

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts
der Gegenwart
in
Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. **Arnk** in Brüssel, Professor Dr. **Ashchoug** in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. **Becker** in Oldenburg, Landrichter **Bömers** in Bückeburg, Dr. **Göttcher** in Freiburg i. B., Professor Dr. **Grusa** in Turin, Geheimerath Professor Dr. **von Gulmerineq** in Heidelberg, Rechtsanwalt **Q. Hüsing** in Schwerin, Professor Dr. **Engelmann** in Dorpat, Archivrath **Falkmann** in Detmold, Geh. Justizrath **Forkel** in Coburg, Kanzler Professor Dr. **Gareis** in Gießen, Landgerichtsrath Dr. **L. Gaupp** in Tübingen, Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **de Hartog** in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. **Hinschius** in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. **von Holtz** in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. **Hircher** in Meiningen, Rechtsanwalt Rath **Klinghammer** in Rudolstadt, Senator Dr. **Glügmann** in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. **Kaband** in Straßburg i. E., Landgerichtsrath **Kroni** in Straßburg i. E., Vergantsdirector Dr. **Leuthold** in Freiberg, Landgerichtsdirector **Kiedmann** in Greiz, Professor Dr. **G. Meyer** in Jena, Rechtsanwalt **H. Müller** in Gera, Professor Dr. **A. von Orrell** in Würich, Wirkl. Geh. Rath **Otto** in Braunschweig, Landgerichtspräsident **Pletscher** in Dessau, Advokat Professor Dr. **Saripolos** in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. **von Sarwey** in Stuttgart, Staatsrath Dr. **Schambach** in Sondershausen, Ministerialrath Dr. **Schenkel** in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. **S. Schulze** in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. **Sievers** in Bremen, Geheimerath **Sonnenhalb** in Altenburg, Professor Dr. **Ulbrich** in Prag, Professor Dr. **W. Vogel** in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. **J. Wolfson** in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Sieber).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Dritter Band.

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten. II.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Bayern.

Bearbeitet

von

Dr. W. Vogel,

Professor in Erlangen.



Freiburg i. B. und Gießen 1884.

Academische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlags-handlung vor.

Druck von C. F. Wagner in Freiburg i. B.

Verbefferungen.

6. 3 3. 11 v. o. lies 20 statt 19.
" 3 " 13 v. o. lies vierte statt dritte.
" 3 " 18 v. o. ist beizufügen: II. Aufl. von Graef und Gressel Bd. I. Kaisers-
lautern 1883.
" 3 " 26 v. o. lies Erlangen statt München.
" 3 " 1 v. u. lies 34 statt 33.
" 22 " 2 v. u. lies Vortrag.
" 25 " 28 v. o. ist meist zu streichen.
" 26 " 12 v. u. lies Nordwesten.
" 32 " 4 v. u. lies Branntweinausschlag statt Branntweinsteuerzuschlag.
" 42 " 23 v. o. lies im Allgemeinen.
" 58 " 13 v. o. lies die Größe.
" 58 " 20 v. o. lies 19, Mai.
" 61 " 14 v. o. lies Postkarten statt Postkarten.
" 63 " 5/6 v. o. ist zu lesen: angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche,
notwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten.
-

Notiz für den Buchbinder.

An Stelle des vorstehenden Druckfehlerverzeichnisses tritt beim Erscheinen der Schlusslieferung ein neues, welches sich an das dort zu gebende Inhaltsverzeichnis anschließen wird.

III. I. 1. Lieferung 1.

B a y e r n .

Bearbeitet

von

Dr. W. Vogel.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Arnk in Brüssel, Professor Dr. Scheuing in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Hömers in Bückeburg, Dr. Gölthier in Freiburg i. B., Professor Dr. Grusa in Turin, Geheimrath Professor Dr. von Gulmering in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Hüsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, stauzer Professor Dr. Garbis in Siegen, Landgerichtsrath Dr. G. Gaupp in Tübingen, Professor Dr. Hoos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinshius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holt in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Weiningen, Rechtsanwalt Nath Klinghammer in Lubolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Strassburg i. G., Landgerichtsrath Leoni in Strassburg i. G., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Justizrath Liebmann in Greis, Professor Dr. G. Meier in Jena, Rechtsanwalt K. Müller in Oera, Professor Dr. H. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pielscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripalos in Athen, Wirkl. Staatsrath Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimrath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimrath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolfson in Hamburg und anderen Gelehrten

des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

D r i t t e r B a n d .

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Erste Lieferung.

Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Academische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Marquardsen's

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Die Aufgabe dieser zusammenfassenden Darstellung des öffentlichen Rechts der Gegenwart, zu welcher sich die auf dem Titel genannten deutschen und außerdeutschen Gelehrten vereinigt haben, geht dahin, sowohl den Juristen, als auch den am politischen Leben theilnehmenden allgemeinen Kreisen neben einer Entwicklung der dieses Gebiet beherrschenden allgemeinen Lehren eine anschauliche, auf der vollständigen Einzelkenntniß beruhende Darstellung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse der heutigen Staatenwelt zu bieten. Das Bedürfniß nach einer solchen neuen Bearbeitung des Stoffs liegt auf der Hand. Abgesehen von den Generationen zurückliegenden, wissenschaftlich werthlosen und vielfach ohne jede Kritik und tiefere Sachkenntniß veröffentlichten Sammlungen von Staatsverfassungen sind die anerkanntwerthen Beiträge dieser Art, welche sich in den legalistisch angelegten Sammelwerken mehr oder minder allgemein litterarischer Natur finden, theils zu unvollständig, theils durch die Zeitverhältnisse veraltet, während die für das praktische Bedürfniß des Einzelstaats bestimmten Hand- und Lehrbücher wesentlich andere Zwecke verfolgen und für manche außerdeutsche Staaten solche Hülfsmittel zur Zeit gar nicht vorhanden sind.

Der sich darnach in unserer staatswissenschaftlichen Litteratur ergebenden, durch die sich stets erweiternde Verkehrs- und Interessen-Gemeinschaft der deutschen und außerdeutschen Staatenwelt immer bedeutsamer werdenden Lücke soll das Handbuch abzuhelpen suchen.

Durch die Vertheilung der Arbeit unter eine große Zahl von berufenen Mitwirkenden wird die rasche Vollendung des Werkes gesichert, während die Selbstständigkeit der Einzeldarstellungen es ermöglicht, etwaigen wichtigen Veränderungen und Umgestaltungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Einzelstaaten durch Ergänzung und Umarbeitung bald gerecht zu werden. Den Vorzug, welchen nach den Absichten der Verfasser die hier gegebenen Darstellungen bieten sollen, den staatsrechtlichen Zuständen der Gegenwart als getreuer Spiegel zu dienen, wird man auf diese Weise dem Unternehmen dauernd zu erhalten wissen.

Das Handbuch erscheint in 4 Bänden, von denen jeder in zwei Halbbände zerfällt. Jedem Halbband bezw. jeder Abtheilung wird ein Register beigegeben.

Jeder Band und Halbband, sowie jede Abtheilung ist auch einzeln käuflich.

Der Preis beträgt pro Druckbogen 35 bis 40 Pfennige.

Nach dem Erscheinen des Schlußbandes tritt ein erhöhter Ladenpreis, sowohl der einzelnen Bände, als auch des ganzen Werkes ein.

Bestellungen nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen.

Freiburg i. B., Mai 1884.

Academische Verlagsbuchhandlung von J. G. W. Mohr
(Paul Siebeck).

Erschienen sind:

Erster Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Zweiter Halbband.
Erster Band. Zweiter Halbband.

1. Vorerleitung.

2. Vorerleitung.

Erster Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Zweiter Halbband.

Erster Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Erster Halbband.
Zweiter Band. Zweiter Halbband.

2. Abtheilung.
3. Abtheilung.
4. Abtheilung.
5. Abtheilung.

Das

Staatsrecht des Königreichs Bayern.

Von

Dr. Wilhelm Vogel,

a. o. Professor der Rechte an der Universität Erlangen.

Quellen und Litteratur.

1. **Allgemeine Quellen-sammlungen.** Abgesehen von dem Gesetzblatte, dem Regierungsblatte, dem Amtsblatte der Pfalz und dem seit 1874 erscheinenden Gesetz- und Verordnungsblatte existirt noch eine Anzahl von Sammlungen privaten Charakters.

Unter den abgeschlossenen ist hier hervorzuheben: G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. München 1835—39, 20 Bde. Fortsetzung von Friedr. Freiherrn v. Strauß, 13 Bde., München 1853—54; dazu Registerbände.

Als noch im Gange befindliche Sammlungen sind zu nennen: Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen, strafrechtlichen und administrativen Inhalts. Bamberg seit 1862 bis jetzt 19 Bände mit 8 Ergänzungsbänden und Register, besonders aber die chronologisch geordnete Sammlung von Karl Weber: Neue Gesetz- und Verordnungsammlung für das Königreich Bayern mit Einschuß der Reichsgesetzgebung. Nördlingen seit 1880, von welcher der dritte Band begonnen ist.

Sammlungen der für die Pfalz speciell in Betracht kommenden Quellen sind: Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns. Neustadt 1831—33, 5 Bde., fortgesetzt von Luttriggshausen, Speier 1846, 2 Bde.; dann Adalfr. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2 Bde. Speier 1872—73.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten staatsrechtlichen Quellen geben v. Pözl, Sammlung der bayerischen Verfassungs Gesetze. München 1852. 2. Aufl. 1869 mit 2 Supplementen 1872, 1877, und Karl Prater, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die Verfassungsbildnisse in ihrem gegenwärtigen Bestande. Nördlingen 1853, 4. Aufl. von G. Pfeil 1872. —

Eine umfassende gleichfalls noch fortlaufende Sammlung von Commentaren zu neueren Gesetzen ist: die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, begründet von Carl Friedr. v. Dollmann, fortgesetzt von J. v. Pözl und nach dessen Tode herausgegeben von Ernst Bezold. München seit 1852. 1. Theil: Privatrecht, II. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht, III. Theil: Strafrecht und Strafproceß. Namentlich der zweite Theil kommt hier in Betracht.

Unvollendet blieb der Commentar zur Verfassungsurkunde von v. Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern. Theil I. Erlangen 1842.

2. **Systematische Darstellungen:** Aeltere Litteratur: Jul. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. I. Theil: Staatsverfassungsrecht. II. Theil: Staatsverwaltungsrecht. Leipzig 1820—21. — Friedr. Christoph Karl Schund, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Bd. I. Erlangen 1824 (unvollendet). — Contr. Cucumis, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns. Würzburg 1825. — L. v. Dreßch, Grundzüge des bairischen Staatsrechts. Ulm 1823. 2. Aufl. 1835. — Ernst v. Mohr, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts mit Venthigung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Beratung der Verfassungsurkunde in den Jahren 1815 und 1818 abgehaltenen Ministerial-Conferenzen. I. Theil: Verfassungsrecht (in 2 Abth.). II. Theil: Verwaltungsrecht (in 2 Abth.). Regensburg 1840—46. J. Pözl, Leitfaden über das bayerische Staatsverfassungsrecht. Würzburg 1847. —

J. v. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts. München 1851. 5. Aufl., auf Grundlage des Reichsrechts bearbeitet, 1877, und von demselben Verfasser: Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts. München 1856. 3. Aufl. 1871. Supplement 1874.

Max Seydel, Grundriß zu Vorlesungen über bayerisches Staatsrecht. München 1883 und von demselben Verfasser: Grundriß zu Vorlesungen über bayerisches Verwaltungsrecht. München 1883.

Blätter für administrative Praxis (und Polizeigerichtspflege) zunächst in Bayern, herausgegeben von Karl Prater, fortgesetzt von Aug. Luthardt. Nördlingen seit 1851 bis jetzt 32 Bände. Bd. 33 im Gange.

Verzeichniß der Abkürzungen.

- G. B. = Gesetzblatt.
G. u. V. B. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
G. D. = Geschäftsordnung.
R. d. N. = Kammer der Abgeordneten.
R. d. F. = Kammer der Finanzen } bei den Kreisregierungen.
R. d. J. = Kammer des Innern }
R. d. K. = Kammer der Reichsräthe.
M. C. = Ministerialentscheidung.
R. B. = Regierungsblatt.
R. C. P. D. = Reichscivilprozeßordnung.
R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
R. G. V. G. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
R. S. P. D. = Reichsstrafprozeßordnung.
R. V. = Reichsverfassung.
V. J. = Vollzugsinstruktion.
V. O. = Verordnung.
V. H. = Verfassungsurkunde.
W. G. = Wahlgesetz.

Erster Abschnitt.

Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung.

§ 1. Bayern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts¹⁾. I. Die Landeshoheit bis zur Ausbildung der Primogenitur. Die Eigenart des bayerischen Stammes hat sich schon in frühester Zeit, bald nachdem sein Name in der Geschichte zuerst genannt wird, in einem geordneten staatlichen Leben von verhältnismäßiger bald größerer, bald geringerer Selbständigkeit gegenüber dem fränkischen Königthum unter der Herrschaft der Agilolfingischen Herzoge dargestellt. Auch als die Macht dieses Herrschergeschlechtes durch Karl den Großen mit der Entsetzung Herzog Tassilo's III. 788 für immer gebrochen war, als das Land unter die unmittelbare Regierung des fränkischen Königs trat und fränkische Einrichtungen in verstärktem Maße in das Rechtsleben des bayerischen Stammes einbrangen, war es bei der Lage des Landes im Verhältnisse zu den auswärtigen Feinden nicht zu umgehen, die militärische Verwaltung desselben in der Hand eines Beamten zu concentriren, dem dann wohl auch umfassende Befugnisse der Gerichtsbarkeit zustanden. Wenigstens vorübergehend sind solche Einrichtungen getroffen worden. Als dann aber seit König Ludwig dem Deutschen Bayern eine hervorragende politische Bedeutung gewonnen hatte, zunächst wieder als ein verhältnismäßig selbständig von einem Sohn des Königs verwalteter Theil des Reiches, sodann als Hauptsitz der Macht, zum großen Theil auch der Regierung des ostfränkischen Königs, wurde dies von der größten Bedeutung für die Neugestaltung des bayerischen Stammherzogthums am Anfang des 10. Jahrhunderts. Die vor der anderer Stammes-Herzoge hervorragende Stellung des bayerischen Herzogs wird nicht ohne Grund mit dieser in Bayern geknüpft und auf Bayern hauptsächlich gestützte königliche Herrschaft der späteren Karolinger in Verbindung gebracht²⁾. Die herzogliche Gewalt ist hier in gewissem Umfange als eine Fortsetzung der königlichen zu betrachten. Wenn dann dieses bayerische Herzogthum im Laufe der nächsten drei Jahrhunderte auch manche Einbuße

1) Unter den litterarischen Hülfsmitteln für diese Periode sind hier hervorzuheben: Andreas Buchner, Geschichte von Bayern. 10 Bde. Regensburg und München 1820—1855. — Joh. Ferd. Guschberg, Keltische Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Mittelsbach. München 1834. — Siegm. Riezler, Geschichte Bayerns. 2 Bde. Gotha 1878—1880 (bis 1347). — v. Pözl, Artikel „Bayern“ in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch Bd. I. S. 703 ff. und Verfassungsrecht, S. 3 ff. — Herm. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. I. Jena 1862. S. 217 ff. Die bayer. Hausgesetze. Einleitung. — J. J. Moser, Einleitung in das Churf. Bayerische Staatsrecht s. I. 1754. — Joh. Steph. Pütter, Hist.-polit. Handbuch von den besonderen deutschen Staaten. Thl. I. 1758. — v. Kreittmayr, Grundriß des allgem. deutschen und bayer. Staatsrechts. München 1768. 2. Aufl. 1789. S. 177 ff. — Joh. Gg. Fejhmaier, Grundriß des bayer. Staatsrechts. Jngolstadt 1801. — M. von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. 4 Bde. Leipzig 1836—38.

Als Quellenansammlungen von rechtsgeschichtl. Bedeutung sind zu nennen: Joh. Ant. Ketten-Thover, Kurze Geschichte der Herzöge von Bayern. Regensburg 1767, S. 155 ff. Sammlung der Beilagen; (Wachmann) Vorlegung der Fideikommissar. Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz u. f. w. Zweibr. 1778. Urkundenbuch. Aus beiden Werken sind die Urkunden I—VII. bei Schulze a. a. O. S. 260 ff. zumest entnommen. Sondern Monumenta Wittelsbaccensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach. Herausg. von Friedrich Wittmann (von 1204 bis 1397) Bd. 5. 6 der Quellen und Erörterungen für bayer. und deutsche Geschichte, herausgegeben auf Befehl und Kosten S. M. d. R. Maximilian II. München 1857—61.

2) Riezler I. S. 727 ff.

an Herrschaftsrecht, namentlich den Bischöfen des Landes gegenüber, und an Herrschaftsgebiet, vor Allem durch die Abtrennung von Kärnten und Oesterreich als selbständigen Herzogthümern erfuhr, so war es doch, als es im Jahre 1180 durch die Entsehung des Welfen Heinrichs des Löwen und die Belehnung Otto's von Wittelsbach auf das jetzt noch in Bayern herrschende Fürstenthum überging, stark genug, sich in kurzer Frist, unter besonderer Gunst der Verhältnisse allerdings, indem namentlich die meisten Grafengeschlechter des Landes rasch nach einander ausstarben und deren Besitzungen und Rechte größtentheils auf die Herzoge übergingen¹⁾, zu einer fest begründeten Landeshoheit umzubilden.

Die wohl schon bei der Erhebung Otto's I. ausgesprochene, durch eine Urkunde König Otto's IV. für Otto's I. Sohn, Herzog Ludwig vom 15. November 1208²⁾ sicher bezeugte Erblichkeit der Herzogswürde ist für diese Umbildung selbstverständlich von der größten Bedeutung gewesen. Schon vier Jahre früher bezogte sich Ludwig (in einer Urkunde vom Jahre 1204) als monarchiam Bavariae tenens³⁾. Mit vollster Entschiedenheit aber wird die vollzogene Umwandlung des Herzogthums vom Reichsamt in die Landeshoheit und die patrimoniale Auffassung der letzteren dargezogen durch die von Ludwig's I. Enkeln, den Herzogen Ludwig II. und Heinrich XIII. vorgenommene Landestheilung vom 28. März 1255⁴⁾. Diese Theilung hat zuerst die damals allerdings nicht ganz so wie heute gefaßte Unterscheidung von Ober- und Niederbayern begründet. Sie erstreckte sich zugleich auf die rheinische Pfalzgraffschaft, mit welcher 1214 Otto II., der Vater jener beiden Herzoge, von König Friedrich II. beschenkt worden war, deren Geschiehe so in dauernde Verbindung mit denen des Hauses Wittelsbach gebracht worden waren. Nun fiel sie mit Oberbayern an Ludwig, Niederbayern an Heinrich. Das so eingeführte Princip der Gleichberechtigung der Söhne eines verstorbenen Landesherren zur Nachfolge in die Landeshoheit hat sich dann Jahrhunderte lang im Wittelsbachischen Hause behauptet, und zu einer Reihe von Landestheilungen geführt, die das von den Wittelsbachern beherrschte Gebiet bald in größerer, bald in geringerer Zersplitterung erscheinen ließen. Als die für die Geschichte Bayerns wichtigste dieser Theilungen ist offenbar die zu betrachten, welche Ludwig IV., seit 1314 König, seit 1328 Kaiser, am 4. August 1329 zu Pavia mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders Rudolf I., Rudolf II. und Ruprecht I., und dem Enkel desselben Ruprecht II. vornahm⁵⁾. Durch diesen Vertrag von Pavia wurden die mit der rheinischen Pfalzgraffschaft verbundenen Gebiete und ein Theil der bayerischen Lande nördlich der Donau, für welche sich später der Name der Oberpfalz gebildet hat, den Nachkommen Rudolfs I. überlassen und so die dauernde Trennung der pfälzischen Wittelsbacher von den bayerischen herbeigeführt, zugleich aber für den Fall des Aussterbens der von der einen am Vertrage theilnehmenden Partei begründeten Linie das Successionsrecht der von der anderen abstammenden in die Landeshoheitlichen Rechte der ausgestorbenen festgesetzt. Andererseits hatte Kaiser Ludwig nach dem Erlöschen der Linie Heinrichs XIII. auch Niederbayern wieder mit Oberbayern einschließlich des ihm gebliebenen Landes nördlich der Donau vereinigt und begünstigt durch seine Stellung als Reichsoberhaupt ausgedehnte Landgebiete in den verschiedensten Theilen des Reiches, außer Tirol die Mark Brandenburg und die Grafschaften und Herrschaften Holo-land, Seeland, Hennegau und Friesland erworben. Doch ist weder dieser Erwerb ein dauernder, noch das unter ihm vereinigte bayerische Land hinfort ungetheilt geblieben. Trotz seiner entgegen- gesetzten Absichten⁶⁾ nahmen seine Söhne am 13. September 1349⁷⁾ abermals eine Theilung ihres

1) Riezler II. S. 12 ff. 2) Quellen und Erörterungen V. Nr. 3, S. 9 ff.

3) Monum. Boica XXVII. Nr. 46. S. 46. 4) Riezler II. S. 105 ff.

5) Quellen und Erörterungen VI. Nr. 277, S. 298 ff.

6) In einer Urkunde für die niederbayerischen Stände vom Januar 1341 heißt es: „Wir geheizen och dem nidern und dem obern lande ze Bayern, daz es fürder ein land haizzen sol und sol ungetailt ewiglich bleiben“. Könne das „ohne Gefährde“ nicht sein, so sollte doch wenigstens während zwanzig Jahren nach seinem Tode keine Theilung stattfinden. Wer von seinen Söhnen dieser Anordnung nicht folgen wollte, solle von jeder Nachfolge in das Land ausgeschlossen sein. Diese Urkunde ist mit dem Datum Deggenhof Phinztag nach dem obersten Tag (Donnerstag nach Epiphania = 11. Januar) nach dem Original abgedruckt in Quellen u. Erört. VI. Nr. 319, S. 375 ff. Schulze, Hausgesetz I. S. 229 nennt die citirte Stelle „Untheilbarkeitsverordnung vom 1. Juli 1338“ und ebenso neuesten Seydel, Grundriß des bayerischen Staatsrechts S. 2, während doch die von Schulze bei dieser Gelegenheit citirte Vorlesung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz, Zweibr. 1778, Urkundenbuch S. 172 die gleiche Urkunde mit allerdings etwas veränderten Datum vom 15. Januar 1341 abdruckt. Offenbar liegt eine Verwechslung mit der Urkunde Ludwigs d. d. Landshut I. Juli 1338 vor, in welcher er eine auf den dauernden Gemeinbesitz alles ihres Erbes, allerdings wiederum nicht unbedingte, gerichtete Verabredung seiner Söhne bestätigt. Nach dem Original in den Quellen und Erört. VI. Nr. 299, S. 351 ff.

7) Quellen und Erört. VI. Nr. 324, S. 407 ff.

Herrschaftsgebietes vor, bei welcher wieder die Schreibung von Ober- und Niederbayern hervortritt; und auch das letztere wurde am 3. Juni 1353¹⁾ wiederum getheilt, so daß der nordöstliche Theil mit den niederbairischen Provinzen bei einer Linie (Straubing-Holland) blieb, die bis zum Jahre 1425 Bestand hatte. Von 1363 an, nachdem der Herzog Stephan I. von Bayern Landshut, Oberbayern mit seinem Theile von Niederbayern vereinigt hatte, bis 1392 lebten diese Gebiete ungetrennt unter einer Landesherrschaft, zuerst der Stephans, dann seit dessen Tode 1375 unter der gemeinschaftlich geführten seiner Söhne. Am 19. (nicht 24.) November 1392²⁾ erfolgte dann die abermalige Trennung Niederbayerns unter Herzog Friedrich (Landshut), vom Oberlande, welches zwischen Stephan II. und Johann getheilt wurde, von denen jener zu Ingolstadt, dieser zu München residirte. Nach dem Aussterben der Straubing-Holland'schen Linie im Mannesstamme 1425, kam es zu einem langwierigen Erbstritt, der vier Jahre später mit der auf Grund eines Rechtspruches des Kaisers vorgenommenen Theilung des von dieser Linie inne gehaltenen Theiles von Niederbayern nach Köpfen unter die vier Herzoge der Linien Ingolstadt, Landshut und München, endete, so zwar, daß die beiden Münchener Herzoge Ernst und Wilhelm die ihnen hier zugesprochenen Erbtheile wie ihr sonstiges Land gemeinsam regierten³⁾. Nachdem die Ingolstädter Linie 1447 mit Ludwig dem Bärtigen und die Landshuter, an welche nach Ludwigs Tode der Ingolstädter Antheil gefallen war, mit Georg dem Reichen 1503 ausgestorben war, vereinigte endlich die Münchener Linie Ober- und Niederbayern unter ihrer Herrschaft, allerdings nicht ohne bedeutende Landabtretungen, die sie in Folge des über die Nachfolge in Georg's Landesherrschaft entbrannten Streites machen mußte, namentlich an die Söhne von Georg's während des Streites verstorbenen Schwiegersohn, Pfalzgraf Ruprecht, Otto Heinrich und Philipp (Neuburg und einige Gebiete nördlich der Donau, sog. junge Pfalz)⁴⁾.

Kurze Zeit nachher kam es durch den zwischen Herzog Albrecht IV. und seinem jüngeren Bruder Wolfgang am 8. Juli 1506 abgeschlossenen Vertrag zur Einführung der Individualsuccession in die Landeshoheit wesentlich in der Form der Primogenitur⁵⁾. Der Vorchrist dieses Vertrages, daß von nun an im Herzogthum Bayern nicht mehr als ein regierender Fürst und Landesherr sein solle, wurde allerdings bald nach Albrecht's Tod (1508) durch die mit dem Vertrag vom 20. November 1514 eingeleitete gemeinsame Regierung seiner Söhne Wilhelm IV. und Ludwig sofort zuwibergehandelt. Von Ludwigs Tode an (5. April 1545) ist dann die Einheitlichkeit der Regierung in Bayern thatsächlich dauernd zur Geltung gekommen. Die Individualsuccession in die Landesherrschaft ist sodann durch verschiedene hausgesetzliche Anordnungen, von denen vor Allen das vom Kaiser bestätigte Testament Herzog Albrecht's V. vom 11. April 1578⁶⁾ hier zu erwähnen ist, des Weiteren gesichert worden. Dazu kam dann noch die Geltung der Vorschriften der Goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. von 1356 über die Untheilbarkeit und Primogeniturfolge bei den weltlichen Kurlanden für Bayern, nachdem Herzog Maximilian I. (1508—1651) die dem gräblichen Pfalzgrafen Friedrich V. entzogene Kurwürde erworben hatte (1623), — ein Erwerb, der gleich dem der 1628 vom Kaiser erkauften Oberpfalz, ihm und der nach seinem Vater genannten Wilhelmschen Linie durch den Westphälischen Frieden (J. P. O. III. 4) bestätigt wurde⁷⁾.

II. Die landständische Verfassung. In die Periode der Landestheilungen fällt die

1) Quellen und Erört. VI. Nr. 331, S. 425 ff.

2) Der Vertrag d. d. München am Eritag (Dienstag) vor St. Katharinentag = 19. November 1392 ist nach dem Original gedruckt in den Quellen und Erört. VI. Nr. 372 S. 551 ff.; dem Drucke bei Keiten I h o v e r, Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern. Regensburg 1767 Nr. 44, S. 282 ff., den Schulze, Hausgesetze I. S. 265 ff. wiedergibt, ist der Auszug einer weiteren Urkunde d. d. St. Catharinen-Abend (24. November) beigefügt. So beruht die Datirung des Theilungsvertrags vom 24. November 1392 bei Schulze S. 231 und Seydel S. 2 wohl auf einer Verwechslung.

3) S. (R o d i n g e r) in der Einleitung zu Verfassenselb's Ausgabe der landständischen Freibriefe LXXXIV. ff. XCVI. ff. CCLXIV. Der Spruch des Kaisers in der oben cit. Vorlesung Urkunde Nr. XXV. S. 73 ff.

4) Schulze, Hausgesetze I. S. 232 ff. Außer den dort gegebenen Nachweisungen zu vgl. Rodinger a. a. O. S. LXXXVIII. ff. CCCVI. ff.

5) Schulze I. S. 210 ff., Abdruck nach dem Original bei Rodinger a. a. O. CCCX. ff. in Ann. 930. Ueber den hier angeedeuteten einmaligen Vorzug des Lebensalters bei dem Uebergange auf die Seitenlinie und die insofern hier eingeführte Verbindung von Primogenitur und Majorat, s. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern. Jena 1851, S. 389 ff.

6) Im Auszug bei Moser, Deutsches Staatsrecht XII. S. 431 und danach bei Schulze, Hausgesetze I. S. 236.

7) Schulze, Hausgesetze I. S. 237 ff.

Ausbildung des landständischen Wesens, welches in Bayern einen Grad von Macht und Bedeutung erlangt hat, wie nicht leicht in einem deutschen Territorium¹⁾. Allgemeine Landesversammlungen sind schon aus der Zeit des alten Stammesherzogthums bekannt und auch nach dessen Erneuerung im 10. Jahrhundert erscheint es als eines der wesentlichsten Rechte des Herzogs, Landtage mit den Großen seines Sprengels zu halten, an denen namentlich die Bischöfe und Grafen Theil nahmen. Die Bedeutung dieser Landtage für die Fortbildung des Landesrechts ist eine nicht unerhebliche. Ihre Wirksamkeit läßt sich mit voller Sicherheit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen²⁾. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen sich zuerst in Oberbayern, dann in Niederbayern die ersten Anfänge der korporativen Bildung der Landstände, wesentlich hervorgerufen durch finanzielle Bedürfnisse und Anforderungen der Landesherren³⁾. Läßt sich auch ein geschichtlicher Zusammenhang mit den alten Landtagen vermuthen, so sind doch die Bestandtheile der neuen ständischen Einrichtungen zum Theile andere als jene dieser Landtage. Statt der nummehr vom Herzogthume unabhängig gewordenen Bischöfe und Reichsäbte, statt der großentheils ausgestorbenen Grafenfamilien treten Städte und Märkte zu dem Adel und zu dem übrigen Klerus, der sich jedoch nur allmählich in diese körperchaftliche Gestaltung einfügt, hinzu. In der geschlossenen Gesamtheit dieser Stände tritt der Begriff des Landes dem Herzog zur Seite und oft genug gegenüber. Aus den im Zusammenhange mit den verschiedenen Landesheilungen auch ihrerseits vielfach gespaltenen Landschaften gestaltete sich im Anfange des 16. Jahrhunderts die einheitliche landständische Korporation des nun vereinigten Herzogthums, die dann in dem erblichen Bunde vom 1. Februar 1514 ihren Abschluß erhielt. Im gleichen Jahre wurde von den Landständen die erste gedruckte Sammlung ihrer Freibriefe (einschließlich der Bundesurkunden) veranstaltet, nachdem sie einige Jahre vorher die Erlassung der in mancher Hinsicht einer modernen Verfassungsurkunde vergleichbaren Landesfreiheitserklärung vom 11. Sept. 1508 erwirkt hatten, die dann öfter wiederholt und verändert wurde⁴⁾. Nachdem schon bei den früheren Landesheilungen und Erbstreitigkeiten des Mittelbayer Hauses, und noch zuletzt bei der Regelung der Individualsuccession im Jahre 1506 die Stände eine wesentliche Mitwirkung geübt, bisweilen auch die provisorische Regierung eines Landestheiles geführt hatten, gelang es der vereinigten bayerischen Landschaft in dem Bruderfreite der Herzoge Wilhelm und Ludwig die entscheidende Rolle zu spielen, und die Fürsten zur Führung einer gemeinsamen Regierung unter wesentlicher Mitwirkung und Aufsicht der Stände zu bestimmen (1514). Stellt sich hier in gewisser Beziehung der Höhepunkt der landständischen Entwicklung in Bayern dar, so andererseits auch der Wendepunkt. Unterstützt von der kaiserlichen Gewalt suchte die nun bei der immer mehr gesicherten Einheit des Landes immer fester wurzelnde landesherrliche Macht immer entschiedener und mit immer größerem Erfolge das ständische Steuerbewilligungs- und -verwaltungsrecht, diesen Haupthebel ständischer Machtentwicklung in seiner Bedeutung zu vermindern. Unterstützt von der Abnahme des Gemeingeistes bei den Ständen und deren Gleichgiltigkeit gegen die Wahrung ihrer Wünsche, gelang es, nachdem die Stände auf dem Landtage 1593 dem Herzog Wilhelm V. (1579—1598) die Steuern auf zwölf Jahre bewilligt und dem von ihnen zurückgelassenen Ausschusse für die gleiche Zeit ihr Steuerbewilligungsrecht abgetreten hatten, mehr und mehr diesen Ausschuss an die Stelle der landständischen Korporationen treten zu lassen. Namentlich die für die staatliche Entwicklung Bayerns so bedeutame Regierung von Wilhelm's V. Sohn Maximilian I. (1598—1651) ist für dieses Zurücktreten der ständischen Macht hinter der landesherrlichen Epoche machend. Nachdem während seiner langen Regierungszeit die Gesamtheit der Stände nur zweimal 1605 und 1612 zusammengetreten war, erfolgte nur noch ein Mal unter seinem Sohne und Nachfolger Ferdinand Maria (1651—1679) die Berufung eines Landtages (1669). Als dieser dem von ihm bestellten Ausschusse das Recht der Selbstergänzung und ganz allgemein, wenn auch mit Vorbehalt der Genehmigung eines künftigen allgemeinen Landtages, die Uebung der landständischen Rechte namentlich der Steuerbewilligung eingeräumt hatte, letztere allerdings ausdrücklich nur für den Fall der Unthunlichkeit der Berufung eines allgemeinen Landtages, war die Bedeutung des landständischen Wesens in

1) Ueber die Geschichte der bayerischen Landstände, vgl. die Werke von Rudhart, 2 Bde. Heidelberg 1816, und v. Freyberg, 2 Bde. Sulzbach 1828/29, dazu v. Freyberg, Pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebung z. Bd. I. Leipzig 1836. Ferner (Kodingers) Einleitung zu Lerchenfeld's Ausgabe der landständischen Freibriefe und die übersichtliche Darstellung bei Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I. S. 543 ff. Vgl. daselbst auch S. 801 ff.

2) Riezler I. S. 158 ff., 730 ff., II. S. 10 ff., 167 ff.

3) Vgl. hierüber nummehr auch Riezler II. S. 507 ff.

4) Neueste Ausgabe: Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheits-erklärungen. Nach den officiellen Druckausgaben mit geschichtl. Einleitung und kurzem Wörter-verzeichniß [von Kodinger], herausgegeben von G. Frhr. v. Lerchenfeld. München 1853.

Bayern wesentlich vernichtet, wenn auch die Landstände formell noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts bestanden.

III. Die landesherrlichen Kemter und die Unterthanen. Eine um so größere Bedeutung erlangte dann in dieser Periode stets steigender landesherrlicher Gewalt das höhere landesherrliche Beamtenthum¹⁾. Die territoriale Entwicklung Bayerns ist auch darin charakteristisch, daß sich schon sehr frühe, schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, wie ein in der letzten Zeit der Regierung Ludwig's I. (1183—1231, nicht wie früher angenommen wurde, unter seinem Sohne Otto II. 1231—1253) verfaßtes wittelsbachisches Salbuch²⁾ ergibt, eine entschiedene Ausbildung des Beamtenthums, eine vollständige Eintheilung des Landes in Kemter zeigt, zu der dann eine höhere Eintheilung in die Sprengel der vicedomini (Wirthume, deren frühest bekannter 1204 urkundlich erwähnt wird³⁾) hinzukommt.

In diesen Einrichtungen, namentlich in der der Rechtspflege und Polizeiverwaltung vereinigen den Land- und Pfllegegerichte zeigt sich eine große, Jahrhunderte anbauernde Stätigkeit. Andererseits blieb die Entwicklung der lokalen Verwaltung bis in dieses Jahrhundert vielfach gehemmt durch die verhältnißmäßig starke Verbreitung und Entwicklung patrimonialer, namentlich grundherrlicher obrigkeitlicher Befugnisse, vor allem der patrimonialen Gerichtsbarkeit. Von bedeutendstem Einfluß auf diese Gestaltungen war die berühmte große „Landeste“ Otto's III. (1290—1312) von Niederbayern vom 15. Juni 1311⁴⁾, jene für die Entwicklung des landständischen Wesens so hochbedeutungsvolle Urkunde, in der der Herzog den sämmtlichen an der Bewilligung einer hoch gegriffenen Steuer Theilhabenden die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der über die todeswürdigen Verbrechen abtrat. Gerichtsbarkeit in verschiedenem Umfange hatten dann außer den Herren der Fogen. Hofmarken namentlich auch die Städte und Märkte erlangt, wenn auch sonst die städtische Entwicklung in dem alten Herzogthume nicht den bedeutenden Aufschwung nahm wie anderwärts⁵⁾.

Blieb bei alledem am Hofe des Herzogs, dessen Rätthe (consules) in Niederbayern schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt werden⁶⁾, die Summe der höheren Landesverwaltung concentrirt, so finden wir seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine stätige Vermehrung der obersten Landesbehörden, die sich größtentheils als eine immer weitergehende Abzweigung aus dem Hofrathe darstellt, über dem sich einerseits seit 1572 der Geheime Rath als oberste Verwaltungsinstanz erhebt, während andererseits die Hofkammer für die Finanz- und der Kriegsrath für die Militärverwaltung sich von ihm ablösen, so daß der Hofrath wesentlich nur noch als Justizstelle erscheint, über der als die oberste Instanz seit 1625 das sogen. Revisorium fungirt, nachdem Bayern kurz vorher ein unbefränktes Appellationsprivilegium vom Kaiser erhalten hatte.

Aus dem Geheimen Rath selbst bildete dann Kurfürst Karl Albrecht (1726—45, als Kaiser Karl VII. 1742—1745) gleich nach seinem Regierungsantritt das Ministerium, „die geheime Konferenz“ in drei Departements, unter je einem Konferenzrathe (Minister), zu denen 1764 das Departement der auswärtigen Angelegenheiten kam. An der Spitze der geheimen Konferenz stand der Geheime Staatskanzler. Der gesammte Geheime Rath wurde darnach nur noch selten versammelt.

Eine gewisse Selbstständigkeit in der Verwaltung bestand für die sogen. Nebenländer, wie die Oberpfalz und die derselben benachbarte 1647 an das wittelsbachische Haus gelangene Landgrafschaft Leuchtenberg.

Ein Behörde von eigenhümlichem Charakter war schließlich der 1557 begründete Religionsrath, seit 1573 Geistlicher Rath genannt, wesentlich für die Ausübung der Kirchen-

1) Ueber die Entwicklung des landesherrlichen Beamtenthums in Bayern vgl. außer den Notizen bei Buchner, insbes. Bd. VI. S. 3 ff., VII. S. 9 ff. Riezler, II. S. 191 ff. 528 ff. und für die spätere Zeit die Uebersicht bei Kreittmayr, Staatsrecht, S. 956 ff. Fehmaier, Staatsr. S. 192 ff. 212 ff. Vgl. auch Neubegger in v. Höfers archival. Zeitschr. VI. S. 115 ff.

2) S. hierüber Riezler II. S. 178 ff. und über das Alter des Salbuchs seine Ausführung in Heigel und Riezler, Das Herzogth. Bayern u. 1867, S. 232. Hiernach berichtigt sich die auf Buchner V. S. 125 ff. sich gründende Bemerkung bei Schulze, Lehrb. d. b. Staatsrechts. I. S. 286.

3) Riezler II. S. 172.

4) Quellen und Erört. VI. Nr. 238 S. 183 ff.; dazu [Nodinger], Einl. zu Verchenfeld's Ausgabe der Freibriefe, CXXXVI. ff. CCLXXX. ff. Wirschingers, Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München 1837.

5) Für München vgl. Ant. Wegner, Die Gerichtsverfassung d. Stadt München. Münch. 1876.

6) Riezler II. S. 174.

hoheitlichen Rechte des Landesherrn bestimmt. Nach dem Konfordat von 1583 überwiegend mit Geistlichen, seit 1768 aber wieder überwiegend wie Anfangs mit weltlichen Räten besetzt, hat er unter der Regierung Max Joseph's III. (1745—1777) eine sehr eingreifende Wirksamkeit entfaltet.

Dabei aber blieb Bayern bis in den Anfang dieses Jahrhunderts ein ausschließlich katholisches Land¹⁾ in dem Sinne, daß das katholische Bekenntniß nicht nur für die Verleihung öffentlicher Aemter, sondern selbst für die Niederlassung, den Gewerbetrieb und die Berechtigung im Lande die unbedingte Voraussetzung war. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts (1551) war auch den Juden der Aufenthalt im Lande untersagt. Im Uebrigen hatte sich unter den Landesangehörigen der scharfe Unterschied von privilegierten Ständen und nicht privilegierten Einwohnern gebildet. Als die letzteren erscheinen die zum Theile leibbezogenen, zumest wenigstens auf fremdem Grund und Boden sitzenden mit grundherrlichen Lasten beschwerten Bauern. Bürger, Adel und Alerus bildeten die privilegierten Stände, von denen sich der Adel wieder in einen mehr und minder gestreuten unterschied, je nachdem ihm die Vorrechte der sogen. Edelmannsfreiheit (umfassende Patrimonialgerichtsbarkeit, passive Wahlfähigkeit für die landständische Ausschüsse, gewisse privatrechtliche Vorrechte des Mannesstandes und der Erstgeburt u. A. begreifend) zustamen oder nicht.

Mit der Zugehörigkeit zu den gestreuten Ständen war die ausschließliche Fähigkeit zum Erwerbe der mit dem Besitze gewisser in die Landtafel eingetragener Güter verbundenen Rechte der Landfassen, namentlich der (verschieden abgestuften) Gerichtsbarkeit verbunden: ein Erwerb, der jedoch für Nichtadelige, die nicht schon Landfassen waren, an den landesherrlichen Konsens gebunden war. — Im Anschlusse an das adelige Wappen- und Siegelrecht hatte sich endlich das Privilegium der Siegelmäßigkeit entwickelt, welches außer dem Adel und allen Landfassen noch einer Anzahl anderer Personalklassen, den Priestern, Oberoffizieren, Bürgermeistern und Patrizien der (den Landgerichten nicht unterworfenen) Hauptstädte, den Graduirten der Rechte, Theologie oder Medizin und sehr vielen Kategorien der Hof- und Staatsdiener zustam, und namentlich in der Anerkennung des öffentlichen Glaubens für von ihnen verfaßte Urkunden in gewissem Umfange bestand²⁾.

IV. Uebergang zur neueren Zeit. In solcher Verfassung ging das kurbayerische Land nach dem kinderlosen Tode des letzten Wittelsbachers aus der von Kaiser Ludwig abstammenden Linie, Maximilian Joseph's III., am 30. Dezember 1777 auf den pfälzischen Kurfürsten Karl Theodor aus der Linie Pfalz-Neuburg über kraft der Familienverträge des wittelsbacherischen Hauses, vor Allem des Vertrages von Pavia und der verschiedenen späteren Verträge zwischen den beiden eben genannten Fürsten von 1766, 1771 und 1774³⁾, allerdings nicht ohne Gebietsverlust, indem das sog. Innviertel in dem Teschner Frieden von 1779 an Oesterreich abgetreten werden mußte als Abfindung für die von ihm erhobenen Ansprüche auf niederbayerisches Gebiet. So war denn auch der größte Theil der von den pfälzischen Wittelsbachern beherrschten Länder, einschließlich der 1614 von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von der Linie Pfalz-Neuburg erworbenen Herzogthümer Jälich und Berg mit den altbayerischen Landen unter einem Herrscher, nicht aber zu einem einheitlich regierten Staate vereinigt.

Auch in der pfälzischen Linie der Wittelsbacher hatten vielfache Landestheilungen stattgehabt, doch war für die als mit der Kurwürde verbunden gedachten Landestheile die Untheilbarkeit und Primogeniturfolge schon in der goldenen Bulle, bestimmter noch durch zwei Privilegien Kaiser Sigismund's von 1414 und 1434⁴⁾ für Kurfürst Ludwig III. (1410—1437) anerkannt und im westphälischen Frieden (J. P. O. IV. 12.) auf alle Besizungen der Kurlinie ausgedehnt worden.

Von den sämtlichen Linien der pfälzischen Wittelsbacher bestanden damals außer der Neuburgischen, die mit dem Tode des kinderlosen Karl Theodor aussterben mußte, nur noch die Birkenfeldische, getheilt in die Hauptlinie Birkenfeld-Zweibrücken und die apanagirte Linie Selnhausen (das jetzige herzogliche Haus von Bayern). Das Successionsrecht der ersteren in die Länder Karl Theodor's wurde durch den von Friedrich II. von Preußen unterstützten Protest des Herzogs Karl August gegenüber den österreichischen auf Einverleibung Bayerns und Länder-tausch gerichteten Plänen gerettet und nach Karl Theodor's Tode, 16. Februar 1799, ergriff Karl

1) Vgl. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, 1799—1821. München 1874. S. 1 ff.

2) Vgl. zu dem im Texte Vorausgehenden die Uebersicht bei Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechts, S. 128 ff.: Von den Gerechtsamen der baier. Landesunterthanen.

3) Aus der Vorlegung der Fideikommissarischen Rechte abgedruckt bei Schulze, Hausgesetz I. S. 284 ff.

4) König, Reichsarchiv V. Pars. specialis unter Pfalz. S. 602 ff. 606 ff. 610 ff.

August's Bruder und Nachfolger als Kurfürst Maximilian Joseph IV. Besitz von der Regierung der Länder des verstorbenen Kurfürsten.

§ 2. Die Neuordnung des Staates unter König Maximilian Joseph I. I. Gebietsveränderungen und Erwerb der Souveränität¹⁾. Mit dem Regierungsantritt Maximilian Joseph's IV. beginnt eine von der bisherigen wesentlich verschiedene Entwicklung Bayerns. Die gewaltige Umwälzung der staatlichen Verhältnisse in den meisten Ländern Europa's, die mit der französischen Revolution von 1789, mit der Erhebung und dem Sturz Napoleon's I., mit der Neuordnung des politischen Zustandes von Europa auf dem Wiener Kongreß zusammenhängt, macht sich auch für Bayern in der eingreifendsten Weise geltend.

Vor Allen trat eine gänzliche Veränderung und bedeutende Vergrößerung des Staatsgebietes ein. Der Luneviller Friede vom 9. Februar 1801 brachte auch für den Kurfürsten von Pfalzbayern die Abtretung seiner linksrheinischen Besitztungen an Frankreich mit sich, der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 Art. 2 fügte außer den Abtretungen anderer kleiner Gebietsstücke noch die des rechtsrheinischen Theiles der Pfalz hinzu, gewährte aber dafür eine den Gebietsverlust reichlich übersteigende Entschädigung durch die Ueberweisung der Bisthümer Bamberg, Freising und Augsburg, des größten Theiles von Würzburg und von Theilen von Eichstädt und Passau, dazu der Propstei Rempten, von 12 Abteien und von 15 Reichsstädten und verschiedenen Reichsdörfern in Schwaben und Franken, von denen freilich ein Theil, namentlich Ulm 1810 an Württemberg abgetreten wurde, während der größere Theil bei Bayern verblieb. Weitere Gebietserwerbungen schlossen sich an den Krieg von 1805, an dem der Kurfürst von Bayern als Verbündeter Napoleon's theilhaftig war, und an die Stiftung des Rheinischen Bundes, dessen bedeutendstes Glied Bayern war, an. Der Prehburger Friede vom 26. Dezember 1805 Art. 8, 13 brachte die dauernde Erwerbung des Restes der Bisthümer Eichstädt und Passau, der Städte Augsburg und Lindau und den vorübergehenden Erwerb von Tyrol und Borsirberg, allerdings auch (Art. 11) den vorübergehenden Verlust der kurz vorher erworbenen würzburgischen Gebietstheile. Auf Grund eines Vertrages mit Napoleon wurde im Jahre 1806 gegen die Abtretung von Berg an Napoleon das Fürstenthum Ansbach mit Bayern vereinigt²⁾; die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, Art. 17, 24, 25 bestimmte die Einverleibung der Reichsstadt Nürnberg, dann einer Anzahl zum Theil sehr bedeutender reichsfürstlicher und reichsgräflicher³⁾, vieler reichsritterlich-kastlicher, namentlich aller solcher von bayerischem Gebiete umschlossener, Gebiete und der Deutsch-Ordenskommenden Rohr und Waldstetten. Dem schloß sich die Einverleibung sämtlicher im Umfange des bayerischen Staatsgebietes gelegener Besitztungen des deutschen Ordens an in Folge des von Napoleon am 24. April 1809 zu Regensburg erlassenen Dekretes⁴⁾ über die Unterdrückung des deutschen Ordens in den Rheinbundstaaten.

Der Krieg Napoleon's mit Oesterreich im Jahre 1809, an dem Bayern wiederum Theil genommen hatte, hatte für diesen Staat neue Gebietsveränderungen im Gefolge. Die durch den Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809, Art. III. l vom Kaiser von Oesterreich an Napoleon abgetretenen Gebiete von Salzburg und Berchtesgaden mit dem nördlich angrenzenden Theil von Oberösterreich (das 1779 von Bayern abgetretene Inn- und ein Theil des Hausruqvierfels) giengen auf Grund des Pariser Vertrages vom 28. Februar 1810 an Bayern über. Derselbe Vertrag bestimmte die Einverleibung des Fürstenthums Bayreuth und des 1803 für den Kurzreganzler gebildeten Fürstenthums Regensburg in den bayerischen Staat, zugleich die Abtretung von Südtirol an Napoleon und einiger anderer Gebietstheile⁵⁾, die kraft besonderer Verträge an Württemberg und Würzburg übergingen, wie auch diese Staaten kleine Gebietsabtretungen an Bayern machten⁶⁾.

1) Außer v. Pözl, Art. Bayern a. a. O. S. 747 ff. ist besonders zu nennen: Oulav von Lerchensfeld, Geschichte Bayerns unter K. Max. Jos. I. Berlin 1854 und G. v. Sigher, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821. München 1874, dazu auch El. Th. Perthes, Polit. Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franzöf. Herrschaft. Das südl. und westl. Deutschland. Gotha 1862. S. 374 ff. und G. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. Bd. II. Leipz. 1882. S. 323 ff.

2) Der Vertrag ist meines Wissens noch ungedruckt. Pözl im Staatswörterbuch, Art. Bayern S. 748 führt ihn unter dem Datum des 24. Februar an. Das Patent über die Besitzergreifung von Ansbach vom 20. Mai 1806 im N. B. S. 189 ff.

3) Die Besitztungen der Grafen Jünger in Schwaben waren schon durch einen mit diesen abgeschlossenen Vertrag vom 7/16. Juni 1806 (Döllinger, IV. S. 175 ff.) einverleibt worden.

4) Vgl. dasselbe im Corp. jur. confederationis Germanicae von Meyer und Zöpfl I. Frankfurt 1858, S. 93.

5) Der Vertrag vom 28. Februar 1810 steht im Corp. jur. conf. Germ. I. S. 118 ff.

6) A. a. O. S. 121 ff.

Die Neugestaltung des bayerischen Staatsgebietes vollendete sich in Folge des Anschlusses von Bayern an die zum Kampfe gegen Napoleon alliierten Mächte. Durch den mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrag von Ried vom 8. Oktober 1813, im Zusammenhange mit den beiden ferneren Verträgen mit Oesterreich vom 3. Juni 1814 und 14. April 1816¹⁾ wurde einerseits die Abtretung der noch im bayerischen Staatsverbande befindlichen Theile von Tyrol und Oesterreich, von Vorarlberg und des größten Theiles von Salzburg an Oesterreich, für Bayern dagegen der Erwerb des Großherzogthums Würzburg, des Fürstenthums Aschaffenburg, eines großen Theiles der pfälzischen Gebiete links des Rheines, sammt einer Anzahl kleinerer ehemals sülzbairischer und speyerischer, dann von Nassau, Hessen und Baden abgetretener Gebietstheile herbeigeführt. Die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, Art. 44 und der Frankfurter Territorialtraktat vom 20. Juli 1819, Art. 1–7 haben diese neuen bayerischen Erwerbungen bestätigt.

Das rechtsrheinische ehemals pfälzische Gebiet war freilich nicht wiedergewonnen, und der schon in den geheimen Artikeln des Rieder Vertrages zugesicherte ununterbrochene Zusammenhang des bayerischen Staatsgebietes nicht erreicht worden. Die Theilung des Staatsgebietes in zwei ungleiche Massen, durch welche das rechtliche und staatliche Sonderleben des linksrheinischen Gebietes wesentlich gefördert wurde, blieb fortan bestehen, ebenso wie Oesterreich an Bayern noch fortwährend die sogenannte Kontiguitätsentschädigung von jährlich 100,000 Gulden leistet.

Wichtiger noch als diese Gebietsveränderungen war der freilich mit ihnen in engstem Zusammenhange stehende Erwerb der Souveränität für Bayern und seine Erhebung zum Königreich.

Nachdem schon im Preßburger Frieden (Art. 7, 14) zugleich mit dem von dem Kurfürsten von Bayern anzunehmenden Königtitel, allerdings im Widerspruch mit der mehrmals versicherten Zugehörigkeit zum Reiche (als *Confédération Germanique* bezeichnet) die Souveränität desselben von römischen und österreicherischen Kaiser anerkannt war, wurde am 1. Januar 1806 die Proklamation wegen Annahme des Königstitels (R. V. S. 3 ff.) erlassen und am 1. August desselben Jahres am Reichstage zu Regensburg die Urkunde übergeben, inhaltlich deren sich Bayern in Gemeinschaft mit den andern Rheinbundstaaten vom deutschen Reichsverband los sagte. Die an die Abdankung Kaiser Franz II. (6. Aug. 1806) sich anschließende vollständige Auflösung des alten deutschen Reiches vollendete den Erwerb der Souveränität für Bayern, die durch das Rheinbundsverhältniß rechtlich unberührt blieb und auch durch die unter Bayerns wesentlichster Mitwirkung rein völkerechtlich gestaltete Bundesverfassung vom 8. Juni 1815 für die inneren Staatsverhältnisse keine wesentliche Beschränkung erfuhr.

II. Die inneren Staatsverhältnisse und die Konstitution von 1808. Dieser gänzlichen Veränderung der äußeren und der Gebietsverhältnisse Bayerns gieng dann zur Seite und war zum Theil schon vorausgegangen die Neu- und Umgestaltung der inneren Staatseinrichtungen, welche sich in ihrer Gesamtheit als das Einbringen der modernen Staatsideen in Bayern charakterisirt; zunächst allerdings, so lange Maximilian Joseph v. Montgelas²⁾ (1809 in den erblichen Grafenstand erhoben), unter dem Landesherren die wesentliche Leitung der Staatsgeschäfte behielt, in wesentlich absolutisch-bürokratischem Sinne. Auch erhielt sich ein bestimmtes Maß altbayerischer Institutionen, die, in mannigfacher Fort- und Umbildung allerdings, für das bayerische Staatsleben charakteristisch blieben.

Eine der eingreifendsten Veränderungen erfolgte sofort im Anfange der neuen Regierung: die Umwandlung des katholischen Bayern in einen paritätischen Staat³⁾. Die Anerkennung der Gleichberechtigung der Angehörigen der christlichen Konfessionen wurde in Alt-Bayern durch Verordnungen vom 10. Nov. 1800 und 26. Aug. 1801 ausgesprochen und durch das Edikt vom 10. Jan. 1803 auf die neu erworbenen Landesheile in Franken und Schwaben ausgedehnt⁴⁾.

War hiermit ein Anfang zur Herstellung der auch durch sonstige Maßregeln der Regierung geförderten Rechtsgleichheit der Staatsangehörigen gemacht, so hatte die Vereinigung so vieler

1) Die beiden ersten Verträge a. a. O. I. S. 217 ff., der dritte in *Nouveau recueil de traités par Martens III. S. 11 ff.*

2) v. Pözl, Art. Montgelas im Staatswörterbuch von Buntschli und Drater, VI. S. 771 ff.

3) v. Sacherer a. a. O. S. 20 ff. Die W. O. vom 10. Nov. 1800 und 26. Aug. 1801 sind gedruckt in *Mayer's Sammlung der Churpfälz. Bayer. allgem. und besonderen Landes-Verordnungen unter Maxim. Jos. IV. Th. II. S. 259, 267.*

4) Das Edikt vom 10. Jan. 1803 die Religionsfreiheit in den kurfürstl. Herzogthümern Franken und Schwaben betr. im *Churpfälz. Regierungs- und Intelligenzbl. 1803. S. 25 ff.*

neuer Gebietstheile mit dem bayerischen Staate die Aufgabe, diese durch Herstellung möglichst übereinstimmender Einrichtungen mit jenem zu verschmelzen, hinzugefügt. Bei alledem aber wurde als das oberste Princip möglichste Stärke der Regierungsgewalt festgehalten.

Alle diese politischen Bestrebungen fanden einen bestimmten Ausdruck in dem wichtigsten Gesetzgebungswerk dieser Periode, der Konstitution für das Königreich Baiern. Nachdem schon im Jahre 1807 die Aufhebung der Steuerfreiheiten ausgesprochen und den altbayerischen Landständen das Recht der Steuererhebung abgesprochen worden war¹⁾, erfolgte durch Verordnung vom 1. Mai 1808 (R. V. S. 961 ff.) die Auflösung der nunmehr in den vereinigten Gebieten noch bestehenden landschaftlichen Korporationen, und am gleichen Tage die Erlassung der Konstitution (R. V. S. 985 ff.). In sechs kurzen Titeln enthält diese Verfassung außer den Bestimmungen über die allgemeinen Verfassungsverhältnisse und die Rechte und Pflichten der Unterthanen und den Anordnungen über die Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses die grundlegenden Bestimmungen für die Verwaltungsorganisation und einen besonderen Abschnitt: Von der Nationalrepräsentation.

(Als Anhang zu der Konstitution erscheint das königl. bayerische Familiengesetz vom 28. Juli 1808 [R. V. 1810, S. 777 ff.], welches die Grundlage des Familiengesetzes vom 18. Januar 1816 und des jetzt geltenden königlichen Familienstatuts vom 5. Aug. 1819 geworden ist, allerdings nicht ohne wesentliche Veränderungen seines Inhaltes zu erfahren, während es theilweise zum Theile frühere wittelsbachische Hausgesetze und Familienverträge, größtentheils aber das Hausgesetz Napoleon's vom 31. März 1806 und Tit. IV. des organischen Senatsdecrets vom 18. Mai 1804 zur Grundlage hat).

Die Einwirkung der bisherigen Gesetzgebung Maximilian Joseph's war selbstverständlich²⁾, unverkennbar aber ist vor Allem das Vorbild der ihrerseits in den französisch-napoleonischen Verfassungsgesetzen beeinflussten Konstitution für das Königreich Westphalen vom 15. November 1807, namentlich in den Bestimmungen über die Nationalrepräsentation, welche an die Stelle der aufgelösten landständischen Korporationen treten sollte. Die Mitglieder dieser Nationalrepräsentation sollten, je sieben in jedem der damaligen 15 Kreise des Landes, aus den 200 Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlten, von den vom Könige aus den 400 die höchste Grundsteuer entrichtenden Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Kreises nach dem Verhältnisse von 1 zu 1000 Einwohnern auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern der allgemeinen Kreisversammlung als Wahlmännern gewählt werden. Die Nationalrepräsentanten sollten vier Kommissionen von je 3, höchstens 4 Mitgliedern wählen: für die Finanzen, die bürgerliche und prinzipielle Gesetzgebung, die innere Verwaltung und die Tilgung der Staatsschulden, welche, so oft die Regierung es von ihnen verlangte, sich versammeln und mit den einschlägigen Sektionen des Geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements wie über den jährlichen Finanzetat korrespondieren sollten. Die so vorbereiteten Vorlagen sollten durch zwei höchstens drei Mitglieder des Geheimen Rathes an die jährlich mindestens einmal zu berufende Nationalrepräsentation gebracht werden, die nach absoluter Stimmenmehrheit im Wege des geheimen Strutiniums über sie abzustimmen hatte, ohne daß Jemand außer den königlichen Kommissären aus dem Geheimen Rathe und den Gliedern der betreffenden Kommission der Repräsentation das Wort zu führen befugt gewesen wäre.

Dieses Schattenbild einer Volksvertretung ist allerdings niemals in's Leben getreten, es ist aber irrig dies, wie noch neuerdings mehrfach gesehen ist³⁾, von der ganzen Konstitution von 1808 zu behaupten, vielmehr wurde eine nicht geringe Anzahl von Edikten und allgemeinen Verordnungen zur weiteren Ausführung und Durchführung von Vorschriften der Konstitution erlassen und eine Vergleichen der Verfassung von 1818 und ihrer Beilagen mit der Konstitution von 1808 und den zu ihrer Ausführung ergangenen weiteren Anordnungen zeigt, wie viel von den damaligen Festsetzungen in den späteren Rechtszustand übergegangen ist. So bildet die Konstitution von 1808 immerhin ein wesentliches Entwicklungsmoment des bayerischen Staatsrechts.

Von den auf die Rechtsgleichheit der Staatsangehörigen bezüglichen Bestimmungen der Verfassung von 1808 ist die wichtigste wohl die in Tit. I. § 3: Die Leibeigenschaft wird da, wo

1) R. D. vom 8. Juni 1807 die Gleichheit der Abgaben, Steuerreduktionen und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerfassungen betr. (R. V. S. 969 ff.).

2) Vgl. hierüber v. Sacherer, Staat und Kirche in Bayern, S. 184 ff.

3) Vgl. die Lehrbücher des deutschen Staatsrechts von G. Meyer S. 70 und G. Schulze I. S. 85.

sie noch besteht, aufgehoben. Die Erläuterung dazu gibt das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. Aug. 1808 (R. B. S. 1933 ff.). Die gutsherrlichen Rechte wurden allerdings in Tit. I. § 5 der Konstitution ausdrücklich aufrecht erhalten: sie fanden in dem Edikt vom 28. Juli 1808 (R. B. S. 1833 ff.) ihre nähere Regelung, die sich zum Theil als eine nicht unwesentliche Beschränkung darstellt. Namentlich die privatrechtlichen Leistungen der Hinterlassen sollten erleichtert werden, die ungemessenen Frohnden in gemessene und diese in eine Geldabgabe verwandelt werden, alle auf Grund und Boden ruhenden Natural- und Geldleistungen an den Gutsherrn wurden für ablösbar erklärt, was dann allerdings zunächst noch nicht zum Vollzuge kam.

Aufrecht erhalten blieb auch die Patrimonialgerichtsbarkeit. Ihre Ausbreitung wurde sogar durch das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Aug. 1812 (R. B. S. 1505 ff.) entschieden begünstigt, indem dieses sogar die Neubegründung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit über unmittelbare Untertanen des Staates auf dem Wege des Kaufes oder der Belehnung gestattete, um so die Bildung gutsherrlicher Gerichte zu erleichtern. Zeigt sich in diesem Edikt eine gewisse Umkehr gegenüber der bisherigen Gesetzgebung, so gleichfalls in dem Edikt vom 10. Juni 1813 (R. B. S. 921 ff.) über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Königreich Bayern, welches die erheblichsten Beschränkungen für die Ansässigmachung und Verheirathung von Juden enthält, ganz allgemein namentlich die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreich verbietet (§ 11).

Die durch die rheinische Bundesakte Art. 27 und 28 begründete rechtliche Sonderstellung der der Staatsgewalt einzelner Rheinbundsländer unterworfenen Reichsstände und ihrer Familien war für Bayern durch die königliche Declaration vom 19. März 1807 (R. B. S. 455 ff.), die der gleichfalls unterworfenen Reichsritterschaft durch Verordnung vom 31. Dezember 1806 (R. B. 1807 S. 193 ff.) geregelt worden.

Die Declaration von 1807 sollte bekanntlich nach der Bestimmung in Art. 14 Abs. 3 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 als Basis und Norm dienen zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, insbesondere bei der näheren Bestimmung der durch den erwähnten Artikel der Bundesakte ihnen zugesicherten Befugnisse.

Von allgemeiner Bedeutung ist auch die einen bestimmten Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Beamtenrechtes darstellende großentheils unter Gönner's Einfluß zu Stande gekommene landesherrliche Verordnung vom 1. Januar 1805, die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. (die sog. Dienstespragmatik R. B. S. 225 ff.), deren Bestimmungen, sofern sie nicht jetzt noch formelle Geltung haben, ihrem wesentlichen Inhalte nach in das jetzt geltende Recht übergegangen sind.

Der Regelung der Stellung des einzelnen Staatsdieners theils vorausgehend theils folgend kam auch eine Behördenorganisation zu Stande, deren Grundzüge in der Konstitution von 1808 zusammengefaßt sind. Die Neubildung der Ministerien nach dem Princip des reinen Realsystems, die schon in den ersten Tagen der Regierung von Max Joseph mit der Verordnung vom 25. Februar 1799¹⁾ begonnen hatte, und unter vollständiger Beseitigung der bis dahin noch beibehaltenen Reste des Provinzialsystems²⁾ mit der Verordnung vom 29. Oktober 1806 (R. B. S. 427 ff.), im Wesentlichen bewirkt war, wurde in der Konstitution von 1808 Tit. III. § 1 vollendet, indem den vier durch die Verordnung von 1806 gebildeten Departements des Gesamtministeriums, dem der auswärtigen Verhältnisse, dem der Justiz, dem der Finanzen und dem des Innern (welches die von dem Justizdepartement nunmehr abgetrennten Angelegenheiten der Polizeiverwaltung mit denen des damals aufgelösten Ministeriums der geistlichen Sachen vereinigte), als fünftes Departement das des Kriegswesens hinzugefügt wurde. Dem Minister des Innern wurden dann durch das Familiengesetz von 1808 Tit. II. § 12 die Funktionen eines Staatssekretärs des königlichen Hauses übertragen.

Auch die Grundbestimmungen für die Organisation der Provinzen und der Mittelbehörden sind in der Konstitution von 1808 getroffen: nach Tit. I. § 4 wird das ganze Königreich ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen in möglichst gleiche Kreise und so viel thunlich nach natürlichen Grenzen getheilt. Nach Tit. III. § 4 steht an der Spitze jedes Kreises ein königlicher Generalkommissär mit wenigstens drei, höchstens fünf Kreisräthen unter

1) Abgebr. in Mahr's Sammlung der bayer. Landesverordnungen unter Max Joseph IV. Bb. I. S. 31 ff., vgl. dazu Pözl, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. S. 20 ff.

2) In der Verordnung vom 26. Mai 1801 (bei Mahr Bb. II. S. 62 ff.) wurde die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch allein der Leitung des auswärtigen Ministeriums unterstellt.

sich, dem nach dem organischen Edikt vom 8. August 1808 (R. B. S. 1869 ff.) für die Finanzverwaltung die Kreisfinanzdirektion mit einem Direktor an der Spitze, dem zwei Finanzräthe untergeordnet waren, zur Seite trat. Ein vom König ernannter Ausschuß der schon erwähnten Kreisversammlung sollte die zur Verrichtung der Lokalausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag bringen. Doch trat weder Kreisversammlung noch Kreis Ausschuß jemals in's Leben. Als lokale Behörden in den einzelnen Kreisen werden Tit. III. §§ 5, 6 die Landgerichte und Rentämter genannt, deren gleichmäßige Einrichtung im Staatsgebiet schon in der ersten Zeit der neuen Regierung in Angriff genommen worden war. Die weitere Ausführung der im fünften Titel der Konstitution nur ganz kurz berührten Justizorganisation erfolgte durch das organische Edikt die Gerichtsverfassung betreffend vom 24. Juli 1808 (R. B. S. 1785 ff.), welches als Untergerichte die Stadtgerichte, Landgerichte und Patrimonialgerichte, dann eine Anzahl von Appellationsgerichten und ein Oberappellationsgericht anordnete, eine Gerichtsverfassung, die der Hauptsache nach bis über die Mitte des Jahrhunderts in Geltung blieb, wie denn insbesondere die Vereinigung von Verwaltungs- und Rechtspflege, die in den oberen Instanzen getrennt worden waren, bei den Landgerichten erst im Jahre 1862 ihr Ende fand. Nach dem Muster des napoleonischen und westfälischen Staatsrathes, jedoch unter Beibehaltung des hergebrachten Namens: der Geheimen Rath, wurde endlich in der Konstitution Tit. III. §§ 2, 3 eine oberste Behörde „zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reiches“ geschaffen, die neben den Ministern aus zwölf oder höchstens sechzehn vom König ernannten Gliedern besteht, und alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den ihr vom König durch die einschlägigen Ministerien mitzutheilenden Grundzügen zu entwerfen und zu diskutiren haben sollte. Außerdem war ihr durch die Konstitution die Entscheidung aller Kompetenzstreitigkeiten zwischen „Gerichtsstellen und Verwaltungen“ und der Frage, ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle, und durch das organische Edikt vom 4. Juni 1808, die Bildung des Geheimen Rathes betreffend, (R. B. S. 1329 ff.) auch die Entscheidung aller auf königlichen Befehl ihr zuzutheilenden „kontentiosen administrativen Gegenstände“ übertragen. Dieses Edikt hatte übrigens auch die regelmäßige Anwesenheit des Königs und des Kronprinzen in den Sitzungen des Geheimen Rathes und das Recht der in der Residenz anwesenden Kronbeamten zur Theilnahme an diesen Sitzungen bestimmt.

Daß bei dem Streben nach Herstellung und Erhaltung einer möglichst starken Regierungsgewalt die Selbständigkeit der Gemeinden und Korporationen keine Förderung erfuhr, vielmehr die entscheidendste Beeinträchtigung erlitt, lag in der Konsequenz des gesammten politischen Systems, welches während Montgelos' Ministerthätigkeit die Neugestaltung des bayerischen Staates beherrschte. Nachdem den Gemeinden die eigene Gerichtsbarkeit und sogar die Verwaltung des eigenen Vermögens entzogen worden war¹⁾, wurde in dem Edikt über das Gemeinwesen vom 21. September 1808 (R. B. S. 2405 ff.) die Gleichstellung der Gemeinden mit Minderjährigen, die unter Staatskuratel stehen, in strengster Weise durchgeführt und die Gemeinde überhaupt wesentlich unter dem Gesichtspunkte eines staatlichen Verwaltungsbezirkes behandelt.

Ebenso selbstverständlich wie diese Behandlung der Gemeinden war die möglichst Ausdehnung der kirchenhöchheitlichen Rechte, die durch die große Säkularisation in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 Veranlassung und Anhalt in reichem Maße gewonnen hatte. Mit Entschiedenheit wurde der Anspruch des Staates, die Grenzen der kirchlichen Selbständigkeit zu bestimmen, geltend gemacht²⁾.

Die Verhältnisse der Religionsgesellschaften insbesondere zur Staatsgewalt, fanden eingehende Regelung in dem organischen Edikte vom 21. März 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften zur näheren Bestimmungen der §§ 6 und 7 des ersten Titels der Konstitution (R. B. S. 897 ff.), welches wie es einerseits auf früheren seit dem Anfange des Jahrhunderts erlassenen bayerischen Gesetzen zum Theil auch auf dem preussischen Landrecht Th. II. Tit. II beruht, so andererseits die wesentliche Grundlage des jetzt geltenden Religionsedikts (der zweiten Verfassungsvorlage) wurde, und vor Allem auch Bestimmungen über die schon in der Konstitution allen Staatsbürgern zugesicherte Gewissensfreiheit, über die Wahl des Glaubensbekenntnisses und über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen enthält³⁾.

Die Erlassung dieses Ediktes fiel in die letzte Periode langjähriger, zunächst fruchtlos

1) Organisches Edikt über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche Baiern vom 1. Okt. 1807 (R. B. 1808 S. 216 ff.).

2) v. Sicherer, Staat und Kirche, S. 20 ff., 141 ff.

3) Zur Geschichte seiner Entstehung und zur Charakterisierung seines Inhaltes vgl. die Mittheilungen und Bemerkungen bei v. Sicherer a. a. O. S. 185 ff.

geliebener Verhandlungen mit dem römischen Stuhl über die Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern, zu denen theils das Mißfallen des römischen Stuhles an dem kirchenpolitischen System der neuen Regierung Bayerns, theils der Wunsch dieser Regierung nach möglichst selbständiger Organisation der katholischen Kirchenverhältnisse innerhalb der Grenzen des Königreichs und nach der Erlangung eines wesentlichen Antheils der Staatsgewalt an der Besetzung der Kirchenämter den Anlaß gegeben hatte ¹⁾.

§ 3. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. I. Die Begründung der Verfassung. Die mit der erstmaligen Beendigung des Krieges gegen Napoleon im Jahre 1814 eingetretene Zeit der Ruhe und die im Zusammenhange damit in Aussicht genommene Neuordnung der politischen Verhältnisse von Europa und besonders von Deutschland brachten auch für Bayern die Weiterentwicklung des Staatslebens auf's Neue in Fluß.

Am 17. September 1814 erließ der König das Reskript: die Revision der Verfassung von 1808 betreffend, in welcher diese als nothwendig anerkannte Revision angeordnet und der Plan derselben vorgezeichnet wird in einer Anzahl von einzelnen Bestimmungen, deren Inhalt dann größtentheils in die Verfassungsurkunde übergegangen ist. Insbesondere war eine Volksvertretung aus zwei Kammern, der der Reichsräthe und der der Deputirten bestehend, mit den Rechten der Zustimmung zu Gesetzen und der Steuerbewilligung vorgesehn ²⁾. Eine Kommission von hohen Staatsbeamten unter dem Vorßiß des Justizministers Grafen Reigersberg wurde mit dieser Revision betraut.

Die Verhandlungen dieser Kommission begannen am 20. Oktober 1814³⁾, am 14. Februar 1815 legte ihr Vorsitzender das Ergebniß dem Könige vor mit Vorschlägen zu wesentlichen Änderungen, welche auch Berücksichtigung fanden, wie denn der König sofort eine Revision des so entstandenen Verfassungsentwurfes anordnete. Auch wurde im März 1815 ein besonderer Ausschuß zur Berathung der Bitte eingesetzt, welche der Verfassungsurkunde als Beilagen angehängt werden sollten; dieser Ausschuß hielt auch einige Sitzungen ⁴⁾. Allein die Verfassungsarbeit gerieth in's Stocken; auch das Interesse an derselben wurde durch die mit Napoleon's Rückkehr von Elba neu entstehenden politischen Verwickelungen und durch den Nothstand in Folge der großen Theuerung von 1816 in den Hintergrund gedrängt.

Die am 2. Februar 1817 erfolgte Entlassung von Montgelas bildete einen neuen Wendepunkt in der Entwicklung des bayerischen Staatswesens. Am gleichen Tage wurde die Verordnung: die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr. (R. V. S. 50 ff.) gegeben, welcher dann in nächster Zeit noch andere Verordnungen zur näheren Ausführung ihrer Bestimmungen folgten. Die damals geschaffene Organisation der höchsten und höheren Staatsbehörden ist zum größten Theil bis jetzt erhalten geblieben. Als oberste vollziehende Behörde blieb das Gesamtministerium bestehen, mit der Theilung in die fünf Staatsministerien, von denen jedoch das erste nunmehr als Ministerium des (königlichen) Hauses und des Außern bezeichnet, und das des Innern in einer gegenüber der der Konstitution von 1808 geänderten Reihenfolge vor das der Finanzen gestellt wurde. Des Weitern wurde die Eintheilung des Königreichs in acht Kreise verfügt, bei der man sich an den bestehenden Zustand möglichst angeschlossen, und an die Spitze der inneren und der Finanzverwaltung jedes Kreises die kollegialisch organisirte Kreisregierung mit einem Regierungspräsidenten an der Spitze gestellt, die wieder in die Kammer des Innern und in die der Finanzen getheilt wurde. In jedem Kreise sollte ferner ein Appellationsgericht bestehen. Als

1) v. Sacherer a. a. O. S. 49 ff.

2) Abgedruckt bei v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter K. Max. Jos. I. S. 336 ff.

3) Ueber die Verhandlungen derselben und deren Ergebnisse a. a. O. S. 72 ff., und die Mittheilungen bei v. Sacherer, Staat und Kirche, S. 258 ff.

4) Einige Mittheilungen über den Bestand und die Thätigkeit dieses Ausschusses macht v. Sacherer, Staat und Kirche, S. 268.

oberste beratende Behörde trat an die Stelle des Geheimen Rathes mit analoger Kompetenz und Zusammensetzung der Staatsrath.

Die Revision der Verfassung wurde ausdrücklich unter den Geschäften ersten Ranges aufgezählt, welche von den Ministerien vor Allem in sorgfältige Bearbeitung und vom Staatsrathe in reife Berathung genommen werden sollten. Dabei war dann noch in § VIII. der Verordnung vom 2. Februar 1817 bestimmt, daß zur Begründung einer Repräsentation, welche das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen geeignet sei, alljährlich in den Kreisen ein Landrath zusammenberufen werden solle zur Abgabe seines Gutachtens über die ihm durch den Staatsrath vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Belegung.

Doch sollten nach einem Reskripte vom 6. Juni 1817 der Berathung der Verfassungsurkunde eine Reihe anderer gesetzgeberischer Arbeiten vorangehen; insbesondere wurde als wesentliche Vorbedingung eines gebeilichen Resultates der neuen Verfassungsarbeit die Neuordnung der Rechtsstellung der Gemeinden im Sinne größerer Selbstständigkeit derselben in Angriff genommen und zunächst durch Verordnung vom 6. März 1817 (R. V. S. 153 ff.) die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betreffend diese Verwaltung als Sache der Gemeinden unter staatlicher Oberaufsicht erklärt. Am 20. Mai 1818 erfolgte die Bekanntmachung des vom 17. Mai datirten neuen Gemeinde-Ediktes (G. V. S. 49 ff.), welches mit geringen Veränderungen durch die Revision von 1834 (G. V. 1834 S. 109 ff.) bis zum 1. Juli 1869 in Geltung blieb und zum großen Theile die Grundlage der jetzt geltenden Gemeindeordnung ist.

Inzwischen hatten durch eine königliche Entschlieung vom 16. Februar veranlaßt am 26. Februar 1818 die besonderen Ministerialkonferenzen über die Verfassung der Verfassung selbst begonnen, bei denen vor Allem die Arbeiten der früheren Verfassungscommissionen Berücksichtigung fanden¹⁾. Von besonderem Einflusse erwiesen sich dabei der Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld und namentlich der damalige Generaldirektor im Ministerium des Innern (später Minister) von Zentner.

Nachdem noch der Staatsrath über die Verfassungsurkunde berathen und diese

1) Auch die seit dem Ansbacher Hansvertrage von 1796 errichteten weiteren Familiengesetze und die durch die deutsche Bundesacte gegebenen politischen Verhältnisse sollten nach der Entschlieung vom 16. Februar berücksichtigt werden, (s. den Auszug aus diesem Reskript in der Allg. Zeitung vom 10. August 1833 S. 3235), ebenso die Bemerkungen des Kronprinzen Ludwig zu den Verfassungsentwurf von 1815 (Lerchenfeld, Die bairische Verfassung x., S. 22). S. einige dieser vom 9. März 1815 aus Wien datirten Bemerkungen in der Allg. Zeitung a. a. O. S. 3234. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die mit der Entschlieung vom 16. Februar eingetretene Beschleunigung der Verfassungsarbeit wesentlich zusammenhing mit der Nothwendigkeit baldiger Lösung der Frage, in welcher Weise das inzwischen abgeschlossene Konkordat mit dem bisher geltenden Kirchenstaatsrecht, welches man möglichst unverändert erhalten wollte, in Einklang zu bringen und in welcher Weise es demgemäß als Staatsgesetz zu publiciren sei. An den Ministerialkonferenzen nahmen außer den Staatsministern der Feldmarschall Fürst Wrede, der Präsident des Staatsrathes Graf Lörring, die Generaldirektoren der Ministerien, die nach der Verordnung vom 2. Februar 1817 zugleich Mitglieder des Staatsrathes waren, gelegentlich auch andere Staatsräthe Theil. Mittheilungen über die Verhandlungen dieser Konferenz siehe bei v. Moly, Lehrb. des bayer. Staatsrechts I. Th. 2. Abth. S. 95 ff., G. v. Lerchenfeld, Gesch. Bayerns, S. 94, 95; v. Sigerer, Staat und Kirche, S. 265 ff.; M. v. Lerchenfeld, Zur Gesch. d. bair. Concordats, S. 12 ff. und Anl. 4, 5 S. 67 ff., dann Allg. Zeitung 1833 S. 3235. Hier wird erzählt, daß in der 29. Sitzung vom 20. Mai die von einem kleinen Comité nochmals geprüfte Verfassungsurkunde in zweiter Lesung festgesetzt, daß sodann in der 30. Sitzung vom 22. Mai, unter Vorh. des Königs und in Anwesenheit des Kronprinzen und des Prinzen Karl die 10 Titel der Verfassung vom Staatsrath v. Zentner vorgetragen worden seien und der König derselben „durch Unterzeichnung des Protokolls“ seine „Sanction“ erteilt habe. Am folgenden Tage habe unter Leitung des Kronprinzen eine Staatsraths-sitzung über die Verfassungsurkunden stattgefunden und darauf habe ein Signat des Königs, datirt Nymphenburg, 25. Mai 1818, ausgesprochen: „Der durch gegenwärtiges Protokoll uns vorgelegten Verfassungsurkunde und den darauf sich beziehenden konstitutionellen Edikten ertheilen wir hiermit unsere Genehmigung.“ Es schien uns so mehr gerechtfertigt, diese Mittheilungen des offenbar sehr gut unterrichteten Verfassers des erwähnten Artikels in der Allg. Zeitung hier wiederzugeben, als die Darstellung der Vorgänge vom 22. Mai an bei Pözl in der Einleitung zu seiner Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze S. XVII. etwas abweichend ist.

die Sanction des Königs erhalten hatte, wurde sie am 26. Mai 1818 in der Hauptstadt des Landes und sodann in den Hauptstädten der Kreise feierlich verkündigt und sammt ihren Beilagen in dem neu begründeten Gesetzbuch rechtsförmlich publiciert. In einer besondern gleichfalls im Gesetzbuch publicierten Urkunde vom 30. Mai 1818 erklärte der Kronprinz, daß er die Verfassungsurkunde als ein bindendes Staatsgrundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkenne¹⁾.

Nachdem sodann die Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 (G. B. S. 477 ff.) erlassen und so die Vornahme der Wahlen zu den Gemeindeorganen ermöglicht war, die ihrerseits als Wahlkörper für die Abgeordneten aus den Städten und Märkten zur zweiten Kammer der in der neuen Verfassung angeordneten Ständeversammlung zu fungiren hatten, konnte am 1. Januar 1819 der Vorschrift des Schlußabschlusses der Verfassung entsprechend, diese Ständeversammlung zum ersten Male berufen werden.

II. Die Verfassung und das Konordat. Die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818²⁾ ist als die erste umfassende staatsrechtliche Modifikation für einen größeren deutschen Staat von ganz bestimmter Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Staatsrechts geworden. Wenn die größtentheils nach französischem Vorbilde gearbeitete Verfassungsgesetzgebung von 1808 und der nächsten Zeit eine Hauptgrundlage der neuen Verfassung bildete, wenn dann ferner die Charte constitutionnelle Ludwig's XVIII. vom 4. Juni 1814 für andere ihrer Festsetzungen das unverkennbare Vorbild war, so ist andererseits ein einheimisch deutscher und spezifisch bayerischer Bestandtheil des Inhalts mit Sicherheit nachzuweisen und es hat keineswegs ein vollständiger Bruch mit der geschichtlichen Entwicklung bei der Abfassung des neuen Grundgesetzes stattgefunden. Insbesondere hat man bei der Bezeichnung und Bildung der in zwei Kammern, die der Reichsräthe und die der Abgeordneten, getheilten Ständeversammlung eine Anknüpfung an die alte landständische Verfassung beabsichtigt, wie denn die zweite Kammer aus den nicht schon der ersten angehörigen (adeligen) Gutsbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, aus Abgeordneten der Universitäten, aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, aus Abgeordneten der Städte und Märkte und aus den Landeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit sich bilden sollte, so daß je ein Viertel der Mitglieder dieser Kammer die adeligen Gutsbesitzer und die Geistlichkeit, ein Viertel die Städte und Märkte, zwei Viertel die übrigen Landeigenthümer zu stellen hatten, zu denen dann noch je ein Abgeordneter der drei Universitäten kam. Ausdrücklich aber ist in der Vorschrift über den Eid der Ständemitglieder (Tit. VII. § 25) wie in der Bestimmung der gesammten Rechtsstellung der Ständeversammlung dieser die Natur einer

1) Die Verfassungsurkunde selbst ist im VII. Stücke des Gesetzbuches vom 9. Juni 1818 publiciert, die Publikation der ihre Beilagen bildenden Edikte geschah in den Stücken VIII—XVII vom 10. Juni bis zum 18. Juli 1818. Das XVIII. Stück vom 22. Juli 1818 enthält die beiden Anhänge zur zweiten Verfassungsbeilage, das Konordat (S. 397 ff.) und das Edikt über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreichs (S. 437 ff.) und die „Rezeptionsurkunde“ des Kronprinzen (S. 451). Gleich der Verfassungsurkunde sind auch ihre Beilagen, einschließlich des zweiten Anhangs zur zweiten, vom 26. Mai 1818 datirt, obwohl jedenfalls einige von diesen Stücken erst nach dem 26. Mai in ihrer Redaktion abgeschlossen wurden, was namentlich von dem zweiten Anhang zur zweiten Verfassungsbeilage gilt, wie sich aus der bei M. v. Lerchenfeld, Zur Gesch. d. bayer. Concordats S. 15 und Anl. 6, S. 69 ff. mitgetheilten Korrespondenz zwischen dem Minister v. Lerchenfeld und dem Kronprinzen ergibt. Vgl. auch Allg. Zeitung 1883 S. 3235: „Die Ministerialkonferenz hielt vom 25. Mai bis 23. Juni noch sechs Sitzungen, in welchen einige Edikte und das Familiengesetz festgestellt wurden.“

2) Eine Uebersicht des Inhalts der Verfassungsurkunde und ihrer Beilagen und eine Beurtheilung derselben im Vergleiche namentlich mit der Rechtsstellung der altbayerischen Landstände gibt M. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter R. Max. Jos. I. S. 94 ff. Dazu vgl. Pözl, Von dem Inhalte und der rechtlichen Natur der Verfassungsurkunde S. XIX ff. der Einleitung zu seiner Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze. 2. Aufl. 1869.

wahren allgemeinen Volkvertretung verliehen, wenn schon auch hier in der Gestaltung des Steuerbewilligungs- und Budgetrechtes der Ständeversammlung ein innerer Zusammenhang mit dem altständischen Wesen sich zeigt. Andererseits ist im Gegensatz zu der Behre von der Theilung der Gewalten der monarchische Charakter des einheitlichen Staatswesens entschieden zur Geltung gekommen. (Vgl. vor Allem Tit. I. und Tit. II. § 1.) Jedenfalls war nach alledem das Königreich Bayern seit dem 26. Mai 1818 zu einer constitutionellen Monarchie geworden.

Nach einem Eingange, der sich als eine Erklärung des Königs Maximilian Joseph über die Entstehung der Verfassung und über die bei ihrer Ausarbeitung maßgebend gewesenen Grundsätze darstellt, folgen die zehn Hauptabschnitte der Verfassungsurkunde. Titel I. enthält „allgemeine Bestimmungen“ über die rechtliche Natur des bayerischen Staates und seiner Verfassung, Titel II. handelt von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung, Titel III. von dem Staatsgute, Titel IV. von allgemeinen Rechten und Pflichten, Titel V. von besonderen Rechten und Vorzügen, Titel VI. von der Ständeversammlung, Titel VII. von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung, Titel VIII. von der Rechtspflege, Titel IX. von der Militärverfassung, Titel X. von der Gewähr der Verfassung.

Zur Ergänzung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind dieser zehn als „Beilagen“ bezeichnete sogen. Edikte angefügt, die nach den Verweisungen auf sie in den entsprechenden Stellen des Textes und nach der Schlussbestimmung der Haupturkunde als Bestandtheile derselben gelten müssen, die ihre rechtliche Natur als eines mit besonderer Gewährleistung seines Bestandes versehenen und insbesondere durch erschwerende Formen vor leichter Abänderung geschützten Staatsgrundgesetzes theilen.

Die drei ersten Beilagen: das Edikt über das Indigenat, das Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften (sogen. Religionsedikt) und das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels gehören zum vierten Titel der Verfassung, während die sechs folgenden Beilagen die Edikte 4) die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormalig reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, 5) über den Adel im Königreiche Baiern (sogen. Adelsedikt), 6) über die gutsherrlichen Rechte und über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, 7) über die Familienfideikommissse, 8) über die Siegelmäßigkeit und 9) die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. sich als Ergänzungen des Titels V. darstellen, die zehnte und letzte Verfassungsbeilage: das Edikt über die Ständeversammlung aber sich an den sechsten Titel der Verfassungsurkunde anschließt.

Als Zuzähe zur zweiten Verfassungsbeilage aber wurden „das die innern katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII.“ vom 5. Juni 1817 und das Edikt „über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesamt-Gemeinde in dem Königreiche“ publiciert. Sie sind als Anhang I. und II. zu § 103, dem Schlussparagrafen, des Religionsediktes bezeichnet, welcher in seinen hierher gehörigen Theilen (Absatz 2 und 3) über das Verhältnis dieser Anhänge zum Religionsedikt in folgender Weise sich äußert:

„Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz (eben das Religionsedikt) bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unverbrüchlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitem Bestimmungen, in Beziehung

auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten".

Von besonderer Wichtigkeit ist selbstverständlich das Konkordat. Ähnlich wie die Arbeiten für die Verfassung wurden auch die für ein Konkordat mit dem Papste im Jahre 1814 wieder aufgenommen und nach manchen Stockungen und überraschenden Wendungen, zu denen auch hier die Entlassung von Montgelas zu rechnen ist, wurde am 5. Juni 1817 die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle von dem bayerischen Gesandten Freiherrn von Häffel in, (Weih-)Bischof von Cherones, mit dem päpstlichen Staatssekretär Kardinal Consalvi abgeschlossen, am 24. Oktober vom Könige ratifizirt, am 14. November 1817 vom Papste bestätigt¹⁾. Die im 18. Artikel Absatz 1 vorgesehene Erklärung des Konkordats zum Staatsgesetz jedoch erfolgte nicht früher als zugleich mit der Verfassungsurkunde in der angegebenen Weise. Bei den unabweislichen Widersprüchen zwischen dem Konkordat und dem Religionsedict, dem es als Beilage angefügt ist, sollte die erwähnte Publikationsklausel den Umfang der Gesetzeskraft der im Konkordat enthaltenen Festsetzungen gegenüber dem Religionsedict bestimmen und es kann sowohl nach dem Wortlaut als nach der Entstehungsgeschichte²⁾ dieser Publikationsklausel kein Zweifel darüber sein, daß, sofern es sich um die Geltung des Konkordats als Staatsgesetz handelt, seine Bestimmungen nur insoweit als publicirt und demnach anwendbar erscheinen können, als sie mit denen des Religionsedictes nicht in Widerspruch stehen, wenn schon nicht geleugnet werden kann, daß ein strikter Vollzug des Konkordats auf solche Weise nicht erreicht wurde, was allerdings auch nicht möglich gewesen wäre ohne gänzliche Aenderung der bis dahin von der bayerischen Regierung eingehaltenen kirchlich-politischen Richtung und insbesondere nicht ohne Aufhebung der die Anerkennung der Gewissensfreiheit und der Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen im Königreiche enthaltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem die volle Anwendung des kanonischen Rechtes auf die mit der römisch-katholischen Religion zusammenhängenden Angelegenheiten fordernden Artikel 1 des Konkordats und gegenüber der Anerkennung der Lehre der (katholischen) Kirche und der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben als maßgebend für die Behandlung aller im Konkordat nicht ausdrücklich behandelten kirchlichen Gegenstände und Personen betreffenden Punkte im 17. Artikel.

Wenn später in der auf Andringen der Kurie erlassenen königlichen Erklärung aus Tegernsee vom 15. September 1821³⁾ gesagt wird: daß sich der von den katholischen Unterthanen zu leistende Verfassungseid, da bei Erlassung der Verfassung die Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben einen Zwang anzuthun, nach den Bestimmungen der Verfassung selbst lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daß sie dadurch zu nichts würden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchenlehren entgegen wäre, und wenn in dieser Erklärung die Gesetzeskraft des Konkordats wiederholt anerkannt und die Pflicht der Behörden sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten, betont wird, so konnte jedenfalls durch diese ohne Mitwirkung der Landstände erlassene Erklärung nach den Bestimmungen der inzwischen in Kraft getretenen Verfassung selbst (Titel VII.

1) Ueber die Geschichte des Konkordats von 1817 und sein Verhältniß zur Verfassungsurkunde, vgl. v. Sicherer, Staat und Kirche S. 189 ff., dann M. v. Verckenfeld, Zur Geschichte des baier. Konkordats. Nördlingen 1883.

2) Vgl. über diese v. Sicherer, a. a. O. S. 268 ff., M. v. Verckenfeld, S. 13 ff. und Anlage 5 S. 69.

3) Vgl. Allerh. Verordnung, den Vollzug des Konkordats betr., R. B. S. 803 ff., auch bei v. Sicherer a. a. O. S. 335 ff. und M. v. Verckenfeld a. a. O. S. 25 ff.

§ 2) eine authentische Erklärung jener Publikationsklausel am Schluß des Religionsediktes nicht gegeben werden; einen irgendwie sichern doktrinären Auslegungsbehelf für das Verständniß jener Klausel im Sinne des Vorzuges des Konkordates vor dem Edikt vermag sie aber schon darum nicht zu liefern, weil sich aus den dem Erlasse dieser Erklärung vorausgehenden Verhandlungen ergibt, daß die Staatsregierung den von der Kurie vorge schlagenen, den Vorzug des Konkordates mehr oder minder bestimmt ausprechenden Fassungen, ihre Zustimmung verweigert hatte und daß die Kurie nur ungerne auf die endliche Fassung, in der die Erklärung bekannt gemacht wurde, eingegangen ist¹⁾.

Besondere Modifikationen ersuhr die Verfassungsurkunde in ihrer Anwendung auf die Pfalz, wie sie durch die namentlich in Folge der zeitweisen Vereinigung dieses Gebiets mit Frankreich eigenthümlich gestalteten Zustände dieser Provinz geboten erschienen. Diese Modifikationen, bestimmt in einer königlichen Allerhöchsten Entschliessung vom 5. Oktober 1818²⁾ beziehen sich vor Allem auf den Titel V. von besonderen Rechten und Vorzügen. Die Vorschriften dieses Verfassungsabschnitts über die Vorrechte des hohen und des niedern Adels werden fast alle als auf die Pfalz unanwendbar erklärt. Sodann brachten die Verhältnisse der Pfalz, namentlich die von der im übrigen Königreiche geltenden wesentlich abweichende Gemeindeverfassung nothwendig gewisse Aenderungen her in der X. Verfassungsbeilage enthaltenen Wahlordnung für die zweite Kammer mit sich.

§ 4. Die staatliche Entwicklung von 1818—1870. I. Die Zeit von 1818 bis 1848. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 mit ihren Beilagen ist die Hauptgrundlage der weiteren Entwicklung des bayerischen Staatsrechts geworden. Sie ist auch heute noch die Hauptquelle für dessen Erkenntniß, wenn schon ihr Bestand durch die späteren Landesgesetze und neuerdings vor Allem durch die Reichsverfassung und die Reichsgesetzgebung vielfach alterirt worden ist. Um so wichtiger ist die Betrachtung der neuesten Entwicklungsperiode des bayerischen Staatswesens, doch kann sie verhältnismäßig kurz gefaßt werden, da die hier in Betracht kommenden Einzelheiten zumeist in der Darstellung des geltenden Rechts ihren Platz zu finden haben³⁾.

In den drei Jahrzehnten von 1818—1848 war die Weiterentwicklung des bayerischen Staatsrechts eine verhältnismäßig ruhige; durchgreifende grundsätzliche Verfassungsänderungen fanden nicht statt⁴⁾. Abgesehen von authentischen Interpretationen einzelner Verfassungsbestimmungen wurde eine nicht unerhebliche Anzahl staatsrechtlich wichtiger Gesetze erlassen theils zur Ergänzung der Verfassungsurkunde, theils

1) Ueber die der bayerischen Erklärung vorausgegangenen Verhandlungen vgl. v. Sacherer a. a. D. S. 308 ff., 318 ff. und die Urkunden Nr. 26—28 S. 87 ff. und Nr. 39—43 S. 107 ff., sowie M. v. Lerchenfeld a. a. D. S. 21 ff.

2) Pfälz. Amts-Blatt S. 247 ff. Döllinger, I. S. 382 ff. und jetzt auch in Webers Neuer Gesetz- und Verordnungssammlung I. S. 733 ff.

3) Vgl. auch die kurzen Uebersichten bei Bögl, Verfassungsrecht, S. 28 ff. und die Einleitung zu seiner Sammlung der bayer. Verfassungs Gesetze. 2. Aufl. 1869. S. XXIV. ff. und dazu im Artikel: Bayern a. a. D. S. 752 ff. G. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter K. Max. Jos. I. S. 134 ff. und M. v. Lerchenfeld, Die bayer. Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse. Nordlingen 1883. Ferner Ignaz Rudhart, Ueber den Zustand des Kgr. Baiern nach aml. Quellen. 3 Bde. Stuttgart und Tübingen 1825 und Erlangen 1827.

4) Andererseits wurden auch die sogen. Karlsbader Beschlüsse nicht vollständig und nur mit Vorbehalt der Souveränität und Verfassung Bayerns publiziert. (Bekanntmachung vom 16. Oktober 1819 Allg. Intelligenzbl. f. d. Königr. Bayern, S. 1045 ff.), wenn man sich auch ihrer Anwendung nicht völlig zu entziehen vermochte. Vgl. Treitschke, a. a. D. II. S. 580 ff. und die mehrfach berichtigte Darstellung von M. v. Lerchenfeld, Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, S. 41 ff., wo namentlich der Antheil des Kronprinzen an der Act jener Publikation hervorgehoben wird. Dazu neuestens Treitschke in d. Preuß. Jahrb. Bd. 52. S. 373 ff.

in formeller Selbständigkeit dieser gegenüber. Einzelnes von besonderer Wichtigkeit soll in Folgendem hervorgehoben werden.

Der letzten Regierungszeit König Maximilian Joseph's I. († 13. Oktober 1825) gehören die drei wichtigen Gesetze vom 11. September 1825 an: über Aufassigung und Verehelichung (G. B. S. 111 ff.), über die Heimath (G. B. S. 103 ff.) und die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen betreffend (G. B. S. 127 ff.) (dieses letztere wesentlich auf dem Concessionsystem beruhend mit besonderer Begünstigung der Inhaber sogenannter realer und radizirter Gewerbe). Unter der Regierung seines Sohnes und Nachfolgers Ludwig I. wurden am 15. August 1828 die jetzt noch in wesentlicher Geltung stehenden Gesetze über die Grundsteuer (G. B. S. 121 ff.), und die Häusersteuer (G. B. S. 169 ff.) das auf dem Prinzip der Konstriktion und Ausloosung mit allgemein möglicher Stellvertretung beruhende Hecrerergänzungsgesetz (G. B. S. 73 ff.) und dann das Gesetz über die Einführung der Landräthe (G. B. S. 49 ff.) erlassen, welches die Institution des unter diesem Namen für die Pfalz nach der Befüßergrcifung im Jahre 1816 bestätigten Departmental(General)raths auch für die diesseits des Rheins gelegenen Provinzen einführte. Als wichtige Zusätze zur Verfassungs-urkunde aus der Zeit König Ludwig's I. erscheinen das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn (G. B. S. 249 ff.), welches die allmähliche Beseitigung dieser Gerichtsbarkeit gegen bestimmte Entschädigung anbahnen sollte, dann das Gesetz vom 1. Juli 1834 (G. B. S. 25 ff.), durch welches die Civilliste des Königs in dauernder Weise festgesetzt wurde. In Abänderung des vierten Absatzes von Titel 4 § 8 der Verfassungsurkunde wurde ferner durch das Gesetz vom 17. November 1837 (G. B. S. 109 ff.) die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke geregelt.

Von wesentlichster Bedeutung für die praktische Gestaltung der Ausübung des ständischen Budgetrechts wurde aber das sogenannte Verfassungsverständnis von 1843, ein nach vorausgegangener Verhandlung mit der Regierung im Einverständnis mit derselben am 12. Juli 1843 gefaßter Beschluß der Reichsrathskammer¹⁾ über ihre Auffassung von der Natur des Budgets und der Abgrenzung der Befugnisse der Regierung einerseits und der Landstände andererseits in Bezug auf den Staatshaushalt.

Dieses Verfassungsverständnis sollte einem mehrjährigen zwischen Regierung und Landständen geführten Streite über die Befugnisse der Kammern in Bezug auf die Festsetzung des Ausgaben- und Einnahme-Etats (der sog. Budgetmodifikationen) und über die Behandlung der sog. Erübrigungen (der Ueberschüsse einer abgelaufenen Finanzperiode) ein Ende machen. Eine förmliche Beschlußfassung der zweiten Kammer über dieses Verfassungsverständnis hat allerdings nicht stattgefunden, wohl aber wurde im Finanzausschusse derselben von dem Referenten über die Staatseinnahmen für die fünfte Finanzperiode die Uebereinstimmung der bisher von der Kammer der Abgeordneten festgehaltenen Anschauungen mit den meisten Sätzen des Verfassungsverständnisses konstatiert, allerdings mit einer gewichtigen Ausnahme, die sich auf das Maß der Berechtigung der Regierung zur Leistung von Staatsausgaben im Falle der Nichtübereinstimmung von Regierung und Stände über den Ausgabe-Etat bezieht²⁾. Wenn dann am Schlusse

1) S. denselben in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1842/43, Bd. 2. S. 363, dann bei Pözl, Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze, 1. Aufl. 1852 S. 212 ff. (Die zweite Auflage enthält das Verf.-Verständniß nicht), dann in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher, VII. Ergänzungsband S. 655 ff. Ueber die Vorverhandlungen im zweiten Ausschusse und mit der Regierung vgl. den 4. Beilagenband zu diesen Kammerverhandlungen S. 218 ff., 231 ff., 260 ff., 263 ff.

2) S. den Vertrag des Frhrn. v. Rotenhan in den Verhandl. der K. d. N. 1842/43, Beil.-Bd. 9, 1. Abth. S. 414 ff.

des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 25. Aug. 1843 (G. B. S. 78) des Verfassungsverständnisses ausdrücklich Erwähnung gethan wurde, und als sein Resultat wesentlich die Abmarkung der Grenzen der königlichen und der ständischen Rechte auf dem Boden der Verfassung bezeichnet wurde, so ist es seitdem in der That, ohne die Bedeutung einer authentischen Verfassungsinterpretation erlangt zu haben, als Grundlage für die Ausübung des Budgetrechts des Landtages angenommen worden, wenn auch seitens der zweiten Kammer stets mit Vorbehalt ihrer Anschauung hinsichtlich der zwischen ihr einerseits und der Regierung und der ersten Kammer andererseits damals nicht ausgeglichenen Meinungsverschiedenheit.

II. Die Zeit von 1848—1870. Die einschneidendsten Veränderungen des staatlichen Zustandes von Bayern brachte Johann das Jahr 1848. Nachdem König Ludwig I. am 20. März zu Gunsten seines erstgeborenen Sohnes abgedankt hatte, wurde sofort in den ersten Monaten der Regierung König Maximilian's II. eine Reihe von Gesetzen erlassen, die auf die verschiedensten Theilen der Verfassungs-urkunde und ihrer Beilagen sich beziehend, Abänderungen der Verfassung, zum Theil auch Zusätze zu derselben enthalten. Die meisten derselben tragen das Datum des 4. Juni. Sie beziehen sich theils auf die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und auf die besonderen Rechte und Vorzüge, wie sie im IV. und V. Titel der Verfassung geregelt sind, theils auf die Zusammensetzung und Rechtsstellung der Volksvertretung und auf die Gewähr der Verfassung (Tit. VI. VII. X.), theils endlich auf die Rechtspflege (Tit. VIII.).

Zu der ersten Gruppe gehört das Gesetz über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (G. B. S. 89 ff.), welches an Stelle der III. Verfassungsbeilage tretend die volle Pressfreiheit an Stelle der in dem aufgehobenen Edikte für alle politischen Zeitungen und für alle periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts angeordneten Censur und sonstiger dort statuirter Beschränkungen setzte, und das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten (G. B. S. 97 ff.), welches als Zusatz zur Verfassungsurkunde die VI. Verfassungsbeilage zum größten Theile aufhob, indem es namentlich im ersten Artikel bestimmte, daß die standes- und gutherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit dem 1. October 1848 an den Staat übergehe, wobei nur diejenigen Gutsbesitzer, welche die Abtretung derselben bis zum 18. April 1848 erklärt hatten, nach dem erwähnten Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt werden sollten, als Entschädigung für die andern nur die Uebernahme ihrer standes- oder gutherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, wie sie am 12. April 1848 bestanden hatten, und der Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteter nach den gleichen Normen vom Staate gewährt wurde. Verwandten Inhalts sind die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (G. B. S. 129 ff.) und über die Ablösung des Lehenverbandes (G. B. S. 121 ff.), dann die später erlassenen Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden (G. B. S. 601 ff.), und über die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehntrecht lastenden kirchlichen Bau- pflicht (G. B. S. 701 ff.)

Zu der zweiten Gruppe von Gesetzen gehört vor Allem das neue Wahlgesetz (Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., G. B. S. 61 ff.), welches in seinen Hauptbestimmungen jetzt noch in Geltung ist. Es statuiert unter Beseitigung der der bisherigen Zusammensetzung der zweiten Kammer zu Grunde liegenden ständischen Gruppen,

bei indirekter Wahl ein wenig beschränktes wesentlich nur an die Volljährigkeit, die Entrichtung irgend einer direkten Steuer und die (durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder eines der vier infamirenden Vergehen: Fälschung, Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung nicht verlebte) bürgerliche Unbescholtenheit gebundenes allgemeines Wahlrecht und eine von denselben, nur durch das Erforderniß eines 30 jährigen Alters mobilitirten, Voraussetzungen abhängige Wählbarkeit zum Abgeordneten, während die Wählbarkeit zum Wahlmanne außer einem 25jährigem Alter auch noch von dem Besitze des sog. Staatsbürgerrechts im engeren Sinne abhängig sein soll. Eine bald nachher in einem auf den Landtagen von 1849/50 und 51/52 von der Regierung vorgelegten Gesekentwurf in Aussicht genommene Aenderung der Zusammensetzung der Reichsrathskammer, welche namentlich die Einfügung eines auf Wahl beruhenden (16 durch die 300 Höchstbesteuerten jedes Regierungsbezirktes auf Lebenszeit aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder) Bestandtheiles in dieses wesentlich durch erblich Berechtigte gebildete Haus bezweckte, kam nicht zur Ausführung. An die Aenderungen der Zusammensetzung der zweiten Kammer durch das Wahlgesetz von 1848 knüpfte sich übrigens auch die Einführung der Bezeichnung Landtag statt Ständeversammlung in der bayerischen Rechtsprache.

Wesentlich erweitert wurden sodann die Berechtigungen der Volksvertretung durch zwei andere Gesetze gleichen Datums, von denen das eine (die ständische Initiative betreffend, G. B. S. 61 ff.) jeder der beiden Kammern das Recht des förmlichen Gesetzesvorschlages gewährte, unbeschränkt für einfache, nur mit gewissen Beschränkungen für Verfassungs Gesetze, das andere aber „die Verantwortlichkeit der Minister“ (G. B. S. 69 ff.) gegenüber der Volksvertretung bestimmt normirte, was dann auch zur Aufstellung wichtiger Rechtsätze über die Amtsverhältnisse der Minister überhaupt führte.

Das vollständige Programm einer Justizreform, bei dem zum großen Theil die in der Pfalz bestehenden aus dem französischen Rechte stammenden Institutionen zum Vorbilde genommen worden waren, wurde sodann aufgestellt in dem Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. (sog. Grundlagengesetz, G. B. S. 137 ff.). Die gänzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in den untersten Behörden; die Abschaffung des verfassungsmäßig privilegierten Gerichtsstandes der erblichen Reichsräthe, der Adelligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus; die Einführung der Schwurgerichte, der Staatsanwaltschaft und des Notariates, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens; die Abschaffung der Siegelmäßigkeit als Vorrecht mit der Einführung der in Aussicht genommenen Rotariats- und Prozeßgesetzgebung wurden als die Grundzüge dieser Justizreform aufgestellt. Sie fand zunächst eine theilweise Verwirklichung durch die neue Organisation der Strafrechtspflege in der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 (G. B. S. 233 ff.); das zur weiteren Verwirklichung derselben erlassene Gesetz vom 25. Juli 1850 (G. B. 1849/50 S. 425 ff.), die Gerichtsverfassung betreffend kam nicht zum Vollzuge.

Die nächsten Jahre brachten dann einige Ergänzungen und Nachträge zu einem Theile der oben angeführten Gesetze, zum Theile im Sinne der Verhütung von Mißbräuchen gesetzlich eingeräumter Befugnisse. Dahin gehört das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 (G. B. 1849/50 S. 85 ff.), das Gesetz vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betreffend (A. a. O. S. 117 ff.), welches unter Aufhebung des erwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden als für die Dauer aufgehoben und für die

Zukunft als Grundgerechtigkeit nicht bestellbar erklärte, die Ausübung der im Grundeigentum liegenden Jagdberechtigung aber an ganz bestimmte Normen band.

Als Ergänzung zu dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz erscheint sodann das Gesetz vom 30. März 1850 den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend (a. a. O. S. 133 ff.). Von großer bleibender Bedeutung wurde die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts in dem Gesetze vom 26. Februar 1850 die Versammlungen und Vereine betreffend (Vereinsgesetz a. a. O. S. 53 ff.). Auch des wichtigen, nunmehr freilich aufgehobenen Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend (a. a. O. S. 161 ff.) ist hier zu gedenken, welches Vorschriften über die Entscheidung solcher Konflikte zwischen Gerichten wie zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden gibt und zur Entscheidung der letzteren einen besonderen Senat am obersten Gerichtshof, aus Mitgliedern desselben und aus höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt, bestimmt.

Wenn durch diese mit dem Jahre 1848 begonnene Gesetzgebung der Zusammenhang der Verfassungsurkunde und ihrer Beilagen vielfach durchbrochen war, so mußte der Gedanke einer Revision derselben, die zu einer Neubearbeitung führen konnte, schon damals als Bedürfnis erscheinen.

Es war denn auch von der Regierung eine eigene Kommission im Jahre 1849 mit Aufgabe dieser Revision betraut worden. Doch sind die damals unternommenen Arbeiten ohne unmittelbares Ergebnis für das geltende Recht geblieben¹⁾.

Ueberhaupt zeigt sich in dem Jahrzehnt von 1851 bis 1860 eine weit langsamere Bewegung in der staatsrechtlichen Gesetzgebung als in den lehtvergangenen Jahren. Zwar sind unter den Ergebnissen des Landtages von 1851/52 die beiden Gesetze vom 28. Mai 1852 die Landräthe (G. V. 1851/52 S. 269 ff.) und die Distriktsräthe (G. V. S. 245 ff.) betreffend als sehr bedeutend zu nennen, insofern durch sie die Kreise, bisher ausschließlich Verwaltungsbezirke, und die eine Anzahl Ortsgemeinden umfassenden Distrikte, damals diesseits des Rheines mit den Amtsbezirken der untern Verwaltungsbehörden also meist der Landgerichte zusammenfallend, als Korporationen (Kreis- und Distriktsgemeinden) anerkannt wurden und so die Entwicklung der Selbstverwaltung gefördert wurde. Auch kamen damals mehrere privatrechtlich und staatsrechtlich wichtige wirthschaftliche Gesetze zu Stande, von denen hier noch das Forstgesetz vom 28. März (G. V. 1851/52 S. 69 ff.)²⁾ und die drei sogen. Wasser-gesetze (die Benützung des Wassers, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betreffend, a. a. O. S. 489 ff., 545 ff., 577 ff.) vom 28. Mai 1852 zu nennen sind. Allein von da an stand unter der Ungunst der politischen Verhältnisse die Gesetzgebung in Bayern namentlich in staatsrechtlicher Beziehung beinahe still. Abgesehen von der Weiterentwicklung des direkten Steuerwesens durch verschiedene inzwischen wieder aufgehobene Gesetze des Jahres 1856 kommt hier wesentlich das „einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung“ enthaltende Gesetz vom 1. Juli 1856 (G. V. S. 339 ff.) in Betracht, welches als ein weiterer Schritt in der Ausführung des Grundlagengesetzes bezeichnet werden kann, obgleich durch Art. 31 desselben die im Grundlagengesetz Art. 22 neben der schon in

1) Vergl. Föhl, Verfassungsrecht, 5. Aufl. S. 40.

2) Dieses Gesetz hat wesentliche Abänderungen erfahren durch das Ausführungsgesetz zur Art. St. V. D. vom 18. Aug. 1879 (G. u. V. B. S. 781 ff., Art. 32 ff.) und ist auf Grund einer im Art. 69 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung von der Regierung mit diesen Abänderungen in neuer Redaction publicirt worden. (Besamtmachung vom 26. Septbr. 1879 G. u. V. B. S. 1313 ff.).

der Verfassungsurkunde Titel VIII, § 3 allgemein bestimmten Unabsehbarkeit angeordnete Unversehbarkeit der Richter aufgehoben wurde.

Doch ist andererseits auch an dieser Stelle hervorzuheben, daß die Continuität der staatsrechtlichen Entwicklung in dieser Zeit durch keinerlei Otkroyirung unterbrochen wurde, wie denn auch die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 über allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit und vom 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens auf den Stand der bayerischen Gesetzgebung keine Einwirkung geäußert haben.

Mit dem im Jahre 1859 eingetretenen Ministerwechsel, indem an die Stelle des Ministeriums v. d. Pfordten-Reigersberg das Ministerium v. Schrend-Neumayr-Mulzer trat, kam das Gesetzgebungswerk wieder in rascheren Fluß. Das Datum des 10. November 1861 trägt eine Reihe von Gesetzen, welche die im Jahre 1848 angebahnte Justizreform wieder aufnahmen. Außer dem Strafgesetzbuch und dem Polizeistrafgesetzbuch, durch deren Erlassung das unter Feuerbach's wesentlichem Einfluß entstandene Strafgesetzbuch von 1813, soweit es noch galt, fast vollständig beseitigt wurde, und dem Einführungsgezet zu diesen Gesetzbüchern sind hier noch das Gerichtsverfassungsgesetz (G. B. S. 209 ff.) und das Gesetz über das Notariat (G. B. S. 128 ff.) zu nennen. Wie durch letzteres das Notariat in den Landbesttheilen diesseits des Rheines eingeführt wurde, so wurde durch das erstere mit dem 1. Juli 1862, als diese Gesetze in Kraft traten, die vollständige Trennung von Justiz und Verwaltung auch in den unteren Behörden herbeigeführt. Die Stadt- oder Landgerichte, welche dieses Gesetz als Einzelgerichte erster Instanz für gewisse bürgerliche Rechtsangelegenheiten und für die Aburtheilung von Uebertretungen bestimmte, neben den (schon durch das Gesetz von 1856 Art. 1 eingeführten jetzt ausschließlich in kollektialer Form fungirenden) Bezirksgerichten, als den ordentlichen Civil- und Strafgerichten erster Instanz, sind reine Justizbehörden. Als untere Verwaltungsbehörden wurden durch die Verordnung vom 24. Februar 1862 (R. B. S. 409 ff.) die Bezirksamter geschaffen, deren Benennung durch weitere Verordnung vom 19. April 1862 (R. B. S. 631) den in der Pfalz als reine Verwaltungsunterbehörden bereits bestehenden jogen. Landkommissariaten gleichfalls beigelegt wurde.

Die zur Auflösung des deutschen Bundes führenden politischen Ereignisse erfüllten die letzte Regierungszeit König Maximilian's II. († 10. März 1864) und die ersten Jahre König Ludwig's II.; doch kam in dieser Zeit das wichtige Gesetz über die Abkürzung der Finanzperioden (von 6 Jahren auf 2) vom 10. Juli 1865 (G. B. S. 137 ff.) zu Stande. Der Friedensschluß mit Preußen zu Berlin vom 22. August 1866 (G. B. 1866/69 S. 25 ff.) Art. 14 brachte für Bayern einige kleine Gebietsabtretungen (des Bezirksamtes Gersfeld und eines Bezirkes um Orb) im Nordosten des Staatsgebietes und die der Exklave Kaulsdorf mit sich. Die durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 geschaffene Neubildung des deutschen Zollvereins, an dessen Begründung im Jahre 1833 Bayern wesentlich theilhaftig war, ließ die Gesetzgebung über Zollangelegenheiten und eine Anzahl indirekter Steuern auf die Zollvereinsorgane: den Bundesrath des Zollvereins und das Zollparlament übergehen, so daß nur die Verkündung der Vereinsgesetze in Bayern nach den hier geltenden Normen zu erfolgen hatte. Am Bundesrathe war Bayern mit 6, am Zollparlamente mit 48 Mitgliedern, deren Wahl durch das Gesetz vom 16. November 1867 geregelt wurde, theilhaftig. (G. B. 1866/69 S. 237 ff.)

Als eine Folge der die Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 begleitenden und begleitenden kriegerischen Ereignisse, als eine Verwerthung der da gemachten

Erfahrungen erscheint das Gesetz die Wehrverfassung betr. vom 30. Januar 1868 (a. a. O. S. 261 ff.), welches das in der preussischen Gesetzgebung wie dann in der des norddeutschen Bundes zur Geltung gekommene Prinzip der allgemeinen ohne Zulassung der Stellvertretung persönlich zu erfüllenden Wehrpflicht auch für Bayern ein- und durchführte.

Gleichzeitig traten auch die ersten Ergebnisse einer schon vor dem Kriege von 1866 vorbereiteten, sofort nach dem Abschlusse des Friedens wieder aufgenommenen, umfassenden gesetzgeberischen Thätigkeit zu Tage, welche, als größtentheils auf Regelung wesentlicher Voraussetzungen und Folgen des Erwerb- und Verkehrslebens gerichtet, Sozialgesetzgebung genannt zu werden pflegt. Im Zusammenhange mit derselben sollte auch die schon auf dem Landtage von 1849/50 versuchte, jedoch nicht zum Abschlusse gekommene Neuordnung der Gemeindeverfassung im Sinne der Erweiterung der Selbständigkeit der Gemeinden in's Werk gesetzt werden.

Dem Gesetze vom 30. Januar 1868 das Gewerbewesen betreffend (G. B. 1866/69 S. 309 ff.), welches die Gewerbefreiheit zur Grundlage seiner Bestimmungen hat, folgte das Gesetz über Heimath, Verheirathung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (a. a. O. S. 357 ff.). Vom 29. April 1869 datiren sodann das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege (a. a. O. S. 1093 ff.) und die beiden Gemeindeordnungen, die für die Landestheile diesseits des Rheins (a. a. O. S. 865 ff.) und die für die Pfalz (a. a. O. S. 1009 ff.). Die Absicht der Herbeiführung der Rechtseinheit zwischen dem diesseitigen Bayern und der Pfalz auf den von der neuen Gesetzgebung berührten Gebieten konnte nämlich nicht vollständig durchgeführt werden, am wenigsten in der Gemeindeverfassung, wo die auf dem Boden des französischen Rechts in der Pfalz erwachsenen Gewohnungen von denen im diesseitigen Bayern zu weit abwichen.

Noch ist hier der gleichzeitig mit dem nunmehr durch das allgemeine deutsche der Hauptsache nach ersetzten Militärstrafgesetzbuch erlassenen Militärstrafgerichtsordnung (beide gleichfalls vom 29. April 1869 datirend) zu gedenken, welche, jezt noch wesentlich in Kraft stehend, Gerichtsverfassung und Verfahren in militärischen Strafsachen soweit als möglich den Institutionen der allgemeinen Strafrechtspflege angenähert hat¹⁾.

Bald nach Abschluß der großen gesetzgeberischen Arbeiten dieser Jahre geschah es, daß Bayern auf Grund des gleichzeitig mit dem Berliner Frieden vom 22. August 1866 mit Preußen abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses in den Krieg gegen Frankreich eintrat, als dessen wesentlichste Folge die Begründung des Deutschen Reiches betrachtet werden muß, welche die neueste tief greifende Umgestaltung des bayerischen Staatslebens herbeiführte.

§ 5. Bayern als Glied des Deutschen Reiches. I. Das Verhältniß Bayerns zur Reichsgewalt²⁾. Der Beitritt Bayerns zu dem Deutschen Reiche erfolgte auf Grund der meist zu Versailles abgeschlossenen Verträge zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten³⁾, vor Allem des Verfallers Vertrages vom 23. November zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern, den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes betreffend, und des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage

1) Die Militärstrafgesetzgebung des Jahres 1869 ist abgedruckt im 10. Bande von „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“.

2) Vgl. Pözl, Verfassungsrecht, S. 579 ff. VII. Buch: Bayerns Stellung im Reich.

3) Ueber die Vorgänge bei der Gründung des Reiches und ihre rechtliche Bedeutung vgl. neuestens Vaband in Bd. II, 1. S. 5 ff. dieses Handbuchs.

vom gleichen Datum. Nachdem über die Zustimmung zu diesen Verträgen der Gesamtbeschluss beider Kammern des Landtages (die Kammer der Reichsräthe hatte am 30. Dezember 1870, die der Abgeordneten am 21. Januar 1871 ihre Zustimmung beschloffen) erfolgt war und zwar unter den für die Abänderungen der bayerischen Verfassung, wie sie durch die Verträge bedingt waren, nach Tit. X. § 7 der Verfassungsurkunde erforderlichen Formen, und nachdem am 29. Januar zu Berlin die Auswechslung der Ratifikationen stattgefunden hatte, erging am 30. Januar die königliche Deklaration, durch welche den in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung ertheilt und die Publikation und Vollziehung dieser Verträge verfügt wurde¹⁾.

Bayern ist sonach seit dem 1. Januar 1871 (gemäß der von den Kammern gleichfalls genehmigten Bestimmung in Ziffer VI. des Vertrages vom 23. November über den Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages) ein Theil des Deutschen Reiches.

Ist so Bayern einerseits der Reichsgewalt untergeordnet und hat die Reichsgewalt die ihr nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zustehende Wirksamkeit an und für sich auch Bayern gegenüber zu üben, so hat andererseits Bayern seinen bestimmten Antheil an der Staatsgewalt und Souveränität des Reiches. Wenn demnach die Stellung Bayerns im Reiche im Allgemeinen derjenigen der andern deutschen Einzelstaaten gleichartig ist, so ist diese Stellung doch insofern eine eigenartige, als theils Bayerns Antheil an der Organisation und Willensbildung des Reiches, theils der Umfang der seiner Staatsgewalt dem Reiche gegenüber verbliebenen Zuständigkeit besonders bemessen ist. Nach beiden Seiten hin bestehen Berechtigungen Bayerns, die in gleicher Weise andern Staaten nicht, zum größten Theile ihm allein zukommen, die darum wohl als Sonderrechte bezeichnet werden können, während der Ausdruck Reservatrechte nur auf die zweite Gruppe derselben, in der eine Bayern besonders vorbehaltenen Zuständigkeit gegenüber der Reichskompetenz enthalten ist, Anwendung finden kann. Die Bestimmungen über diese Sonderrechte Bayerns, ursprünglich in dem Vertrag vom 23. November und in dem Schlussprotokoll zu demselben enthalten, sind bei der Neureddaktion der Reichsverfassung vom 16. April 1871 zum Theil als Bestandtheile derselben erklärt worden, und sind insofern des besonderen Schutzes von Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung theilhaftig geworden, so daß sie nur mit Zustimmung Bayerns im Bundesrathe abgeändert werden können. Einige weitere Ausnahmen zu Gunsten Bayerns sind in besonderen Reichsgesetzen enthalten.

Es mag hier eine kurze Uebersicht über diese besonderen Rechte Bayerns gegeben werden²⁾. Der eigenthümliche Antheil Bayerns an der Organisation und Willensbildung des Reiches zeigt sich wesentlich in seiner Stellung im Bundesrathe. Wie Bayern nach Art. 6. der Reichsverfassung sechs Stimmen im Bundesrathe führt, entgegen dem für die Stimmenvertheilung, wie ausdrücklich nach der norddeutschen Bundesverfassung so deutlich erkennbar auch nach der deutschen Reichsverfassung maßgebenden Vorbilde der Stimmenvertheilung im Plenum des deutschen Bundestages von 1815, wornach Baiern nur vier Stimmen zukommen würden — so hat Bayern nach Art. 8 Abs. 2, 3 der Reichsverfassung einen ständigen Sitz in dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und den Vorsitz im Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten, und nach Ziff. IX des Schlussprotokolls vom 23. November 1870 auch den Anspruch auf den Vorsitz im Bundes-

1) G. B. 1870/71 S. 149 ff.

2) Vgl. auch die Zusammenstellung bei Laband, Staatsrecht d. Deutschen Reiches. I. S. 116, 187 und Pözl, Verfassungsrecht, S. 587 ff.

rathe selbst, im Falle der Verhinderung Preußens, diesen Vorſitz zu führen. Dann iſt hier zu erwähnen der in Ziff. VII des Schlußprotokolls anerkannte Anſpruch Bayerns auf Bevollmächtigung der bayeriſchen Geſandten durch den Kaiſer zur Vertretung der Reichsgeſandten, in Fällen von deren Verhinderung, an Höfen, wo ſolche bayeriſche Geſandte beglaubigt ſind. In theilweiſem Zuſammenhange mit dieſer möglichen Vertretung von Reichsgeſandten durch bayeriſche Geſandte iſt in Ziff. VIII des Schlußprotokolls der Anſpruch Bayerns auf Anrechnung einer angemessenen Vergütung bei Feſtſtellung der Ausgaben für den diplomatiſchen Dienſt des Reiches anerkannt.

Die eigentlichen Reſervatrechte Bayerns zeigen ſich weſentlich als Ausnahmen von der ſonſt verfaſſungsmäßig begründeten Zuſtändigkeit des Reiches zur Beaufſichtigung und Geſetzgebung, zum Theile auch zu unmittelbarer Verwaltung. Eine Gruppe der hierher gehörigen Beſtimmungen dient dem Zweck, gewiſſe in Bayern eigenthümlich ausgebildete Inſtitutionen zu erhalten: ſo vor Allem die in Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfaſſung enthaltene Beſtimmung, daß das Recht der Beaufſichtigung und Geſetzgebung des Reiches ſich für Bayern nicht auf die Heimaths- und Niederlaſſungsverhältniſſe erſtrecken ſoll. Wenn ſo vor Allem das von der bayeriſchen Staatsgeſetzgebung erſt kürzlich geregelte Inſtitut der „Heimath“ auſrecht erhalten werden ſollte, und demgemäß das Bundes-(Reichs-)Geſetz über den Unterſtützungswohnhilf vom 6. Juni 1870 in Bayern nicht zur Einführung kam, ſo bezieht ſich dieſe Beſtimmung nicht auf die Einführung der Freizügigkeit an ſich. Das dieſe betreffende Geſetz vom 1. November 1867 hat wie im ganzen Deutſchen Reiche ſo auch in Bayern Geltung erlangt. Dagegen iſt im Schlußprotokoll vom 23. November Ziff. I als Folge aus dieſer Beſchränkung der Reichskompetenz gegenüber Bayern noch der Ausſchluß der Geſetzgebungsbefugniß des Reiches in Bezug auf das Verhehlungsweſen anerkannt, jedoch eben nur, ſoweit ein Zuſammenhang dieſer Angelegenheit mit den Heimaths- und Niederlaſſungsverhältniſſen beſteht, ſo daß alſo das norddeuſche Bundesgeſetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der poliſeitigen Beſchränkungen der Eheſchließung betreffend, für Bayern nicht zur Anwendung kam, vielmehr das im ſchon erwähnten bayeriſchen Geſetz vom 16. April 1868 Art. 33 ff. als Vorausſetzung gültiger Eheſchließung geforderte diſtriktspoliſeiliche Zeugniß über das Nichtvorhandenſein der in dieſem Geſetz begründeten Hinderniſſe der Verhehlung und das im Art. 36 deſſelben Geſetzes, wegen des mit der Heimath zuſammenhängenden Rechts auf Armenunterſtützung gegenüber der Heimathgemeinde, dieſer letzteren unter gewiſſen Vorausſetzungen zuſtehende Recht des Einſpruches gegen die Ausſtellung dieſes Zeugniſſes nach wie vor ihre Bedeutung (allerdings weſentlich nur für die Landestheile dieſſeits des Rheines) behalten und durch das auch für Bayern gültige Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung nicht verloren haben.

Eine weitere in dieſem Zuſammenhang gehörige Beſtimmung findet ſich in Ziff. IV. des Schlußprotokolls. Demnach ſollen die im Reiche etwa zu erlaſſenden geſetzlichen Beſtimmungen über das Immobilienverſicherungswesen nur mit Zuſtimmung der bayeriſchen Regierung in Bayern Geltung erlangen können. Die ſo ſtatuirte Beſchränkung der in der Reichsverfaſſung Art. 4 Ziff. 1 beſtimmten Geſetzgebungskompetenz des Reiches über das Verſicherungswesen wird im Protokolle begründet mit den in Bayern beſtehenden beſonderen Verhältniſſen bezüglich des Immobilienverſicherungswesens (Monopol der unter ſtaatl. Leitung ſtehenden Immobilienbrandverſicherungsanſtalt auf Gegenseitigkeit Geſetz für die biederheimiſchen Landestheile vom 28. Mai 1852 [G. B. 1851/52 S. 641 ff.] jezt

erzelt durch das Gesetz vom 3. April 1875 (G. u. V. B. S. 269 ff.)¹⁾ und dem engen Zusammenhange derselben mit dem Hypothekarkreditwesen.

Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung behält sodann die sonst der Reichsgesetzgebung unterliegende Besteuerung des inländischen Branntweines und Bieres für Bayern wie für Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vor. Im Zusammenhange damit reservirt Art. 38 Abs. 1 die Erträgnisse der Branntwein- und der Biersteuer dieser Staaten der Staatskasse, während nach Art. 38 Abs. 3 dieselben keinen Theil haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage solcher Steuern und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des Aversums, welches die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete des Reiches zu den Ausgaben desselben auf Zölle und gemeinschaftliche Verbrauchsabgaben beitragen. Damit ist der ungeschmälerete Ertrag des Malzaufschlages (Gesetz vom 16. Mai 1868, G. V. 1866/69 S. 461 ff., abgeändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1879, G. u. V. B. S. 1475 ff.), der bedeutendsten Einnahmequelle des bayerischen Staates, diesem vorbehalten. Allerdings ist in Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung die Verpflichtung der deutschen Bundesstaaten anerkannt, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch über die Besteuerung von Bier und Branntwein herbeizuführen.

Weitergehend sind die übrigen, Reservatrechte Bayerns enthaltenden Bestimmungen, bei deren Festsetzung wesentlich der allgemeine Gedanke, Bayern auch innerhalb des Reichsverbandes eine möglichst selbständige Stellung zu sichern, gewaltet hat. Dahin gehört vor Allem die wesentliche Beschränkung der Zuständigkeit des Reiches zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung hinsichtlich des Eisenbahnwesens gegenüber Bayern nach Art. 4 Ziff. 8 und Art. 46 Abs. 2, 3 der Reichsverfassung, so daß diese Reichskompetenz Bayern gegenüber der Hauptsache nach ausgeschlossen ist, dem Reiche jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zusteht, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Durch Art. 4 Ziff. 8 und Art. 52 der Reichsverfassung ist ferner für Bayern, gleich wie für Württemberg, eine weitgehende Selbständigkeit gegenüber der verfassungsmäßig begründeten Zuständigkeit des Reiches in Bezug auf das Post- und Telegraphenwesen anerkannt. Während diese Verkehrsanstalten nach Art. 48 Abs. 1 der Reichsverfassung für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden, ist die Verwaltung der Post und Telegraphie dem bayerischen Staate verblieben, so daß auch der Ertrag dieser Verwaltung der bayerischen Staatskasse zufällt, während andererseits Bayern an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Antheil hat. Doch steht dem Reiche auch Bayern gegenüber die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, sodann über die Portofreiheiten und das Posttagwesen, und die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, deren Festsetzung Bayern verblieben ist, sowie ihm ferner auch das Recht vertragsmäßiger Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit seinen dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten, also mit Oesterreich und der Schweiz, verblieben ist, gegenüber der allgemein begründeten Zuständigkeit des Reiches zur Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande.

1) Für die Pfalz ist die Brandversicherung in analoger Weise geordnet durch die Brandversicherungsordnung vom 26. Nov. 1817 (Amtsblatt f. d. Pfalz 1818 Nr. 1), welche eine besondere Immobiliar-Brandversicherungsanstalt für diesen Kreis geschaffen hat.

Endlich sind nach den Bestimmungen im Vertrage vom 23. November Ziff. III. §§ 5 und 6, welche durch den folgenden § 7 „als ein integrierender Bestandtheil der Bundesverfassung“ erklärt und in den Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitt der Reichsverfassung vom 16. April 1871, als wesentliche Modifikationen dieser Abschnitte enthaltend, ausdrücklich in Bezug genommen, zum Theil (§ 6 cit.) auch fast wörtlich wiederholt sind, die in diesen beiden Verfassungsabschnitten enthaltenen Anordnungen über das Reichskriegswesen und die Reichsfinanzen für Bayern zum großen Theile durch andere Vorschriften ersetzt, inhaltlich deren vor Allem gegenüber dem einheitlichen Oberbefehl des Kaisers über die gesammte Landmacht des Reiches im Krieg und Frieden die selbständige Verwaltung des bayerischen Heeres unter der Militärhoheit des Königs anerkannt ist, so daß über das bayerische Heer der Oberbefehl des Kaisers für den Krieg und im Frieden wesentlich nur als Uebung der Pflicht und des Rechts der Inspektion wirksam wird. Im Zusammenhange damit ist Bayern auch das Recht der speziellen Regelung seines Militärausgabenetats, allerdings innerhalb der im Reichsetat hierfür normirten Gesamtsumme und nach dem Vorbilde dieses Etats verblieben.

Zu den durch einzelne Gesetze des Deutschen Reiches begründeten Sonderrechten Bayerns, die eine Ausnahme von der Kompetenz des Reiches enthalten, ist zu rechnen die durch § 3 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 (R. G. B. S. 397 ff., welches die Maaß- und Gewichtsordnung des norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 an Stelle der jener wesentlich nachgebildeten übrigens gleich ihr damals noch nicht in Kraft getretenen bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 einführte) aufrechterhaltene Befugniß Bayerns, durch seine Normalleihungskommission die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung im Einzelnen zu regeln und zu überwachen (Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, aufgenommen in § 3 des erwähnten Reichsgesetzes), so daß die Kompetenz der deutschen Normalleihungskommission in Berlin für Bayern ausgeschlossen ist, während die Gleichförmigkeit des Verfahrens der bayerischen mit dem als für sie maßgebend erklärten der deutschen Normalleihungskommission durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gesichert ist.

Vor Allem aber kommt hier in Betracht die Vorschrift in § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877: „Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörigen Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden“¹⁾. Wenn hiedurch eine Zuständigkeit zur Rechtssprechung in oberster Instanz in ziemlich allgemeiner, möglicher Weise eine Reihe von Staaten betreffender, Anordnung vorbehalten ist, so ist dieser Vorbehalt doch nur für Bayern, auf welches er von Anfang an berechnet war, von Bedeutung geworden, indem Bayern allein ein solches oberstes Landesgericht errichtet hat (bayerisches Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz R. u. V. B. S. 273 ff. Art. 42 ff.). Doch ist damit die Zuständigkeit des Reichsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten keineswegs vollständig ausgeschlossen, vielmehr ist diese Zuständigkeit in § 8 Abth. 2 des erwähnten Einführungsgesetzes ausnahmslos ausgesprochen für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der seiner Zeit (durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 die Einführung der norddeutschen Bundesgesetze in Bayern betreffend § 5 R. G. B. S. 89) auch auf Bayern erstreckten Zuständigkeit

1) Vgl. hierzu Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs III. S. 149 ff. und in Bd. II. 1. dieses Handbuchs S. 181.

des Reichs-Oberhandelsgerichtes gehörten oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

II. Die Entwicklung des bayerischen Staatsrechts seit 1871. Daß das in Bayern geltende Staatsrecht in Folge des Beitritts zum Reiche im Einzelnen die erheblichsten Abänderungen erfahren hat, ist selbstverständlich; sie sind herbeigeführt worden theils durch die Reichsverfassung, theils nach dem in Art. 2 derselben ausgesprochenen prinzipiellen Vorzuge der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen durch die staatsrechtlichen Gesetze des norddeutschen Bundes, welche als Reichsgesetze in Bayern eingeführt wurden (zumal vor Allem durch das erwähnte Gesetz vom 22. April 1871), und spätere Reichsgesetze, theils durch bayerische Landesgesetze, die unmittelbar zur Ausführung von Reichsgesetzen (vor Allem der Reichsjustizgesetze des Jahres 1877) erlassen wurden, oder den Zweck hatten, einzelne Bestimmungen bayerischer Gesetze den abweichenden Grundjahren des Reichsrechts anzupassen (Gesetze vom 19. Januar und 23. Februar 1872 über Abänderung des Heimathgesetzes und der Gemeindeordnungen G. u. V. 1871/72 S. 213 ff., S. 197 ff., S. 205 ff.). Dabei sind wieder manche Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde und ihrer Beilagen durch reichsgesetzliche, welche die gleichen Gegenstände betreffen, aufgehoben worden, so ist die erste Verfassungsbeilage in ihren wesentlichsten Bestimmungen durch Art. 3 der Reichsverfassung und das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit geändert und die dritte Verfassungsbeilage durch das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 ersetzt worden.

Allein auch sonst blieb die Entwicklung des bayerischen Staatslebens in den letzten Jahren nicht stehen. Abgesehen von der entschiedenen Förderung, welche die im Jahre 1848 begonnene Grundentlastung durch das dieselbe betreffende Gesetz vom 28. April 1872 (G. u. V. 1871/72 S. 349 ff.) empfing, indem dieses in weitem Umfang das Prinzip der zwangsweisen Ablösung einführte, ist vor Allem zu erwähnen die schon 1865 von der Kammer der Abgeordneten angeregte Organisation der Verwaltungsrechtspflege durch das Gesetz vom 8. August 1878 (G. u. V. S. 369 ff.), die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, welches eine tiefgreifende Veränderung der Zuständigkeit des Staatsrathes mit sich brachte.

Sodann gelang es nach vielen vergeblichen Versuchen einer Reform der Wahlordnung für die zweite Kammer durch das Gesetz vom 21. März 1881 (G. u. V. S. 103 ff.) die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend, wenigstens einige der unzweifelhaften Mängel jenes Gesetzes zu beseitigen. Die gleichzeitig durch das neue Gesetz erfolgte Einführung der Wählerliste und der geheimen Wahl durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift zeigt wieder den Einfluß des Reichsrechts auf das bayerische Staatsrecht.

Endlich ist noch der umfassenden Gesetzgebung der letzten Jahre über das Steuer- und Gebührenwesen zu gedenken, welche mehr oder minder eingreifende Aenderungen in dem bestehenden Rechtszustande herbeiführte und so von großer Bedeutung für die Ordnung des bayerischen Staatshaushaltes geworden ist. Außer den erwähnten Gesetzen über den Malzaufschlag kommt hier namentlich eine Reihe von Gesetzen mit dem Datum des 18. August 1879 (Erbjochsteuer, Gebührenwesen, G. u. V. S. 883 ff., 903 ff.), 25. Februar 1880 (Branntweinsteueraufschlag, G. u. V. S. 37 ff.) und 19. Mai 1881 (Kapital-, Einkommen-, Gewerbesteuer, theilweise Aenderung des Grund- und des Haussteuergesetzes, G. u. V. S. 477 ff., 441 ff., 495 ff., 657 ff.) in Betracht.

Zweiter Abschnitt.

Das Staatsgebiet und die Unterthanen.

I. Kapitel.

Das Staatsgebiet ¹⁾.

§ 6. I. Die Einheitlichkeit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes. Wenn auch das Gebiet des bayerischen Staates geographisch nicht einheitlich gestaltet ist, vielmehr in zwei Ländermassen von sehr ungleicher Größe, die Landestheile diesseits und die jenseits des Rheines, zerfällt, wenn ferner auch der räumliche Zusammenhang der diesseits des Rheines gelegenen Landestheile durch die im Kreise Unterfranken und Nischaffenburg gelegenen, theils zu Sachsen-Weimar (Ostheim), theils zu Sachsen-Koburg (Königsberg, Nassach) gehörigen Enklaven durchbrochen ist, ist doch die rechtliche Einheit des bayerischen Staatsgebietes in der Verfassungsurkunde mehrfach und in verschiedenem Zusammenhange zum Ausdruck gekommen. Zunächst wird an der Spitze aller Verfassungsbestimmungen in Tit. I. § 1 „das Königreich Baiern in der Gesamtvereinigung aller ältern und neuern Gebiets-theile“ „ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde“ ²⁾ genannt. Wenn dann sofort der Satz beigelegt wird: „Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung“ (§ 2), so sieht man, daß in diesen obersten und allgemeinsten Verfassungsbestimmungen die Einheitlichkeit der staatlichen Herrschaft auf diesem Gebiete und die Gemeinsamkeit der wichtigsten Staatsorgane für dasselbe ausgesprochen ist. Wenn gleichwohl eine vollkommene Einheitlichkeit der staatsrechtlichen Normen für das ganze Staatsgebiet noch nicht hergestellt ist, vielmehr immer noch eine gewisse Verschiedenheit des in den diesseitigen Landestheilen geltenden Staatsrechts von den öffentlich-rechtlichen Institutionen der Pfalz besteht, so ist doch diese Rechtsverschiedenheit im Laufe der Zeit immer geringer geworden ³⁾.

1) Eine sehr eingehende an die Bildung der Gerichtsprängel von 1879 sich anschließende Uebersicht über die Bestandtheile des bayerischen Staatsgebietes mit Rücksicht auf die frühere geschichtliche Zugehörigkeit später mit dem bayerischen Staatsgebiete vereiniger Gemeinden und Ortschaften gibt O. Frhr. v. Wöberdorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, II. Aufl. Nördlingen 1880 S. 143 ff.

2) Hier wie an anderen Stellen, an denen ich die Verfassungsurkunde wörtlich anführe, folge ich der Orthographie des Abdruckes im Gesetzblatte von 1818.

3) Die Begründung auch der privatrechtlichen und strafrechtlichen Rechtseinheit für das ganze Staatsgebiet war schon in der Konstitution von 1808 in Aussicht gestellt. Aus ihr (Tit. V. § 7) ist in die Verfassungsurkunde (Tit. VIII. § 7) der Satz übergegangen: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen“. Diese Versprechung ist in ihrem zweiten Theile durch das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 erfüllt worden, an dessen Stelle seit dem 1. Januar 1872 das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (Reichsges. v. 22. April 1871 § 7) getreten ist. Die privatrechtliche Rechtseinheit wird für Bayern wie für ganz Deutschland erst durch das in Aussicht stehende allgemeine deutsche Civilgesetzbuch herbeiführt werden.

Die rechtliche Einheit des Staatsgebietes im Sinne seiner Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit spricht die Verfassungsurkunde in Tit. III. § 1 aus¹⁾ im Anschlusse an ältere Familienverträge des Wittelsbach'schen Hauses, vor Allem an den am 12. Oktober 1796 zu *Umsbach* zwischen den beiden Häuptern der zur Linie Pfalz-Birkenfeld gehörigen Häuser Maximilian Joseph, damals noch Herzog von Zweibrücken, und Wilhelm, Herzog in Bayern, geschlossenen Vertrag (Art. 6, 28, 29), und in weiterem Anschlusse an die schon in diesem Vertrage²⁾ (Art. 31) in Aussicht genommene sog. *Domaniale-Fideikommiß-Pragmatik* des Kurfürsten Pfalz-Bayern vom 20. Oktober 1804 (R. V. 1805 S. 161 ff.), deren nach den veränderten Verhältnissen „noch geltende“ Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit des Staatsgutes in die Verfassungs-Urkunde übertragen“ worden sind. (V. U. Tit. III. § 3.)

So ist insbesondere die Fassung der die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes bestimmenden Vorschrift in der Verfassungs-Urkunde (Tit. III. § 1): „Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesamt-Masse aus sämtlichen Bestandtheilen an Länden, Renten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör“ fast wörtlich aus Art. II. der erwähnten Fideikommiß-Pragmatik übertragen, wobei allerdings das Wort *Gesamtmasse* an der Stelle des in der Pragmatik gebrauchten Wortes: *Fideikommißmasse* geht.

In eigenthümlicher Mischung von privatrechtlicher und staatsrechtlicher Anschauung werden so Staatsgebiet, Unterthanen, staatliche Hoheitsrechte und Staatsvermögen unter die Gesamtbezeichnung „Staatsgut“ gebracht, wie denn diese, aus der Fideikommißpragmatik, wenn auch in verringertem Maße, in den dritten Titel der Verfassungsurkunde übergegangene Mischung auch an anderen Stellen der Verfassung sich zeigt, so vor allem in Tit. III. § 3, welcher unter Berufung auf die Fideikommißpragmatik den in dieser bereits ausgesprochenen, allerdings nicht ausnahmslosen Grundsatz der „ewigen Unveräußerlichkeit sämtlicher Bestandtheile des Staatsguts“ wiederholt und hieran den aus Art. IV. Abs. 1 der Fideikommißpragmatik allerdings nicht ganz unverändert entnommenen Satz anschließt: „Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungeteilt und unveräußert erhalten werden“.

So sind denn auch die Fälle zulässiger Abtretung von Staatsgebiet unter den in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen von dem Verbote der Veräußerung des Staatsgutes begriffen.

Von den Ausnahmen, welche die Verfassungs-Urkunde nach ihrem Sprachgebrauche von dem Verbote der Veräußerung des Staatsgutes macht, können auf Gebietsabtretungen bezogen werden „alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zweck und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen über Stamm- und Staatsgüter (sic!) vorgenommen werden, insbesondere, was an einzelnen Gütern und Gefällen — zur Grenzerichtigung mit benachbarten Staaten gegen anderen angemessenen Ersatz abgetreten wird“. (V. U. Tit. III. § 6 Ziff. 1, 2.) Die Frage, ob der erste allgemein lautende Theil dieses Satzes in seiner Anwendung auf die Abtretung von Staatsgebiet auf Friedensschlüsse zu beziehen sei, ist nunmehr erledigt durch die Vorschrift der Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1, welche den Abschluß von Friedensverträgen allgemein der Reichsgewalt (dem Kaiser) zuweist³⁾.

Bei Abtretungen zum Zwecke von Grenzerichtigung kann es sich aber selbstverständlich nach dem Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung nur um den Verzicht auf Bestandtheile des Staatsgebietes handeln, welche unzweifelhaft als solche gelten, da eben nur auf solche das

1) Daß auch durch die Bestimmung in Tit. II. § 1. der Verfassungs-Urkunde über die Individualsuccession in die Rechte der Krone die Untheilbarkeit des Staatsgebietes gesichert sei, bemerkt mit Recht Pözl, Verfassungsrecht S. 52 Anm. 6.

2) Schulze, Hausges. I. S. 300 ff.

3) Die Frage, ob zu einer Abtretung von Staatsgebiet eines Einzelstaates im Wege des Friedensschlusses durch das Reich die Zustimmung des ersteren erforderlich ist, kann gleich allen anderen allgemeinen, nicht auf Bayern speziell bezüglichen Fragen des Reichsrechts in dieser Arbeit nicht erörtert werden. Vgl. Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches I. S. 188 ff. und in diesem Hdb. II. 1. S. 25 Anm. 3, dessen Ausführungen an der erst erwähnten Stelle im Sinne der Verneinung dieser Frage auch Pözl, Verfassungsrecht S. 53 zustimmt.

Verbot der Veräußerung von Staatsgut zu beziehen ist, von dem eben hier im Interesse einer angemessenen Gestaltung der Landesgrenzen eine Ausnahme gemacht wird. Die Feststellung unsicherer Grenzen, die gleichfalls und gewiß mit größerem Recht als Grenzberichtigung bezeichnet wird, ist an und für sich von jenem Verbote nicht getroffen¹⁾, während die Lösung von Condominatsverhältnissen allerdings insofern hierher gehört, als mit ihr der Verzicht auf theilweise Zuständigkeit der staatlichen Hoheitsrechte in dem bis dahin gemeinsamen Gebiete gegeben ist.

Für alle Gesetze erwähnten Arten von Modifikationen der Gebietsgrenzen Bayerns finden sich in den letzten Jahrzehnten Beispiele. Abgesehen von dem Friedensvertrage mit Preußen vom Jahre 1866 (oben S. 26) kommt eine nicht geringe Anzahl von Verträgen mit angrenzenden Staaten in Betracht, in welchen theils der Austausch von Gebietsstücken, theils die Festlegung streitiger Grenzen vereinbart wurde. Von besonderem Interesse ist sodann die Lösung der Condominatsverhältnisse mit Böhmen im sog. Fraischbezirke bei Waldfassen in den Jahren 1846 und 1847 und mit Kurhessen (Preußen) im Singrunde in den Jahren 1860—1868²⁾.

Die Einführung der bayerischen Gesetzgebung in den seit der Erlassung der Verfassungs-Urkunde erworbenen Gebietsstücken hat durchweg durch eigene mit Zustimmung des Landtages ergangene Gesetze stattgefunden, abgesehen von der Verfassungs-Urkunde und der sie abändernden und ergänzenden Gesetze, deren Gültigkeit in den neu erworbenen Gebietsstücken als selbstig durch die Erwerbung derselben bedingt angesehen wurde. Vgl. die Motive zu dem Gesetzentwurfe über die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietsstücken in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1848 Beil. B. II. S. 26 3 ff. und das Gesetz über die Einführung der bayerischen Gesetze in dem 1819 von Baden an Oesterreich und von diesem an Bayern abgetretenen Amte Steinfeld (vgl. den Franzfurter Territorial-Recess vom 1. Juni 1822 (G. B. S. 193 ff.) und die späteren mit diesem Gesetze dem Inhalte nach zumest wesentlich übereinstimmenden Gesetze über die Einführung der bayerischen Gesetzgebung in neu erworbenen Landesstücken vom 4. Juni 1848 (G. B. S. 185 ff.), 29. Juni 1851 (G. B. S. 41 ff.), 10. November 1861 (G. B. S. 281 ff.), 5. Oktober 1863 (G. B. S. 9 ff., dazu die durch Art. 3 desselben vorbehaltenen Bestimmungen über die Wirksamkeit dieses die bayerischen Gesetze in dem ehemaligen bayerisch-kurhessischen Condominatsbezirke einführenden Gesetzes vom 23. November 1863 R. B. S. 1819 ff. und 7. März 1868 R. B. S. 465 ff.), 16. Mai 1868 (G. B. S. 625 ff.) und 18. Februar 1871 (G. B. 1870/71 S. 345 ff.). Vgl. auch Pözl, Verfassungsrecht S. 53 ff.³⁾

1) Vgl. G. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht II. 3. Aufl. Göttingen 1867. S. 608.

2) Die nur zum Theile publizirten (f. Döllinger Forts. v. Strauß, B. XXI. [N. F. I.] S. 1—34) Staatsverträge, um die es sich hier handelt, sind außer bei Pözl, Verfassungsrecht S. 28 Anm. 2, 50 Anm. 5 angeführt bei v. Böldernborff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern S. 6 Anm. 1, 103 Anm. 3, 148 Anm. 9, 153 Anm. 1, 192 Anm. 56, 196 Anm. 73, 109 Anm. 82, 201 Anm. 85, 251 Anm. 38, 262 Anm. 64, 331 Anm. 65, 336 Anm. 80. (Dazu ist auf den Vertrag mit Frankreich vom 5. Juli 1825 Martens, recueil XII. p. 1 ff. und Döllinger, I. S. 298 ff. zu verweisen.) Ueber das Condominal im sog. Fraischbezirke, in welchem die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit über die gemischt wohnenden Unterthanen jährlich alternirte, sind einige Notizen enthalten a. a. D. S. 251 Anm. 38; vgl. auch S. 103 Anm. 3, 4. Die auf die Lösung dieses Condominates gerichtete Vereinbarung war im Jahre 1846 soweit vollendet, daß die durch sie bedingten gegenseitigen Gebietsüberweisungen erfolgen konnten, wie die Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren vom 20. Juli 1846 im R. B. S. 577 ff. beweist. Vollkommen zu Ende gebracht wurde diese Vereinbarung aber erst im Jahre 1847. (S. Verhandl. der A. d. Abg. vom Jahre 1848, Beil. B. II. S. 262.) Der Vertrag zur Lösung des Condominates mit Kurhessen ist vom 18./22. Oktober 1860 datirt. Ende 1863 erfolgte die Völkergreifung der durch diesen Vertrag an Bayern gefallenen Theile des Condominatsbezirktes (Verordnung vom 23. Nov. 1863, R. B. S. 1809 ff., als deren Anhang ein Theil des Vertrages publizirt wurde), nachdem in diesem Jahre die kurhessische Ständeversammlung den Vertrag genehmigt hatte. Die vollständige Auseinandersetzung in finanzieller Beziehung erfolgte jedoch erst auf Grund von Art. 14 des Friedensvertrages mit Preußen vom 22. August 1866 und Ziff. 5 des Protokolls zu diesem Vertrage (G. B. 1866—69 S. 37), durch den zum Vollzuge des erwähnten Art. 14 zwischen Bayern und Preußen zu Stande gekommenen Reces de dato Frankfurt, den 3. August 1867 und die im § 121 dieses Recesses vorbehaltene Ueberweisung der Eigentumsgegenstände und Gefälle (Verordnung vom 7. März 1868, R. B. S. 468 ff.). Vgl. über diese Condominatsverhältnisse noch v. Böldernborff a. a. D. S. 200 ff. Anm. 88.

3) Ueber die Frage, ob Gebietsstücke, die ein deutscher Staat von außerdeutschen Staaten erworben würde, nothwendigerweise Bestandtheile des Reichsgebietes werden müssen und darum unter allen Umständen ein verfassungsänderndes Reichsgesetz die nothwendige Voraussetzung einer solchen Erwerbung ist, vgl. neuestens Laband in diesem Handbuche II. I. S. 27, wo sie

Daß zu Gebietsabtretungen an außerdeutsche Staaten Seitens Bayerns, die nicht im Wege des Friedensschlusses erfolgen, nunmehr die Zustimmung des Reiches erforderlich sein würde, da es sich hierbei um eine Aenderung des verfassungsmäßigen Bestandes des Reichsgebietes handeln würde, kann nicht zweifelhaft sein.

II. Die Einteilung des Staatsgebietes¹⁾.

Die gleichmäßige Einteilung des bayerischen Staatsgebietes in Kreise schloß sich an die schon erwähnte Vorschrift der Konstitution von 1808 Tit. I. § 4 an, inhaltlich deren das ganze Königreich ohne Rücksicht auf die bisherige Einteilung in Provinzen in möglichst gleiche Kreise und, soviel thunlich, nach natürlichen Grenzen getheilt werden sollte. Zum Vollzuge dieser Bestimmung erging die Verordnung vom 21. Juni 1808 (N. B. S. 1481 ff.), welche das Königreich in 15 nach Flüssen benannte Kreise eintheilte. Nachdem inzwischen weitere Gebietsveränderungen vorgegangen waren, wurden durch Verordnung vom 23. September 1810 (N. B. S. 809 ff.) 9 Kreise bestimmt. Als dann bis zum Jahre 1816 der Gebietsumfang des Königreichs abermals bedeutend verändert worden war, hat, wie ebenfalls schon erwähnt worden ist, die Verordnung vom 2. Februar 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betr. (N. B. S. 49 ff.) Art. VI. Abf. 1 die nunmehr auch „das Land am Rhein“ begreifende Einteilung des Staatsgebietes in acht Kreise verfügt und die an diese Vorschrift sich anschließende Verordnung vom 20. Februar 1817 (N. B. S. 113 ff.) hat die Grundlage der jetzt noch bestehenden Kreiseinteilung geschaffen. Allerdings sind die damals eingerichteten acht Kreise im Jahre 1837 (Verordnung vom 29. November, die Einteilung des Königreichs Bayern betr. N. B. S. 793 ff.) in ihrer Benennung verändert worden, indem an die Stelle der bisherigen geographischen Bezeichnung nach Flüssen eine solche nach Volksstämmen und ehemaligen Territorien treten sollte, „um die Einteilung unseres Reiches und die Benennung der einzelnen Hauptlandestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen“, und im Zusammenhange damit wurde auch die Zusammenfassung der meisten Kreise geändert²⁾; eine wesentliche Umgestaltung der Gebietseinteilung des Staates erfolgte jedoch damals nicht.

Die acht Kreise oder Regierungsbezirke³⁾ des Königreichs Bayern (deren jetzigen Bezeichnungen in Folgenden die früheren, mindestens der Hauptsache nach das gleiche Landgebiet bezeichnenden, beigelegt sind): 1) Oberbayern (Narkreis), 2) Niederbayern (Unterdonaukreis), 3) Pfalz (Rheinkreis), 4) Oberpfalz und Regensburg (Regenkreis), 5) Oberfranken (Obermainkreis), 6) Mittelfranken (Rezatkreis), 7) Unterfranken und Aschaffenburg (Untermainkreis), 8) Schwaben und Neuburg (Oberdonaukreis) bilden nun seit der Erlassung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (G. B. 1851/52 S. 269 ff.) zugleich die räumliche Unterlage von Gemeinden höherer Ordnung. Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Landrath.“

Abgesehen hiervon erscheinen die Kreise als Abtheilungen des Staatsgebietes wesentlich für die innere und für die Finanz-Verwaltung. Unterabtheilungen derselben für die innere Verwaltung sind die Sprengel der Bezirksämter (denen die Gebiete der sog. unmittelbaren, d. h. der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte gleichstehen). Wie schon erwähnt, hatte das Gesetz die Distrikträthe betr. vom 28. Mai 1852 (G. B. S. 245 ff.) Art. 1 Abf. 2 die Amtsbezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (damals also der Landgerichte) diesseits des Rheines als Grundlage von Korporationen, der sog. Distriktsgemeinden, vertreten durch die sog. Distrikträthe, erklärt. Zugleich aber war (Art. 1 Abf. 2) angeordnet worden, daß jeder

auf Grund der Fassung von Art. 1 der N. B. bejaht wird, im Gegensatz zu Laband's früheren Anschauungen im Staatsrechte des Deutschen Reiches I. S. 189 ff.

1) Eine sehr übersichtliche Darstellung der verschiedenen sich folgenden Einteilungen des bayerischen Staatsgebietes seit 1802 mit besonderer Rücksicht auf die Bildung der Gerichtsprengel gibt v. Bölsberndorf, Civilgesetzstatistik S. 108 ff.

2) Unverändert blieben nur der Rheinkreis (Pfalz) und der Untermainkreis (Unterfranken und Aschaffenburg).

3) Beide Ausdrücke werden in der bayerischen Rechtsprache gleichbedeutend gebraucht, so noch neuerdings im Gesetze über die Einkommensteuer vom 19. Mai 1881 Art. 49 Abf. 1, a. b.

dieser Bezirke als Distriktsgemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen könne, wenn in Folge einer Amtsorganisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungsbezirk vereinigt werden würden. Als nun bei der Errichtung der Bezirksämter im Jahre 1862 (V. D. vom 24. Febr. 1862, R. B. S. 409 ff.) die Sprengel derselben größtentheils aus zwei bis drei bisherigen Landgerichtsprengeln gebildet wurden, blieben die Distriktsgemeinden in ihrer bisherigen Zusammensetzung durchweg bestehen, so daß namentlich die Distriktsverwaltungsbezirke keineswegs der Regel nach die Grundlage von Distriktsgemeinden sind¹⁾.

Als Unterabtheilungen der Kreise für die Finanzverwaltung erscheinen hauptsächlich die Bezirke der Rentämter.

Die Neubildung der Gerichtsverfassung auf Grund des Reichsgerichts-Versammlungsgesetzes vom 27. Januar 1877, die zum Vollzuge dieses Gesetzes ergangene Bestimmung der Gerichtsstitze und Bildung der Gerichtsbezirke durch die Verordnung vom 2. April 1879 (G. u. V. B. S. 355 ff.) gab auch den Anstoß zu Veränderungen in der Bildung der Kreise und der Bezirksamtsprenzel (V. D. vom 19. Juni 1879 G. u. V. B. S. 665 ff.), an die sich wieder eine Neuordnung der Rentamtsbezirke anschloß (V. D. vom 7. November 1879 G. u. V. B. S. 1503 ff.).

Daß auch für die Organisation der Gerichte die Kreiseintheilung von durchgreifender Bedeutung war, indem die Verordnung vom 2. Februar 1817 Art. VII für jeden Kreis ein Appellationsgericht bestimmte, ist (S. 16) schon erwähnt worden. So lange ferner die Landgerichte zugleich Gerichts- und Verwaltungsbehörden waren, was bis zum Jahre 1862 der Fall war, ergab sich ein vollständiges Zusammenfallen eines großen Theiles der unteren Gerichts- und Verwaltungsbezirke von selbst.

Mit der seit dem 1. Oktober 1873 erfolgten Aufhebung der Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg und von Unterfranken und Aschaffenburg und der Zuthcilung ihrer Sprengel an die Appellationsgerichte von Mittelfranken und Oberfranken (V. D. vom 31. Oktober 1872 R. B. S. 2441 ff.) wurde das prinzipielle Zusammenfallen der Regierungsbezirke mit den Sprengeln der Appellationsgerichtsbezirke aufgegeben und demgemäß die Benennung der Appellationsgerichte nach den Kreisen in eine solche nach ihren Sitzen umgeändert.

Auch bei der Neuorganisation des Jahres 1879 blieb die Bildung der Sprengel der fünf in ihrer Stellung innerhalb des Gerichtsorganismus den Appellationsgerichten wesentlich entsprechenden Oberlandesgerichte von der Kreiseintheilung grundsätzlich unabhängig und dasselbe gilt von der Abgrenzung der Bezirke der Landgerichte²⁾. Dagegen ist auch jetzt noch eine gewisse Verbindung der unteren Gerichts- und Verwaltungsprenzel dadurch hergestellt, daß nach der Verordnung vom 19. Juni 1879 die Sprengel der Bezirksämter und nach der Verordnung vom 7. November 1879 die Sprengel der Rentämter der Regel nach aus den Bezirken eines oder mehrerer Amtsgerichte gebildet sind.

Besondere Eintheilungen des Staatsgebietes bestehen dann noch für besondere Zwecke der Staatsverwaltung, so für das Bauwesen, das Forstwesen, das Bergwesen.

1) Es entspricht also nicht dem jetzigen Stande der Dinge, wenn G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts S. 301 sagt, jeder Amtsbezirk eines Distriktsbeamten bilde eine Distriktsgemeinde. Auch Sarwey, das öffentl. Recht und die Verwaltungsrechtspflege Tab. 1880 S. 271 stellt nur den anfänglichen Zustand dar.

2) Nur der Sprengel des Oberlandesgerichtes Zweibrücken mit den vier ihm untergeordneten Landgerichtsbezirken fällt wie natürlich mit dem Regierungsbezirke der Pfalz zusammen.

Die Wahlkreise für die Wahlen zum deutschen Reichstage sind für das Gebiet des bayerischen Staates auf Grund des Versailler Vertrages vom 23. November 1870, Ziffer III. § 2 durch die bayerische Regierung abgegrenzt worden (M. G. vom 1. Februar 1871 R. G. B. S. 193 ff.) und nach deren Festsetzung sind sie seinerzeit in die vom Bundesrath beschlossenen, das Verzeichniß der süddeutschen Wahlkreise enthaltenden Nachträge zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 für die Reichstagswahlen aufgenommen und im Reichsgesetzblatte publizirt worden (Bekanntmachung vom 27. Februar 1871 R. G. B. S. 55 ff.). Ihre Abänderung kann nach § 6 Abs. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 nur durch ein Reichsgesetz erfolgen¹⁾.

Eine ständige Eintheilung des Landes für die Wahlen der Landtagsabgeordneten besteht nicht. Die Staatsregierung hat für jede Wahlperiode die Regierungsbezirke in Wahlkreise unter Einhaltung bestimmter geschlechtlicher Vorschriften einzutheilen²⁾.

Die Versuche, eine gesetzliche Feststellung dieser Wahlkreise herbeizuführen, welche einen Theil der (oben S. 32) erwähnten Bestrebungen zur Reform des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 bildeten, haben nicht zum Ziele geführt.

III. Die Gebietshoheit. Durch den Beitritt Bayerns zum Reiche ist seine Gebietshoheit wesentlich modificirt worden. Soweit die Zuständigkeit des Reiches reicht, ist nunmehr auch eine Gebietshoheit des Reiches dem bayerischen Lande gegenüber begründet³⁾.

So hat insbesondere auch Bayern gegenüber die Bestimmung in Art. 41 Abs. 1 der Reichsverfassung Geltung, wonach das Reich Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, kraft eines Reichsgesetzes entweder für eigene Rechnung anlegen oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniren kann, selbst gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet solche Eisenbahnen durchschneiden, jedoch unbeschadet der, d. h. eben der durch das betreffende Gesetz nicht berührten, Landeshoheitsrechte. Dem Reiche steht auch Bayern gegenüber zum Zwecke der Anlage einer solchen Eisenbahn das Expropriationsrecht zu, es kann dieses Recht selbst ausüben oder mit der Konzession an einen Privatunternehmer auf diesen übertragen⁴⁾.

Die Anlage von Festungen auf bayerischem Gebiete dagegen steht der Reichsgewalt nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung zu. Art. 65 der Reichsverfassung, welcher dem Kaiser das Recht zuspricht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, findet auf Bayern keine Anwendung nach Art. III § 5 des Versailler Vertrages vom 23. November 1870, doch hat Bayern in diesem Vertrage versprochen, die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zuzustehen zu wollen (Art. III. § 5 IV.). Daß in einem solchen Zugeständniß auch die Einräumung des Expropriationsrechts liegt, soweit seine Ausübung für den Zweck der in Frage stehenden Befestigung notwendig ist, erscheint als selbstverständlich⁵⁾.

1) Vgl. hierzu Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 533 ff. und in diesem Hdb. II. 1. S. 48 ff.

2) Gef. die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. nach der Redaktion vom 22. März 1881 Art. 1 u. 2.

3) Vgl. hierzu Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 185 ff., 193 ff. und in diesem Hdb. II. 1. S. 27 ff.

4) Vgl. noch Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches II. S. 360 ff. und in diesem Hdb. II. 1. S. 155 ff. Pözl, Verfassungsrecht S. 56 bei Anm. 10, 588.

5) Vgl. hierzu Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 196, III. 1. S. 73 und in diesem Hdb. II. 1. S. 166, ferner Pözl, Verfassungsrecht. S. 56 bei Anm. 10.

Die gegenseitige Beschränkung der Gebietshoheit zwischen den einzelnen zum deutschen Reiche gehörigen Staaten, wie sie aus dem Wesen der bundesstaatlichen Verbindung folgt und auf Grund der Reichsgesetzgebung in einzelnen Rechtsfolgen bestimmt sich geltend macht, wie in der Wirksamkeit der in dem einzelnen Staate geübten Gerichtsbarkeit auf das ganze Reichsgebiet, in der gesetzlichen Ermächtigung der Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates zur Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates und zur Ergreifung auf demselben (R. G. B. G. § 168, Gesetz betr. die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 § 30 kommt auch für und gegen Bayern zur Anwendung¹⁾.

II. Kapitel.

Die Unterthanen.

§. 7. Die Staatsangehörigen und die sog. Nichtbayern. Das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne. I. Allgemeine Uebersicht. Die allgemeinen Bestimmungen des bayerischen Staatsrechtes über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit (des Indigenates) und des Staatsbürgerrechts, und über die Verhältnisse der Staatsangehörigen und der Staatsbürger wie der im Staatsgebiete sich aufhaltenden oder als Grundbesitzer innerhalb desselben begüterten Fremden sind wesentlich enthalten im vierten Titel der Verfassungs-Urkunde: Von allgemeinen Rechten und Pflichten, und in den drei ersten Beilagen zur Verfassungsurkunde²⁾. In diesen Bestimmungen wird ein scharfer Unterschied gemacht zwischen den „Bayern“ und den „Fremden“, den bayerischen Staatsangehörigen und den durch Aufenthalt im Staatsgebiete oder durch Grundbesitz innerhalb desselben in bestimmten Beziehungen der bayerischen Staatsgewalt unterworfenen Angehörigen fremder Staaten; ebenso wird vom Indigenat bestimmt unterschieden das Staatsbürgerrecht, von der einfachen Staatsangehörigkeit der an gewisse weitere gesetzliche Voraussetzungen geknüpfte „politische Stand eines Staatsbürgers“ (I. Verf.-Beil. § 9).

Diese verfassungsmäßigen Bestimmungen sind aber, theils durch die bayerische, theils durch die Reichsgesetzgebung sehr wesentlich in ihrem Bestande alterirt worden. Nachdem seit dem Jahre 1848 die Ausübung der politischen Rechte durch einzelne Gesetze mehr und mehr

1) Vgl. auch das R. G. B. G. § 167 und zum ganzen im Texte enthaltenen Satze die Ausführungen bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 197 ff., III. r. S. 47 ff., 69 und in diesem Hdb. II. 1. S. 27 ff., 180 ff. Dazu Pözl, Verfassungsrecht S. 51 bei Anm. 31. Ueber Staatsverträge zwischen Bayern und anderen deutschen Bundesstaaten, in denen eine bestimmte Wirksamkeit der Justiz- und Polizeiorgane auf fremdem Staatsgebiete gegenseitig eingeräumt worden ist, vgl. Kraus, Hdb. der inneren Verwaltung im Rheine. Bayern, 2. Aufl. I. 188. S. 121 ff.

2) Diese drei Verfassungsbeilagen sind als Anhänge einzelner Paragraphen des Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde bezeichnet: Die erste, das Edikt über das Indigenat, zu Tit. IV. § 1, die zweite, das Religionsedikt, (von welchem namentlich der erste Abschnitt hier in Betracht kommt), zu Tit. IV. § 9, die dritte, das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (in seinem Inhalte wesentlich verändert durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, G. B. S. 89 ff.) zu Tit. IV. § 11. Hierher gehören ferner die Bestimmungen Tit. III. § 4 Abs. 2, Tit. IX. § 1 und Tit. X. § 3 der Verfassungs-Urkunde. Die wesentliche Grundlage der im Texte und hier erwähnten Verfassungsbestimmungen bilden Tit. I. §§ 3, 7, 8 der Konstitution von 1808, sodann die schon früher (S. 14, 15) erwähnten Edikte vom 31. August 1808 (über die Aufhebung der Leibeigenschaft) und 24. März 1809 (Religionsedikt), sodann das Edikt vom 6. Januar 1812 (R. B. S. 209 ff.) über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forenien und der Fremden in Bayern, aus dem, allerdings nicht ohne wesentliche Veränderungen, die erste Verfassungsbeilage hervorgegangen ist.

von der Voraussetzung des Staatsbürgerrechts im engeren Sinne, insbesondere auch von dem Glaubensbekenntniß unabhängig gemacht worden war, trat in Folge des Beitrittes Bayerns zum Reiche eine gänzliche Umgestaltung der in Bayern geltenden Grundsätze über die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit und insbesondere über den Unterschied von Einheimischen und Fremden ein.

Die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Reichsgewalt zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung in Bezug auf „das Staatsbürgerrecht“ (R. V. Art. 4 Ziff. 1) wurde auch Bayern gegenüber begründet und das zunächst für den norddeutschen Bund ergangene Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wurde auch in Bayern eingeführt (Reichsges. vom 22. April 1871 § 9 R. G. B. S. 80). Waren so die bisher in Bayern über den Erwerb und den Verlust des Inbigenates geltenden Grundsätze nicht unerheblich geändert worden, so wurde anderseits der rechtliche Unterschied zwischen den bayerischen Staatsangehörigen und den andern dem Deutschen Reiche Angehörigen zum guten Theile aufgehoben durch die Wirkungen des im dritten Artikel der Reichsverfassung für ganz Deutschland geschaffenen sogenannten Inbigenates und durch viele einzelne auch in Bayern zur Einführung gekommenen Gesetze des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. Wenn ferner durch solche Gesetze die Bestimmungen des bayerischen Rechts über die allgemeinen aus dem Untertanenverbande fließenden Rechte mannichfach, sei es dem Inhalte, sei es ihrer formellen Begründung nach geändert wurden, so ist dagegen der Grundsatz, daß die Regelung der Voraussetzungen zur Ausübung politischer Rechte in einem Einzelstaate Sache der Einzelstaatsgewalt und nicht der Reichsgewalt sei, gerade in dem Schlußprotokoll zum Versailler Vertrag vom 23. November 1870 Ziff. II zur rechtsförmlichen Anerkennung gelangt; aber allerdings nicht ausnahmslos, indem es hier allgemein als ein Theil der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsbefugniß des Reiches über Staatsbürgerrecht erklärt wurde, daß die Reichsgewalt zuständig sei, den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen. Wenn dann im Zusammenhang hiermit das Gesetz vom 3. Juli 1869 die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung betreffend in Bayern eingeführt wurde (Reichsges. vom 22. April 1871 § 2 R. G. B. S. 88), so ist damit allerdings auch für die Voraussetzungen zur Ausübung politischer Rechte in Bayern nun die wichtige Aenderung eingetreten, daß allgemein und prinzipiell die Unabhängigkeit dieser Rechte vom religiösen Bekenntnisse zur Geltung gekommen, damit zugleich aber der Landesgesetzgebung eine bestimmte Schranke für eine allensfallige Neuordnung der Voraussetzungen der Zuerkennung solcher Rechte gezogen ist¹⁾.

Endlich hat auch die neueste bayerische Gesetzgebung die Bedeutung des eigenthümlichen Reichsinstitutes des Staatsbürgerrechtes noch weiter vermindert, ohne indessen dasselbe ganz aufzuheben.

II. Die sog. Nichtbayern, Reichsangehörige und Ausländer. Von wesentlichster Bedeutung für die neueste Gestaltung des in Bayern geltenden Staatsrechtes war vor Allem die neuerdings hervorgetretene Unterscheidung zwischen den zwei verschiedenen Arten der fremdem Staatsverbände Angehörigen, die zu der bayerischen Staatsgewalt

1) Vgl. hierzu die eingehende Darstellung in den Blättern für administ. Praxis B. XVIII. 1868 S. 1 ff., 17 ff., 34 ff. und Pözl, Verfassungsrecht, 3. Aufl. 1870 S. 57 ff., 255 ff.

2) Ueber die Tragweite dieses Gesetzes, welches insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter als vom religiösen Bekenntnisse unabhängig erklärt, vgl. Hinschius in diesem Hdb. I. 1. S. 359 ff. Anm. 5, über seine Wirkung auf das in Bayern geltende Recht s. die Erläuterungen von Riedel, die Reichs-Verfassungs-Urkunde, Nordlingen 1871 S. 245 ff.

aus bestimmter Veranlassung und in gewisser Hinsicht in einem Unterwerfungsverhältnisse stehen. Indem Art. 3 der Reichsverfassung den Angehörigen jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln gebietet und diese Vorschrift dann auf eine Reihe von rechtlichen Beziehungen anwendet, ergibt sich an und für sich schon die Unmöglichkeit der ferneren Gültigkeit der meisten Bestimmungen des früheren bayerischen Rechts über die Verhältnisse der Fremden (Ausländer, auswärtigen Unterthanen), wie die ältere bayerische Rechtsprache Alle bezeichnete, die nicht bayerische Staatsangehörige waren, für die der bayerischen Staatsgewalt in bestimmter Beziehung unterworfenen Angehörigen des Deutschen Reiches. Indem ferner die in diesem Artikel der Reichsverfassung angeführten Verhältnisse, hinsichtlich deren den Einzelstaatsgewalten die gleichmäßige Behandlung aller Reichsangehörigen geboten ist, zum großen Theile durch die Reichsgesetzgebung eingehend geregelt sind, ergibt sich weiter, daß die Beziehungen der Bayern nicht angehörigen Deutschen zur bayerischen Staatsgewalt vorwiegend, wenn auch keineswegs ausschließlich, nach Reichsrecht zu beurtheilen sind, während für die nicht deutschen Staaten Angehörigen in ihren Verhältnissen zum Staate Bayern, zumeist, wenn auch keineswegs ausnahmslos¹⁾ das bayerische Recht maßgebend geblieben ist.

Die Grenzen aber, welche der Wirkung des für ganz Deutschland gemeinsamen Indigenates durch die Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 der Reichsverfassung gezogen sind, inhaltlich deren die Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den im ersten Absätze des Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung aller deutschen Staatsangehörigen in jedem Einzelstaate nicht berührt werden, haben für Bayern im Verhältnisse zum übrigen Reichsgebiete ihre volle Wirksamkeit behalten, da im Zusammenhange mit der (auf Grund des Versailler Vertrages vom 23. November 1870 Ziff. 3. § 1 u. Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung ausgesprochenen) Ausschließung der Gesetzgebungskompetenz des Reiches in Bezug auf die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse Bayern gegenüber, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Bayern nicht zur Einführung kam (s. oben S. 29). Andererseits ist, mit Rücksicht auf diese Beschränkung der Reichskompetenz, für Bayern im Verhältnisse zum übrigen Reichsgebiete die fortbauende Geltung des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen (mit den Schlußprotokollen vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858, R. B. 1851 S. 1396 ff., Döllinger, B. 26 S. 392 ff.) und der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen (R. B. 1854 S. 120 ff.) im Schlußprotokolle zum Versailler Vertrage vom 23. November 1870 Ziff. 3. ausdrücklich bestimmt worden, während Art. 3 Abs. 4 der Reichsverfassung, welche diese Verträge allgemein „bis auf Weiteres“ in Kraft erhielt, durch das erwähnte Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in dessen Geltungsgebiete seine Anwendbarkeit verloren hat²⁾.

1) Namentlich kommen die auf Ausländer bezüglichen Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuches und der Reichsprozessordnungen, dann auch Staatsverträge des Reiches in Betracht, sofern die letzteren Festsetzungen über die Rechtsverhältnisse von Ausländern, insbesondere von Konjulin auswärtiger Staaten, im Reichsgebiete enthalten.

2) Ebenso ist der (sonst durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 1 aufgehobene) § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, welcher den Gothaer Vertrag mit seinen Anhängen ebenfalls in Bezug nimmt und eine Veränderung in seinem Inhalte trifft, für das Verhältniß Bayerns zum übrigen Reichsgebiete in Kraft geblieben. Vgl. auch Haenel, die vertragsmäßigen Elemente der Deutschen Reichsverfassung S. 108 ff., Nibel, die Reichsverfassungs-Urkunde S. 88 ff., 236 ff., Seydel in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 158 ff., 1877 S. 557 ff., und Müller in der 8. Aufl. von Nibel's Commentar zum Heimathgesetze, Nordlingen 1881 S. 139 ff.

Wenn nun mit Rücksicht auf die so in weitem Umfange herbeigeführte rechtliche Gleichstellung der bayerischen Staatsangehörigen und der übrigen Angehörigen des Deutschen Reiches die Anwendung der Bezeichnung *Ausländer* auf die letzteren fernernhin unthunlich erschien, so war andererseits für die Fälle, in denen noch bayerischem Rechte auch jetzt noch eine rechtliche Unterscheidung unter den der bayerischen Staatsangehörigkeit nicht Theilhaftigen nicht gemacht wird, wie bei der Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes und in gewissem Umfange auch der Heimath, das Bedürfniß nach einer gemeinsamen Bezeichnung derselben gegeben. Als solche gemeinsame Bezeichnung wird in neueren Gesetzen der Ausdruck *Nichtbayern* gebraucht. Die Novelle zum Heimathgesetze vom 23. Febr. 1872 Art. 1 u. 4 (S. B. 1871/72 S. 214 ff., 218), und die Novellen vom 19. Jan. 1872 zur diesrheinischen Gemeindeordnung Art. 1 u. 3 (a. a. O. S. 198, 200), und zur pfälzischen Gemeindeordnung Art. 2 (a. a. O. S. 209) verwenden ihn an Stellen, wo die ursprünglichen Gesetzestexte das Wort „*Ausländer*“ gebrauchten.

Der scharfe Unterschied, wie er aber trotz solcher theilweisen Gleichstellung zwischen den *Nichtbayern*, die dem Deutschen Reiche angehören, und denjenigen, die ihm nicht angehören, besteht, ergibt sich aus den für die ersteren nicht mehr anwendbaren Bestimmungen der ersten Verfassungsbeilage über die Verhältnisse der Fremden in Bayern und denen des Heimathsgesetzes über den Aufenthalt der *Ausländer* im Staatsgebiete.

Die erste Verfassungsbeilage § 16 gewährt den Fremden die Ausübung „der bürgerlichen Privatrechte“ aber nur in dem Umfange, wie sie der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht. Die Ausschließung, sei es der Fremden im Allgemeinen, sei es bayerischer Unterthanen im Besonderen von den Vortheilen gewisser Privatrechte, welche nach den in einem auswärtigen Staate geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, durch Gesetze oder besondere Verfügungen dieses Staates soll die Anwendung des gleichen Grundsatzes gegen die Angehörigen (Unterthanen) eines solchen Staates nach sich ziehen (§ 17), doch muß zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden (§ 18). Die Beobachtung solcher Gegenseitigkeit fällt aber bei denjenigen Fremden weg, welche sich mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche aufhalten. Sie genießen alle bürgerlichen Privatrechte, „so lange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist“ (§ 19).

Das Prinzip, daß den *Ausländern* kein gesichertes Recht des Aufenthaltes im Staatsgebiete zusteht, hat das Heimathgesetz zu klarem Ausdrucke gebracht. Dasselbe gestattet zwar den *Ausländern* den Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches unter der Voraussetzung jedoch, daß sie sich über ihre Staatsangehörigkeit genügend ausweisen und daß ihrem Aufenthalte kein sonstiges gesetzliches (z. B. aus der Anwendung der Strafgesetze oder der Prozeßordnungen sich ergebendes) Hinderniß im Wege steht, (Art. 43, Abs. 2) und unter dem Vorbehalte einer Anzahl von besondern, nach der Erlassung des Freizügigkeitgesetzes zum großen Theile nur noch auf *Ausländer* anwendbaren Gründen, aus denen der Aufenthalt in einer Gemeinde theils auf Antrag der Gemeindeverwaltung von der Polizeibehörde unter allen Umständen untersagt werden muß, theils auf solchen Antrag oder auch von Amtswegen von dieser Behörde unter der weiteren Voraussetzung untersagt werden kann, daß besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird (Art. 43, 45, 49, Z. I, II).

Ein solches Aufenthaltsverbot kann aber für *Ausländer* nicht nur wie in analogen

Fällen deutschen Reichsangehörigen gegenüber unter Umständen auch auf benachbarte Gemeinden oder auf den ganzen Verwaltungsbezirk der ausweisenden Behörde erstreckt werden (Art. 49), sondern das Gesetz erklärt auch die zuständige Polizeibehörde¹⁾ für befugt, gegen jeden Ausländer, dem (auf Grund des Art. 45) der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des (gesetzlich zumeist über eine bestimmte Zeitgrenze hinaus nicht erstreckbaren) Aufenthaltsortes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint (Art. 50 Ziff. I.).

Ganz allgemein und ohne zeitliche Beschränkung ist aber das Staatsministerium des Innern für berechtigt erklärt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Königreiche auszuweisen (Art. 50, Ziff. II) und ebenso allgemein ist der Staatsregierung das Recht vorbehalten durch Verordnung den Ausländern den gleichen, weiter (als die im bayerischen Heimathsgesetze enthaltenen) gehenden Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige hinsichtlich ihres Aufenthaltes in dem Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind²⁾.

Unter Umständen sind allerdings nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung Ausländer in Bayern bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln, falls nämlich ihre Wegweisung aus dem Staatsgebiete, etwa wegen eines entgegenstehenden Staatsvertrages, nicht möglich ist, und sie darum vorläufig einer Gemeinde zugewiesen worden sind, die dann als ihre Heimathgemeinde gilt, bis ihre Ausweisung aus Bayern möglich wird (Art. 43, Ziff. III. 15 und 16 des Gef.)³⁾.

Unter den Ausländern hebt die bayerische Verfassungsurkunde (Beil. I, §§ 13 bis 15) diejenigen besonders hervor, welche in Bayern „Grundeigenthum besitzen“ und in Folge dessen den Pflichten der sog. Forenzen unterliegen.

Die Fähigkeit, Immobilien in Bayern zu erwerben und zu besitzen gleich den königlichen Unterthanen wird ohne Beschränkung auch „auswärtigen Unterthanen“ zuerkannt (§ 13). Als besondere Pflichten der Forenzen werden aber, außer der selbstverständlichen, der genauen Erfüllung aller nach den Gesetzen des Königreiches auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten noch die angeführt, daß sie „in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten eine Stellvertretung und in Ansehung der Lehngüter einen Lehnträger aus Baierschen Unterthanen anzuordnen“ und daß sie vor den bayerischen Gerichten (entsprechend den Grundsätzen des in Bayern hergebrachten sog. vollen Landjaffrats) nicht nur bei dinglichen sondern auch bei persönlichen Klagen des Fiskus und der Staatsangehörigen (Königl. Unterthanen) zu Recht zu stehen haben, „insoweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten oder dafür angenommen werden wollen“.

1) Dies ist die Distriktpolizeibehörde der Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll (Bezirksamt oder Magistrat einer sog. unmittelbaren Stadt), in München die Königl. Polizeidirektion Art. 51.

2) Der Umstand, daß der Ausländer kein gesichertes Recht auf den Aufenthalt im Staatsgebiete hat, hat zur Folge, daß er wegen Aufenthaltsbeschränkungen keine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof einlegen kann, sondern gegen einen Beschluß der Polizeibehörde erster Instanz, welcher ein Aufenthaltsverbot (Art. 45) oder die Wegweisung aus dem Königreiche zum Gegenstande hat, lediglich Beschwerde zur Kreisregierung A. d. J. und von dieser zum Staatsministerium des Innern erheben kann. (Art. 52 des angeführten Gesetzes und die Commentare zum Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof von Kraus S. 51 ff. und Rahr S. 84 ff.)

3) So lange dieser Zustand der angewiesenen Heimath für ihn dauert, kann also der Ausländer in gleicher Weise wie der Inländer wegen gegen ihn verhängter Aufenthaltsbeschränkungen die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen. Kraus a. a. O. S. 52.

Diese letztere Bestimmung ist aber durch die Vorschriften der R. G. P. D. § 24 ff. über den Gerichtsstand des Vermögens und den der gelegenen Sache ersetzt worden¹⁾.

III. Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht. Im Gegensatz zu den „Fremden“, „Ausländern“ oder „auswärtigen Unterthanen“ nennt die bayerische Verfassung die der bayerischen Staatsgewalt vollständig und dauernd unterworfenen Personen „Baier“ (W. U. Tit. III, §§ 5, 12, 14, Tit. IX, § 1, Beil. I, §§ 5a, 6, Ziff. 3, 9) oder auch „Unterthanen“ (Einf. Abf. 1, Tit. III, § 6, Ziff. 1, Beil. II, § 103), „Baierische Unterthanen“ (Beil. I, §§ 11, 12, 17), „Königliche Unterthanen“ (Beil. I, §§ 13, 15, 16), gelegentlich auch „Staatsangehörige“ (Tit. VIII, § 2) oder „Staatsbürger“ (im weiteren Sinne des Wortes Tit. III, § 4, Abf. 2, X, § 3²⁾). Das Verhältnis der Staatsangehörigkeit wird durchweg mit dem Worte *Indigenat* bezeichnet.

Für den Erwerb und den Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit ist nunmehr wie schon erwähnt, das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 maßgebend³⁾. Mit der Einführung dieses Gesetzes ist insbesondere die im bayerischen Verfassungsrechte (Beil. I, § 6 Ziff. 1) wenigstens prinzipiell erklärte Unvereinbarkeit der bayerischen mit einer anderen Staatsangehörigkeit aufgehoben worden. Andererseits entspricht es der fortbauenden Bedeutung des Heimathrechtes im bayerischen Staatsrechte und der bayerischen Staatspraxis, daß in der den Vollzug des Ges. vom 1. Juni 1870 regelnden Entschliebung des Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Ziff. 5 die Anordnung getroffen ist, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu erteilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erhalten⁴⁾.

1) H. Brunner, Art. Landfalsch in Holzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft II. 1 S. 260 ff. und die Lehrb. des Deutschen Staatsrechts von G. Meyer S. 584 und G. Schulze S. 346 ff.

2) Unter ihnen werden die „Eingeborenen“ (Tit. IV, § 4 und Einf. Abf. 2) von den „verfassungsmäßig Naturalisirten“ (Tit. IV, § 4) unterschieden. Auch die Ausdrücke „Einwohner“ (Tit. IV, § 8), „Einwohner des Reichs, des Königreichs Baiera“ (Tit. IV, § 9 Abf. 1, 13, Beil. II. Ueberschrift und § 1), „Bewohner des Königreichs“ (Tit. IV, § 9 Abf. 7), „Staatscinwohner“ (Beil. II, § 5) sind trotz ihrer scheinbar allgemeineren Fassung mit den im Texte angeführten im Sinne übereinstimmend, wie namentlich eine Vergleichung einzelner Stellen der Verfassung, in denen verschiedene Ausdrücke in gleichem Sinne gebraucht werden, ergibt (vgl. z. B. Beil. II, §§ 1 und 5 mit § 103 Abf. 2, auch Tit. III, § 4 Abf. 2 mit Tit. IV, § 13). Gleicher Ansicht ist Böhl, Verfassungsrecht S. 57 Anm. 1.

3) Einen Kommentar zu diesem Gesetze, zu dessen Ergänzung das Gesetz vom 20. Dezember 1875 betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, erlassen wurde, mit besonderer Rücksicht auf dessen Einwirkung auf das bis zu seiner Einführung geltende bayerische Recht gibt Riebel, die Reichsverfassungs-Urkunde S. 249 ff. Bei der Einführung des Gesetzes in Bayern durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 9 wurde der nunmehr gegenstandslos gewordene § 16 ausdrücklich für unanwendbar erklärt; es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Sarmey, das öffentl. Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880 S. 461, 462 ihn gerade für Bayern noch als geltend betrachtet.

4) 2. Band in diesem Hdb. II. 1. S. 34 ff.

5) Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig. Als die im Gesetze vom 1. Juni 1870 öfter erwähnte „höhere Verwaltungsbehörde“, welche nach §§ 6, 14 die Urkunden über die Aufnahme, die Naturalisation und die Entlassung aus dem Staatsverbande anzufertigen hat, ist in Ziff. 2, 10 der im Texte angeführten M.-G. die Kreisregierung A. d. J. genannt, während nach Ziff. 8, 11 dieser M.-G. zur Erklärung des Verlustes der Staatsangehörigkeit (§§ 20 und 22 des Gesetzes) das Ministerium des Innern zuständig ist, ebenso zur Ertheilung der Erlaubnis zum Eintritt in die Dienste einer fremden Macht (§ 23 des Gesetzes). (Unter „Central- oder höhere Verwaltungsbehörde“ [§ 9 des Ges.] sollen nach Ziff. 6 a. a. D. die Kreisregierungen und die ihnen coordinirten oder übergeordneten Stellen verstanden werden.) Die in den Kreisamtsblättern des Jahres 1871 veröffentlichte M.-G. vom 9. Mai 1871 ist auch gedruckt in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XI. S. 266 ff. und bei Riebel a. a. D. S. 272 ff.

Für die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der nach den vereinigten Staaten von Amerika ausgewanderten Bayern und der in Bayern eingewanderten Angehörigen jenes Bundesstaates ist der zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten abgeschlossene Vertrag vom 26. Mai 1868 mit dem ihm beigefügten Protokolle (R. V. S. 2153 ff.) maßgebend, welcher mit dem Verträge zwischen dem norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1868 (vgl. Laband in diesem Handbuche II. I. S. 35 Anm. 4 wesentlich gleichlautend ist).

Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und Entlassung aus dem Staatsverbande können nach bayerischem Rechte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, eventuell vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend gemacht werden¹⁾.

Die bayerische Staatsangehörigkeit (das Indigenat) ist nach der Verfassung (Tit. IV. § 1 u. Beil. I. § 1) die Voraussetzung zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte, und ebenso (Tit. IV. § 2, Beil. I. § 9) zur Erlangung von Kron- und obersten Hofämtern, von Anstellung im Civilstaatsdienste und der Verleihung von obersten Militärstellen und Kirchenämtern und Pfünden. Diese Bedeutung der Staatsangehörigkeit ist seit dem Beitritt Bayerns zum Reiche ganz wesentlich vermindert worden, insbesondere durch die in weitem Umfange erfolgte rechtliche Gleichstellung aller Reichsangehörigen jedem Einzelstaate gegenüber und durch die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit für Ausländer oder Reichsangehörige durch ihre Ausnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienste (§ 9).

Ebenso ist das bayerische Indigenat nach wie vor erforderlich zur Erwerbung und Ausübung des Staatsbürgerrechts im engeren Sinne (B. U. Tit. IV. § 8, Beil. I. § 7). Dazu kommen noch folgende Erfordernisse²⁾: nach unzweifelhafter allgemeiner Praxis männliches Geschlecht, und nach ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Vorschrift: gesetzliche (also nicht durch *venia notatis* erlangte³⁾) Volljährigkeit und Ansfähigkeit⁴⁾ im Königreiche entweder durch den Besitz besterter Gründe, Renten oder Rechte oder durch Ausübung besterter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt (B. U. Tit. IV. § 3 Beil. I. § 8 a, b), so daß also durch die Verleihung eines solchen Amtes an einen Nichtbayern, der deutscher Reichsangehöriger ist, mit der Staatsangehörigkeit zugleich das Staatsbürgerrecht erworben wird. Für „Neueinwanderende“ wird außer diesen Erfordernissen auch der Ablauf von

1) Ueber das Verhältnis von Nr. III. Ziff. 2 dieses Protokolls zu Art. III. des Vertrages s. außer Martiz in Girth's Annalen des Deutschen Reiches 1875 S. 833 ff., 1122 ff. und G. Meyer, Lehrb. des Deutschen Staatsrechts S. 176 ff. Anm. 9, nach Reger in den Blättern für administ. Praxis B. 26 S. 401 ff., vgl. auch Gosen a. a. O. B. 19 S. 104 ff.

2) Sie sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 1). Auch das nach Art. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 begründete Recht auf Entlassung aus dem Staatsverbande kann in solcher Weise geltend gemacht werden. Ueber die verschiedenen möglicher Weise hierher gehörigen Fälle vgl. den Kommentar zu dem Gesetze vom 8. August 1878 von Kraus S. 47 ff., ferner v. Sarwey, das öffentl. Recht u. f. w. S. 460 ff. und G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts I. § 43 S. 137 ff. bei Anm. 9, 12, 15, § 44 S. 141 Anm. 16. Nicht hierher gehört die rechtliche Ansetzung der Entziehung der Staatsangehörigkeit auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (Laband, B. II. 1. dieses Hbb. S. 36) nach § 4 dieses Gesetzes.

3) Vgl. hierzu die sorgfältigen Ausführungen in den Blättern für administ. Praxis B. 18 S. 1 ff., 17 ff.

4) Vgl. Verfassungsrecht S. 75 Anm. 8.

5) D. h. „Wohnsitz und selbstständiger Haushalt“ (Bl. f. adm. Pr. a. a. O. S. 2). Die früher vielfach verhandelte Frage, ob zwischen dieser „Ansfähigkeit“ und der „Ansfähigmachung in einer Gemeinde“ im Sinne des Gesetzes über Ansfähigmachung und Berechtigung vom 11. Sept. 1825 (in veränderter Fassung vom 1. Juli 1834) ein Zusammenhang bestehe, ist mit dem Wegfallen der Ansfähigkeit in der Gemeinde nach der neueren bayerischen Gesetzgebung gegenstandslos geworden.

sechs Jahren seit Erwerbung der Staatsangehörigkeit verlangt (Weil. I. § 8 c): eine Vorschrift, die nach Art. 3 der deutschen Reichsverfassung jetzt nur noch auf naturalisirte Ausländer Anwendung finden kann.

Als weitere Voraussetzung der Erwerbung und Ausübung des Staatsbürgerrechts mußte nach der Verf.-Urk. Tit. IV. § 9 Abs. 2 Weil. II. §§ 19, 25) auch die Zugehörigkeit zu einer der drei öffentlichen christlichen Kirchengemeinschaften gelten, deren Mitglieder durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (G. B. S. 41 ff.) die Bekenner der unirten wie der nicht unirten griechischen Kirche im Genuß der bürgerlichen und der politischen Rechte gleichgestellt wurden.

Mit der Einführung des Gesetzes vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen ist dieses Erforderniß gänzlich beseitigt worden, nachdem es bis dahin, wie erwähnt wurde, den größten Theil seiner Bedeutung eingebüßt hatte, indem die politischen Rechte in ihrem Erwerb und ihrer Ausübung mehr und mehr als vom Glaubensbekenntniß unabhängig erklärt worden waren.

Als Gründe des Verlustes des Staatsbürgerrechtes kennt die Verfassung (Tit. IV. § 2 Weil. I. § 10) abgesehen von dem Verluste des *Jubigenates*, welcher stets auch den des Staatsbürgerrechtes nach sich zieht und von der in Bayern schon durch das Gesetz vom 18. November 1849 (G. B. S. 17 ff.) abgeschafften Strafe des bürgerlichen Todes, die ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht).

Dabei muß es nach der Bedeutung, welcher nach der Verfassung der Ansässigkeit im Königreiche für den Erwerb und die Ausübung des Staatsbürgerrechtes zukommt, als selbstverständlich erscheinen, daß auch durch deren Aufhebung das Staatsbürgerrecht verloren gehen muß¹⁾.

Die Frage über den Besitz des Staatsbürgerrechtes kann in letzter Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (Gesetz vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 2³⁾).

Das Staatsbürgerrecht erscheint nach der Verfassungs-Urkunde als die wesentlichste Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte in Bayern (Weil. I § 9). Dabei sind aber besondere Voraussetzungen „zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte“ noch ausdrücklich vorbehalten (Weil. I. § 8 c). Dies gilt insbesondere von der „verfassungsmäßigen Theilnahme an der Ständeversammlung“, für welche das Staatsbürgerrecht in ganz allgemeiner Weise als verfassungsmäßige Voraussetzung genannt ist (a. a. O. § 9). Aber gerade in dieser Richtung hat das Staatsbürgerrecht seine selbstständige Bedeutung fast vollständig eingebüßt. Insbesondere ist die Wählbarkeit zum Abgeordneten zur zweiten Kammer nach dem Wahlgesetze vom 9. Juni 1848 (Art. 11 der Redaktion vom 22. März 1881) von dem Staatsbürgerrecht unabhängig. Das Gleiche gilt nun auch von der Wählbarkeit zum Wahlmanne nach § 4 der Novelle vom 21. März 1881 (Art. 10 Abs. 1 des Wahlgesetzes nach der erwähnten Redaktion).

1) Daß unter diesem Ausdruck die deutschen Staaten nun nicht mehr verstanden werden können, wie Pözl, Verfassungsrecht S. 78 Anm. 18 meint, scheint mir nicht zuzutreffen. Die Staatsangehörigkeit allerdings kann durch den Eintritt in die Dienste eines anderen deutschen Staates nicht verloren gehen. Das Gleiche aber auch für das Staatsbürgerrecht anzunehmen, scheint bei dessen eigenständiger Natur nicht gerechtfertigt und insbesondere auch durch Art. 3 der Reichsverfassung nicht geboten, da der an den Eintritt in die Dienste eines anderen deutschen Staates geknüpfte Verlust des Staatsbürgerrechtes nicht als Beschränkung in der Annahme eines solchen Dienstes angesehen werden kann. Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. B. 21 S. 152.

2) Vgl. Pözl a. a. O. S. 78 und die Bl. f. adm. Pr. 1. S. 402 ff., 406 ff.

3) Sie ist überhaupt eine Verwaltungsrechtsfrage im Sinne des erwähnten Gesetzes.

Dagegen erscheint nach wie vor der Besitz „des vollen Staatsbürgerrechts“ als eine der Voraussetzungen, unter denen die Verleihung der erblichen Mitgliedschaft in der ersten Kammer (Ernennung zum erblichen Reichsrathe) durch den König stattfinden kann (V. U. Tit. VI. § 3 Abs. 1). Abgesehen hiervon kommt das Staatsbürgerrecht nach dem neuesten Stande der bayerischen Gesetzgebung nur noch in gewissem Maße für die Bildung der Vertretung der Kreisgemeinde und der Distrikts-Gemeinde, des Landrathes und des Distriktrathes in Betracht. Das Staatsbürgerrecht ist erforderlich für die Wahlstimmberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl zur Vertretung des großen Grundbesitzes im Landrath und zum Eintritte in den Distriktrath als Bevollmächtigter eines der höchst besteuerten Grundeigentümer des Distriktes (Gesetz vom 28. Mai 1852 die Landräthe betr. Art. 8 Abs. 1 und die Distriktsräthe betr. Art. 4 Abs. 3¹⁾).

Auch jetzt noch aber ist die bayerische Staatsangehörigkeit Voraussetzung der Wahlberechtigung als Urwähler und der Wählbarkeit als Wahlmann wie als Abgeordneter bei den Wahlen zur Zweiten Kammer des Landtages. Wahlgesetz in der Fassung vom 22. März 1881, Art. 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11). Die Erwerbung des Gemeindegürgerrechts ist wie die des Heimathrechts in einer Gemeinde des Königreiches zwar auch Nichtbayerern möglich, dieselbe wird aber erst wirksam, wenn seitens des Erwerbers auch die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt worden ist. (Diescheiniße Gemeindeordnung Art. 14, pfälzische Gemeindeordnung Art. 12, Abs. 1, beide in der Fassung der Novellen vom 19. Januar 1872²⁾ Heimathsgesetz vom 16. April 1868 Art. 9 in der Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872).

Ebenso ist die Mitgliedschaft in den Vertretungen der Kommunalverbände höherer Ordnung, dem Distriktrathe und dem Landrath durch die Staatsangehörigkeit bedingt, sofern nicht sogar das volle Staatsbürgerrecht erfordert wird (Gesetz vom 28. Mai 1882, die Distriktsräthe betr. Art. 2 ff., und die Landräthe betr. Art. 2 ff.)³⁾ und das Gleiche gilt von der Wählbarkeit zu den für jeden Rentamtsbezirk zum Zwecke der Einsteuerung des Einkommens und der Kapitalrente einerseits und der Festsetzung der Einträge in die Gewerbesteuerlisten andererseits zu bestellenden Steueraussschüssen und zu den für jeden Regierungsbezirk zur Entscheidung von Berufungen gegen die Beschlüsse dieser Ausschüsse zu bildenden Berufungskommissionen (Gesetze vom 19. Mai 1881 betr. die Einkommensteuer Art. 35, 49, Abs. 4, die Kapitalrentensteuer Art. 17, die Gewerbesteuer Art. 32, 45, Abs. 3).

§ 8. Die Pflichten der Unterthanen. I. Allgemeines: die Pflicht zu Treue und Gehorsam. Die allgemeinen Unterthanenpflichten gegenüber dem Staate und seinen Organen, wie sie für die Staatsangehörigen aus der Staatsangehörigkeit, für Nichtbayerern, Reichsangehörige und Ausländer, aus anderen besonderen, das Verhältniß der Unterordnung begründenden Thatbeständen, namentlich dem Aufenthalt im Staatsgebiete, hervorgehen, sind auch nach bayerischem Rechte für die einzelnen Klassen dieser

1) Die Wählbarkeit zum Mitgliede des zur Prüfung der Steuererklärungen und Feststellung der Einträge in die Steuerliste für jeden Rentamtsbezirk zu bestellenden Gewerbesteuerausschusses ist zur Zeit ebenfalls nicht mehr von dem bayerischen Staatsbürgerrecht abhängig (Gewerbesteuergesetz vom 19. Juni 1881 Art. 32) und die früher verhandelte Controverse, ob die Fähigkeit, zum Geschworenenendienste berufen zu werden, von dem bayerischen Staatsbürgerrecht bedingt sei, ist durch die Bestimmungen des R. G. B. G. §§ 84, 85 gegenstandslos geworden.

2) Nach der ursprünglichen Fassung der beiden Gemeindeordnungen wurde durch die von der Distrikts-Polizeibehörde bestätigte Verleihung des Gemeindegürgerrechts durch die Gemeinde zugleich die Staatsangehörigkeit erworben.

3) Vgl. auch Pögl, Verfassungsrecht S. 336, 355.

Untertanen verschieden gestaltet, wenn sie sich auch für alle unter den Gesichtspunkt der Verpflichtung zu Treue¹⁾ und Gehorsam zusammenfassen lassen.

Die Verpflichtung zu Treue und Gehorsam ist auch in der Formel des sog. Verfassungseides ausgedrückt, welchen nach Tit. X. § 3 der Verfassungs-Urkunde alle Staatsbürger bei der Anfassungsmachung und bei der jetzt freilich nicht mehr üblichen allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung zu leisten verbunden sind. („Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“) Der Ausdruck Staatsbürger wird hier in der Praxis im weiteren Sinne von jedem männlichen Staatsangehörigen verstanden. Das Wort „Anfassungsmachung“ wurde in dem mit diesem Worte seit der Erlassung des Gesetzes vom 11. September 1825 über Anfassungsmachung und Verehelichung verbundenen Sinne eines von bestimmten Voraussetzungen abhängigen Rechtstitels für den Heimathwerb und die Verehelichung aufgefaßt. Nachdem nun aber die Anfassungsmachung in diesem formellen Sinne von der neueren bayerischen Heimath-Gesetzgebung beseitigt worden war, erschien die Erwerbung einer selbstständigen Heimath in einer Gemeinde des Königreiches (nach dem Gesetze vom 18. April 1868) als der früheren Anfassungsmachung nach den geänderten Verhältnissen am meisten entsprechende Thatbestand. An diesen Knüpf bemgemäß die M. G. vom 25. August 1868 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern dieses Jahres, auch in der Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers. IV. Supplbb. zur 3. Aufl. Augsburg 1870 S. 81 ff.) die Verpflichtung der Behörden (der Magistrate in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, abgesehen hiervon der Bezirksämter) zur Abnahme dieses Eides. Sofern die Verehelichung als Erwerbgrund einer selbstständigen Heimath erscheint, ist nach M. G. vom 15. Mai 1876 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 233, auch in „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“, 7. Ergänzungsb. S. 62) die Abnahme des Verfassungseides in diesrheinischen Bayern schon bei der Ausbändigung des in Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 als Voraussetzung gültiger Ehe-schließung geforderten Verehelichungszeugnisses für zulässig erklärt. Derselbe Eid ist nach dem Wahlgesetze vom 4. Juni 1848 (resp. 22. März 1881) Art. 4 Abs. 3 zur Ausübung des Wahlrechts als Urwähler oder als Wahlmann bei den Landtagswahlen erforderlich. Insofern kann auch von einer Verechtigung zur Ableitung des Verfassungseides gesprochen werden. Streitigkeiten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Leistung dieses Eides sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 (Art. 8 Ziff. 2) und können durch Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung durch denselben gebracht werden.

Besondere Wirkungen äußert diese Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Treue gegen den Heimathstaat für diejenigen bayerischen Untertanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste (d. h. nunmehr in die Dienste eines nichtdeutschen Staates) getreten sind (nach § 11 der I. Verf.-Weil.).

Sie dürfen der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte leisten, nie gegen Bayern zu dienen, und bleiben verpflichtet nach Bayern zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden und haben auch ohne besondere Zurückberufung den Dienst bei der fremden Macht zu verlassen, sobald diese in Kriegszustand gegen Bayern (das Reich) tritt²⁾.

1) Ueber die rechtliche Bedeutung der Verpflichtung zur Treue in negativer Beziehung vgl. Laband, Staatsr. I. S. 139 ff. und in diesem Hdb. II. 1. S. 30 ff., dazu aber die positive Seite dieser Pflicht Gareis in diesem Hdb. I. S. 144 ff., Schulze, Lehrb. I. S. 356 und Pözl, Verfassungsrecht S. 121 Anm. 3. Daß auch der Aufenthalt im Staatsgebiete unter dem Schutze des Staates eine, wenn schon geminderte Treueverpflichtung für den nicht diesem Staate Angehörigen erzeugt, ergibt sich schon aus allgemeinen Erwägungen (s. Gareis a. a. O. S. 145) und ist in verschiedenen Stellen des R. St. G. B. anerkannt (§§ 80, 91 Abs. 2, 94—97, 139).

2) Die fortbauende Geltung dieser in Weil. I. zur Verfassungs-Urkunde § 11 Lit. a—c enthaltenen Bestimmungen neben denen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit § 20 weist Seydel in den Annalen des Deutschen Reiches 1883 S. 584 ff. meines Erachtens überzeugend nach. Der Einzelstaat kann die Erlaubniß zum Eintritt in auswärtige Dienste an beliebige Voraussetzungen und an den Eintritt selbst beliebige Rechtsfolgen knüpfen, nur darf eben der in den fremden Dienst Getretene nicht unter Androhung des Verlustes der Staatsangehörigkeit von seinem Heimathstaate zurückberufen werden. H. A. Riedel, die Reichsverfassungsbuch S. 253 und 267, welcher den erwähnten § 11 als durch §§ 20, 22, 23 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 aufgehoben betrachtet, zum Theil auch Pözl, Verfassungsrecht S. 121 Anm. 4.

II. Einzelne Verpflichtungen zu bestimmtem persönlichem Verhalten. Daß die allgemeinen Unterthanenpflichten theils gegenüber der Person als solcher, theils gegenüber dem Vermögen wirksam werden, ist in der Verfassungs-Urkunde an verschiedenen Stellen anerkannt. In ersterer Beziehung ist insbesondere die Verpflichtung aller Bayern zum Kriegsdienste und zur Landwehr „nach den diesfalls bestehenden Gesetzen“ ausgesprochen. (Tit. IV. § 12¹⁾).

Die Wehrpflicht der bayerischen Staatsangehörigen, welche mit Rücksicht auf die im Verfaßter Vertrag vom 23. November 1870 (III. § 5 III.) anerkannte Selbstständigkeit der Verwaltung des bayerischen Heeres unter der im Frieden wesentlich unbeschränkten Militärhoheit des Königs von Bayern (s. oben S. 31), unstreitig als eine Verpflichtung gegen den bayerischen Staat erscheint, ist nunmehr durch das Reichsrecht geregelt. Art. 57 und 59 der Reichsverfassung gelten auch für Bayern, und die die Wehrpflicht regelnden Gesetze des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches sind auch in Bayern theils nachträglich eingeführt worden, theils von Anfang an zur Geltung gekommen²⁾.

Reichsgesetzlich geregelt ist auch die aus der Reichsangehörigkeit sich ergebende Pflicht zum Schöffen- und Geschworenendienste, welche an sich alle Reichsangehörigen trifft³⁾, und ebenso in gewissem Umfange die regelmäÙig durch den Aufenthalt

1) Vgl. auch Tit. IX. § 1 Abs. 1. „Jeder Baiern ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken“. Ueber die aus dem Unterthanenverhältniß hervorgehenden Wirkungen auf das Vermögen vgl. Tit. IV. § 13. „Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen“ und dazu die aus dem Ausbacher Vertrage von 1796 Art. 13 (Schulze, Hausgef. I. S. 303) und der Fideicommisspragmatik von 1804 Art. II. d. (R. B. 1805 S. 171), allerdings nicht ohne Aenderung der Fassung, entnommene Vorschrift in Tit. III. § 4 Abs. 2: „Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden“.

2) Die einzelnen hierher gehörigen Gesetze nennt Laband in diesem Hdb. II. 1. S. 163 Anm. 1. Das wichtigste dieser Gesetze, das vom 9. Nov. 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste wurde kraft der in Ziff. III. § 5 Nr. 1 des Verfaßter Vertrags vorbehaltenen Verständigung über seine Einführung in Bayern durch das Reichsgesetz vom 24. Nov. 1871 (R. B. S. 398 ff.) unter Wahrung der dem Könige von Bayern nach Ziff. III. § 5 Nr. III des Verfaßter Vertrags zustehenden Rechte vom 1. Jan. 1872 an in Bayern eingeführt. Damit trat das auf den wesentlich gleichen Grundsätzen beruhende bayerische Wehrgesetz vom 30. Jan. 1868 (s. o. S. 27) in seinen meisten Bestimmungen außer Kraft. Die in § 2 des erwähnten Reichsgesetzes aufrecht erhaltenen Artikel des Gesetzes vom 30. Jan. 1868 beziehen sich nicht unmittelbar auf die Erfüllung der Wehrpflicht. Art. 22 dieses Gesetzes ist seitdem durch Gesetz vom 15. April 1875 (G. u. B. B. S. 558) aufgehoben worden. Der selbstständigen Stellung des bayerischen Heerwesens entsprechend ist auf Grund der über die Wehrpflicht und die Ergänzung des Heeres geltenden Gesetze und im Anschlusse an die deutsche Heerordnung vom 28. Sept. 1875 und an die deutsche Wehrordnung vom gleichen Tage für Bayern eine Wehrordnung mit Königl. Verordnung vom 21. Nov. 1875 (G. u. B. B. S. 771.) abgeändert und ergänzt durch Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 17. Okt. 1880, (G. u. B. B. S. 603 ff.) und eine Heerordnung mit Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 20. Dez. 1875 (Mil.-Verordn.-Bl. S. 608 ff.) verfaßigt worden. Vgl. Wehrordnung und Heerordnung für das Königreich Bayern, sowie die einschlägigen Gesetze und Volkszugsbestimmungen, herausgegeben von J. Zenetti, Nordlingen 1876, dazu zwei Ergänzungs-Bde. 1878, 1882.

3) Vgl. hierüber Laband, Staatsr. des Deutschen Reichs III. II. S. 126 ff. und in diesem Hdb. II. 1. S. 185 ff. Das bayerische Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 23. Febr. 1879 (G. u. B. B. S. 273 ff.) hat in Art. 23, 34 auf Grund von § 34 Abs. 2 des letzteren Gesetzes den Präsidenten, den Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes zu den Personen gezählt, welche nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden sollen. Für die Pflicht, als ein aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes gewählter Vertrauensmann in den nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze (§§ 40 ff., 87 ff.) bei jedem Amtsgerichte zu bildenden Ausschuß einzutreten, welchem die Entscheidung von Einsprachen gegen die Urtheile, sowie die Feststellung der Schöffen-Zahreslisten und der Geschworenen-Vorschlagslisten obliegt, sind ebenso wie für die Fähigkeit, als solcher Vertrauensmann gewählt zu werden, in Art. 25 des erwähnten Ausführungsgesetzes die entsprechenden für die Berufung zum Schöffen- und zum

im Bundesgebiete bedingte Zeugenpflicht, und die wesentlich gleich geartete Pflicht zur Erstattung sachverständiger Gutachten¹⁾).

Die Vorschriften der Reichsgesetzgebung über die Zeugen- und Sachverständigenpflicht sollen nach der bayerischen Landesgesetzgebung auch Anwendung finden in verschiedenen der reichsrechtlichen Regelung nicht unterliegenden Angelegenheiten: so sollen die entsprechenden Bestimmungen der R. G. P. O. (§§ 345 ff., 348 ff., 372 ff.) gelten für das Verfahren in Verwaltungssachen (Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. Art. 20 Abs. 6) und zum Theil auch für das Verfahren bei den Rentämtern, Steueraussschüssen und Berufungskommissionen zum Zwecke der Anlage der Einkommensteuer, der Kapitalrentensteuer und der Gewerbesteuer, (Vernehmung von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen, Gesetz vom 19. Mai 1881 die Einkommensteuer betr. Art. 42 Abs. 6, Art. 52 Abs. 4, Art. 54 Abs. 2, die Kapitalrentensteuer betr. Art. 17, 19, 25 Abs. 3, die Gewerbesteuer betr. Art. 26 Ziff. 3 c., Art. 35 Abs. 4, 5, Art. 48 Abs. 4, Art. 50 Abs. 2²⁾). Die hier einschlagenden Vorschriften der Reichs-Straf-Prozess-Ordnung aber sind materiell zum Theile in die bayerische Militärstrafgerichts-Ordnung übergegangen (Ausführungsgesetz zur R. St. P. O. vom 18. August 1879, G. und V. B. S. 781 ff. Art. 79 ff., 83³⁾) und in ihrer Gesamtheit durch das Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881 (G. und V. B. S. 183 ff.) Art. 25 als für das Verfahren bei den durch dieses Gesetz angeordneten Disziplinargerichten für gültig erklärt worden. (Für die durch die Landgerichte zu handhabende Behandlung und Aburtheilung der in den Art. 103—110 des citirten Ausführungsgesetzes erwähnten Disziplinarsachen von Beamten sollen nach Art. 119 des Gesetzes die R. St. P. O. und das Reichsgerichtsverfassungsgesetz überhaupt maßgebend sein, also auch die Bestimmungen der ersteren über die Zeugen- und Sachverständigenpflicht.)

Eine Reihe anderer allgemeiner Verpflichtungen zu persönlicher Dienstleistung der Staatsgewalt gegenüber ist in selbstständiger Weise landesgesetzlich geregelt, so daß die Verpflichtung theils von der Staatsangehörigkeit abhängig ist, theils nicht.

Hierher gehört die Verpflichtung zur Dienstleistung als gewähltes Mitglied der oben erwähnten Steueraussschüsse und Berufungskommissionen, welche, wie die Wählbarkeit zu denselben die bayerische Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung hat. (Einkommensteuer-Gesetz Art. 35, 49, 69 Ziff. 1, Kapitalrentensteuer-Gesetz Art. 17, 19, 33 Abs. 1, Gewerbesteuer-Gesetz Art. 32, 45 Abs. 3, 64 Ziff. 1.)⁴⁾

Geschworenenamte geltenden Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes (§§ 32, 35, 53) und des Ausführungsgesetzes selbst (Art. 23) als maßgebend erklärt. Die Bestimmungen über die Wahl dieser Vertrauensmänner a. a. O. Art. 24.

1) Vgl. hierüber Laband, Staatsr. des Deutschen Reichs III. II. S. 154 ff. und in diesem Hdb. II. I. S. 187 ff.

2) In den im Texte erwähnten Stellen der Steuergesetze sind die Bestimmungen der R. G. P. O. §§ 348—350 über die Voraussetzungen, unter denen die Verweigerung des Zeugnisses gestattet ist, in Bezug genommen und anderseits einige Beschränkungen der Zulässigkeit der Vernehmung selbständig festgesetzt, ebenso wie in Art. 68 Abs. 2, bezw. 31 Abs. 4, bezw. 63 Abs. 2 Ordnungsstrafen in Geld für die unbegründete Verweigerung der Pflicht zur Auskunftserteilung oder eidlichen Aussage bestimmt sind.

3) Ueber die Militärstrafgerichtsordnung vgl. oben S. 27. Die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bedingten Änderungen erfolgten durch Gesetze vom 28. April und 27. Sept. 1872 (G. V. B. S. 269 ff., 421 ff.). Ein Abdruck derselben mit diesen Änderungen steht in „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“ Bd. XII. S. 434 ff.) Weitere Änderungen finden sich dann in dem im Texte erwähnten Ausführungsgesetz zur R. St. P. O. Demnach entspricht die neue Fassung von Art. 110 Abs. 3 (Ausf.-Ges. Art. 79) zum großen Theile dem § 50 und der neu eingefügte Art. 111 a (Ausf.-Ges. Art. 81) fast wörtlich dem § 69 der R. St. P. O. (Es handelt sich in beiden Fällen um die Folgen der Verletzung der Zeugenpflicht durch Civilpersonen.) Ueber die (teils nur als Freiheitsstrafe erscheinende) Ungehorsamsstrafe gegen Zeugen des Militärstandes s. Art. 141 in der neuen Fassung nach Art. 83 des Ausf.-Ges.

4) Ueber Wahlablehnungsgründe entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde oder die Kreisregierung R. d. Z., je nachdem es sich um den Eintritt in einen Ausschuß oder in eine Berufungskommission handelt. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Vgl. hierüber wie über die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die möglichen Wahlablehnungsgründe Einkommensteuer-Gesetz Art. 35, 49, Abs. 4, 5, Kapitalrentensteuer-Gesetz Art. 17, 19, Gewerbesteuer-Gesetz Art. 32, 45 Abs. 3. Die Verweigerung der Übernahme der Funktion eines Mitgliedes eines Steueraussschusses oder einer Berufungskommission ohne Geltendmachung eines genügenden Entschuldigungsgrundes oder nach Verwerfung desselben ist mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M. bedroht, welche wiederholt und insoweit ausgesprochen werden

Die Pflicht zum Eintritt in die Kommission von ortskundigen Vertrauenspersonen, denen nach Art. 26 des Einkommensteuer-Gesetzes in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörde die ihr gesetzlich aufgetragenen Vorbereitungsarbeiten für die Besteuerung überweisen kann, ist dagegen nach dem Wortlaute des Gesetzes ebenso wenig durch die bayerische Staatsangehörigkeit oder die Reichsangehörigkeit bedingt, als die nach § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 (resp. 19. Mai 1881, in neuer Redaktion vom 10. Juni 1881, G. und V. B. S. 670 ff.) zu bemessende Pflicht der Annahme der Wahl zum Taxator (zum Zwecke der Bonitirung und Klassifizirung der steuerpflichtigen Grundstücke).

Das Gleiche gilt von der Pflicht zur Annahme der Wahl als Mitglied der in jedem Regierungsbezirke bestehenden Handels- und Gewerbekammer und als Mitglied der für Orte mit erheblichem gewerblichem Verkehre mit ministerieller Genehmigung zu bildenden sog. Bezirksgermien (Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe), nachdem das in der Verordnung vom 20. Dezember 1868 (R. B. S. 2553 ff. § 4 Abs. 2) zur Wählbarkeit aufgestellte Erforderniß des bayerischen Staatsbürgerrechts durch Verordnung vom 17. November 1876 (G. und V. B. S. 855) einfach beseitigt worden ist.

Die Pflicht, als ein „aus den Eingefessenen des Bezirkes“ gewähltes bürgerliches Mitglied in die für bestimmte Zwecke des militärischen Erfahrungsgeschäftes zu bildende sog. verstärkte Ersatz- und verstärkte Obererjahrkommission (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 30) einzutreten, ist in der bayerischen Wehrordnung (Th. I. § 2) in selbstständiger Weise geregelt, ohne allerdings von Staats- oder Reichsangehörigkeit abhängig gemacht zu sein²⁾.

Als allgemeine durch den Aufenthalt im Staatsgebiete und unter dem Schutze des Staates bedingte Verpflichtung zu bestimmter persönlicher Dienstleistung erscheint endlich auch die in § 360 Ziff. 10 des R. St. G. B. anerkannte und für den Fall der Nichterfüllung unter Strafe gestellte Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und Gefahr. Diese Verpflichtung ist für einen besonderen Thatbestand in spezieller Weise geregelt durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen Art. 17. Darnach sind, falls zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nöthig sind, alle benachbarten „Besitzer“ und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten verbunden, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht³⁾.

Die Verpflichtung zur Leistung von Gemeinbediensten, zur Uebernahme von Gemeindeämtern und zur Annahme der Wahl zur Distrikts- und Kreisvertretung, welche Pözl (Verfassungsrecht S. 135) ebenfalls in diesem Zusammenhange aufführt, erscheint doch wesentlich als eine Folge der persönlichen Verbindung mit der Gemeinde und ist jedenfalls überwiegend der Gemeinde niederer oder höherer Ordnung gegenüber begründet.

kann, bis das betr. Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben entzogen ist. (Einkommensteuer-Ges. Art. 69 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 3, Kapitalkontensteuer-Ges. Art. 33 Abs. 1, Gewerbesteuer-Ges. Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 Abs. 3.) Strafandrohungen wegen bestimmter Pflichtverletzungen von Mitgliedern dieser Ausschüsse und Kommissionen s. im Einkommensteuer-Ges. Art. 69 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2, Art. 71, Kapitalkontensteuer-Ges. Art. 33 Abs. 1, Gewerbesteuer-Ges. Art. 64 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2, Art. 66.

1) Analog zu beurtheilen ist wohl auch die Pflicht zur Annahme der Wahl zum Taxator zur Einschätzung der Mieten zum Zwecke der Anlegung der Haussteuer nach § 9 des Haussteuer-Ges. vom 25. Aug. 1828 resp. 19. Mai. 1881 (in neuer Redaktion vom 10. Juni 1881 G. u. V. B. S. 698 ff., dazu B. J. vom 4. April 1882, G. u. V. B. S. 119 ff. § 6).

2) Thatsächlich wird allerdings die Erfüllung dieser letzterwähnten Pflichten gemeist doch nur Staatsangehörige treffen. Auch scheint die Berufung von Ausländern zu den zuletzt im Texte genannten Funktionen der staatlichen Bedeutung dieser letzteren zu widersprechen.

3) Vgl. hierzu Pözl, die bayerischen Wassergesetze, erläutert, 2. Aufl., Erlangen 1880 S. 408 ff. Vgl. auch die Strafbestimmung in Art. 26 Abs. 1 des Ges. und dazu das Ausf.-Ges. zur R. St. P. D. Art. 3 Ziff. 10 d und Art. 27 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dez. 1871, wo mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bedroht wird, wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth Hilfe oder Dienst leisten, an solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorzüglich hindert oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält.

Die wesentlich die Person betreffenden Pflichten der Unterthanen gegenüber der Staatsgewalt sind inbezug nicht alle Verpflichtungen zu bestimmten Dienstleistungen. Der Staat kann im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben auch ein in mannichfach anderer Weise (als Handeln, Unterlassen oder Dulden) zur Erscheinung kommendes persönliches Verhalten von den seiner Herrschaft Untergebenen verlangen¹⁾. Aus dem großen Kreise der hier in Betracht kommenden Verpflichtungen mag ihrer hohen Bedeutung wegen die Schulpflicht hervorgehoben werden, welche in Bayern auch als Verpflichtung zum Besuche der Sonn- und Feiertagschule (oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule) nach Entlassung aus der Werktagsschule und des öffentlichen Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit erscheint. Im Zusammenhange mit der Regelung der Schulpflicht ist die Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gesetzlich anerkannt, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten.

Art. 58 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs vom 26. Dec. 1871 bedroht die Verletzung dieser Pflicht, sowie die der Sonntagsschulpflicht seitens der Schulpflichtigen mit Strafe (Haft bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 15 Thalern, resp. Haft bis zu 3 Tagen) und verfügt schließlich (Abs. 3), daß die Dauer der Schulpflicht bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt wird. Es ist nun durch B. O. vom 5. Nov. 1880 (S. und B. B. S. 624 ff., modifiziert durch B. O. vom 26. April 1882 S. und B. B. S. 207 ff.) die Dauer der Werktagsschulpflicht auf 7 Jahre, (vom 6.—13. Lebensjahr), die der Sonn- und Feiertagschulpflicht auf 3 Jahre festgesetzt, so zwar, daß bei ungenügenden Ergebnissen der Schlußprüfungen die eine wie die andere Pflicht noch um ein Jahr verlängert werden kann. Daß die Schulpflicht und die mit ihr zusammenhängende Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherren für Erfüllung derselben zu sorgen, von der Staatsangehörigkeit unabhängig ist und auch die im Staatsgebiete sich nicht nur ganz vorübergehend aufhaltenden Ausländer trifft, ist keinem Zweifel unterworfen. Vgl. die M.-E. vom 7. Febr. 1835 und 8. April 1835 (Döllinger B. 9 S. 1428 ff.).

§ 9. Die Pflichten der Unterthanen. (Fortsetzung.) III. Die auf das Vermögen unmittelbar wirkenden Pflichten. 1. Die Steuerpflicht. a) Die verschiedenen Erscheinungsformen derselben. Unter den allgemeinen Unterthanenpflichten, welche unmittelbar auf das Vermögen der Unterthanen wirken, ist vor Allem die Steuerpflicht in Betracht zu ziehen. Auch diese ergreift in verschiedener Ausdehnung bald nur die bayerischen Staatsangehörigen, bald auch andere Reichsangehörige und Ausländer. Auch sie ist, sofern sie als Pflicht gegen den Einzelstaat Bayern erscheint, theils reichsgesetzlich, theils landesgesetzlich geregelt: ersteres nicht nur insoferne, als die Erhebung der zur Reichskasse fließenden Steuern durch Organe des Einzelstaates zu geschehen hat, sondern auch insoferne, als die Erträge der Reichssteuern den Einzelstaaten theilweise oder ganz (die des Urkundenstempels an Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Rechnungen und Lotterieloose nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 § 32) zu Gute kommen²⁾. Vor Allem

1) Vgl. hierzu Gareis in Wb. I. r. dieses Hdb. S. 150.

2) Vgl. hierüber auch W. für administ. Praxis Wb. 18 S. 73 ff. und 81 ff. und über die Schulpflicht nach bayerischem Rechte überhaupt, namentlich über die früher hinsichtlich derselben geltenden Bestimmungen und über die Möglichkeit, ihr außerhalb der öffentlichen Schulen zu genügen Pözl, Verwaltungsr. S. 480 ff. und Supplement S. 68, dann W. Kreis, Hdb. der inneren Verwaltung im bayerischen Bayern 2. Aufl. Wb. I. 1881 S. 348, Wb. III. 1882 S. 317 ff., v. Pechmann, Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden, 4. Aufl., v. Stadelmann, Bamberg 1880 S. 190 ff. und Seydel, Grundriß des bayerischen Verwaltungsrechts S. 140 ff.

3) Vgl. Laband in diesem Hdb. II. r. S. 194 ff. und Staatsr. des Deutschen Reiches III. 2. S. 240 ff. Jörn, Staatsr. des Deutschen Reiches II. S. 206 ff. und dazu J. Hod, Hdb. der Finanzverwaltung im Königreich Bayern I., Bamberg 1880 S. 4 ff., II. 1883 S. 588 ff.

aber ist die direkte Besteuerung der sämmtlichen Reichsangehörigen im Einzelstaate durch das Reichsgesetz gegen die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B. G. B. S. 119 ff., als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch Gesetz vom 22. April 1871 § 2 Ziff. II.) an gewisse durch dasselbe normirte Voraussetzungen gebunden. Erscheint demnach der Wohnsitz, insbesondere der dienstliche Wohnsitz der in Bundes- oder Staatsdiensten stehenden Deutschen, und in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Bundesstaate der Aufenthalt innerhalb eines Bundesstaates als die regelmäßige Voraussetzung der Zulässigkeit der Heranziehung zu den direkten Steuern, so daß bei dem Vorhandensein mehrerer Wohnsitzes derjenige im Heimathstaate (falls ein solcher hier begründet ist) entscheidet, so ist für die rechtliche Möglichkeit der Besteuerung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebs und des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens die Lage des Grundbesitzes und der Ort des Gewerbebetriebs maßgebend, während die Besteuerung von Gehalt, Pension und Wartegeld, welches deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, diesem Staate vorbehalten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Gesetze und im Anschlusse an dasselbe ist denn nun auch die Verpflichtung der bayerischen Staatsangehörigen und der übrigen deutschen Reichsangehörigen zur Entrichtung von Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer an den bayerischen Staat durch die Landesgesetzgebung geregelt worden, während die Einkommen- und Kapitalrentensteuerpflicht der Ausländer in selbstständiger Weise normirt worden ist. (Einkommensteuer-Gesetz Art. 1—15, Kapitalrentensteuer-Gesetz Art. 1—10.)

Demnach sind einkommensteuerpflichtig:

1) bayerische Staatsangehörige mit dem unter das Gesetz fallendem Einkommen, welches sie aus Bayern oder nach Bayern beziehen, ohne Rücksicht auf den Ort ihres Aufenthaltes unter Vorbehalt jedoch der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1870;

2) andere Reichsangehörige entweder mit ihrem gesammten unter das Gesetz fallenden Einkommen, wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz zu haben, in Bayern wohnen oder ohne anderwo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Bayern aufhalten oder wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, nur mit jenem Einkommen, welches sie an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der bayerischen Staatskasse beziehen;

3) Ausländer entweder mit dem Einkommen, welches in Bayern erworben wird, wenn sie da ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr aufhalten, oder wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen mit dem aus Arbeitsverdienst oder sonstiger, unter das Gesetz fallender, Gewinn bringender Beschäftigung herrührendem Einkommen, zu dessen Erzielung sie sich in Bayern aufhalten, jedenfalls aber und ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthalt mit dem Einkommen, welches sie an Gehalt, Pensionen oder Wartegeld aus der bayerischen Staatskasse beziehen.

Kapitalrentensteuerpflichtig aber sind:

1) bayerische Staatsangehörige, mit allen unter das Gesetz fallenden Kapitalrenten, wenn sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich da aufhalten, ohne sonst im Reiche einen Wohnsitz zu haben, außerdem in dem nach dem Gesetz vom 13. Mai 1870 zulässigen Maße, wenn sie außerhalb Bayerns in einem deutschen Bundesstaate ihren Wohnsitz haben oder sich da aufhalten, mit den Kapitalrenten endlich, welche sie aus Bayern beziehen, wenn sie ohne einen Wohnsitz in Bayern zu haben, sich dauernd im Auslande aufhalten;

2) andere Reichsangehörige, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich da aufhalten, in der durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 gegebenen Beschränkung ohne Rücksicht auf den örtlichen Ursprung ihrer Kapitalrenten;

3) Ausländer, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr daselbst aufhalten, mit den Kapitalrenten, welche sie aus Bayern beziehen.

Dabei sind aber Ausländer, welche dem bayerischen Staatsverbande früher angehört, gleichwohl aber ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Bayern haben, hinsichtlich der Kapitalrentensteuerpflicht den bayerischen Staatsangehörigen gleichgestellt und allgemein ist die Staatsregierung für befugt erklärt, Ausländer, welche des Dienstes halber in Bayern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu nehmen genöthigt sind, die Befreiung von der

Einkommen- und der Kapitalrentensteuer zu gewähren unter der Voraussetzung der Gewährung ähnlicher Vergünstigung für bayerische im Auslande befindliche Bedienstete, welche dann (falls diese Voraussetzung erfüllt ist) ihrerseits hinsichtlich der Einkommen- und Kapitalrentensteuerpflicht als in Bayern wohnhaft von der Regierung behandelt werden können.

Die Pflicht zur Entrichtung der übrigen direkten Steuern, welche in Bayern für den Staat erhoben werden, ist im Wesentlichen von der Staats- oder Reichsangehörigkeit unabhängig, auch Ausländer unterliegen ihr in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen, wenn sonst die gesetzlichen Voraussetzungen in ihrer Person zutreffen. Dies gilt allgemein von der Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer (Grundsteuergesetz nach der Reabdation vom 10. Juni 1881 §§ 2, 4.)¹⁾, der Haussteuer (Haussteuer-Ges. nach der Reabdation vom 10. Juni 1881 § 1) und der Gewerbesteuer (Gewerbsteuer-Ges. vom 19. Mai 1881 Art. 1). Dabei ist für gewerbliche Unternehmungen mit dem Sitze außerhalb Bayerns, welche in Bayern ständige Zweigniederlassungen haben oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Bayern selbständig betrieben wird, die Gewerbesteuerpflicht nach dem Umfange und der Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebs in Bayern gesetzlich (Art. 3) begründet. Auch die besonders geregelte Pflicht zur Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879 (G. und V. B. 143 ff.) ist an und für sich dieselbe für Inländer und Ausländer. Nur für solche Angehörige außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, gelten besondere gesetzliche Bestimmungen, theils strengerer theils milderer Art über den Umfang dieser Steuerpflicht. (Art. 3 des Ges.)²⁾.

Auch die Verpflichtung zur Entrichtung der (nach dem Sprachgebrauche der bayerischen Praxis nicht zu den direkten Steuern zu rechnenden) Erbschaftssteuer ist nach dem über diese ergangenen Gesetze vom 16. August 1879 (G. und V. B. S. 883 ff.) Art. 1, 25 für Bayern und Nichtbayern an und für sich die gleiche³⁾.

Im Einzelnen kommt für die Begründung der Erbschaftsteuerpflicht theils die rechtliche Natur und die driliche Lage der von einer Person auf eine andere übergehenden Vermögensstücke, theils die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Erblassers und der Wohnsitz des Erwerbers in Betracht. Demnach sind Immobilien und diesen gleich geachtete Rechte von der Steuer frei, wenn sie sich außerhalb Bayerns befinden (Art. 7 Abs. 1), sie unterliegen ihr unter allen Umständen, wenn sie innerhalb Bayerns befindlich sind, einerlei, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war, ob er seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht (Art. 8 Abs. 1). Das Mobilienvermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Bayer war, oder in Bayern seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Besteuerung, jedoch wenn er sich außerhalb Bayerns befindet, nur dann, wenn es einer in Bayern wohnhaften Person zufällt und wenn von diesem Vermögen in dem Staate, in welchem es sich befindet, keine Erbschaftsabgabe zu entrichten ist oder eine geringere als nach Vorchrift des bayerischen Gesetzes, in welchem Falle die erweislich gezahlte Erbschaftsabgabe auf die inländische Steuer angerechnet wird. (Art. 7 Abs. 2). Das in Bayern befindliche Mobilienvermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben weder Bayer war, noch in Bayern seinen Wohnsitz hatte, unterliegt der Besteuerung, wenn der Empfänger in Bayern wohnt, andern Falls ist es von der Besteuerung frei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Art. 8 Abs. 2.) Außerhalb Bayerns befindliches Mobilienvermögen eines solchen Erblassers muß als steuerfrei betrachtet werden, auch dann, wenn der Empfänger Bayer ist oder in Bayern wohnt. Die in Bayern angestellten Beamten eines anderen Staates sollen (bei Anwendung der Bestimmungen in Art. 7. 8)

1) Dasselbe gilt auch von der Pflicht zur Zahlung der nach dem Sprachgebrauche des bayerischen Finanzrechtes nicht zu den direkten Steuern zu rechnenden Grunderwerbsteuer, welche nach dem Gesetze vom 6. April 1869 die Abgaben von den Bergwerken betr. (G. V. S. 793 ff.) neben der Einkommensteuer von jedem Bergwerkeigentümer oder dessen gesetzlichem Vertreter zu entrichten ist, ebenso wie von der nach Art. 13 des Gesetzes bestehenden Verpflichtung, anstatt dieser Abgabe eine sog. Recognitionsgeld zu entrichten.

2) Dabei ist die Geltung anderweiter durch Vertrag oder Vereinbarungen oder durch Anordnung der Staatsregierung getroffener Festsetzungen ausdrücklich vorbehalten. Ein Unterschied zwischen deutschen Reichsangehörigen und Ausländern besteht nach Art. 5 des Gesetzes auch darin, daß nur für erstere die Steuerermäßigung zulässig ist, welche die die Steuer veranlagende Behörde in gesetzlich begrenztem Maße eintreten lassen kann, wenn der Unternehmer in dem Geschäftsbetriebe durch besondere Umstände (hohes Alter, körperliche Gebrechen u. dgl.) beschränkt ist.

3) Doch soll die in Art. 3 Abs. 3, 4 festgesetzte Befreiung von dieser Steuer zu Gunsten milder, frommer und Unterrichtsstiftungen und aller ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen und Unterrichtszweck gewidmeten und in ihren Verwendungen für den bestimmten Zweck gesicherten Anwendungen von nichtbayerischen Gemeinden, Stiftungen, Vereinen und Anstalten nur beanprucht werden können, insoweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Art. 3 Abs. 2).

als nicht in Bayern wohnhaft gelten, und die Staatsregierung ist befugt, auch außerhalb (bei Anwendung dieser Bestimmungen) Angehörige anderer Staaten, welche des Dienstes halber ihren Wohnsitz in Bayern haben, als nicht in Bayern wohnhaft zu behandeln. (Art. 9.)

Unabhängig von der Staats- und der Reichsangehörigkeit ist auch die Verpflichtung zur Zahlung indirekter Steuern¹⁾.

Mit der Verpflichtung zur Zahlung der im einzelnen Falle geschuldeten Steuer verbindet sich auch die Verpflichtung, zur Feststellung der Steuerschuldigkeit mitzuwirken und sich den zum Zwecke der Sicherung von Anlegung und Erhebung der Steuern eingeführten Kontrollmaßregeln zu unterwerfen. Die bayerische Steuergesetzgebung hat diese Seite der allgemeinen Steuerpflicht genau und eingehend geregelt und insbesondere eine weitgehende Anmelde- (Steuererklärungs-, Fassions-)pflicht mit Rücksicht auf die der Anlegung der Steuern zu Grunde zu legenden Thatsachen eingeführt²⁾.

Die Verletzung dieser zuletzt erwähnten Verpflichtungen ist in den Gesetzen mit besonderen Strafen (Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen) bedroht³⁾, im Falle der Nichtzahlung der Steuer selbst tritt das Vollstreckungsverfahren ein⁴⁾.

b) Die Steuerbefreiungen. Die Verpflichtung zur Steuerzahlung ist in dem Sinne eine allgemeine, daß sie an sich für Alle besteht, für welche bestimmte, in den einzelnen Gesetzen normirte Voraussetzungen zutreffen.

Steuerfreiheit ist nach der Verfassung ausgeschlossen⁵⁾. Doch bestehen von diesem Prinzip gewisse Ausnahmen, die gleichfalls in der Verfassungs-Urkunde festgesetzt sind. Auf sie ist in anderem Zusammenhange zurückzukommen. Außerdem enthalten die bayerischen Steuergesetze eine Reihe von Bestimmungen, welche Befreiung von den einzelnen Steuern vorsehen, in verschiedenem Umfange und unter sehr verschiedenen Voraussetzungen. Zum Theile tritt die Steuerbefreiung unter gewissen Geset-

1) Vgl. die Gesetze über den Malzaufsatzschlag in der Redaktion vom 23. Aug. 1879 Art. 9 (G. u. B. B. S. 845), über den Branntweinaufsatzschlag vom 25. Febr. 1880 Art. 7 (G. u. B. B. S. 40), über die Hundesteuer vom 2. Juni 1876 Art. 1 (G. u. B. B. S. 353).

2) Ueber das Einzelne sind die angeführten Steuergesetze zu vergleichen. Hervorzuheben ist hier die Verpflichtung zur Abgabe von eingehenden Steuererklärungen seitens der einzelnen Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuerpflichtigen, zumeist nach vorausgegangener öffentlicher Aufforderung, nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer Art. 21 ff., 59, 63, über die Kapitalrentensteuer Art. 12 ff., 24, über die Gewerbesteuer Art. 23 ff., 57 (vgl. zu diesen Art. die Bekanntm. der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dez. 1881 § 1 ff., G. u. B. B. 1882 S. 1 ff.), ferner die Verpflichtung der Anmeldung jedes „stenerpflichtigen Anlasses“ seitens desjenigen, dem er zutritt, nach Art. 27 des Gesetzes über die Erbschaftsteuer vom 18. Aug. 1879, sobald die nach den in dieser Anmerkung bisher erwähnten Gesetzen bestehende Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft auf amtliche Fragen, unter Umständen auch zur Weibringung von Beweismitteln, unter Umständen sogar zur Versicherung an Eidesstatt (Erbschaftsteuer-Ges. Art. 33). Sehr eingehende Kontrollvorschriften enthalten die Gesetze über den Malzaufsatzschlag (Redaktion vom 23. Aug. 1879) und den Branntweinaufsatzschlag vom 25. Febr. 1880. Die Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft und zur Unterwerfung unter die Kontrollmaßregeln trifft übrigens nicht nur den zur Zahlung der Steuer Verpflichteten selbst, sondern in verschiedener Weise nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Personen. (S. auch oben die Ausführungen über die Zeugenpflicht.)

3) Sehr umfassende Strafbestimmungen enthalten namentlich die beiden Gesetze über den Malzaufsatzschlag und über den Branntweinaufsatzschlag.

4) Vgl. über dieses das Ausführungs-Gesetz zur R. G. V. C. und Konf.-Ordn. vom 23. Febr. 1879 (G. u. B. B. S. 63 ff. Art. 4 ff.) und dazu die Bekanntm. vom 27. Sept. 1879, die Vorschriften über die Eintreibung der Staatsgefälle betr. (aus dem Finanzministerial-Bl. abgedruckt in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XV. 3. Abth. S. 744 ff.), vgl. auch Hock, Hdb. der Finanzverwaltung im Königreich Bayern I. S. 281 ff.

5) B. U. Tit. III. § 4 Abs. 2. „Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden“, Tit. IV. § 13. „Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.“

lichen Voraussetzungen von selbst ein¹⁾, zum Theile ist sie durch einen Antrag des Betheiligten bedingt, welchem unter gewissen Voraussetzungen stattgegeben werden muß²⁾, zum Theile ist die Entscheidung über ihr Eintreten in das Ermessen der zuständigen Steuerbehörden oder der Staatsregierung gestellt, welche unter gewissen Voraussetzungen zur Gewährung von Steuerbefreiungen gesetzlich ermächtigt sind³⁾.

Unter den Steuerbefreiungen der ersteren Art sind hier hervorzuheben die gesetzliche Befreiung der Ehefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen, ihrer Familienglieder und ihres Geschäftspersonals von der Einkommen- und der Kapitalrentensteuer⁴⁾; ferner die unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen eintretende Befreiung der Lohnarbeiter, der Wittwen und Hinterlassenen von Personen die im Hofdienste, in öffentlichen oder Privatdiensten stehen, von der Einkommensteuer und die gleiche Steuerbefreiung der Personen, welche ihren Unterhalt ganz oder zum Theile durch Unterstützung von Seiten der öffentlichen Armenpflege beziehen, sowie der noch nicht 18 Jahre alten Personen (dieser hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes) von der Einkommensteuer⁵⁾, sodann die eventuelle Freiheit der gänzlich erwerbsunfähigen Personen von der Kapitalrentensteuer und die Wittwen und minderjährigen Waisen, ebenso wie minderjährigen Doppelwaisen unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich gewährte theilweise Befreiung von dieser Steuer⁶⁾, endlich die reichsgesetzlich bestimmte theilweise Befreiung der Angehörigen des aktiven Heeres von der Einkommensteuer⁷⁾.

Dem Umfange nach sind die in den Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuerbefreiungen insofern verschieden, als sie theils vollständige, theils nur theilweise Befreiung von der Verpflchtung zur Steuerzahlung gewähren, wie dies schon aus den oben angeführten Beispielen hervorgeht. Zu den theilweisen Steuerbefreiungen gehört auch die Steuerermäßigung (Steuermoderation), die dauernde Herabsetzung der Steuerpflichtigkeit, und der Steuernachlaß, der sich als eine zeitlich beschränkte Befreiung von der Steuerpflichtigkeit darstellt.

Einen Anspruch auf Steuerermäßigung gewährt das Gewerbesteuer-Gesetz Art. 19 dem Pflichtigen, sofern die Rücksicht auf besondere, die Einträglichkeit des Gewerbebetriebs beschränkende Verhältnisse das Maß der festgesetzten Gewerbesteuer im Vergleich zu der Steueranlage anderer Gewerbetreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt. Die Einkünfteungsbehörde (der Steueransatzfuß) ist auch ermächtigt ohne Antrag des Betheiligten eine solche Steuerermäßigung zu gewähren, wenn die eine Steuerüberbürdung bedingenden Verhältnisse als offensichtlich angenommen werden können und wenn seitens des Aerrars durch das hierfür bestellte Organ (den Rentbeamten oder dessen Stellvertreter) gegen die Ermäßigung eine Einsprache nicht erhoben wird⁸⁾.

1) Vgl. 3. B. Einkommensteuer-Ges. Art. 12, Kapitalrentensteuer-Ges. Art. 4.

2) Vgl. Einkommensteuer-Ges. Art. 13.

3) Einkommensteuer-Ges. Art. 14 a, Kapitalrentensteuer-Ges. Art. 19 Abs. 4, oben S. 53.

4) Einkommensteuer-Ges. Art. 12 Ziff. 2, Kapitalrentensteuer-Ges. Art. 4 Ziff. 2. Die gleiche Befreiung tritt nach diesen Gesetzesstellen zu Gunsten der nicht dem bayerischen Staate angehörigen Bediensteten dieser Personen ein, die Befreiung von der Einkommensteuer rücksichtlich ihres aus dem Dienstverhältnisse hervührenden Einkommens auch zu Gunsten solcher bayerischer Staatsangehöriger (Einkommensteuer-Ges. Art. 12 Ziff. 2). Die Freiheit der Konsuln auswärtiger Staaten von der Einkommen- und der Kapitalrentensteuer ist in den angeführten Gesetzesstellen anerkannt, soweit sie durch Verträge oder durch A n o r d n u n g e n der S t a a t s r e g i e r u n g begründet ist. Daß zu einer solchen Begründung der Steuerfreiheit eines in Bayern befindlichen Konsuls durch besondere Ministerialverordnung gegenwärtig kein Anlaß bestehe, bemerkt die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Königl. Hauses und des Außen erwastene Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 4. Okt. 1881, die Steuerverhältnisse der Konsuln betr. (aus dem Finanzministerial-Bl. S. 365 ff. abgedruckt in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher Bd. 18 S. 887 ff., vgl. Hof d. a. O. II. S. 225 Anm. 5). Diese Bekanntmachung stellt noch Aufzählung der bis zu ihrer Erlassung abgeschlossenen einschlägigen Staatsverträge die für die Einkünfteung der Konsularbeamten maßgebenden Grundsätze zusammen.

5) Einkommensteuer-Ges. Art. 12 Ziff. 4—6, 8.

6) Kapitalrentensteuer-Ges. Art. 4 Ziff. 8 f., 9 f.

7) § 46 Abs. 2 des Reichsmilitär-Ges. vom 2. Mai 1874 R. G. B. S. 58, Einkommensteuer-Ges. Art. 12 Ziff. 3, vgl. dazu Laband, Staatsr. des Deutschen Reichs III. 1. S. 265. Das Einkommensteuer-Ges. a. O. befreit außerdem noch die Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie von der Einkommensteuer hinsichtlich ihres Dienstverdienstes.

8) Auch die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen kann unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen ermäßigt werden, theils durch das Rentamt zu Gunsten einzelner

Ueber die Steuernachlässe ist ein eigenes Gesetz ergangen am 1. Juli 1834 (G. B. S. 49 ff.). Nach demselben begründet jede unabwehrbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Wertes unter bestimmten im Gesetze (§ 2) genau bezeichneten Voraussetzungen den Anspruch auf Erlass einer der Größe der Beschädigung verhältnismäßig entsprechenden Quote der ordentlichen Jahressteuerpflichtigkeit für den gesetzlich oder vertragsmäßig zur Bezahlung der Steuer Verpflichteten (§§ 1, 3).

Der Anspruch auf Steuernachlass geht verloren, wenn er nicht von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit geltend gemacht wird, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann (§ 4¹).

Die Größe der erlittenen Beschädigung wird, falls sie nicht „auf amtliche (legale) Weise“ bereits erhoben ist, durch amtserichtlich auf das Nachlassgesetz zu beidigende Schächer festgestellt, von denen je einer von dem Nachsuchenden, der andere von der die Schadenserhebung leitenden Behörde aus unbetheiligten wirklich ansässigen Sachverständigen zu wählen ist, während für den Fall, daß diese zwei Schachmänner sich über die Schadensgröße nicht vereinigen können, ein sog. Compromißschächer beizuziehen ist, der sammt einem Ersachmann (Suppleanten) von der Gerichtsbehörde des Bezirks (dem Amtsgericht) immer schon im voraus für ein Jahr aus der Zahl der verpflichteten Amtschächer ernannt ist (§ 6 d. Gef.)²).

Steuernachlässe auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 sollen nur an den direkten Steuern stattfinden (§ 5) und können nach dem Inhalt des Gesetzes (§ 2) jezt nur noch bei der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer, nicht aber bei den erst seit der Erlassung dieses Gesetzes eingeführten direkten Steuern (der Einkommen- und Kapitalrentensteuer) vorkommen.

Ueber die Nachlässe an indirekten Steuern bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen³).

Die Verjährung rückständiger Steuern bemißt sich im Allgemeinen nach der Vorschrift in § 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 (G. B. S. 149, 150).

Nach dieser Bestimmung erlöschen die verfallenen Staatsgefälle, wenn sie während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche nicht angemeldet worden sind. Die meisten der Gesetze über die direkten Steuern (Einkommensteuer-Ges. Art. 82 Abs. 1, Kapital-Rentensteuer-Ges. Art. 37, Gewerbesteuer-Ges. Art. 75, Abs. 1, Grundsteuer-Ges. § 11^b, Abs. 2, Haussteuer-Ges. § 37, Abs. 2), ebenso das Erbschaftsteuer-Ges. Art. 46 Abs. 1, verweisen ausdrücklich auf die Bestimmungen in § 32 des erwähnten Finanzgesetzes. Doch ist für die Verpflichtung zur Nachzahlung gar nicht oder wegen strafbarer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz zu gering angelegter Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer eine fünfjährige Verjährungsfrist festgelegt (Einkommensteuer-Ges. Art. 79 Abs. 2, Kapitalrentensteuer-Ges. Art. 38 Abs. 3, Gewerbesteuer-Ges. Art. 73 Abs. 2⁴).

im Geschäftsbetrieb geringerer Art durch besondere Umstände beschränkter Personen, theils seitens der Staatsregierung zu Gunsten der Bewohner einzelner Orte oder Bezirke für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten (Ges. vom 10. März 1870 Art. 5 und dazu B. V. vom 16. März 1870, G. u. B. B. S. 171 ff. § 89). Andererseits ist auch eine individuelle Steuererhöhung in gewisser Weise möglich. Nach dem Gewerbesteuer-Ges. Art. 20 kann eine solche eintreten, falls mit Rücksicht auf den besonders günstigen Betrieb eines Gewerbes angenommen werden kann, daß die nach den regelmässigen Bestimmungen des Tarifs sich berechnende Gewerbesteuer hinter dem richtigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des Geschäftes und zur Steueranlage für andere Gewerbe wesentlich zurückbleibt. Solche Steuerermäßigung und Steuererhöhung individueller Art werden in dem Gewerbesteuer-Ges. unter dem Begriff der Steuerausgleichung zusammengefaßt.

1) Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt.⁵

2) Vgl. dazu die M. G. vom 29. Febr. 1876 (Justizministerial-Bl. S. 146 ff.) und über das ganze Gesetz Hof a. a. D. I. S. 331 ff.

3) Das Malzausschlag-Ges. Art. 10 und ebenso das Brauntweinausschlag-Ges. Art. 10 gewähren unter Voraussetzung gewisser auf Zufall beruhender, in jedem Gesetze verschiednen normirter Thatbestände einen Anspruch auf Nachlass am Malz- wie am Brauntweinausschlag. Statt des Nachlasses kann nach Art. 10 des Malzausschlag-Ges. auch die Rückvergütung des bereits bezahlten Malzausschlages unter den gleichen Voraussetzungen wie jener beansprucht werden. Ueber den Anspruch auf Rückvergütung des Ausschlages für ausgeführtes Bier und ausgeführten Brauntwein und über die sonst zulässige Rückvergütung des Brauntweinausschlages vgl. Art. 11 des Malzausschlag-Ges. und Art. 11 des Brauntweinausschlag-Ges.

4) Vgl. über solche Steuernachholungen Hof a. a. D. II. S. 286 ff. und über die spezielle Verpflichtung der Erben des Steuerpflichtigen zur Nachzahlung, wenn sich die Thatfache der

Die Frage der Steuerpflicht und der Steuerbefreiung kann in gewissen Fällen durch Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung gebracht werden.

Es gehören hierher nach Art. 10 des Gef. v. 8. Aug. 1878: Festsetzung der Grunderwerbsteuer (§. 7), Inanspruchnahme der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer (§. 26), Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlaß nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 (§. 28) und Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gebühr für das Halten von Hundes (§. 31)¹⁾. Alle diese Angelegenheiten sind aber nicht Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Gesetzes (Art. 8), so daß also die im II. Abschnitte des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen auf die Behandlung dieser Sachen in den unteren Instanzen keine Anwendung finden. Wohl aber ist dies der Fall nach dem Gesetze über die Erbschaftsteuer vom 18. August 1879 Art. 37 hinsichtlich der Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder der Größe der zu entrichtenden Erbschaftsteuer, sowie der Ansprüche auf Rückerlaf bezahlter Steuern, über welche das Rentamt in erster, die Kreisregierung K. d. F. in zweiter und der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz entscheidet.

Die in bestimmtem Umfange durch das Gef. v. 8. Aug. 1878 §. 27 anerkannte Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung in letzter Instanz einer Gebühr für die Entrichtung der Gewerbesteuer (s. hierüber Kraus a. a. O. S. 145 ff., Rahr a. a. O. S. 161 ff., v. Sarweh, das öffentliche Recht u. s. w. S. 567) ist nunmehr weggefallen durch das Gewerbesteuergesetz vom 9. Mai 1881 Art. 53, welcher gegen die Entscheidungen der als zweite Instanz über den Gewerbesteuerausschüssen zu bestellenden Berufungskommissionen ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßt.

2. Die Gebührenpflicht. a) Allgemeine Bemerkungen. Die Gebührenpflicht gegenüber dem bayerischen Staate ist theils reichsgesetzlich theils landesgesetzlich geregelt. Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (abgeändert durch Reichsgesetz vom 29. Juni 1881), welches im Verein mit den Reichsprozessordnungen die Bestimmungen über die Gebühren und die Gebührenpflicht in der ordentlichen Rechtspflege enthält²⁾, ist in mehrfacher Hinsicht auch von maßgebender Bedeutung geworden für die bayerische Gesetzgebung über die Gebührenpflicht, wie sie nunmehr der Hauptsache nach in dem umfangreichen Gebührengesetze vom 18. August 1879 zusammengefaßt ist, mit dessen Einführung alle in demselben nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Stempel und Einregistrierungsgebühren aufgehoben wurden (Art. 279)³⁾.

Das bayerische Gebührengesetz erklärt zum Theil die Normen des Reichsgerichtskostengesetzes als maßgebend auch in solchen Angelegenheiten der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege, auf welche dieses Gesetz an und für sich keine Anwendung zu

Steuerverlängerung erst nach seinem Tode ergeben hat, Einkommenst.-Gef. Art. 79 Abs. 3, 4, Kapitalrentenst.-Gef. Art. 38 Abs. 3, 4, Gewerbst.-Gef. Art. 73 Abs. 3, 4. Eine dreijährige Verjährungsfrist besteht auch für den Anspruch auf Rückerlaf nicht geschuldeter Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerb-, Grund-, Haus- und Erbschaftsteuern (Gesetz über die Einkommensteuer Art. 82 Abs. 2, Kapitalrentensteuer Art. 37, Gewerbesteuer Art. 75 Abs. 2, Grundsteuer § 116 Abs. 3, Haussteuer § 37 Abs. 3, Erbschaftsteuer Art. 46 Abs. 2) im Prinzip übereinstimmend mit der Vorschrift in § 31 des Finanz-Gef. v. 28. Dez. 1831, welche für alle Forderungen an die Staatskassen aus Titeln jeder Art die gleiche Verjährungsfrist bestimmt. (Ueber die Verschiedenheiten hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist vgl. Hod a. a. O. II. S. 322 und über die auf 4 Wochen beschränkte Frist für den nur ausnahmsweise geltend zu machenden Anspruch auf Rückerhaltung der Steuer vom Gewerbetriebe im Umherziehen nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 a. a. O. II. S. 323).

1) Vgl. hierzu die Kommentare zum Gef. v. 8. Aug. 1878 von Kraus S. 118 ff., 132, 193 ff. und Rahr S. 134, 148, 157 ff., v. Sarweh, das öffentliche Recht u. s. w. S. 566 ff.

2) Vgl. hierzu Laband, das deutsche Reichsstaatsrecht III. 2. S. 183 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 189; und Hod, Handb. der Finanzverwaltung im Königreiche Bayern II. S. 330 ff.

3) Einen Zusatz zu diesem Gesetze enthält der Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 (G. u. V. Bl. S. 437). Auch ist eine große Anzahl von königl. Verordnungen und Ministerialentscheidungen zu näherer Ausführung und zum Vollzuge dieses Gesetzes und des Reichsgerichtskostengesetzes ergangen, zum Theil noch im Laufe des Jahres 1879. Eine Zusammenstellung des hier einschlagenden Materials mit Erläuterungen gibt v. Stengel, das Gebührenwesen im Deutschen Reiche und im Königreiche Bayern. Nördlingen 1880. Ergänzungsband 1881.

finden hätte¹⁾, es sind aber auch außerdem die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes in mancher Beziehung grundlegend für das bayerische Gebührengesetz geworden²⁾.

Dabei ist in dem bayerischen Gebührengesetz der Begriff der Gebühren soweit gefaßt, daß er auch Abgaben begreift, welche an und für sich durchaus den Charakter wahrer Steuern³⁾ an sich tragen, so daß also die Pflicht zu ihrer Leistung an und für sich als ein Theil der Steuerpflicht erscheint. Hierher gehören außer den in der VII. Abth. Art. 209 ff. des Gesetzes behandelten Gebühren von Besitzveränderungen an Immobilien, öffentlichen Mobilienversteigerungen, Quittungen, Auspielungen, Verloosungen und Lotterien, Versicherungsverträgen und Lombarddarlehen⁴⁾ zum großen Theile die in Abth. IV, Abschn. I, Art. 111 ff. normirten Gebühren für Urkunden und Ausfertigungen der Notare.

Die Gebührenpflicht ist von der Staatsangehörigkeit nicht abhängig, auch Ausländer unterliegen ihr bei gegebener Veranlassung selbstverständlich. Doch ist eine gewisse rechtliche Verschiedenheit in der Regelung der Gebührenpflicht der Ausländer gegenüber der der Reichsangehörigen sowohl nach Reichsrecht als nach bayerischem Rechte beobachtet worden.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes § 85 über die Verpflichtung des Ausländers zur Zahlung des dreifachen Betrages des gewöhnlichen Gebührenvorschlusses in gewissen Fällen und abgesehen von gewissen Ausnahmen gelten nach dem bayerischen Gebührengesetz (Art. 7) auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist.

Die in § 85 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes enthaltene Vorschrift, vor Zahlung des von einem Ausländer zu leistenden Gebührenvorschlusses die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzusehen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu erhebenden Nachtheil bringen würde, ist dagegen für die Angelegenheiten, auf welche das Gerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, nicht zur Geltung gekommen. Die analoge Bestimmung des bayerischen Gebühren-Ges. Art. 263 Abs. 1 bezieht sich vor Allem nicht auf Ausländer, sondern auf Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben. Gegenüber solchen Personen kann nach dieser Gesetzesbestimmung bei Anträgen auf Einleitung eines amtlichen Verfahrens oder Vornahme einzelner Amtshandlungen, dringende Fälle ausgenommen, jede amtliche Thätigkeit von der vorgängigen Erlage eines zur Deckung der hiemit verbundenen Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschlusses abhängig gemacht werden, auch wenn dieselben von einem bayerischen Rechtsanwalte vertreten sind⁵⁾. Es ist also nicht ein Gebot ausgesprochen, eine beantragte Amtshandlung vor Leistung des Gebührenvorschlusses zu verweigern, sondern nur eine Befugniß zu solcher Verweigerung ertheilt.

In allen Angelegenheiten der Rechtspflege und Verwaltung aber, auf welche das Reichsgerichtskostengesetz keine unmittelbare Anwendung findet, ist die bayerische Staatsregierung gesetzlich ermächtigt (Geb.-Ges. Art. 263 Abs. 3), gegenüber Ausländern besonders, von den Bestimmungen des bayerischen Gebühren-Ges. abweichende Gebührensätze zu bestimmen, und für Akte, welche an sich gebührenfrei wären, die Erhebung von Gebühren zu verordnen.

1) Gebühren-Ges. Art. 7 ff., 35, 36 ff., 41 ff., 48 ff. Da diese gesetzlichen Verweisungen auf das Gerichtskostengesetz noch vor der Abänderung durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 erfolgt sind, so können sie sich nur auf den unveränderten Text der ursprünglichen Fassung beziehen, der also insoweit zur Zeit noch landesgesetzliche Geltung hat, wie dies auch in der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. Juli 1881 3. III. (aus dem Justizministerialblatt 1881 S. 319 ff. abgedruckt in Bayerns Gesetze x. XVIII. S. 346 ff.) ausdrücklich anerkannt ist.

2) Andererseits haben verschiedene Bestimmungen des Gebühren-Gesetzes durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 die Erhebung von Reichstempelabgaben betr. theils ganz (Art. 240–243 über die Gebühren von Wertpapieren), theils theilweise (Art. 235–239 über die Gebühren von Auspielungen, Verloosungen und Lotterien) ihre Geltung verloren, vgl. hierzu die Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1881 G. und W. B. S. 1443 ff. A. I. 1 III. 9 und dazu Hof a. a. O. II. S. 521 ff., 524.

3) Zumeist von Verkehrssteuern. Vgl. Schall, Verkehr- und Erbschaftssteuern in Schönberg's Handb. der Politischen Oekonomie. V. II. Tüb. 1882 S. 385 ff.

4) Ihr „rein steuerlicher Charakter“ ist auch in den Motiven zu dem Regierungsentwurf des Gebühren-Gesetzes (Verhandl. d. R. d. N. 1879 Beil.-Bd. VII. Abth. I S. 80) ausdrücklich anerkannt.

5) Art. 264 Abs. 2 erklärt die von dieser Befugniß keinen Gebrauch machenden Notare als dem Staate persönlich für die erwachsenden Gebühren haftbar, vorbehaltlich des Regresses an die zahlungspflichtige Partei.

Mit der Verpflichtung zur Leistung von Gebühren kann sich auch die Pflicht verbinden, zur Feststellung der Gebührenschuldigkeit im einzelnen Falle und zur Sicherung des unverkürzten Ertrages der gesetzlich begründeten Gebühr mitzuwirken, namentlich den zu letzterem Zwecke angeordneten Kontrollmaßregeln sich zu unterwerfen. Das bayerische Gebührengesetz spricht solche Verpflichtungen mit Rücksicht auf eine Reihe von Gebühren aus, welche wesentlich die Natur von Verkehrssteuern an sich tragen ¹⁾.

Die Verletzung dieser Pflichten, zum Theile auch die Unterlassung der Gebührenleistung selbst, ist in dem Gebührengesetze mit Geldstrafen bedroht, die nach der Verschiedenheit der Thatbestände, auf welche sie sich beziehen, verschieden, zum Theile als Hinterziehungs-, zum Theile als bloße Ordnungsstrafen erscheinen ²⁾.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung (Art. 272).

b) Die Befreiung von der Gebührenpflicht. Ueber die Befreiung von der Gebührenpflicht enthält das Gebührengesetz eine große Anzahl von Bestimmungen, welche theils selbstständige Festsetzungen über Gebührenfreiheit enthalten, theils die in andern Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen enthaltenen Vorschriften über Tax-, Stempel- oder Gebührenfreiheit aufrecht erhalten (Art. 3 Ziff. 3). Die selbstständigen Festsetzungen über Gebührenbefreiungen, welche im Gebührengesetze enthalten sind, haben dann wieder einen sehr verschiedenen Charakter. Zum Theil wird in ihnen eine gesetzlich von selbst eintretende Gebührenfreiheit ausgesprochen, zum Theil gewähren sie einen von den Befreiigten geltend zu machenden Anspruch auf Gebührenfreiheit, zum Theile ermächtigen sie die Behörden zur Gewährung von Gebührenfreiheit. Die im

1) Hierher gehören die Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige vom Besitzverwerbe an unbeweglichen Sachen und diesen gleich geachteten Rechten, Art. 214, sowie über die Pflicht, gebührenpflichtige Mobilienversteigerungen anzuzeigen und eine schriftliche Urkunde eventuell unter Kontrolle eines Vertreters des Auktors über sie aufzunehmen. Art. 223 ff. Hierher gehört ferner das Verbot, statt einer Quittung von gebührenpflichtigem Betrage mehrere über kleinere nicht gebührenpflichtige Beträge auszustellen, Art. 234, das Verbot, gebührenpflichtige Loose vor Entrichtung der Gebühr und ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde abzusehen oder auswärtige Loose in Bayern vor der Abstemplung durch das Rentamt und gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr zu veräußern, Art. 237, 238, das Verbot, Urkunden über Lombarddarlehen vor Zahlung der Gebühr aus der Hand zu geben, Art. 253. Uebrigens können die im Texte genannten Pflichten auch Andere als die eigentlichen Gebührenpflichtigen treffen. Vgl. Art. 117 Abs. 11 (Pflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft und des Aufsichtsrathes einer Kommanditistengesellschaft, die Einforderung einer gebührenpflichtigen Theilzahlung auf das Grund- oder Aktienkapital oder den erhöhten Betrag derselben der zuständigen Regierungs-Finanzsammer anzuzeigen). Unter Umständen kommt die Pflicht hinzu, die Gebühr für die Rechnung des eigentlichen Gebührenpflichtigen zu entrichten. Vgl. Art. 247 (Pflicht der Versicherungsgeellschaften, die Gebühren für alle von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Grund periodischer Nachweisungen an die Staatskasse im Ganzen abzuführen unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Versicherten) und Art. 255 (Möglichkeit der Anferlegung gleicher Verpflichtung hinsichtlich der Gebühren von Lombarddarlehen an Banken, Bankhäuser u. s. w.) Ueber die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher, die Gebühren für die von ihnen vorzunehmenden Akte vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die zahlungspflichtige Partei vorzuschließen vgl. Art. 155 Abs. 1.

2) Ganz allgemein ist in Art. 271 Abs. 2 jede Verletzung gegen die Vorschriften über die Zeit oder die Art der Verwendung von Gebührenmarken (vgl. über die Fälle, in welchen deren Verwendung geboten ist, das Geb.-Ges. Art. 254 und die auf Grund des Art. 269 Abs. 1 dieses Gesetzes ergangene königl. Verordnung v. 15. Sept. 1879, S. u. W. B. S. 1171 ff.) mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bedroht. Andere Strafbestimmungen in Art. 117 Abs. 4, Art. 143 Abs. 5, Art. 214 Abs. 3, Art. 228, 234, 239, 247 Abs. 5, Art. 248, 256, 257. Ueber das eigenartige Kontrollverfahren hinsichtlich der verhältnismäßigen Gebühren für die Aufnahme von Notariatsurkunden, vgl. Art. 193, wo in Abs. 5 die zu geringe Werthangabe der Beteiligigten (falls überhaupt eine solche erfolgt) nach Verschiedenheit der Fälle mit Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafe bedroht ist.

Gesetze vorgefehene Befreiung von der Gebührenleistung ist ferner eine vollständige oder nur theilweise¹⁾.

Als vollständige gesetzliche von selbst eintretende Gebührenfreiheiten mit persönlichem Charakter sind hier zu nennen: die Gebührenfreiheit für die von Militärpersonen bei der Mobilmachung errichteten oder hinterlegten einseitigen oder wechselseitigen Testamenten, sowie für deren Zurücknahme oder Verfündung (Art. 87 Abs. 149 Z. 3); die Freiheit der Ehegatten und Verwandten in absteigender Linie von der Entrichtung der Besitzveränderungsgebühr Art. 212 Abs. 3, die Freiheit der Gebühr von Luittungen und Bescheinigungen zu Gunsten von Tagelöhnern und Arbeitern, Militärpersonen, sowie für Pensionen und Unterstügungen aus Pensionsfonds, Unterstügungs- und Wittwenlaffen zu Gunsten von Geistlichen, öffentlichen Bediensteten, Anwälten und deren Angehörigen (Art. 233 Ziff. 2—4, 17), sodann die Gebührenfreiheit der Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Art. 246 Ziff. 1), endlich die gesetzliche Ermäßigung der Gebühr für Reisepässe und Postkarten zu Gunsten unbemittelter Personen (Art. 172 Abs. 2). Der Anspruch der Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, auf einseitige Befreiung von den Gebühren²⁾ (Armenrecht) ist auch für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege anerkannt (Art. 4). Die im Reichsgerichtskostengefes § 6 ausgesprochene Befugniß, der Gerichte zur Niederschlagung von Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind und zur Gewährung von Gebührenfreiheit für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, ist vom bayerischen Gebührengesetz auch für die Angelegenheiten der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege gewährt, in denen das erstere Gesetz keine unmittelbare Anwendung findet (Art. 7, 36, 48) und in gleicher Weise, jedoch unbekabel des ararialischen Erinnerungs- und Beschwerverrechts auch den Verwaltungsbehörden eingeräumt (Art. 193). Aubererrecht ist, ebenfalls im Anschluß an das Gerichtskostengefes (§ 47 Abs. 2) im Gebührengesetz Art. 19 Abs. 2, Art. 53, Art. 194 die Befugniß der Gerichte, der Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofs anerkannt, für an sich gebührenfreie Amtshandlungen die Erhebung von (sog. Muthwillens-) Gebühren zu beschließen, wenn die betreffende Handlung nach freier Ueberzeugung der Behörde muthwillig veranlaßt worden ist.

Ganz allgemein ist in der (auf Grund von Art. 199 Art. 3, 200 Abs. 2 ergangenen) Königl. Verordnung vom 20. September 1879 Gebühren für Würden und Titel betr. (G. u. B. S. S. 1193 ff. § 4) die Gewährung von Gebührenfreiheit bei Verleihung von Würden und Titeln der Entscheidung des Königs vorbehalten.

Für die Verjährung rückständiger Gebühren ist nach dem bayerischen Gebührengesetz (Art. 279 Abs. 1) gleichfalls die Bestimmung in § 3 des Finanzgefes vom 28. Dezember 1831 maßgebend³⁾.

Die Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren oder über deren Größe erscheinen nach dem bayerischen Gebührengesetz in gewissem Maße als Verwaltungsrechtssachen, die in letzter Instanz an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung gebracht werden können.

Es gilt dies nach Art. 209 ff. des Gefes von den Streitfragen, welche sich auf die in der VII. Abtheilung des Gefes normirten Gebühren beziehen (Besitzveränderungsgebühren u. s. w.). Sie sind in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate, in zweiter von dem Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Die Ausnahme, welche auf diese Weise von dem sonst in dem Gefes im Anschluß an § 4 des Gerichtskostengefes festgehaltenen Grundsatz, daß die in der Hauptsache kompetente Behörde auch über die Frage der

1) Vgl. die Nachweisungen bei Stengel im Register S. 342 unter: Gebührenfreiheit.

2) Ueber das Armenrecht nach der R. G. P. O. und Konkurs-Ordnung, welches Ausländer nur insofern zukommt, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vgl. G. P. O. § 106 ff. (resp. Konkurs-Ordnung § 65).

3) Dabei ist jedoch die auf die streitige Civil- und Strafrechtspflege anzuwendende Bestimmung in § 5 des Gerichtskostengefes vorbehalten, insofern deren eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansazes nur zulässig ist, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder subdiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. Für Ansprüche auf Rückerlaf bezahlter Gebühren ist a. a. O. Art. 274 Abs. 2 ebenfalls eine dreijährige Verjährungsfrist festgesetzt.

Gebührenpflichtigkeit zu entscheiden habe, gemacht ist, wird in den Motiven zu dem Regierungsentwurf des Gebührengesetzes (Verhandlungen der R. d. K. 1879, Beil.-Bd. VII. 1. Abthlg. S. 80) wesentlich mit dem rein steuerlichen Charakter dieser Abgaben begründet¹⁾.

3. Weitere auf das Vermögen unmittelbar wirkende Pflichten der Unterthanen. Die Expropriation. Unter den bisher nicht berührten Einwirkungen der Staatsgewalt auf das Vermögen der Unterthanen, die sich zumeist unter dem Gesichtspunkte der Beschränkung in der Benützung des Vermögens oder der zwangsweißen Entziehung von Vermögenththeilen darstellen, nimmt auch nach bayerischen Rechte die Expropriation die hervorragendste Stelle ein. Die an sich nicht von der Staatsangehörigkeit abhängige, unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Ausländer treffende Pflicht zur Zwangsabtretung von Vermögensstücken war schon in der Verordnung vom 14. August 1815 (die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betr. R. B. S. 124 ff.) ausgesprochen worden. Diese Verordnung ist in der V. U. Tit. IV. § 8 Abs. 4 ausdrücklich aufrecht erhalten in dem an die Fassung des code civil Art. 545 erinnernden Satz: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.“ Diese Verfassungsbestimmung hat dann aber eine wesentliche Abänderung und Ergänzung erfahren durch das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (G. B. S. 109 ff.), „welches nach (Art. XXII.) als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären seine Bestimmungen in der Verfassungs-Urkunde enthalten.“ Dieses Gesetz, welchem in der Entwicklung des Expropriationsrechts insoferne eine bestimmte Bedeutung zukommt, als in ihm auf Veranlassung der Reichsratskammer zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, das Prinzip der Spezialisirung der Enteignungsfälle durchzuführen²⁾, setzt an die Stelle der Verordnung von 1815 sehr eingehende Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zwangsenteignung, die für dieselbe zu leistende Entschädigung und das bei derselben zu beobachtende Verfahren³⁾.

Das bayerische Expropriationsrecht hat auch nach der Erlassung des Gesetzes von 1837 eine nicht unwesentliche Weiterentwicklung erfahren. Zunächst wurden die Fälle der ganzen oder theilweisen Anwendung dieses Gesetzes vermehrt in den drei sog. Wassergesetzen des Jahres 1852 (oben S. 25), sowie in dem Berggesetz vom 20. März 1869 (G. Bl. S. 674 ff., dieses Gesetz enthält in Art. 124 ff. ausführliche Bestimmungen über die Grundabtretung für den Betrieb des Bergbaues). Ganz wesentlich geändert aber wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1837 über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei der Zwangsenteignung durch das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. Aug. 1878 und durch das Ausführungsgesetz zur R. G. P. O. und Konkurs-Ordn. vom 23. Febr. 1876 Art. 45 ff.⁴⁾. Endlich ist auch

1) Eine ganz singuläre Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes setzt Art. 153 Abs. 2 des Gesetzes fest. Ueber die Zuständigkeit zur Entscheidung von Einwendungen und Beschwerden gegen den Anfall von Gebühren vgl. die Zusammenstellung bei Hopf a. a. O. II. S. 527 ff.

2) Vgl. hierüber G. Meyer, das Recht der Expropriation. Leipzig 1868. S. 149 ff.

3) Ebenso wurde durch dieses Gesetz Art. XXII. für die Pfalz das dort geltende napoleonische Gesetz vom 8. März 1810 (vgl. über dessen grundlegende Bedeutung für die neuere Entwicklung des Expropriationsrechts Meyer a. a. O. S. 198, Grünhut, das Enteignungsrecht, Wien 1873 S. 46 ff., Rand a, die Enteignung in Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart X. S. 615 Anm. 3) aufgehoben unter Statuirung einzelner Besonderheiten für die Anwendung des neuen Gesetzes in der Pfalz. Andererseits ist in Art. XXIII. der unüberänderte Fortbestand der bisher im Staatsgebiete geltenden Rechtsnormen über Eigenthumsbeschränkungen im Rayon von Festungen ausgesprochen und im Landtagsabschied vom 17. Nov. 1837 I. C. der einer Reihe weiterer spezieller Rechtsnormen vorausgesetzt. Dahin gehört namentlich die B. O. vom 3. Juli 1812 die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr. (R. Bl. S. 1353 ff.)

4) Diese letzteren Bestimmungen sind an die Stelle von Art. 6 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Civilprozessordnung vom 29. April 1869 getreten.

das Reichsrecht für die Entwicklung des Expropriationsrechts von bestimmter Bedeutung geworden¹⁾.

Das Expropriationsgesetz vom 17. November 1837²⁾ bezieht sich ausdrücklich nur auf die zu erzwingende Abtretung von unbeweglichen Sachen. „Eigenthümer können angehalten werden, für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke vom unbeweglichen Eigenthume abzutreten oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur insoferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthums zu bestehen“. (Art. I. Abj. 1).

„Unkörperliche Rechte“ sind nur insoferne Gegenstand der Zwangsabtretung, als sie „dem für das Unternehmen (zu dessen Gunsten expropriirt werden soll) zu verwendenden Grundeigenthume anfleben“, so daß nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen auf Verlangen des Eigenthümers des herrschenden Grundstückes mit diesem zugleich gegen volle Entschädigung zu übernehmen sind, nutzbare Rechte, „welche passiv auf dem Entwerfungsgegenstande ruhen, durch volle Entschädigung an ihre Befitzer abzulösen“ sind, „wenn diese darauf bringen oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist“ (Art. II).

„Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützung des Gesamtgegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden“ (Art. III).

„Die Lehens-, Fideicommiss- oder Stammgutseigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen“ (Art. I. Abj. 2).

Das Gesetz unterscheidet bestimmt zwischen der Zwangsabtretung, die in Fällen öffentlichen Nothstandes eintreten kann und derjenigen, welche für bestimmte, einzeln aufgezählte gemeinnützige Unternehmungen gefordert werden kann.

In Fällen der ersteren Art, „nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erbfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth“ kann „ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt“ die Zwangsabtretung von Grundeigenthum herbeigeführt werden, es muß jedoch jedenfalls nachträglich volle Entschädigung eintreten. (Art. I. Abj. 1 B. VII.) Die Abtretung kann in Fällen dieser Art nur von dem Staate selbst (von öffentlichen Stellen und Behörden Art. IV.) gefordert werden³⁾.

Dah in solchen Fällen öffentlichen Nothstandes auch eine Enteignung von beweglichen Sachen durch den Staat vorgenommen werden kann, ist mit Pözl, Verfassungsrecht S. 111. sicher anzunehmen, schon aus Gründen des sog. Staatsnothrechts, wenn man sich hierfür auch nicht mit Kraus⁴⁾ auf das Expropriationsgesetz selbst berufen kann.

Dieser allgemein vorgeesehenen Befugniß des Staates zur Zwangsenteignung in Fällen öffentlichen Nothstandes gegenüber bestimmt das Gesetz eine Reihe von einzelnen Unternehmungen, um deren willen die Expropriation zulässig ist unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen „vom gemeinen Nutzen erfordert wird und daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig ist“. In Fällen dieser Art soll die Enteignung nicht nur „von öffentlichen Stellen und Behörden“, in Anspruch genommen werden können, sondern auch „von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und

1) Vgl. oben S. 38 bei Anm. 3, 4. Einzelnes hierher Gehörige ist noch zu erwähnen.

2) Erläuterungen zu demselben nach dem neueren Stande der Gesetzgebung gibt B. Hartmann, das Gesetz über die Zwangsabtretung u. s. w. Würzb. 1879. Ueber die Expropriation nach bayerischen Rechte vgl. auch noch Pözl, Verfassungsrecht S. 110 ff. und Noth, Bayerisches Civilrecht Th. II. Abt. 1872 S. 172 ff. und die Zusammenstellung bei Kraus, Handb. I. S. 149.

3) In einigen im sog. Wassergesetz bestimmten Fällen (Ges. v. 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr.), kann eine Zwangsenteignung sogar ohne alle Entschädigung vorfallen, nämlich an dem Flußbett eines Privatflusses bei seiner durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung vorgenommenen vollständigen oder theilweisen Umwandlung in einen öffentlichen (Art. 36) und an einer noch nicht regelmäßig in Kultur gesetzten Aushütte (Alluvion) in einem öffentlichen Fluße. (Art. 24.) Vgl. Noth a. a. O. S. 173 ff.

4) Kommentar zum Ges. über den Verwaltungsgerichtshof S. 67.

Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird". (Art. IV.) Die Expropriation in Fällen dieser Art setzt aber immer eine rechtskräftige Entscheidung in bestimmt geordnetem Verfahren voraus über die Zugehörigkeit des Unternehmens zu den im Gesetze vorgesehenen Fällen, über die Nothwendigkeit seiner Ausführung für den gemeinen Nutzen wie über die Nothwendigkeit der Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben, falls diese Voraussetzungen der Expropriation von den auf der Gegenseite Beteiligten oder von einem derselben widersprochen werden, und darf ebenfalls nur gegen volle Entschädigung stattfinden, die (im Gegensatz zu den Fällen der Zwangsenteignung um öffentlichen Nothstandes willen) der Abtretung vorangehen soll¹⁾. (Art. I. IV. des Ges.)

Als Unternehmungen, zu deren Gunsten in solcher Weise eine Expropriation eventuell nach durchgeführtem rechtsförmlichem Verfahren stattfinden kann, sollen nach Art. I. A. des Ges. gelten: gewisse Unternehmungen zu Zwecken der Landesverteidigung (Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- und Fortifikationszwecken, insbesondere auch Militäretablissements (Ziff. 1); zu Kultus- und Unterrichtszielen (Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern (Ziff. 2), Herkellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker (Ziff. 3), zu Zwecken der Krankenpflege (Erbauung oder Erweiterung von Spitalern, Kranken- und Irrenhäusern (Ziff. 3), für Landstraßen (Anlegung neuer und Erweiterung, Abfözung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen Ziff. 5), für Erbauung von Brücken (Ziff. 9), für Errichtung von Eisenbahnen (zur Beförderung des inneren oder äußeren Handels und Verkehrs Ziff. 11), für Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates (Ziff. 12), sodann für eine Anzahl von Unternehmungen im Interesse der Benützung des Wassers und des Schutzes vor Wassergefahr (Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen Ziff. 4), Herstellung öffentlicher Wasserleitungen Ziff. 6), Beschöpfung einer Gegend vor Ueberschwemmungen (Ziff. 8), Erbauung von öffentlichen Kanälen und Schöpfen Ziff. 9), Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener Ziff. 10)²⁾, für Austrodnung schädlicher Sumpfe in der Nähe von Ortschaften (Ziff. 7), endlich (in ganz allgemeiner Weise) für Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere Sicherung der Kunstschatze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr (Ziff. 13, 14).

Das Verfahren in den Fällen dieser regelmäßigen Expropriation gliedert sich zweifach: in das eigentliche Enteignungsverfahren und in das Entschädigungsverfahren³⁾.

Dem ersteren geht ein Vorverfahren voraus, in welchem das Ministerium des Innern auf den auf Zwangsabtretung gerichteten, bei der Kreisregierung einzureichenden Antrag, erforderlichen Falls nach Einvernahme der einschlägigen Distriktpolizeibehörden, über die wirkliche Einteilung des Enteignungsverfahrens entscheidet (Art. XIV⁴⁾).

Das Enteignungsverfahren hat die Entscheidung über die Verpflichtung zur Zwangsabtretung und die Feststellung der Abtretungsgegenstände zum Zweck. Wenn die unter Vermittelung der Distriktpolizeibehörde zu versuchende gütliche Vereinigung der Beteiligten nicht zu Stande kommt, so kommt es zu einem Verwaltungsstreitverfahren. Alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder Belastung desselben mit Dienstbarkeiten sind nach bayerischem Rechte (Ges. über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 10) Verwaltungsrechtssachen einschließlicly der Frage, ob das betreffende

1) „Gegen vorgängige volle Entschädigung“, ein Grundsatz, der allerdings durch das Ausführungs-gesetz zur E. P. O. und Konkurs-Ordn. Art. 51 einigermaßen modifizirt worden ist. S. hierüber unten.

2) Die Wassergesetze haben die in diesen Zusammenhang gehörigen Fälle der Expropriation theils spezialisirt, theils vermehrt, vgl. die Zusammenstellungen bei Bögl, Sammlung der bayer. Verfassungs-gesetze, II. Aufl. S. 38 ff. und Roth, Civilrecht II. S. 175 ff.

3) Eydol, Grundriß zu Vorlesungen über das bayerische Verwaltungsrecht S. 112.

4) Präliminarverfahren (Hartmann a. a. O. S. 64 Num. 1).

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Von
Dr. Paul Laband,

Professor des Deutschen Rechts an der Universität Straßburg.

Vollständig in drei Bänden 1876—1882 M. 40. —

Erster Band. 8. 1876. (XI. 618 S.) M. 12. —

I. Die Entstehungsgeschichte des Deutschen Reiches. II. Die rechtliche Natur des Reiches. III. Das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten. IV. Die natürlichen Grundlagen des Reiches. Volk und Land. 1. Reichsangehörige. 2. Bundesgebiet. V. Die Organisation der Reichsgewalt. 1. Der Kaiser. 2. Der Bundestath. 3. Die Reichsbehörden und Reichsbeamten. 4. Der Reichstag. VI. Die Sonderstellung Elsaß-Lothringens im Reiche.

Zweiter Band. 8. 1878. (VI. 490 S.) M. 11. —

VII. Die Gesetzgebung des Reiches. VIII. Die Staatsverträge des Reiches. IX. Die Verwaltung des Reiches. 1. Allgemeine Grundsätze. 2. Die einzelnen Verwaltungszweige.

Dritter Band. Erste Abtheilung. 8. 1880. (396 S.) M. 8. —

X. Die bewaffnete Macht des Reiches. 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen. 2. Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht. 3. Die Militärdienste. 4. Die Militärlasten.

Dritter Band. Zweite Abtheilung. 8. 1882. (IV. 440 S.) M. 9. —

XI. Das Gerichtswesen des Reiches. XII. Das Finanzwesen des Reiches. 1. Das Reichsvermögen. 2. Die Einnahmequellen des Reiches. a) die Zölle und Verbrauchssteuern. b) die Reichsstempelpflichten. 3. Die Finanzwirtschaft des Reiches. 4. Das Budgetrecht.

Sachregister über das ganze Werk. Stellenregister.

Jeder Band und jede Abtheilung ist zu den beidemerkten Preisen einzeln käuflich.

Einleitung in das deutsche Staatsrecht

von

Dr. Otto Mejer.

Obst. Jurisprud. und Rechte in Göttingen.

Die zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage erscheint im
Gebd 1884.

Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einföhrungsgesetzen.

Mit eingehender Berücksichtigung des Württembergischen Landesrechts erläutert von

Dr. L. Gaupp,

Vortragend. Rath, i. B. Mitglied der Juristencommission des Reichstags.

Erster Band. (XII. 567 S.) gr. 8. br. M. 8. —

Zweiter Band. (VIII. 663 S.) gr. 8. br. M. 10. —

Dritter Band. (XII. 727 S.) gr. 8. br. M. 14. —

Die Zwangsvollstreckung nebst dem Mahnverfahren in Erläuterungen zur Civilprozessordnung

mit besonderer

Berücksichtigung des Württembergischen Rechts

behandelt von

Dr. L. Gaupp,

Vortragend. Rath.

Separat-Abdruck aus dem Commentar desselben Verfassers.
1881. (40 Bogen.) Taschenformat geb. M. 5. —

Das deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen.

von
Robert von Mohl.

8. 1873. (XIV. 408 S.) M. 8. —

Encyclopädie

der Staatswissenschaften.

von
Robert von Mohl.

Zweite umgearbeitete Auflage.

8. 1872. (XII. 775 S.) M. 9. —

Der civilrechtliche Inhaft der

Reichsgesetze.

Systematisch zusammengestellt und verarbeitet

von
Dr. Gustav Mandry,

Magister der Reichsteilgesetzgebungs-Commission in Berlin.

Dritte erweiterte und durchgearbeitete Auflage.

8. 1882. (XV. 604 Seiten.) M. 10. —

Die Konkursordnung

für
das Deutsche Reich
nebst dem Einführungsgesetze
und
dem Württembergischen Ausführungsgesetze.
Erläutert

von
Dr. W. Stieglitz,

Vortragend. Rath in Stuttgart.

Groß 8. 1878. (XXXIX. 779 S.) M. 15. —

Marquardsen's
Handbuch
des
Öffentlichen Rechts.

III. Band. I. Halbband. I. Abtheilung.
I. Lieferung.

Das
Staatsrecht
des
Königreichs Bayern.

Bearbeitet

von

Dr. W. Vogel

Professor an der Universität Erlangen.

Grüße Lieferung.



Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

III. I. 1. Lieferung 2.

B a y e r n.

Verarbeitet

von

Dr. W. Vogel.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. *Alshoug* in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. *Beder* in Oldenburg, Landrichter *Sömers* in Bieleburg, Dr. *Göltzer* in Freiburg i. B., Professor Dr. *Grusa* in Turin, Geheimrath Professor Dr. *von Gulmerincq* in Heidelberg, Rechtsanwalt *O. Güting* in Schwerin, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger in Berlin Dr. *Enschin*, Professor Dr. *Engelmann* in Dorpat, Archivrath *Falkmann* in Detmold, Geh. Justizrath *Forkel* in Coburg, Kanzler Professor Dr. *Gareis* in Gießen, Landgerichtsrath a. D. Dr. *L. Haupp* in Tübingen, Professor Dr. *Hoos* in Kopenhagen, Professor Dr. *de Hartog* in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. *Hinschius* in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. *von Holtz* in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. *Kircher* in Meiningen, Rechtsanwalt *Rath Klinghammer* in Rudolstadt, Senator Dr. *Klügmann* in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. *Laband* in Straßburg i. G., Cabinetsrath Professor *Andr. Lebon* in Paris, Landgerichtsrath *Kroni* in Straßburg i. G., Bergamtsdirector Dr. *Kruthold* in Freiburg, Landgerichtsdirector *Liebmann* in Greiz, Advokat *D. Manole* in Galatz, Professor Dr. *G. Meyer* in Jena, Rechtsanwalt *K. Müller* in Gera, Professor Dr. *Uys* in Brüssel, Professor Dr. *H. von Prelli* in Zürich, Bisth. Geh. Rath *Otto* in Braunschweig, Landgerichtspräsident *Pletscher* in Dessau, Advokat Professor Dr. *Saripolos* in Athen, Staatsminister Dr. *von Sarwey* in Stuttgart, Staatsrath Dr. *Schambach* in Sondershausen, Ministerialrath Dr. *Schenkel* in Karlsruhe, Geheimrath Professor Dr. *G. Schulze* in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. *Siewers* in Bremen, Geheimrath *Sonnenhalb* in Altenburg, Dr. *Manuel Torres-Compos* in Madrid, Professor Dr. *Ulbrich* in Prag, Professor Dr. *W. Vogel* in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. *J. Wolfson* in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Zweite Lieferung.

Freiburg i. B. 1885.

Academische Verlagsgesellschaft von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Verschiedene Umstände, so im Sommer 1884 Berufsgeschäfte, dann längeres Unwohlsein, haben es zu meinem großen Bedauern veranlaßt, daß die zweite Lieferung meines Bayerischen Staatsrechtes später zum Abschluß kam, als ich erwartet hatte. Ich hoffe nunmehr die Arbeit rascher fördern zu können.

Erlangen, im September 1885.

Dr. W. Vogel.

Da die Vollendung des „bayerischen Staatsrechtes“ aus den oben angeführten Gründen sich unerwartet lange hinzieht, wird

die Subscription

auf das Werk am 31. Dezember 1885 geschlossen.

Zu dem bisherigen Preise von M. 1. — pro Lieferung erhalten somit die Fortsetzung nur diejenigen Käufer des Werkes, welche vor dem 1. Januar 1886 subscribirt haben.

Der Ladenpreis der Lieferung — auch der bisher erschienenen 1 u. 2 — beträgt vom 1. Januar 1886 an M. 2. — statt M. 1. —.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung bringt dies hiermit ausdrücklich zur allgemeinen Kenntniß, und wird sich in Reclamationsfällen auf diese Bekanntmachung berufen.

Freiburg i. B., 30. September 1885.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.

Unternehmen von gemeinem Nutzen erfordert werde und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens notwendig sei¹⁾. Ueber sie wird nach vorausgegangener protokolларisch mündlicher Vorverhandlung bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde von der Kreisregierung K. d. J. in erster und von dem Verwaltungsgerichtshof in zweiter Instanz entschieden²⁾.

Das Entschädigungsverfahren tritt ein, wenn „die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert wird oder über die Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativjustizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen und unter den Betheiligten nur noch die Frage über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung streitig“ ist. Dieses Verfahren gliedert sich wiederum zweifach: Zunächst erfolgt auf Antrag des Abtretungsberechtigten und wenn dieser Antrag bezüglich eines zur Abtretung angesprochenen Gegenstandes nicht binnen 6 Monaten von der freiwilligen Anerkennung der Abtretungspflicht oder dem hierüber ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse an gestellt wird, auf Antrag des Abtretungspflichtigen die Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde nach Ladung der Betheiligten und unter Zuziehung von drei sachverständigen Schätzleuten, welche für alle zur Abschätzung bestimmten Gegenstände oder einzelne Arten derselben von den Betheiligten, oder falls diese sich nicht über deren Wahl einigen, von der Distriktsverwaltungsbehörde ernannt werden.

Die Entschädigungssummen sind von der Distriktsverwaltungsbehörde für die einzelnen Abtretungsgegenstände gesondert auszusprechen, auf Grund der von den Schätzleuten abgegebenen Erklärungen, an welche die Behörde unbedingt gebunden ist, falls sie in der Werthbestimmung übereinstimmen, während andernfalls die Entschädigungssumme innerhalb der Grenze der verschiedenen Werthangaben festzustellen ist.

Diesem administrativen Schätzungsverfahren kann sodann ein gerichtliches Verfahren folgen. Den Abtretungspflichtigen wie dem Abtretungsberechtigten steht gegen die Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb der ausschließenden, von der Mittheilung der in jenen Verfahren festgestellten Entschädigungssummen an laufenden Frist von einem Monat die Betretung des Rechtsweges behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung frei.

1) Nach Art. 8 §. 14, 15 des Ges. sind auch Verwaltungsrechtsachen die mit der Benützung des Wassers, mit Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen und mit dem Uferschutz oder dem Schutz gegen Ueberschwemmungen, soweit hier nicht Kreis- oder Staatslasten in Frage stehen, zusammenhängenden bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten.

2) In dieser Funktion ist der Verwaltungsgerichtshof an die Stelle des in der V. U. Tit. IV. § 8 Abs. 4 und im Expropriationsges. Art. 1 A. a. genannten Staatsrathes getreten. Bei Abtretungen und Belastungen zum Zwecke der Landesvertheidigung wird ausnahmsweise die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens notwendigen Eigenthumsabtretung und Belastung durch Beschluß des Gesamt-Staatsministeriums entschieden. Art. 47 des Ges. v. 8. Aug. 1878. Man wollte die hier in Frage kommenden Interessen der Verhandlung in der mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verbundenen, wenn auch beschränkten Oeffentlichkeit, nicht aussern. Vgl. die Commentare von Kraus S. 67, 209 und Kahr S. 99 S. 260. — Die Erklärung der mit der Zwangsabtretung zusammenhängenden Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten als Verwaltungsrechtsachen erscheint als eine Eigenthümlichkeit des bayerischen Rechts. Vgl. Kahr a. a. O. S. 99 ff. Anm. v. Sarwey, das öffentl. Recht S. 637 ff. Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884 S. 815. Ueber das Enteignungsverfahren vgl. Art. XIII—XVIII des Gesetzes v. 17. Novbr. 1837, über die Nothwendigkeit der Ladung sämmtlicher bei der beantragten Expropriation Betheiligten (auch der Nuznießer, besonders aber der Hypothekengläubiger u. s. w.) zu der Verhandlung vor der Distriktpolizeibehörde Art. XV. Ueber die mit der rechtsförmlichen Zustellung dieser Ladung beginnende Dispositionsbeschränkung des Eigenthümers des zur Zwangsabtretung angesprochenen Grundstückes vgl. Art. XII Abs. 1. 2. und Art. XVI.

Die gerichtliche Zuständigkeit bemisst sich, außer nach dem Werthe des Streitgegenstandes nach der Lage der abzutretenden Grundstücke, so jedoch, daß dann, wenn es sich um in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene, aber im Pertinenzverhältnisse stehende Grundstücke handelt, dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirke der bedeutendere Theil der Grundstücke (wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude) liegt¹⁾. Dabei ist auf Verlangen auch nur einer Partei eine neue Schätzung vorzunehmen, zu welcher die Schätzleute, welche den Abtretungsgegenstand im Verfahren vor der Distriktpolizeibehörde geschätzt haben, nur mit Zustimmung der Parteien als Sachverständige ernannt werden dürfen.

Der Vollzug der Expropriation „die Einweisung in den Besitz der Abtretungsgegenstände“ erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde und zwar ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist zur Betretung des Rechtsweges oder auf die Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, falls er betreten wurde. Die Voraussetzungen, unter denen der Abtretungsberechtigte diese Einweisung verlangen und sodann über die Abtretungsgegenstände „nach Maßgabe der Zweckbestimmung frei verfügen“ kann, sind einerseits die Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde und die Erlegung dieser Summe und des Betrages der dem Abtretungspflichtigen erwachsenen Kosten andererseits, wozu dann noch, falls nicht der Staat der Abtretungsberechtigte ist, „nach Anordnung des angerufenen Gerichts“ Sicherheitsleistung für den Fall der Erhöhung der Entschädigungssumme durch richterliches Urtheil kommen kann²⁾.

Uebrigens bestimmt das Ges. vom 17. Nov. 1837 Art. XVII, daß im Enteignungsverfahren von der Distriktsverwaltungsbehörde eine gütliche Einigung der Beteiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen ist. Art. 48 des Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 schreibt den gleichen Versuch einer gütlichen Einigung über die Entschädigungssumme für das administrative Entschädigungsverfahren vor und Art. 55 desselben Ges. erklärt eine gütliche Einigung der Beteiligten über die Abtretung oder über die zu leistende Entschädigung als mit der Protokollirung durch die Distriktsverwaltungsbehörde (also ohne notarielle Beurkundung) rechtswirksam.

Ausdrücklich erklärt das Gesetz vom 17. Nov. 1837 Art. XII. Abs. 4 den enteigneten Eigentümer für befugt, sein Eigenthum gegen Rückgabe des empfangenen Preises zurückerlangen, falls nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst, um dessen Willen sie erfolgte, rückgängig werden sollte³⁾.

1) Es kann sonach im einzelnen Falle die Zuständigkeit des Amtsgerichts oder auch die des Landgerichts begründet sein. Die im Regierungsentwurfe zu dem Ausführungsgeetze zur R.-G.-P.-O. vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts begegnete im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer Widerspruch. Andererseits soll als das Streitobjekt, nach dessen Werth sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts oder die des Landgerichts bemisst, die ganze Entschädigungssumme betrachtet werden, wie die von der Mehrheit dieses Ausschusses gewählte Fassung der Worte „Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung“ ergibt. Vgl. Verhandl. d. R. d. N. 1877/81 Beil. B. VI. S. 63 und dazu Hartmann a. a. O. S. 79. Anm. 4.

2) Das Entschädigungsverfahren ist geregelt durch Art. 45–51 des Ausführungsgesetzes zur R.-G.-P.-O. und Konf.-Ord. vom 23. Febr. 1879 (oben S. 62), welche namentlich statt des gleichfalls aufgehobenen Art. 6 des Einführungsgesetzes zur bayer. Civilprohordnung vom 29. April 1869 an die Stelle von Art. XIX, XX, und XXII. Ziff. 5, 6 des Ges. vom 17. Nov. 1837 getreten sind. Durch sie ist das schon im Entwurfe zu diesem Gesetze enthaltene administrative Schätzungsverfahren eingeführt worden. Sie sollen nach Art. 54 desselben Ausf.-Ges. entsprechende Anwendung finden, wenn es sich um zwangsweise Belastung mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke oder um mit dem zu entweichenden Grundeigenthum verbundenen Rechte handelt. (Art. II. des Ges. vom 17. Nov. 1837 s. oben S. 63) Art. 52 a. a. O. erklärt in Uebereinstimmung mit dem namentlich aufgehobenen Art. XXI des Ges. von 1837 den Abtretungsberechtigten für verpflichtet zur Tragung der Kosten des Enteignungsverfahrens und des administrativen Schätzungsverfahrens, sowie zur Vergütung „der den Beteiligten hierdurch verursachten notwendigen Auslagen“ und das gesammte Administrativeverfahren als gebührenfrei (anerkannt in Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1871¹⁾), läßt aber in Abweichung von jenem Art. XXI. über die Tragung der durch die anhängig gemachten Prozesse erwachsenen Kosten die Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozessordnung entscheiden.

3) Unter den gleichen Voraussetzungen muß auch die Befreiung von der Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit verlangt werden können.

Für die nach rechtsförmlichem Verfahren, wie für die ohne solches erfolgende zwangsweise Abtretung von Grundeigentum, ebenso für den Verlust von Rechten, die mit dem Aufe dieser Arten zu entgehenden Grundstücke aktiv oder passiv verbunden sind (Art. II. des Ges. vom 17. Nov. 1837, (oben S. 63) ist, wie erwähnt, volle Entschädigung und zwar nach dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes von 1837 unzweifelhaft in Geld zu leisten, welche bei der Abtretung von Grundstücken nicht nur den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes, sondern auch die Vergütung für die dem Eigentümer zugehenden sonstigen Nachteile und den Betrag der dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leistenden Entschädigung umfassen muß¹⁾).

Die außerhalb des Expropriationsgesetzes landesrechtlich anerkannten Expropriationsfälle.

Das Expropriationsgesetz von 1837 findet, wie zum Theil schon angedeutet wurde, eine gewisse Vervollständigung seiner Vorschriften in landesrechtlichen Bestimmungen, auf welche hier noch einzugehen ist, um eine Gesamtübersicht des bayerischen Expropriationsrechtes zu gewinnen. Die Fälle, in denen nach den hier in Frage kommenden Rechtsbestimmungen Expropriation zulässig ist, lassen im letzten Grunde alle das öffentliche Interesse als maßgebend für die Gestattung der Expropriation erkennen, wenn auch bisweilen äußerlich das Privatinteresse in den Vordergrund tritt.

Die drei sog. Wassergesetze vom 28. Mai 1852, das Gesetz über die Benützung des Wassers, das über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur und das über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen haben die Expropriation gegen zumeist vorausgehende Entschädigung für eine große Anzahl von Fällen anerkannt²⁾, die sich nur zum Theile mit solchen decken, welche in dem Gesetze von 1837 aufgeführt sind³⁾. Auch sind die Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes nur für einige dieser Expropriationsfälle vollständig, für andere sind sie nur theilweise für anwendbar erklärt worden, während auf einige dieser Expropriationsfälle das Gesetz von 1837 überhaupt keine Anwendung findet⁴⁾. Wenn so namentlich die Bestimmungen des Gesetzes von 1837

1) Art. V. des Ges. vom 17. Nov. 1837, vgl. hierzu die Erläuterungen von G. P. in den Blättern für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern B. 39 (N. 7. 19.) Erl. 1874. S. 321 ff. 337 ff. und Hartmann a. a. O. S. 35 ff. Dazu Art. IX. des erwähnten Gesetzes: „Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen können, kommen bei der Entschädigungsermittlung nicht in Anschlag“. Ueber die für den Inhaber von mit dem Entwehrungsgegenstand verbundenen Rechten besonders auszumittelnde Entschädigung vgl. Art. VI. Ueber die grundsätzlich gleiche Behandlung der in Nothfällen zu gewährenden mit der in Fällen der Expropriation nach rechtsförmlichem Verfahren zu leistenden Entschädigung vgl. Art. VII. und über die Entschädigung bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigentums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke Art. VIII. Ueber das Erlöschen der auf dem Expropriationsgegenstand ruhenden Hypotheken und der im Hypothekenbuche in Beziehung auf denselben etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen in Folge der Zwangsabtretung und über die Befriedigung der im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger aus der Entschädigungssumme vgl. das Gesetz vom 17. Nov. 1837 Art. XI. XXII. Ziff. 2 und des Ausl.-Ges. vom 23. Febr. 1879 Art. 53, dazu Hartmann S. 57 ff. 82 ff.

2) Vgl. oben S. 62, 64 Anmerk. 2, und über Zwangsentziehung ohne Entschädigung nach dem Wasserbenützungsgesetz oben S. 63 Anmerk. 3, und dazu noch Roth, Civilrecht II. S. 174 ff. 238, III. S. 151 ff. u. Pözl, die bay. Wassergesetze erläutert 2. Aufl. Erl. 1880.

3) Hier mag hervorgehoben werden, daß Art. 8 Abs. 2 des Uferschutzgef. die Ufereigentümer zur Abtretung der zu Uferschutzbauten erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien, also von Mobilien verpflichtet. Pözl a. a. O. S. 392. Andererseits handelt es sich in den in den Wassergesetzen anerkannten Expropriationsfällen größtentheils um die Entziehung oder Einräumung des Gebrauches von Wasser, doch kann auch Abtretung von Grundstücken in Frage kommen, vgl. z. B. Wasserbenützungsges. Art. 5, Bewässerungsges. Art. 20, 21, Uferschutzgef. Art. 9.

4) Die volle Anwendung des Ges. v. 17. Nov. 1837 bestimmen das Wassergesetz Art. 5, Abs. 1, 13, 24, 36, 38, 40, 48, (vgl. zu diesem Artikel Roth in Hauser's Zeitschr. für Rechts- und Landesrecht IV. S. 125 ff. und dagegen Pözl a. a. O. S. 133 ff.) 70, und das Uferschutzgef. Art. 9, 10, 16, 19, Abs. 2.

über das Enteignungsverfahren für einen Theil der in den Wassergesetzen anerkannten Expropriationsfälle keine Geltung haben, so ist doch zum Theile für solche ein jenes Enteignungsverfahren mehr oder weniger analoges Administrativverfahren vorgeschrieben¹⁾, zum Theile aber ist eine gewisse Ausdehnung dadurch geschaffen, daß, wie schon erwähnt ist, Nachsichtsprüche und Verbindlichkeiten, welche sich aus Benützung des Wassers, Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen und aus Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen (soweit hier nicht Staats- oder Kreislasten in Frage stehen) beziehen, als Verwaltungsrechtssachen erklärt sind (Art. 8 Ziff. 14, 15 des Ges. vom 8. Aug. 1878).

Nur wenige Bestimmungen des Expropriationsgesetzes von 1837 finden unmittelbare Anwendung auf die durch das Berggesetz vom 20. März 1869 (G. B. S. 673 ff.) geregelte sog. Grundabtretung für den Betrieb des Bergbaus²⁾. Zum größten Theile aber ist diese bergrechtliche Expropriation in formell selbständiger, wenn auch, insbesondere was das Verfahren angeht, mit dem Gesetze von 1837 der Hauptsache nach übereinstimmender Weise geregelt. Doch ergibt sich eine wesentliche Abweichung durch die gesetzlich gebotene Theilnehmung der Bergbehörden an dem über diese Grundabtretung, falls die Beteiligten sich über dieselbe nicht gütlich einigen, einzuleitenden Verfahren. Die Entscheidung über die Verpflichtung des Grundbesizers zur Ueberlassung der Benützung oder die des Bergwerkbessizers zum Erwerbe des Eigenthums des von dem letzteren zum Betrieb des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstückes (falls dieser Erwerb von dem Grundeigentümer anstatt der Ueberlassung des Grundstückes zur Benützung verlangt wird), wird durch gemeinschaftlichen Beschluß der Distriktpolizeibehörde und der Bergbehörde (des Bezirksbergamtes) in erster und der Kreisregierung R. d. J. und der Oberbergbehörde (des Oberbergamtes) in zweiter Instanz getroffen. Als dritte Instanz kann nunmehr noch der Verwaltungsgerichtshof mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung der zweiten Instanz angegangen werden, obwohl es sich hier ausnahmsweise nicht um eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 handelt³⁾.

Theilweise Anwendung des Ges. von 1837 sehen fest das Wasserbenützungsges. Art. 5, Abs. 2, 20, Abs. 6, 31, Abs. 2, 36, 48, 70, 89, Abs. 3 (dazu das Ges. vom 15. April 1875 G. u. B. B. S. 300, welches den in Art. 89 zugelassenen Zwang gegen den Eigentümer eines fremden Grundstückes, die Zu- oder Ableitung des Wassers behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur zu gestatten, auf die unterirdische Zu- oder Ableitung von Wasser zu gleichem Zwecke für anwendbar erklärt), Bewässerungsges. Art. 17, Abs. 5, 22. Die hier angeführten Gesetzesstellen erklären die Bestimmungen des Ges. von 1837 über die Feststellung der Entschädigung für anwendbar, während das Bewässerungsgesetz Art. 38 für die von ihm (in den Art. 20 und 21) statuirten Fälle zwangsweiser Abtretung von Grundeigenthum die Geltung des Ges. von 1837 mit Ausnahme der meisten auf das Enteignungsverfahren sich beziehenden Bestimmungen und das Wasserbenützungsges. für die von ihm in Art. 62 und 63 geregelten Fälle zwangsweiser Einräumung des Gebrauchs fremden Wassers oder Wassergesells zum Nutzen von Grundstücken die Geltung von Art. XXI des Ges. vom 17. Nov. 1837 festsetzt, welcher nunmehr durch Art. 52 des Ausf.-Ges. zur N.-G.-V.-D. u. Konf.-Ord. (s. oben S. 66 Anm. 3) ersetzt ist. In gleicher Weise haben nunmehr auch die übrigen Artikel dieses Ausf.-Ges. welche an die Stelle von solchen des Expropriationsges. getreten sind, in den Fällen, wo die Wassergesetze diese letzterwähnten Bestimmungen in Bezug nehmen, zur Anwendung zu kommen, also auch die über das administrative Schätzungsverfahren, falls nicht, wie in Art. 89 des Wasserbenützungsgesetzes eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt ist. (N. N. zum Theil Pöhl a. a. O. S. 56). Expropriationsfälle, in denen das Ges. von 1837 überhaupt nicht zur Anwendung kommt, enthalten Wasserbenützungsges. Art. 23, 86, 88 und Uferschutzges. Art. 8; doch ist auch für diese Fälle gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung vorgeschrieben.

1) Vgl. Wasserbenützungsges. Art. 94 ff. Bewässerungsges. Art. 23 ff. Zur Entscheidung über die Anwendung von Art. 86 des Wasserbenützungsges. (Anspruch des Ufergrundbesizers gegen den Eigentümer des jenseitigen Ufers auf Benützung desselben zum Anflusse eines zur Benützung des jenseitigen Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke zu errichtenden Stauwerkes) sind ausschließlich die Gerichte, competent nach Art. 88.

2) Art. V. und VI. des Expropriationsges. (oben S. 67 Anm. 1) nach Art. 131 u. 133 des Bergges. Ueber die Grundabtretung für den Betrieb des Bergbaues vgl. zu Art. 124 ff. des Bergges. die Erläuterungen bei Stupp, das Berggesetz für das Kgr. Bayern, München 1879 S. 209 ff. und dazu Roth, bayerisches Civilrecht Th. III 1875 S. 259 ff.

3) Vergl. Art. 136 des Bergges. mit der B.-D. vom 16. Juni 1869 die Organisation der Bergbehörden betr. N. B. S. 1049 ff. und das Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 10, Art. 10 Ziff. 9 mit den Kommentaren von Kraus S. 68, 131 ff. und Raht 100 ff. 147 ff. Ueber den nach der Geschichte der beiden zuletzt erwähnten Gesetzesstellen anzunehmenden Anschluß der hier als eine Ermessensfrage zu behandelnden Frage der Nothwendigkeit der Grundabtretung und der ihr etwa entgegenstehenden öffentlichen Interessen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vgl. Raht a. a. O. S. 101 ff. Nach Art. 142—145 des Bergges. sind vorbehaltlich des Rechtsweges die Beamten der Distriktpolizeibehörde und der Bergbehörde

Unter den Gesichtspunkt der Expropriation fällt auch der nach dem Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken (sog. Arrondirungsgesetz) vom 10. Nov. 1861 (S. B. S. 249 ff.) unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Zwang zum Tausch von Grundstücken innerhalb einer Ortsmarkung zur Erzielung einer für die Bewirtschaftung günstigeren Lage der Grundstücke, welchem die einer solchen von der gesetzlich bestimmten Mehrheit von Grundeigenthümern beschlossene Arrondirung widersprechende Minderheit durch die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, eventuell des Verwaltungsgerichtshofes als zweiter Instanz unterworfen werden kann. Durch den Zweck der Zwangsabtretung wie durch die Art der Entschädigung, welche nur in nebensächlicher Weise in Geld erfolgen kann, nimmt diese Enteignung eine besondere rechtliche Stellung ein, während andererseits Enteignungsfälle dieser Art durch das Gesetz vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 13 als Verwahrungssachen erklärt sind und so die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren in solchen Angelegenheiten auch für sie zur Anwendung kommen müssen neben den besonderen auf das Verfahren sich beziehenden, und jenen Bestimmungen nicht widersprechenden des Arrondirungsgesetzes, welche größtentheils den entsprechenden Vorschriften des Expropriationsgesetzes von 1837 nachgebildet sind¹⁾.

zuständig und verpflichtet zur Ausmittelung und vorläufigen Festsetzung der für die Grundabtretung ebenfalls zu leistenden Entschädigung und der Sicherheitsleistung, welche für den Ersatz der Werthminderung zu bestellen ist, welche durch die Benützung eines Grundstückes zum Betrieb des Bergbaues diesem selbst oder einer auf ihm ruhenden Dienstbarkeit zugeht, während zur Festsetzung dieser letzteren Erbschulden nach Artikel 146 die Gerichte ausschließlich zuständig sind.

Die Bestimmungen in Art. 136 ff. des Bergges. über das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden bei der Grundabtretung zum Betriebe des Bergbaues sollen nach Art. 7 Abs. 2 auch Anwendung finden, wenn der Grundeigenthümer dem Schürfer gegenüber von der in Art. 7 Abs. 1 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, statt der Ueberlassung des Grundstückes zum Schürfen vielmehr den Erwerb desselben zu Eigenthum durch jenen zu verlangen. Ueber das Recht, fremden Grund und Boden zu Schürfarbeiten in Anspruch zu nehmen und dessen namentlich durch das öffentliche Interesse gezogene Grenzen und über die mit der Ausübung desselben verbundenen Verpflichtungen vgl. Art. 4 ff. des Bergges. Die Bergbehörden (erster und zweite Instanz) sind nach Art. 8 Abs. 1 zuständig zur Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden und, falls ein Gegenantrag auf Erwerbung des Grundeigentums gestellt ist, auch verpflichtet zur Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen das begehrte Grundstück von dem Schürfer vorläufig in Besitz genommen werden darf. Nach Art. 8 Abs. 3 setzt die Bergbehörde erster Instanz vorbehaltlich des Rechtsweges die dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständig zu gewährende Entschädigung und die für die Erfüllung der Verpflichtung zum Ersatze der durch die Schürfarbeiten etwa eintretende Werthminderung des Grundstückes zu leistende Sicherheit fest. Vgl. Stupp S. 34 ff. und Roth III. S. 22 ff.

1) Das Gesetz findet in der Pfalz keine Anwendung. Der einzige Artikel 25, welcher nach der Schlussbestimmung des Ges. in Art. 26 Abs. 2 in der Pfalz in Wirksamkeit getreten ist, kommt hier nicht in Betracht, da er eine finanzielle Begünstigung des freiwilligen Arrondirungsaufbaues enthält; er ist übrigens nunmehr durch Art. 279 Ziff. 14 des Gebührgesetzes vom 18. Aug. 1879 aufgehoben und durch Art. 118 und 153 dieses Gesetzes ersetzt.

2) Ueber die an sehr erschwerende Voraussetzungen gebundene, namentlich von dem Vorhandensein einer sehr complicirten Mehrheit (2/3 von mindestens 10 Grundeigenthümern, welche mindestens 1/3 der zu arrondirenden Grundstücke besitzen und auf welche zugleich wenigstens 1/3 der von dieser Fläche zu entrichtenden Grundsteuer treffen) der beteiligten Grundeigenthümer abhängige zwangsweise Arrondirung nach dem Ges. vom 10. Nov. 1861, welche nach Art. 1 ff. desselben entweder alle Grundstücke einer Ortsmarkung, soweit sie überhaupt dem Arrondirungszwang unterliegen (die sehr zahlreichen Ausnahmen in Art. 4) oder sämtliche Acker oder Wiesen einer Ortsflur oder eine zusammenhängende, wenigstens den dritten Theil einer dieser Massen betragende Fläche umfassen muß, vgl. außer dem Commentar zu diesem Gesetz von Gerstner S. A. und Dollmann's Gelehrte des Agr. Bayern Th. I Bd. 3 S. 405 ff. die Darstellungen von Roth, Civilrecht II. S. 74 ff. und Bözl, Bayer. Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 378 ff. Daß es sich hier um einen, wenn auch besonders genetzten Fall der Expropriation handelt, hebt Bözl a. a. O. S. 381. Anm. 7 gewiß mit Recht hervor. Uebereinstimmend die Lehrbücher des deutschen Verwaltungsrechts von G. Meyer I S. 294 und Löning S. 366, wesentlich übereinstimmend auch Gerstner a. a. O. S. 34 ff. Anders Roth a. a. O. S. 74, welcher die rechtliche Bedeutung der zwangsweisen Arrondirung im Gegensatz zur Zwangsenteignung in der zwangsweisen gegenseitigen Grenzbestimmung erkennen will. Diese ist hier aber doch mit erzwungener Abtretung von Grundeigenthum verbunden (vgl. übrigens über die Anwendbarkeit des Arrondirungsvorfahrens nach dem Ges. von 1861 auf die Vermarktung von Grundstücken das Ges. vom 16. Mai 1868 S. B. S. 573 ff. Art. 5). Ueber die Entschädigung, welche nur für einen vorübergehenden Mehrwerth in Geld geleistet wird, vgl. Art. 1 Ziff. 4, über das im Falle des Widerspruchs gegen

Unabhängig von dem Gesetze von 1837, aber nach dem Gesetze vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 10 jedenfalls als Verwaltungsrechtsfache zu betrachten ist auch die zwangsweise Abtretung von Gründen zu Kiesgruben und Steinbrüchen für den Bau von Chausseen. Maßgebend ist noch die V.-D. vom 3. Juli 1812 (R.-B. S. 1353 ff. f. oben S. 62 Anm. 3), inhaltlich deren in Ermangelung geeigneter „Ararialgründe“, „Gemeindegärten“ und wenn auch solche nicht vorhanden sind, „Privatgründe“ zu diesem Zweck verwendet werden dürfen gegen eine in diesen beiden letzten Fällen zu leistende Entschädigung, deren Ermittlung in einem von der V.-D. bestimmten, von dem Landgericht (jetzt der Distriktsverwaltungsbehörde) zu leistenden Schätzungsverfahren erfolgt¹⁾.

In gleicher Weise sind neben dem Expropriationsgesetze von 1837 in praktischer Geltung geblieben die Vorschriften, welche den Besitzern der an Staatsstraßen angrenzenden Grundstücke die Verpflichtung auferlegen, diese Grundstücke auf eine gewisse Breite von Gehäusen und Gehölz zu befreien, (auszublichen oder auf ihre Kosten auslichten zu lassen) und frei zu lassen (sog. *Wasserslichtung*)²⁾.

die Arrondierung auf den Antrag der den Umtausch betreibenden Grundeigentümer, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt werde, eintretende Verfahren und die für dasselbe zuständigen Behörden vgl. Art. 11 ff. des Ges. vom 10. Nov. 1861 und Art. 8 Ziff. 13, 9 Abs. 1, 16 ff. des Ges. vom 8. Aug. 1878. Demnach liegt das für den Vollzug der Zwangsarrondierung entscheidende Moment in dem Bewilligung der Behörde, der freiwillig in Art. 14 als „die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäft vertretend“ bezeichnet wird, dem aber jedenfalls nach bayerischem Rechte eine größere Bedeutung zukommt, als etwa nach den Darstellungen von Meyer I. S. 294 und Löning S. 365 angenommen werden könnte. Nach Art. 16 Abs. 1 ist das Verfahren in erster Instanz gebührenfrei (anerkannt durch Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. Aug. 1879.) Ueber die auch bei freiwilligen Arrondierungstausch eintretende Verpflichtung der an den gegen einander zu vertauschenden Grundstücken als Lehen-, Grundrenten- und Erbsolgederedigte, Hypothekengläubiger, Pächter und Kuhnheuer rechtlich Interessirten, den Uebergang ihrer Rechte auf die einzutauschenden Grundstücke sich gefallen zu lassen unter der Voraussetzung der Gleichwerthigkeit dieser mit jenen, vgl. Art. 6 des Ges. und über das im Falle ihres Widerspruchs gegen sie einzuschlagende mit dem gegen die widersprechenden Grundeigentümer wesentlich gleichartige und gegebenen Falls mit diesem zu verbindende Verfahren vgl. Art. 18 ff. Hier ist noch hervorzuheben, daß die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist, wenn der Widerspruch jener Personen sich auf den Mangel der Gleichwerthigkeit der gegen einander zu vertauschenden Grundstücke oder auf einen andern Rechtstitel gründet. Art. 21 Abs. 2, vgl. mit Art. 18 Abs. 1 des Ges. Daß im Falle gleichen Widerspruchs von Grundeigentümern die Gerichte nicht zuständig sind, ergibt Zusammenhang und Geschichte des Gesetzes, vgl. namentlich Art. 22 Abs. 3 und Gerstner a. a. O. S. 102, 110 gegen Pözl S. 341 und Roth II. S. 76. Das Fischerei-, Weide- und Grunddienstbarkeits-Rechte durch die Arrondierung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen“ ihr Objekt nicht verändern, daß den auf solche Weise Berechtigten ein Widerspruchsrecht gegen die Arrondierung überhaupt nicht zusteht, daß andererseits durch die Zusammenlegung entbehrlich gewordene Servituten ohne Entschädigung erlöschen, sagt ausdrücklich Art. 10 des Ges.

1) Dafür daß die neben dem Expropriationsgesetze von 1837 fortbauende Geltung der V.-D. v. 3. Juli 1812, wie sie im Landtagsabschied von 1837 (oben S. 62 Anm. 3) vorausgesetzt wird, wie ihre Anwendbarkeit auf den Bau von Distriktsstraßen, nicht bloß von Staatsstraßen, bei der Berathung jenes Gesetzes von Regierung und Landtag als gegeben angenommen wurde, gibt es allerdings bestimmte, aus den Kammerverhandlungen zu entnehmende Anhaltspunkte, vgl. Bl. f. adm. Pr. 16. S. 151 ff. Daß die Entschädigung in solchen Fällen erst nach der Abtretung geleistet wird, bemerkt Roth, Civiltrecht II. S. 174 mit Recht, daß aber (entgegen Roths a. a. O. ausgesprochener Meinung) die Festsetzung der Entschädigung der Abtretung vorangehen soll, spricht eine M.-E. vom 5. Aug. 1819 (Döllinger B. 16 S. 710 ff. Weber II. S. 27 ff.) ausdrücklich aus. Daß auf Grund der V.-D. von 1812 sowohl Eigenthumsabtretung als Befastung mit einer Servitut vorkommen kann (Roth II. S. 174, 238) ist nicht zu bezweifeln, doch scheint nach einer M.-E. vom 11. Januar 1835 (Döllinger B. 16 S. 713, Weber I. S. 396 Anm. *) der erstere Weg wenigstens früher der regelmäßig betretene gewesen zu sein.

2) Die zum Theile noch in das vorige Jahrhundert zurückgehenden Vorschriften (insbes. das Kurfürstl. Mandat v. 29. April 1773 und das Königl. Reskript v. 13. Febr. 1809) f. bei Döllinger Bb. 16. S. 715 ff., und über die fortbauende Geltung derselben vgl. den Landtagsabschied von 1837 (oben S. 62 Anm. 3) und die Minist.-Bekanntmachung vom 28. April 1863 (R.-B. S. 691 ff.). Für die bei der Anlage neuer und der Erweiterung und Umlegung bestehender Staatsstraßen in Anspruch genommener Auslichtungsflächen wird nunmehr Entschädigung nach Maßgabe der Exprop.-Ges. von 1837 gewährt. (Minist.-Bekanntm. vom 6. Juni 1876 [G. u. V.-Bl. S. 358]). Die Anwendbarkeit jener älteren Vorschriften auf Distriktsstraßen, vielfach angezweifelt, wird nunmehr auch von der Regierung nicht mehr behauptet, vgl. Min.-Bekanntm. vom 19. Mai 1876 (Amtsbl. d. Min. d. Innern S. 237 ff.).

Die reichsrechtlich anerkannten Expropriationsfälle, die Militärlasten und Verwandtes.

Das Reichsrecht hat die Expropriation für eine Anzahl besonderer, gesetzlich bestimmter Thatbestände als möglich anerkannt und zwar sowohl von unbeweglichen als insbesondere auch von beweglichen Sachen. Für solche Expropriationen und namentlich für das bei ihnen zu beobachtende Verfahren kommt zunächst das Reichsrecht in Betracht, welches zum Theil mehr oder minder umfassende Vorschriften über jenes enthält. Soweit das Reichsrecht keine Anhaltspunkte bietet, muß das Landesrecht zur Anwendung kommen, dessen Geltung auch in einzelnen hier in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Bestimmungen in weiterem oder engerem Umfange ausdrücklich vorbehalten ist.

Enteignung von Grundstücken ist für zulässig erklärt im Gesetze vom 7. April 1869 Maßregeln gegen die Hinderpest betr. (als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch das Reichsgesetz vom 2. November 1871 R.-G.-B. S. 372) § 2 Ziff. 5 (Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und gistsaugender Dinge nöthigen Gruben); nach § 3 Absatz 1 wird nur der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundes-(Reichs-)Kasse vergütet, abweichend von den Bestimmungen des bayerischen Expropriationsgesetzes von 1837, welches nach der (durch §§ 7, 8 des Gesetzes von 1869 vorbehaltenen) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. August 1873 den Vollzug der revidirten Instruktion des Bundespräsidiums vom 9. Juni 1873 betr. (R.-B. S. 1257 ff.) § 17 für den Vollzug solcher Enteignungen¹⁾ zur Anwendung kommen soll; — ferner im Gesetze über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 § 14 Absatz 3 (Enteignung von Grundstücken, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Ergänzung forstlich-torischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen wurden, nach eingetretener Desarmirung aber nicht zurückgegeben worden sind); die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums erfolgt im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen (zur Zeit also des landesrechtlichen) Verfahrens; — ferner im sog. Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 (die Beschränkungen des Grundbesitzthums in der Umgebung von Festungen betr.) § 41 Absatz 4 (eventuelle Enteignung eines den gesetzlichen Rayonbeschränkungen unterliegenden Grundstückes statt der Leistung der Entschädigung für solche Beschränkungen nach deren vorläufiger Festsetzung durch die höhere Zivilverwaltungsbehörde, „das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen“ (§ 41 Abs. 5)²⁾). Daß das Landesrecht in vollem Umfange in Anwendung kommen muß, falls bei einer auf Grund von Art. 11 der Reichsverfassung kraft Reichsgesetzes erfolgenden Anlage einer Eisenbahn (vgl. oben S. 38) Expropriationen nöthig werden sollen und vom Reiche nicht seinerseits Bestimmungen für dieselben getroffen werden würden, ist selbstverständlich³⁾.

Expropriation beweglicher Sachen ist ebenfalls vom Gesetze über die Kriegsteilungen in mehrfacher Weise als rechtlich möglich erklärt: § 3 Ziff. 2 ff. (Enteignung von Fourage, von Materialien zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen u. s. w., Enteignung von Feuerungsmaterial, Lagerstroh und sonstigen Gegenständen außerordentlicher militärischer Bedürfnisse); § 16 (Enteignung des Bedarfes an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine); § 21 (Enteignung von Schiffen und Fahrzeugen zum Zwecke der Hafen- und Flußsperrre); § 25 (Enteignung der zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee); § 28 (Enteignung von Eisenbahnbau- und Betriebsmaterial). Ueber die für solche Zwangsabtretungen zu leistende Vergü-

Für die Pfalz haben diese Vorschriften gleich der V.-O. vom 3. Juli 1812 überhaupt keine Geltung. Ueber das dort geltende Recht hinsichtlich der Ausbeutung (exploitation) fremder Grundstücke zum Straßenbau und der Ausrodung (essartement) der Waldungen und Gehölze längs den Straßen vgl. Geib, Handb. II. Aufl. von Graef und Grosched Bd. II. Kaiserst. 1884 S. 216 ff. und Wand, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz. Kirchheimbolanden 1873 S. 32 ff. 74 ff.

1) Hinsichtlich der Geltendmachung der Erfahansprüche an die Reichskassa sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend.

2) G. Meyer in Behrend's und Dahn's Zeitschr. f. d. deutsche Gesetzgebung u. f. w. Bd. VIII. S. 557 bemerkt hiezu, daß diese Bestimmung nur auf die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung, nicht auf die Bestimmung des (durch den Rayonplan bereits festgestellten) Objekts der Enteignung bezogen werden kann. Anders muß es sich aber verhalten, wenn der Besitzer des Grundstückes die Ausbeutung der Enteignung auch auf nicht den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theile eines Grundstückes auf Grund des Gesetzes verkauft.

3) Uebereinstimmend G. Meyer a. a. O. S. 537 ff. und Laband, Staatsrecht d. D. Reiches II. S. 362 Anm.

tung und über das bei deren Feststellung einzuhaltende Verfahren sind Vorschriften im Gesetze selbst (§§ 11, 13—15, 19, 20—22, 24, 26, 29, 30, 33) und in der zum Vollzug desselben ergangenen Verordnung vom 1. April 1876¹⁾ enthalten, während § 35 des Gesetzes ein Spezialgesetz vorbehält zur Regelung der Entschädigung für alle außergewöhnlichen Leistungen und für alle durch den Krieg verursachten und nach dem Kriegsleistungsgesetz nicht oder nicht hinreichend zu vergütenden Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum.

Das Verfahren bei der Enteignung der zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde (Wormstufung, Musterung, Aushebung) und bei der Ermittlung des nach § 25 des Gesetzes von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise in entgeltlicher Weise festzustellen, als Ersatz für diese Enteignung zu leistenden vollen Werthes ist auf Grund von § 27 des Gesetzes für Bayern geordnet durch das Pferdeaushebungsreglement, auf Grund königlicher Genehmigung vom 14. September veräußert mit Ministerialbefanntmachung vom 9. Oktober 1876 (G. u. V.-Bl. S. 785 ff.²⁾). Nachträge enthalten die Befanntmachungen vom 2. Januar und 28. Juni 1884 (G. u. V.-Bl. S. 30 ff. 437).

Eine Expropriation beweglicher Sachen (Fourage) kann auch nach dem Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (§§ 5 bis 7) gegen eine geschickte bestimmte Vergütung (§ 9 Ziff. 3)³⁾ eintreten.

Die Verpflichtung, in den soeben angeführten Fällen auf Grund des Reichsrechtes die Expropriation zu dulden, ist (abgesehen von den auf § 2 Ziff. 5 des Kinderpestgesetzes und Art. 41 der Reichsverfassung beruhenden, hier einschlagenden Verpflichtungen) ein Theil der Militärlasten, wie die im Interesse der Militärverwaltung zu erfüllenden Verpflichtungen vermögensrechtlicher Natur im Gegensatz zur Wehrpflicht, neuerdings genannt zu werden pflegen. Sie beruhen nunmehr durchaus auf dem Reichsrecht.

Außer den schon genannten Reichsgesetzen über die Naturalleistungen im Frieden, über die Kriegsleistungen und über die Grundeigentumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen, ist es das Gesetz vom 25. Juni 1868 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes vom 25. Juni 1868 (als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch das Reichsgesetz vom 9. Febr. 1875 R.-G.-B. S. 41), welches hier in Betracht kommt⁴⁾. Dabei zeigt sich die verhältnißmäßige Selbstständigkeit Bayerns in der Militärverwaltung dem

1) Vgl. über deren formelle Natur Laband, Staatsrecht d. D. Reiches II. S. 88. Anm. 2 III. 1 S. 343 Anm. *) Nach dem nach § 34 des Gesetzes bis auf Weiteres maßgebenden bayerischen Rechtsbestimmungen kann der Rechtsweg zur Geltendmachung von in Bayern zu erfüllenden Ansprüchen auf Grund des Gesetzes nicht als zulässig betrachtet werden. Vgl. V.-O. vom 3. Jan 1807 (R.-B. S. 53) und 17. Dez. 1825 die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. R.-Bl. S. 1099 ff. §§ 21, 27, 28, ferner Hausser in f. Zeitschr. f. Reichs- und Landesrecht IV. S. 245 ff. und Pözl, Verwaltungsrecht S. 162.

2) Dieses Reglement, seinem Inhalte nach wesentlich übereinstimmend mit dem preussischen Pferdeaushebungsreglement vom 12. Juni 1875 ist an die Stelle der Vorschriften für die Pferdeaushebung vom 30. Dez. 1873 (Amtsblatt d. Ministeriums des Innern 1874 S. 53 ff.) und der verschiedenen zu denselben erlassenen Ausführungsbestimmungen getreten. Das als ergänzender Bestandteil der Verfassung erklärte Gesetz vom 24. März 1872: die Ergänzung des Pferdebedarfs für das kgl. Heer im Falle einer Mobilisirung betr. (G.-Bl. S. 225 ff.), welches bei Pözl, Sammlung der bay. Verfassungsgesetze II. Suppl. 1877 S. 150 ff. abgedruckt ist und von ihm, Verfassungsrecht 5. Aufl. S. 111 Anm. 3, ebenso von Rauba in Grünhut's Zeitschr. X. S. 618 Anm. 9 und neuestens auch von Stoert, Handbuch d. deutschen Verfassungen, Leipzig 1884 S. 73 Anm. 2 als noch geltend angeführt wird, ist schon durch das Ges. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 aufgehoben worden.

3) Ueber die Anmeldung der Entschädigungsansprüche bei dem Gemeindevorstand und über die Verjährung derselben vgl. § 16 des Ges. mit Ziff. 10 der bay. V.-Z. zu diesem Gesetze vom 28. Sept. 1875 (G. u. V.-Bl. S. 579 ff.), über die Vermittlung der Gemeinden bei der Fourageleistung und die Liquidirung und Verteilung der Entschädigung §§ 2, 6, 7, 9 a. E. des Ges. mit Ziff. 4—6 der erwähnten V.-Z. und den Zusätzen in Ziff. 4, 5 der V.-Z. vom 28. Aug. 1878 (G. u. V.-Bl. S. 409 ff.). Ueber den rein administrativen Charakter des Entschädigungsverfahrens vgl. Zenetti in seiner sofort zu erwähnenden Ausgabe des Ges. S. 190.

4) Abgeändert durch das Gesetz vom 3. Aug. 1878. Für die Anwendung dieser Gesetze in Bayern sind zu beachten die Ausgaben mit Erläuterungen von Matthäus („die Reichsgesetze über die sachlichen Leistungen für die Landesverteidigung“) Kirchheimbolanden 1876 und Zenetti („die Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 — 13. Febr. 1875 — 13. Juni 1873“) Nördlingen 1880.

Reiche gegenüber insofern wirksam, daß, während an sich die auf Grund jener Reichsgesetze entstandenen Verpflichtungen dem Reiche gegenüber bestehen, sie soweit sie innerhalb des bayerischen Staatsgebietes zu erfüllen sind, zum großen Theil als Pflichten gegen den Staat Bayern erscheinen, insofern es sich nämlich um Friedensleistungen, einschließlich der Quartierleistung und um sog. Rayonbeschränkungen nach dem Gesetz vom 21. Dec. 1871 handelt. Soweit dies der Fall ist, muß auch den bayerischen Staat die sonst dem Reich obliegende Pflicht zur Leistung der Entschädigung treffen, wie sie in der Regel nach den hier maßgebenden Reichsgesetzen für die auf Grund derselben beanspruchten Leistungen und durch dieselben gerechtfertigten Vermögensbeschränkungen zu gewähren ist; Kriegleistungen dagegen sind, auch sofern sie innerhalb Bayerns gefordert werden, dem Reiche zu entrichten und die Pflicht der Entschädigung für dieselben, soweit sie gesetzlich begründet ist, trifft auch hier das Reich¹⁾.

Dem entsprechend ist denn auch in dem Reichsgesetze vom 9. Febr. 1875 § 3 und in dem Naturalleistungsgesetze vom 13. Febr. 1875 § 18 dem Könige von Bayern das Recht zur Erlassung der zur Ausführung des Quartierleistungs- und des Naturalleistungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen vorbehalten worden²⁾.

Laß die Verpflichtungen, die Militärlasten zu tragen, von der Reichs- und Staatsangehörigkeit unabhängig sind, daß sie bei dem Vorhandensein der für die Entstehung und Geltendmachung derselben gesetzlich bestimmten Voraussetzungen auch Ausländer treffen, andererseits aber wesentlich durch Vermögensbesitz innerhalb des Staatsgebietes (im Allgemeinen des Reiches, sofern ihre Erfüllung vom Einzelstaate gefordert werden kann, des Einzelstaates) bedingt sind, liegt theils in dem Wesen dieser Verpflichtungen, hat aber zum Theile auch ausdrückliche Anerkennung in den Gesetzen gefunden³⁾.

Wie die nicht unter den Begriff der Verpflichtung zur Duldung der Expropriation fallenden Militärlasten doch durchgehends eine dieser Pflicht verwandte Natur zeigen, sofern es sich auch bei ihnen um die Duldung von Einwirkungen der Staatsgewalt auf das Vermögen im öffentlichen Interesse handelt, die Vermögensnachtheile mit sich bringen, für welche regelmäßige Entschädigung zu leisten ist⁴⁾, so trifft das Gleiche

1) Vgl. außer dem Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts von G. Meyer Th. II. 1885 S. 141 ff. Seydel in Hirth's Annalen d. D. Reiches 1874 S. 1051, 1875 S. 1082, 1085 und Laband, Staatsrecht d. D. Reiches III. 1. S. 317, wo gewiß mit Recht hervorgehoben ist, daß die nach § 44 des Rayonges. im Falle der Armirung einer bayerischen Festung für Freilegung des Festungsrayons zu gewährenden Demolirungsentschädigungen dem Reichsfinis unmittelbar zur Last fallen. Daß andererseits auch das Reich entschädigungspflichtig ist für denfalls von ihm innerhalb des bayerischen Staatsgebietes für nicht-bayerische Truppen geforderte Friedensleistungen kann ebenfalls nicht bezweifelt werden, wie dies auch von Seydel, Annalen 1875 S. 1382 für den Fall der Einquartierung schon bemerkt worden ist.

2) Auf Grund dieser Vorbehalte sind dann mit B.-D. vom 8. Juli und 28. Sept. 1875 (G. u. V.-Bl. S. 513 ff. und 579 ff.) die bayerischen Vollzugsinstruktionen zum Quartierleistungs- und zur Naturalleistungsgesetz erlassen, und die zu erstem Gesetze mit B.-D. vom 16. April 1885 (G. u. V.-Bl. S. 251 ff.) die zu letzterem mit B.-D. vom 28. August 1878 (G. u. V.-Bl. S. 409 ff.) abgeändert und ergänzt worden, in wesentlicher materieller Uebereinstimmung mit den Verordnungen des Bundespräsidenten (Kaisers) vom 31. Dec. 1868, 2. Sept. 1875, 29. Jan. 1885 und 11. Juli 1878.

3) Vgl. namentlich § 1 Abs. 1 des Quartierleistungsgesetzes, wo die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht als „eine Last des Bundes“, bezeichnet wird, und § 1 Abs. 1 des Kriegesleistungsges., wo von einer „Verpflichtung des Bundesgebietes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ gesprochen wird, und dazu Seydel in Hirth's Annalen 1874 S. 1039 Num. 1 und Laband, Staatsr. d. D. R. III. 1. S. 312 Num. 1. Fernlich § 1 des Ges. vom 13. Febr. 1875: „Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können — innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.“

4) Vgl. über die rechtliche Natur der Militärlasten im Allgemeinen Laband im Staatsr.

für eine Reihe anderer, reichsrechtlich begründeter, von der Reichs- und Staatsangehörigkeit an sich gleichfalls nicht abhängiger Verpflichtungen zu.

Hierher gehören die aus dem Kinderpestgesetz vom 7. April 1869 und aus dem Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880, dann die aus den Reichsgesetzen vom 6. März 1875 und 3. Juli 1883 über Maßregeln gegen die Heblaus sich ergebenden Verpflichtungen (zur Dablung der Züchtung von Tieren und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver von solchen, der Vernichtung giftfangender Sachen, der Vernichtung von Reben), dann die aus §§ 51, 52 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 (1. Juli 1883) sich ergebende Verpflichtung, den Betrieb jeder gewerblichen Anlage zu unterlassen, nachdem deren fernere Benützung durch die höhere Verwaltungsbehörde wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren untersagt worden ist und der Rekurs gegen die untersagende Verfügung fruchtlos war).

Für die in allen diesen Fällen zu leistende Entschädigung bestehen theils reichsrechtliche, theils landesrechtliche Vorschriften, welche sich theils auf das zur Entschädigung verpflichtete Subjekt (Reich, Einzelstaat) theils auf den Umfang der Entschädigung, theils auch auf das behufs ihrer Feststellung zu beobachtende Verfahren beziehen.

Das Gesetz gegen die Heblauskrankheit vom 6. März 1875 § 3 und die Gewerbeordnung § 51 stellen die Festlegung der Entschädigung, welche nach der ersteren gesetzlichen Bestimmung vom Reich, auf Grund der zweiten, regelmäßig wenigstens, vom Einzelstaate zu leisten

b. D. R. III. 1. S. 311 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 172, und G. Meyer, Lehrb. d. b. Verwaltungsrechtes II. S. 140 ff. Der von beiden Schriftstellern als wesentliches Merkmal der Militärlasten hervorgehobene Charakter der Subjektivität trifft doch nicht allenthalben zu, so nicht bei den Rayonbeschränkungen in der Umgebung von Festungen. Ueber die einzelnen Militärlasten, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. Seydel in Pirth's Annalen d. D. Reiches 1874 S. 1037 ff. 1875 S. 1081 ff. Laband, Staatsr. d. D. R. III. 1, S. 318 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 173, G. Meyer a. a. O. S. 143 ff. und dazu Blätter für administrative Praxis Bb. 27. S. 113 ff. (Z. Beitrag zum Gesetze über die Quartierleistung) und S. 180 ff. (G. Pemsel, Einiges über Rayonentschädigung); ferner Regelsberger in den Annalen des Deutschen Reichs 1880 S. 241 ff. Theils vollständige, theils theilweise gesetzliche Befreiung von einzelnen Militärlasten enthalten das Quartierleistungsgesetz § 4 Abs. 2, das Naturalleistungsgesetz § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und das Kriegseistungsgesetz § 6 Abs. 1, § 25 Abs. 2. Ueber die Wirksamkeit der Gemeinden für die örtliche Vertheilung und Erfüllung der Quartierleistungspflicht und eines Theiles der Naturalleistungspflichten vgl. das Quartierleistungsgesetz § 5 ff. und das Naturalleistungsgesetz § 7, speziell über die Berechtigung der Gemeinden, die hier in Frage kommenden Leistungen auf eigene Rechnung zu übernehmen und die ursprünglich Verpflichteten zur Deckung der ihnen so entstehenden Kosten herbeizuziehen vgl. § 7 Abs. 5 des erstern, § 7 Abs. 4, 5 des letztern Gesetzes. Die Verbindlichkeit, an den in solcher Weise etwa geschaffenen Gemeindefasten theilzunehmen, ist nach Art. 8 Ziff. 30 des Ges. vom 8. Aug. 1878 als eine Verwaltungsrechtsfrage anzusehen. Daß bezüglich der im Kriegseistungsgesetz §§ 3 und 16 anerkannten Militärlasten die Gemeinden (§ 3) und die sog. Lieferungsverbände (§ 16), in Bayern nach Weil. K. zur Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden, einschließlich der unmittelbaren Rayonregistrare, prinzipiell zunächst verpflichtet sind, während ihnen gegenüber wieder eine nach Verschiedenheit der Fälle allerdings verschiedene Personenzreise treffende Verpflichtung besteht (§§ 6, 7, 18) zur Leistung oder zur Deckung der durch die Leistung entstandenen Kosten beizutragen, wie Seydel a. O. 1874 S. 1052 ff. und G. Meyer, Lehrb. II. S. 154 ff. annehmen, ergibt sich doch aus der Fassung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes. (Abweichend ist die Auffassung von Laband, Staatsr. d. D. R. III. 1. S. 318 ff.) So kann es auch in diesem Zusammenhang zur Aufhebung von Gemeindefasten und über die Verpflichtung an denselben Theil zu nehmen, zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen (Art. 8 Ziff. 30 des Ges. vom 8. Aug. 1878). Vgl. noch über die in dieser Anmerkung berührte verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit die Commentare von Kraus S. 95 ff. und Rahr S. 119 ff. und Zenetti a. a. O. S. 41 ff. 190, 263.

1) In Bayern ist zur Untersuchung die Kreisregierung K. d. Z. zuständig nach vorausgegangenem Institut der Sache durch die Distriktsverwaltungsbehörde (in München die Solalbaukommission, Volkungs-B. D. vom 4. Dez. 1872 R.-B. S. 2657 ff. § 17). Für das Rekursverfahren sind nach § 54 der Gewerbeordnung die §§ 20, 21 derselben anzuwenden. Nach Art. 8 Ziff. 8 des bayr. Ges. vom 8. August 1878 ist eine Verwaltungsrechtsfrage gegeben, wenn die Befugnis zum Gewerbebetrieb streitig ist und das Verfahren nach den erwähnten §§ 20, 21 einzutreten hat. Daß es sich hier nicht um eine reine Ermessensfrage handelt, führt Kraus in seinem Commentar aus S. 63 ff., anders Rahr a. a. O. S. 93. und zum Theile Landmann, die Gewerbeordnung f. b. D. Reich S. 222.

ist, ohne weitere Beschränkung der Entscheidung des ordentlichen Richters anheim. Das Kinderpflegschaftsgesetz § 3 erklärt das Reich für verpflichtet, für die auf Anordnung der Behörde getöbieten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere den durch unparteiische Taxatoren festzustellenden, gemeinen Werth zu bezahlen. (Nähere Vorschriften über dieses Schätzungsverfahren enthält dann für Bayern die M.-E. vom 3. August 1873 R.-Bl. S. 1257 ff. § 17, deren Erlassung in § 7 des Gesetzes vorgehen ist). Das Vieheschutzgesetz § 57 ff. stellt den Grundlag auf, daß für die auf polizeiliche Anordnung getöbieten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere regelmäßig der gemeine Werth als Entschädigung zu zahlen sei vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, während die Bestimmungen darüber, von wem die Entschädigung zu gewähren, wie sie aufzubringen und im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist, den Einzelstaaten überlassen sind (§ 58). Das bayerische Ausführungsgesetz vom 21. März 1881 (G.-u. B.-Bl. S. 123 ff.) hat die Staatskasse für entschädigungspflichtig erklärt (Art. 1) und die Entscheidung über die Entschädigungspflicht wie die Festlegung der Entschädigung nach vorausgegangenem, besonders geregeltem Schätzungsverfahren und nach Vernehmung der Beteiligten der Kreisregierung R. d. J. übertragen und gegen deren Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof als zulässig (nicht aber die ganze Angelegenheit als eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Gesetzes von 1878) erklärt.

In gleicher Weise hat das Neblausgesetz von 1883 das Prinzip der Entschädigungsleistung für die bei Ausführung seiner Vorschriften (§§ 1—3) vernichteten oder beschädigten Reben anerkannt, die Bestimmung des entschädigungspflichtigen Subjekts aber, wie die Festlegung der Vorschriften über die Beschaffung, Ermittlung und Feststellung der Entschädigung den Einzelstaaten überlassen. Das bayerische Ausführungsgesetz vom 27. Januar 1884 (G.-u. B.-Bl. S. 51 ff.) hat auch in solchen Fällen die Staatskasse als entschädigungspflichtig erklärt und die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Ersatzpflicht und über die Höhe der Entschädigung nach Vernehmung der Beteiligten und beidseitiger Sachverständiger der Kreisregierung R. d. J. übertragen, gegen deren Beschluß aber den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gewährt¹⁾.

Sonstige Einwirkungen der Staatsgewalt auf das Privatvermögen.

Auch abgesehen von den im bisherigen Zusammenhange behandelten Fällen aber kann nach Reichsrecht wie nach Landesrecht unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich aus sicherheits- oder wirtschaftspolizeilichen Gründen eine staatliche private Vermögensverhältnisse schädigende Einwirkung auf solche rechtlich zulässig sein, der sich die der Staatsgewalt Untergebenen fügen müssen, ohne daß ein Entschädigungsanspruch anerkannt wäre²⁾.

Auf die vielfachen Beschränkungen, denen die Benützung des Ver-

1) Das Verfahren in erster Instanz ist gebührenfrei. Art. 4 Abs. 1 des Gef. In diesem Zusammenhang ist auch auf §§ 17, 18 des Reichspostgesetzes vom 18. Okt. 1871 zu verweisen. (Befugniß der Post, sich der Neben- und Feldwege, der umgekehrten Wiesen und Acker zu bedienen, falls die gewöhnlichen Postwege nicht oder schwer zu passieren sind, vorbehaltlich des Rechtes des Eigentümers auf Schadenersatz).

2) Von den Fällen der Beschlagnahme und denen der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Vermögensgegenständen in Folge eines Strafverfahrens ist in diesem Zusammenhange nicht zu reden. Dagegen mag hier verwiesen werden auf § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Zulässigkeit der polizeilichen Verhinderung der Fortsetzung eines ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Gewerbebetriebs), Berggef. vom 20. März 1869. Art. 159 ff. (Entziehung des Bergwerkseigentums wegen Nichtbefolgung der amtlichen Aufforderung zum Beginne oder zur Fortleitung des Betriebs seitens des Bergwerkseigentümers, falls der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Gegen den vom Oberbergamt in zweiter Instanz bestätigten, auf Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums oder auf die Entziehung selbst gerichteten Beschluß der Bergbehörde ist nach Art. 10 Ziff. 9 des Gef. vom 8. Aug. 1878 Berufung an den Verwaltungsgerichtshof möglich, obwohl es sich nicht um eine Verwaltungsrechtssache im Sinne dieses Gesetzes handelt; vgl. die Commentare zu demselben von Kraus S. 68, 131 ff. und Kahle S. 100 ff. 147 ff. und über das Ganze Roth, Civilrecht III. S. 112 ff. und Stupp, das Berggesetz u. s. w. S. 257 ff.). Vgl. auch Bayer. Polizeistrafges. vom 26. Dez. 1871 Art. 19, 83 Abs. 3, 4 (Befugniß der Polizeibehörde zur Tödtung von Thieren, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, wenn die Gefahr sonst auf sichere Weise nicht abgewendet werden kann und von verbotswidrig umherlaufenden oder mit ansteckenden oder ekelregenden Krankheiten befallenen Hunden).

mögen, unter Umständen auch die Verfügung über dasselbe im öffentlichen Interesse, zumeist ebenfalls aus sicherheits- oder wirtschaftspolizeilichen Gründen nach Reichs- wie nach Landesrecht unterliegt, auf die mannichfaltig bestehende Verpflichtung, die Genehmigung der Verwaltungsbehörden zu bestimmten, hier in Betracht kommenden Handlungen einzuholen oder auch den Anweisungen derselben in Bezug auf die Vornahme oder Unterlassung solcher zu folgen, kann hier nur im Allgemeinen hingewiesen werden.

Auf Einzelnes einzugehen ist unthunlich. Die hier in Betracht kommenden Rechtsvorschriften finden sich außer in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen namentlich in den Wassergesetzen, im Berggesetz, im Forstgesetz, im Gesetz über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 (oben S. 24 ff.), in der Fischereiordnung vom 4. Oktober 1884 (G. u. V.-Bl. S. 459 ff.), in der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881 (G. u. V.-Bl. S. 1241 ff.). Sehr eingehende Bestimmungen sind über die Bereitung von Malz, Bier und Branntwein in finanzwirtschaftlichem Interesse im Malzaufsichtsgesetz und im Branntweinaufsichtsgesetz getroffen. Dazu kommen noch die einschlagenden Strafbestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch und im Polizeistrafgesetzbuch. Vergl. im Allgemeinen v. Sarwey in diesem Handbuch I. II. S. 78 ff., 88, 132 ff., 137 ff. und dazu Roth, Civilrecht II. S. 80 ff. III. S. 107 ff.

§ 10. Die Rechte der Untertanen. I. Allgemeine Uebersicht. Die bayerische Verfassungsurkunde spricht in der Ueberschrift von Tit. IV. von „allgemeinen Rechten“, sie erklärt das Indigenat für die notwendige Voraussetzung zum Genusse „aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte“ (Tit. IV. § 1. I. Beil. § 1 vgl. auch oben S. 45¹⁾ unterscheidet aber wieder in bestimmter Weise zwischen bürgerlichen und politischen Rechten²⁾.

Dieser Gegensatz von bürgerlichen und politischen Rechten, der auch sonst in den Rechtsquellen und der Literatur der neueren und neuesten Zeit vielfach zur Anerkennung gekommen, wenn auch nicht allenthalben in übereinstimmender Weise verstanden worden ist³⁾, kann im Sinne der Verfassungsurkunde im Zusammenhange mit dem Sprachgebrauche der Zeit ihrer Entstehung doch wohl nur so aufgefaßt werden, daß unter politischen Rechten diejenigen zu verstehen sind, welche eine (unmittelbare oder mittelbare) Theilnahme an der Thätigkeit des Staates gewähren, während unter bürgerlichen Rechten alle andern Rechte zu verstehen sind, die einer Person mit

1) Uebereinstimmend das Indigenatsedikt vom 6. Jan. 1812 (oben S. 39 Anm. 2) Art. I. Die Erwähnung der allgemeinen Rechte in der V.-U. rechtfertigt eine Behandlung derselben und ihrer verschiedenen Arten an dieser Stelle.

2) Tit. IV. 9 Abs. 2. „Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.“ vgl. dazu II. Verf.-Beilage § 24, wo „die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen“ als „öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten“ anerkannt werden, und das Gef. vom 1. Juli 1834 die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. (G.-V. S. 41 ff. Art. I.) Maßgebend für die Fassung der erwähnten Verfassungsparagraphen scheint Art. 16 Abs. 1 der deutschen Bundesakte von 1815 gewesen zu sein. Das Edikt vom 10. Jan. 1803 (f. oben S. 12), auf welches das Religionsedikt von 1809 § 28 (oben S. 15) hauptsächlich verweist, spricht in allgemeiner Fassung von dem „vollen Genusse der bürgerlichen Rechte“, unter denen dann zwischen den Aktiv- und den Passiv-rechten eines Bürgers unterschieden wird.

3) Ueber die Unterscheidung der bürgerlichen von den politischen Rechten, welche sich namentlich seit der Rheinbundsperiode unter dem Einflusse französischer Anschauungen gebildet hat, vgl. Weiß, System des deutschen Staatsrechts, Regensb. 1843 S. 572 ff. G. M. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht I. Th. 3. Aufl. Göttl. 1865 S. 443 ff. 446, v. Gerber, Grundzüge eines Systems d. d. Staatsrechts 3. Aufl. Leipz. 1880 S. 51 ff. und die Lehrbücher des deutschen Staatsrechts von G. Meyer S. 560 ff. und G. Schulze I. S. 364 ff. vgl. auch Laband, Staatsr. d. d. R. I. S. 149 ff. Gareis in diesem Handb. I. I. S. 151 ff. und v. Stengel, die Organisation d. preuß. Verwaltung Leipz. 1884 S. 34 ff. Ueber den Gegensatz von droits civils et politiques im französischen Rechte vgl. den so bezeichneten Artikel bei M. Bloch, dictionnaire de l'administration française 2^{ed.} 3^{tir.} Paris 1881 p. 822 ff.

Rückficht auf ihre Zugehörigkeit zu dem bayerischen Staate zukommen oder zukommen können, oder deren unbefchränkte Ausübung wenigstens von der bayerischen Staatsangehörigkeit abhängig ist.

Wesentlich gleichbedeutend mit dem Ausdruck „politische Rechte“ muß auch die Bezeichnung „staatsbürgerliche Rechte“ aufgefaßt werden, sofern nach dem Sprachgebrauch der Verfassungsurkunde (Weil. I. § 9 oben S. 39) unter Staatsbürgerrecht „der politische Stand eines Staatsbürgers“, die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung politischer Rechte zu verstehen ist¹⁾.

In einem besondern Sinne wird im bayerischen Verfassungsrecht auch von „constitutionellen Rechten“ gesprochen, um solche Rechte zu bezeichnen, welche durch die Verfassungsurkunde oder anderweite als Bestandtheile derselben geltende Gesetze anerkannt und mit dem Schutzmittel der Beschwerde bei dem Landtage ausgerüstet sind²⁾.

II. Die politischen Rechte. Zu den politischen Rechten³⁾ ist auch nach bayerischem Staatsrecht vor Allem das sog. aktive Wahlrecht für die Abgeordneten-Kammer zu rechnen. Nach dem mit dem Ausdruck „politische Rechte“ zu verbindenden Begriffe muß aber auch das Recht, als Mitglied des Landtages in der Uebung der Funktionen eines solchen anerkannt und geschützt zu werden ebensowohl hierher gehören, als das Recht des Staatsbeamten, des Schöffen und des Geschworenen auf Anerkennung und Schutz in der Ausübung der mit ihrem Amt verbundenen staatlichen Funktionen. Insofern jobann die Organe der Ortsgemeinden und die der Distrikts- und Kreisgemeinden auch mit staatlichen Funktionen betraut sind, ist auch die Berechtigung als ein solches Organ oder als Mitglied eines solchen anerkannt und geschützt zu sein, und das Wahlrecht für die Bestellung solcher Organe zu den politischen Rechten zu rechnen⁴⁾.

1) Vgl. namentlich I. Verf.-Weil. § 8 c: „zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte“. Ueber die allmähliche Verengung des Begriffes des bayerischen Staatsbürgerrechts, welches jetzt nur noch als Voraussetzung des Erwerbs und der Ausübung einzelner politischer Rechte erscheint, vgl. oben S. 40, 47 ff. In einem, der weiteren Bedeutung des Wortes Staatsbürger (oben S. 44) entsprechenden, jedenfalls aber die politischen Rechte und die politische Rechtsfähigkeit in sich begreifenden Sinne scheinen die Ausdrücke: staatsbürgerliche Rechte, Staatsbürgerrecht in V.-U. Tit. IV. § 9 Abs. 3 Weil. II. §§ 11, 25 gebraucht zu sein.

2) V.-U. Tit. VII. § 21 Abs. 1 (nunmehr ersetzt durch Abth. II. Ziff. 2 des Ges. über den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Jan. 1872 G.-V. S. 173 ff.). In gleichem Sinne erwähnt der Eingang der V.-U. Abs. II „verfassungsmäßige Rechte“, ein Ausdruck, der auch sonst wiederkehrt: so im Landtagsabschied vom 13. Mai 1846 (G.-V. S. 35). Vgl. hierzu Pözl, Verfassungsrecht S. 117 und im Allgemeinen v. Stengel a. a. O. S. 35.

3) Eine Aufzählung der „politischen Rechte“ findet sich im heutigen Verfassungsrecht nicht, wohl aber wird in dem Indigenatsdekret von 1812 eine Uebersicht über „die Rechte eines bayerischen Staatsbürgers“ gegeben. Art. XIV. „Nur derjenige Baiere, welcher diesen sämmtlichen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, kann auf die Rechte eines bayerischen Staatsbürgers Ansprüche machen, nämlich: a) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde z. B. Berathschlagungen über Gemeinde-Angelegenheiten, zu Verwaltungs-Stellen in den Gemeinden, b) zur Theilnahme an den allgemeinen Kreis-Verfassungen, Kreis-Deputationen und der National-Präsentation; c) zur Fähigkeit für die Kreis-Deputationen und die National-Präsentation ernannt zu werden; d) zu Staats-Ämtern; e) zu Kron- und Hof-Ämtern; f) zu geistlichen Pfründen“.

4) Daß die Fähigkeit zur Erlangung von Staatsämtern an sich nicht als öffentliches Recht zu bezeichnen ist, wird von Gerber S. 51 Anm. 5 und Laband Staatsrecht I. S. 156 gewiß mit Recht hervorgehoben. Wenn Tit. IV. § 4 der V.-U. sagt: „Jeder Baiere kann ohne Unterschied zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Ämtern oder Pfründen gelangen“, so liegt die rechtliche Bedeutung dieses Satzes eben wesentlich in der Negation des rechtlichen Vorzugs einzelner Bevölkerungsklassen für die Befetzung von Ämtern oder die Verleihung von Pfründen (vgl. die Konstitution von 1808 Tit. I. § 5: „Ebensowenig wird ihm [dem Adel] ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden“). In keinem andern Sinne ist es auch gemeint, wenn im Eingange der Verfassung Abs. 4 „Gleiches Recht der Eingee-

Auf die Bedeutung dieser politischen Rechte, soweit sie im Landesstaatsrecht in Betracht kommen, und die Voraussetzungen ihres Erwerbes ist im Einzelnen noch näher einzugehen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß als eine notwendige Voraussetzung des Erwerbs dieser Rechte zumeist die bayerische Staatsangehörigkeit gelten muß¹⁾.

III. Die bürgerlichen Rechte. 1. Die bürgerlichen Privatrechte. Zu den bürgerlichen Rechten im Gegensatz zu den politischen sind nach dem Sprachgebrauche der bayerischen Verfassungsurkunde jedenfalls die sog. bürgerlichen Privatrechte zu rechnen (V.-M. Tit. IV. § 1 Weil. I. §§ 1. 16. 19). Es sind darunter die Privatrechte (Civilrechte) zu verstehen, insofern sie im positiven Recht begründet sind und ihre unbeschränkte Ausübung von der Staatsangehörigkeit abhängig ist, während der Umfang, innerhalb dessen ihre Ausübung durch Ausländer im bayerischen Staatsgebiete möglich ist, prinzipiell von der in ihrem Heimathstaate den bayerischen Staatsangehörigen gegenüber beobachteten Gegenseitigkeit bedingt ist. Nichtbayerische Angehörige des Deutschen Reiches stehen nunmehr nach Art. 3 der Reichsverfassung auch in dieser Hinsicht den bayerischen Staatsangehörigen gleich²⁾.

borenen zu allen Graden des Staatsdienstes* als einer der Grundzüge der Verfassung bezeichnet wird, wie sich deutlich genug schon aus dem Besitze: „und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes“ ergibt. Ausdrücklich ist auch die Verleihung von Anwartschaften auf Ämter in Tit. III. § 5 Abs. 4 der V.-M. verboten, auch kennt das bayerische Staatsrecht im Allgemeinen kein Recht auf Fortführung des Amtes. Daß andererseits die Stellung des mit staatlichen Funktionen im Interesse des Staats Betrauten mit Rücksicht auf die Uebung dieser Funktionen nicht ausschließlich unter den Gesichtspunkt der Pflicht fällt, ist doch wohl nicht zu bezweifeln, vgl. auch v. Stengel a. a. O. S. 34. Daß das sog. passive Wahlrecht in dem Rechte des rechtmäßig Gewählten besteht, zur Ausübung der durch die Wahl übertragenen Funktionen zugelassen zu werden, hebt mit Rücksicht auf die Wahlen zu Organen der Kommunalverbände L ö n i n g, Verh. d. D. Verwaltungsr. S. 810, hervor, ebenso muß aber das sog. passive Wahlrecht für den Landtag aufgefaßt werden.

1) Vgl. oben S. 47. Daß das Gemeindebürgerrecht, mit welchem nach Art. 170 der diesrheinishen und Art. 100 der pfälzischen Gemeindeordnung das (aktive) Gemeindegewahlrecht gegeben ist, für Nichtbayern erst mit der Erwerbung der Staatsangehörigkeit wirksam wird, ist dort schon bemerkt; daß die Reichsangehörigkeit allgemeine Voraussetzung der Berufung zu den Ämtern des Schöffens und des Geschwornen ist ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu dem Einzelstaate, in welchem die Berufung erfolgen soll, bestimmt des R.-G.-V.-G. §§ 31, 84, vgl. oben S. 49. Durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1879 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 9 Abs. 1 sind die Bestimmungen in V.-M. Tit. IV. § 4 und Weil. I. § 7 im Wesentlichen beseitigt, insofern sie das Indigenat als notwendige Voraussetzung der Verleihung von Civilstaatsdiensten, obersten Militärstellen und Kirchenämtern erklären. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. I. München 1884 S. 536 Anm. 4, wo auch auf die im Verhältnisse zur Ausländern fortbauende Anwendbarkeit jener Vorschriften hingewiesen wird, falls etwa eine Anstellung nicht in der durch § 9 Abs. 1 des erwähnten Reichsgesetzes bestimmten Form einer von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogenen oder bekräftigten Befastung erfolgt.

2) Ueber den in Bezug auf den Genuß der bürgerlichen Privatrechte Fremden gegenüber geltenden Grundsatz der Reciprocität und zwar nicht blos der formellen, sondern auch der materiellen, kraft dessen eine allerdings nur auf dem Wege gesetzlicher Bestimmung geltend zu machende Retorsion möglich ist, wenn den bayerischen Staatsangehörigen in Bayern gewährte Rechte in einem andern Staate überhaupt nicht, (ohne Rechtsungleichheit gegenüber den bayerischen Staatsangehörigen) gewährt werden und über die zu Gunsten von Ausländern, welche mit Erlaubnis des Königs in Bayern sich aufhalten, bestehende Ausnahme, vgl. I. Verf.-Weil. §§ 16—19 (oben S. 42) und dazu Roth, Civilrecht I. 2. Aufl. 1881 S. 199 ff. und Seydel, Bayer. Staatsrecht I. S. 647 ff. § 19 der I. Verf.-Beilage, welcher die erwähnte Ausnahme enthält, ist übrigens offenbar dem Art. 13 des code civil nachgebildet, und so scheint auch der Ausdruck, „bürgerliche Privatrechte“ der Bezeichnung *droits civils* des code zu entsprechen. Es mag dahingestellt bleiben, ob bei der Wahl dieses Ausdruckes der Gegensatz von „natürlichen Privatrechten“, *droits naturels* vorgezogen habe, (wie dies für das französische Recht von einer weit verbreiteten, wenn auch keineswegs allein herrschenden Meinung angenommen wird; vgl. hierüber Zachariae, französ. Civilrecht 6. Aufl. herausg. von Puchelt I. S. 208 mit Anm. 7 und neuerdings die Dissertation von Bracaloff, de la condition des étrangers en droit romain et en droit

2. Die bürgerlichen, öffentlichen Rechte.

Die bürgerlichen öffentlichen Rechte, deren die Verfassungsurkunde im Gegen-
sätze zu den bürgerlichen Privatrechten an mehreren Stellen gedenkt, sind mit den politischen
Rechten mindestens nicht völlig identisch, wie sich aus der allgemeinen Gegenüber-
stellung von bürgerlichen und politischen Rechten mit Sicherheit zu ergeben scheint. Der
Begriff der bürgerlichen öffentlichen und zugleich nicht politischen
Rechte deckt sich demnach wesentlich mit dem Begriffe der allgemeinen bürger-
lichen Rechte, wie er in der neueren staatsrechtlichen Litteratur öfter verwendet wird,
um aus der Staatsangehörigkeit unmittelbar für den Staatsgenossen gegenüber dem
Staate sich ergebende Rechte zu bezeichnen, unter denen dann wieder neben den sog.
Freiheitsrechten, (sofern man solche überhaupt anerkennt) eine Reihe von Rechten
aufgeführt wird, die sich insgesammt als Rechte auf Theilnahme an gewissen allge-
meinen Vorteilen der staatlichen Verbindung und der staatlichen Thätigkeit darstellen.

In dieser letzteren Rücksicht kommt die Bestimmung der B.-U. Tit. IV. § 8 Abs. 1 in
Betracht: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums
und seiner Rechte“, insofern hier ein über den Umfang der gerichtlichen Hilfe hinausreichendes
Recht auf Gewährung von Schutz durch den Staat anerkannt ist¹⁾.

In den bürgerlichen öffentlichen Rechten im Sinne der bayerischen B.-U. sind auch zu
rechnen die Rechte auf Benützung öffentlicher Sachen und Anstalten, — Rechte von großent-
heils vermögensrechtlicher Bedeutung, welche aber auch als solche gleichwohl auf öffentlich recht-
licher Grundlage ruhen²⁾.

Das aus der Staatsangehörigkeit sich ergebende Recht des Aufenthaltes (Wohnrecht)
im Staatsgebiete, welches ebenfalls zu dieser Gruppe von Rechten gezählt wird³⁾, fällt seiner
praktischen Bedeutung nach wesentlich unter das Grundrecht der Freizügigkeit⁴⁾.

Die rechtliche Gleichstellung der nicht bayerischen Reichsangehörigen mit den
Bayern auch im Genusse der obenerwähnten bürgerlichen öffentlichen und zugleich nicht
politischen Rechte ist nach Art. 3 der Reichsverfassung und andern reichsgerichtlichen

français. Aix 1884 p. 120, 122 ff., vgl. auch Bö vfl., Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts V
Auff. II. S. 56 ff.)

1) Das mit diesen Worten anerkannte Recht fällt weder seinem Inhalte nach mit dem den ein-
zelnen Privatrechten durch das Civilrecht gewährten Rechts-Schutz zusammen, noch scheint es mir
an zu großer Unbestimmtheit zu leiden, soweit es sich namentlich um den vom Einzelstaate im
Auslande zu gewährenden Schutz handelt, der auch neben dem vom Reiche auf Grund von R.-V.
Art. 3 Abs. 6 zu gewährenden in Frage kommen kann. Der Anspruch des Staatsangehörigen
geht eben auf Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt seitens der zur Gewährung des Schutzes beru-
fenden Organe des Staates, namentlich auch in Erwägung und Anwendung der zur Leistung dieses
Schutzes zu Gebote stehenden verhältnismäßigen Mittel. Vgl. auch Laband,
Staatsrecht I. S. 150 ff. 157 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 31 ff. 33 ff. A. W. Seydel,
bayer. Staatsrecht I. S. 570 ff. Anm. 2.

2) Hierher gehören z. B. die allgemeinen Nuthungsrechte an öffentlichen Flüssen und
Wegen (Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 2, 9; Streitigkeiten über die Eigenschaft
von Flüssen, Wegen mit Zugehörungen, Brücken oder Abzugsanalen als öffentlicher Sachen sind
Verwaltungsrechtssachen nach dem Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 14, 34 vgl. hiezu den
Kommentar von Kraus §. 73 ff. 100 ff. und Pözl, Wasserrechte, 2. Aufl. S. 26. Ueber die recht-
liche Eigenschaft von Seen aber und andern stehenden Gewässern haben nach ausdrücklicher Bestimmung
von Art. 7 des Wasserbenützungsges. die Gerichte zu entscheiden; ferner das der Post- und Tele-
graphenverwaltung gegenüber geltend zu machende Recht auf Abschluß gewisser Verträge,
(Reichspostgef. vom 28. Okt. 1871 § 3. bayer. Telegraphenordnung vom 21. Sept. 1880 [G.-u. B.-B.
S. 570 ff.] § 1 und dazu Laband, Staatsrecht II. S. 299. 300 ff. 314 und in diesem Handb.
II. 1. S. 147 ff. und die Lehrbücher des deutschen Verwaltungsrechts von G. Meyer I. S. 545 ff.
563 und Löning S. 606, 608, 614). Ueber die im Texte erwähnten Rechte im Allgemeinen
vgl. besonders v. Sarwey, das öffentl. Recht S. 499 ff. und in diesem Handb. I. II. S. 145 ff.
und außerdem v. Stengel a. a. O. S. 35; Roth, Civilrecht II. S. 28 ff. III. S. 158 ff.; vgl.
auch Seydel, Grundzüge einer allgem. Staatslehre Würzb. 1873 S. 41 ff.

3) G. Meyer, Lehrbuch d. b. Staatsrechts S. 562 ff.

4) Dies hebt mit Recht hervor Sarwey, das Staatsrecht d. Kgr. Württemberg, B. 1.
Tüb. 1893 S. 178. Vgl. auch Laband, Staatsr. I. S. 151 ff. und Jörn, d. Staatsrecht d.
Deutschen Reichs I. S. 286 ff.

Bestimmungen, namentlich der Reichscivilprozeß- und Konkursordnung unzweifelhaft. Allein auch für Ausländer ist diese Gleichstellung in weitem Umfang in sicherer Praxis anerkannt, wie denn auch die hier in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern jumeist nicht zulässig erscheinen lassen ¹⁾.

3. Die Freiheitsrechte insbesondere.

Nach dem Vorgange der Konstitution von 1808 (Tit. I. § 7) setzt auch die V.-U. von 1818 jog. Freiheitsrechte fest (Tit. IV. §§ 8, 9 Abs. 1, 11, 14, Beil. II. § 1 ff. Beil. III.) in beschränkter Zahl allerdings im Vergleiche mit den Verfassungsurkunden, welche wie die preussische nach dem Jahre 1848 entstanden, dem Vorbild der von dem Frankfurter Parlamente aufgestellten „Grundrechte“ in mehr oder minder umfassender Weise gefolgt sind ²⁾. Durch eine Reihe einzelner, namentlich im Anschlusse an die Bewegung des Jahres 1848 ergangener Landesgesetze sind die Freiheitsrechte theils in ihrer Bedeutung gesteigert, (Gesetz über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 oben S. 23), theils ihrer Zahl nach vermehrt worden. (Vereinsgef. vom 26. Febr. 1850, Gewerbegef. vom 30. Jan. 1868 oben S. 27.) Von wesentlichem Einflusse auf das in Bayern geltende Staatsrecht ist dann auch in dieser Beziehung die Reichsgesetzgebung geworden, indem in einer nicht geringen Anzahl von Gesetzen die Anerkennung solcher Freiheitsrechte ausgesprochen, zugleich aber durch diese und andere Gesetze des Reiches das bisher in Bayern in dieser Hinsicht geltende Recht in einer zum Theil sehr erheblichen Weise materiell geändert, in gewissen Umfang auch in seiner formellen Geltung aufgehoben worden ist.

Hier ist insbesondere auch des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (in der anfänglich nur bis zum 31. März 1881 ertrachteten Dauer seiner Geltung durch das erläuternde Gesetz vom 31. Mai 1880 bis zum 30. September 1884 und durch Gesetz vom 28. Mai 1884 bis zum 30. September 1886 verlängert), sofern dieses tief einschneidende Beschränkungen gewisser Freiheitsrechte, des Vereins- und Versammlungsrechts, der Pressfreiheit, der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit, theils gebietet, theils als zulässig erklärt.

1) Dies gilt namentlich von dem Anspruch auf Schutz im Inlande. Daß man sich für die wesentliche Gleichstellung von Ausländern und Inländern in dieser Beziehung auch auf die allgemeine Bestimmung in Tit. IV. § 8 Abs. 1 der V.-U. (oben S. 79) berufen kann, scheint mir mit Rücksicht auf die Fassung der folgenden Absätze dieses Paragraphen: „Niemand darf u. s. w.“ doch angenommen werden zu müssen. Mit Rücksicht auf diese Stelle und auf Tit. IV. § 9 Abs. 1 und Beil. II. §§ 1, 2 möchte ich die oben S. 44 Anm. 2 ausgesprochene Meinung, daß nach dem Sprachgebrauch der bayerischen V.-U. Einwohner gleichbedeutend sei mit Staatsangehöriger, dahin modificiren, daß dieser Sprachgebrauch jedenfalls kein streng festgehaltenes ist, wenn er auch z. B. für Tit. IV. § 13 (vgl. Tit. III. § 4 Abs. 2) anzuerkennen sein möchte. Vgl. aber hiezu die Vorschriften der R.-G.-P.-D. §§ 102, 103 106 (dazu Kont.-Ordn. § 65, R.-St.-P.-D. § 419), welche eine große Erleichterung der Rechtsverfolgung für den Ausländer enthalten, indem sie ihm die Pflicht auferlegen, als Kläger wegen der Proceßkosten, Sicherheit zu leisten, (allerdings nicht ausnahmslos, namentlich dann nicht, wenn in seinem Heimatstaate eine gleiche Verpflichtung für Deutsche nicht besteht), und ihm auf das Armenrecht nur unter der Voraussetzung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Anspruch gewähren, und Kont.-Ordn. § 4, welcher die Gleichstellung ausländischer Gläubiger mit den inländischen ausdrücklich ausspricht, aber dem Reichskanzler vorbehält, unter Zustimmung des Bundesrates gegen den Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung zu bringen. Hierher gehören auch die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und des bayerischen Gebührengesetzes über die Gebührenpflicht der Ausländer (oben S. 59). Darüber daß ein gesichertes Wohnrecht im Staatsgebiete, sofern von einem solchen in diesem Zusammenhange überhaupt zu reden ist, für Ausländer nicht besteht, vgl. oben S. 42 ff. Ebenjowenig kann natürlich von einem Anspruch der Ausländer auf Schutz im Auslande und für sich die Rede sein.

2) Vgl. Tit. II. Art. 3 ff. der preuss. V.-U. und dazu Schulze in diesem Handb. II. II. S. 36 ff. und über die ganze im Texte angeedeutete Entwicklung 36 pfl., Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts Th. II. 5. Aufl. 1863 S. 13 ff.

Insoferne durch die Gesetzgebung des Reiches die Festsetzung gewisser Freiheitsrechte erfolgt ist, sind diese für die Reichsangehörigen jedem Einzelstaate gegenüber begründet; abgesehen hiervon ist die rechtliche Gleichstellung aller Reichsangehörigen in jedem zum Reiche gehörigen Einzelstaate auch in dieser Beziehung durch den Art. 3 der N.-B. angeordnet. Wieweit die, theils in der Reichsgesetzgebung, theils in dem bayerischen Landesrechte begründeten Freiheitsrechte den Ausländern zukommen, kann nur eine Uebersicht über dieselben ergeben, wie sie mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes sofort gegeben werden soll.

Daß die sog. Freiheits- oder Grundrechte der Hauptsache nach wirkliche, durch die Rechtsordnung begründete, dem Staate und seinen Organen gegenüber wirksame Rechte der Unterthanen sind, welche deren persönliche Freiheit sichern und zur Abwehr gegen Ueberschreitung bestimmter, der Staatsgewalt zumißl aus besonderen geschichtlichen Gründen gezogener Schranken dienen sollen, daß sie insoferne also jedenfalls mit einem ganz bestimmten rechtlichen Inhalte versehen sind, scheint ebenso wenig angenommen werden zu müssen, als andererseits anzuerkennen ist, daß nicht aus allen in den modernen Verfassungsurkunden unter dem Gesichtspunkt der Rechte der Unterthanen aufgestellten Rechtsätze auch wirkliche Rechte entspringen und daß es allerdings unter Umständen im Einzelnen zweifelhaft sein kann, ob die Anerkennung eines bestimmten Rechtes erfolgt ist oder nicht. Was in dieser Hinsicht von Schultz, preuß. Staatsrecht I. 1872 S. 378 ff. und im Lehrb. d. Staatsr. I. S. 366 ff. und G. Meyer, Lehrb. d. Staatsr. S. 566 ff. und neuerdings namentlich von Gierke in Schmoller's Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich VII. Jahrg. 1883 S. 1132 ff. und E. Löning, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts Leipz. 1884 S. 11 ff. in zum Theile verschiedener Wendung, der Hauptsache nach aber übereinstimmend ausgeführt ist, scheint mir den gegentheiligen Ausführungen von H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. I. 3. Aufl. S. 443, Gerber, über öffentl. Rechte Tüb. 1852 S. 76 ff. und Grundzüge d. deutschen Staatsrechts 3. Aufl. Leipz. 1880 S. 34 und Laband, Staatsrecht I. S. 149 ff. gegenüber überzeugend und auch durch Seydel, welcher in seinem bayer. Staatsrecht I. S. 571 ff. im Anschlusse an die Ausführungen in seinen Grundzügen einer allgemeinen Staatsrecht S. 49 die Existenz der Grund- oder Freiheitsrechte verneint, und Leuthold, öffentl. Interesse und öffentl. Anlage im Verwaltungsrecht, in den Annalen des Deutschen Reichs von Girth und Seydel 1884 S. 365 ff., nicht widerlegt zu sein.

Die Frage nach der Natur der sog. Freiheitsrechte kann vom allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte hier nicht eingehend behandelt werden. Jedenfalls aber bietet die positive Gestaltung des bayerischen Staatsrechtes bestimmte Anhaltspunkte für die Auffassung derselben als wirklicher Rechte. Wenn es schon nicht als ganz bedeutungslos erscheinen kann, daß die V.-U. in Tit. IV eine Anzahl der hier einschlagenden Rechtsätze unter der Ueberschrift: Von allgemeinen Rechten und Pflichten enthält, daß das Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 Art. 1 und 11 allen Staatsangehörigen das „Recht“ zuspricht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden, so daß also eine Auffassung, welche aus diesen Rechtsbestimmungen bestimmte Rechte der Unterthanen ableitet, mit dem Sprachgebrauch und wohl auch mit der Absicht des Gesetzgebers¹⁾ in Einklang steht, so ist andererseits bei der Neuordnung der Verwaltungsrechtspflege in Bayern durch das Gesetz vom 8. August 1878 der Mehrzahl der sog. Freiheitsrechte ein bestimmter Rechtsschutz verliehen und so die Natur derselben als wirklicher Rechte anerkannt worden²⁾. Daß durch

1) Für die Natur der Freiheitsrechte als wirklicher Rechte erklären sich auch Pözl, Verfassungsgeschichte 5. Aufl. S. 79 Anm. 1, v. Stengel, die Organisation der preuß. Verwaltung S. 35 und, allerdings nicht ohne eine gewisse Beschränkung, auch Garbis in diesem Handbuche I. 1. S. 151 ff. und v. Sarwey, d. öffentl. Recht S. 419 ff., Staatsrecht d. Agr. Württemberg I. S. 173 ff. und in diesem Handb. I. II. S. 119 ff., neuerdings auch Merkel, jurist. Encyclopädie. Berlin u. Leipz. 1885 S. 150 ff. S. 84 ff., § 438 ff. S. 206 ff. Pgl. auch St.-r. f. zur Methodik des öffentl. Rechts. Wien 1885. (S.-N. aus Grünhuts Zeitschrift f. d. Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart Bd. XII.) S. 61 ff.

2) Es scheint dies bei dem Vereinsgesetz umso mehr zuzutreffen, als vor dem Jahre 1848 in der staatlichen Praxis Bayerns die Vereinsfreiheit entschieden nicht anerkannt war. Pgl. Pözl's Commentar zum Vereinsgesetz in Dollmann, Gesetzgebung Th. II. Bd. 4 S. 432 ff. 516 ff.

3) Zum allergrößten Theile handelt es sich dabei um Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 des Ges., als welche hier „alle beskrifttenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten“ bezeichnet werden. Als der Aufzählung der Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege in dem zum Gesetze erhobenen Regierungsentwurf zu Grunde liegendes allgemeines Prinzip wird in den Motiven zu demselben (Verhandlungen d. R. d. A. 1877/88 Weil. Bd. III. S. 9) angegeben, „daß soweit nur immer thunlich, alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz oder sonstige klare

den in dieser Weise gewährten Rechtsschutz der Umfang der als solche anzuerkennenden Freiheitsrechte nicht als begrenzt gedacht werden muß, ergibt sich aber doch wohl daraus, daß den auf solche Weise nicht geschützten, hier in Betracht kommenden Befugnissen, zum Theile wenigstens, in anderer Weise ein Rechtsschutz gegeben ist¹⁾, theils aus der Erwägung, daß nach der Natur und geschichtlichen Entwicklung jedenfalls des öffentlichen Rechts die Gewährung eines besonderen rechtlichen Schutzes für die Anerkennung eines in der Rechtsordnung begründeten Rechts, dem andererseits eine rechtliche Pflicht entspricht, nicht als eine unbedingt notwendige Voraussetzung gelten kann²⁾.

Allein wie man auch die Frage nach der rechtlichen Natur der Grundrechte beurtheilen möge, die Rücksicht auf die Bedeutung der Rechtsätze, aus denen man sie abzuleiten mag, für die positive geschichtliche Ausprägung des Gedankens der konstitutionell-monarchischen Staatsform im bestimmten einzelnen Staate, für die Auffassung des Rechtsverhältnisses der Unterthanen in seiner charakteristischen Gestaltung dem Einzelstaate wie dem Reiche gegenüber, läßt es doch jedenfalls als durchaus gerechtfertigt, ja wohl als geboten erscheinen, die einzelnen hier in Betracht kommenden „Freiheiten“ im Zusammenhange darzustellen und zwar mit Rücksicht auf das Maß und die Beschränkungen, mit denen die Anerkennung dieser Freiheiten erfolgt ist³⁾.

§ 11. Die Rechte der Unterthanen. Fortsetzung: Die einzelnen sog. Freiheitsrechte. I. Sicherheit der Person und ihrer Rechte. Der schon in andern Zusammenhange (oben S. 79) erwähnte Satz (in Tit. IV. § 8 Abs. 1 der V. U.): „der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte“⁴⁾ soll nicht bloß in allgemeiner Weise den Schutz des Staates für die Sicherheit der Person und ihrer Rechte, namentlich ihrer Vermögensrechte zusichern, sondern auch eine Schranke bilden gegen willkürliche und ungeordnete Beeinträchtigung der persönlichen Sicherheit und gegen willkürliche Entziehung von Vermögens- und anderen Rechten oder willkürliche Beschränkung im Genuße solcher durch Organe des Staates selbst.

1. Sicherheit der Person. a) Verbot der Ausnahmegerichte. Der in dieser letzteren Richtung verfassungsmäßig festgestellte Grundsatz der Sicherheit der Person wird näher ausgeführt durch zwei sich sofort anschließende Vorschriften der V. U.: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verhaftet oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form“ (V. U. Tit. IV. § 8 Abs. 2, 3⁵⁾.

Die erste dieser beiden Vorschriften ist nunmehr aber ersetzt durch die fast gleichlautende Bestimmung in § 16 des R. G. V. G. vom 27. Jan. 1877: „Niemand

Rechtsnormen der freien Disposition der Verwaltungsbehörden entzogen und nicht in anderer Weise geschützt sind, dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege überwiesen wurden.“ Zu den unter verwaltungsgerichtlichen Schutz gestellten Rechten werden weiterhin „namentlich auch sogenannte politische Rechte z. B. das Aufenthalts- und Vereinsrecht“ (welche hier also in nicht allgemeiner üblicher Weise als politische Rechte bezeichnet werden) gezählt. Auch die Berichterstattung der beiden Kammern bezeichnen als Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege die aus dem öffentlichen Rechte hervorgehende Rechte (Befugnisse) und Pflichten. Vgl. die Verhandlungen 1877/78 der R. d. N. Weil. Bd. I. S. 384 ff. und der R. d. N. Weil. Bd. III. S. 165; vgl. auch noch den Commentar zu dem Gesetze vom 8. Aug. 1878 von Kraus S. 27 ff.

1) Ich denke hier vor allem an die Beschwerde zum Schutze constitutioneller Rechte nach Tit. VII. § 21 der V. U. (Ges. v. 19. Januar 1872 Abth. II. Ziff. 2.)

2) Vgl. auch Binding in der krit. Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 21 S. 375, L. Seuffert in Grünhuts Zeitschr. Bd. XII. S. 617 ff.

3) Ueber die Bedeutung der Anerkennung der Grund- oder Freiheitsrechte im Allgemeinen und namentlich im konstitutionell-monarchischen Staate vgl. noch außer Schulze, Lehrb. d. b. Staatsr. I. S. 367 ff. und Jörn, Reichsstaatsr. I. S. 275, die Ausführung von Stahl, Rechts- und Staatslehre (Philosophie des Rechts.) 2. Abth. 3. Aufl. 1856 S. 525 ff.

4) Der entsprechende Satz in der Constitution von 1808 Tit. I. § 7 lautet: „Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums.“

5) Der erste dieser beiden Sätze findet sich, allerdings in etwas anderer Fassung („der König kann — viel weniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen“) in der Constitution von 1808 Tit. V. § 4, der zweite entspricht fast wörtlich dem Art. 4 der Charte von 1814.

darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden". Von dem biefer Bestimmung unmittelbar vorausgehende Verbot der Ausnahmegerichte („Ausnahme-gerichte sind unstatthaft“) sollen aber nach dem gleichen Artikel des R.-G.-V.-G. „die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrecht nicht berührt werden.“

Dem entsprechend sind dann auch die Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 (oben S. 26) über Standrecht (Theil II. Tit. VIII. Art. 441 ff.) in fortbauender Geltung geblieben, nachdem sie schon durch das Einführungsgezet zu den Strafgesetzbüchern von 1861 (G.-B. 1861/62 S. 321 ff. oben S. 26) Art. 3 Ziff. 6 neben diesen und mit Rücksicht auf die reichsverfassungsmäßige Sonderstellung Bayerns im Militärwesen (oben S. 31) auch neben dem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund bei dessen Einführung in Bayern durch das Reichsgezet vom 22. April 1871 § 7 Abs. 2 aufrecht erhalten worden waren (vergl. auch Art. 3 Ziff. 12 des Einf. Ges. zum Vollzuge des Reichsstrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 G.-B. 1871/72 S. 81 ff.). Das Ausführungsgezet zur R.-St.-V.-D. vom 18. August 1879 Art. 3 Ziff. 12 hat die fortbauende Geltung dieser Bestimmungen anerkannt und die Voraussetzungen, unter denen nach denselben das Standrecht erklärt werden kann, mit dem gegenwärtig geltenden materiellen Strafrecht ausdrücklich in Uebereinstimmung gebracht¹⁾.

b) Sicherheit vor willkürlicher Verfolgung und Bestrafung. Das in W.-U. Tit. IV. § 8 Abs. 3 zunächst ausgesprochene Verbot, Jemanden anders als in den durch die Geseze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form zu verfolgen, soll wesentlich Sicherheit gewähren gegen die willkürliche Erhebung und formlose Durchführung eines Strafverfahrens und insoferne auch gegen eine willkürliche Bestrafung. Spätere Landesgesetze haben diese grundsätzliche Bestimmung nach verschiedenen Richtungen hin im Einzelnen näher ausgeführt.

Das sog. Grundlagengezet vom 4. Juni 1848 (oben S. 24) hat in Art. 17. verfügt: „Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses“²⁾ und hat auch weiterhin noch gewisse Grundzüge des Strafverfahrens festgelegt, von deren Beobachtung die Rechtmäßigkeit eines solchen Strafkenntnisses abhängig sein soll. Demnach kann kein Straferkenntniß anders gefallt werden, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen Verhandlung (Art. 18), welche zugleich bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich sein muß, falls nicht das Gericht von der Oeffentlichkeit die Entziehung von Aergeriß oder Verletzung des Schamgefühls befürchtet (Art. 19), während zugleich als ein wesentlicher Bestandteil des Strafverfahrens wegen Verbrechen und gesetzlich zu bestimmender Vergehen der Auspruch von Geschworenen über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten erklärt wird (Art. 20)³⁾. Im revidirten Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (oben

1) Wie dies gegenüber dem Strafgesetzbuch von 1861 durch die im Texte angeführte Bestimmung des Einführungsgef. zu jenen geschehen war. In der Pfalz hat das Strafgesetzbuch von 1813 nie Geltung gehabt. Die dort noch geltenden Bestimmungen des französischen Rechts über die Verhängung des Belagerungs-(resp. Kriegs-)zustandes sind angeführt in Geib's Handbuch II. Aufl. B. I. S. 694 (vgl. dazu v. Holten dorff Art. Belagerungszustand in seinem Rechtslexikon III. Aufl. 1880 Bd. I. S. 261). Auch sie sind durch § 7 Abs. 2. des Reichsgef. vom 22. April 1871 und Art. 3 Ziff. 12 des bayer. Ausf.-Ges. zur R.-St.-V.-D. aufrecht erhalten worden (vgl. v. Bomhard u. Koller, die Strafproceßordnung für d. d. Reich nebst d. bayer. Ausf.-Ges. Würzl. 1879 S. 436). Der allgemeine Vorbehalt der fortbauenden Geltung der gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht trifft weiter auch die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 (mit theilweiser Abänderung durch das Gef. vom 27. Sept. 1872 oben S. 50 Anm. 3) über dasselbe in Art. 21 ff., 57 ff., 169 ff., welche innerhalb des Anwendungsgebietes dieses Gefebuchs selbständige Bedeutung behaupten.

2) Das Strafgesetzbuch von 1813 hatte bereits in Theil II. Art. 1 bestimmt: „Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehens mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntniße auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.“

3) Doch sollen nach Gef. vom. 12. Mai 1848 (G.-B. S. 33 ff.), welches in Art. 2 die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweisetheorie bei allen Verbrechens- und Vergehensfällen mit dem gleichen Vorbehalt des Ausschusses der Oeffentlichkeit, wie er im Grundlagengezet sich findet, für die Landestheile diesseits des Rheines vertheilt, die in diesen Landestheilen einzuführenden Schwurgerichte einst weilen, d. h. bis zur Einführung einer neuen allgemeinen Strafgesetzbuchung nur über die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen und über die durch den Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zu urtheilen haben. (Art. 3.)

§. 23) vom gleichen Tage wird speciell zum Schutze der Pressfreiheit verfügt, daß keine Schrift (oder sonstige Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum) verfolgt und Niemand einer solchen wegen zur Verantwortung gezogen werden darf außer in den als Polizeübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedrohten Fällen. Anklagen wegen durch die Presse begangener Verbrechen und Vergehen werden durch dieses Edikt den Schwurgerichten zugewiesen, welche über dieselben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren (vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Strafverfahren zu bestimmenden Ausnahmen von der Oeffentlichkeit) zu erkennen haben sollen (§ 6), während die Strafgerichtsbarkeit über die durch die Presse begangenen Polizeübertretungen und die Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel ausdrücklich den Polizeibehörden abgespröhen und den Gerichten zugewiesen wird (§ 7). Die Einführung der Schwurgerichte für das biescheimische Bayern erfolgte durch Gesetz vom 3. August 1848 (G.-B. S. 193 ff.), die Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen für die gleichen Landesheile durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betr. (sog. Strafprozeßnovelle G.-B. S. 233 ff. oben S. 24).

Die Gesetzgebung des Jahres 1861 (oben S. 26) hat die von 1848 in den angebeuteten Richtungen ergänzt. Durch das Einföhrungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern wurde die Zuständigkeit der Schwurgerichte für alle Verbrechen und für die Preßvergehen anerkannt (Art. 31 Abs. 1), und für die Behandlung der nunmehr auch in den Landesheilen diesseits des Rheines fast ausnahmslos gerichtlicher Aburtheilung überwiegenen Uebertretungen (Einf.-Ges. Art. 31 Abs. 3, Gerichtsverfassungsges. Art. 16) die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu allgemeiner Geltung gebracht (Einf.-Ges. Art. 66). Den Grundsatz aber, daß eine Strafe nur auf Grund und unter Androhung in einer Rechtsnorm verhängt werden dürfe, hat für Bayern das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 zu weiterer Anerkennung gebracht. Nach Art. 2 desselben können als Polizeübertretungen, (welche damals als zumeist rechtsgesährdende Uebertretungen polizeilicher Vorschriften von den als Rechtsverletzungen geringeren Grades strafbaren Uebertretungen strenge geschieden wurden), nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben gültige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Die in diesen Landesgesetzen in allmählicher Entwicklung zu praktischer Geltung gekommenen Grundsätze sind auch seit dem Eintritte Bayerns in das Reich im Wesentlichen nicht geändert worden, wenn sie auch nunmehr formell zum größten Theile auf neueren Reichsgesetzen beruhen und in ihrer Ausprägung im Einzelnen Modifikationen erfahren haben.

Der Grundsatz, daß eine Handlung nur mit einer vor ihrer Begehung gesetzlich bestimmten Strafe belegt werden kann, ist nunmehr im Reichsstrafgesetzbuch (§ 2 Abs. 1) allgemein ausgesprochen. Die Regelung des Strafverfahrens mit Durchführung der Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist jetzt der Hauptsache nach durch die Reichsjustizgesetzgebung des Jahres 1877 (R.-St.-V.-D. und R.-G.-B. S. § 170 ff.) erfolgt¹⁾. Ebenso ist die Zuständigkeit der Schwurgerichte zur Aburtheilung der meisten schwereren Verbrechen durch das R.-G.-B.-G. (§ 80) bestimmt, während die Fortdauer der im bayerischen Rechte begründeten Zuständigkeit derselben für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen durch § 6 des Einföhrungsgesetzes zu diesem Gesetze vorgehalten²⁾ und durch die Einrichtung der Schöffengerichte (R.-G.-B.-G. § 25 ff.) das Element in der Uebung der Strafrechtspflege in besonderer Weise verstärkt wurde. Auch ist es ein in der Reichsgesetzgebung anerkannter Grundsatz, daß die Uebung der Strafgerichtsbarkeit im Sinne definitiver Festsetzung einer öffentlichen Strafe grundsätzlich nur den Gerichten zukommen kann³⁾.

1) Vgl. Edel, Commentar zum Polizeistrafgesetzb. von 1861 in Dollmann's Gesetzgebung b. Agr. Bayern Th. III. Bd. 5 S. 33 ff. 39.

2) Ueber die Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit als Grund des Rechtsmittels der Revision. R.-St.-V.-D. § 377 Ziff. 6.

3) Schon bei der Einföhrung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern war die Zuständigkeit der Strafgerichte neu geregelt worden, wobei den Schwurgerichten nicht alle im neuen Strafgesetzbuch als solche anerkannten Verbrechen zugewiesen worden waren. (Ges. vom 26. Dec. 1871, den Vollzug der Einföhrung des Strafgesetzb. betr. G.-B. 1871/72 S. 81 ff. Art. 56, dem Inhalte nach etwas geändert durch das Ges. vom 25. Jan. 1874 G.-B. S. 41 ff. Art. 1.) Die dem bisherigen bayerischen Rechte wesentlich entsprechende Bestimmung über die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist enthalten im bayer. Ausführungsges. zum R.-G.-B.-G. Art. 35.

4) Vgl. R.-St.-V.-D. § 453 ff. (welche für Bayern nicht in Betracht kommen) § 459 ff. und Reichsprozeßg. vom 28. October 1871 § 34 ff.; dazu über die ausschließlichliche Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen das

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält in §§ 343—45 eine Reihe von Strafbestimmungen gegen Beamte zum Schutze gegen Willkürlichkeit in der Untersuchung und Strafvollstreckung, (gegen die Anwendung von Zwangsmitteln in Untersuchungen, um Geständnisse und Ausfagen zu erpressen, gegen die vorsätzliche Beantragung oder Beschließung der Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung zum Nachtheil einer Person, deren Unschuld dem beantragenden oder beschließenden Beamten bekannt ist, gegen die vorsätzliche oder fahrlässige Vollstreckung einer überhaupt nicht oder nicht nach der Art oder dem Maß zu vollstreckenden Strafe) ¹⁾.

c) Sicherheit vor willkürlicher Verhaftung. Das in B.-U. IV. § 8, Abs. 3 weiter ausgesprochene Verbot willkürlicher und formloser Verhaftung bezieht sich in seiner Verbindung mit dem Verbote willkürlicher und formloser Verfolgung allerdings ebenfalls zunächst auf das Strafverfahren, soll aber in seiner allgemeinen Fassung gewiß auch Sicherheit vor ungerechtfertigter Civilhaft, und vor jeder gesetzwidrigen polizeilichen Haftnahme gewähren. Auch die Ergreifung zum Zwecke zwangsweiser Vorführung in ihren verschiedenen möglichen Anwendungen muß hier in Betracht kommen ²⁾. Die Voraussetzungen, unter denen die eben angeführten Beschränkungen der persönlichen Freiheit gerechtfertigt sind, bestimmen sich zum Theile nach Landesrecht, zum sehr großen Theile aber nach neueren Reichsgesetzen, welche an die Stelle älterer, die gleichen Gegenstände behandelnder Landesgesetze getreten sind.

Auch hier kommt vor Allem die Justizgesetzgebung des Jahres 1877 in Betracht, insofern sie die Haftnahme und zwangsweise Vorführung als prozessualische Maßnahmen regelt, vor Allem die Bestimmungen der R.-St.-P.-O. über Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme im Strafverfahren (§§ 112—132) ³⁾.

Im Anschlusse an diese reichsgesetzlichen Vorschriften hat das Ausführungsgesetz zur R.-St.-P.-O. Bestimmungen getroffen über die Festnahme als vorläufige polizeiliche Maßregel: demnach sind die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes berechtigt, bei allen strafbaren Handlungen denjenigen, welcher auf frischer That betreten wird, vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Der Festgenommene ist unverzüglich, insofern er nicht wegen Wegfalls der Ursache der Festnahme sofort wieder in Freiheit gesetzt wurde, dem Antrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen, welcher die Freilassung anzuordnen hat, sobald eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu besorgen ist, und insofern nicht zugleich ein anderer, die Festnahme

Reichsrechtsgesetz vom 7. Mai 1874 § 29. Angehörstrafen (vgl. über solche Art. 7 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O.) kommen hiebei nicht in Betracht.

1) Zum Schutze der persönlichen Sicherheit dienen auch die Bestimmungen in §§ 339, 340 des Strafgesetzb.

2) Wenn sie auch nicht eigentlich unter den Begriff der Verhaftung fällt, so ist ihre mißbräuchliche Anwendung doch gleichfalls durch das allgemeine, in der B.-U. ausgesprochene Prinzip der Siderheit der Person ausgeschlossen; auch berührt sie sich in ihrer Anwendung, namentlich in den rechtlichen Voraussetzungen derselben mannichfach mit der Verhaftung, so vor allem im Strafverfahren.

3) Vgl. außerdem über Vorführung und Verhaftung des Angeklagten im Strafverfahren R.-St.-P.-O. §§ 133—35, 215, 229, 235, 370, 371, 427 und zum Zwecke der Strafvollstreckung 489 (über die Verbringung des Angeklagten in eine öffentliche Irrenanstalt § 81), über Vorführung und Haftnahme von Zeugen im Civilprozeß R.-G.-P.-O. §§ 345, 355 und im Strafverfahren R.-St.-P.-O. §§ 50, 69 (ferner R.-St.-P.-O. § 95 über die Anwendung der Haft zur Erzwingung der Herausgabe von möglichen Beweismitteln und einzuziehenden Gegenständen), sodann über die Haft zum Zwecke der Zwangsvollstreckung im Civilverfahren R.-G.-P.-O. §§ 775, 782 ff. und (persönlicher Sicherheitsarrest) 798 ff. und endlich über zwangsweise Vorführung und Verhaftung des Gemeinschuldners im Konkursverfahren Konf.-Ord. §§ 93, 98, dazu über sofortige Vollstreckung von Haft als Ordnungsstrafe wegen ungebührlichen Benehmens und über vorläufige Festnahme wegen Begehens einer strafbaren Handlung in der Gerichts- führung die Bestimmungen in §§ 178, 185 des R.-G.-B.-G., welche nach dem bayer. Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 Art. 78 auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung finden.

rechtfertigender Grund vorhanden ist. In keinem Falle aber darf die Festnahme zu dem Zwecke, die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern, über 24 Stunden fortgesetzt werden ¹⁾

Die Voraussetzungen, unter welchen sonst polizeiliche Haftnahme, Vorführung oder auch Detention stattfinden können, größtentheils sicherheitspolizeilicher Natur, sind überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich dem Landesrechte zu entnehmen, doch hat namentlich das Reichsstrafgesetzbuch einige wichtige, hier einschlagende Bestimmungen getroffen, indem es in § 25 der Polizeibehörde des Ortes, so ein (nach § 23) aus längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe vorläufig Entlassener sich aufhält, seine einwöchige Festnahme aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles gestattet unter der Verpflichtung jedoch, den Beschluß über den endgültigen Widerruf seiner vorläufigen Entlassung sofort nachzusehen ²⁾, indem es ferner in § 362 der Landespolizeibehörde (in Bayern nach der V.-O. vom 4. Januar 1872 R.-Z. S. 25 ff. § 7 Distriktpolizeibehörde, in München Polizeidirektion) die Befugniß einräumt, die ihr durch richterliches Urtheil überwiefenen Personen nach verbüßter (auf Grund von § 361 Ziff. 3—8 erkannter) Haftstrafe bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen ³⁾.

Die Verpflichtung und damit die Befugniß zur Aufführung, Verhaftung und Einbringung von Bettlern und Landstreichern (soweit nicht die Bestimmungen der R.-St.-P.-O. über Verhaftung und vorläufige Festnahme und Art. 102 des Ausf.-Ges. zu derselben in Betracht kommen) enthält Art. 16 der V.-O. vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr. R.-Z. S. 859 ff.). Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 spricht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums gefährdende oder die öffentliche Ruhe störende Betrunkene, soweit es zur Verhütung weitern Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam zu bringen (Art. 55 Abs. 2) und gemein gefährliche Wölbinnige oder Geistesranke auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amts-(Bezirks-)Arztes in eine Irrenanstalt unterzubringen oder sonst deren genügende Verwahrung anzuordnen (Art. 80 Abs. 2) ⁴⁾. In diesem Zusammenhange ist dann auch hinzu-

1) Ausf.-Ges. Art. 102 Abs. 2—5. Diese Bestimmungen sind, allerdings nicht ohne Aenderungen im Einzelnen, dem Art. 141 des Vollzugs-Einführungsges. zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch entnommen, welcher seinerseits den Art. 44 des Einf.-Ges. zu den Strafgesetzbüchern von 1861 wiedergibt, während im Uebrigen die im Wesentlichen den Art. 38—52 des Einf.-Ges. von 1861 entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes über die Untersuchungshaft Art. 133 ff. durch die R.-St.-P.-O. ihre Geltung verloren haben. Diese Bestimmungen in Art. 102 des Ausf.-Ges. sollen gleich denen der R.-St.-P.-O. auf die vorläufige Festnahme von Personen bei strafbarer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetzgebung und bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und Rüberrückens sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben Anwendung finden; vgl. Art. 88 Abs. 6 und 98 des erwähnten Ausf.-Ges.; vgl. dazu Art. 87 Abs. 2. Besondere Bestimmungen über die vorläufige Festnahme der auf irrischer That Betretenen und die vorsorgliche Haft derselben in Forststrassachen enthalten das Fortgesetz vom 28. März 1852 in der Fassung vom 26. September 1879 (oben S. 25 Anm. 2.) Art. 126 ff. und das revivirende Forststrafgesetz f. d. Pfalz in der auf Grund der Ermächtigung in Art. 69 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. verkündigten Fassung vom 2. Okt. 1879) (G. u. V.-Bl. S. 1417 ff.) Art. 51. Ueber Vorführung und Anhaltung von Zeugen im landrechtlichen Verfahren vgl. Strafgesetzb. von 1813 Th. II. Art. 450, über Vorführung von Civilpersonen vor den Amtsrichter des Ortes zur Bestrafung wegen ordnungswidrigen Benehmens vor dem Militäruntersuchungsrichter und über die Anordnung von Haft zur Erzwingung des Zeugnisses im Militärstrafverfahren vgl. Art. 111, 111a, 140 Abs. 2, 141 der Militärstrafgerichtsordnung in der den entsprechenden Bestimmungen der R.-St.-P.-O. und des R.-G.-B.-G. angepaßten Fassung des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. Art. 80—83 (vgl. oben S. 50 Anm. 3.)

2) Die vorläufige Entlassung wie der Widerruf derselben erfolgt durch das Justizministerium oder durch das Kriegsministerium, je nachdem es sich um einen von einem bürgerlichen Strafgerichte oder von einem Militärgerichte verurtheilten Gefangenen handelt, Minist.-Bekanntm. vom 1. Jan. 1872 (R.-Z. S. 43 ff.) §§ 5—7, 14.

3) Von der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, zu welcher den ihr überwiefenen Personen gegenüber nach § 362 des Strafgesetzb. die Landespolizeibehörde gleichfalls befugt ist, wird bis jetzt in Bayern kein Gebrauch gemacht. R.-E. vom 15. Jan. 1872 (Justizministerialbl. S. 47 ff.) Ziff. VIII. Auch soll die Unterbringung in ein Arbeitshaus, nach dieser R.-E. Ziff. X. und der vom 9. Dec. 1878 (Amtsbl. d. Min. d. Inneren S. 413 ff.) nur bayerische Staatsangehörige treffen, Ausländer sollen in solchem Falle stets (nach Strafgesetzb. § 362 Abs. 3), nicht-bayerische Reichsangehörige, sofern es gesetzlich zulässig ist, (etwa nach § 3 des Freizügigkeitsges.) aus dem bayer. Staatsgebiet ausgewiesen werden. Vgl. Reger in den Bl. f. adm. Praxis 29 S. 49 ff. und dessen Schrift: die in Bayern geltende allgem. Polizeistrafgesetzgebung. Ans. 1880. S. 59 ff. Kreis, Handb. II. S. 14 ff.

4) Zuständig ist in diesem Falle die Distriktpolizeibehörde der Heimath der bett. Person, in München die Polizeidirektion. V.-O. vom 4. Jan. 1872 (R.-Z. S. 25 ff.) § 23.

weisen auf das in Art. 106 Abs. 4, 5 des Polizeistrafgesehbuches anerkannte Recht der Polizeibehörde zu zwangsweiser Vorführung von widerrechtlich den Eintritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigenden Diensthofen oder ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Ernte- oder zur Saat- und Ausbauezeit aus der Arbeit getretenen, auf längere Zeit in Beschäftigung genommenen landwirthschaftlichen Tagelöhnern an die Dienstherrschast auf dieser oder ihres Stellvertreters Antrag und die gleiche durch § 130 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gegenüber rechtswidrig ohne Zustimmung des Lehrherrn aus der Lehre getretenen Lehrlingen begründete Befugnis der Polizeibehörde zu deren zwangsweiser Zurückführung¹⁾. Daß endlich zwangsweiße Vorführung, Festnahme und selbst provisorische Verhaftung auch unter den gesetzlichen Zwangsmitteln begriffen sind, zu deren Anwendung Art. 21 Abs. 2, 22 des Polizeistrafgesehbuches die Behörden der inneren Verwaltung in allgemeiner Weise ermächtigt, um Verfügungen zur Ausführung zu bringen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen oder (diesen in Art. 22 gleichgestellten) landesherrlichen Verordnungen²⁾, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnen haben³⁾, kann nach dem Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung, den in Frage stehenden Verfügungen die notwendige Sicherheit des Erfolges zu gewähren, wie nach der Geschichte derselben⁴⁾, nicht zweifelhaft sein. Ausdrücklich ist „Beschwerde“ an die höheren Stellen“ gegen die Androhung der Vorkehrung solcher zwangsweiße durchzuführender Vollzugsmaßregeln für zulässig erklärt, sie soll jedoch in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung haben (Art. 21 Abs. 5).

Das Reichsstrafgesehbuch enthält eine besondere Strafbestimmung für Beamte, welche vorsätzlich, ohne hiezu berechtigt zu sein, eine Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Zwangsgestellung vornehmen oder vornehmen lassen (§ 341).

d) Hausrecht, Post- und Telegraphengeheimniß. Das mit dem Prinzip der persönlichen Sicherheit enge zusammenhängende sog. Hausrecht, die Sicherheit „der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums“ gegenüber unbefugtem Eindringen und Verweilen hat allerdings in der bayerischen V.-U. keine ausdrückliche Anerkennung gefunden, ist aber gleichwohl auch in Bayern zu praktischer Anerkennung gekommen. § 342 des Reichsstrafgesehbuches bedroht Beamte, welche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes einen Hausfriedensbruch begehen, mit besonderer Strafe. Die Voraussetzungen, unter denen ein solches Eintreten (Eindringen) und Verweilen im Interesse der Erfüllung staatlicher Aufgaben durch Organe des Staats rechtmäßiger Weise erfolgen kann, ergeben sich zum Theile aus der Natur bestimmter staatlicher Geschäfte (Vollzug von Ladungen und sonstigen amtlichen Zustellungen, von Zwangsvollstreckungen) von selbst, haben aber zum Theile eine bestimmte Regelung theils reichsgesetzlich theils landesgesetzlich gefunden.

Im Einzelnen handelt es sich hier um Durchsuchung zum Zwecke der strafgerichtlichen Verfolgung einer verdächtigen Person und der Auffindung von Beweis-

1) Zuständig sind in allen lehrerwähnten Fällen die Orts- oder Distriktpolizeibehörden, in München die Polizeidirection. V.-U. vom 4. Jan. 1872 (R.-B. S. 25 ff.) §§ 23 und 30, der auf Gew.-Ord. § 130 analog anzuwenden ist; vgl. R. Landmann, die Gewerbeordn. für d. D. Reich. Nordf. 1884. S. 398.

2) Sofern es sich nämlich um zur Zeit bestehende, gültige Verordnungen oder um künftig zum Zwecke ihrer Revision oder auf Grund eines besonderen Vorbehalts in einem Gesetze zu diesem ergehende Verordnungen handelt.

3) Dasselbe gilt von kompetenzmäßigen Verfügungen zum Vollzuge einzelner, nicht mit Strafbestimmungen versehener Anordnungen eines Gesetzes, dessen übrige Vorschriften unter Strafandrohung gestellt sind, findet aber keine Anwendung auf den Vollzug von Verordnungen, die eine Mehrtheit von nur zum Theile durch Strafbestimmungen geschützten Anordnungen enthalten. Polizeistrafges.-B. Art. 21 Abs. 7, 22. Abs. 3.

4) Vgl. die Nachweisungen im Commentar von Risch (in Dollmann's Gesetzbuch des Agr. Bayern Th. III. Bd. 3. S. 151 ff.) zum Einführungsgef. zu den Strafgesehbüchern von 1861, dessen Art. 28—30 fast wörtlich in den Art. 21, 22 des Polizeistrafges.-B. von 1871 wiedergegeben sind. Als gesetzliche Zwangsmittel erscheinen die gesetzlich nicht untersagten vgl. Edel's Commentar zum Pol.-Strafges.-B. von 1871 (Dollmann, Th. III. B. 5) S. 106 ff.; vgl. auch Reger, Polizeistrafgesehbuch S. 119 ff. 253. Ueber die Anwendbarkeit der erwähnten Art. 21 u. 22 auf Verfügungen der Gemeindebehörden vgl. Art. 99 u. 143 der diessehr. und Art. 77 der psälz. Gemeindeordnung, dazu die Novellen vom 19. Jan. 1872 zur diessehr. Art. 7 und zur psälz. Gemeindeordnung, Art. 5.

mitteln für ein Strafverfahren (Hausfuchung) oder um die Kontrolirung des Gewerbe- und sonstigen Geschäftsbetriebes, sei es zum Zwecke der Wahrung unverkürzter Steuererhebung, sei es im Interesse der Durchführung polizeilicher, insbesondere gewerbe- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften.

Die Durchsuchung zu Zwecken des Strafverfahrens ist nach Voraussetzungen und Form in allgemeiner Weise geregelt in der R.-St.-P.-O. § 162 ff.; über Hausfuchungen im Forststrafverfahren bestehen besondere landesrechtliche Bestimmungen (Forstgef. vom 28. März 1852 in der Fassung vom 26. Sept. 1879 Art. 137 ff. Revid. Forststrafgef. für d. Pfalz in d. Fassung vom 2. Okt. 1879 Art. 52 ff.).

Das Eintreten in Geschäftsräume und Verweilen in solchen zum Zwecke der Controlirung gegenüber dem Gewerbe- oder sonstigen Geschäftsbetrieb ist zur Sicherung unverkürzter Erhebung der direkten Gewerbesteuer wie einer Anzahl indirekter Steuern für zulässig erklärt. Vgl. das bayer. Gewerbesteuergef. v. 26. Mai 1881 Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3a, 35 Abs. 2 (dazu die Strafbestimmungen gegen Widerseßlichkeit in Art. 63 Ziff. 3), ferner die V.-O. über die Rübenzuckersteuer vom 23. Juni 1846 (R.-B. S. 457 ff.) §§ 2, 3, 9, 11, 13, 14, das Salzsteuergef. vom 16. Nov. 1867 (G.-B. S. 217 ff.) §§ 4, 6, 7, dazu die V.-O. vom 20. Nov. 1867 (R.-B. S. 1195 ff.) § 5¹), und die Reichsgesetze über den Spielartenstempel vom 3. Juli 1878 (R.-G.-B. S. 133 ff.) §§ 6, 8, 9, dazu die Strafbestimmung in § 16 ff. und die Tabaksteuer vom 26. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 245 ff.) § 10 mit der Strafbestimmung in § 41 Ziff. 2. Ueber die „Nachschau“ in bestimmten Geschäftsräumen im Interesse der unverkürzten Erhebung des Malz- und des Branntweinausschlags, welche zur Controlle der Beobachtung der zur Sicherung dieser Gefälle erlassenen Betriebsvorschriften und zur Ermöglichung der Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen diese dienen soll, im Falle des Verdachtes der Vornahme oder Förderung sog. „Ausschlaggefährden“ auch als „Hausfuchung“ in anderen Certifikaten erscheinen kann, ist in den Gesetzen über den Malzausschlag (Art. 41, 42²), dazu die Strafbestimmungen wegen Widerseßlichkeit in Art. 78, 79) und über den Branntweinausschlag (Art. 9 mit der Strafbestimmung in Art. 50) Anordnung getroffen. Die Befugniß zum Eintreten in Fabriken und denselben gesetzlich gleichgestellten Anlagen und zum Verweilen in solchen ergibt sich z. B. aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§§ 139b., 154, dazu die Strafbestimmungen § 149 Ziff. 7) mit Rücksicht auf die amtliche Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (§§ 135—139 a) und der Herstellung und Unterhaltung der zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Sicherheit der Arbeiter nöthigen Einrichtungen (§ 120 Abs. 3³). Hierher gehört ferner die durch § 2 ff. des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzbl. S. 145 ff.) begründete Befugniß gleicher Art zum Zwecke der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und bestimmten Gebrauchsgegenständen (Strafbestimmung in § 9) und die landesrechtlich begründete Befugniß zum Eintreten und Verweilen in Apotheken und den Geschäftsräumen der übrigen, zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien besetzten Personen. Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 (R.-B. S. 257 ff.) § 68 ff., V.-O. vom 25. April 1877 die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betr. (G.-u. V.-B. S. 235 ff.) § 29. Vgl. ferner die V.-O. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (G.-u. V.-B. S. 256 ff.) § 15, sodann die ministeriellen Anordnungen über Trödler, Gefundenvermietter und Pfandleiher v. 16. Febr. 1878 (G.-u. V.-B. S. 86 ff.) Ziff. 10, 28. Juli 1879 (G.-u. V.-B. S. 709 ff.) Ziff. 7 und 12. Aug. 1879 (G.-u. V.-B. S. 771 ff.) Ziff. 11.

Soweit aber auch dem Prinzip der Unverletzlichkeit des Hausrechts gegenüber eine Durchsuchung oder Nachschau rechtmäßig zulässig ist, ist doch nicht auch sofort und unter allen Umständen eine Durchsuchung gefundener Schriftstücke („Papiere“) und noch weniger, sofern es sich um die Kontrolle des Geschäftsbetriebes handelt, die Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet⁴).

1) Ueber die Strafbarkeit der Widerseßlichkeit gegen die mit Kontrolirung der Salzabgabe und der Zudersteuer betrauten Beamten nach §§ 148, 161 des Vereinszolgef. vom 1. Juli 1869, eventuell nach §§ 113, 114 des R.-Str.-G.-B. vgl. das Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. v. 18. Aug. 1879 Art. 18, 19

2) Zum richtigen Verständniß von Art. 42 vgl. die Mittheilungen aus der Geschiedte dieses Artikels und die Erläuterungen zu demselben von L. v. May in f. Commentar zum Malzausschlaggef. (in Dollmann's Gesetgebung d. Agr. Bayern Th. II. Bd. 10) S. 402 ff.

3) Vgl. hiezu noch die bayer. V.-O. vom 17. Febr. 1879 die Fabrikinspektoren betr. (G.-u. V.-B. S. 35 ff.)

4) Ueber die Durchsicht der Papiere eines von der Durchsuchung Betroffenen vgl. R.-St.-P.-O. § 110. Die Unzulässigkeit des Verlangens der Vorlage der Geschäftsbücher bei der Controlle steuerpflichtiger Betriebe spricht das Gewerbesteuergef. ausdrücklich aus. Art. 26 Abs. 3 Ziff. 3a, 35

Die dem Hausrecht innerlich verwandte Unverletzlichkeit des Brief- (Post-) geheimnisses, welche gleichfalls in der bayerischen V.-u. keine Erwähnung gefunden hatte, beruht in ihrer prinzipiellen Anerkennung ebenso auf reichsrechtlicher Bestimmung (Reichspostgef. vom 28. Okt. 1871 § 5) wie dies der Fall ist hinsichtlich der im Interesse der Rechtspflege allein rechtlich zulässigen Ausnahmen von demselben (R.-St.-P.-D. § 99 ff. Konf.-Ord. § 111). Gleich den Fällen schwererer Verletzung des Postgeheimnisses (§§ 354, 358) ist auch die Verletzung des Telegraphengeheimnisses im Strafgesetzbuch mit besonderer Strafe bedroht (§§ 355, 358) und damit auch dem letzteren die reichsrechtliche Anerkennung gewährt¹⁾.

Wie die Durchsuchung zur Beschlagnahme von Sachen führen oder um solcher willen überhaupt vorgenommen werden kann, so ist die rechtmäßige Verletzung des Post- und des Telegraphengeheimnisses mit Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen verbunden. Andererseits liegt in der rechtlichen Zulässigkeit der Beschlagnahme, auch wenn sie nur zu vorübergehenden Zwecken erfolgt, doch immerhin eine Modifikation des verfassungsmäßigen Grundgesetzes der Sicherheit des Vermögens, soferne eben mit der Ausführung der Beschlagnahme eine Beschränkung der Verfügung über Vermögensbestandtheile gegeben ist.

2. Sicherheit des Eigenthums und der Rechte. Der in der bayerischen V.-u. Tit. IV. § 8 Abs. 1 anerkannte Grundsatz der Sicherheit des Eigenthums und der Rechte stellt sich aber freilich, soferne in ihm nicht das Versprechen staatlichen Schutzes enthalten ist, vor Allem als ein Verbot willkürlicher Entziehung dar. In diesem Sinne ist als Folgesatz aus diesem Grundsatz der Sicherheit des Eigenthums und der Rechte die schon in anderem Zusammenhange (oben S. 62) besprochene Bestimmung (Tit. IV. § 8 Abs. 4) in die V.-u. ausgenommen worden, daß Niemand gezwungen werden darf, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, „als nach förmlicher Entscheidung des Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung. In gleichem Sinne ertheilt die V.-u. in Tit. VIII. § 5 die Zusicherung: „der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei der königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen“²⁾, und fügt sie derselben sofort das Verbot der Vermögensconfiskation bei (Tit. VIII. § 6³⁾).

Abs. 6. Anders die oben S. 88 erwähnten Bestimmungen vom 16. Febr. 1878, Ziff. 10, 28. Juli 1879, Ziff. 7 und 12. August 1879 Ziff. 11. Uebrieh in diesem Handb. IV. I. S. 49 ff. spricht mit Rücksicht auf solche Fälle von einem Christengheimniß (neben dem Briefgeheimniß).

1) Vgl. auch § 2 der bayer. Telegraphenordnung vom 21. Sept. 1880 (S. u. V. B. S. 570 ff.) Die Disciplinarstrafbestimmungen im Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-D. Art. 106, 108 treffen auch die Verletzung des Post- und des Telegraphengeheimnisses. Ueber das Post- und das Telegraphengeheimniß vgl. noch Laband, Staatsr. d. D. R. II. S. 302 ff. und in diesem Handb. II. I. S. 149 ff., Born, Staatsr. d. D. R. II. S. 18 ff. und die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von G. Meyer, I. S. 546 ff., 564 und Böning S. 606 ff., 614. Dazu v. Sarwey in diesem Handb. I. II. S. 139 und für Oesterreich Uebrieh a. a. O. IV. I. S. 49 ff.

2) Der Satz ist wörtlich aus der Constitution von 1808 Tit. V. § 5 entnommen. In der Allgemeinheit seiner Fassung enthält er sowohl die Zusage, daß der Fiskus bestrittene, privatrechtliche Ansprüche seinerseits nur auf dem Rechtswege verfolgen werde, als die Sicherung des Rechtsweges zur Verfolgung solcher Ansprüche gegen den Fiskus, er befindet sich also insoferne im Einklange mit dem im Einführungsges. zur R.-St.-P.-D. § 4 enthaltenen Verbote der Verfolgung des Rechtsweges gegen den Fiskus für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, durch die Landesgesetzgebung. Doch bestimmt das bayer. Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-D., daß Ansprüche gegen den Fiskus erst dann gerichtlich verfolgt werden können, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entscheidung erhalten hat, wodurch jedoch Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen nicht ausgeschlossen sein sollen; es bestimmt ferner, daß Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen (nicht wegen dinglicher Rechte) gegen den Fiskus ohne Einmischung der Gerichte unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und bei

Die rechtliche Zulässigkeit der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung einzelner Vermögensgegenstände, mag es sich bei solchen Maßregeln um eine Strafe oder um eine polizeiliche Sicherungsmaßregel handeln, ist durch dieses Verbot ebensowenig getroffen und durch den allgemeinen verfassungsmäßigen Grundsatz der Sicherheit des Eigenthums und der Rechte ebensowenig ausgeschlossen, als die Beschlagnahme von einzelnen Vermögensgegenständen oder wohl auch ganzen Vermögenscomplexen, eine Maßregel von möglicher Weise sehr verschiedener prozeßualer oder polizeilicher Bedeutung und Wirkung, die insbesondere zur Vorbereitung der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung einzelner Sachen dienen kann, außerdem aber auch als Zwangsmittel, um die Stellung des Angeklagten vor Gericht herbeizuführen oder zur Sicherung von Beweismitteln und der Zwangsvollstreckung, zur Deckung von Geldstrafen und Kosten, zur Verhinderung der Fortsetzung von strafbaren Handlungen, wohl auch zur Sicherung von Abgaben. Alle diese Maßregeln: Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung einerseits, Beschlagnahme andererseits erscheinen, je nach Verschiedenheit der Voraussetzungen nicht nur als rechtlich zulässig, sondern unter Umständen auch als rechtlich geboten, die Voraussetzungen aber, unter denen sie eintreten können oder müssen, sind wiederum theils reichsrechtlich theils landesrechtlich bestimmt.

Neben den einschlagenden allgemeinen (§§ 40—42)¹⁾ und besonderen (§§ 152, 295, 296 a. Abf. 2, 360 Abf. 2, 367 Abf. 2, 369 Abf. 2) Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches ist hinsichtlich der Voraussetzungen der Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung zunächst auf die reichsrechtlichen Bestimmungen über diese Maßregeln als Strafen wegen Verletzung des Urheberrechtes (Ges. vom 11. Juni 1870 § 21 Abf. 1, 25 Abf. 2, 43, 45, 9. Jan. 1876 § 16, 10. Jan. 1876 § 9 a, 11. Jan. 1876 § 14 hinzuweisen²⁾), denen die Bestimmungen in § 15 des Ges. vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genüßmitteln und Gebrauchsgegenständen über die Einziehung der den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Gegenstände und die Vorschriften über die Confiscation wegen fiskalischer Delikte anzureihen sind, wo letztere im Reichsgel. vom 3. Juli 1878 betr. den Spielartenstempel § 19, Abf. 1, sodann im Zollges. vom 1. Juli 1869 §§ 134 ff. 154 ff., (Confiscation wegen Contrebande und Zolldefraudation), ferner im Salzsteuergef. vom 16. Nov. 1867 § 11 und im Zudersteuergef. vom 26. Juni 1869 § 4 Abf. 2³⁾ enthalten sind.

Das für das Landesrecht hinsichtlich der Zulässigkeit der Einziehung einzelner Sachen maßgebende Prinzip spricht aber das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dec. 1871 (Art. 17 Abf. 1) dahin aus, daß diese Maßregel nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen statthaft und ihr Eintreten von ausdrücklich auf dasselbe gerichteten

Minister stattfinden sollen, ohne daß jedoch die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder zur Rechtfertigung einer Verzögerung dienen darf. (Art. 2, 9 Abf. 1, welche fast wörtlich die entsprechenden Bestimmungen in Art. 176, 882 der mit dem Inkrafttreten der R.-G.-P.-D. aufgehobenen bayerischen Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 wiederholen.)

3) Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. (Uebereinstimmend die Const. von 1805 Tit. V. § 6). Die hinsichtlich der Desertion gemachte Ausnahme ist in dem Geeregänzungsgef. vom 15. Aug. 1828 § 83 näher geregelt, dabei aber in ihrer Bedeutung sehr vermindert worden, und hat seitdem ihre Geltung ganz verloren. Sie wurde als mit den das Wehrgesetz vom 30. Jan. 1868 (oben S. 27) beherrschenden Prinzipien unvereinbar angesehen und es wurde demgemäß in Art. 90 desselben verfügt, daß das mit Beschlagnahme belegte Vermögen eines Deserteurs nach Deckung der Strafen, Kosten und Schadenersatzansprüche an die Berechtigten herauszugeben sei. Auch kennt weder das Militärstrafgesetzbuch vom 29. April 1869 (oben S. 27) noch das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich die Vermögensconfiscation als Folge der Desertion (Fahnenflucht.)

1) Vgl. hierzu das Sozialistenges. vom 21. Oct. 1878 § 14 und Art. 12 Abf. 3 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-D., wo die Zulässigkeit der Einziehung gesetzwidrig verbreiteter (ohne polizeiliche Erlaubniß öffentlich angelegener u. s. w.) aber noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangener Schriften ausgesprochen ist.

2) Vgl. hierzu noch das Reichsgel. vom 30. Nov. 1874 über Martensschuß § 17 Abf. 1.

3) Vgl. über die drei zuletzt genannten Gesetze Laband, Staatsr. d. D. R. III. 2 S. 270, 272 ff. und in diesem Handb. II. I. S. 196 ff.

Erkenntnisse des Richters abhängig ist¹⁾. Ausdrücklich ist dann die Bestimmung beigefügt, daß die Einziehung von dem Richter selbständig erkannt werden kann, wenn in den Fällen, in denen sie nach dem Polizeistrafgesetzbuch zulässig ist, die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. (Art. 18 Abs. 1²⁾). Das gerichtliche Verfahren in Fällen, in welchen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden kann, ist in R.-St.-P.-O. § 477 ff. geregelt.

Die Beschlagnahme erscheint nach Reichsrecht der Hauptsache nach als eine prozessuale Maßregel und ist als solche in ihren Voraussetzungen bestimmt für den Civilprozeß in der R.-G.-P.-O. (Pfändung, dinglicher Arrest §§ 708 ff. 810 ff.), für das Konkursverfahren in der Konkursordnung, für das Strafverfahren in der R.-St.-P.-O. (über die Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung dienen können oder der Einziehung unterliegen §§ 94 ff. 108 ff., über die Beschlagnahme im Strafverfahren gegen Abwesende, sei es einzelner zum Vermögen des Angeeschuldigten gehöriger Gegenstände, eventuell des ganzen, im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens desselben zur Deckung von Geldstrafe und Kosten, sei es dieses ganzen Vermögens, um die Stellung des Angeeschuldigten vor Gericht herbeizuführen §§ 325 ff. 332 ff.³⁾). Dazu kommen noch die Bestimmungen des Preßgesetzes v. 7. Mai 1874 § 23 ff. über die Beschlagnahme von Preßzeugnissen, namentlich die ohne richterliche Anordnung vorzunehmende⁴⁾, denen sich die Vorschriften des sog. Sozialistengesetzes vom 21. Okt. 1878 §§ 14, 15 über die Beschlagnahme auf Grund des Gesetzes verbotener und der vorläufigen Beschlagnahme von auf Grund desselben zu verbotener Druckschriften anreihen. Endlich ist noch der Zulässigkeit der Beschlagnahme der Gegenstände einer Post- und Portobefraudation zur Sicherung der bestrittenen Postfälle, Geldstrafen und Kosten nach § 32 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 zu gedenken.

Das Landesrecht regelt, auch hier zumeist in Ergänzung des Reichsrechtes, im Einzelnen die Beschlagnahme unbeweglichen Vermögens zum Zwecke der Vollziehung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und des dinglichen Arrestes in solches Vermögen (Gef. vom 23. Febr. 1879 sog. Subhastationsordnung, G.-u. V.-B. S. 203 ff. und Ausf.-Gef. zur R.-G.-P.-O. vom 23. Febr. 1879 G.-u. V.-B. S. 63 ff. Art. 25 ff.), sodann die vorläufige (vorforschliche) Beschlagnahme (Sequestration) nach Verschiedenheit der Fälle zur Verhinderung der Fortziehung strafbarer Handlungen, zur Sicherung des Beweises, dann von Strafen und Kosten, oder auch von Abgaben in Forststrafsachen (Forstgef. vom 28. März 1852 Art. 130 ff. 137 ff. 181 der neuen Fassung vom 20. Sept. 1879, revid. Forststrafgef. f. d. Pfalz Art. 26, Abs. 7, 52 ff.), in Forststrafsachen und bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes und des Rübenzuckers, sowie über die Erhebung von Uebergangsabgaben (Ausf.-Gef. zur R.-St.-P.-O. Art. 88, Abs. 2—5, 96), sowie bei Zuwiderhandlungen gegen gewisse Bestimmungen über die Wandererwerbsteuer (Gef. vom 10. März 1879, G.-u. V.-B. S. 143 ff. Art. 23).

Ganz allgemein aber wird man aus der in Art. 20, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 der zuständigen Polizeibehörde erteilten Befugniß zur vorläufigen Einschreitung in allen gesetzlich mit Strafe bedrohten Fällen, „soweit nöthig“ und vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung auch die Befugniß zu vorläufiger Beschlagnahme

1) Die Einziehung erscheint also insofern als Strafe einer Uebertretung wie in den Fällen der §§ 360 Abs. 2, 367 Abs. 2, 369 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 17 des Polizeistrafgesetzb. als Ergänzung von § 40 des Strafgesetzb. Einzelne Fälle der Einziehung normirt das Polizeistrafgesetzb. in Art. 39, 52—54, 67, 75, 125, 126. In einem derselben ist nur die Zulässigkeit der Einziehung (der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel) im Strafurtheil auszusprechen (Art. 75 Abs. 3), in den anderen kann oder muß die Einziehung unmittelbar im Strafurtheil selbst verfügt werden. Die Schließung von Anstalten ist in Art. 17 Abs. 1 der Einziehung einzelner Sachen gleichgestellt, doch ist im Strafurtheil unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (vgl. Art. 59, 133, Abs. 3) stets nur die Zulässigkeit derselben auszusprechen, die Beschlußfassung über die Anwendung der Maßregel und den Vollzug derselben steht der Polizeibehörde zu (Art. 17 Abs. 2.)

2) Art. 18 des Polizeistraf-Gef.-B. entspricht also dem § 42 des Reichsstraf-Gef.-B. Die Schließung einer Anstalt ist in dieser Bestimmung der Einziehung ganz gleichgestellt.

3) Dazu über die Beschlagnahme des Vermögens eines der Verletzung der Wehrpflicht Angeeschuldigten, soweit es zur Deckung von Geldstrafe und Kosten erforderlich ist, Strafgesetzb. § 140, R.-St.-P.-O. § 480 und über die Beschlagnahme des Vermögens, welches der wegen Hochverrathes oder Landesverrathes Angeeschuldigte besitzt oder welches ihm später anfällt, nach Eröffnung der Untersuchung bis zu deren rechtskräftiger Beendigung Strafgesetzb. § 93 R.-St.-P.-O. § 480.

4) Vgl. dazu Art. 13 des Ausf.-Gef. zur R.-St.-P.-O. über die Befugniß der Polizeibehörde zu sofortiger Beschlagnahme jeder den Bestimmungen des Art. 12 (s. oben S. 90 Anm. 1) zuwider verbreiteten Schrift und über die fortdauernde Anwendbarkeit von § 8 des Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels auf Beschlagnahmen dieser Art.

innerhalb dieser Grenzen ableiten dürfen¹⁾, während für alle Fälle, in welchen die Einziehung einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, dieses Recht vorläufiger Beschlagnahme ausdrücklich anerkannt, (Art. 20 Abs. 2) und für alle diese Fälle vorläufiger Einschreitung dem Freigesprochenen der allensfallsige Anspruch auf Schadenersatz, falls die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt war, vorbehalten ist. (Art. 20 Abs. 5.)²⁾

Ebenso wie Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beschlagnahme unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen eintreten können, und insofern das Prinzip der Sicherheit des Vermögens und der Rechte in bestimmten Beziehungen modifizirt erscheint, müssen die sämmtlichen in § 9 behandelten Einwirkungen der Staatsgewalt auf das Vermögen der Unterthanen, also insbesondere die Steuer- und die Gebührenforderungen, die Expropriationen, die Militärlasten als Modifikationen dieses Prinzips betrachtet werden.

Daß auch Ausländer auf Sicherheit ihrer Person und ihrer Rechte dem Staate gegenüber im Allgemeinen in gleicher Weise wie Inländer (Bayern und nichtbayerische Reichsangehörige) Anspruch haben, ist nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung und der gesammten Rechtsentwicklung keinem Zweifel unterworfen³⁾. Gleichwohl ist im Interesse der Strafrechtspflege eine gewisse Venachtheiligung des Ausländers, insofern es sich um Verhaftung oder um Vermögensbeschlagnahme zur Sicherung der Stellung vor Gericht handelt, theils durch das Reichsrecht, theils durch das Landesrecht eingeführt worden.

Wie nach R.-St.-P.-O. § 112 für die Anordnung der Untersuchungshaft der Umstand maßgebend ist, daß der Angekludigte ein Ausländer ist, falls zugleich dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Zahlung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde, und wie nach R.-St.-P.-O. § 332 das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeklagten durch Gerichtsbeschluß mit Beschlagnahme belegt werden kann, wenn nach gegen ihn erhobener öffentlicher Klage Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so ist nach dem Forstgesetz (neue Fassung Art. 126, 128) und dem dem. Forststrafgef. f. d. Pfalz (Art. 51 der Fassung vom 2. Okt. 1879) der im Deutschen Reiche nicht begüterte Ausländer, falls er vom Hülfpersonal der Forstpolizei auf frischer That bei Forstpolizeibettretung oder Forstfrevel betreten wird, gleich jedem unbekanntem Thäter der zwanngweisen Vorführung⁴⁾ vor den nächsten Gemeindevorstand (oder auch Amtsrichter nach dem Pfälzer Recht) und der vor sorglichen Haft durch den Amtsrichter bis zur Sicherheitsbestellung für Strafe, Erpächterleistung und Kosten ausgesetzt.

II. Freizügigkeit, Verehelichungsfreiheit und Gewerbefreiheit. Wie die hier genannten Freiheitsrechte unter sich in engerer Beziehung stehen⁵⁾, so ist auch ihre Anerkennung und ihre Regelung in der neueren Gesetzgebung in zusammenhängender Entwicklung erfolgt. Während für die Ordnung der meisten hier in Betracht kommenden Angelegenheiten in Bayern erst die Gesetzgebung vom 11. September 1825 (oben S. 22) und dann die in den ersten Monaten des Jahres 1868 erlassenen sog. Sozialgesetze (oben S. 27) von durchgreifender Bedeutung geworden sind, ist ziemlich

1) Vgl. hiezu die Ausführungen der in den Blättern f. adm. Praxis Bd. 27 S. 206 ff. abgedruckten Regierungsentziehung vom 27. Juni 1875, auch Reger, Polizeistrafgesetzgebung S. 117.

2) Unter dem gleichen Vorbehalt ist der Polizeibehörde die Befugniß erteilt, in den Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung die Schließung einer Anstalt im Straftheil auszusprechen ist oder für zulässig erklärt werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen; sie darf dieselbe jedoch nur dann über acht Tage fortsetzen, wenn der Richter die Fortdauer als zulässig erklärt hat (Pol.-Strafgef. Art. 20 Abs. 3, 5).

3) Insbesondere kann man sich für diese Gleichstellung auch auf die allgemeine Fassung der in diesem Zusammenhange im Texte behandelten Bestimmungen in Tit. IV. § 8 Abs. 1—4 der P.-ll. berufen.

4) Nach dem diesrhein. Gesetz (Art. 126 Abs. 1) kann, nach dem pfälzischen (Art. 51) so ll die Vorführung erfolgen.

5) In den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechtes von G. Meyer S. 570 ff. und H. Schulze I. S. 373 ff. werden sie unter der Bezeichnung „Freiheit der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegung“ zusammengefaßt.

gleichzeitig mit der bayerischen Sozialgesetzgebung und wesentlich von den gleichen Prinzipien wie diese beherrscht, eine Anzahl von Gesetzen des Norddeutschen Bundes ergangen, welche, wenn schon nicht ausnahmslos, auch in Bayern als Reichsgesetze zur Einführung gekommen sind, was nicht ohne mancherlei formelle und materielle Aenderungen an dem dort schon neugeordneten Rechtszustande geschehen konnte.

1. Die Freizügigkeit im Recht der freien Bewegung sowohl im Inlande als im Verhältniß zum Auslande in Betracht. Nach beiden Richtungen hin ist die Aufhebung der Leibeigenschaft, soweit sie damals noch bestand, in der Constitution von 1808 Tit. I. § 3 und dem an sie sich anschließenden Edikt vom 31. Aug. 1808 (oben S. 13, 14) und das mit Berufung auf dieses Edikt in Tit. IV. § 6 der V.-U. ausdrücklich wiederholte Verbot der Leibeigenschaft¹⁾ von großer Wichtigkeit gewesen. Im Uebrigen aber konnte nach der verschiedenen Bedeutung der einen und der anderen Seite der Freizügigkeit die Entwicklung bis zur heutigen Gestaltung nicht die gleiche sein.

a) Die Freizügigkeit im Verhältniß zum Auslande. Es handelt sich hier um die rechtliche Möglichkeit längeren oder kürzeren Aufenthaltes im Auslande mit oder ohne Aufgeben der Staatsangehörigkeit, vor Allem also um die Freiheit der Auswanderung. Der Begriff der Auswanderung hatte sich aber für das bayerische Recht unter dem Einfluß der Gesetzgebung und der staatlichen Praxis dahin gestaltet, daß unter Auswanderung die Niederlassung im Auslande in der Absicht, das bayerische Indigenat aufzugeben, verstanden und als rechtswirksame Auswanderung nur die angesehen wurde, welche mit der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit verbunden war²⁾.

1) „In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen nach den näheren Bestimmungen des Edictes vom 3. (sic!) August 1804“. Die hieran sich anschließende Bestimmung (V.-U. Tit. IV. § 7): „Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein“ ist überholt worden durch das sog. Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (oben S. 23), welches in Art. 2 die Aufhebung aller Naturalfrohdienste, gemessener wie ungemessener, vom 1. Jan. 1849 an ohne Entschädigung des Berechtigten, aber auch aller Gegenrequisitte des Letzteren ausspricht. Die durch Art. 18 des erwähnten Ges. als einstweilen fortbestehend erklärten Hof- und Feldfrohnen sind durch das Forstges. vom 28. März 1852 Art. 32 zum Theil gleichfalls ohne Entschädigung aufgehoben, zum Theil, soweit sie sich als Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen darstellen, der Fixirung und Ablösung unterworfen worden.

2) Die sofort zu erwähnende V.-O. v. 6. Juli 1804 erklärt, daß „mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Ansfälligung oder Verheiratung in dem fremden Gebiete verbunden ist“. (Döllinger, V.-O. Samml. III. S. 64); das Indigenatsedikt vom 6. Jan. 1812 Art. VII (oben S. 39, Anm. 2) unterscheidet unter den Verlustgründen des Indigenates die Auswanderung von jeder Niederlassung im Auslande, worans die Absicht nicht zurückzuführen erhellet“, und von „Reisen im Auslande von mehr als einem Jahre ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß“; die I. Beilage zur V.-U. von 1818 endlich nennt unter den Verlustgründen des Indigenates die Auswanderung neben der „Erwerbung oder Verbeibaltung eines fremden Indigenates ohne besondere königl. Bewilligung“ und neben der „Verheiratung einer Bayerin mit einem Ausländer“. Könnte es demnach mindestens fraglich erscheinen, ob die V.-U. den Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit durch Auswanderung erst mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eintreten lasse, so hieß man sich für die Bejahung der Frage namentlich auf die (aus dem Indigenatsedikt von 1812 Art. XXXV. wiederholte) Bestimmung in § 12 der I. Verf.-Beil., „Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansfälligkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist und es unbeschadet ihrer Unterthanenpflichten gegen das Königreich geschehen kann“, indem man unter „bleibender persönlicher Ansfälligkeit“ eben den Erwerb fremder Staatsangehörigkeit verstand, als Gegenstück zu der Bestimmung in § 3 b. der I. Verf.-Beil., wonach das bayerische Indigenat durch Ansfälligung im Königreich noch „Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande“ erworben wird. Auch auf die sofort zu erwähnende Bestimmung in Tit. IV. § 14 der V.-U. wurde für die Begründung dieser Ansicht verwiesen, die obwohl nicht unanfechtbar, doch in der staatsrechtlichen Praxis zur unbedingten Herrschaft gelangte (vgl. die verschiedenen M.-E. vom 21. März 1853 in v. Strauß V.-O. Samml. XXV. S. 140 ff. und 22. Jan. 1854

In der kurfürstlichen Zeit hatte sich in Bayern der Grundsatz ausgebildet, daß die Auswanderung ohne besondere landesherrliche Genehmigung bei Strafe, namentlich der Verweisung in die Confiskation verboten sei¹⁾. Die Constitution von 1808 Tit. I. § 8 spricht das Verbot der Auswanderung ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen aus, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte²⁾. Dem ohne solche Bewilligung Ausgewanderten sollte nach dem Edikte über die Confiskationen vom 29. Aug. 1808 (R.-Bl. S. 1937 ff.) der Besitz und Genuß seines Vermögens entzogen, dasselbe sollte aber nach seinem Tode den als seine rechtmäßigen Erben legitimierten ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder vererbt werden. Die V.-U. vom 1818 Tit. IV. § 14, Abs. 1 verfügt im Anschlusse an Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815: „Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben“. Wenn auf diese Weise ein Recht der bayerischen Staatsangehörigen zur Auswanderung in dem deutschen Bunde angehörige Staaten unter bestimmten Voraussetzungen, unter die vor Allem die Erfüllung der Militärpflicht zu rechnen war³⁾, verfassungsmäßig ausdrücklich anerkannt war, so war andererseits die Frage bestritten, ob im Uebrigen das Verbot der Auswanderung ohne eine nach Ertheilung der Obrigkeit zu vergebende Erlaubniß fortbauere oder ob es nicht mindestens als gewohnheitsrechtlich aufgehoben anzusehen sei⁴⁾. Jedenfalls mußten die früher auf die unerlaubte Auswanderung gesetzten Strafen seit der Strafgesetzbuchgebung von 1861, in welche sie nicht übergegangen waren, als antiquirt angesehen werden, und thatsächlich war die staatliche Behandlung der Auswanderungen nach deutschen wie der nach außerdeutschen Ländern wesentlich die gleiche, insofern auch zur Auswanderung in jene formell eine obrigkeitliche Erlaubniß erfordert wurde und andererseits die Erlaubniß zur Auswanderung in diese nicht willkürlich ver sagt zu werden pflegte⁵⁾. Schließlich hat die N.-G. vom 2. Febr.

aus dem Kreisamtbl. v. Oberbayern abgedr. in: „Neue Gesetze und Verordnungen f. d. Kgr. Bayern“ IV. Bbdrh. München 1856 S. 33 ff. und die sofort zu erwähnende N.-G. vom 2. Febr. 1868) und auch in Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zur Anerkennung gekommen ist. (Entsch. vom 28. Juni 1881 und 15. Juni 1883 Sammlung der Entsch. des R. v. Verwaltungsgerichtshofes Bb. III. S. 126 ff., IV. S. 509 ff.) Doch sollten nach der N.-G. vom 2. Febr. 1868 § 4 die vor Beginn der Wehrpflicht mit Erlaubniß ausgewanderten Jünglinge während ihrer Abwesenheit keines Falls in die Bezirks- und Aushebungsliste aufgenommen oder in die Armee eingereiht werden, so daß also praktisch jene Ansicht doch nicht ganz durchgeführt wurde. Vgl. zu diesem Punkte Reilmann, das bayer. Gef. über die Wehrverfassung vom 30. Jan. 1868. Nordl. 1868. S. 17 ff. und Pözl, Verfassungsrecht 4. Aufl. S. 55, Anm. II, und über die ganze Frage, die auch jetzt noch nicht ohne praktische Interesse ist, Blätter f. administ. Praxis W. I. S. 71 ff. und 3. S. 337, 4. S. 85 ff. (Brater) und für die in der Praxis zur Geltung gekommene Auffassung v. Riebel, Commentar zum Heimathgef. von 1868. 5. Aufl. von v. Müller, Nordl. 1881 S. 129 und Blätter f. adm. Pr. 6. S. 362 ff. (Sn.) Doch ist letzterem Aufsatze gegenüber daran festzuhalten, daß für die Auswanderung im eigentlichen Sinne das Verlassen des Staatsgebietes ein wesentliches Moment bildet. In weiterem Sinne als im bayerischen Recht wird der Begriff in der neueren staatsrechtlichen Literatur gefaßt, vgl. v. Martij in Girth's Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 1148. Auswanderung ist nicht Anderes als die Entfernung aus dem Staatsgebiete ohne die bestimmte Absicht wieder dahin zurückzukehren“, und G. Meyer, Lehrb. d. D. Staater. S. 571 ff. (die Auswanderungsfreiheit „umfaßt ein doppeltes Recht: a) das Recht, die Reichs- und Staatsangehörigkeit aufzugeben, (Expatriation) b) das Recht, unter Weichhaltung der Reichsangehörigkeit seinen Wohnsitz im Auslande zu nehmen“).

1) Vergl. die Zusammenstellung der älteren hier einschlagenden Verordnungen, als deren früheste das landesherrliche Mandat vom 28. Febr. 1764 erscheint, während die V.-D. vom 6. Juli 1804 (R.-Bl. S. 633 ff.) wegen ihrer Bestimmungen über die Nachsteuer dauernde Bedeutung gewonnen hat, bei Döllinger V.-D. Samml. Bb. III S. 53 ff., dazu Brater) in den Blättern f. adm. Praxis Bb. 3 S. 177 ff. und neuesten Seydel, Bayer. Staatsrecht I. S. 303 ff.

2) Vgl. hierüber das Heerergänzungsges. vom 15. Aug. 1828 § 67 und das an seine Stelle getretene Gesetz die Wehrverfassung betr. vom 30. Jan. 1868 Art. 73, 74.

3) Ein allgemeines Recht der Auswanderung nehmen an v. Spies, Beleuchtung der V.-U. S. 163 ff. Pözl, Verfassungsrecht I. Aufl. 1851 S. 72, 4. Aufl. S. 82 ff. v. Riebel, Commentar zum Heimathgef. von 1868 — 5. Aufl. von v. Müller, Nordl. 1881 S. 128 ff., während die gegenheilige Ansicht außer von v. Mo y, Lehrb. d. bayer. Staatsrecht I. Th. 2. Abth. S. 13 ff. namentlich in den Blättern für administ. Praxis vertreten wird. Vgl. Bb. 3. S. 177 ff. und 5. S. 44 ff. (Brater), 6. S. 373 ff. (Sn.), dann 17. S. 83, 339 Anm. und 18. S. 289 ff. (Rothardt).

4) Allerdings aber wurde die Erlaubniß zur Auswanderungen dieser Art nach Verschicktheit der Fälle in der Praxis noch von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht, vgl. die lehrreiche Abhandlung von Sn.: „Die Vorschriften über Auswanderung“ in den Blättern f. adm. Praxis Bb. 6 S. 369 ff.

1868 ausdrücklich jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger zwar als von einer Erlaubniß der Distriktpolizeibehörde des Heimathortes abhängig, diese Erlaubniß aber als eine dann nicht zu verweigern erklärt, „wenn der Auswanderer zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat“¹⁾. Gegen einen abweisenden Beschuß ist Berufung an die Kreisregierung zulässig, welche in erster Instanz zu entscheiden hat über Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung in Länder, mit denen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, dritte, unter Umständen zweite Instanz, ist das Ministerium des Innern²⁾.

Durch das Reichsrecht ist in diesem Rechtszustande eine nicht unbedeutliche Veränderung bewirkt worden. Einmal ist durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Auswanderungsfreiheit in allgemeiner Weise anerkannt worden, insofern die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit auch dann, wenn der Nachweis, daß die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben worden sei, nicht erbracht worden ist, in Friedenszeiten doch nur unter gewissen, mit Rücksicht auf Wehrpflicht und Militärdienst- und Beamtenverhältniß bestimmten Voraussetzungen verweigert werden kann³⁾. Andererseits läßt sich für den Begriff der Auswanderung das Merkmal der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nicht mehr aufrecht erhalten, da die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von der Aufnahme oder Naturalisation in einem andern Staate nach Reichsrecht gänzlich unabhängig ist; und auch insofern ist mit dem Begriffe der Auswanderung für Bayern eine Wandelung vorgegangen, als nunmehr streng genommen nur noch von einer Auswanderung in nicht zum Deutschen Reich gehörige Länder gesprochen werden kann⁴⁾.

Durch die reichsrechtliche Anerkennung der Auswanderungsfreiheit ist die Verpflichtung zur Entrichtung der sog. Nachsteuer von dem bei der Auswanderung auszuführenden Vermögen nicht berührt worden. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe, für den Uebergang des Vermögens von einem der Staaten des ehemaligen deutschen Bundes in den anderen schon durch die Bundesakte von 1815 und den Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 aufgehoben, ist aber nunmehr überhaupt für Bayern nur

1) Abgedruckt in den Kreisamtsblättern des Jahres 1868 und daraus in Bayern's Gesetze und Gesetzbücher 3. Ergänzungsb. S. 473 ff. vgl. dazu die Bemerkungen in den Blättern für administ. Praxis Bd. 18. S. 289 ff. (Luthardt) und Pöhl, Verfassungsrecht S. 83 und 55, Anm. 11.

2) Wesentlich übereinstimmend war die Zuständigkeit und der Instanzenzug auch schon früher geregelt gewesen, vgl. Bl. f. adm. Praxis Bd. 6, S. 414 ff.

3) Gesetz vom 1. Juni 1870 §§ 15, 17, dazu R.-V. Art. 59 Abs. 2, Gef. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Nov. 1867 § 15, Abs. 2, Reichsmilitärgef. vom 2. Mai 1874 § 60 Ziff. 1, 2 und die Novelle zu diesem Ges. vom 6. Mai 1880 Art. 1 § 3 Ziff. 8, Reichsstrafgesetzbuch §§ 140, 360, Ziff. 3. Dem Vorbehalt besonderer durch das Bundespräsidium für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr zu erlassender Anordnungen über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit enthält § 17 des Ges. vom 1. Juni 1870, vgl. dazu v. Riedel, die Reichsverfassungsurth. S. 265 und über das Ganze Seydel in Hirth's Annalen 1876 S. 146, 147 und Bayer. Staatsr. I. S. 542 ff.; ferner Laband, Staatsr. d. D. R. I. S. 172 ff. und in diesem Handb. II. I. S. 35, dann G. Meyer, Lehrb. d. D. Staatsr. S. 169 ff. 371 ff. und Lehrb. d. D. Verwaltungsgr. I. S. 139 ff.

4) Dieß ist auch der Sprachgebrauch des Reichsrechts: Das Reichsmilitärgef. vom 2. Mai 1874 sagt § 11 Abs. 2: „Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen“ und § 68: „Personen des Wehrtaufstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor dem vollendeten 31. Lebensjahr wieder naturalisirt werden.“ Vgl. hiezu v. Holtzendorff, Art. Auswanderung in seinem Rechtslexikon I. 3. Aufl. S. 219 unter III. Von der Auswanderung ins Ausland wird demgemäß neuerdings die Uebersiedelung (Laband, Staatsr. d. D. R. I. S. 172 und in diesem Handb. II. I. S. 35) oder auch Ueberwanderung (G. Meyer, Lehrb. d. D. Staatsr. S. 169, d. D. Verwaltungsgr. I. S. 139) in einen anderen Staat innerhalb des Bundesgebietes unterschieden, eine Terminologie, die auch zum Theile beobachtet wird in der R.-E. vom 5. Juni 1871 die Auswanderung von Wehrpflichtigen und Militärpersonen betr. Ziff. 2—4, abgedruckt bei v. Riedel, Reichsverfassungsurth. S. 276 ff.

noch in untergeordnetem Maße als praktisch anzusehen, theils in Folge von sog. Freizügigkeitsverträgen, die mit einer großen Anzahl nicht zum ehemaligen Bunde gehöriger Staaten geschlossen worden sind, theils mit Rücksicht auf die in dieser Hinsicht anderen Staaten gegenüber grundsätzlich geübte Gegenseitigkeit¹⁾.

In gleicher Weise wie die Auswanderung in dem eben besprochenen Sinne war nach bayerischem Recht im Anfange dieses Jahrhunderts das Reisen in das Ausland und der Aufenthalt im Ausland mit Beibehaltung der bayerischen Staatsangehörigkeit den erheblichsten Beschränkungen unterworfen. Eine kaiserliche V.-O. vom 9. April 1804 folgert aus dem Grundsätze der allgemeinen Landespolizei, daß kein Unterthan ohne Vorwissen und ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn sich außer Landes begeben könne, für Jeden, der eine Reise in das Ausland unternimmt, die allgemeine Paßpflicht und die Pflicht der An- und Abmeldung bei den diplomatischen Vertretern Bayerns im Auslande. Die Constitution von 1808 Tit. I. § 8 bedroht wie die Auswanderung ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen so auch das Reisen in das Ausland und den Uebergang in fremde Dienste ohne solche Erlaubniß mit dem Verluste aller bürgerlichen Rechte. Die V.-O. vom 16. März 1809 (R.-B. S. 1697 ff.) verlangt dem entsprechend denn auch, daß jeder in das Ausland reisende Unterthan des Königs mit einem vom Generalkreiskommissariate auszustellenden oder doch zu visirenden Paß versehen sein soll bei Vermeidung der Anhaltung und Zurückweisung an der Grenze (II. 4), sie verbietet aber den zur Ausstellung der Pässe zuständigen Behörden, den in ihrem Bezirke wohnhaften Personen, die ihnen bekannt und deren Reiseabsicht ihnen gleichfalls bekannt und nicht, namentlich wegen Verduges unerlaubter Auswanderung oder der Entziehung von der Militär-Conscription, verdächtig ist, den Paß zu verweigern. Das Jubigenatsdekret vom 6. Januar 1812 knüpft an die Annahme fremder Civil- und Militärdienste ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs, wie an „jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren erhellet“, und an alle Reisen mit einem Aufenthalt im Auslande von mehr als einem Jahre den Verlust des Jubigenats. (Art. VII. Ziff. 2, 5, 6 VIII.) Es legt anderseits auch den mit ausdrücklicher Erlaubniß des Königs in fremde Dienste getretenen Staatsangehörigen bestimmte Verpflichtungen auf (Art. XXVIII. im Wesentlichen wiederholt in der I. Weil. der V.-U. von 1818 (oben S. 48) und enthält ferner in Art. XXXV. die schon oben (S. 93 Anm. 2) erwähnte, in § 12 der I. Weil. der V.-U. von 1818 wiederholte Bestimmung über die den königlichen Unterthanen eingeräumte rechtliche Möglichkeit, Befehlungen in einem anderen Staate zu haben und zu erwerben und an Handelsetablissemens und Fabriken Theil zu nehmen ohne diebende persönliche Ansfähigkeit u. unbeschadet ihrer Unterthanenpflicht.

Die V.-U. von 1818 enthält keinerlei allgemeine Verbote oder Strafbestimmungen in Bezug auf Reisen oder Aufenthalt im Auslande ohne besondere königliche Erlaubniß, sie knüpft an die ohne solche Erlaubniß geschehene Annahme von fremden Diensten den Verlust des Staatsbürgerrechts (Weil. I. § 10 Ziff. 2 oben S. 46), nicht mehr den des Jubigenats.

Zeigt sich so eine immer steigende Milderung der Bestimmungen über Reisen in das Ausland und Aufenthalt in demselben, so lag doch in der stets fortdauernden Paßpflicht die Nothwendigkeit der Einholung staatlicher Genehmigung zur Entfernung aus dem Staatsgebiete²⁾. Bestimmter noch als in der V.-O. vom 16. März 1809 tritt dies in der zu deren Revision erlassenen, im Wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen wie diese beruhenden V.-O. das Paßwesen betr., vom 17. Januar 1837 (R.-B. S. 65 ff.) hervor, indem hier bestimmt ist, daß Pässe nur an Personen zu erteilen sind, deren Unbescholtenheit und Unverdächtigkeitsurtheile amtlich oder durch vollständige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt sind, und deren Reise kein gesetzliches oder polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an Reisemitteln entgegensteht. Durch die Einführung der Paßkarten mittelst der im Anschluß an die Paßkartenkonvention vom 21. Oktober 1850 erlassenen V.-O. vom 14. Januar 1851 (R.-B. S. 25 ff.) ist hierin keine prinzipielle Aenderung eingetreten.

Mit der auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Febr. 1865 zwischen Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Oldenburg (Paßverein R.-B. S. 1393 ff.) ergangenen V.-O. vom 9. Dez. 1865 das Paßwesen betr. (R.-B. S. 1409 ff.) ist in Bayern das Prinzip des Paßzwanges verlassen worden, indem in § 1 allgemein ausgesprochen ist, daß bayerische Staatsangehörige zum Austritte über die Grenze,

1) Vgl. über die Nachsteuer, deren regelmäßiger Betrag nach der V.-O. vom 6. Juli 1804 10 Prozent von dem auszuführenden Vermögen ist, die Zusammenstellungen bei Weber, Neue Gesetz- und Verordnungsammlung I. S. 92 ff. und Kraiss, Handb. der inneren Verwaltung II. Aufl. Bd. I. S. 131 und dazu die Ausführungen von Sn. in den Bl. f. adm. Pr. 6, S. 401 ff.

2) Vgl. auch G. Meyer, Lehrb. d. b. Verwaltungsrechts I. S. 154 ff. über die im Laufe der Entwicklung verschiedene rechtliche Bedeutung der Reisepässe.

zur Rückkehr in das Königreich, sowie zu Reisen außerhalb desselben in den dem Paktverein angehörigen Staaten keines besonderen Reisepapiers bedürfen (§ 1), während andererseits die Behörden angewiesen werden, bayerischen Staatsangehörigen auch in Zukunft auf ihr Verlangen Pässe zu Reisen im Auslande zu ertheilen, sofern kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, bei unselbstständigen Personen die erforderliche Zustimmung der hiezu Berechtigten beigebracht, die betreffende Person mit den nöthigen Reisedokumenten versehen und von derselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mit Grund zu besorgen ist.

Die Freiheit vom Paktzwange ist nun aber durch das als Reichsgesetz (durch das Gesetz vom 22. April 1871 § 2 I.) in Bayern eingeführte Gesetz des norddeutschen Bundes über das Paktwesen vom 12. Okt. 1867 für alle Reichsangehörigen sowohl hinsichtlich des Ausganges aus dem Bundesgebiete als der Rückkehr in dasselbe, wie hinsichtlich des Aufenthaltes und der Reisen innerhalb desselben anerkannt (§ 1 Abs. 1), während durch das demnächst zu erwähnende Freizügigkeitsgesetz die Freiheit des Aufenthaltes und der Niederlassung innerhalb des Bundesgebietes jedem Bundesangehörigen gewährt ist. Zugleich aber ist durch jenes Gesetz (§ 1 Abs. 2) ein Recht der Reichsangehörigen auf die Ertheilung von Pässen und sonstigen Reisepapieren anerkannt, „wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen“¹⁾.

Ist so nunmehr im Allgemeinen die Freizügigkeit gegenüber dem Auslande auch in der Richtung außer Zweifel gestellt, daß der Austritt aus dem Reichsgebiete und der Aufenthalt im Auslande ohne Aufgeben der Staatsangehörigkeit an und für sich von obrigkeitlicher Genehmigung unabhängig ist, so sind doch auch diese Freiheiten keine unbeschränkten, indem unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen einerseits das Reisen überhaupt gehindert, andererseits eine Verpflichtung zur Beendigung des Aufenthaltes im Auslande gegeben sein kann.

Eine Verhinderung des Reisens aus öffentlich-rechtlichen Gründen kann sich mit Rücksicht auf das Brantverhältniß und den aktiven Militärdienst ergeben. „An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur dann ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist“. (B.-O. vom 9. Dezember 1865 § 7 Abs. 1.)

Die rechtliche Verpflichtung, den Aufenthalt im Auslande zu beendigen und in das Reichsgebiet (Staatsgebiet) zurückzukehren, kann sich mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, namentlich aus den Verhältnissen des militärischen Beurlaubtenstandes ergeben, (Reichsmilitärgef. vom 4. Mai 1874 §§ 57—59, 61. 69, 27. 28, dazu die Novelle vom 6. Mai 1880 Art. I § 3, Strafgesetzbuch § 140), oder auch durch besondere Aufforderung zur Rückkehr, sei es, daß sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr vom Kaiser an alle im Auslande befindlichen Reichsangehörigen gerichtet wird (Reichsgef. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 20), sei es, daß sie von der bayerischen Regierung an die mit oder ohne ihre Bewilligung in fremde Dienste getretenen Staatsangehörigen gerichtet wird. (Reichsgef. vom 1. Juni 1870 § 22. B.-U. Weis. I § 11a oben S. 48²⁾).

b) Die Freizügigkeit im Inlande. Das Recht des freien Aufenthaltes und

1) Erläuterungen zu dem Paktgesetz vom 12. Okt. 1867 mit besonderer Rücksicht auf seine Anwendung in Bayern gibt v. Kiedel, Reichsverfassungsurkunde S. 195 ff. A. a. O. S. 207 ff. sind die neben diesem Gesetze in Bayern noch geltenden Bestimmungen über das Paktwesen abgedruckt, namentlich die von diesem Gesetze nicht berührten Bestimmungen der B.-O. vom 9. Dez. 1865 (S. 210 ff.), dann die B.-Z. zu dem Paktgesetz vom 9. Mai 1871 (S. 207 ff.), aus den Kreisamtsblättern auch abgedr. in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XI. S. 262) und die durch die letztere (Ziff. III.) ausdrücklich als fortbestehend erklärte B.-O. über die Paktarten vom 14. Jan. 1851 (S. 217 ff.).

2) Man wird wohl annehmen dürfen, daß die in § 22 des Ges. vom 1. Juni 1870 erwähnte ausdrückliche Aufforderung zum Austritte aus dem fremden Dienste binnen bestimmter Frist, an deren Nichtbefolgung das Gesetz die Möglichkeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde des Heimathstaates knüpft, auch die Aufforderung zur Rückkehr enthalten kann.

der freien Niederlassung innerhalb des Staatsgebietes, welches unter dem Ausdruck Freizügigkeit vorzugsweise verstanden zu werden pflegt, ist in Bayern schon vor dessen Eintritt in das Reich zur gesetzlichen Anerkennung gekommen.

Wenn schon in Verordnungen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts von allgemein er oder unbedingter Freizügigkeit innerhalb Bayerns die Rede ist, so ist dies allerdings wesentlich auf die Freiheit von der Nachsteuer bei der Niederlassung von einem Theile des unter der Herrschaft des bayerischen Landesherren vereinigten Gebietes in den anderen zu beziehen¹⁾, wie diese durch V.-O. vom 26. Februar 1780 (Mayr, Samml. der kurfürstlichbayer. allgem. und bef. Landesverordnungen 1784 Bd. 1. S. 427 ff.) grundsätzlich ausgesprochen und durch spätere Verordnungen (29. Dezember 1802 R.-V. 1803 S. 5 ff., 28. September 1806 R.-V. S. 369 ff.) auf die neu erworbenen Gebietstheile ausgedehnt worden war. Auch die „Wahl des Domicils“ selbst wurde bereits im 18. Jahrhundert als grundsätzlich frei betrachtet, doch waren sehr erhebliche Beschränkungen der Niederlassung für Unvermögende und vor Allem sehr eingreifende Aufenthaltsbeschränkungen für Bettler landesgesetzlich eingeführt worden²⁾.

Eine allgemeine und eingehende Regelung fanden die mit Aufenthalt und Niederlassung zusammenhängenden Verhältnisse für das bayerische Bayern durch die Gesetzgebung vom 11. September 1825³⁾; insbesondere das Gesetz über die Heimath kommt hier in Betracht. Nach demselben gewährt vor Allem die Heimath in einer Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz (§ 5 Abs. 1), daneben ist aber das Prinzip der Aufenthaltsfreiheit ausdrücklich anerkannt, in dem das Gesetz verfügt: „Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außer seiner Heimath sich in Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.“ (§ 6.) Abgesehen von der in diesen letzten Worten liegenden, möglicher Weise sehr einschneidenden Beschränkung der Aufenthaltsfreiheit wurde dieselbe aber in ihrer Bedeutung thatsächlich erheblich beeinträchtigt durch den übrigen Inhalt dieser Gesetzgebung von 1825, insbesondere nach der Gestalt, welche das Institut der sog. Anfassigmachung⁴⁾ in der Revision des auf diese und die Vertheilung sich beziehenden Gesetzes im Jahre 1834 erfahren hatte. Die Anfassigmachung und die Anfassigkeit im Sinne dieser Gesetzgebung sind formale rechtliche Begriffe, so daß mit der thatsächlichen Niederlassung Anfassigmachung und Anfassigkeit in diesem Sinne regelmäßig, aber nicht rechtlich nothwendig, verbunden ist. Die Bedeutung der Anfassigmachung in diesem Sinne lag hauptsächlich darin, daß sie die wichtigste Art der Erwerbung der Heimath in einer Gemeinde darstellte (Heimathgef. vom 11. September 1825 § 1 Ziff. 2) und daß die Möglichkeit rechtswirksamer Ehe-schließung von ihr abhing (§ 8 des Ges. über die Anfassigmachung und Vertheilung). Die Anfassigkeit trat theils bei dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen (mit dem definitiven Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde und bei der Vertheilung einer persönlichen Gewerbestonzeffion) von selbst ein, theils war ihr Erwerb von einem rechtskräftigen Beschlusse der zuständigen Verwaltungsbehörde über das Vorhandensein der abgesehen von diesen Fällen gesetzlich geforderten Vorbedingungen abhängig. Diese letzteren aber waren bei der Revision des Anfassigmachungsgesetzes durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 nicht unerheblich erschwert worden, namentlich durch die Anerkennung eines weitgehenden Widerspruchsrechtes der betreffenden Gemeinde gegen die Anfassigmachung (§§ 1–5 des Anfassigmachungsgesetzes § 2 ff. in der Fassung vom 1. Juli 1834 G.-V. S. 133 ff.).

In der Pfalz bestand von der französischen Zeit her Aufenthalts- und Niederlassungs-freiheit, doch war mit der Niederlassung in einer andern als der Heimathgemeinde die Verpflichtung zur Bezahlung des Bürgergeldes (Bürgergeldes) verbunden und so auch für die Pfalz eine nicht unerhebliche Beschränkung der Freizügigkeit geschaffen worden durch die V.-O. vom 9. August 1816⁵⁾.

1) In gleichem Sinne heißt es in der Freizügigkeits-Convention mit dem Großherzogthum Hessen vom 11. Mai 1808 (R.-V. S. 1385 ff.) § 2: „da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach nur auf das Vermögen und nicht auf die Personen sich bezieht —“.

2) Ueber die für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse seit der bayer. Landesgesetzgebung von 1616 bis zu der von 1825 geltenden Rechtsbestimmungen und ihren geschichtlichen Zusammenhang vgl. v. Riebel, Commentar zum Bayer. Ges. über Heimath, Vertheilung und Aufenthalt vom 16. April 1868 5. Aufl. von v. Müller. Würdl. 1881. Einl. S. 2 ff. Von besonderer Bedeutung sind namentlich die sog. Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und 3. März 1750.

3) Ueber die Entwicklung der hier einschlagenden Gesetzgebung von 1825 bis 1868 vgl. v. Riebel und v. Müller a. a. O. S. 27 ff.

4) Vgl. über Begriff und Bedeutung der Anfassigmachung die ausführliche und sehr reichhaltige Darstellung von Brater im 3. und 4. Bande der Bl. f. adm. Praxis.

5) Vgl. hierzu die Ausführungen von — s. in den Bl. f. adm. Praxis Bd. 2 S. 169 ff. (S. 176 ff. ist die V.-O. vom 9. Aug. 1816 abgedruckt) 290 ff. und Bd. 15 S. 113 ff., ferner v. Riebel und v. Müller S. 41 ff.

Die Gesetzgebung des Jahres 1868 hat unter Beseitigung des eigenthümlichen Rechtsinstitutes der Ansässigmachung in dem eben näher ausgeführten Sinne und bei gleichzeitiger Einführung der Gewerbefreiheit die Freizügigkeit in erheblichem Maße gefördert¹⁾. Das auch in der Pfalz gültige Gesetz vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt erklärt in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Heimathgesetze von 1825: „Jeder Angehörige des bayerischen Staates ist berechtigt, sich außerhalb seiner Heimath (das Heimathrecht gewährt nach Art. 13 außer dem eventuellen Anspruch auf Unterstützung das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten) in jeder Gemeinde des Königreichs sich aufzuhalten, soferne nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen“ (Art. 43 Abs. 1). Es hat aber im Gegensatz zu dem Gesetze von 1825 die Gründe, aus welchen die zuständige Polizeibehörde den Aufenthalt in einer fremden Gemeinde verbieten kann, genau bestimmt und einzeln aufgeführt (Art. 45). Es war daher mit dem Eintritte Bayerns in das Reich und mit der Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 als Reichsgesetz in Bayern (Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 2 I.) nur die grundsätzliche Aenderung des Rechtszustandes verbunden, daß die Freizügigkeit nunmehr für alle Reichsangehörigen innerhalb des ganzen Bundesgebietes gilt²⁾. Auch wurden keineswegs alle hier in Betracht kommenden Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über den Aufenthalt durch das Freizügigkeitsgesetz beseitigt.

Die Aenderungen, welche mit Rücksicht auf das Reichsrecht an dem Gesetze vom 16. April 1868 zu treffen waren, namentlich um die aus strafrechtlichen Gründen in demselben anerkannten Aufenthalts-Beschränkungen mit dem Reichsstrafrecht in Einklang zu bringen, enthält das Gesetz vom 23. Februar 1872 (oben S. 32³⁾).

Wie nunmehr die Anerkennung des Rechts der Reichsangehörigen auf Freizügigkeit im Reichsgebiete reichsrechtlich gegeben ist (durch das Freizügigkeitsgesetz §§ 1 und 2), so gründen sich jetzt auch die Reichsangehörigen gegenüber möglicher Weise eintretenden Aufenthaltsbeschränkungen, mögen sie, wie zumeist, als Verbote oder als Anweisungen des Aufenthaltes in bestimmten Orten oder Bezirken erscheinen, der Hauptsache nach auf Reichsrecht.

So ist das Freizügigkeitsgesetz (§§ 4–6) maßgebend für die Befugniß der Gemeinden zur Abweisung von neu Anziehenden oder zur Verfassung des fernern Aufenthaltes gegenüber bereits Zugezogenen, welche das Heimathsrecht (den Unterstützungswohnsitz) an ihrem Aufenthaltsorte noch nicht erworben haben, mit Rücksicht auf deren Unterstützungsbedürftigkeit⁴⁾.

Zuständig zur Anweisung, die auf begründeten Antrag der Gemeinde erfolgen muß, ist in Bayern die Distriktpolizeibehörde, in unmittelbaren Städten der Magistrat, in Münden die Polizeidirektion auf Antrag des Magistrats (B. V. zum Freizügigkeitsgesetz vom 4. Mai 1871 in den Kreisamtsblättern des Jahres, auch bei v. Niedel, die Reichsverf.-Urkunde S. 242 ff. und in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher XI. S. 275 ff.).

1) Vgl. über die Entwicklung seit 1868 v. Niedel und v. Müller S. 48 ff.

2) Ueber die Einwirkung dieses Gesetzes auf den Rechtszustand in Bayern vgl. v. Niedel's Commentar zum Freizügigkeitsges. in: die Reichsverfassungsurkunde S. 221 ff. und Luthardt in den Bl. f. admin. Pr. Bd. 21 S. 130 ff.

3) Die Commentare zum Gesetze vom 16. April 1868 von v. Niedel, in 5. Aufl. bearb. von L. v. Müller, Würdt. 1881 und H. Reger, Ansb. 1884. berücksichtigen selbstverständlich auch die Novelle von 1872.

4) Daß in Fällen dieser Art gegenüber einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate die Anwendung des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 und der an ihn sich anschließenden anderweitigen Verabredungen für Bayern noch in Frage kommen kann, ergibt sich aus § 7 des Freizügigkeitsgesetzes, der für Bayern im Verhältnisse zum übrigen Reichsgebiete in Kraft geblieben ist. Vgl. oben S. 41 bei Ann. 2.

Auch für die bestrafte Personen gegenüber im Interesse der öffentlichen Sicherheit möglichen Aufenthaltsbeschränkungen ist wesentlich das Reichsrecht entscheidend. Abgesehen von der nach § 39 Ziff. 1 des Reichsstraf-Ges.-B. der höheren Landespolizeibehörde (in Bayern nach der W.-O. vom 4. Januar 1872 R. V. S. 25 ff. § 1 Distriktpolizeibehörde (unmittelbarer Magistrat, Polizeidirektion München)) zukommenden Befugniß, den von ihr auf Grund eines (nach § 38 Abf. 1 des Strafges.-B.) ergangenen richterlichen Urtheils (nach § 38 Abf. 2) unter Polizeiaufsicht gestellten Personen, den Aufenthalt an bestimmten einzelnen Orten zu unterjagen¹⁾, kommen hier hauptsächlich die Vorschriften in § 3 des Freizügigkeitsgesetzes in Betracht, welcher zunächst die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhält, kraft deren bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können (Abf. 1) und sodann bestimmt, daß solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem solchen innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate²⁾ von der Landespolizeibehörde (in Bayern Distriktpolizeibehörde (unmittelbarer Magistrat, in München Polizeidirektion) W.-O. vom 16. September 1879 Amtsbl. d. Minist. d. J. S. 361 ff.) verweigert werden kann (Abf. 2). Im Anschluß an die eben erwähnte Bestimmung in § 3 Abf. 1 des Freizügigkeitsgesetzes erklärt das bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung der Novelle vom 23. Februar 1872 bestimmte Aufenthaltsbeschränkungen gegen Angehörige des bayerischen oder eines andern Bundesstaates für zulässig (Art. 43 Abf. 1).

Darnach sollen Personen, welche wegen bestimmter, im Gesetze genannter strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, zum Theile von bestimmter Höhe, verurtheilt worden sind, so daß sie als „gemeingefährlich“ oder mindestens „schlecht beleumundet“ erscheinen, in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden können (Art. 45 Ziff. 5). Für die gleiche, in gleicher Weise zu berechnende Frist sollen ferner in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs ausgewiesen werden können Personen, welche wegen bestimmter, „im Gemeindebezirk“, also unter „direktem Mißbrauche des Aufenthaltsrechts“ verübter strafbarer Handlungen verurtheilt worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf Art und Dauer der Strafe“ (Art. 45 Ziff. 6)³⁾. Die Ausweisung kann aber nicht aus einem dieser Gründe allein, sondern nur

1) Hier ist auch der Aufenthaltsbeschränkungen zu gedenken, denen die auf Grund von § 23 ff. des Reichsstrafgesetzbuches vorläufig aus dem Zuchthaus oder aus dem Gefängniß entlassenen Sträflinge nach der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegs vom 1. Jan. 1872 (R. V. S. 43 ff.) § 12 unterliegen (Nothwendigkeit der Erholung besonderer polizeilicher Erlaubniß, um den Unterlunfts- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden zu verlassen, oder an einem andern Orte auf länger als 48 Stunden Aufenthalt zu nehmen) oder in besonderer und vordringender Weise nach § 11 dieser Bekanntmachung unterworfen werden können. v. Sarwey, Staatsr. d. Kgr. Württemberg I. S. 205 macht wohl mit Recht den Gesichtspunkt geltend, daß es sich in Fällen solcher Art „weniger um eine Ausnahme von der Bewegungsfreiheit als um eine theilweise Aufhebung von der mit der Strafe verbundenen Entziehung derselben“ handelt.

2) Die Ansicht, daß der Gegensatz zu „anderem Bundesstaate“ nicht derjenige Bundesstaat ist, in welchem die erste Aufenthaltsbeschränkung oder eine der im Gesetze genannten Bestrafungen verhängt wurde (so Laband, Staats-R. I. S. 159 und in diesem Handb. II. t. S. 37) sondern der Heimathstaat in dem Sinne, daß auf Grund von § 3 Abf. 2 des Freizügigkeits-Ges. ein Reichsangehöriger aus dem Staate, in welchem er die Heimath (oder den Unterlunftsungs-ohnitz) hat, nicht ausgewiesen werden kann (v. Kiedel, Reichs-Verf.-Urt. S. 231 ff. Lösung, Verwaltungsrecht S. 262), wird im Wesentlichen auch in der für die bayerische Praxis bestimmten Literatur aufgestellt. Vgl. außer den sehr beachtenswerthen Ausführungen von Luthardt in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 21 S. 131 ff. namentlich Kraus, Handb. d. innern Verwaltung. Bb. II. 2. Aufl. S. 27, Reger, Erläuterungen zu der in Bayern geltenden Sozialgesetzgebung. Weil.-Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880. S. 210. Vgl. auch Pözl, Verfassungsrecht S. 69. Anm. 2.

3) Zu Art. 45 Ziff. 5, 6 vgl. den Commentar von v. Kiedel u. v. Müller S. 234 ff.

dann erfolgen, wenn „besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird“ (Art. 49 Abs. 2). Das Aufenthaltsverbot kann unter diesen Voraussetzungen von der „Distriktpolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll“ (in unmittelbaren Städten vom Magistrat, in München von der Polizeidirektion) entweder auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden (Art. 51, 49 Abs. 2). Die Ausweisung kann immer nur aus einer „fremden“ Gemeinde, d. h. einer solchen, in welcher der Auszuweisende weder Heimath noch Bürgerrecht hat, geschehen (Art. 45 Abs. 1). „Angehörige des bayerischen Staates, welche aus Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden“ (Art. 48). Auch darf keine Polizeibehörde Personen, deren Heimath zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe ihre Heimath ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimath angewiesen wurde (Art. 21 Abs. 1⁴). Das in der Ausweisung liegende Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeinden erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre (Art. 47 Abs. 1⁵). Ausdrücklich bestimmt endlich das Gesetz, daß sich die Ausweisung nur auf diejenigen Personen erstreckt, gegen welche ein

Diese gesetzlichen Vorschriften sind durch Art. 10 der Novelle vom 23. Febr. 1872 mit den entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafrechtes in Uebereinstimmung gebracht worden auf Grund von § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetze vom 31. Mai 1870. Die auch neben §§ 2 und 5 dieses Einführungsgef. fortbauende Geltung von landesgesetzlichen Bestimmungen, wie sie in Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Heimathgesetzes enthalten sind, welche mit Rücksicht auf § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitgef. Aufenthaltsbeschränkungen gestatten auf Grund von Straftathen, die nach dem Reichsstrafgesetzbuche gefällt wurden, ohne daß zugleich auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden wäre, wird wie in der bayerischen Praxis (Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. II. S. 70 ff. 374 ff. 718 ff. IV. S. 477 ff.) so auch in der anderer deutscher Staaten (vgl. die Zeugnisse aus Preußen, Sachsen und Württemberg bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeirechtes Bd. III. S. 325 ff. IV. S. 129 ff. V. S. 365 ff.) als feststehend angenommen, vgl. Staubinger, die Einführung nordd. Zulässigkeits als Reichsgesetze in Bayern II. Abth. Erl. 1871/72 S. 13 ff., übereinstimmend neuerdings Böning, Verwaltungsrecht S. 262 ff. und v. Sarwey, d. Staatv. d. Agr. Württemb. I. S. 202. Anm. 2. A. A. Seydel in den Annalen d. D. Reichs 1876, S. 165, G. Meyer, Staatsr. S. 573 und Verwaltungsgr. I. S. 105, Jörn, Staatv. d. D. Reichs I. S. 289, auch E. Mayer in der Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 26 S. 386 und G. Wupp in diesem Handb. III. t. 2 S. 27 Anm. 3, welche die in § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitgef. aufrecht erhaltenen Vorschriften nach der Erlassung des Reichsstrafgesetzb. nur noch soweit anwendbar finden, als sie sich auf nicht in diesem Gesetzbuche geregelte Materien beziehen. — Art. 45 Ziff. 9 des bayer. Ges. v. 16. April 1868, inhaltlich dessen zur Strafe entlassene oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetretene Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge binnen drei Monaten nach der Entfernung aus der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden können, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat, kam in dieser Allgemeinheit auf Reichsangehörige nicht angewendet werden, trotz der entgegengekehrten Bestimmung in Art. 43 Abs. 1 des Heimathgef. (Art. 9 der Novelle vom 23. Febr. 1872), da die hier ausgesprochene Berufung auf § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitgef. offenbar nicht zutrifft (übereinstimmend v. Meibei, die Reichsverfassungsurth. S. 223 und M. f. adm. Pr. Bd. 22 S. 202 ff.), doch wird die in Art. 45 Ziff. 9 als zulässig erklärte Aufenthaltsbeschränkung wohl zum Theil auf Grund von § 2 des Freizügigkeitgef. ausfahrbar sein, wonach unselbstständige Bundesangehörige den Nachweis der Genehmigung ihres Gewalthabers (Vaters, Vormünder), führen müssen, um die aus der Bundesangehörigkeit fließenden Befugnisse der Freizügigkeit in Anspruch zu nehmen. Vgl. auch den Commentar zum Heimathgef. von Reger S. 73.

1) Ueber die sog. angewiesene Heimath vgl. Art. 15—18 des Heimathgef. (auch oben S. 43 bei Anm. 3). Nach Art. 21 Abs. 2 darf andererseits eine Polizeibehörde ebensowenig „solche Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen werden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimathberechtigung wegweisen“. Abs. 3 erklärt die den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zuwiderhandelnden Branten ausdrücklich als haftbar für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schäden und Kosten.

2) „Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verhängte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirktes Bürgerrecht oder Heimath besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden“. Art. 47 Abs. 2.

Ausweisungsgrund vorliegt, vorbehaltlich allerdings ihrer civilrechtlichen Folgen für den Aufenthalt der unter ihrer eheherrlichen oder elterlichen Gewalt stehenden Personen (Art. 46).

Unter den gleichen Gesichtspunkt wie die auf Grund von § 3 des Freizügigkeitsgesetzes zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen fällt die in § 22 des sog. Sozialistengesetzes vom 21. Okt. 1878 der Landespolizeibehörde (in Bayern Kreisregierung R. d. J., nach der M.-E. vom 23. Okt. 1878 Amtabl. d. Minij. d. J. S. 321 ff.) eingeräumte Befugniß zur Verlegung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Ortschaften (jedoch nicht in dem seit 6 Monaten innegehabten Wohnsitz einer Person) gegenüber Personen, welche sich die Agitation für sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zum Geschäft machen, falls die Zulässigkeit solcher Aufenthaltsbeschränkungen durch richterliches Urtheil neben einer wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17–20 des erwähnten Gesetzes verhängten Freiheitsstrafe ausgesprochen ist.

Als reichsrechtlich begründete Aufenthaltsbeschränkungen aus polizeilichen Rücksichten sind ferner noch zu erwähnen die Verfassung oder Anweisung des Aufenthaltes in bestimmten Orten oder Bezirken gegenüber Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen nach dem Reichsgef. vom 4. Juli 1872 § 2, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. und die Verfassung und nach Umständen auch die Anweisung des Aufenthaltes in bestimmten Bezirken oder Orten nach dem Reichsgef. vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr. §§ 1 Abs. 1, 2, 3, Abs. 7, 5, gegenüber Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassen, einen Anspruch der Fortdauer des Amtes einschließende Handlung vornehmen oder welche wegen der Vornahme von Amtshandlungen in einem den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragenen oder von ihnen übernommenen Kirchenamte zur Untersuchung gezogen oder rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch zu gedenken der Verfassung des Aufenthaltes in bestimmten Bezirken oder Ortschaften, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, wie sie nach § 28 Abs. 1 des Sozialistengesetzes (vgl. dazu § 1 Abs. 1 des Reichsgef. vom 31. Mai 1880) gegenüber Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, für zulässig erklärt werden kann durch eine mit Genehmigung des Bundesraths von der Centralbehörde (dem Gesamtstaatsministerium) auf die Dauer von längstens einem Jahre getroffene Anordnung¹⁾.

Das bayerische Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 hat in Art. 8 Ziff. 3 bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten im Bezug auf „Freizügigkeit und Aufenthalt“ innerhalb des Staatsgebietes als Verwaltungsrechtssachen erklärt, über welche in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen hat auf Berufung gegen die Entscheidung der Kreisregierung R. d. J. als zweiter Instanz. Der auf diese Weise dem Rechte der Freizügigkeit verliehene besondere Rechtsschutz²⁾ kommt jedoch nicht zur Anwendung, soweit nach Reichsrecht entweder die Berufung auf richterliches Gehör gegen Aufenthaltsbeschränkungen gestattet (Reichsgef. vom 4. Mai 1874 § 3) oder lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde an die Auf-

1) Die mit der Anwendung von Freiheitsstrafen und gesetzlichen Zwangsmitteln zusammenhängenden Aufenthaltsbeschränkungen können hier übergangen werden, gleich den aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse sich ergebenden (zu denen auch das nach § 60 Ziff. 5 des Reichsmilitärgef. vom 2. Mai 1874 für die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften aufgestellte Erforderniß der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes gehört) und den aus der Anwendung civilrechtlicher oder prozessualer Bestimmungen hervorgehenden.

2) Ueber den Umfang desselben vgl. die Commentare von Kraus S. 51 ff. und Kahr S. 88 ff., dazu die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in der Samml. I. 105 ff. II. S. 70 ff. 374 ff. 718 ff. III. S. 364. Auf Grund von §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgef. steht auch den Gemeinden ein in letzter Instanz bei dem Verwaltungsgerichtshof zu verfolgender Rechtsanspruch auf Ausweisung von Reichsangehörigen durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu. In den Fällen von § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgef., Art. 45 Ziff. 5 und 6 des Heimathgef. ist die Gemeinde im Falle der Aweisung ihres Antrags auf Ausweisung nur zur Beschwerbeführung in administrativen Instanzenzuge befugt. Vgl. Art. 52 Abs. 1 und 2 des Heimathgef. mit Art. 8 Ziff. 3 des Gef. vom 8. Aug. 1878 und die M.-E. vom 4. Mai 1871 Ziff. 5, dazu Kraus, Commentar S. 53 ff. und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Samml. II. S. 70 ff. IV. S. 202 ff.

sichtsbehörden zugelassen ist. (Sozialistenges. § 22 Abs. 3, Reichsges. vom 31. Mai 1880 § 1 Abs. 2.)

Das Reichsrecht bebroht mit Strafe die Zuwiderhandlungen gegen die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht und gegen die auf Grund des sog. Sozialistengesetzes (§§ 22, 28 Ziff. 1) verfügten Aufenthaltseinschränkungen (St.-G.-B. § 361 Ziff. 1, Reichsges. vom 21. Oktober 1878 § 22 Abs. 3 § 28 Abs. 4). Fälle sonstiger Zuwiderhandlung gegen die von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen ergangenen Anweisungen „einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten“ fallen unter die Strafbestimmung des bayerischen Polizeistrafbuchgesetzes vom 26. Dezember 1871 Art. 28.

Daß den Ausländern in Bayern nach Landesrecht kein gesichertes Recht des Aufenthaltes im Staatsgebiet zusteht, wenn schon ihnen unter bestimmten Voraussetzungen der Aufenthalt im Staatsgebiet gestattet ist, daß ihnen insbesondere wegen administrativer Aufenthaltseinschränkungen regelmäßig kein Recht der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zukommt, und daß allgemein die rechtliche Möglichkeit besteht, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Staatsgebiet zu versagen oder sie aus demselben auszuweisen, ist oben S. 42 ff. bei der allgemeinen Charakterisierung der Rechtsstellung der Ausländer in Bayern schon ausgeführt worden.

Hier ist im Anschluß an die vorausgegangenen Ausführungen über die den Reichsangehörigen zukommende Freizügigkeit noch darauf hinzuweisen, daß einerseits nach der neuesten Rechtsentwicklung eine allgemeine Passpflichtigkeit für Ausländer ebensowenig mehr besteht, als für Reichsangehörige¹⁾, und daß andererseits das Reichsrecht die zuständigen Behörden der Einzelstaaten zur Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiete in bestimmten Fällen ermächtigt, zum Theile unter denselben Voraussetzungen, unter welchen Reichsangehörigen gegenüber Beschränkungen des Aufenthaltes innerhalb des Staats- oder Bundesgebietes gerechtfertigt sind²⁾. Ebenso

1) § 2 des Bundes-(Reichs-)Ges. vom 12. Oktober 1867. Die früher auch in Bayern prinzipiell stets festgehaltenen Passpflichtigkeit der Ausländer im damaligen Sinne des Wortes (B.-C. vom 16. März 1809 Ziff. 10 ff., 17. Jan. 1837 Art. XII. ff., dazu Pözl, Verwaltungsrecht I. Aufl. S. 165 ff.) war schon durch die B.-C. vom 9. Dez. 1865 aufgehoben worden, wenn auch nicht ausnahmslos (§§ 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 3. Ueber die unter Umständen zulässige Ausstellung von Pässen an Ausländer, auf welche allerdings kein Recht besteht, vgl. § 8 der B.-C. vom 9. Dez. 1865 und Art. VI. der bayr. B.-Z. vom 9. Mai 1871 zum Ges. vom 12. Okt. 1867. Der allgemeine Vorbehalt der Legitimationspflicht gilt auch für Ausländer nach § 3 dieses Gesetzes und die in § 9 desselben enthaltene Ermächtigung des Bundespräsidenten zu vorübergehender Einführung der Passpflichtigkeit unter bestimmten Voraussetzungen wird sich namentlich Ausländern gegenüber unter Umständen wirksam zeigen.

2) Vgl. Reichsstrafges. § 39 Ziff. 2, 362 Abs. 3, 284 Abs. 2 (Zulässigkeit der Ausweisung der unter Polizeiaufsicht gestellten, der der Landespolizeibehörde überwiesenen und der wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurtheilten Ausländer). Die für die Fälle der §§ 39 Ziff. 2 und 362 Abs. 3 durch die B.-C. vom 4. Jan. 1872 §§ 1 und 7 begründete Zuständigkeit der Distriktpolizeibehörden (unmittelbarer Magistrats, Polizeidirektion München) ist wohl auch für den Fall des § 24 Abs. 2 gegeben. Vgl. noch über die Anwendung dieser reichsrechtlichen Bestimmungen die Nachweise bei Kraus, Handb. d. innern Verwaltung II. S. 22 ff. Reger, Polizeistrafbuchgebung S. 10, 33, 60 und v. Pechmann, Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden 4. Aufl. von Stadtmann S. 63 ff. und Nachtragbd. 1885 S. 28 ff. Vgl. ferner Sozialistenges. vom 21. Okt. 1878 § 22. (Zulässigkeit der Ausweisungen von Ausländern, gegen welche durch richterliches Urtheil wegen Zuwiderhandlung gegen bestimmte Vorschriften (§§ 17—20) des Sozialistengesetzes neben einer Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt wurde. Zuständig ist die Kreisregierung R. d. J. nach der B.-Z. vom 23. Okt. 1878), endlich die Reichsges. vom 4. Juli 1872 § 2 und 4. Mai 1871 §§ 1, 2. (Zulässigkeit der Ausweisung von ausländischen Angehörigen des Jesuitenordens und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen und der Staatsangehörigkeit verlustig erklärten Geistlichen und andern Religionsdienern).

ist hier der allgemeinen reichsrechtlichen Strafbestimmungen gegen unerlaubte Rückkehr der des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Einzelstaates Verwiesenen (Reichsstrafgesetzbuch § 361 Ziff. 2) und der besonderen wegen Zuwiderhandlung gegen die Ausweisung auf Grund des Sozialistengesetzes (§ 22 Abs. 3) zu gedenken. Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß für den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet wie im Reichsgebiet vielfach Staatsverträge maßgebend sind, insbesondere solche, welche die Auslieferung der Unterthanen fremder Staaten zur Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen regeln, während bekanntermaßen ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf. (Reichsstrafgesetzbuch § 9¹⁾. Kommen nunmehr grobentheils Staatsverträge des Deutschen Reiches hier in Betracht, so haben doch auch noch manche in früherer Zeit von Bayern mit nichtdeutschen Staaten geschlossene Anwendungen zu finden²⁾

2. **Verheirathungsfreiheit.** Das Recht der Verheirathung ist nach der bayerischen Gesetzgebung nicht in so unbeschränkter Weise anerkannt wie sonst im Deutschen Reiche. Die Voraussetzungen und Beschränkungen, an welche dasselbe zur Zeit gebunden ist, stehen im engsten Zusammenhang mit der gesammten Entwicklung des öffentlichen Eherechtes in Bayern und mit der Ausbildung des hier in seiner wesentlichen Bedeutung noch erhaltenen Rechtsinstitutes der *Heimath* in einer Gemeinde.

Das Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung der Eheschließung (zunächst in der Landes- und Polizeiordnung von 1616 allerdings nur für Dienstboten, sog. Ehehalten, und unvernünftige Leute ausgesprochen), die Nothwendigkeit der Zustimmung der Gemeinden zur Eheschließung unvernünftiger Personen mit Rücksicht auf ihre denselben gegenüber eventuell wirksame Unterstützungspflicht, die Nothwendigkeit des landesfürstlichen Consenses zur Verheirathung von kurfürstlichen Beamten und Bediensteten, das Verbot der kirchlichen Trauung ohne solche obrigkeitliche oder kurfürstliche Erlaubniß und das der Eheschließung außer Landes zur Umgehung der landesrechtlichen Eheschließungsbeschränkungen war in der bayerischen Gesetzgebung, namentlich der des 18. Jahrhunderts bis zum Schluß des sephtern, bereits zur Ausbildung gekommen³⁾.

Nur vorübergehend war durch die V.-D. vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr. (R.-B. S. 1505 ff.) die Nothwendigkeit der Einwilligung und selbst der Vernehmung der Gemeinden bei den Heirathen unangesehener Leute auf dem Lande aufgehoben worden, während hier andererseits das absolute Verbot

1) Ueber die Auslieferung der Angehörigen eines deutschen Einzelstaates an einen andern zur Verfolgung und Bestrafung vgl. das R.-G.-B. § 157 ff. und das Bundes-(Reichs)-Ges. betr. die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 § 21 ff. und dazu *V a n d*, Staatsr. I. S. 160 III. 2 S. 67 ff. 73 ff. und in diesem Handb. II. I. S. 33.

2) Vgl. die Nachweisungen bei *Krais*, Handb. II. S. 41 ff. und III. S. 32^o und v. *Pechmann* — *Stadelmann* S. 57 ff. und Nachtragband S. 27 ff.; ferner über Auslieferungsverträge überhaupt v. *Bulmerincq* in diesem Handb. I. II. S. 243 ff. und in v. *Hofendorff's* *Rechtsgesetz* 3. Aufl. Bd. I. S. 196 ff. Abgesehen von der Uebereinkunft mit Oesterreich vom 15. Sept. 1854, durch welche die Wirksamkeit des Beschusses des ehemaligen deutschen Bundes über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 26. Jan. 1854 auch auf die nicht zum Bunde gehörigen österreichischen Kronländer erstreckt wurde (vgl. die Ministerial-erklärung vom 29. Nov. 1854 R.-B. S. 1067 ff.) sind als noch anwendbare Auslieferungsverträge Bayerns mit außerdeutschen Staaten zu nennen: Der mit den Niederlanden vom 25. October 1852 (R.-B. 1853 S. 73 ff.), der mit den Vereinigten Staaten von America vom 12. Sept. 1853 (R.-B. 1854 S. 1089 ff.), der mit Rußland vom 26. Febr. 1869 (R.-B. S. 769 ff.) und der mit Frankreich vom 29. Nov. 1869 (R.-B. 2281 ff.)

3) Ueber die Entwicklung des Eheschließungsrechtes in Bayern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, vgl. die Ausführungen und Nachweisungen in v. *Riedel* und v. *Müller*, *Commentar zum Ges.* vom 16. April 1868, 5. Aufl. S. 2 ff. Das auch für die Entwicklung des Eheschließungsrechtes sehr bedeutsame *Bettelmandat* vom 3. März 1780 verbot in Ziff. 11 und 13 den Geistlichen, dem Wortlaute nach überhaupt irgend einen kurfürstlichen Unterthanen ohne Nachweis kurfürstlicher oder „der aufgestellten weltlichen Obrigkeiten Bewilligung“ zur Kopulation kommen zu lassen; es handelt sich also hier doch wohl nicht blos um die Heirathen unangesehener Personen, wie bei v. *Riedel* und v. *Müller* a. a. O. S. 19 angenommen wird.

jeglicher Eheschließung außer Landes und die Ungiltigkeit aller so im Auslande geschlossener Ehen ausgesprochen ist. Die B.-O. vom 17. Nov. 1816 das Armenwesen betr. (R.-B. S. 779 ff.) verordnete die vorläufige Vernehmung der damals in jeder Gemeinde gebildeten Armenpflegschaft vor der Ertheilung von Heirathsbewilligungen an unangesehene Leute, und die Gemeindeordnung vom 17. Mai 1818 (oben S. 17) erklärte die Magistrate der Städte und größeren Märkte für zuständig zur Ertheilung der Heirathsbewilligungen (§ 62¹⁾.

Das Gesetz vom 11. September 1825 über Anfassigmachung und Verehelichung, welches mit den Veränderungen, die es durch das Gesetz vom 1. Juli 1831 erfuhr, bis zur neuesten Zeit wirksam geblieben ist, hat (in § 8) im Anschlusse an den bis dahin in Bayern ausgebildeten Rechtszustand die Eheschließung als gemein als von einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig erklärt, welche aber unter gewissen Voraussetzungen nicht sollte verweigert werden können. Dabei war die Eheschließung mit der Anfassigmachung im formellen Sinne des Wortes in der Art in Beziehung gesetzt worden, daß die Verehelichung nicht ohne die vorausgegangene oder gleichzeitige Anfassigmachung vorgenommen werden konnte²⁾, und daß, falls letztere der Verehelichung schon vorausgegangen war, die Erlaubniß zur Eheschließung nicht ohne einen jetzt noch vorhandenen Rechtstitel der Anfassigmachung gewährt werden konnte. War so die Eheschließung mittelbar in weitem Umfange von der Zustimmung der Gemeinde, in dem sich anfassig machen wollte, abhängig geworden, so war außerdem die Verehelichungserlaubnis zu verweigern nicht nur bei dem Vorhandensein privat- oder kirchengerichtlicher Hindernisse, sondern auch mit Rücksicht auf entgegenstehende „außerordentliche Polizeirücksichten“; die besonderen Voraussetzungen der Eheschließung für „die im öffentlichen Dienste angestellten Personen“, (dienstliche Bewilligung) wurden dabei ebensowohl aufrecht erhalten, wie das Verbot der Eheschließung im Auslande und der kirchlichen Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heirathsbewilligung. In einer bayerischen Gemeinde sich anfassig machende Ausländer sollten in Bezug auf die Verehelichung den Inländern rechtlich gleichstehen³⁾. Die Pfalz erscheint auch in dieser Hinsicht als besonderes Rechtsgebiet, insoferne für die sich dort verheirathenden Pfälzer der Grundsatz voller Verehelichungsfreiheit herrschte⁴⁾.

Das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 hat in seinem II. Titel: Von der Verehelichung die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen einer rechtsgiltigen Eheschließung neu geregelt, unter Anschlusse allerdings an das bestehende Recht, allein mit tief greifender Veränderung desselben. Ausdrücklich ist in Art. 32 für jeden Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheines das Recht, sich unter den weiter im Gesetze angegebenen Voraussetzungen zu verheirathen, anerkannt. Als nächste dieser Voraussetzungen erscheint die Ausstellung eines obrigkeitlichen Zeugnisses darüber, daß der Verehelichung keines der im Gesetze selbst begründeten Hindernisse entgegenstehe, dessen Ausstellung wieder vor Allem bedingt ist von dem Nichtbestehen eines Einpruches seitens der Heimathsgemeinde des Mannes. In dem nämlich die Verehelichung nunmehr von der Verbindung mit der als formales Rechtsinstitut überhaupt aufgehobenen Anfassigmachung gelöst ist, ist doch andererseits ein Recht der Gemeinde, aus gesetzlich bestimmten Gründen gegen die Verehelichung eines in ihr Heimathberechtigten hindernden Einpruch zu erheben, anerkannt mit Rücksicht auf die nach dem Gesetze nothwendiger Weise eintretende Entziehung des Heimathrechts in der Heimathsgemeinde des Mannes für die Ehefrau und die ehelichen Kinder (Art. 3, 4 und 1 Abs. 2 des Ges. vom 16. April 1868) und auf die mit der Heimath gegebene Unterstützungspflicht der Gemeinde für den

1) Vgl. auch v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 24 ff., wo der wesentliche Inhalt der B.-O. vom 12. Juli 1808 angegeben ist.

2) So nach der richtigen und auch in der Praxis festgehaltenen Auslegung des Gesetzes; vgl. Brater in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S. 305 ff.

3) Ueber das bayerische Verehelichungsrecht in der Zeit zwischen 1825 und 1868 vgl. außer v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 27 ff. die eingehende Darstellung Brater's in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S. 305 ff., 321 ff., 337 ff.

4) Vgl. — s. in den Bl. f. adm. Pr. B. 15 S. 119 ff. und v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 48. Nur die Nothwendigkeit der Erfüllung der Arceepflichtigkeit (§ 13 des Heerergänzungsgef. vom 15. Aug. 1828) erschien hier als allgemeine öffentlich-rechtliche Beschränkung des Verehelichungsrechtes.

Fall der Hilfsbedürftigkeit (Art. 13 Abs. 1 b). An diesen Grundbestimmungen des bayerischen öffentlichen Eheschließungsrechts ist auch durch den Eintritt Bayerns in das Reich nichts geändert worden, da nach dem in Ziff. I. des Schlussprotokolls, zum Verjailler Vertrag vom 23. November 1870 enthaltenen Vorbehalt das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betr. in Bayern nicht zur Einführung kam (oben S. 29). Die gleichwohl durch das Reichsrecht bebingten Aenderungen an dem Gesetze vom 16. April 1868, welche in die Novelle vom 23. Februar 1872 Aufnahme gefunden haben, betreffen allerdings auch nur zum Theile den Titel: Von der Verehelichung. Auch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat diese landesgesetzlichen Bestimmungen wesentlich unberührt gelassen ¹⁾, während es freilich andererseits wieder für die Ausführung des bayerischen Gesetzes von nicht geringer Bedeutung namentlich dadurch geworden ist, daß es die civilrechtlichen Voraussetzungen der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses regelt. Dagegen ist neuerdings durch Königliche Deklaration vom 21. April 1884 (S.-u. V.-Bl. S. 123 ff.) einem aus der Initiative des Landtags hervorgegangenen Gesetzentwurfs Gesetzeskraft erteilt worden, welcher die im Gesetze vom 16. April 1868 auf ein verhältnißmäßig geringes Maß zurückgeführten Gründe, aus denen die Heimathgemeinde des Mannes gegen die Eheschließung hindernden Einspruch erheben kann, in nicht unerheblicher Weise vermehrt.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist nicht für alle innerhalb Bayerns oder von bayerischen Staatsangehörigen außerhalb Bayerns zu schließenden Ehen Voraussetzung der rechtmäßigen Eingehung ²⁾. Es ist vielmehr zu unterscheiden zwischen den Eheschließungen der Bayern und den innerhalb Bayerns von Nichtbayern vorzunehmenden, und wiederum bei den ersteren zwischen den von Angehörigen der diesrheinischen Landestheile und den von in der Pfalz heimathberechtigten Männern beabsichtigten Eheschließungen, während in Fällen der zweiten Art in Frage kommt, ob ein nichtbayerischer Angehöriger des Deutschen Reichs oder ob ein Ausländer in Bayern eine Ehe schließen will. Frauen für sich bedürfen zur Eheschließung in Bayern überhaupt keines Verehelichungszeugnisses, also insbesondere auch nicht Bayerinnen, welche in der Pfalz heimathberechtigte Männer oder Nichtbayern heirathen wollen ³⁾.

a) Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins dürfen sich nach wie vor nur verehelichen auf Grund eines von der Distriktpolizeibehörde ihrer Heimathgemeinde (Bezirksamt oder Magistrat einer unmittelbaren Stadt) ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze vom 16. April 1868 begründetes Hinderniß bestehe ⁴⁾ (Art. 33 Abs. 1, 3). Die Voraussetzungen, von

¹⁾ Dasselbe gilt von dem als Reichsgesetz in Bayern (durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 2 l. 12) eingeführten norddeutschen Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande betr., welches in § 3 auf „die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten notwendigen Erfordernisse“ ausdrücklich Bezug nimmt.

²⁾ Das bayerische Gesetz vom 2. Mai 1868 (S.-V. S. 405 ff.), inhaltlich dessen die Ehe unter Brautleuten, von denen kein Theil Mitglied einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, durch eine Verhandlung vor Gericht (bürgerliche Trauung) geschlossen wird (Art. 3), ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 aufgehoben.

³⁾ Zu weit geht die Behauptung Löning's, Deutsches Verwaltungsrecht S. 719, daß „in den rechtsrheinischen Landestheilen überhaupt“ eine Ehe gütlich nur auf Grund eines distriktpolizeilichen Verehelichungszeugnisses geschlossen werden könne.

⁴⁾ v. Niedel und v. Müller, Commentar S. 183 Ziff. 3.

⁵⁾ Daß dieses Zeugniß „den Charakter einer polizeilichen Erlaubnißtheilung“

denen so die Ausstellung dieses Zeugnisses abhängt, bestimmen sich theils nach Reichsrecht, theils nach Landesrecht und die derselben entgegenstehenden Hindernisse sind theils von Amtswegen, theils erst nach erhobenem Einspruch zu berücksichtigen. Nach Art. 34 des erwähnten Gesetzes ist nämlich die Ausstellung des Zeugnisses bedingt „durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht.“ (Nachweis also der Genehmigung der Verheirathung durch die Vorgesetzten für Militärpersonen des Friedensstandes und durch die Militärbehörde für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, Reichsmilitärgezet vom 2. Mai 1874 §§ 40, 60 Ziffer 4)¹⁾, ferner „durch Weibringung der nach bestehenden Dienstvorschriften erforderlichen dienstklichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupt oder einer Staatsbehörde zusteht“²⁾, jedoch allgemein durch die nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 35) gepflogenen Erhebungen über das (nach Art. 28–39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) zu beurtheilende Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse und durch das Nichtbestehen eines aus gesetzlich (in Art. 36) begründeten von der Heimathgemeinde des Mannes oder von dem Fiskalate des Regierungsbezirkes in welchem die Heimathgemeinde liegt, falls der Mann eine angewiesene Heimath hat, geltend zu machenden Einspruches³⁾.

Zur Ermittlung von etwa vorhandenen civilrechtlichen Ehehindernissen ordnet das Gesetz in Art. 35 zunächst ein Aufgebotsverfahren an. Die beabsichtigte Eheschließung wird durch einen während 10 Tagen öffentlich anzuhaltenden Anschlag von der Verwaltung der Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben oder von der Verwaltung der beiden Aufenthaltsgemeinden, wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, mit der Aufforderung bekannt gemacht, einen auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen gegen Schließung dieser Ehe etwa zu erhebenden Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder der zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen (Art. 35 Abs. 1–3).

Dieses Aufgebot „vertritt“ nach § 74 Abs. 2 des Reichsges. vom 6. Februar 1875 „die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots“, welches nach § 44 des erwähnten

hat, läßt sich doch nicht mit G. Meyer, Lehrb. d. D. Verwaltungsrechts I. S. 110 behaupten. Der Inhalt der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und die in der Praxis gebräuchliche Form des Zeugnisses selbst, (neuerdings festgesetzt durch M.-G. vom 18. Dez. 1880, Amtsbl. d. Minist. d. Innern S. 424 ff., auch bei v. Riedel und v. Müller S. 268 ff.) zeigen, daß es sich lediglich um die amtliche Konstatierung des Nichtvorhandenseins gesetzlicher Hindernisse handelt.

1) Vgl. noch die B.-O. vom 14. Dez. 1872, die Verehelichung der Militärpersonen und Civilbeamten der Militärverwaltung betr. (aus dem Kriegsminist.-Bl. S. 531 ff., abgedr. in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher 6. Ergänzungsb. S. 53 ff.), insbesondere §§ 12 ff., ferner die Wehrordnung § 79 Ziff. 3 Abs. 2 und das Reichsmilitärstrafgesetzb. vom 20. Juni 1872 § 150, dazu Laband, Staatsr. III. 1 S. 268 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 171.

2) Vgl. hierzu die B.-O. vom 28. Aug. 1868, die dienstkliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr., R.-B. S. 1633 ff. und die erwähnte B.-O. vom 14. Dez. 1872 mit der Abänderung vom 2. Dez. 1882 Kriegsministerialbl. S. 545 ff.; M.-G. vom 27. Jan. 1883 Amtsbl. d. M. d. J. S. 55 ff.

3) Art. 34 Abs. 1. Ziff. 1, 3, 2, 5. — Ziff. 4 a. a. O., wonach die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses weiter bedingt war durch Weibringung der nach den Gesetzen des Heimathlandes einer ausländischen Braut zu deren Auswanderung etwa erforderlichen Bewilligung, ist durch die Novelle vom 23. Febr. 1872 Art. 12 aufgehoben worden. Nach Art. 34 Abs. 2 hat außerdem „der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder (sog. Familienstandzeugniß der Heimathgemeindebehörde) beizubringen;“ vgl. hierzu die in den Kreisamtsblättern des Jahres und daraus in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher 3. Ergänzungsband S. 478 ff. abgedruckte B.-Z. vom 29. Juni 1868 Ziff. 22 und die Commentare von v. Riedel und v. Müller S. 195, Regcr, das Ges. über Heimath u. s. w. Ansbach 1884. S. 46.

Reichsgesetzes der Eheschließung vorausgehen soll¹⁾. Andererseits genügt, wenn die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder sonst außerhalb Bayerns zu erfolgen ist, die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften, also, falls es sich um eine im Gebiete des Deutschen Reichs liegende Gemeinde handelt, das Aufgebot durch den Standesbeamten nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (Art. 35 Abs. 4)²⁾. Ein von einem „Betheiligten“ innerhalb der gesetzlichen Frist aus civilrechtlichen Gründen erhobener Einspruch, dessen Festbenennung bei Gericht von ihm „binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung“ nachgewiesen wird, verpflichtet die Distriktspolizeibehörde, das Zeugniß „so lange zu versagen, bis durch Weibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichts die legale Befreiung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird“ (Art. 35 Abs. 5). Findet ein in solcher Weise erhobener Einspruch bei der Distriktsverwaltungsbehörde „keine Berücksichtigung“, so kann gegen den Beschluß derselben, „innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgeordnete Kreisregierung R. d. J.“ ergriffen werden, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat“ (Art. 40 Abs. 1. 2 Ziff. 3)³⁾. Auch ohne daß „innerhalb der gesetzlichen Frist“ ein civilrechtlich begründeter Einspruch erhoben wurde, hat die Distriktsverwaltungsbehörde, wenn es „amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich ist, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht“, „binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts (jetzt des Amtsgerichts), in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbot betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Befreiung des in Frage stehenden Eheschließungs nachgewiesen werde“⁴⁾. Sie hat bis zur Weibringung dieses Nachweises das Berehelichungszeugniß zu verweigern⁵⁾ (Art. 35 Abs. 6).

Das der Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, gewährte Recht des Einspruchs gegen die Ausstellung des Berehelichungszeugnisses sollte nach der bei Aufstellung der Gründe dieses Einspruches im Gesetze vom 16. April 1868 ausgehenden Absicht die Interessen der Gemeinde gegen Gefährdung durch die Eheschließung Beschäftigten „zur Ernährung und entsprechenden Leitung einer Familie“ sichern. Der durch die königliche Dekla-

1) Und zwar nach der Fassung und der Geschichte der betreffenden Gesetzesbestimmung vorläufig, so daß die Art. 44—51 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 über das Aufgebot des Standesbeamten auf dieses Aufgebot keine Anwendung finden. Vgl. insbesondere die Neufernung des Abg. Marquardts zur Begründung des Antrages, dem die Bestimmung in § 74 Abs. 2 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 ihre Entstehung verdankt, in der Sitzung des Reichstags vom 28. März 1874 (Stenogr. Bericht S. 648), ferner die Commentare zum Reichsges. vom 6. Febr. 1875 von Hinrichs 2. Aufl. Berlin 1876 S. 155 ff. und (in ausführlicher Darstellung und Befämpfung entgegenstehender Ansichten) H. v. Sacher in Bezold's Gesetzbuch v. D. Reichstg. I B. I. Ert. 1879 S. 574 ff. zu § 74 Abs. 2. Uebereinstimmend v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 183 ff., 197 ff. N. neuerdings wieder Keger in seiner Ausgabe des Reichsges. vom 6. Febr. 1875, Ansb. 1882 S. 59 ff. und des bayer. Ges. vom 16. April 1868, Ansb. 1884 S. 47 ff. Gegen die Annahme, daß die Bestimmungen in § 50 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 über die Dispensation vom Aufgebot und das Wegfallen desselben bei lebensgefährlicher Krankheit in das Aufgebot des bayerischen Rechts Anwendung finden können, vgl. insbesondere noch Roth, bayer. Civilrecht I. 2. Aufl. S. 390, der geltend macht, daß das bayer. Heimathges. in Art. 34 eine Ausnahme von den Voraussetzungen der Ausstellung des Berehelichungszeugnisses, also auch des Aufgebots, nicht statuirt. Ueber eine in der Praxis anerkannte Ausnahme vgl. die folgende Anmerkung.

2) Wenn ein im Auslande vorzunehmendes Aufgebot nicht bewirkt werden kann, so kann allerdings bei Ausstellung des Berehelichungszeugnisses von demselben abgesehen werden. Dieser bei den Verhandlungen über das Gesetz in dem besondern Ausschusse der R. d. M. für die Gesetze über das Gemeindefenst u. f. w. (Abth. II. S. 181) ausgesprochene Grundsatze wird anerkannt in einer M.-E. vom 6. Dezember 1879 (Minist. d. J. S. 600 ff.), und soll nach derselben auch Anwendung finden, wenn es sich um die Vornahme einer Eheschließung im Auslande nach dem Bundes-(Reichs)-Gesetz vom 4. Mai 1870 handelt, da das in demselben (§ 3 ff.) normirte, durch den zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten diplomatischen Vertreter des Deutschen Reichs zu bewirkende Aufgebot durch ein landesrechtliches nicht ersetzt wird und das Gesetz vom 4. Mai 1870 „keine Verpflichtung“ derselben, „ein anderes Aufgebot als das eben bezeichnete, vorzunehmen“ feunt.

3) Ueber die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in solchen Fällen vgl. die Sammlung von dessen Entscheidungen IV. S. 133 ff.

4) Falls nicht auf sonstige Weise solche aus civilrechtlichen Gründen bestehende Bedenken gegen die Ausstellung des Zeugnisses gehoben sind (v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 200 Ziff. 14, Samml. der Entsch. d. Verwaltungsgerichtshof. II. S. 429). Die bayerische B.-Z. vom 5. Dez. 1875 zum Reichsges. vom 6. Febr. 1875 (Amtsbl. d. Minist. d. J. S. 675 ff.) III. A. 1. erklärt, daß es für die Distriktsverwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die Ausstellung des Berehelichungszeugnisses veranlaßt sei, „daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde“ und ertheilt hiefür die näheren Anweisungen.

ration vom 21. April 1884 mit Gesetzeskraft verfehene Landtagsbeschluss, für dessen Fassung mehrfach die entsprechenden Bestimmungen in Art. 45 des Gesetzes über die Gründe der Ausweisung aus einer Gemeinde maßgebend waren, geht nach vertriebenen Richtungen über diesen Rahmen hinaus, indem er, namentlich im Interesse der Sicherheit und Sittlichkeit in der Gemeinde, die Gründe des Einspruches verneht und solche auch mit Rücksicht auf eine Reihe in der Person der Braut eintretende Thatbestände anerkennt¹⁾.

Die Zuständigkeit zur Geltendmachung des Einspruchsrechtes ist verschieden geregelt, je nachdem dasselbe einer Landgemeinde oder einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zukommt. In Gemeinden der ersten Art steht dem Gemeindevorstande die Geltendmachung des Einspruchsrechtes zu; in Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zuständigkeit zwischen dem Magistrat und dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten in der Art getheilt, daß der erstere befugt ist, das vollständig nachgewiesene oder amtsbekannte Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, während „in zweifelhaften Fällen, sowie bei dem Vorhandensein eines ungewissen Einspruchsgrundes“ die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen haben, „ob Einspruch erhoben werden soll“ (Art. 36 Abs. 2). Wenn der die Eheschließung Beabsichtigende eine sog. angewiesene, nach gesetzlicher Bestimmung auch auf seine Ehefrau und auf seine Kinder ohne eigenen Hausstand übergehende Heimath hat, in welchem Falle eine etwaige nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege zu gewährende Unterstützung dem Staate in dem sonst von der Heimathgemeinde zu tragenden Umfange zur Last fällt (Art. 15 bis 18 des Gesetzes vom 16. April 1868), so steht das sonst der Gemeinde zukommende Recht des Einspruches aus den gleichen Gründen wie dieser, „dem Kreisrat jenes Regierungsbezirktes zu, in welchem die angewiesene Heimath liegt“ (Art. 36 Abs. 3).

Der Einspruch ist in jedem Falle binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben, nach einer Aufforderung, welche in der Regel zugleich mit der Mittheilung von dem Gesuche um das Verehelichungsgenehmigung unter Vorrichtung dieser Frist von der Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimathgemeinde zu richten ist, wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung dieser Gemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein im Gesetz (Art. 36) begründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, während ein (unmittelbarer) Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde, das Gesuch mit der Aufforderung zur Erhebung etwaigen Einspruches innerhalb dieser Frist sofort den Gemeindebevollmächtigten zustellen muß, falls deren Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die Erhebung des Einspruches gesetzlich (Art. 36 Abs. 2) begründet ist, und die Mittheilung und Aufforderung an das Kreisstatat ergeht, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimath hat (Art. 37 Abs. 1—3). „Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruches

1) Nach Art. 36 Abs. 1 des Heimathgesetzes in der Fassung der Novelle vom 21. April 1884 kann die Heimathgemeinde gegen Ausstellung des Verehelichungsgenehmigungseinspruch erheben: 1. wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechen oder Vergehens öffentliche Lage erhoben ist, 2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechen oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag, 3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechen oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Gaulei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsfäule, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist, und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind; 4. wenn die Braut wegen gewerbmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbmäßiger Unzucht polizeilicher Aufficht unterstellt war, 5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beanprucht oder erhalten hat; 6. wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindefasse oder Armenfasse der Heimathgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet, 7. wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist. Die Eigenartigkeit der hier in Frage kommenden bayerischen Rechtsbildung gegenüber dem sonstigen Rechtszustand in Deutschland rechtfertigt wohl wie die eingehende Darstellung derselben überhaupt, so namentlich auch die vollständige Mittheilung der Gründe des Einspruchsrechtes der Gemeinden. Bei Löning, Lehrb. d. D. Verwaltungsrechts S. 719 findet sich noch die dem Zustand zur Zeit der Abschaffung dieses Buches entsprechende Aufzählung der Einspruchsgründe nach dem ursprüngl. Gesetzsetzte. Vgl. über die Einspruchsgründe im Einzelnen die Ausgabe des Gesetzes von Reger S. 51 ff., und die Hausausgabe desselben von v. Müller, Nordl. 1884 S. 53 ff., ferner über die Einspruchsgründe nach der früheren Fassung v. Riebel und v. Müller a. a. O. S. 291 ff. An allen diesen Orten finden sich auch Nachweisungen der einschlagenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde“ (Art. 37 Abf. 4)¹⁾. Die Ertheilung des Zeugnisses gegen einen auf Grund des Art. 36 des Heimathgesetzes erhobenen Einspruch ist nach Art. 8 Ziff. 5 des Gef. vom 8. August 1878 eine Verwaltungsrechtsfache und berechtigt „die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden (den Gemeindeausschüß in Landgemeinden, die Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit magistratischer Verfassung) oder des Fiskus, zur Ergreifung der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof (Gef. vom 16. April 1868 Art. 40, 8. Aug. 1878 Art. 9 Abf. 1).

Die im Art. 32 des Heimathgesetzes für die Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheines ausgesprochene Anerkennung des Rechtes, sich unter den im Gesetze aufgeführten Voraussetzungen zu verheirathen, enthält auch die Anerkennung eines Rechtes auf Ausstellung des Verheirathungszeugnisses. Dem entsprechend ist die Verweigerung des (nach Art. 33) auszufstellenden Verheirathungszeugnisses gesetzlich als eine Verwaltungsrechtsfache erklärt, so daß gegen den das Zeugniß verweigernden Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde Berufung an den Verwaltungsgerichtshof möglich ist (Gef. vom 16. April 1868 Art. 40, 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 5, 9 Abf. 1)²⁾.

Andererseits ist die Erholung des Verheirathungszeugnisses von der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimathgemeinde des Mannes nach bayerischem Recht für alle Angehörigen der diesrheinischen Landestheile, welche sich zu verheirathen beabsichtigen, einerlei, wo die Ehe geschlossen werden soll³⁾, in der Weise Voraussetzung der rechtmäßigen Eheschließung, daß eine ohne solches Zeugniß eingegangene Ehe „solange bürgerlich ungiltig“, also ohne öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Wirkung ist, „als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde“⁴⁾. Eine Ausnahme von dieser Regel der Ungiltigkeit tritt nur dann

1) Die Erhebung des Einspruches hindert jedenfalls vorläufig die Ausstellung des Verheirathungszeugnisses, dieselbe darf nach Art. 37 Abf. 6 erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

2) Vgl. den Commentar von Kraus zum Gef. vom 8. August 1878 S. 55.

3) Für den Fall, daß ein in den Landestheilen diesseits des Rheines heimathberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe schließen will, bestimmt Art. 38 Abf. 1 noch besonders, daß diese nur nach Weibringung des in Art. 33 vorgeschriebenen Zeugnisses als geschlossen erklärt werden darf.

4) Daß die ohne Verheirathungszeugniß geschlossene Ehe kraft des Gesetzes ungiltig und nicht blos anfechtbar ist (wie Böhl in seinem Commentar zum Reichsgef. vom 6. Februar 1875 3. Aufl. Wörtl. 1876 S. 127 ff. annimmt, welcher lediglich der ohne ihre Schuld an der Geltendmachung ihres Einspruchsrechtes gehinderten Gemeinde eine Klage gegen den Ehemann zugestehen will auf Erklärung der Ungiltigkeit der Ehe ihr, der Gemeinde, gegenüber bis zur nachträglichen Ausstellung des Zeugnisses ergibt schon der klare Wortlaut der Bestimmung in Art. 33 Abf. 2 des Heimathgef., vgl. v. Riedel und v. Müller Z. 187 ff., v. Sicherer S. 474 ff. Anm. 23 ff. zu § 23 des Reichsgef. vom 6. Februar 1875. Ebenso ergibt Fassung und Geschichte der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmung unzweifelhaft, daß die Ungiltigkeit der Ehe sich auch auf die privatrechtliche Seite derselben bezieht. Vgl. die Nachweisungen bei v. Riedel und v. Müller a. a. O. und bei v. Sicherer a. a. O. Anm. 23. Es läßt sich auch nicht mit Hinjshius, Commentar zum Reichsgef. vom 6. Februar 1875 2. Aufl., Berlin 1876 S. 156 und G. Meyer, Staatsrecht S. 166 Anm. 6, Verwaltungsrecht I. S. 111 mit zurückgehendem Grund behaupten, daß diese landesrechtliche Vorschrift von der privatrechtlichen Ungiltigkeit der ohne obrigkeitliches Zeugniß geschlossenen Ehe durch das Reichsgef. vom 6. Februar 1875 ihre Rechtswirksamkeit verloren habe, da die Aufrechterhaltung des in Ziff. 1. des Schlußprotokolls zum Verfallener Vertrag (oben S. 29) für Bayern enthaltenen Vorbehaltes auch diesem Reichsgef., insbesondere dem § 39 desselben gegenüber keinem Zweifel unterliegt, (vgl. die Nachweisungen aus den Reichstagsverhandlungen bei Böhl S. 120 ff. und v. Sicherer S. 471 ff. Anm. 15), diesem Vorbehalt aber offenbar die Absicht zu Grunde lag, die in Bayern über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse eben ergangene Gesetzgebung unberührt zu lassen, und da andererseits die an die Nichterholung des obrigkeitlichen Zeugnisses geknüpfte bürgerliche (auch in privatrechtlicher Beziehung wirksame) Ungiltigkeit der Ehe ein wesentliches Stück des Inhaltes dieser Gesetzgebung bildet. Der Einwand, daß es sich hier um eine zum Theile privatrechtlich wirksame Bestimmung handelt, kann nicht als durchschlagend angesehen werden, sofern diese Bestimmung eben im Zusammenhange der Regelung der Heimath- oder Niederlassungsverhältnisse getroffen ist.

ein, wenn „die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates¹⁾ als gültig zu erachten ist“ (Art. 33 Abs. 2)²⁾. Allgemein aber bedroht das Heimathgesetz Art. 41 (nach der Fassung in Art. 7 der Novelle vom 23. Febr. 1872) mit Strafe an Geld bis zu 50 Thalern (150 Mark) oder Haft bis zu 30 Tagen Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile, welche außer halb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das gesetzlich (Art. 33) vorgeschriebene Verehelichungszeugniß erhalten zu haben.

„Die Verjährung dieser Strafe beginnt an dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben. Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist“ (Art. 41 Abs. 2, 3).

Das bayerische Ausführungsgezet zur R.-St.-P.-O. vom 18. Aug. 1879 Art. 15 enthält außerdem eine Strafandrohung gegen Landesbeamte, welche eine Ehe für geschlossen erklären, ehe das für den Abschluß derselben gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß beigebracht ist.

Die Strafe (an Geld bis zu 600 Mark) hat auch einzutreten, „wenn der erwähnten Handlung des Landesbeamten eine Fahrlässigkeit zu Grunde liegt“³⁾.

Vgl. gegen Hinzins v. Sicherer S. 479 Anm. 35 zu § 39 des Reichsges. und gegen G. Meyer E. Mayer in der Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaften. Bd. 26 (N. F. 7) S. 387 ff., der geltend macht, daß „gemäß Art. 3 des Heimathges. Frauen durch Abschließung einer gültigen Ehe die Heimath des Mannes erwerben, gemäß Art. 1 die ehelichen Kinder die Heimath des Vaters haben“. Für die Fortdauer der vollen Geltung des Art. 33 Abs. 11 des Heimathges., vergl. auch R. Weber, d. Reichsges. vom 6. Februar 1875, Erl. 1875 S. 145 ff., ferner v. Niedel und v. Müller S. 186 ff., Seydel, Bayer. Staatsrecht I. S. 525 Anm. 5; vgl. auch Sammlung der Entsch. d. Verwaltungsgerichtsh. Bd. 11. S. 401 ff.

1) D. h. entweder des Wohnortes oder des Eheschließungsortes, v. Sicherer S. 473 Anm. 22 zu § 39 des Reichsges. vom 6. Februar 1875.

2) Die oben im Texte erwähnte Ausnahme ist durch Art. 5 der Novelle vom 23. Februar 1872 angeordnet worden. Der Regierungsentwurf zu diesem Gesetze enthielt statt der Worte „außerhalb Europas“ die „außerhalb Bayerns“. Vgl. zur Auslegung der geltenden Bestimmung Sammlung d. Entsch. d. Verwaltungsgerichtsh. 11. S. 173 ff. Abgesehen von der nun im Texte des Heimathges. anerkannten Ausnahme werden also in Bayern die außerhalb Bayerns ohne Verehelichungszeugniß eingegangenen Ehen diesrheinischer Staatsangehöriger als ungültig behandelt. Dafür, daß solche Ehen auch außerhalb Bayerns, insbesondere im sonstigen Gebiete des Deutschen Reiches, als ungültig zu behandeln sind, spricht die Erwägung, daß die Erholung des Verehelichungszeugnisses sich als eine unumgängliche Voraussetzung der Eheschließung darstellt, welche ihre Begründung findet in einer Vorschrift des bayerischen öffentlichen Rechts, welcher sich ein bayerischer Staatsangehöriger nicht willkürlich entziehen kann und welche darum auch seitens eines fremden Staates Beachtung zu finden hat. Daraus würde aber meines Erachtens nicht mit Nothwendigkeit zu folgern sein, daß nun auch die in § 38 des Reichsges. vom 6. Februar 1875 aufrecht erhaltenen, im sonstigen Reichsgebiete geltenden Vorschriften über die Eheschließung von Ausländern auf bayerische Staatsangehörige Anwendung zu finden haben, wie Hinzins a. a. O. S. 134 und Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht 3. Aufl., Berlin 1876 S. 13 ff. und in der Krit. Vierteljahrschr. Bd. 21 (N. F. 2) S. 253 ff. annehmen; vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 268 ff., 408 ff. bei Anm. 36 ff. zu § 38 des Reichsges. vom 6. Februar 1875 und (gegen G. Meyer, Verwaltungsrecht I. S. 111) E. Mayer in der Krit. Vierteljahrschr. Bd. 26 (N. F. 7) S. 388 ff. Vgl. noch über die Bedeutung der Staatsangehörigkeit als sog. „publicistisches Domicil“, D. Währ in den Jahrbüchern f. d. Dogmatik d. heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 21 (N. F. 1) S. 343 ff.

Das bei Regere, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden u. f. w. I. S. 266 ff. (aus der Sammlung von Wohlers XII. S. 145) mitgetheilte Urtheil des Bundesamtes für Heimathwesen will allerdings die Rechtsgültigkeit der von bayerischen Staatsangehörigen abgeschlossenen Ehen nach dem Rechte „ihres Wohnsitzes im rechtlichen Sinne“, auch des außerhalb Bayerns gelegenen, beurtheilt wissen, während G. Meyer a. a. O. den noch weiter gehenden Satz aufstellt: „Rechtsrheinische Bayern, welche sich in einem andern zum Deutschen Reich gehörigen Lande verheirathen, bedürfen zum Abschlusse der Ehe keiner obrigkeitlichen Genehmigung“.

3) Die im Texte erwähnte Strafbestimmung stellt sich als eine auf Grund des hier in Frage

b) Ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann bedarf nur dann eines obrigkeitlichen Zeugnisses darüber, daß gegen die von ihm beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe, wenn er in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen will (Art. 38 Abs. 2).

Die der Distriktsverwaltungsbehörde der Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimath hat, obliegende Ausstellung dieses Zeugnisses ist zum Theile von denselben Voraussetzungen abhängig, wie die des Verehelichungszeugnisses für einen rechtsrheinischen Bayern: Nachweisung des Nichtvorhandenseins militärdienstlicher Hindernisse und der für den Mann allenfalls erforderlichen dienstlichen Verehelichungsbewilligung, sodann Lieferung aller zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse (Art. 38 Abs. 3 Ziff. 1 entsprechend Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1, 3, Abs. 2). Außerdem ist aber für die Ausstellung dieses Zeugnisses noch erforderlich der Nachweis eines nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 44 vorgenommenen Aufgebots und der besondere Nachweis der Beobachtung der im III. Abschn. § 28 ff. dieses Ges. enthaltenen Vorschriften über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung¹⁾.

Das Verehelichungszeugniß darf auch in solchen Fällen nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen seiner Ausstellung erfüllt sind (Art. 38 Abs. 4). Gegen einen diese Ausstellung verweigern den Beschluß, welcher gleichfalls als Verwaltungsrechtssache erklärt ist, ist Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (Art. 40. Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 5). Eine in Fällen dieser Art ohne Erholung des Verehelichungszeugnisses geschehene Eheschließung hat zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe zur Folge, wohl aber die Strafbarkeit des Standesbeamten, welcher die Ehe trotz des Mangels des Zeugnisses für geschlossen erklärt hat (vgl. Art. 15 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O.).

c) Zur Eheschließung eines in der Pfalz heimathberechtigten Mannes außerhalb der diesrheinischen bayerischen Landestheile bedarf es ebenso wenig eines Verehelichungszeugnisses als zur Eheschließung eines nicht bayerischen Angehörigen des Deutschen Reiches in Bayern²⁾.

d) Zur Eheschließung von Ausländern³⁾ „auf bayerischem Gebiete“

kommen den bayerischen Reservatrecht gegebenes landesrechtliche Ergänzung zu der Strafbestimmung in § 69 des Reichsges. vom 6. Februar 1875 (vgl. auch § 11 Abs. 2 und § 67 dieses Gesetzes) dar. Sie reproduziert einen Theil der in Art. 15 des bayer. Vollzugseinführungsges. zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 enthaltenen Vorschriften, welche im Uebrigen außer Geltung getreten sind, gleich dem seiner Zeit durch sie ersetzten Art. 42 des Heimathges. Vgl. v. Bomhard und Koller, Die Strafprozessordnung f. d. D. Reich, Nordf. 1879 S. 448 ff., v. Riedel und v. Müller S. 213 ff., Regier. Ausgabe des Heimathges. S. 62 ff. und des Reichsges. vom 6. Februar 1875 S. 56.

1) Der Text des Heimathges. v. 16. April 1868 Art. 38 Abs. 3 Ziff. 2, 3 verlangt die Nachweisung der Beobachtung der Bestimmungen des code civil Art. 63 über das vor der Eheschließung vorzunehmende Aufgebot und Art. 144 — 164 über die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung. In beiden Beziehungen sind nun die entsprechenden Vorschriften des Reichsges. vom 6. Februar 1875 an die Stelle dieser Bestimmungen des französischen Rechtes getreten. Vgl. namentlich d. M.-E. vom 31. März 1884 (Minist. d. Innern S. 77 ff.), inhaltlich welcher das Aufgebot der Ausstellung des Zeugnisses stets vorauszugehen hat und vom Standesbeamten der zu dieser Ausstellung kompetenten Behörde „die seither erlaufenen Verhandlungen“ gleich den Aufgeboten zu überreichen sind. Vgl. auch v. Sacherer, Commentar zum Reichsges. vom 6. Februar 1875 Anm. 38 zu § 39. S. 480 ff.

2) „Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verlangen des Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. (M.-E. vom 5. Dezember 1875 III. B b). Die in der M.-E. vom 17. August 1872 (R.-B. S. 2033 ff.) zur (kirchlichen) Trauung eines nichtbayerischen Reichsangehörigen erforderliche Bescheinigung der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes der Eheschließung darüber, daß ihr der betreffende Mann „den Befehl des deutschen Indigenats, sowie das Nichtabwarten militärischer Hindernisse nachgewiesen“ habe, kommt nun nicht mehr in Frage. Vgl. v. Sacherer a. a. O. S. 409 ff. Anm. 38 zu § 38 des Reichsges. vom 6. Februar 1875, v. Riedel und v. Müller S. 208 ff., Regier. Ausgabe d. G. vom 16. April 1868 S. 59.

3) Daß zu den Ausländern nicht bayerische Angehörige des Deutschen Reiches nicht zu rechnen sind, ist zweifellos, und mit Rücksicht auf eine bei den Verhandlungen über die

(also auch in der Pfalz) wird ein von der Distriktpolizeibehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, auszustellen des Zeugniß darüber erfordert, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe. Die Ausstellung desselben ist durch den nöthigenfalls von dem die Eheschließung beabsichtigenden Ausländer zu liefernden Nachweis bedingt, „daß nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre“. (Art. 39.)¹⁾ Gegen die Verweigerung dieses Zeugnißes ist lediglich Berufung an die vorgelegte Kreisregierung R. d. J. binnen einer Nothfrist von 14 Tagen zulässig, nicht aber Berufung an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 40 vgl. mit Art. 8 Ziff. 5 des Ges. vom 8. Aug. 1878). Die Eheschließung ohne Erholung dieses Zeugnißes macht die Ehe nicht ungiltig, begründet aber die Strafbarkeit des sie als geschlossen erklärenden Standesbeamten nach Art. 15 des Ausführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O.²⁾

3) Gewerbebefreiheit. Kurz vor der Anerkennung der Gewerbebefreiheit für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes in dem sog. Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 war dieselbe in Bayern in umfassender Weise zur Geltung gekommen durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 (oben S. 27). Dieses Gesetz stellt sich als Abschluß einer Entwicklung des Gewerbebetriebes dar, von welcher sich auch im heutigen Rechtszustande Bayerns noch deutliche Spuren finden³⁾.

In Bayern hatten sich bei einem sehr ausgeprägten Kunstwesen in sehr weitem Umfange die sog. Realgewerbe ausgebildet und zwar in doppelter Gestalt: zum Theile als sog. radicirte, zum Theile als reale Gewerbe im engeren Sinne, je nachdem das entsprechende Gewerbe als mit einem Grundstücke rechtlich verbunden galt oder ohne solche Verbindung als vererbliches und veräußerliches Recht dinglicher Art behandelt wurde. Auch Bann- und Zwangsrechte in sehr beträchtlicher Anzahl waren zur Entfaltung gekommen⁴⁾.

Novelle vom 23. Februar 1872 in der R. d. A. auf Antrage abgegebene Erklärung des Ministerial-Kommissärs (jetzigen Finanz-Ministers) v. Riebel (Verhandlungen der R. d. A. 1871/72 Stenogr. Ber. Bd. I S. 153) in der in der vorigen Num. erwähnten M.-G. vom 17. Aug. 1872 ausdrücklich anerkannt worden.

1) „Der Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre künftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingetragener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.“ M.-G. vom 5. Dez. 1875 III. C. Der Nachweis hat sich ebensowohl auf die öffentlich-rechtlichen als auf die privatrechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit der Eheschließung zu erstrecken, auf die ersteren dann nicht, wenn amtlich constatirt ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nämliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimathstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre“. M.-G. vom 5. Dez. 1875 III. C., wo einige hier in Betracht kommende Staatsverträge des Deutschen Reiches angeführt werden.

2) Da der in Ziff. 1. des Schlußprotokolls zum Versailler Vertrag enthaltene Vorbehalt auch den Art. 39 des Heimath-Ges. betrift, wie in den Notizen zum Entwurfe des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. (Verhandlungen der R. d. A. 1878/79, Beil. Bd. 5, S. 25) mit Recht hervorgehoben wird (vgl. auch Stöckel in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 27 S. 269), so muß die Bestimmung in Art. 15 des erwähnten Ausf.-Ges. ebensowohl als zum Schutze der Bestimmung über das Verheirathungszeugniß in Art. 39 des Heimath-Ges. gegeben gelten, als zum Schutze der entsprechenden Bestimmungen in Art. 33 und 34 desselben. A. M. Reger in j. Ausg. des Heimath-Ges. S. 64.

3) Ueber die Entwicklung des Gewerbebetriebes in Bayern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ist außer dem Berichte Pözl's als des Berichterstatters des besonderen Ausschusses der R. d. A. über den Antrag von Brater u. Conf. „die Gewerbeordnung betr.“ (auf Einführung der Gewerbebefreiheit gerichtet) in den Verhandlungen der R. d. A. 1859/61 Beil. Bd. VI. S. 224 ff. namentlich zu vergleichen die Darstellung von Josef Raizl, der Kampf um Gewerbeform und Gewerbebefreiheit in Bayern von 1799—1868 (Bd. II, Heft I der Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausg. von G. Schmolker Leipzig 1879).

4) Ueber den Unterschied der radicirten Gewerbe von den realen im engeren Sinne vgl. Roth, Civilrecht III. S. 6 ff. 182 ff., Sengler, das Deutsche Privatrecht in j. Grundrissen 3. Aufl. Erl. 1876 S. 278, Seydel, das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in d. Annalen des Deutschen Reichs 1881 S. 588, Raizl a. a. O. S. 51 ff. Als radicirte oder

Nachdem schon früher die landesherrliche Gewalt auf das gewerbliche Leben und namentlich auf die Befassung des Kunstwesens in Bayern in sehr verschiedener Weise eingewirkt und dem letzteren gegenüber den die spätere bayerische Gesetzgebung bis auf die neueste Zeit beherrschenden Gedanken der obrigkeitlichen Verleihung als des wesentlichen Rechtstitels der Befugniß zum Gewerbebetrieb zur Geltung zu bringen unterommen hatte¹⁾, wurde nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. (König Max Jos. I.) dieses letztere Ziel in sehr energischer Weise verfolgt. Zugleich wurde den Zwangs- und Bannrechten ein Ende gemacht und die Bedeutung der Realgewerberechte durch das Verbot der Neubegründung solcher (insbesondere auch der Wiederbegründung erloschener) und durch Beschränkung ihrer Übertragbarkeit nicht unerheblich gemindert (B. u. D. vom 1. Dezbr. 1804 R. u. B. 1805 S. 43, 546). Die Selbständigkeit und Wirksamkeit der Zünfte aber erfuhr wesentliche Beeinträchtigung in verschiedenster Richtung²⁾.

Die in der Folge in der Zeit der französischen Herrschaft eingeführte Gewerbefreiheit blieb auch nach der Erwerbung dieser Provinz für den bayerischen Staat in ungeschmälerter Geltung. So wurde denn auch das gleichzeitig mit den Gesetzen über die Heimath und über Anjähsmachung und Verleihung erlassene Gesetz vom 11. September 1825 die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen betr. (G. u. B. S. 127 ff. oben oben S. 22) in seiner Anwendbarkeit auf die diesseitigen Landestheile beschränkt³⁾. Dieses Gesetz, welches sich in seinem Eingange selbst als eine Vorstufe zur Einführung der vollen Gewerbefreiheit darstellt⁴⁾, fordert als fast ausnahmslose Voraussetzung „zur selbständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied“ eine besondere obrigkeitliche Concession⁵⁾ (Art. 1), deren Verleihung von der Nachweisung der persönlichen Fähigkeit des Bewerbers und der Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes⁶⁾ abhängig ist, wozu dann noch die übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Anjähsmachung kommen müssen, so daß auch auf diesem Gebiete eine enge Beziehung mit dem formalen Rechtsinstitut der Anjähsmachung hergestellt war. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so darf die Concession nicht verjagt werden, „jedoch bleibt bey Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer be-

reale Gewerbe erscheinen auch zumeist die sog. Echeften. Dieses in Altbayern und Schwaben, wo es seine hauptsächlichste Ausbildung fand, mit diesem sonst meist in anderer und weiterer Bedeutung gebrauchten Ausdrucke bezeichnete Rechtsinstitut charakterisirt sich wesentlich einerseits durch den mit dem Gewerberecht des Echeftinhabers verbundenen Anspruch auf bestimmte Leistungen von möglicher Weise sehr verschiedenem Inhalte gegenüber den Eigenthümern bestimmter Grundstücke, den sog. Echeftastenten, Echeftastentverwandten, andererseits durch die Verpflichtung des ersteren gegenüber den letzteren zur Ausübung seines Gewerbes an dem bestimmten Orte und zur Leistung gewerblicher Arbeit für jene unter Bevorzugung derselben vor anderen Kunden, theils um bestimmte Tage, theils auch wohl unentgeltlich. Näheres siehe bei Stenglein in der Einleitung seines Commentars zu dem demnächst zu erwähnenden Gesetze vom 23. Febr. 1868 in Dollmann's Gesetzgebung des König. Bayern Theil I. B. 4. S. 329 ff. Vgl. auch Roth, Civilrecht III. S. 188 ff. und Gengler, d. D. Privatrecht S. 278 ff.

1) Vgl. Kreittmayr's Anmerkungen über den Cod. Maximil. Bavar. civ. Theil V., Cap. 27, und dazu Hierke, das deutsche Genossenschaftsrecht I. S. 915 ff., insbesondere die bei Seydel, bayer. Staatsr. I. S. 116 Anm. 1 aus Mayr's Sammlung der Kurfürstl. Landesverordnungen 1784 ff. Bd. II. S. 1364 citirte Stelle aus dem Rescript vom 25. Juni 1771, daß „die Handwerksgerichte sua natura nicht erblich, sondern bloße Personalsachen seyn, welche mit dem Tod hinweg und der Obrigkeit zur weiteren Verleihung jedoch jolchergestalten heimfallen, daß die Willigkeit allemal vorzügliche Reflexion auf Weib und Kinder verdient.“ Vgl. ferner den erwähnten Bericht von Pözl S. 229 ff.

2) Vgl. über die bayerische Gewerbepolitik unter dem Ministerium Montgelas: Raizl a. a. O. S. 48 ff. und neuerdings Seydel, bayer. Staatsrecht I. S. 323 ff.

3) Vgl. über die Entstehung und den Inhalt dieses Gesetzes den Bericht von Pözl S. 232 ff. 244 ff. und Raizl a. a. O. S. 78 ff.

4) „Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freyheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegen stehen, anderer Seits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen — nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbewesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs festgesetzt.“

5) Das Gesetz erkennt allerdings im 3. Abschn. Art. 8 freie Gewerbe- und Erwerbsarten an, aber nur in dem Sinne, daß „außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freyen Betrieffsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten und außer dem den Handleuten von nun an allenthalben freygegebenen Neben-Erwerb durch Leinweberey — auch noch 1) die Hervordbringung von eigentlichen Kunstprodukten, 2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verrfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staats-Ministerium des Innern entweder überall oder an einzelnen Orten der freyen Concurrenz überlassen werden“ können.

stimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten" (Art. 2). Ist so die Ertheilung der Gewerbsconcession doch wesentlich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, so kann andererseits „wegen Mißbrauchs, bedarrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbsfachen von der zuständigen Behörde zur Strafe „die Ausübung der Gewerbsbefugniß“ auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden" (Art. 6 Ziff. 4). Jede Gewerbsconcession ist persönlich u. unveräußerlich" (Art. 3 vgl. auch Art. 6 Ziff. 1—3) doch sind die realen und radicirten Gewerbe in ihrem dermaligen Bestande aufrechterhalten¹⁾ und hinsichtlich ihrer Veräußerlichkeit „nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze" namentlich jedem anderen Privat-Eigenthum" gleichgestellt worden. Zur Ausübung der radicirten wie der realen Gewerbe ist aber eine Concession notwendig, die jedoch nur in Fällen der letzteren Art von einem Fähigkeitsnachweis abhängig sein soll²⁾, während „Inhabern radicirter Gewerbe" der Gewerbebetrieb durch befähigte Werksführer gestattet ist (Art. 4 Ziff. 1—4). Die noch bestehenden Zünfte blieben als „Gewerbsvereine" (in gesetzlich nothwendiger Weise „die Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe" umfassend), bestehen, aber nur zu gewissen gesetzlich bestimmten Zwecken unter Aufhebung aller weitergehenden Befugnisse und in durchgreifender Unterordnung unter „Aufsicht, Leitung und Schutz" der Staatsregierung, in deren Ermessen auch Veränderungen in der Bildung der Gewerbsvereine und die Aufhebung solcher, „welche ihrer Bestimmung nicht entsprechen oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erlannt" werden, ausdrücklich gestellt ist (Art. 7).

Das Gewerbegesetz vom 11. September 1825 verweilt zur Ergänzung der in ihm enthaltenen, „gesetzlichen Grundbestimmungen" auf die administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften des mit seinem Vollzuge beauftragten Ministeriums des Innern (Art. 12³⁾).

Unter solchen Umständen konnte sich die Handhabung des Gesetzes in der Praxis in sehr verschiedener, der Freiheit des Gewerbebetriebs günstiger oder ungünstiger Weise gestalten. Den Höhepunkt der Entwicklung in der letzteren Richtung bezeichnet die R.-Z. vom 17. Dec. 1853 (R.-B. S. 1863 ff.), während die unter dem Einflusse der auf Einführung der Gewerbefreiheit hindrängenden Zeitströmung (zur Erfüllung einer im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 (G.-B. 1861/62 S. 49 ff.) § 24 den Kammeren auf deren Bitten gemachten Zusage) erlassene königliche Vollzugsverordnung vom 21. April 1862 (R.-B. S. 713 ff.) in möglichster Ausdehnung der Freiheit des Gewerbebetriebs innerhalb der Schranken des Gesetzes vom 11. September 1825 sich bereits als eine Vorläuferin des auf dem Grundsätze voller Gewerbefreiheit beruhenden Gesetzes vom 30. Januar 1868 darstellt.⁴⁾

Das auch für die Pfalz erlassene Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbeswesen betr. (G.-B. S. 309 ff.)⁵⁾ hat „alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreichs" für berechtigt erklärt (Art. 1), unter Vorbehalt allerdings der landesgesetzlichen „Beschränkungen und Vorschriften" für Anlage, Einrichtungen und Betrieb des einzelnen Gewerbes (Art. 5) und unter Festsetzung der Verpflichtung zur Anzeige jedes neuen Gewerbebetriebs und jeder gesetzlich eine Steuererhöhung nach

1) Die Tasternen, — sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt" (Art. 4 Ziff. 5).

2) Ist er geliefert, so soll dem rechtmäßigen Erwerber eines realen Gewerbes die Concession nicht verweigert werden. Dasselbe gilt für rechtmäßige Erwerber „großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen" (Art. 4 Ziff. 3). Von wesentlichem Einflusse auf die Bedeutung der realen und der radicirten Gewerbe war die Bestimmung im Landtagsabschied vom 1. Juli 1856, (G.-B. S. 105 ff.) § 31: „daß der Ansfälligmachung auf reale oder radicirte Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen habe."

3) In gleicher Weise werden in Art. 5 Ziff. 1 „allgemeine Polizeivorschriften oder besondere von der zuständigen Behörde genehmigte oder in Zukunft zu genehmigende Ordnungen" als maßgebend für die Zulässigkeit an Beschränkungen der mit einer Gewerbe-Concession verliehenen Gewerbebefugnisse bezeichnet.

4) Vgl. über die R.-Z. vom 17. Dec. 1853 Kaißl a. a. O. S. 106 ff. und über das bayerische Gewerberecht der damaligen Zeit überhaupt Pözl, Verwaltungsrecht I. Aufl. München 1856 S. 305 ff.; ferner die eingehenden Darstellungen in den Bl. f. adm. Pr. von Brater Bd. 6 von S. 295 an und von Gerstner Bd. 9 von S. 65 an. Zur Vollzugsverordnung vom 21. April 1862 (vgl. über sie Kaißl a. a. O. S. 121 ff.) hat der oben S. 113 Anm. 3 erwähnte Antrag der Abg. Brater und Gen. den ersten Anstoß gegeben.

5) Erläuterungen zu diesem Gesetze gibt u. A. E. Schöffer in Dollmann's Gesetgebung d. Kgr. Bayern Tg. II. Bd. 7 S. 1 ff. Vgl. auch über das bayerische Gewerberecht, wie es sich auf Grund dieses Gesetzes gestaltet hatte, die Darstellung bei Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 S. 408 ff.

sich ziehenden Aenderung des Geschäftsbetriebs an die einschlägige Gemeindebehörde und zu gleichzeitiger Abgabe der für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebenen Erklärung (Art. 6). Eine im Gesetz (Art. 8 ff.) aufgeführte Anzahl von Gewerben soll aber nur auf Grund einer Concession betrieben werden dürfen¹⁾, während für den Betrieb anderer das Erforderniß „amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung“ aufgestellt ist (Art. 13—19).

Einige besondere Bestimmungen enthält das Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den sog. Hausirhandel insbesondere, überläßt aber die Regelung dieser Angelegenheiten im Wesentlichen königlicher Verordnung (V.-D. vom 28. April 1868 R.-B. S. 713 ff.) Demgemäß ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen zumeist an polizeiliche Bewilligung geknüpft, der Betrieb des Hausirhandels insbesondere aber nur unter verhältnißmäßig erschwerenden Voraussetzungen zugelassen.

„Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radicirten Gewerbe bleibt (nach Art. 7 Abs. 1 des Ges.) unverändert,“ doch dürfen (nach Art. 7 Abs. 2) „in realer oder radicirter Eigenschaft keine Gewerbe mehr verliehen werden“²⁾.

Ist zur Ausübung eines realen oder radicirten Gewerbes eine Concession erforderlich, so darf sie dem Inhaber des Gewerbes nicht verweigert werden, wenn er „den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen“ genügt. Auch können concessionspflichtige reale oder radicirte Gewerbe stets „durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden“, falls Stellvertreter oder Pächter, die für den selbständigen Betrieb des Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, während bei einem concessionspflichtigen „persönlichen Gewerbe“ die Zulässigkeit von Stellvertretung oder Verpachtung in obrigkeitliches Ermessen gestellt ist (Art. 11 Abs. 3—6).

Die bisherigen Gewerbsvereine (Znnungen) erklärt das Gesetz für aufgehoben (Art. 26), erkennt aber andererseits den Gewerbetreibenden „das Recht“ zu, „vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden“, welche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten und mit der Bestätigung ihrer Satzungen durch die Regierung die juristische Persönlichkeit erlangen sollen (Art. 25).

Vervollständigt wurden die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 in wesentlichen Punkten und zwar zumeist in der Richtung von Beschränkung der Gewerbefreiheit, theils durch Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches, namentlich die über Erwerbs- und Gewerbspolizei³⁾, theils durch eine Reihe von Verordnungen, die zumeist auf Grund bestimmter Vorbehalte, sei es im Polizeistrafgesetzbuche, sei es im Gewerbegesetze, erlassen wurden⁴⁾.

1) „Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben oder ein vorübergehender Gewerbebetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde vorbehalten“ (Art. 10).

2) „Die auf Grund und Boden haltenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen, Ehegatsverhältnisse“ wurden durch Gesetz vom 23. Febr. 1868 (R.-B. S. 333 ff.) als auf Verlangen des Berechtigten wie des Pflichtigen für ablösbar erklärt. Das Nähere siehe in dem S. 114 Anm. 4 oben erwähnten Commentar von Stenglein. Vgl. ferner Roth, Civilrecht III. S. 192 ff., Gengler, d. V. Privatrecht S. 282. Die Ablösung ist nunmehr als Verwaltungsverfahren erklärt durch das Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 11.

3) Art. 16 des Gewerbegesetzes verweist ausdrücklich auf eine Anzahl von Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861, das revidirte Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 enthält einen eigenen Abschnitt über Erwerbs- und Gewerbspolizei (XII. Hauptstück Art. 127—154), welcher ausgearbeitet ist mit dem Bestreben der Herstellung möglicher Gleichheit mit den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, deren Einführung in Bayern schon damals in Aussicht genommen war. Die hier einschlagende Stelle aus den Motiven ist auch abgedruckt in dem sofort zu erwähnenden Commentar zur deutschen Gewerbeordnung von Wirsching, Einl. S. XIII. ff.

4) Außer der schon erwähnten V.-D. vom 28. April 1868 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen mögen hier noch erwähnt werden drei Verordnungen vom 25. April 1868: die Commissions- und Anfragebureau, das Tröbbergewerbe und die Gast- und Schenkwirtschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. (R.-B. S. 683 ff. 689 ff. 693 ff.), die V.-D. vom 3. Juli 1868 die Schau- und Vorstellungen betr. (R.-B. S. 1161 ff.),

Da nach Art. 2 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 „die Gewerbebefugnisse eines Inländers auch den Angehörigen anderer Staaten zukommen“ sollen, unter Vorbehalt allerdings der Befugniß der Regierung „von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbegesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundfäden dieses (eben des Gewerbe-) Gesetzes in beschränkender Weise abweichen“, da andererseits in Art. 26 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 die Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsstaaten in Bezug auf „Arbeit und Erwerb“ theils festgesetzt, theils wenigstens in Aussicht genommen war¹⁾, so war eine wesentliche Aenderung des hier in Frage kommenden Rechtszustandes nicht gegeben durch Art. 3 der R.-B., welcher kraft des „gemeinsamen Indigenats“ die Angehörigen jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zum Gewerbebetrieb unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einheimischen zuzulassen gebietet. Als dann im Interesse der deutschen Rechtsinheit auf Anregung der bayerischen Regierung die Einführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 (Reichsges.-Bl. S. 170 ff.) in Bayern erfolgte²⁾, trat eine prinzipielle Aenderung des in Bayern geltenden Gewerbebetriebes nicht ein, jedenfalls nicht mit Rücksicht auf die Anerkennung der Gewerbefreiheit, wenn auch die Gewerbeordnung (namentlich in ihrer damaligen Fassung) mancherlei, zum Theile ziemlich tiefgreifende Verschiedenheiten von der bayerischen Gewerbegesetzgebung in ihrer letzten Entwicklung zeigte³⁾.

Wie die Gewerbeordnung selbst, so sind auch die anderen auf das Gewerbebetrieb sich beziehenden Reichsgesetze in Bayern zur Geltung gekommen, insbesondere die verschiedenen Novellen zur Gewerbeordnung, welche zum größten Theile unmittelbare oder mittelbare Beschränkungen des in der Gewerbeordnung gewährten Maßes der Gewerbefreiheit enthalten⁴⁾.

endlich die V.-O. vom 27. Febr. 1869 die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr. R.-B. S. 289 ff.).

Erst die Beachtung dieser das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 ergänzenden Bestimmungen ergibt ein vollständiges Bild der damaligen bayerischen Gewerbegesetzgebung, welches sich aus der kurzen Darstellung von Raizl a. a. O. S. 134 ff. nicht gewinnen läßt. Auch mag in diesem Zusammenhange noch der in den Jahren 1865 und 1869 erfolgten Aufhebung der politischen Lebensmitteltarifen gedacht werden (V.-O. vom 11. und 19. Mai 1865 R.-B. S. 519 ff. 537 ff. [Fleischtarif und Viertarif] und 18. Sept. 1869 [R.-B. S. 1705 ff. Tarife für Mehl und Brod]).

1) Vgl. den Commentar von Schöller zum Gewerbe-Ges. vom 30. Jan. 1868 S. 13.

2) Die einzige in diesem Gesetze enthaltene Modifikation des Inhalts der D. Gewerbeordnung in ihrer Anwendung auf Bayern (§ 1 Abs. 2, 3) ist durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 (Reichsges.-Bl. S. 267 ff.) Art. 3 Abs. 2 zum Theile wieder aufgehoben worden, so daß im Gegenstz zu § 33 der Gewerbeordnung nun noch der Ausschank des eigenen Erzeugnisses an Getränken von polizeilicher Bewilligung in dem bisher in Bayern rechtlich anerkannten Umfange (Art. 9 b Ziff. 1 des Ges. v. 30. Jan. 1868) unabhängig bleibt, jedoch unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durch obrigkeitliche Anordnung eingestellt werden kann. Vgl. hiezu Reg. Erläuterungen zu der in Bayern geltenden Sozialgesetzgebung, Beil.-Band j. b. Bl. f. abm. Nr. 1880 S. 216 ff. und den sofort zu erwähnenden Commentar zur Gewerbeordnung v. R. Landmann S. 124 ff.

3) Vergleichen des Inhalts der Gewerbeordnung mit dem Bestande der bayerischen Gewerbegesetzgebung zur Zeit der Einführung der ersteren in Bayern finden sich in den Blättern f. a. d. M. Pragis Bd. 22 S. 320 ff. und 337 ff., ferner bei Wirsching, die deutsche Gewerbeordnung u. s. w. (in Dollmann's Gesetzgebung des Reg. Bayern Th. II Bd. 8 S. XVI ff.). Es ergibt sich, daß die bayerische Gesetzgebung weit bedeutendere Beschränkungen der Gewerbefreiheit für die einzelnen Gewerbetreibenden enthält als die damalige Fassung der Gewerbeordnung, während andererseits die Bestimmungen der letzteren über die „Zununngen“ schon damals eine wesentliche Verschiedenheit von den kurzen Sätzen des Gewerbegef. vom 30. Jan. 1868 über die „gewerblichen Verbindungen“ zeigen.

4) Vgl. die Zusammenstellung der hier in Betracht kommenden reichsrechtlichen Bestimmungen bei Bödiker, das Gewerbe des Deutschen Reichs, Berlin 1883 (dieselbst S. 1—69 die „Ent-

Jedenfalls erscheint „die Gewerbeordnung für das deutsche Reich“ in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsges.-Bl. S. 177 ff.) nunmehr auch für Bayern wie als die wesentlichste Quelle des Gewerberechtes überhaupt, so insbesondere auch als hauptsächlich maßgebend für die Anerkennung und Begrenzung des Grundgesetzes der Gewerbefreiheit¹⁾.

Daß aber, und namentlich in dieser letzteren Beziehung, die gewerberechtlichen Bestimmungen des bayerischen Landesrechtes auch neben der Gewerbeordnung eine nicht unerhebliche Bedeutung behaupten, ergibt sich theils aus ausdrücklichen Vorbehalten in der Gewerbeordnung, theils überhaupt aus den Grenzen, welche das Reichsrecht bei der Regelung der Gewerbeverhältnisse eingehalten hat.

Abgesehen von § 6 der Gewerbeordnung, welcher eine Anzahl von Erwerbsarten ganz oder theilweise von der Anwendung ihrer Vorschriften ausnimmt, kommt hier vor Allem der § 144 Abs. 1 in Betracht, welcher die fortdauernde Geltung landesrechtlicher Bestimmungen über die „Berufs-Pflichten“ der Gewerbetreibenden und die auf die Verletzung derselben gesetzten Strafen anerkennt. So hat namentlich das bayerische Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 seine Geltung keineswegs vollständig verloren und ebenso sind die hier einschlagenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 zum großen Theile in Kraft geblieben²⁾.

Wenn die deutsche Gewerbeordnung ihre Bestimmungen mit dem Satze eröffnet: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch

Stellung- und Entwicklungsgeichte der Gewerbeordnung“; dazu kommt dann noch die auf das Gewerbe recht bezügliche Reichsgesetzgebung der Jahre 1884 und 1885, vor Allem die Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. Dez. 1884 und die Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 (gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen), 6. Juli 1884 (Unfallversicherungsgesetz) und 28. Mai 1885 (über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung) dazu das bayerische Ausführungsgezet zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Februar 1884 (G. u. N.-Bl. S. 75 ff.)

1) Einen ausführlichen und reichhaltigen Commentar zur Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 mit besonderer Rücksicht auf ihre Anwendung in Bayern gibt R. Landmann, die Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich, Nordlingen 1884. Hier sind auf S. 526 ff. die wichtigsten bayerischen Vollzugsvorschriften zusammengestellt, von denen die L.-O. vom 4. Dez. 1872 den Vollzug der Gewerbeordnung f. d. nordd. Bund in Bayern betr. (R.-B. S. 2657 ff.) und die W.-O. vom 27. Dez. 1883 den Vollzug der Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichsgewerbeordnung betr. (G. u. N.-Bl. S. 511 ff.) hervorzuheben sind. Zu vergleichen sind noch hinsichtlich der Anwendung der Gewerbeordnung in Bayern der oben S. 117 Anm. 3 angeführte Commentar von Wirsching und die Handausgabe von H. Weber, Erlangen 1872 ferner die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung von Keger, Erläuterungen z. d. in Bayern geltenden Sozialgesetzgebung, Nordl. 1880 (Weil.-Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr.) S. 216 ff. fobann die Erläuterungen zur Gew.-Ord. von Stadelmann, in seiner Ausg. d. Verwaltungsges. d. Kgr. Bayern, II. Theil, 2. Abth. 1885, S. 651 ff. Uebersichten des in Bayern geltenden Gewerberechtes geben Kraus, Handb. der inneren Verwaltung Bd. 3 S. 29 ff., 326 und Stadelmann in der 4. Aufl. von v. Pechmann, Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden, Hamb. 1880, S. 383 ff. (vgl. auch S. 345 ff.) und Nachtragsband 1885 S. 162 ff. (dazu S. 134 ff.). In den W. Häftern f. administrative Praxis finden sich, vom 22. Bande an, viele das in Bayern seit Einführung der Gewerbeordnung geltende Gewerbe-Recht betreffende Aufsätze.

2) Ueber das Verhältnis von Reichs- und Landesrecht auf dem Gebiete des Gewerbe wesens vgl. die Ausführungen in den Lehrbüchern des Deutschen Verwaltungsrechtes von G. Meyer I. S. 358 ff. und E. Löning S. 482 ff., ferner Seydel, das Gewerbe polizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Wirsching's Annalen d. d. Reichs 1881 S. 596 ff. Ueber die im Einzelnen feinerwegs immer zweifelhafte Geltung bayerischer gewerberechtlicher Vorschriften, insbesondere einzelner Artikel des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 und der in Frage kommenden Artikel des Polizeistrafgesetzbuches vgl. noch v. Kiebel, das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dez. 1871, 3. Aufl., Nordl. 1875 S. 86 ff. 205 ff. und Keger, Polizeistrafgesetzgebung S. 127 ff. 194 ff. (Zu beachten sind namentlich die hier wie auch bei Seydel, Annalen 1881 S. 599 Anm. 1 und an verschiedenen Stellen von Landmann's Commentar gegebenen Nachweisungen aus der bayerischen Rechtsprechung.) Vgl. ferner Staudinger, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen f. d. Kgr. Bayern. Nordl. 1872, und Ergänzungsband 1876 an verschiedenen Stellen, insbesondere Ergänzungsbd. S. 208 ff.

dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind" (§ 1 Abf. 1), so ist damit in umfassender, wenn auch freilich nicht schrankenloser Weise ein allgemeines Freiheitsrecht anerkannt¹⁾, dessen Bedeutung eben wesentlich in der von staatlicher Einwirkung unbehinderten Befugniß zum Betriebe der nach der Gewerbeordnung als Gewerbe zu betrachtenden Erwerbsarten besteht.

Daß unter den „Gewerbebegriff der Reichsgewerbeordnung“, einzelne Besonderheiten abgerechnet, sowohl die Gewerbe im engeren Sinne (Industrie-Gewerbe im Gegensatz zur Urproduktion) als die Handwerksgerbe und die gewerbsmäßige Leistung persönlicher Dienste (im Gegensatz zum Befindedienst und zu höherer geistiger Erwerbsthätigkeit) fallen, ergibt die Betrachtung der einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung²⁾.

Indem aber die Gewerbeordnung das in dieser Art und diesem Ausfange anerkannte Prinzip der Gewerbefreiheit nach einzelnen Richtungen hier näher ausgeführt und bestimmt hat, (§§ 2–4, 11, 13 Abf. 1, 72, 143 und in Bezug auf den als die Regel zu betrachtenden sog. stehenden Gewerbebetrieb insbesondere §§ 41, 42, 44, Abf. 1, 45, 46), hat sie zugleich eine Reihe von Berechtigungen privatrechtlichen Charakters, die durchweg als Beschränkungen der Gewerbefreiheit erscheinen, insbesondere die zur Zeit ihrer Verkündung noch bestehenden „ausschließlichen Gewerbeberechtigungen“ und zumeist auch die Zwangs- und Bannrechte, theils als aufgehoben, theils als ablösbar erklärt, soweit Beides nicht schon früher landesgesetzlich angeordnet war. Im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen ist auch die Erwerbung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechten, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, für die Zukunft unterjagt worden. Ist durch diese zuletzt erwähnten Bestimmungen (Gewerbeordnung §§ 7–9, 10, Abf. 1) der Rechtszustand Bayerns, wo namentlich die Zwangs- und Bannrechte längst beseitigt sind, nicht berührt worden³⁾, so ist es für diesen um so wichtiger geworden, daß in Uebereinstimmung mit der bayerischen Gesetzgebung die zu Recht bestehenden „Realgewerbeberechtigungen“ aufrecht erhalten worden sind, wenn schon durch die Gewerbeordnung die Neubegründung solcher (im Gegenseitige zur Uebertragung schon bestehender), gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem bayerischen Recht, für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen wurde (§§ 1, Abf. 2, 10 Abf. 2, 48).

Daß unter den „Realgewerbeberechtigungen“ von der Gewerbeordnung alle Gewerbeberechtigungen dinglicher Art, also ebensowohl die radicirten wie die realen Gewerberechte des bayerischen Rechtes zu verstehen sind, laum keinem Zweifel unterliegen⁴⁾. — Ebenso ist es nach der Gewerbeordnung unabweislich, daß da, wo zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes gewisse persönliche Eigenschaften erforderlich werden, der Inhaber eines realen oder radicirten Gewerbes diese Eigenschaften nicht zu besitzen braucht, wenn er das Gewerbe durch einen gesetzlich befähigten Stellvertreter ausüben läßt. (§§ 48, 45⁵⁾).

1) Uebereinstimmend v. Sarwey, das öffentliche Recht S. 524, ferner die Begründung der Entscheidung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes v. 11. Mai 1880 (Samml. I. S. 293): „Indem die Reichsgewerbeordnung in § 1 den Grundsatz an die Spitze stellt: „der Betrieb eines Gewerbes u. s. w.“ konstituirte sie unabweislich einen Rechtsanspruch jedes Reichsangehörigen.“

2) Vgl. namentlich Seydel, Gewerbepolizeirecht, in den Annalen des b. D. Reichs 1881 S. 575 ff., dazu G. Meyer, Verwaltungsrecht I. S. 351 und Jul. Engelmann, die Deutsche Gewerbeordnung in d. Fassung vom 1. Juli 1883 (S.-N. aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen“) Erlangen 1885 S. 48 ff.

3) Auch der zu Gunsten der Fortdauer der Abbedeckereiberechtigung als Zwangs- und Bannrecht in § 7 Abf. 2 der Gewerbeordnung gemachte Vorbehalt ist für Bayern bedeutungslos. Das Gewerbe der Abbedeckerei (Waffenmeister) ist vielmehr in Bayern als ein freies, wenn schon in seinem Betriebe den polizeilichen Vorschriften (vgl. außer § 16 der Gewerbeordnung für Bayern Art. 70, 71 des Polizeistrafgesetzbuches) unterworfenen Gewerbe zu betrachten. Vgl. Kraus, Handb. II. S. 149 ff. und Landmann, Gewerbeordnung S. 35.

4) Vgl. Seydel, Gewerbepolizeirecht S. 588.

5) Vgl. hierüber Wirsching a. a. D. S. 154, Seydel a. a. D. S. 595.

Beschränkungen der Gewerbefreiheit überwiegend privatrechtlicher Natur sind unabhängig von der Gewerbeordnung durch spätere Reichsgesetze anerkannt, welche das Urheberrecht in seinen verschiedenen Erscheinungen und das Recht an dem Waarenzeichen (der Marke) betreffen¹⁾.

Von den sechs hier in Betracht kommenden Reichsgesetzen (Ges. vom 11. Juni 1870 das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken betr., als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch Reichs-Ges. vom 22. April 1871 § 11, Ges. über Markenschutz vom 30. November 1874, Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr., Patentgesetz vom 25. Mai 1877) haben die vom 11. Juni 1870 9. und 10. Januar 1876 das mit ihnen in Inhalt und Fassung größtentheils übereinstimmende, bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. fast ganz, wenn auch nicht vollständig erseht²⁾. Neben dem Patentgesetz vom 25. Mai 1877 aber haben auf Grund von § 41 desselben, welcher „die auf Grund Landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente“, nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft“ erhält, falls sie nicht (nach §§ 42–44 des Patentgesetzes) in Reichspatente verwandelt werden, die Bestimmungen des bayerischen Landesrechtes über „Gewerblich-Privilegien“, wie sie im Art. 9 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 enthalten sind, zur Zeit noch eine beschränkte Anwendbarkeit behalten³⁾.

1) Vgl. über diese Seite der hier einschlagenden rechtlichen Bestimmungen Laband, Staatsrecht d. D. Reichs II. S. 469, Jörn, Staatsrecht d. D. Reichs II. S. 120 ff., ferner Medes, Art. Markenschutz in Holtzendorff's Rechtslexikon II. S. 716 ff. und E. Meier, Art. Erfindungspatente a. a. O. I. S. 717.

2) Vgl. über die Entstehung des bayerischen Gesetzes, welches in der Hauptsache den Entwurf der vom deutschen Bundestage zur Verathung über ein allgemeines Gesetz über das Urheberrecht zu Frankfurt am Main niedergesetzten Commission (dem Bundestage vorgelegt am 19. Mai 1864) wiedergibt, die Einleitung von Mandry zu seinem Commentar über dieses Gesetz in Dollmann's Gesetzgebung des Agr. Bayern Th. I. Bd. 5 S. 69 ff. Durch das Reichsges. vom 22. April 1871 § 11 und durch das Reichsprekges. vom 7. Mai 1874 § 30 Abs. 3 ist der Art. 68 dieses Landesgesetzes aufrecht erhalten worden, welcher die Verpflichtung jedes Inländers, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, zur Ablieferung von je zwei Exemplaren an das Ministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten bei der erstmaligen Herausgabe und bei jeder neuen verbesserten Auflage festsetzt; ferner finden nach § 12 Abs. 2 des Reichsges. vom 10. Jan. 1876 die Bestimmungen des bayerischen Ges. vom 28. Juni 1865 über den Schutz der Photographien auf die vor dem 1. Juli 1876 angefertigten Photographien auch ferner Anwendung in dem räumlichen Umfange, in welchem dieser Schutz durch das bayerische Gesetz ertheilt war. Die insoweit noch geltenden strafrechtlichen Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes sind dann noch ausdrücklich als fortbestehend erklärt durch das Ausf. Ges. zur R.-St.-P.-O. vom 18. Aug. 1879 Art. 3 Ziff. 10 e.

3) Art. 9 des Gewerbegef. vom 11. September 1825 bestimmt, daß „für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiet der Gewerbe auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt werden, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird,“ und bedroht Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber mit einer zur Hälfte dem Vetheiligten zur Hälfte dem Armenfonds des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallenden Geldbuße vom 100 bis 500 Gulden (= 180–900 Mark nach dem Ges. vom 8. Nov. 1875 S. u. B.-B. S. 665 ff. Art. 1) und mit Confiscation der „dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesizers.“ Dieser Artikel, an sich gleich den übrigen Bestimmungen des Gewerbegef. vom 11. Sept. 1825 nur für das biederheimliche Bayern anwendbar, erhielt durch Art. 208 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 gesetzliche Kraft auch für die Pfalz und ist dann neben dem Gewerbegef. vom 30. Jan. 1868 durch Art. 34 Abs. 2 des letzteren aufrecht erhalten worden. Seine von dem Reichsstrafgesetzbuche unberührte fortbauerbe Geltung spricht der Art. 3 Ziff. 11 des Vollzugseinführungsges. zu demselben vom 26. Dez. 1871 aus und seine zur Zeit noch „bezüglich der vor dem 1. Juli 1877 ertheilten und gemäß § 41 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877 noch in Kraft bleibenden Privilegien (Patente)“ fortbauernde Anwendbarkeit ist in Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. vom 18. Aug. 1879 ausdrücklich anerkannt. Vgl. noch zu Art. 9 des Ges. vom 11. Sept. 1825 Brater in den Bl. f. abm. Praxis Bd. 6 S. 323 ff. Die Wirksamkeit der auf Grund dieses Art. 9 ertheilten Privilegien in allen zum ehemaligen deutschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten bestimmt sich nach der durch Art. 21 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 und Art. 40 der R.-B. aufrecht erhaltenen Uebereinkunft vom 21. September 1842. Vgl. Laband, Staatsr. d. D. Reichs II. S. 489 Anm. 4, und in diesem Handb. II. r. S. 143 Anm. 2.

Uebereinstimmend mit dem bayerischen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868¹⁾ hat die deutsche Gewerbeordnung den Grundsatz der Gewerbefreiheit in dem Sinne der Anerkennung der prinzipiell unbeschränkten Zulassung zum Gewerbebetriebe verstanden, zugleich aber hat sie nicht nur öffentlich-rechtliche Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbebetriebes theils selbst festgesetzt, theils, soweit sie anderweit begründet sind, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, sondern auch zahlreiche Ausnahmen öffentlich-rechtlicher Natur von jenem Grundsatz der unbeschränkten Zulassung zum Gewerbebetriebe wiederum theils selbst ausgesprochen, theils vorbehalten²⁾. Diesen Ausnahmen und Beschränkungen reihen sich dann gleichartige Vorschriften an, die theils in später als die Gewerbeordnung erlassenen Reichsgesetzen enthalten sind (so z. B. in dem Sozialistengesetz vom 21. Okt. 1878 §§ 23, 24, in den Reichsgesetzen vom 13. Mai 1884 die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern betr., 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren), theils auf dem von der deutschen Gewerbeordnung (vgl. § 6 derselben) nicht berührten Gebiete der Landesgesetzgebung sich finden.

Sind so Ausnahmen von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit (im Sinne der allgemeinen Zulassung zum Gewerbebetriebe) und Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbebetriebes an sich zu unterscheiden, so ist doch anzuerkennen, daß manche rechtliche Bestimmungen die eine oder die andere Bedeutung haben können, sowie, daß Vorschriften, aus denen sich rechtlich wesentlich Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbebetriebes ergeben, in ihrer Anwendung thatsächlich auch gleich Hindernissen der Zulassung zum Gewerbebetriebe wirken können, indem sie den in seinem Beginn an sich freien Betrieb eines Gewerbes thatsächlich unmöglich zu machen oder doch auf den Entschluß zu diesem Beginne hemmend einzuwirken geeignet sind³⁾.

Hier sind vor Allem die, unmittelbare Ausnahmen von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in dem oben bezeichneten Sinne enthaltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht zu ziehen, im Anschluß an die in der deutschen Gewerbeordnung für die hier einschlagenden Vorschriften beobachtete Reihenfolge.

Demnach sind zunächst die Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen" (§ 5) und

1) Vgl. Art. 3-6, 8-24, 28-31 des Ges. vom 30. Jan. 1868.

2) § 1 Abs. 1: „soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Ueber den stillschweigenden allgemeinen Vorbehalt der in den allgemeinen polizeilichen Vorschriften enthaltenen Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes vgl. die Motive zum Entwurf der Gewerbeordnung von 1868 im Stenogr. Bericht über die Verhandl. des nordd. Reichstages II. S. 127 und die zum Entwurf von 1869 Sten. Ber. III. S. 110, 117. Vgl. ferner hierher Seydel a. a. O. S. 596, Löning a. a. O. S. 483 und die Commentare von Wirsching S. 10 ff. und Landmann S. 20. Engelmann in f. Commentar zur Gewerbeordnung S. 60 will die in § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung erwähnten Ausnahmen und Beschränkungen nur auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes, nicht auch auf die Zulassung zu einem solchen beziehen.

3) Beispiele bieten einerseits die Vorschriften in § 16 der Gewerbeordnung über die Nothwendigkeit der Genehmigung von gewerblichen Anlagen, die unter Umständen nur als die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkend in Betracht kommen können, sobald die Bestimmung in § 100e der Gewerbeordnung (ergänzt durch das Reichsges. vom 8. Dezbr. 1884) über die der höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern nach der V.-O. vom 1. Aug. 1881 G. und V.-B. S. 937, Kreisregierung A. d. J.) eingeräumte Befugniß zur Erlassung von Bestimmungen für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch welche dieser Innung und den ihr angehörigen Arbeitgebern bestimmte Vorrechte gegenüber den ihr nicht angehörigen, wenn schon der Aufnahme in dieselbe fähigen Arbeitgebern verliehen werden. Von dieser Befugniß ist übrigens meines Wissens (vgl. auch die Bemerkung bei Landmann a. a. O. S. 343 Anm. 2) in Bayern bis jetzt noch nicht Gebrauch gemacht worden.

die in allgemeiner Weise den Gewerbebetrieb ergreifenden Beschränkungen, welche „für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen“ (§ 12 Abs. 1) ins Auge zu fassen, die in der Gewerbeordnung erwähnt, nach ausdrücklicher Bestimmung derselben von ihr nicht berührt werden, — sofern diese Beschränkungen eben die Zulassung zum Gewerbebetrieb betreffen.

Zu ersterer Hinsicht kommt neben den Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 § 124 Abs. 1, 2 über das Erforderniß besonderer, in Bayern (vgl. die mit M. E. vom 4. Nov. 1881 Amtsbl. d. Minist. d. J. S. 397 ff. bekannt gemachte Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen § 13) von dem zuständigen Hauptzollamte zu ertheilender Genehmigung für den Betrieb der Hausirgewerbe im Zollgrenzbezirke¹⁾ und in §§ 4, 5 des Reichsges. vom 3. Juli 1878 den Spielartenstempel betr. über die Beschränkung der Errichtung von Spielartenfabriken auf Orte, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- und Steuerbehörde befindet und auf von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaates genehmigte Räume²⁾ und den Bestimmungen in §§ 3, 4 des Salzsteuergesetzes vom 16. Nov. 1867 (G.-B. S. 217 ff.) über die Anmeldung bei dem Hauptzollamte als Voraussetzung für den Betrieb von Salzraffinerien oder Fabriken und gewerblichen Anstalten, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird³⁾, für Bayern vor Allem das Gesetz über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 (in der auf Grund von § 22 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-V.-O. vom Finanzministerium bekannt gemachten Redaction vom 23. Aug. 1879 [G.-u. V.-Bl. S. 843 ff.] mit dem, Änderungen und Ergänzungen enthaltenden Gesetze vom 31. Okt. 1879 [G.-u. V.-Bl. S. 1475 ff.]) in Betracht, welches erhebliche Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe enthält, indem es insbesondere die Bearbeitung von Malz nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf bewilligten Particularmalzmuhlen⁴⁾ die von Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen gestattet (Art. 12), den Besitz von Malzmuhlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagsverwaltung verbietet (Art. 23) und den Besitzer einer neuerrichteten öffentlichen Malzmühle sowie eines neugegründeten aufschlagspflichtigen Geschäftes vor dem Beginne des Betriebes zu schriftlicher Anzeige bei dem zuständigen Aufschlagsnehmer verpflichtet (Art. 30 Abs. 6), ferner das Gesetz vom 23. Februar 1880 den Branntweinausschlag betr. (G.-u. V.-Bl. S. 37 ff.) namentlich die Vorschriften in Art. 12 desselben über die Verpflichtung desjenigen, welcher eine Brennerei einrichtet oder ein Destillirapparat anschaffen will, zu vorheriger Anzeige bei der Aufschlagsbehörde und zur Anmeldung der Brennereigeräthe bei derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes (dazu die Strafbestimmungen in Art. 44), und in Art. 19 über die Nothwendigkeit der Mittheilung des Betriebesplanes, ehe eine Brennerei in Betrieb gesetzt wird, (dazu die Strafbestimmung in Art. 48) Wenn endlich hier noch des in §§ 1, 2 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (als Monopol zur Beförderung verschlossener Briefe, und öfter als einmal wöchentlich erscheinender postlicher Zeitungen gegen Bezahlung) anerkannten Postregales⁵⁾ zu gedenken ist, so mag folgend beigefügt werden, daß die für das Reich bestrittene Frage⁶⁾, ob ein Telegraphenregal bestehe oder nicht, in Bayern in unzweifelhafter Praxis stets in bejahendem Sinne entschieden und unter diesem Gesichtspunkte seiner Zeit auch das Telegraphenwesen von der Geltung des Gewerbegesetzes von 1868 ausdrücklich ausgenommen worden ist. (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1)⁷⁾.

1) Vgl. dazu die Strafbestimmungen in §§ 135, 140 ff. 152.

2) Vgl. dazu die Strafbestimmung in § 13 des Gef.

3) Insofern dürften die Bestimmungen in §§ 3, 4 des Salzsteuergesetzes doch hierher gehören. Anders Seydel a. a. O. S. 591 Anm. 5 und Engelmann, Commentar S. 64. Vgl. auch die Strafbestimmungen in § 11 ff.

4) D. h. eigenen ausschließl. zum Malzbrechen bestimmten Mühlen“ (v. May, Commentar zum Malzausschlagges. in Dollmann's Gesetzbuch Th. II. Bd. 10 S. 216); das Brechen des Malzes auf einer solchen ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt vorbehaltlich besonderer von dem Aufschlagsnehmer zu gestattender Ausnahmen (Art. 25 Abs. 5 Ziff. 1). Sehr ausführliche Strafbestimmungen sind in Art. 49 ff. des Gef. enthalten.

5) Vgl. über dasselbe Laband, Staatsr. d. D. Reichs II. S. 297 ff., und in diesem Handb. II. 1. S. 150 ff., Seydel a. a. O. S. 591, Jörn, Staatsr. d. D. Reichs II. S. 16 ff. und die Lehrbücher des D. Verwaltungsrechts von G. Meyer I. S. 542 ff. und Löning S. 600 ff.

6) Vgl. Laband, Staatsr. d. D. R. II. S. 311 und in diesem Handb. II. 1. S. 151. ferner G. Meyer, Verwaltungsrecht I. S. 563 ff. und Löning, Verwaltungsrecht S. 611, wo in Anm. 6 weitere hierher gehörige Literatur angegeben ist.

7) Siehe die Nachweisungen im Commentar von Schäffler (in Dollmann's Gesetzbuch Th. II. Bd. 7) S. 29 und über die Regularität des Telegraphenwesens in Bayern Pözl, Ver-

Was sobann die aus den Verhältnissen des Soldaten- und Beamtenstandes sich ergebenden Beschränkungen in der Zulassung zu einem Gewerbebetriebe angeht, so ist zunächst im Anschluß an die Vorschrift in § 43 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 wieder die Nothwendigkeit der Erholung der Erlaubniß der militärischen Vorgesetzten zum Gewerbebetriebe der Militärpersonen des Friedensstandes und der in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes¹⁾ des allgemeinen Verbotes des Gewerbe- und Handelsbetriebes für die Mannschaften der kgl. Gendarmarie zu geben. (W.-O. vom 21. Juli 1868 in der Organisation der Gendarmarie in den Landesstellen dieses des Rheins betr. R.-V. S. 1385 ff. § 52 Abs. 5. und wörtlich übereinstimmend die V.-O. vom 12. August 1868 die Organisation der Gendarmarie in München betr. R.-V. S. 1529 ff. § 42 Abs. 5 und die V.-O. vom 19. Dez. 1868 die Organisation der Gendarmarie in der Pfalz betr. R.-V. S. 2495 ff. § 30 Abs. 5²⁾).

Zum Beamtenstand im Sinne von § 12 Abs. 2 der Gewerbeordnung gehören zweifellos alle in öffentlichen Civildienstverhältnissen stehenden³⁾. Für Bayern kommen demgemäß neben der Vorschrift in § 21 der IX. Verfassungsbeilage (oben S. 19) inhaltlich deren „der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener — von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Kunst oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließlichen persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen bleibt,“ — noch verschiedene den Gewerbebetrieb einzelner Arten von Staats- und öffentlichen Dienern in mehr oder minder umfassender Weise beschränkende Bestimmungen in Betracht⁴⁾, zu denen dann noch in allgemeiner Weise ergänzend hinzukommt die V.-O. vom 10. März 1868, die Ueberrahme der Neben-geschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr. (R.-V. S. 449 ff.) und § 51 des Patentgesetzes vom 28. April 1872 (R.-V. S. 264 ff.), die Beteiligung der Staatsdiener an Industrieunternehmungen betreffend⁵⁾. Außerdem können auch die Bestimmungen des Reichsrechtes über die Beschränkungen des Gewerbebetriebes durch Reichsbeamte (vgl. insbesondere § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873) in Bayern und für bayerische Staatsangehörige außerhalb Bayerns zur Anwendung kommen⁶⁾.

Die Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe, welche die Gewerbeordnung selbst verfügt, betreffen zumeist den sog. stehenden Gewerbebetrieb. Es handelt sich hier der Hauptsache nach theils um die Nothwendigkeit der

waltungsrecht 3. Aufl. 1871 S. 468, 536, dazu König, Verwaltungsrecht S. 612 Anm 1. Die Zuständigkeit zur Ertheilung der Genehmigung der Anlegung von Telegraphen durch Privatpersonen, Gemeinden und Korporationen (nicht gedruckte R.-G. vom 27. Jan. 1863, Kreis, Handb. III. S. 90, v. Pechmann-Stabelmann S. 448) ist von dem nicht mehr bestehenden Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf das Ministerium des Aeußern übergegangen. Von demselben soll auch nach der (gleichfalls nicht gedruckten) R.-G. vom 8. Nov. 1880 die Genehmigung zur Anlegung von Telephonverbindungen erholt werden, soweit diese nicht innerhalb geschlossener Privaträume zur ausschließlichen Benützung eines und desselben Befähigter errichtet werden sollen, v. Pechmann-Stabelmann, Nachtragsband S. 195.

1) Vgl. Laband, Staatsrecht d. D. R. III. 1 S. 262 ff. u. in diesem Handb. II. 1. S. 170.

2) Demnach dürfen die Mannschaften der Gendarmarie auch durch in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen stehende Familienglieder nicht Handel treiben lassen. Der Betrieb eines (sonstigen) Gewerbes durch ein solches Familienglied ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher, dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagniecommandos gestattet.

3) Vgl. Wirsching a. a. D. S. 38. Seydel S. 590.

4) Diese Bestimmungen werden, in allerdings jetzt nicht mehr ganz zutreffender Weise, aufgeführt in der Ausgabe der Gewerbeordnung von R. Weber S. 12 ff. Anm. 3 und im Commentar zu derselben von Wirsching a. a. D. S. 37 ff.; die neueste Zusammenstellung bei Stabelmann, die Verwaltungsverfahren des Rgr. Bayern II. Th. 2. Abth. 1885 S. 660. Das allgemeine Verbot des Gewerbebetriebes für Gerichtsvollzieher gründet sich nunmehr auf § 12 Abs. 1 der auf Grund von § 155 des R.-G.-B.-G. und Art. 65 des Ausf.-Ges. zu derselben erlassenen Gerichtsvollzieherordnung (W.-O. vom 6. Sept. 1879 G.- und V.-V. S. 1091 ff.), das Verbot der Bauführung durch Brandversicherungsinpektoren als Bauführer oder Bauunternehmer auf Art. 85 Abs. 4 des Gef. vom 3. April 1875 die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesstellen rechts des Rheins betr. (oben S. 30). Außerdem ist hier noch das Verbot des Handelsbetriebes durch Notare (Art. 10 des Notariatsgef. vom 10. Nov. 1861 oben S. 26) zu erwähnen. Ueber die in der bayerischen Praxis festgehaltenen Beschränkungen (zum Theile Verbote) des Gewerbebetriebes durch Schullehrer und deren Familienangehörige vgl. Wirsching a. a. D. S. 39 und Engmann, Handb. d. baier. Volksschulrechtes 2. Aufl. München 1879 S. 165.

5) Ueber den Inhalt der zuletzt angeführten Bestimmungen vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 488 ff. und Wirsching a. a. D. S. 37.

6) Ueber diese reichsrechtlichen Bestimmungen vgl. Laband, Staatsr. d. D. R. I. S. 431 ff. und in diesem Handb. II. 1. S. 65.

staatlichen Genehmigung bestimmter gewerblicher Anlagen, welche einmal gegeben, auch für spätere Erwerber wirksam ist (§ 25), theils um die Nothwendigkeit der besondern staatlichen Zulassung zu einzelnen Gewerbebetrieben, welche an sich nur für die Person des einzelnen Gewerbetreibenden wirkt¹⁾ 2). Als Anlagen, deren Errichtung nach der Gewerbeordnung von staatlicher Genehmigung abhängig sein soll, kommen theils solche in Betracht, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, theils Dampfessel (§§ 16—26, 49 mit der Strafbestimmung in § 147 Abs. 2). Nach beiden Richtungen hin hat das Reichsrecht durch das Landesrecht auf Grund der entsprechenden Vorbehalte in der Gewerbeordnung Ergänzungen erfahren.

Die amtliche Zuständigkeit zur Ertheilung der Genehmigung solcher Anlagen ist durch die V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 2 Abs. 2 dahin geregelt, daß die Distriktsverwaltungsbehörden (unmittelbaren Magistrate), in München die Lokalbaukommission die erste, die Kreisregierungen A. d. J. die zweite Instanz bilden sollen. Die Bestimmungen in §§ 17—22 der Gewerbeordnung über das auf den Antrag auf solche Genehmigung einzuleitende Verfahren sind durch §§ 3 und 5 dieser Verordnung näher ausgeführt worden. Hier ist hervorzuheben, daß nach § 5 die Kreisregierungen A. d. J. als die „collegiale Behörde“ zu betrachten sind, welche nach § 21 der Gewerbeordnung in erster oder zweiter Instanz über das Gesuch um Genehmigung einer gewerblichen Anlage zu entscheiden haben soll, sie sollen auch dann so zu betrachten sein, „wenn von der einschlägigen Behörde erster Instanz (also etwa von einem unmittelbaren Magistrat) nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluß nach collegialer Berathung erlassen worden ist“ und haben „dennoch ihre Entscheidungen gemäß § 21 der Gewerbeordnung stets in öffentlicher Sitzung und auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Betheiligten vorzuladen sind, zu ertheilen. Zu diesem Behufe wird durch die Regierens-Präsidenten ein ständiger Senat gebildet, welcher aus mindestens drei Collegialmitgliedern bestehen muß.“

Die Bestimmungen in § 5 der V.-O. vom 9. Dez. 1872 gelten nach § 4 derselben (gleich §§ 20—21 der Gewerbeordnung nach § 24 Abs. 5 der letzteren) auch für das „Verfahren in der Rekursinstanz“, wenn es sich um die Genehmigung von Dampfesseln handelt; für die Zuständigkeit und für das Verfahren in erster Instanz ist die auf Grund von Art. 131 des Polizeistrafbuches erlassene V.-O. vom 14. März 1874 (G.-u. V.-B. S. 91 ff.)

1) Daß die zu einem Gewerbebetriebe ertheilte Concession auch für die Person eines nach § 45 der Gewerbeordnung aufzustellenden Stellvertreters wirkt, so daß für diesen eine neue persönliche Concession nicht ertheilt zu werden braucht, ist auch vom bayerischen Verwaltungsgerichtshofe mehrfach (Samml. I. S. 74 IV. S. 374) anerkannt worden. Vgl. hiezu Seydel a. a. O. S. 582, Blätter f. adm. Praxis Bd. 30 S. 188 ff. und Landmann S. 204 ff.)

2) Die in § 14 der Gewerbeordnung ausgesprochene Pflicht „gleichzeitig“ mit dem Beginn des selbständigen Betriebes eines solchen Gewerbes der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (in Bayern nach der V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 1 Abs. 1 der Gemeindebehörde) Anzeige davon zu machen, kann, obwohl ihre Nichterfüllung in § 118 Ziff. 1 der Gewerbeordnung im Allgemeinen unter Strafe gestellt ist, doch nicht als eine Beschränkung in der Zulassung zum Gewerbebetrieb angesehen werden. Dasselbe gilt natürlich von den in § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 4 getragenen besonderen Anzeigepflichten (vgl. die Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 2—4 und über die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anzeigen in Bayern § 1 Abs. 2, 3 und § 12 Abs. 1 der V.-O. vom 4. Dez. 1872). Vgl. auch E. Meier, Art. Gewerbfreiheit in Holzhendorff's Rechtslexikon Bd. II. S. 162 ff. Neben diesen Bestimmungen kann Art. 6 des bayerischen Gewerbegef. vom 30. Jan. 1868 nur noch in Anwendung kommen, soweit er die Verpflichtung auspricht, mit der Anzeige vom Beginn des Gewerbebetriebes „die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung“ zu verbinden und die Anzeige bei der Gemeindebehörde mit dieser Erklärung zu wiederholen, wenn der Geschäftsbetrieb in einer Weise geändert wird, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat.“ Auf Fälle der letzteren Art und auf Versäumung der bei der erstmaligen Anzeige abzugebenden Steuererklärungen findet die in Art. 3 Ziff. 11 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-V.-O. aufrecht erhaltene Strafbestimmung in Art. 28 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 Anwendung. Für Beschränkungen über Gewerbebetriebsanzeigen (§ 15 Abs. 1 der deutschen Gewerbeordnung) werden nach Art. 192 Ziff. 21 des Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 Gebühren nicht erhoben. Vgl. noch die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dez. 1881 (G.-u. V.-B. 1882 S. 1 ff.) die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betr.

maßgebend, welche die Zuständigkeit zur Genehmigung in gleicher Weise bestimmt, wie sie hinsichtlich der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen angeordnet ist¹⁾. Die demgemäß zuständigen Behörden haben insbesondere die auf Grund von § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom Bundesrath erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen (Bekanntmachungen vom 29. Mai 1871 und 18. Juli 1883) zu beachten²⁾. Die „landesgesetzlichen Bestimmungen“ über die staatliche Genehmigung von Staunanlagen für Wassertriebwerke und das bei derselben zu beobachtende Verfahren, welche durch die Gewerbeordnung § 23 Abs. 1 neben ihren Bestimmungen in §§ 17 bis 22 für storbauernd anwendbar erklärt sind, sind für Bayern im Gesetze über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 insbesondere in Art. 73—82, 92, 94, 95 enthalten. Zuständig ist nach Art. 92 die Distriktsverwaltungsbehörde in erster, die Kreisregierung R. d. J. in zweiter Instanz³⁾.

Die in § 23 Abs. 2 der Gew.-Ordn. „der Landesgesetzgebung“ vorbehalten Unterfassung der ferneren Benützung bestehender und der Anlage neuer Privatdampfkesseln für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, ist durch Art. 145 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches ortspolizeilicher Vorschrift überlassen⁴⁾.

Das Erforderniß besonderer persönlicher Zulassung zum Gewerbebetrieb erscheint nach der deutschen Gewerbeordnung in verschieden Formen. Vor Allem macht sich geltend der Gegensatz von Approbation, welche nach abgelegter Fähigkeitsprobe zu erteilen ist und Concession (Erlaubniß), deren Ertheilung nach der Gewerbeordnung in den von ihr geregelten Fällen zumeist nur unter gewissen, gesetzlich bestimmten Voraussetzungen versagt werden kann⁵⁾. Dabei ist dem Landbesorger in mehrfacher Hinsicht Spielraum gelassen, entweder die Voraussetzungen der persönlichen Zulassung dem Reichsrechte gegenüber zu erschweren oder die Nothwendigkeit solcher Zulassung für einzelne Arten des Gewerbebetriebes in der einen oder andern Form überhaupt festzusetzen. Dazu ist der Regel nach dem Landbesorger vorbehalten, die Zuständigkeit der Behörden zu bestimmen, welche im einzelnen Falle die persönliche Zulassung zu erteilen haben.

Eine Ausnahme bildet die Zuständigkeit zu der Approbation der Apotheker und derjenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen.“ (Gew.-Ordn. § 29 Abs. 1 und dazu die Strafbestimmung in § 147 Ziff. 3), indem diese Zuständigkeit nach § 29 Abs. 2 durch den Bundesrath zu regeln ist.

1) Die nach § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung und §§ 4 ff. 10 der B.-O. vom 14. März 1874 als weitere Voraussetzung rechtmäßigen Betriebs angeordnete, der Regel nach durch besondere von den Kreisregierungen aufzustellende Kommissäre vorzunehmende Prüfung, „ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht“, ist auf Grund der in § 5 Abs. 4 der erwähnten B.-O. dem Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung dem bayerischen und dem pflanzlichen Dampfesselsrevisionsvereine für die Kessel seiner Mitglieder übertragen (S. die Nachweisungen bei v. Pechmann-Stabelmann S. 291 und Seib, Handb. 2. Aufl. von Graf und Gressbeck Bd. II, S. 572 Anm. 5) 577).

2) Die in § 3 lit. h der B.-O. vom 4. Dezbr. 1872 und § 17 d. V. vom 14. März 1874 anerkannte Gedächtnisfreiheit des Verfahrens in erster Instanz ist aufgehoben durch § 1 Ziff. 1 und 2 der B.-O. vom 20. Sept. 1879 (G.-u. B.-Bl. S. 1192).

3) Vgl. den Aufsatz von A. Luthardt in den Blättern für adm. Praxis Bd. 27 S. 225 ff. 241 ff.

4) Vgl. Dml in den Bl. f. administ. Praxis Bd. 29 S. 126 ff. Von dem ferner in § 23 Abs. 3 für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalt, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten die Verwendung einzelner „Ortsheile“ zu Anlagen der in § 16 der Gew.-Ordn. erwähnten Art geregelt werden kann, ist bis jetzt in Bayern kein Gebrauch gemacht worden. Vgl. Landmann S. 85. — Die Zuständigkeit zur Erlassung der in § 28 der Gew.-Ordn. „den höheren Verwaltungsbehörden“ vorbehaltenen Polizeiverordnungen über die bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen einzuhaltende Entfernung ist durch § 7 der B.-O. vom 4. Dez. 1872 gleichfalls den Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Lokalkommision übertragen.

5) Vgl. hierzu die allgemeine Strafbestimmung in § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung und dazu Landmann S. 444 ff. Ueber den Unterschied von Approbation und Concession vgl. nam. E. Meier, Art. Gewerbefreiheit in Hopfendorff's Rechtslexikon Bd. II, S. 163 ff.

Nach den auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Anordnungen des Bundesrathes ist für Bayern das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zuständig zur Ertheilung solcher Approbationen zu betrachten¹.

Zuständig zur Ertheilung des nach § 30 Abs. 2 zum Gewerbebetrieb der Hebammen erforderlichen Prüfungszeugnisses sind nach § 8 Abs. 2 der V.-D. vom 4. Dezember 1872, dann nach der Minist. Bekanntmachung vom 3. März 1874, (G.- u. V.-B. S. 88) und der V.-D. v. 23. April 1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betr. (G.- u. V.-B. S. 222 ff.) § 1 die an den öffentlichen Hebammenschulen in München, Würzburg, Bamberg und Erlangen bestehenden Prüfungskommissionen². Die V.-D. vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. (G.- u. V.-B. S. 219 ff.) erklärt in § 1 zur Ausübung des Hebammenberufs jede Frauensperson für berechtigt, welche das in § 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungszeugniß einer nach den Gebräuchen ihrer (auch der außerhalb Bayerns befindlichen) Heimath zuständigen Behörde erworben hat³.

Von der durch § 30 a der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Befugniß, den Betrieb des Hufschlaggerwerbes von der Weidbringung eines im Falle seiner Ertheilung für den ganzen Umfang des Reiches gültigen Prüfungszeugnisses abhängig zu machen, ist in Bayern durch das Gesetz, den Betrieb des Hufschlaggerwerbes betr. vom 1. März 1884 (G.- u. V.-B. S. 79 ff.) Gebrauch gemacht worden, welches die Festsetzung der Vorschriften über die Ertheilung des Prüfungszeugnisses königlicher Verordnung vorbehält. (Sie demgemäß am gleichen Tage erlassene V.-D. die Prüfung der Hufschmiede betr. (G.- u. V.-B. S. 80 ff.) bestimmt, daß das für den selbständigen Betrieb des Hufschmiedgewerbes erforderliche Prüfungszeugniß von einer besonderen, für jeden Regierungsbezirk von der Kreisregierung R. b. 3 zu bildenden Prüfungskommission ertheilt wird.

Wenn ferner die Gew.-Ordn. in § 31 ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde für Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Booten erfordert (Abs. 1) und beifügt, daß, soweit in Betreff der Schiffer und Booten auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, es dabei sein Bewenden hat, so bleiben auf Grund dieses letzteren Vorbehaltes für Bayern in fortwährender Geltung die Bestimmungen in Art. 15 ff. der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktbr. 1868 (R.-B. S. 1129 ff.) und in Ziff. 4 des Schlußprotokolls zu derselben über die sog. Schifferpatente als Voraussetzung der Befugniß zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine, deren Ausstellung von dem Nachweise der längere Zeit (4 Jahre hindurch) fortgesetzten Ausübung der Schiffsahrt auf diesem Strome bedingt ist⁴, ferner in Art. 11 ff., 16 ff. 35 der Donauschiffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 (R.-B. 1858 S. 1858 ff.) und in den auf Grund dieser Acte erlassenen, Vorschriften über die Erlangung der bayerischen Legitimationen zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau⁵ (Minist. Bekanntm. vom 31. März 1858 R.-B. S. 433 ff.), über die Schiffs-

1) Die Nachweisungen siehe bei Landmann S. 100. Die betr. hier einschlagenden Vorschriften sind u. A. zusammenge stellt bei Bödiker, Gewerbezt. S. 181 ff. und bei Engelmann S. 315 ff.; die Gebührenpflichtigkeit der Approbationsscheine (10 Mark) regelt das Gebührengesetz vom 18. Aug. 1879 Art. 178.

2) Die Gebührenfreiheit dieser Zeugnisse ergibt sich aus Art. 192 Ziff. 19 des Gebührenregul.

3) Vgl. hierüber Landmann S. 107. Daß die Zulassung zur Ausübung des Hebammenberufes landesrechtlich noch von anderen Voraussetzungen als dem Nachweise der technischen Befähigung, besonders von dem Nachweise des unbescholtenen Lebenswandels abhängig gemacht werden kann, daß dem entsprechend auf Grund von § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung wegen unsittlichen Lebenswandels einer Hebamme der Fortbetrieb ihres Gewerbes unterlag werden kann, ist zum Theile mit Berufung auf die Motive zum Entwurfe der Gewerbeordnung von 1869 neuestens vom Verwaltungsgerichtshofe anerkannt (Samml. der Entsch. Bd. VI. S. 146 ff.). In § 6 Abs. 1 der V.-D. vom 23. April 1874 die Hebammenschulen betr. wird allerdings auch ein ortspolitisches Zeugniß über sittlichen Lebenswandel⁶ unter den Voraussetzungen der Aufnahme in die Hebammenschule aufgeführt und die V.-D. vom 23. April 1874 die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. § 8 sieht die Zurücknahme der Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes nach § 53 der Gewerbeordnung ausdrücklich vor. Vgl. auch die V.-D. vom 27. Dezember 1883 (G.- u. V.-B. S. 511 ff.) § 7, A. A. Seydel a. a. O. S. 673 ff. dagegen Landmann S. 107, Kayser, Ann. 13 zu § 30 der Gewerbeordnung im Archiv für Gesetzgebung u. f. w. (Reichsarchiv I. Band) Berlin 1884, S. 159 und Löning, Verwaltungsrecht S. 327 ff. Ann. 3, ferner G. Meyer, Verwaltungsrecht I. S. 215 ff., welcher indessen die Zurücknahme der Zulassung nicht auf Grund von § 53 Abs. 2, sondern nur auf Grund von § 53 Abs. 1 der Gew.-Ordn. für zulässig hält.

4) Auch Art. XIV. Ziff. 6 der Schiffsahrtspolizei- und Ffahordnung für den Rhein vom 27. Oktober 1868 (R.-B. 1287 ff.) kann hierher bezogen werden, wo verfügt ist, daß nur die dazu bestimmten Nachensführer Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen dürfen.

patente als Voraussetzung der Zulassung von Fahrzeugen zum Betriebe der Flussschiffahrt zwischen allen Donauuferplätzen, deren Ertheilung von einer technischen Untersuchung des Fahrzeuges bedingt ist und über die von dem Weste eine Prüfung abhängige Ertheilung von Schiffer- oder Flößlerpatenten als Voraussetzung der Befugniß zur Leitung von Fahrzeugen in der Flussschiffahrt oder Floßfahrt. Daß auch die Bestimmung in Art. 10 der internationalen Schiffsahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 (R.-B. 1868 S. 335 ff.), nach welcher „die Befugniß zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Bodensee durch die Ertheilung eines von dem Fähigkeitsnachweise abhängigen Patentes bedingt ist, von dem allgemeinen Vorbehalt in § 31 Abs. 3 der Gew.-Ordn. berührt wird, kann nicht zweifelhaft sein“).

Nach ausdrücklicher Bestimmung der Gew.-Ordn. (§§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, Abs. 1, 2) ist der Betrieb einer Anzahl von Gewerben als von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig erklärt, indem dem Landesrecht durchweg die Bezeichnung der Behörden überlassen ist, in deren Zuständigkeit die Ertheilung der Bewilligung liegt. In Bayern ist diese Zuständigkeit der Regel nach den Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten), in München der Polizeidirection übertragen.

Es ist dies der Fall hinsichtlich der Concessionirung der Unternehmer von Privatkranken-Privatentbindung- und Privatirrenanstalten (Gew.-Ordn. § 30 Abs. 1, V.-D. vom 4. Dez. 1872 § 8 Abs. 1), der Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe an Schaupiel- und Unternehmern (Gew.-Ordn. § 32 V.-D. vom 4. Dez. 1872 § 9), der Ertheilung der Erlaubniß zur gewerbemäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singpielen, Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen u. s. w. „ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwalte“, in den eigenen Wirtschaftsstätten oder sonstigen Räumen, sowie zur gewerbemäßigen Darbietung eigener Räume „zu deren öffentlicher Veranstaltung“ durch Andere (Gew.-Ordn. § 33a, V.-D. vom 27. Dezbr. 1883 § 1) endlich der Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe eines Pfanbleihers (Gew.-Ordn. § 34 Abs. 1, 2 V.-D. vom 8. Aug. 1879) den Vollzug der Novelle zur Gew.-Ordn. vom 23. Juli 1879 betr. (G.- u. V.-B. S. 777 ff.) § 2). Die Erlaubniß zum Betriebe von Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus wird von den Distriktsverwaltungsbehörden und auch in München vom Magistrat ertheilt (V.-D. vom 8. August 1879 § 1). Dabei ist in Bayern auf Grund der in § 33 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Landesregierung gegebenen Ermächtigung bestimmt worden, „daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder Liqueur oder zum Handel mit diesen Getränken allgemein,

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft und zum Ausschänken von Wein, Bier oder andern nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Crtschastellen mit weniger als 15 000 Einwohnern sowie in solchen Crtschastellen mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Crtschastatut (§ 142 der Gew.-Ordn.) festgesetzt wird, nur dann ertheilt werden darf, wenn ein Bedürfniß hierfür vorhanden und nachgewiesen ist.“ (V.-D. vom 8. Aug. 1879 § 1 Abs. 3). (Vgl. oben S. 117 Anm. 2.)

(Gleichzeitig wurde Gebrauch gemacht von der (in § 34 Abs. 1 der Gew.-Ordn.) der Landesregierung ertheilten Befugniß zu bestimmen, daß in Crtschastellen, für welche dies durch Crtschastatut festgesetzt ist, die Erlaubniß zum Betriebe des Pfanbleihergeschäftes von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll. (V.-D. vom 2. August 1879 § 2 Abs. 3).

Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Gew.-O., welcher die landesrechtliche Anordnung vorbehält, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist und auf Grund der Strafbestimmungen in § 367 Ziff. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches und der an diese letzteren sich anschließenden Anordnungen in Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches ist die V.-D. vom 25. April 1877 den Verkehr mit Giften betr. (G.- u. V.-B. S. 256 ff.) ergangen, welche zur Zubereitung*) und Abgabe von Giften, vorbehaltlich gewisser (in

1) Vgl. namentlich Seydel a. a. O. S. 643 Anm. 5.

2) Daß die Frage des Bedürfnisses für den Inhaber eines Realrechtes, welcher eine Concession auf Grund von § 33 nachsucht, nicht gestellt werden kann, ist von Verwaltungsgerichtshöfen ausdrücklich anerkannt worden (Samml. d. Entsch. III. S. 7 ff.). Vgl. hierüber und über Fragen, die mit diesem Punkte zusammenhängen, Landmann S. 134, 210 ff.

3) Diese im Anschluß an die Strafbestimmung in § 367 des R.-Str.-G.-B. Ziff. 3. Kravis Handb. II. S. 100 nimmt an, daß demnach auch Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 des Gewerbegef. vom 30. Jan 1868, welcher die Bereitung von Gift gleich dem Handel mit demselben als von einer Concession abhängig erklärt, noch fortbestehe.

den §§ 2—6 bezeichnet) Ausnahmen eine besondere Genehmigung für erforderlich erklärt (§ 7), die von dem Nachweise der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bedingt ist (§ 8) und zu deren Ertheilung die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection, in erster, die Kreisregierungen R. d. J. in zweiter Instanz zuständig sind.

Von der gleichfalls in § 34 Abs. 3 der Gew.-Ord. vorbehaltenen Möglichkeit, Landbesitz festzusetzen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind, ist in Bayern bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden¹⁾.

Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe wie der Ausübung desselben sind von der Gewerbeordnung (§ 37) in sehr weitgehender Weise ermöglicht hinsichtlich der sog. Strafengewerbe (Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte und Anbieten von Diensten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen), indem diese „der Regelung durch die Ortspolizeibehörde“ überlassen sind; insbesondere ist die Möglichkeit gegeben, die Zulassung zu solchem Gewerbebetriebe von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig zu machen, die hinwiederum an verschiedene Bedingungen, namentlich auch an Cautionsleistung geknüpft werden kann.

Für München ist die Regelung der Strafengewerbe der Polizeidirection übertragen. (W.-O. vom 4. Decbr. 1872 § 13 Abs. 1). — Beispiele solcher ortspolizeilicher Regelung durch Stadtmagistrate sind in den Blättern f. adm. Praxis mitgetheilt. Bb. 26 S. 237 ff. (Memmingen, Padträger betr.) 28 S. 155 ff. (Kempten, Dienstinhaberordnung²⁾).

Indem weiter die Gewerbeordnung (§ 39) den Landesgehehen die Einrichtung von Kreisbezirken für die Schornsteinfeger überläßt und zwar insbesondere auch die ausschließliche Zuweisung solcher Bezirke (§ 77), war für Bayern die Möglichkeit gegeben, die auf Grund von Art. 15 des Gewerbegesetzes vom 30. Jan. 1868 erlassene W. O. vom 27. Febr. 1869 die Regelung der Verhältnisse der Kaminführer betr. (R.-B. S. 289 ff.) als fortbauernb gültig zu betrachten, nach welcher die Zu-

1) Das Berggesetz vom 26. März 1869 enthält aber eine nicht unerhebliche Beschränkung in der Ausübung des Marktscheider-Gewerbes, indem es bei der Wuthung (Art. 17), bei der Vermessung (Art. 38) und bei der Vereinigung von Bergwerken (Art. 54) die Mitwirkung amtlich bestellter Marktscheider oder Feldmesser verlangt, vgl. Stupp, das Berggesetz u. s. w. München 1879 S. 61, 92. (Hier ist auch auf S. 418 ff. die vom Oberbergamt erlassene Dienstinstruktion für die Rgl. Marktscheider vom 18. Aug. 1869 abgedruckt). Diese bei den Bergbehörden erster Instanz (den Bezirksbergämtern) aufgestellten Marktscheider erscheinen als staatliche Beamte (W.-O. vom 16. Juni 1869 R.-B. S. 1049 ff.). Als amtlich bestellte Feldmesser erscheinen die zur „Evidenzhaltung des Grundsteuerfalschers und der bei Besitzveränderungen nothwendigen Ummessungen“ aufgestellten sog. Bezirksgeometer; den ihnen zugewiesenen dienstlichen Funktionen gegenüber erscheint die in § 36 der Gew.-Ord. anerkannte Freiheit des Feldmessergewerbes als praktisch sehr wesentlich beschränkt. Vgl. Landmann S. 158 Anm. 2 und dazu Bl. f. admin. Praxis Bb. 9 S. 22 ff. und Hof, Handbuch der Finanzverwaltung Bb. I. S. 143 ff. — Daß in § 36 der Gew.-Ord., wo für den Betrieb bestimmter, an sich als frei erklärter Gewerbe die öffentliche Anstellung beibehalten, mit besonderer Glaubwürdigkeit für ihre in diesem Gewerbebetriebe vorgenommenen Handlungen oder mit besonderer Rechtswirksamkeit dieser Handlungen ausgehatter Personen vorgesehen ist, eine Beschränkung nicht sowohl in der Zulassung zu diesen Gewerbebetrieben als vielmehr in der Ausübung derselben enthalten ist, ist an sich nicht zu bezweifeln. Vgl. Seydel S. 664 ff., Löning, Verwaltungsrecht S. 506 ff. und über die Anwendung dieser Bestimmungen in Bayern die Commentare von Wirsching S. 126 ff. und Landmann S. 158 ff., ferner Reger, Erläuterungen zu der Sozialgesetzgebung S. 247 ff. Vgl. auch Landmann S. 156 ff. über das in § 33 Abs. 3 der Gew.-Ord. enthaltene Verbot der Versteigerung von Immobilien durch nicht öffentlich angestellte gewerbmäßige Auctionatoren, durch welches die Strafbestimmung in Art. 138 des Polizeistrafgesetzbuches zum Theile wieder anwendbar geworden ist. Vgl. ferner noch die in fortbauernb Geltung gebliebene Strafandrohung in Art. 152 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches, endlich das Reichsges. über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884, durch dessen Strafbestimmungen in § 9 Art. 135 des Polizeistrafgesetzbuches aufgehoben ist.

2) Vgl. noch die Strafbestimmung in Art 152 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, welches neben der in § 147 Abs. 1 der Gew.-Ord. Anwendung findet. Landmann a. a. O. S. 163.

Marquardsen's
Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts

I. Band. (Allgemeiner Theil.)

I. Halbband.
Reg. N. (XIV, 380 Z.) 29. 9. —
Marquardsen, Einleitung.
Gareis, Allgemeines Staatsrecht.
Ginschius, Staat und Kirche.

Band I. Halbband I. vollständig.

II. Band. (Staatsrecht der deutschen Einzelstaaten.)

I. Halbband.
Reg. N. (XIII, 308 Z.) 29. 8. —
Lohand, Teutisches Reich.
Crenn, Elbschloßbringen.

II. Halbband.
Viel. 1. (VII, 2. 1-173.) 29. 5. —
Zarweg, Kön. Verwaltungsgesch.
Viel. 2. (IX, 2. 175-384.) 29. 6. —
Gulmering, Völkergesch.
[Viel. 3. Erscheint Ende 1885.
Marquardsen, Politik.]

II. Halbband.
Reg. N. (VIII, 262 Z.) 29. 8. —
Schuler, Preußen.
Crotzold, Sachsen.

Band II. vollständig.

III. Band. (Fortsetzung des Staatsrechts der deutschen Einzelstaaten.)

I. Halbband.
1. Abtheilung.
Ueget, Bayern. In 5 Lieferungen.
Ziel. 1, 2. (2. 1-128.) a 29. 1. —
2. Abtheilung. (VIII, 307 Z.) 29. 9. —
Gump, Württemberg.
3. Abtheilung. (VIII, 118 Z.) 29. 3. —
Zehmel, Baden.
Garris, Hessen.

II. Halbband.

1. Abtheilung. (X, 192 Z.) 29. 5. —
Bühng, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.
Berber, Oldenburg.
Wilo, Pommern.
Pierlscher, Anhalt.
Söllmer, Ansbach.
Günther, Schwarzburg-Rudolstadt.
Falkmann, Kuppe.

II. Halbband.
2. Abtheilung. (VIII, 204 Z.) 29. 5. —
Murr, Sachsen-Meininger-Grafschaft.
Girker, Sachsen-Meiningen.
Zonnenkalt, Sachsen-Mittelelbe.
Fochel, Sachsen-Coburg und Gotha.
Ninghammer, Schwarzburg-Rudolstadt.
Zambach, Schwarzburg-Sondershausen.
Lirkmann, Neuchâtel.
Müller, Neuchâtel.
3. Abtheilung. (VI, 88 Z.) 29. 3. —
Wolffsen, Hamburg.
Althmann, Lübeck.
Freyer, Bremen.

Band III. Halbband II. vollständig.

IV. Band. (Staatsrecht der außerdeutschen Staaten)

I. Halbband.

1. Abtheilung. (X, 192 S.) 29. 5. —
Ulbrich, Ostreich-Ungarn.
2. Abtheilung. (VII, 100 Z.) 29. 3. —
von Ordl, Schweden.
3. Abtheilung. (VII, 159 Seiten) 29. 6. —
von Hall, Vereinigte Staaten von Amerika.
4. Abtheilung.
(Erscheint im Herbst 1885.)
de Hartog, Niederlande.
5. Abtheilung. (Erscheint 1886.)
Uge, Belgien.
Eggen, Luxemburg.
6. Abtheilung. (Erscheint 1886.)
Edou, Frankreich.
7. Abtheilung. (Erscheint 1886.)
Brulo, Italien.

II. Halbband.

1. Abtheilung. (Erscheint 1886.)
Engelmann, Rußland.
2. Abtheilung. (Erscheint 1886.)
Makdon, Schweden und Norwegen.
3. Abtheilung. (Erscheint 1886.)
Geos, Dänemark.
4. Abtheilung.
Marquardsen, Großbritannien und Irland, Iriß, Colonien.
5. Abtheilung. (Erscheint 1886.)
Zuripolis, Griechenland.
Manoir z. A., Romänien, Serbien, Türkei.
6. Abtheilung.
Correa-Campa, M., Spanien und Portugal.
7. Abtheilung.
* * * Mexiko. Praktiken. Central- u. Südamerikanische
Reichstaaten.

Zur Vollendung des ersten Bandes fehlt noch: die 3. Lieferung des II. Halbbandes;
Marquardsen, Politik. Erscheint Ende 1885.

Zur Vollendung des dritten Bandes fehlt noch: die 3.-4. Lieferung von
Ueget, Bayern. Erscheinen 1886.

Im Uebrigen ist Band I.-III. vollständig erschienen.

Jeder Band und jede Abtheilung wird auch einzeln abgegeben.

Nach Vollendung des ganzen Werkes tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Die vollständigen Bände

(insbes. Band II) sind in einem für den praktischen Gebrauch sehr bequemen und soliden Einbande vorrätig und
können so durch Vermittlung jeder Continentsbuchhandlung von der Verlagsbuchhandlung bezogen werden.

Marquardsen's
Handbuch
des
Öffentlichen Rechts.
III. Band. 1. Halbband. 1. Abtheilung.
2. Lieferung.

Das
Staatsrecht
des
Königreichs Bayern.

Bearbeitet
von
Dr. W. Vogel,
Professor an der Universität Erlangen.

Zweite Lieferung.



Freiburg i. B. 1885.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Sieber).

III. I. 1. Lieferung 3.

B a y e r n .

Bearbeitet

von

Dr. W. Vogel.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. *Afshoug* in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. *Becker* in Oldenburg, Landrichter *Bömers* in Bückeburg, Dr. *Böttcher* in Freiburg i. B., Professor Dr. *Brusa* in Turin, Geheimerath Professor Dr. *von Gulmering* in Heidelberg, Rechtsanwalt *Q. Büsing* in Schwerin, Professor Dr. *Engelmann* in Dorpat, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger in Berlin Dr. *Enshen*, Archivrath *Falkmann* in Detmold, Geh. Justizrath *Forkel* in Coburg, Kanzler Professor Dr. *Garris* in Siegen, Landgerichtsrath a. D. Dr. *F. Haupp* in Tübingen, Professor Dr. *Hoos* in Kopenhagen, Professor Dr. *de Hartog* in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. *Hinschius* in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. *von Holt* in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. *Kircher* in Meiningen, Rechtsanwalt *Rath Klinghammer* in Rudolstadt, Senator Dr. *Klingmann* in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. *Kaband* in Strahburg i. C., Cabinetschef Professor *André Lebon* in Paris, Landgerichtsrath *Leoni* in Strahburg i. C., Vergamtsdirector Dr. *Leuthold* in Freiberg, Landgerichtsdirector *Liebmann* in Greiz, Advokat *D. Manole* in Galatz, Professor Dr. *H. Meyer* in Jena, Rechtsanwalt *H. Müller* in Gera, Professor Dr. *Nas* in Brüssel, Professor Dr. *A. von Orelli* in Zürich, Wirkl. Geh. Rath *Otto* in Braunschweig, Landgerichtspräsident *Pietscher* in Dessau, Advokat Professor Dr. *Saripolos* in Athen, Staatsminister Dr. *von Sarwey* in Stuttgart, Staatsrath Dr. *Schambach* in Sondershausen, Ministerialrath Dr. *Schenkel* in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. *H. Schulze* in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. *Siewers* in Bremen, Geheimerath *Sonnenhalb* in Altenburg, Dr. *Manuel Torres Campos* in Madrid, Professor Dr. *Ulbrich* in Prag, Professor Dr. *W. Vogel* in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. *J. Wolfson* in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Dritter Band.

Erster Halbband.

Erste Abtheilung.

Dritte Lieferung.

Freiburg i. B. 1886.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. W. Mohr

(Paul Sieber).

Da die Vollenbung des „bayerischen Staatsrechtes“ sich unerwartet lange hinzieht, wird

die Subscription

auf das Werk am 31. Dezember 1885 geschlossen.

Zu dem bisherigen Preise von M. 1. — pro Lieferung erhalten somit die Fortsetzung nur diejenigen Käufer des Werkes, welche vor dem 1. Januar 1886 subscribirt haben.

Der Ladenpreis der Lieferungen 1 u. 2 — beträgt vom 1. Januar 1886 an M. 2. —, statt M. 1. —. Der Ladenpreis der folgenden Lieferung wird jeweils bei dem Erscheinen bekannt gemacht.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung bringt dies hiermit ausbrücklich zur allgemeinen Kenntniß, und wird sich in Reclamationsfällen auf diese Bekanntmachung berufen.

Freiburg i. B., 30. September 1885.

Academische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.

Nachträge und Berichtigung.

- Zu S. 140 Anm. 1 u. 2: Hier sind ferner noch zu erwähnen die Bundesrathsverordnungen vom 3. Februar und 12. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 24 ff., 69 ff.), von denen die erstere auf Grund von § 139a der Gew.-Ordnung, die letztere außerdem noch auf Grund von § 120 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen ist.
- Zu S. 141 Z. 7 v. o.: Durch V.-O. vom 8. Juli 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 377 ff.) ist die Zahl der Fabrikeninspektoren neuerdings auf vier festgesetzt, mit den Sigen in München, Speyer, Regensburg und Nürnberg, deren Geschäftsbezirk sich nunmehr auf je zwei Regierungsbezirke erstreckt (Oberbayern und Schwaben, Pfalz und Unterfranken, Niederbayern und Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken).
- Zu S. 142 Anm. 1: Hier ist ferner zu erwähnen: H. Landmann, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nebst den Gesetzen vom 28. Mai 1885 — und vom 15. März 1886. — Mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben und erläutert. Rördl. 1886.
- S. 143 Z. 7 v. u. ist statt „und“ zu lesen: „das Malzauffschlaggesetz durch Gesetz vom“

weisung von Kreisbezirken an eiblich zu verpflichtende (§ 11 Abs. 3) Bewerber unter der Voraussetzung des Nachweises bestimmter Erfordernisse (§ 9) mit ausschließender Berechtigung (§ 1) durch die Distriktpolizeibehörde erfolgt¹⁾.

Gegen den ein Gesuch um Verleihung eines neu errichteten oder eines ererbigten Kreisbezirktes abweisenden Beschluß ist Beschwerde zulässig, über welche die Kreisregierung R. d. J. in zweiter und letzter Instanz entscheidet (§§ 11. 17), während gegen die Verfassung der von der Gew.-Ordnung als notwendige Voraussetzung eines Gewerbetriebs erklärten persönlichen Zulassung zu demselben (nach deren Bestimmung in § 40 Abs. 2) in der Regel²⁾ „Rekurs“ zulässig ist, für welchen die Vorschriften der §§ 20. 21 gelten³⁾.

Zu diesen theils in der Gewerbe-Ordnung selbst angeordneten, theils landesrechtlich auf Grund derselben geltenden Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe sind neuerdings die in dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 enthaltenen hinzutreten, nach welchem „die Herstellung, der Vertrieb und der Abjaß von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist“ (§ 1 Abs. 1), gegen deren Verfassung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen, jedoch nicht mit aufschiebender Wirkung, geführt werden kann. (§ 3.)

In Bayern sind nach der auf Grund von § 2 des erwähnten Reichsgesetzes erlassenen V.-O. vom 17. Februar 1884 (G.-u.-V.-B. S. 451 ff.) zur Ertheilung der Genehmigung zuständig die Distriktpolizeibehörden, in München die Polizeidirektion und, sofern es sich um die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen handelt, die Lokalbaukommission. Die zuständige Behörde entscheidet nach der ministeriellen Befanntmachung vom 5. Oktober 1884 (G.-u.-V.-B. S. 471 ff.) in der Regel nach freiem Ermessen und ist über den Grund der Verfassung der Genehmigung nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Unabhängig von der Gewerbe-Ordnung ist sodann in Bayern die Nothwendigkeit staatlicher Erlaubniß zum Betriebe einer Anzahl von Erwerbsarten landesrechtlich festgesetzt worden, welche, obwohl an und für sich als Gewerbe zu betrachten, von der Gewerbe-Ordnung ganz oder doch theilweise unberührt geblieben sind. (Vgl. § 6 der Gew.-O.)

Zum Theile beruht die Concessionspflichtigkeit dieser Erwerbsarten auf dem bayerischen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868. Es ist dies zweifellos der Fall hinsichtlich der Privateisenbahnunternehmungen und des Apothekergewerbes (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 3). Zum Theile ist sie unabhängig von diesem Gesetze, wie von der deutschen Gewerbe-Ordnung landesrechtlich begründet.

Für die nach dem Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 concessionspflichtigen Gewerbe sind die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes über die Concessionspflicht (Art. 9 lit. a. 10—12⁴⁾) und die über Zuständigkeit und Verfahren (Art. 30. 31) in Geltung geblieben, insbesondere die Vorschrift in Art. 30, wonach „die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitlicher Einstellung gewerblicher Concessionen -- durch

1) Inhabern von Realrechten darf, insofern sie den Voraussetzungen des § 9 binnen ihnen vorzulegender bestimmter Frist (§ 12 Abs. 1) genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden (§ 10). Andernfalls haben sie binnen der gleichen Frist einen befähigten Geschäftsführer mit distriktpolizeilicher Genehmigung aufzustellen. Geschieht auch dies nicht, so ist der Kreisbezirk zur Bewerbung auszuscheiden. Vergl. noch Landmann S. 170. 171.

2) d. h. „gegen Verfassung der Genehmigung zum Betriebe eines der in §§ 30. 30a. 32. 33. 33a. 34 (oben S. 116. 127 ff.) genannten Gewerbe.“

3) Vergl. Landmann S. 173 ff.

4) Hier ist Art. 10 hervorzuheben, welcher bestimmt: „Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben oder ein vorübergehender Gewerbebetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.“

Verordnungen festgesetzt wird, „die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.“

Es ist demnach die W.-O. vom 20. Juni 1855 (M.-B. S. 653 ff.) die Erbauung von Eisenbahnen betr. in Kraft geblieben, welche Bau und Betrieb einer Eisenbahn für den öffentlichen Verkehr von der Genehmigung des Königs abhängig macht (§ 2 Abs. 2, 5, 6¹⁾). Eine solche Concession wird nur auf eine bestimmte Zeit und zwar höchstens auf 99 Jahre ertheilt. Nach deren Ablauf geht „das Eigenthum der Eisenbahn sammt ihren Zugehörungen ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über“ (§ 7²⁾). (Ueber die daneben bestehende Möglichkeit der Concessionirung von Eisenbahnunternehmungen durch die Reichsgewalt vgl. oben S. 38. 71.)

Analog der der Eisenbahnunternehmungen wird auch die Concessionspflichtigkeit der Dampfschiffahrtunternehmungen, wie sie in Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1863 ausgesprochen ist, in der bayerischen Praxis als unabweislich fortwährend angenommen, obwohl die Reichs-Gewerbe-Ordnung sie weder selbst ausdrückt, noch ausdrücklich die Zulässigkeit ihrer landesrechtlichen Einführung vorbehält. So enthält auch das Gebührengesetz vom 18. August 1879 Art. 182 einen Gebührensatz von gleicher Höhe (50–200 Mark) für die Verleihung der Concession zum Betriebe eines Privat-Dampfschiffahrtunternehmens wie für die Verleihung der Concession zum Betriebe eines Privateisenbahn- und eines Tramwayunternehmens.

Die Ausübung des Apothekergewerbes ist nach bayerischem Recht außer von der reichsrechtlich geregelten Approbation noch von einer persönlichen Concession abhängig, für deren Voraussetzungen die in dieser Richtung gleichfalls durch Art. 30 des Gewerbegef. von 1868 aufrecht erhaltene Apothekenordnung (W.-O. vom 27. Januar 1842. M.-B. S. 257 ff. § 2 ff.) maßgebend ist. Zuständig zur Ertheilung sind die Kreisregierungen R. d. J. (§ 6³⁾).

Für das Verfahren bei Ertheilung der nach dem Gewerbegesetz von 1868 noch erforderlichen Concessionen ist, soweit sie ihrem Sinne nach auf dasselbe anwendbar ist, also jedenfalls wenn es sich um Apotheker-Concessionen handelt, die Vorschrift in Art. 31 dieses Gesetzes maßgebend, wonach „gegen Beschlüsse der ersten Instanz die Theilhaftigen bei der nächst-

1) Die Vorprüfung des Gesuches erfolgt durch das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußeren, welches nach der W.-O. vom 1. Dezember 1871 (M.-B. S. 1833 ff.) in dieser Beziehung als an die Stelle des in § 5 und § 6 genannten Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten getreten zu betrachten ist, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Krieges und den sonst noch beteiligten Ministerien. Dasselbe Ministerium ist auch zuständig zur Ertheilung der nach bayerischem Recht (W.-O. vom 20. Juni 1855 § 1 ff.) gleichfalls erforderlichen Bewilligung zu den Vorarbeiten (Projectirungconcession), „benämlich mit dem I. Staatsministerium des Innern und dem I. Kriegsministerium, bei Theilnehmung des Auslandes mit dem I. Staatsministerium des I. Hauses und des Äußeren und bei Theilnehmung des I. Staatsärzts mit dem I. Staatsministerium der Finanzen“ (§ 2 Abs. 1).

2) Das Mobilienvermögen, sowie die zum Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke verbleiben den Unternehmern. Der Staat hat, „wenn er solche ablösen will“, eine besondere, nöthigenfalls schieblich festzusetzende Vergütung zu leisten. „Eine Ablösung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zugehörungen gegen Vergütung von Seite des königl. Staatsärzts — vor Erldösung der Eisenbahnconcession“ kann nur nach freiem Uebereinkommen oder auf Grund besonderen Vorbehaltes bei Ertheilung der Concession eintreten (§ 7 Abs. 3, 4).

3) Sofern es sich nicht um Dampfschiffe als „öffentliche Fährten“ handelt (s. über diese unten S. 132). Vergl. über diese Frage der Concessionspflicht der Dampfschiffahrtunternehmungen nach bayerischem Recht die Commentare zur Gewerbe-Ordnung von Wirschingen S. 25 ff. und Landmann S. 15 ff., ferner Kraus, Handbuch III S. 37. 89.

4) Darüber, daß die Errichtung von Apotheken“ im Sinn des § 6 der Gewerbe-Ordnung (der sie gleich der Verlegung solcher von der Geltung der Gewerbe-Ordnung ausnimmt) auch die Uebernahme schon bestehender Apotheken in sich begriff, vergl. namentlich Seydel a. a. O. S. 182 Anm. 4 oben, dazu Wirschingen, Commentar S. 19 ff. In diesem Sinne hat eine M.-E. vom 20. Mai 1873 (aus den Kreisamtsblättern ihrem Hauptinhalte nach abgedruckt in Wb. 23 der Bl. f. administr. Praxis S. 317 ff.) auch den Betrieb einer bereits bestehenden Apotheke von der Ertheilung einer persönlichen Concession abhängig erklärt. — Ueber die in der Berechtigung zum Betriebe des Apothekergewerbes liegende Befugnis zur Zubereitung und zum Verkauf von Arzneimitteln und den Umfang dieser Befugnis, insbesondere die Freigebung des Großhandels mit Arzneien vergl. außer der kaiserlichen W.-O. vom 4. Januar 1875 noch §§ 31–33 der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842 und die W.-O. vom 25. April 1877 die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien betr. (G.-u. W.-B. S. 235 ff.) abgeändert durch die W.-O. vom 9. November 1882 (G.-u. W.-B. S. 573 ff.). Ueber sog. Filialapotheken vergl. außer Art. 10 des Gewerbegef. v. 30. Januar 1868 (oben S. 129, Anm. 4) die §§ 4. 6 der Apothekenordnung. In ihrer Errichtung ist gleichfalls die Genehmigung der Kreisregierung R. d. J. erforderlich. Vergl. ferner über dieselben Bl. f. administr. Praxis Wb. 23 S. 212 ff. (Luthardt) und 24, S. 381 ff.

höheren Verwaltungsstelle* binnen 14tägiger Frist Beschwerde führen können, und alle bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse auf Grund collegialer Berathung zu fassen sind. Bei dieser Beschlusfassung sind nach § 42 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872 die in § 5 dieser V.-O. (oben S. 124) enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Die unbefugte Ausübung der nach dem Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 noch concessionspflichtigen Gewerbe ist in Art. 154 des P.-St.-G.-B. vom 26. December 1871 mit Strafe (an Geld bis zu 50 Thalern — 150 Mark) bedroht¹⁾.

Für den Betrieb einer Reihe von Erwerbsarten, welche an und für sich unter den Begriff des Gewerbes fallen, wie er der Reichs-Gewerbe-Ordnung zu Grunde liegt, steht, wie schon erwähnt ist, unabhängig von dieser letzteren (vgl. § 6 derselben) wie von dem bayerischen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 die Nothwendigkeit der Erholung obrigkeitlicher Erlaubniß landesrechtlich fest. Dahin gehören: der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der der Versicherungsagenten, dem sich die neben ihm in § 360 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches genannten Erwerbsarten anreihen (Betrieb von „Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen oder anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistungen von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlung an Kapital oder Rente zu leisten“), sobald das Halten öffentlicher Fährten. Hieher kann auch das Uebernehmen fremder Kinder in Pflege oder Erziehung gegen Bezahlung gerechnet werden, wenn es gewerbsmäßig betrieben wird.

Die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern wird vom Ministerium des Innern ertheilt. Sie ist stets an die Bedingung der Bestellung eines „im Königreiche ansässigen soliden Kaufmanns“ als Hauptagenten und der Errichtung einer Caution durch ihn zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche auf den von ihm oder von seinen Agenten geschlossenen Ueberfahrtsverträgen zu knüpfen. Zur Ernennung dieses Hauptagenten ist die Genehmigung der Kreisregierung R. d. J. erforderlich; durch sie hat auch auf Ansuchen des Hauptagenten die Aufstellung der Auswanderungsagenten zu erfolgen. (V.-O. vom 7. Juni 1862 [R.-B. S. 1191 ff.] ausreicht erhalten durch Art. 133 des P.-St.-G.-B., welcher den unbefugten Betrieb von Auswanderungsgeschäften und die unbefugte Errichtung einer Auswanderungsagentur unter Strafe [an Geld bis zu 50 Thalern = 150 Mark] stellt²⁾).

Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern ist nach der V.-O. vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches f. d. D. Reich und des P.-St.-G.-B. betr. (R.-B. S. 25 ff., erlassen im Anschluß an Art. 1. Abf. 3 und Art. 2 Ziff. 2 u. 10 d. Pol.-St.-G.-B.) im Allgemeinen abhängig von der Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 4 Abf. 3). „Zur Errichtung von Mobiliar-Fenerversicherungsanstalten, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich Bayern“ ist ebenso wie zur Einführung von Änderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen die Genehmigung des Königs erforderlich (§ 1 der V.-O. vom 11. Sept. 1872. R.-B. S. 2113 ff. erlassen im Anschlusse an § 360 Ziff. 9 des R.-St.-G.-B. und die Art. 2 Ziff. 2, 100 u. 134 des P.-St.-G.-B.). Die Errichtung der übrigen in § 360 Ziff. 9 des R.-St.-G.-B. genannten Kassen und Anstalten ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung R. d. J., in deren Bezirk die Errichtung stattfindet, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes derartiger außerhalb Bayerns errichteter Kassen oder Anstalten auf Bayern nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig

1) Vergl. hierzu v. Kiedel, das Polizeistrafbuch S. 258; Reg.-v. Polizeistrafbuchgebung S. 212 und die Handausgabe des Polizeistrafbuch. von Staubinger, 2. Aufl. Nordf. 1885, S. 129.

2) Der Betrag der von dem Hauptagenten zu leistenden Caution ist neuerdings auf 10,000 Mark festgesetzt nach der minist. Bekanntm. vom 24. Dez. 1876 (G.-u. V.-B. S. 889). Die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungs-Expeditenhauſes unterliegt einer Gebühr von 50 Mark (Gebührenges. Art. 181. Ziff. 2).

3) Von den Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, kann zur Sicherung der Ansprüche der Versicherten aus dem mit ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträgen eine nach Art und Betrag dem Ministerium des Innern Abth. für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel festzusetzende Caution gefordert werden (V.-O. vom 11. Sept. 1872 § 5).

(V.-D. vom 4. Januar 1872 § 4 Abs. 1. 2). Die unbefugte Ausübung der eben erwähnten Erwerbsarten unterliegt der Strafbestimmung in § 360 Ziff. 9 des P.-St.-G.-B.¹⁾

Die Errichtung neuer Uebersfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Führen ist von der Bewilligung der Kreisregierung abhängig, welche deren Zulässigkeit an die Einhaltung besonderer von ihr festzusetzender Bestimmungen knüpfen kann (Wasserbenützungsges. vom 28. Mai 1852 Art. 17 mit der Strafbestimmung in Art. 97 Abs. 2).

Die Uebernahme fremder Kinder unter acht Jahren in Pflege oder Erziehung gegen Bezahlung ist nach § 17 der V.-D. v. 4. Jan. 1872 von der Bewilligung der Distrikts-polizeibehörde²⁾, in München der Polizeidirektion abhängig. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist in Art. 41 des P.-St.-G.-B. mit Strafe (an Geld bis zu 15 Thalern = 45 Mark) bedroht.

Landesrechtlich beschränkt ist auch die Zulassung zu dem von der Gewerbe-Ordnung unberührt geliebtenen Berufe eines Waders, welcher nach dem weiten den gegenwärtigen Ausführungen zu Grunde liegenden Begriff des Gewerbes ebenfalls als solches bezeichnet werden kann. Zur selbständigen Ausübung der Befugnisse eines Waders sind nach der V.-D. vom 24. Juni 1884 (G.- u. V.-B. S. 419 ff.) § 10 jene Angehörigen des Deutschen Reiches berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen (§ 24 ff.) die Approbation erlangt haben.

Die Ertheilung der Approbation ist regelmäßig (Ausnahmen enthält § 30 Abs. 1 der erwähnten V.-D.) von dem Bestehen der Approbationsprüfung abhängig (§ 24). Zuständig zur Ertheilung der Approbation ist jede der nach § 24 der V.-D. in den Regierungsbezirken, in welchen ein Unterrichtskurs (§ 19) abgehalten wird, von der Kreisregierung K. d. J. zu berufenden Prüfungskommissionen (§ 30 Abs. 2). Die Zulassung zur Prüfung ist regelmäßig durch ein Zeugniß „über den mit Erfolg vollendeten Unterrichtskurs“ (§ 27 Ziff. 1, das selbst auch die Ausnahmen) und außerdem durch ein Zeugniß „über ungetrübten Rumund“ (§ 27 Ziff. 2) bedingt³⁾.

In umfassenderer Weise als der sogenannte stehende Gewerbebetrieb ist der von der Gewerbe-Ordnung so genannte Gewerbebetrieb im Umherziehen (außerhalb des Gemeindebezirktes des Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde [in Bayern nach der oft erwähnten V.-D. vom 27. Dezember 1883 § 9 Abs. 3 Kreisregierung K. d. J.] dem Gemeindebezirkte des Wohnortes gleich gestellten nächsten Umgebung desselben) Beschränkungen unterworfen (Gew.-D. §§ 55—63⁴⁾). Erscheinen diese Beschränkungen großentheils als solche der Ausübung⁵⁾, so ist doch

1) Die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungsanstalten sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich unterliegt nach Art. 181 Ziff. 1 des Gehörnges. einer Gebühr von 50 Mark.

2) Gleichgestellt sind in dieser Hinsicht die sogenannten exponirten Bezirksamts-assessoren.

3) Die Nothwendigkeit des ständigen Wohnsitzes in Bayern, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird (§ 11 lit. a der V.-D. vom 24. Juni 1884) und die der Erfüllung der in § 6 lit. a bezeichneten Obliegenheiten (namentlich der Anzeige der Wahl des jeweiligen Wohnortes bei der Distriktpolizeibehörde (§ 11 lit. b) erscheinen, auch nach der Fassung der erwähnten Bestimmungen der V.-D., doch wohl als Beschränkungen der Ausübung. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 6 lit. a bedroht der Art. 128 des P.-St.-G.-B. mit Strafe (an Geld bis zu 15 Thalern = 45 Mark). Die Führung der Bezeichnung „Wader“ durch eine als solche nicht approbirte Person ist nach Art. 127 des P.-St.-G.-B. strafbar (an Geld bis zu 50 Thalern = 150 Mark), da wie die gesammte Gewerbe-Ordnung so auch die analoge Strafbestimmung in § 147 Ziff. 3 der Gewerbe-Ordnung auf die Verhältnisse der Wader nicht anwendbar ist. Uebereinstimmend Regier. Polizeistrafgesetzbuch S. 194 ff. und Landmann S. 29 ff. Anders v. Riedel, Polizeistrafgesetzb. S. 213. Vergl. auch Staubinger, Handausg. d. Polizeistrafgesetzb. S. 109.

4) Vgl. dazu die Strafbestimmungen in § 148 Ziff. 5—7d und § 149 Ziff. 2—6.

5) Hieher gehören die Vorschriften in §§ 56 Abs. 1. 2. 56a. 56b Abs. 1. 2 über den Ausschluß gewisser Gegenstände und Thätigkeiten von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche zum Theile aber auch unter Umständen als Beschränkungen der Zulassung in Betracht kommen können, und in § 56 Abs. 3 über die Nothwendigkeit der nur aus gesetzlich bestimmten Gründen zu verlagenden Genehmigung des Verzeichnisses der im Umherziehen feilzubietenden Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke, dann die „die Arten und Weisen des Hausirbetriebs“ (Eöning, Verwaltungsrecht S. 514) beschränkenden Vorschriften in §§ 56c. 60c. Abs. 2. 3 und

auch die Zulassung zu diesem Gewerbebetriebe in weit umfassenderem Maße als die zum sogenannten Stehenden durch die Gewerbe-Ordnung von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht, indem namentlich in der weitaus großen Mehrzahl der Fälle dieser Gewerbebetrieb bedingt ist durch die Erholung eines regelmäßig auf die Dauer des Kalenderjahres lautenden und regelmäßig für das ganze Gebiet des Reiches wirksam, in seiner Wirksamkeit aber auf die Person beschränkt, dem er ausgestellt wird, durchaus beschränkter Wandergewerbescheines (§§ 55, 60 Abs. 1, 60 d.)¹⁾.

Ist die Ausstellung eines solchen Scheines innerhalb gewisser Grenzen in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt, so ist andererseits gegen seine nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen (Gew.-O. §§ 57—57b) rechtlich gebotene oder doch mögliche Verjagung die Ergreifung des Rekurses, wenn auch ohne aufschiebende

§ 60a. von denen die letzterwähnte (Nothwendigkeit der Erholung vorgängiger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zur Ausübung der in § 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe [Musikaufführungen oder sonstige Lustbarkeiten ohne höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft] von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten) unter Umständen gleichfalls als Beschränkung der Zulassung erscheinen kann, sobald die, besondere Beschränkungen solchen Gewerbebetriebs, falls er durch minderjährige Personen, insbesondere solche weiblichen Geschlechtes erfolgt, ermöglichenden Bestimmungen in § 60b. Auch die Bestimmungen in § 62 über die Nothwendigkeit behördlicher Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen von Ort zu Ort beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, über die Gründe, aus denen diese Erlaubniß verjagt oder zurückgenommen werden kann oder muß, soweit Beides nicht in das reine Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, und über das absolute Verbot der Mitführung von Kindern zu gewerblichen Zwecken gehören in gewissem Sinne hierher. Ueber die Zulässigkeit eines nach §§ 20 und 21 zu behandelnden „Rekurses“ ohne aufschiebende Wirkung gegen die Verjagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses und die Verjagung oder Zurücknahme der Erlaubniß der Mitführung von Personen vgl. § 63 Abs. 1, über die in gewissen Fällen der letzteren Art und gegen den Gewerbebetrieb Minderjähriger beschränkende auf Grund von § 60b getroffenen Verfügungen ausschließlich gegebene Zulässigkeit der Beschwerde an die unmittelbar vorgesezte Aufsichtsbehörde vgl. § 62 Abs. 2.

In Bayern sind „zur Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses“ (§ 56 Abs. 3 der Gewerbe-O.) zur Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß zur Mitführung von anderen Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, zur Gestattung von Verteigerungen gemäß § 56c Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung [als Ausnahmen von dem in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Verbote der sog. Wanderauktionen] und zur Erlassung der in § 60b Abs. 1 bezeichneten Verfügung“ [Aufnahme des Verbotes des Gewerbebetriebes nach Sonnenuntergang seitens Minderjähriger und außerdem des Verbotes dieses Betriebes von Haus zu Haus seitens minderjähriger Personen weiblichen Geschlechtes in die solchen Personen auszustellenden Wandergewerbescheine] die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig, in München der Magistrat, und „sofern es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Prehrzeugnissen handelt“, die Polizeidirektion (B.-C. vom 27. Dezember 1883 § 9 Abs. 1). Diese Behörde ist auch zuständig zur Ertheilung der nach § 60a (s. oben) erforderlichen Erlaubniß, während für die nach § 56 Abs. 2 Ziff. 1 zur ausnahmsweisen Gestattung des Feilbietens geistiger Getränke im Umherziehen im Falle besonderen Bedürfnisses und die nach § 60b Abs. 2 zur Beschränkung minderjähriger Personen im Feilbieten der in § 59 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände (vgl. die nächste Ann.) auf die Zeit vor Sonnenuntergang und zur Erlassung des Verbotes des Feilbietens solcher Gegenstände von Haus zu Haus an minderjährige Personen weiblichen Geschlechtes die zuständige Ortspolizeibehörde auch in München der Magistrat ist (Angef. V.-L. § 9 Abs. 2).

1) Ueber die Befreiung gewisser Gewerbebetriebe von der Nothwendigkeit der Erholung eines Wandergewerbescheines vgl. § 59, über die regelmäßig nur auf den Bezirk der ausfertigenen Verwaltungsbehörde beschränkte Wirksamkeit eines Wandergewerbescheines für den Betrieb der in § 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbe (vgl. die vorige Ann.), über die Möglichkeit der Ausdehnung dieser Wirksamkeit auf den Bezirk einer anderen Verwaltungsbehörde durch letztere und die Nothwendigkeit, diese Ausdehnung zu verjagen, „sobald für die den Brhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind“, sodann über die Möglichkeit, die Wirksamkeit eines solchen Scheines auf eine längere Zeit als das Kalenderjahr zu beschränken vgl. § 60 Abs. 2. — Ueber die in der Art ausschließlich auf die Person des Empfängers beschränkte Wirkung des Wandergewerbescheines, daß auch der, welcher „für einen Andern ein Gewerbe im Umherziehen zu treiben beabsichtigt, für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt“ vgl. § 60d Abs. 1, 2; über die Möglichkeit, in Fällen des § 55 Ziff. 4 sogenannte Kollektiv-Wandergewerbescheine auszustellen vgl. § 60d Abs. 3.

Wirkung, zulässig, für welchen „wegen des Verfahrens und der Behörden“ gleichfalls die Vorschriften der §§ 20. 21 der Gew.-O. gelten (§ 63 Abs. 1¹⁾).

Ein gewisser Spielraum ist dem Landesrechte auch hier gelassen, sowohl hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs, in welchem ein Wandergewerbebeschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen erfordert wird (Gew.-O. § 56b Abs. 3; § 59 Abs. 2), als hinsichtlich der Festsetzung weiterer Beschränkung in der Zulassung zu letzterem, indem die Berechtigung des Inhabers eines Wandergewerbebescheines zum Betriebe des in demselben bezeichneten Gewerbes von der Gewerbe-Ordnung noch ausdrücklich von der „Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern“ abhängig gemacht ist (§ 60 Abs. 1). Endlich ist auch die nähere Bestimmung der Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung oder Ausdehnung von Wandergewerbebescheinen dem Landesrechte anheimgegeben.

In Bayern ist, was den ersten der oben bezeichneten Punkte betrifft, von der in § 56b Abs. 3 „den Landesregierungen“ gegebenen Ermächtigung durch die B.-O. vom 2. November 1884 (G. u. V.-B. S. 489 ff.), das Umherziehen mit Zuchthängsten zur Deckung von Stuten betr., Gebrauch gemacht worden, welche ein solches Umherziehen (den Sauritt) an und für sich untersagt, und nur ausnahmsweise in bestimmt bezeichneten Bezirken auf Grund eines von der Distriktpolizeibehörde auszustellenden Wandergewerbebescheines für zulässig erklärt²⁾).

Ferner ist zu erwähnen, daß in Bayern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen außer der durch das Gesetz vom 10. März 1879 (G. u. V.-B. S. 143 ff., oben S. 54) geregelten Steuer noch eine besondere Abgabe zu entrichten ist, deren Ertrag zu Zwecken des gewerblichen Unterrichts zu verwenden ist. Zu ihrer Erhebung ist die Regierung ermächtigt durch Art. 23 Abs. 1 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868. Ihre nähere Regelung ist erfolgt durch § 22 der B.-O. vom 4. Dezember 1872 (theilweise abgeändert durch B.-O. vom 26. November 1875 G. u. V.-B. S. 732 ff.).

Die Entrichtung dieser besonderen Abgabe, wie die der auf dem Gesetze vom 10. März 1879 beruhenden Steuer soll der Ausstellung oder Ausdehnung der Wandergewerbebescheine vorausgehen, sofern diese Handlungen von einer bayerischen Behörde vorzunehmen sind (Ges. vom 10. März 1879 Art. 8–10. 15 Ziff. 11, B.-O. vom 4. Dezember 1872 § 22 Abs. 2, in der Fassung von § 1 der B.-O. vom 26. November 1875, vgl. dazu die mit M.-E. vom 4. November 1881 veröffentlichte Anweisung zum Vollzug der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (oben S. 122) §§ 9–12 und die Strafbestimmungen in Art. 16. 17 des Gesetzes vom 10. März 1879 und, wegen Nichtentrichtung der besondern Abgabe, in Art. 28 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868³⁾).

1) Ausnahmen, kraft deren gegen die Verfassung der Ausstellung oder Ausdehnung des Wandergewerbebescheines für die in § 55 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbebetriebe aus dem in § 57 Ziff. 5 und § 60 Abs. 2 (vgl. die vorige Anmerkung) bestimmten Grund und wegen der Mäßigung der Dauer seiner Geltung nach § 60 Abs. 2 nur die Beschränkung an die unmittelbar vorgelegte Aufsichtsbehörde zulässig ist, enthält § 63 Abs. 2 der Gew.-O.

2) Ueber die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Schein ausgestellt werden darf (insbesondere zustimmendes Gutachten des verstärkten sog. Rör aus schusses) und die „persönlichen Verfassungsgründe“ vgl. §§ 2–4 der B.-O. „Wird der Wandergewerbebeschein auf Grund des Anspruchs des verstärkten Rör aus schusses (§ 3) durch die Distriktpolizeibehörde verlagert oder für einen kleineren als den erbetenen Bezirk erteilt, so findet hiegegen eine Berufung nicht statt. Im Uebrigen gelten bezüglich des Beschränkungs- und Rekursrechtes die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, beziehungsweise (wenn es sich um Ausländer handelt) der Bundesrathsverordnung vom 31. Oktober 1883“ (§ 6).

3) Von der in § 59 Abs. 2 den „Landesregierungen“ vorbehaltenen Befugnis, „in weiterem Umfange“, als es in § 59 Abs. 1 gesehen ist, „den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbebeschein innerhalb ihres Gebietes zu gestatten, ist meines Wissens in Bayern bisher nicht Gebrauch gemacht worden.

4) Gewisse Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen sind von dieser Abgabe befreit. Der Betrag derselben ist nach dem räumlichen Umfange, auf den der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll, verschieden abgestuft. Das Ministerium des Innern ist zur Ermäßigung der Abgabe „für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke sowie für einzelne Gegenstände“ ermächtigt.

5) Ueber die Anwendbarkeit dieser letzteren Strafbestimmung mit Rücksicht auf die Bestimmung in der Gewerbe-Ordnung § 143 Abs. 2 und § 149 Abs. 3, insofern deren die Strafbestimmungen der Landessteuergesetze die in diesen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung enthaltenen ausschließen, vgl. v. Kiedel, Polizeistrafgesetzbuch, 3. Aufl., S. 250, 259, dem sich Staubinger, das Strafgesetzbuch, Ergänzungsband S. 13 und neuerdings auch Keger, Polizeistrafgesetzbuch

Als die nach § 61 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung zur Ertheilung des Wandergewerbescheines im Allgemeinen zuständige höhere Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des um einen solchen Schein Nachsuchenden ist in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde erklärt; ebenso als die nach § 61 Abs. 2 zur Ertheilung (und nach § 60 Abs. 2 zur Ausdehnung) des Wandergewerbescheines für Ausläuferführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen kein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet (§ 55 Ziff. 4), zuständige höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll. „In München sind die erwähnten Befugnisse, insofern es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Preß-erzeugnissen handelt, von der Polizeidirektion, in allen übrigen Fällen vom Magistrat auszuüben“ (W.-O. vom 27. Dezember 1883 § 9 Abs. 1).

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen kann sich wie als selbständiger Gewerbebetrieb so unter Umständen auch als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebs außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung darstellen, so daß die so eben in Betracht gezogenen Beschränkungen desselben auch als Beschränkungen der Ausübung eines Gewerbebetriebs erscheinen können¹⁾. In gleicher Weise kann der im Gegenseite zum Gewerbebetrieb im Umherziehen so genannte ambulante Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung nicht nur als eine Art der Ausübung eines anderweit begründeten stehenden Gewerbebetriebs, sondern auch für sich als selbständiger Gewerbebetrieb in Betracht kommen, so daß die in der Gewerbe-Ordnung (§§ 33b, 42a, 42b, 43)²⁾ enthaltenen Beschränkungen dieses Gewerbebetriebs ebenso wohl als Beschränkungen der Ausübung wie als Beschränkungen der Zulassung zu einem solchen Betrieb sich darstellen können. Die diese Beschränkungen enthaltenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung sind größtentheils denen nachgebildet, die den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschränken. Zum Theile auch sind die letzt erwähnten Vorschriften ausdrücklich als auf den sogenannten ambulanten Gewerbebetrieb unmittelbar anwendbar erklärt³⁾.

Dies gilt, abgesehen von dem in § 42a unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen ausgesprochenen Verbote des Freilbietens und Ankauens zum Wiederverkauf im ambulanten Gewerbebetriebe von Gegenständen, welche von dem Kaufe oder dem Freilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind⁴⁾, vor Allem von den Vorschriften in § 42b über die unter bestimm-

S. 209 anschließen. Vergl. noch über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen in Bayern außer Hof, Finanzverwaltung II S. 184 ff. Kraus, Handb. III S. 61 ff., v. Pechmann-Stabekmann S. 309 ff. und Nachtragband S. 177, ferner Landmann, Gewerbeordnung S. 36, 268. Ueber die neben dieser Steuer- und Abgabepflicht noch bestehende Gebührenpflicht für die Ausstellung von Wandergewerbescheinen vgl. das Gebührengesetz Art. 173 mit Art. 186 Abs. 1.

1) Vgl. auch Gew.-O. § 42 Abs. 1 und dazu G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 384 und Landmann S. 178 ff. Ziff. 4.

2) Vgl. hierzu die Strafbestimmungen in Gew.-O. § 148 Ziff. 5, § 149 Ziff. 1.

3) Es rechtfertigt sich demnach wohl die hier im Texte eintretende Abweichung von der sonst (s. oben S. 121) beobachteten Reihenfolge der Materien in der Gewerbe-Ordnung. Auch für die Ertheilung und Verjagung der nach § 44a der Gewerbe-Ordnung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufen von Waaren außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung erforderlichen Legitimationsarten der Handelsreisenden und der diesen in § 44a Abs. 6 gleichgestellten in den Zoll- und Handelsverträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationsarten, welche in Bayern von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrat auszustellen sind (W.-O. vom 27. Dezember 1883 § 6, dazu über die Gebührenpflicht Art. 173 Ziff. 2 des Gebührenges.) sollen die Bestimmungen über die Ertheilung und Verjagung der Wandergewerbescheine maßgebend sein (§ 44a Abs. 3, 6), doch handelt es sich hier, wie bei den in § 44 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Beschränkungen des Geschäftsbetriebs der Handelsreisenden, um Beschränkungen in der Ausübung eines stehenden Gewerbes. Vergl. übrigens hier noch die Strafbestimmungen in d. Gewerbe-Ordnung § 148 Ziff. 5, 6, § 149 Ziff. 1.

4) Von der in § 42a Abs. 2 der zuständigen Landesregierung eingeräumten Befugniß, „anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen“, ist meines Wissens bis jetzt in Bayern kein Gebrauch gemacht worden. — Als die Ortspolizeibehörde, welche nach § 42a Abs. 3 das Freilbieten geistiger Getränke (zum Genusse auf der Stelle)

ten Voraussetzungen (Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde, in Bayern der Kreisregierung R. d. J. (W.-D. vom 27. Dezember 1883 § 5) auf Grund eines Gemeindebeschlusses) für einzelne Gemeinden eintretenden Erschwerung gewisser Arten des ambulanten Gewerbebetriebes (Feilbieten von Waaren, Ankauf von Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder den Probucenten der Waaren oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen, Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, Anbieten gewerblicher Leistungen, „hinsichtlich deren dies nicht Landegebrauch ist“), sei es im Ganzen sei es unter Beschränkung auf den Geschäftsbetrieb mit gewissen Waaren oder Leistungen durch die Nothwendigkeit der Erholung obrigkeitlicher Erlaubniß (§ 42b Abs. 1). Für deren Ertheilung und Verfassung wie für den gegen die letztere zulässigen „Refurs“ sind die entsprechenden auf den Wandergewerbebetriebe sich beziehenden Vorschriften (§§ 57—57b. 63 Abs. 1) ausdrücklich als anwendbar erklärt (§ 42b Abs. 2).

Zuständig zur Befreiung des Refurses ist in Bayern die Kreisregierung R. d. J. (W.-D. vom 27. Dezember 1883 § 5 Abs. 1).

Aber auch die Bestimmungen in § 43 Abs. 1. 2 über die Nothwendigkeit der von der Polizeibehörde in Form eines sogenannten Legitimationscheines zu ertheilenden Erlaubniß zum gewerbmäßigen Ausruhen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anhängen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerten an öffentlichen Orten, über die Gründe der Verfassung dieses Scheines und den gegen diese Verfassung einzuliegenden Refurs sind in diesem Zusammenhange zu erwähnen, da die Vorschriften über die Ertheilung und Verfassung des Wandergewerbecheines zum großen Theil und da ferner die Bestimmung (in § 63 Abs. 1) über den gegen diese Verfassung zulässigen Refurs auch auf diesen Gewerbebetriebe unmittelbar Anwendung finden sollen.

Endlich ist hier auch der Anordnung in § 33b der Gewerbe-Ordnung über das Erforderniß vorgängiger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde für die gewerbmäßige Darbietung von Musikausführungen, Schausstellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen zu gedenken, welche ihr Gegenbild in der entsprechenden Vorschrift für solchen Gewerbebetrieb im Umherziehen in § 60a der Gewerbe-Ordnung findet.

Für München ist in den beiden oben erwähnten Richtungen die Polizeidirektion als zur Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zuständig erklärt (W.-D. vom 4. Dezember 1872 § 15 Abs. 1; W.-D. vom 27. Dezember 1883 § 2). „Refurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des § 43 verjagt wird, sind von den Kreisregierungen R. d. J. zu beschreiben“ (W.-D. vom 4. Dezember 1872 § 15 Abs. 2).

Neben dem stehenden Gewerbebetriebe und dem Gewerbebetriebe im Umherziehen kann auch im Marktverkehr eine eigene Art des Gewerbebetriebs zur Erscheinung kommen, wenn schon dieser Verkehr keineswegs auf den gewerbmäßigen Betrieb beschränkt ist¹⁾. Wenn nun die Gewerbe-Ordnung (§ 64 Abs. 1) „den Besuch der Messen, Jahrs- und Wochenmärkte, sowie den Kauf und Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei“ gegeben hat²⁾, so hat sie doch für den von ihr

im ambulanten Betriebe im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestatten kann, ist für München der Magistrat erklärt (W.-D. vom 27. Dezember 1883 § 4).

1) Ueber die Geltung der die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffenden Vorschriften in Gew.-D. §§ 60b, 60c, 60d Abs. 1 und 2, § 63 Abs. 2 (oben S. 133 in den Anm.) für die Ausübung eines solchermaßen erschwerter Gewerbebetriebes vgl. ebenfalls § 42b Abs. 2 und über die Ausnahme gewisser Gewerbebetriebe von der Möglichkeit solcher Erschwerung, die aber doch zum Theile wieder den in § 60b Abs. 2 und § 60c Abs. 2 vorgezeichneten Beschränkungen unterworfen werden können (Voraussetzung ist doch wohl auch hier eine auf Grund Gemeindebeschlusses erlassene Verfassung der höheren Verwaltungsbehörde vgl. Landmann a. a. O. S. 186 ff. Ziff. 16) vgl. § 42b Abs. 3.

2) Daß hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Verfassung der ortspolizeilichen Erlaubniß nach § 33b bei dem Schweigen der Gew.-D. in diesem Punkte in Bayern „die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Polizeisachen“ maßgebend sind, bemerkt mit Recht Landmann S. 144 Anm. c. — Vgl. noch über die Gebührenpflicht mit Rücksicht auf die nach Gew.-D. §§ 42b, 43 auszustellenden Erlaubniß- (Legitimations-) Scheine und die nach § 33b erforderliche Erlaubniß das Gebührengef. Art. 173 ff. Ziff. 3 und Art. 186 Abs. 1 mit § 3d) e) der W.-D. vom 20. Sept. 1875 (S. u. W. S. 1187 ff.).

3) Dies ist den Bemerkungen von Engelmann in seinem Commentar zur Gew.-D. S. 196 ff. gegenüber jedenfalls festzuhalten.

4) Vgl. hiezu noch die Bestimmungen in § 68 über die durch das Maß „der Vergütung

behandelten Marktverkehr gewisse Beschränkungen theils selbst festgesetzt, theils als zulässig erklärt, welche nicht nur als Beschränkungen der Ausübung, sondern zum Theil auch als Beschränkungen der Zulassung zu einem Gewerbebetriebe in Betracht kommen können.

Außer der Beschränkung des Marktverkehrs auf gewisse von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzende Zeiten (Gew.-O. § 65 Abs. 1. In Bayern ist zur Einführung von Messen und Jahrmärkten die Genehmigung des Ministeriums des Inneren erforderlich. V.-O. vom 4. Dezember 1872 § 29 Abs. 1) kommt hier vor Allem die Beschränkung des Wochenmarktverkehrs (§ 66) und des Jahrmarktverkehrs (§ 67) auf gewisse im Gesetze bezeichneter Gegenstände in Betracht, deren Vermehrung „nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis“ für ihren Bezirk überhaupt oder gewisse Orte in demselben der zuständigen Verwaltungsbehörde (in Bayern Bezirksverwaltungsbehörde, in München Magistrat V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 30) zusteht, während zu dem, auf Wochenmärkten gleich jeder anderen Art des Verkehrs mit geistigen Getränken (§ 66 Abs. 1 Ziff. 2) überhaupt nicht zulässigen, Verkauf von geistigen Getränken „zum Genusse auf der Stelle“ auf Jahrmärkten die Genehmigung der Ortspolizeibehörde (in München des Magistrates V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 31) erforderlich ist (Gew.-O. § 67 Abs. 2). Weiter ist hier zu erwähnen die in § 64 Abs. 2 der höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern Bezirksverwaltungsbehörde, in München Magistrat V.-O. vom 4. Dezember 1872 § 28) vorbehaltene Befugnis, auf Antrag der Gemeindebehörde (falls diese von jener verschieden ist) den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des (bisher nur zu Gunsten von Bewohnern des Markortes herkömmlichen) Wochenmarktverkehrs mit (zu den in § 66 bezeichneter Gegenständen nicht gehörigen) Handwerkerwaaren zu gestatten, zugleich aber auswärtige Verkäufer derselben Waaren vorzulassen. Die Zulässigkeit von Beschränkungen des Marktverkehrs ergibt sich ferner aus der in § 69 der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Anerkennung der Befugnis der Ortspolizeibehörde (in München des Magistrates V.-O. vom 4. Dezember 1872 § 31) im Einverständnis mit der Gemeindebehörde (falls sie von jener verschieden ist) die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis jedoch unter Beachtung der §§ 65–68 der Gewerbe-Ordnung festzusetzen¹⁾. In gewissem Sinne gehört hierher auch die in § 69 der Gewerbe-Ordnung anerkannte Zulässigkeit der Belastung des Marktverkehrs mit Abgaben, hinsichtlich deren im Einzelnen die landesrechtlichen Vorschriften gelten, in Bayern insbesondere die Bestimmungen in Art. 40 41, 159 Ziff. 6 der bayerischen und Art. 31. 32. 91 Ziff. 6 der preussischen Gemeindeordnung über örtliche Abgaben²⁾.

Der von der Gewerbe-Ordnung in gewissem Umfange anerkannte Grundsatz der

für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften“ gegebene Grenze der Belastung des Marktverkehrs mit Abgaben und über die Unzulässigkeit der Festsetzung eines Unterschiedes „zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben“ und die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen (§ 71) — daß die in der Gewerbe-Ordnung anerkannte „Marktfreiheit“ sich nur auf den Kauf und Verkauf von Waaren, nicht auch auf gewerbliche Leistungen und Verkaufserlöse bezieht, ergibt sich aus der Aufzählung der Gegenstände des Wochen- und des Jahrmarktverkehrs in §§ 66. 67 und wird darum auch nach der Novelle vom 1. Juli 1883, welche (§ 55 Abs. 3) einen Wandergewerbeschein für den Marktverkehr ausdrücklich nur für die Darbietung der in § 55 Ziff. 4 genannten Verkaufserlöse (nicht aber für gewerbliche Leistungen) verlangt, wohl mit Recht festgehalten von Löning, Verwaltungsrecht S. 516. Anders Landmann, der S. 283 die Frage für zweifelhaft erklärt, S. 242 die Zulassung des Anbietens solcher Leistungen auf dem Markte von der Marktordnung abhängig machen will. Daß in dem Umfange der von der Gewerbe-Ordnung anerkannten Marktfreiheit wie die Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen, so auch die des stehenden Gewerbebetriebs keine Anwendung finden, wird von Seydel a. a. O. S. 679 Anm. 2 ausgeführt. Uebereinstimmend G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 395 Anm. 3, Löning, Verwaltungsrecht S. 515, Engelmann, Commentar S. 200. Anders neuerdings wieder Landmann S. 283. — Ueber die in Bayern anerkannte Befreiung der meisten sonst der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbebetriebe, falls sie ausschließlich im Umkehr- und Marktverkehr ausgeübt werden vgl. Art. 2 Ziff. 2 des Ges. vom 10. März 1879, über die Befreiung der sog. Wanderlager im Mess- und Marktverkehr von dieser Steuer vgl. Art. 15 Ziff. 1 dieses Ges., dazu Rod, Finanzverwaltung II S. 186 ff. Anm. 9. 188.

1) Vgl. über Marktordnungen A. Luthardt) in den Bl. f. adm. Praxis Bb. 28. S. 401 ff. und dazu Landmann a. a. O. S. 291 ff.

2) Ueber die Frage, ob zur Einführung und Erhöhung von Marktgebühren in Bayern ministerielle Genehmigung erforderlich ist vgl. Bl. f. adm. Praxis Bb. 26 S. 225 ff. (L. R.) und dagegen Luthardt S. 234 ff., ferner Bb. 32 S. 408 ff. Ueber die diese Frage in gewissem Umfange bejahende Praxis vgl. noch Landmann S. 290.

Marktfreiheit ist in Bayern auch für die sogenannten Spezialmärkte („welche bei besonderen Gelegenheiten oder für besondere Gattungen von Gegenständen gehalten werden“), hinsichtlich welcher es nach der Gewerbe-Ordnung § 70 Abs. 1 „bei den bestehenden Anordnungen bewendet“, zur Geltung gekommen. „Jedermann ist berechtigt, die Messen und Märkte mit allen im freien Verkehr gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehr auf demselben zugelassen sind.“ (V.-D. vom 25. Juni 1868 den Marktverkehr betr. [R.-B. S. 1029 ff.] § 4 Abs. 1).

Außer der eben erwähnten auf Spezialmärkte zum Theile noch anwendbaren V.-D. kommen für solche Märkte zunächst Art. 24 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, welcher an Einführung neuer Messen und Märkte allgemein als von der Genehmigung der Regierung abhängig erklärt, sodann die Bestimmungen in § 29 der V.-D. vom 4. Dezember 1872 in Betracht, welche mit den Bestimmungen in §§ 2, 4 Abs. 2, 8 jener Verordnung größtentheils örtlich übereinstimmen. Demnach ist die Zuständigkeit zur Bewilligung der Errichtung von solchen Märkten getheilt zwischen dem Ministerium des Innern (Messen und Jahrmärkte), der Kreisregierung K. d. J. (Getreideschranken, Viehmärkte, Wollmärkte und dergleichen nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse bestimmte Märkte für Rohstoffe) und der Bezirksverwaltungsbehörde, in München dem Magistrat (Holz- und Viktualienmärkte für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, Weihnachtsmärkte und Trödelmärkte¹⁾). Die Zuständigkeit zur Ableitung der Abänderung der festgesetzten Mess- und Markttag ist die gleiche wie die zur Bewilligung des Marktes selbst. Zu der „durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßten Verlegung einzelner Märkte“ ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in München der Magistrat, zuständig.

Die Zulässigkeit einer Ausnahme von dem für Spezialmärkte geltenden Grundsatze der Marktfreiheit (analog dem in § 64 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung gemachten Vorbehalte) erkennt die V.-D. vom 4. Dezember 1872 § 29 Abs. 4 an. Es kann demnach „an Kirchweihen und Patrociniis wie auf Viktualienmärkten unter Beachtung der bisherigen Ortsgemeinschaft von der Ortspolizeibehörde, in München von dem Magistrat, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Huden und Ständen gestattet werden.“ Auch ist (eine der in § 67 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung ähnliche aber weiter als diese gehende Bestimmung) die Gestattung des Ausschankes von geistigen Getränken und die Verabreichung von Speisen auf Spezialmärkten „an Sitz- oder Stehplätzen“ in das Ermessen der Bezirkspolizeibehörde gestellt. (§ 4 Abs. 3 der V.-D. vom 25. Juni 1868, welcher auf die entsprechende Bestimmung in § 17 der V.-D. vom 25. April 1868, die Gast- und Schankwirtschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins H.-B. S. 693 ff. verweist.)

In wesentlicher Uebereinstimmung mit § 68 der Gewerbe-Ordnung erklärt sodann § 3 der V.-D. vom 25. Juni 1868 nur solche Abgaben von dem Marktverkehr für zulässig, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Huden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Ausgaben bilden.

Marktordnungen für Spezialmärkte sind nach Art. 146 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 als ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen unter Beobachtung der in diesem Artikel Abs. 3 für solche Ordnungen gezogenen Schranken, so daß weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Markortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt werden kann²⁾.

Die Strafbestimmung in § 149 Ziff. 6 der Gewerbe-Ordnung, welche Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs, insbesondere also der auf Grund von § 69 erlassenen Marktordnungen mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfall mit Haft bis zu 8 Tagen bedroht, schließt auch die auf Grund von Art. 146 des P.-St.-G.-B. für Spezialmärkte ergangenen Ordnungen³⁾.

1) Daß die zur Bewilligung eines Spezialmarktes zuständige Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde auch „Erweiterungen“ des betreffenden Marktverkehrs anordnen kann, verfügt ausdrücklich Gem.-D. § 70 Abs. 2.

2) Die weitere in Art. 146 enthaltene Beschränkung des ortspolizeilichen Anordnungsrechtes, wonach auch „die freie Abfuhr der am Markte oder Schrankenorte unverkauft gebliebenen Vorräthe“ durch die Marktordnung weder verboten noch beschränkt werden kann, ist nunmehr durch § 71 der Gew.-D. ersetzt, vgl. Reg. erl., Polizeistrafgesetzgebung S. 207.

3) Vgl. Landmann S. 204, 470, ferner Reg. erl. a. a. S. 206 und Staudinger's Handausgabe des Polizeistrafgesb. S. 123.

Die vielfachen Beschränkungen, welchen die Ausübung des in seinem Beginne grundsächlich freien Gewerbebetriebes theils nach Reichsrecht, theils nach Landesrecht unterworfen ist (oben S. 121), sind zum Theile schon in den bisherigen Ausführungen erwähnt worden. Im Folgenden mag noch auf einige Rechtsbestimmungen von mehr oder minder eingreifender Bedeutung hingewiesen werden, welche solche Beschränkungen entweder anordnen oder wenigstens ermöglichen, um insbesondere die Ergänzung des Reichsrechtes durch das Landesrecht in dieser Richtung anzudeuten. Eine vollständige Aufzählung aller, möglicher Weise einmal zur Anwendung kommenden Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes erscheint als ebenso unthunlich wie unnöthig.

Die hier in Frage kommenden Bestimmungen sind theils in der Gewerbeordnung selbst enthalten, oder doch auf Grund derselben reichsrechtlich oder landesrechtlich festgesetzt worden, theils gelten sie unabhängig von ihr. Ihrem Inhalte nach beziehen sie sich theils auf alle Gewerbebetriebe oder doch auf einen größeren Kreis von solchen, theils auf einzelne Arten des Gewerbebetriebes.

Zu der ersten dieser eben erwähnten Gruppen gehört die Mehrzahl der Bestimmungen in VII. Titel der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter¹⁾ und die auf Grund einzelner dieser Bestimmungen ergangenen Bundesratsverordnungen, soferne hier die selbständigen Gewerbetreibenden im Interesse der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden und die ersteren mit Rücksicht auf die Erfüllung solcher Verpflichtungen polizeilicher Kontrolle oder auch Zwangsübung unterworfen werden können — Bestimmungen, welche zum großen Theile, wenn auch nicht ausschließlich, Beschränkungen der Freiheit der Vertragsschließung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter enthalten und theils zum Schutze der gewerblichen Arbeiter überhaupt dienen sollen (Unzulässigkeit vertragsmäßiger Verpflichtung der Arbeiter zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen § 105 Abs. 2, 3, Schutz der Arbeiter gegen das sog. Trucksystem [Verpflichtung der Gewerbetreibenden, die Löhne ihrer Arbeiter „baar in Reichswährung“ auszuzahlen] §§ 115—119, Verpflichtung der Gewerbeunternehmer zur Herstellung und Erhaltung aller „mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit“ nothwendig erscheinenden Einrichtungen § 120 Abs. 3, Verpflichtung der Arbeitgeber zur Ausstellung eines Zeugnisses über Art und Dauer der Beschäftigung ihrer Arbeiter und deren Führung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses § 113)²⁾, theils insbesondere den Schutz der Arbeiterinnen, namentlich der Wöchnerinnen unter denselben, bezwecken (§§ 135 Abs. 5, 139a Abs. 1), überwiegend aber sich auf die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter, namentlich der in Fabriken und diesen in § 154

1) Von den auf Grund von Titel VI. der Gewerbe-Ordnung für die Mitglieder gewerblicher Innungen durch die Innungsstatuten und deren Handhabung eintretenden Beschränkungen in der Ausübung der Gewerbebetriebes ist hier ebenso abzusehen, wie von der in den Bestimmungen dieses Titels begründeten Unterwerfung der Innungen selbst unter die Aufsicht der Gemeindebehörden und der staatlichen Verwaltungsbehörden. Vgl. hierher die officiellen Darstellungen von Seydel a. a. O. S. 600 ff., und in den Lehrbüchern des Verwaltungsrechts von G. Meyer I S. 397 ff. und Löning S. 519 ff. Ueber § 100e der Gew.-O. vgl. oben S. 121. Anm. 3.)

2) Vgl. hierher die Strafbestimmungen in §§ 146 Ziff. 1, 147 Ziff. 4 der Gew.-O. Gegen die aus dem Wortlaute von § 120 Abs. 3. (im Vergleiche zu dem des entsprechenden § 107 der früheren Fassung der Gew.-O.) abgeleitete Auffassung von Seydel a. a. O. S. 691 Anm. 4., daß es sich hier nicht ausschließlich um Sicherung der Arbeiter handle, vgl. Landmann S. 378 Anm. 6. und Kayfer, a. a. O. S. 274.

Abf. 2 der Gewerbe-Ordnung gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigten, und insbesondere der Lehrlinge beziehen, und die Sicherung der Gesundheit und Sittlichkeit und der geistigen und religiösen, für Lehrlinge auch der besondern gewerblichen Ausbildung bezwecken (§§ 106, 108—112, 120 Abf. 1, 2, auf Verhältnissen speziell bezüglich §§ 126, 129, 131 Abf. 2, 134 und über die Verhältnisse der in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter überhaupt §§ 135—139a¹⁾).

Dem Landesrechte ist es in mehrfacher Weise vorbehalten, die Zuständigkeit der Behörden zu bestimmen, insbesondere die Zuständigkeit zur Erlassung der Bestimmungen über die zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen, welche nach § 120 Abf. 3 den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden so lange und soweit zukommt, als solche Vorschriften nicht durch Bundesratsbeschluss erlassen worden sind.

Bestimmungen dieser letzteren Art können nach Art. 156 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dez. 1871 als sog. oberpolizeiliche Vorschriften (b. h. nach Art 7 a. a. O. von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von dem zuständigen Staatsministerium für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesamtumfang des Staatsgebietes) erlassen werden²⁾. Maßgebend ist zur Zeit noch die minist. Bekanntmachung vom 8. April 1868 die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr. (R.-B. S. 577 ff.). Außerdem sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, und für den Umfang ihres Wirkungsbereiches auch die Fabrikeninspektoren zuständig zur Erlassung von Verfügungen in einzelnen Fällen im Sinne des § 120, auch sofern es sich um den besondern Schutz von Arbeitern unter 18 Jahren handelt. B.-D. vom 4. Dez. 1872 § 41. B.-D. vom 17. Febr. 1879 die Fabrikeninspektoren betr. G.-u. B.-B. S. 35 ff. § 7 Abf. 2.³⁾

Zur Ausstellung der nach Gewerbe-Ordnung § 107 ff. für die Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren als gewerblichen Arbeitern erforderlichen Arbeitsbücher und der nach Gewerbe-Ordnung § 137 für die Beschäftigung von Kindern und vollschulpflichtigen jungen Leuten zwischen 14 und 18 Jahren in Fabriken und den diesen in Gewerbe-Ordnung § 154 Abf. 2 gleichgestellten Betrieben erforderlichen Arbeitskarten sind die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig (Gew.-D. §§ 108, 109, 137 Abf. 2. M.-E. vom 13. Dez. 1878 (Amtsbl. des Innern S. 426 ff.) Ziff. I, 1. II, 1)⁴⁾. An die gleichen Behörden sind die nach Gewerbe-Ordnung § 138. Abf. 1, 2. vor dem Beginn der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken schriftlich zu erstellenden Anzeigen zu richten. (M.-E. vom 26. Dez. 1878 Amtsbl. des Innern S. 547 ff. Ziff. 1—7.) Als die „höhere Verwaltungsbehörde“ welche nach § 139 Abf. 1 der Gewerbe-Ordnung im Falle der Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes einer Fabrik durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, Ausnahmen von den § 135 Abf. 2—4 und in § 136 vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren auf die Dauer von 4 Wochen anordnen und nach § 139 Abf. 2 mit Rücksicht auf die Natur des Betriebs oder das Interesse der Arbeiter für einzelne Fabriken eine andere als die in § 136 gegebene

1) Vgl. hieher noch die auf Grund von § 139a ergangenen Bundesratsverordnungen vom 23. April und 20. Mai 1879 zusammengestellt bei Bödiker S. 221 ff., Kayser S. 296 ff. und Landmann S. 489 ff., ferner die Strafbestimmungen in Gew.-D. § 146 Ziff. 2, 3, 147 Ziff. 4, 148 Ziff. 9, 10, 149 Ziff. 7, 150.

2) Darüber, daß solche Vorschriften nach der Fassung von Art. 156 Ziff. 2 sich auch auf den Schutz des Publikums gegen Gefahren für die Gesundheit beziehen können und daß die Strafbestimmung des Art. 156 Ziff. 2 auch neben der in Gew.-D. § 147 Ziff. 4 enthaltenen für solche Fälle der Uebertretung jener Vorschriften gelte, in welchen die in § 147 Ziff. 4 als Voraussetzung der Strafbarkeit erwähnte „Aufforderung der Behörde“ zur Herstellung einer den Vorschriften des § 120 entsprechenden Einrichtung nicht ergangen ist, vgl. die Ausgaben des Polizeistrafgesetzbuchs von v. Riedel S. 266 und Staudinger S. 131, ferner Reger, Polizeistrafgesetzbuch S. 214 Landmann a. a. O. S. 380. A. H. hinsichtlich der Fortdauer der Strafbestimmung in Art. 156 Ziff. 2. Löning, Verwaltungsrecht S. 541 Anm. 1.

3) Vgl. hierzu die Mittheilungen aus der nicht gedruckten M.-E. vom 6. Juni 1879 die Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren betr. bei Landmann a. a. O. 420.

4) Die gleichen Behörden sind nach § 114 der Gew.-D. verpflichtet, auf Antrag des Arbeiters die nach § 111 vom Arbeitgeber in das Arbeitsbuch zu machenden Einträge und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Vgl. Landmann a. a. O. S. 370.

Regelung der Arbeitspausen für solche jugendliche Arbeiter vornehmen kann, ist für Bayern die Kreisregierung A. d. J. erklärt. (Ziff. 6 der obenerwähnten M.-E.). Als die Ortspolizeibehörde, welche in dringenden Fällen der ersterwähnten Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen nach Gewerbe-Ordnung § 139 Abs. 1. Ausnahmen von den gleichfalls schon erwähnten Beschränkungen der §§ 135 Abs. 2—4 und 136 gestatten kann, erscheint für München die Polizeidirektion (Ziff. 7 der vorerwähnten M.-E.).

Durch die zum Vollzuge des § 139 b der Gewerbe-Ordnung erlassene V.-D. vom 17. Februar 1879 (G.-u. V.-B. S. 35 ff.) ist in Bayern die Aufsicht über die Ausführung der § 135—139 a, sowie des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in seiner Anwendung auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe, ferner die Kontrolle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, (oben S. 123 ff.) neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten übertragen, welche den Titel Fabrikeninspektoren führen (§ 1). Diese Fabrikeninspektoren sind nämlich ernannte Beamte, drei an der Zahl mit dem Sitze in München, Nürnberg und Speyer. (§§ 3, 4). Sie erscheinen als Mitglieder der Kreisregierung A. d. J., in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich aber, mit Ausnahme desjenigen des Inspektors für die Pfalz in Speyer, je auf mehrere Regierungsbezirke (§§ 3, 6). Es stehen ihnen die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, doch haben sie polizeiliche, eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht selbst zu erlassen, sondern sich wegen der zur Abstellung wahrgenommener Gesetzeswidrigkeiten und Uebelstände zu ergreifenden Maßnahmen und wegen etwa zu stellender Strafanträge an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden (§ 7¹⁾).

Unter dem gleichen Gesichtspunkt können sodann die Vorschriften der Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (mit dem daselbe abändernden Gesetz vom 28. Januar 1885) und die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884 und die sie ergänzenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betrachtet werden, insofern sie für einen weiten Kreis selbständiger Gewerbetreibender Verpflichtungen sehr verschiedener Art im Interesse ihrer gewerblichen Arbeiter begründen, deren Erfüllung in verschiedener Richtung als eine Erleichterung des Gewerbebetriebes erscheint und durch Verträge zum Nachteile der kraft dieser Gesetze gegen Krankheit oder Unfall zu Versicherenden nicht ausgeschlossen werden kann (Ges. vom 15. Juni 1883 § 80 mit der Strafbestimmung in § 82, Ges. vom 6. Juli 1884 § 99).

Auf Einzelheiten dieses in seiner Bedeutung jetzt schon, namentlich nach dem Gesetze vom 28. Mai 1885, über die Verhältnisse des privaten gewerblichen Lebens hinausgehenden Gesetzgebungswertes ist hier nicht einzugehen²⁾. Doch ist an dieser Stelle auf die bayerischen Ausführungs Gesetze vom 28. Februar 1884 (oben S. 118 Anm.) und 3. Dezember 1885 (G.-u. V.-B. S. 711 ff.) zu den Reichsgesetzen vom 15. Juni 1883 und 28. Mai 1885 hinzuweisen, durch welche die Gemeinde-Krankenversicherung, welche für die nicht einer anderen reichsgesetzlich anerkannten Krankenkasse angehörigen Personen notwendiger Weise eintritt, landesgesetzlich in der Art geregelt ist, daß dadurch die in § 15 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, um diese so landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeindefrankenversicherung im Sinne des Reichsgesetzes erscheinen zu lassen.

1) Vgl. noch über das in den nach Gew.-D. § 139 Abs. 1 und 2 zu behandelnden Fällen zu beobachtende Verfahren die im Texte erwähnte M.-E. vom 26. Dezember 1878 Ziff. 3—7 und dazu Landmann S. 411 ff.

2) Weiteres über die bayerischen Fabrikeninspektoren bei Landmann a. a. O. S. 419 ff., wo sich auch Mittheilungen aus der nicht gedruckten M.-E. vom 6. Juni 1879, die Geschäftsführung der Fabrikeninspektoren betr., finden, vgl. auch oben S. 140 bei Anm. 3.

3) Vgl. über dessen Bedeutung u. A. v. Sarwey in diesem Handbuch I. II S. 81 ff. 133. Eine übersichtliche rechtswissenschaftliche Darstellung des Inhaltes des Krankenversicherungsges. gibt Böning, Verwaltungsrecht S. 553 ff.

Nach diesen Befehlen besteht für die nach reichsgesetzlicher Vorschrift versicherungspflichtigen Personen, zu denen namentlich die gewerblichen Arbeiter größtentheils gehören, eine eventuell nothwendigertweise eintretende Gemeindefrankenversicherung, für welche der größere Theil der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, im Uebrigen aber, wenn auch nicht ohne Modifikationen das (oben S. 27 erwähnte) Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 in seinen entsprechenden Bestimmungen gilt¹⁾. Für die nach reichsgesetzlicher Vorschrift nicht versicherungspflichtigen Gehilfen und Lehrlinge (gleichwie für Diensthöten und andere ständige Lohnarbeiter) kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde die gleiche Art von Krankenversicherung eingeführt werden²⁾, während mangels einer solchen statutarischen Bestimmung für die solchen Personen zu leistende Krankenhilfe die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 in fortbauender Geltung bleiben. (Artikel 2 des Ges. vom 28. Februar 1884.)

Die mehr oder minder umfassende Regelung und die damit gegebene Beschränkung einzelner Arten des Gewerbebetriebes, deren hier noch gedacht werden soll, ist reichsrechtlich oder landesrechtlich theils unmittelbar durchgeführt, theils mindestens für zulässig erklärt. Die hier in Betracht kommenden reichsrechtlichen Bestimmungen finden sich nur zum Theile in der Gewerbe-Ordnung und auch die landesrechtlichen Vorschriften, welche hier einschlagen, sind nur zum Theile auf Grund von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung erlassen worden.

Von reichsrechtlichen Bestimmungen außerhalb der Gewerbe-Ordnung sind abgesehen von den schon (oben S. 121) erwähnten Gesetzen vom 13. Mai, 9. Juni und 16. Juli 1884³⁾ und den gleichfalls (oben S. 90, 122) schon erwähnten Gesetzen vom 3. Juli 1878 und 14. Mai 1879 hier noch etwa in Betracht zu ziehen die Vorschriften in § 369 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Gewerbe-Ordnung selbst behält (abgesehen von den Bestimmungen in §§ 36, 37, oben S. 128) in § 38 die mehr oder minder eingehende Regelung des Geschäftsbetriebes gewisser Arten von Gewerbetreibenden durch die „Centralbehörden“ vor.

Auf Grund dieser Vorbehalte sind in Bayern erlassen worden die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 16. Februar 1878 das Geschäft der Trödler betr. (G. u. W.-B. S. 86 ff.), 28. Juli 1879 den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter betr. (G. u. W.-B. S. 709 ff.), 12. August 1879 den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betr. (G. u. W.-B. S. 771 ff.) und 18. Dezember 1883 betr. die in § 35 Abs. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung aufgeführten Gewerbebetriebe (gewerbsmäßige Besorger fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte).

1) Der von Löning, Verwaltungsrecht S. 539 wenigstens als theilweise noch geltend angeführte Art. 21 des erwähnten Ges. vom 29. April 1869 ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Betriebs- und Baukrankenstellen im Abschnitt E und F des Reichsges. vom 15. Juni 1883 durch das Ausführungsges. vom 28. Februar 1884 aufgehoben worden (Art. 4 Abs. 2). Dasselbe muß von den gleichfalls bei Löning a. a. O. angeführten durch Art. 21 aufrecht erhaltenen Bestimmungen der W.-O. vom 20. Juni 1855 (oben S. 130) gelten, sofern sie sich auf die Fürsorgepflicht der Eisenbahnunternehmer für Unterbringung und Verpflegung erkrankter oder verunglückter Eisenbahnarbeiter beziehen. — Die bayrischen Vollzugsbestimmungen zum Krankenversicherungs- und zum Unfallversicherungsgesetz sind zusammengestellt in: Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Erläutert von bayer. Verwaltungsbeamten (Bd. 1 von Keger, Bd. 2 von Graef, Ansb. 1885, dazu I. Ergänzungsbd. 1886. Ueber die Gestaltung der Arbeiterkrankenversicherung in Bayern vgl. noch A. v. Müller, die Krankenversicherung der Arbeiter, Ergänzungsheft zu v. Riedel's Comm. zum Bayer. Ges. vom 29. April 1869, Nordl. 1884, Einleitung).

2) Doch bedarf es in solchem Falle auch besonderer statutarischer Bestimmung darüber, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49–53 des Reichsges. vom 15. Juni 1883 (Verpflichtung der Arbeitgeber hinsichtlich der von ihnen beschäftigten Personen, Pflicht derselben zur Einzahlung der Beiträge und zur Leistung eines Drittels derselben aus eigenen Mitteln für dieselben) Anwendung finden sollen. (Reichsges. vom 15. Juni 1883 S. 54, welcher nach Art. 2 Abs. 3 in solchen Fällen zu brachten ist). „Die ergebenden statutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde“ (d. h. der Kreisregierung R. d. J. Art. 2 Abs. 4 und W.-O. vom 14. Mai 1884, G. u. W.-B. S. 247 ff. S. 3.)

3) Vgl. zu letzterem Gesetze noch die auf Grund von § 3 desselben neuerdings ergangene Bundesratsverordnung vom 7. Januar 1886 betr. die Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts aus goldenen und silbernen Geräthen.

gewerbsmäßige Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, Auktionatoren, Stellvertreter. G. u. V. V. S. 495 ff.¹⁾.

Im Zusammenhange ferner mit dem in der V.-D. vom 27. Februar 1869, welche auf Grund der Vorbehalte in §§ 39 und 77 der Gew.-D. als jorbauernd gültig zu betrachten ist (oben S. 128. 129), zur Anerkennung gekommenen Grundfasse der ausschließlichen Zuweisung von Lehrbezirken an Schornsteinfeger (Kaminlehrer) ist in dieser V.-D. nicht nur eine ziemlich eingehende Regelung der Verpflichtungen der Kaminlehrer erfolgt (Ziff. I § 2), sondern es ist den Distriktpolizeibehörden auch noch die Berechtigung zuerkannt, weitere Verpflichtungen für dieselben festzusetzen und Ordnungsstrafen gegen die Kaminlehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen auf Grund von Art. 21. 22 des P.-St.-G.-B. (§ 3 Abs. 1)²⁾.

In diesem Zusammenhange ist auch die Bestimmung in Gewerbe-Ordnung § 47 zu erwähnen, die (als Ausnahme von der in § 45 allgemein anerkannten Möglichkeit, den stehenden Gewerbebetrieb durch Stellvertreter auszuüben, welche jedoch die für den Betrieb des Gewerbes im einzelnen Falle etwa erforderlichen Eigenschaften haben müssen, und von der in § 46 ausgesprochenen Zulässigkeit solcher Ausübung eines Gewerbes durch Stellvertreter nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Wittwe und der minderjährigen Erben oder „während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung“) für eine Anzahl von Arten des Gewerbebetriebs (des der nach §§ 34 [Pfundleihen, Gifthändler] und 36 [s. oben S. 128 Anm. 1] concessionirten Personen und der Schornsteinfeger mit zugewiesenem Lehrbezirk) die Zulässigkeit der Ausübung durch Stellvertreter zu bestimmen für jeden einzelnen Fall der Behörde überläßt, welcher die Concessionirung oder Anstellung (Verleihung des Lehrbezirks) zusteht.

Von der mehr oder minder umfassenden Regelung einzelner Gewerbebetriebe ferner, die unabhängig von der Gewerbeordnung durch das Landesrecht erfolgt ist, soll Einzelnes hier noch hervorgehoben werden.

Die eingehende Regelung der Malzbereitung, des Bierbrauerei- und Branntweinbrennereibetriebs durch die Gesetze über den Malzausschlag und Branntweinausschlag³⁾ ist (oben S. 76 vgl. auch S. 88. 122) schon erwähnt worden.

Eine mehr oder minder eingehende Regelung (und damit auch Betriebsbeschränkung), hat sodann die große Mehrzahl der Gewerbe erfahren, welche unabhängig von der Gewerbeordnung landbesichtlich als concessionspflichtig erklärt sind (oben S. 129 ff.), wie dies für die auf Grund des Gewerbegesetzes vom 30. Jan. 1868 concessionspflichtigen Gewerbe in Art. 30 des letzteren ausdrücklich vorbehalten ist⁴⁾.

1) Die im Texte erwähnte, von der Führung der Bücher der Gefindevermiether und der polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs handelnde minist. Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, die sich im Eingange außer auf § 38 der Gew.-D. noch auf Art. 153 des P.-St.-G.-B. bezieht, behält im Schlußabsatz den Ortspolizeibehörden vor, auf Grund dieses Art. 153 den Geschäftsbetrieb der Gefindevermiether noch eingehender durch ortspolizeiliche Vorschriften zu regeln. Die Strafbestimmung im erwähnten Art. 153 deckt nun auch die auf Grund von § 38 der Gew.-D. gegebenen Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gefindevermiether und Stellvertreter, wie die in Art. 137 des P.-St.-G.-B. die auf Grund von § 34 gegebenen Vorschriften für Eröbder und Auktionatoren, vgl. Landmann a. a. O. S. 169, dazu Keger, Polizeistrafgesetzb. S. 201. 211 ff. und die Ausgaben des Polizeistrafgesetzbuchs von Riebel S. 228. 257 und Staubinger S. 115 ff. 127 ff.

2) Die V.-D. nennt die durch die erwähnten Artikel 21. 22 erstellten Artikel 28 und 29 des Einführungsgef. zu den Strafgesetzbüchern von 1861. Vgl. noch Landmann S. 171.

3) Das letztere Gesetz ist nunmehr abgeändert durch Gef. vom 20. November und 5. Dezember 1885 (G. u. V. V. S. 617 ff. 713 ff.).

4) Vgl. außer den oben S. 129 ff. bei Aufzählung der einzelnen hierher gehörigen Gewerbe angeführten Vorschriften P.-St.-G.-B. Art. 133 Abs. 4, 134 Abs. 3 über die Strafbarkeit der den Vorschriften über ihre Geschäftsführung zuwiderhandelnden Auswanderungs- und Feuerversicherungsgent, dazu Kraus, Handb. der inneren Verwaltung II S. 99 ff. 128 ff. III S. 37. 49 ff. 85 ff. 144 ff.

In diesem Zusammenhange mag insbesondere noch der (nach § 31 Abs. 3 der Gew.-O. von ihr nicht berührten) Vorkehrungen über den Schifferei- (Fischerei-) Betrieb auf Rhein, Donau und Bodensee, soferne sie eben Betriebsbeschränkungen enthalten, gedacht werden¹⁾. Auch auf die (oben S. 126) gleichfalls schon erwähnte V.-O. vom 23 April 1874 die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. mag hier wiederholt hingewiesen werden, welche in § 6 hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse und der Verpflichtungen der Hebammen auf „die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften, insbesondere die Hebammen-Instruktion“ (zur Zeit enthalten in der Minist.-Bekanntm. vom 3. Dez. 1875 G.- u. V.-B. S. 757 ff.) verweist²⁾.

Schließlich ist hier noch einer Reihe reichsrechtlicher und Landesrechtlicher Bestimmungen zu gedenken, welche Beschränkungen gewisser Arten von Gewerbetreibenden in der Freiheit der Festsetzung der Preise der von ihnen angebotenen Waaren und Leistungen theils enthalten, theils ermöglichen, sei es auf dem Wege der Festsetzung von Taxen, sei es durch Verpflichtung derselben zur Einhaltung der von ihnen notwendiger Weise bekannt zu machenden, von ihnen selbst festzusetzenden Preise³⁾.

In letzterer Hinsicht kommen die Bestimmungen in §§ 73–75 der Gewerbe-Ordnung in Betracht, welche der Ortspolizeibehörde (in München dem Magistrate V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 32) die Befugnisse einräumen, die Wäcker und Verkäufer von Waaren zum Aushängen eines polizeilich gestempelten Verzeichnisses der Preise und des Gewichtes ihrer Waaren und zur Berechtigung einer Waage zum Nachwiegen der verkauften und ebenso die Gastwirthe zum Anschlag des von ihnen der Polizeibehörde einzureichenden Verzeichnisses ihrer Preise anzuhalten, — Bestimmungen, welche durch Art. 142–145 des Polizeistrafgesetzbuches ergänzt werden, theils durch Strafbestimmungen theils indem derartige Beschränkungen des Gewerbebetriebs auch anderen Gewerbetreibenden gegenüber für zulässig erklärt sind, theils indem noch anderweite Beschränkungen des Betriebes von sog. Lebensmittelgewerben festgesetzt sind⁴⁾.

Tagen können theils als Maximalgrenze der Preise, theils als Norm für streitige Fälle erscheinen. Die Befugnisse der zuständigen Behörden solche in ersterem Sinne aufzustellen, ist von der Gewerbe-Ordnung §§ 76–80 Abs. 1 in mehrfacher Richtung anerkannt: für die Ortspolizeibehörde (in München die Polizeidirektion V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 33) in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde hinsichtlich der Lohnbedienten und anderer ihre Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern anbietenden Personen und für die Benutzung von öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Transportmitteln (§ 76), und in gleicher Weise hinsichtlich der Schornsteinfeger mit ausschließlich zugewiesenen Bezirken; für die untere Verwaltungsbehörde⁵⁾, wenn dieser Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt (§ 77). In Bayern ist stets die Distriktsverwaltungsbehörde zuständig V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 34), für die Behörden, welche nach § 36 (oben S. 128 Anm. 1) Gewerbetreibende anstellen und beidigen diesen gegenüber (§ 78), endlich für die Centralbehörden gegenüber den Apothekern⁶⁾. Die Festsetzung von Taxen im letzteren Sinne kommt den nach § 29 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung approbirten Ärzten (auch

1) Oben S. 126, 127; dazu kommt noch neuestens die zum Vollzuge des Art. 26 der revid. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 erlassene V.-O. vom 30. Dezember 1885 die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des bayerischen Gebietes betr. (G.- u. V.-B. 1886, S. 1 ff.).

2) Vgl. hierher noch Art. 128 des P.-St.-G.-B. über die Strafbarkeit des (ärztlichen und) niederärztlichen Personals wegen Uebertretung der durch V.-O. festgesetzten Verpflichtungen hinsichtlich der Wahl oder Veränderung des Wohnorts. Oben S. 132 Anm. 3.

3) Vgl. die Uebersicht bei Kraus, Handb. der inneren Verwaltung III S. 73 ff.

4) Im Einzelnen ist hier manches streitig. Vgl. Landmann a. a. O. S. 297 ff. und die hier angeführten Erkenntnisse des bayer. obersten Gerichtshofes, ferner Keger, Polizeistrafgesetzgebung S. 202 ff. und die Ausgaben des Polizeistrafgesetzbuches von v. Nibel S. 238 ff. und Staubinger S. 118 ff. Von besonderem Interesse ist der nach Gew.-O. § 144 (oben S. 118) als fortgeltend anzusehende Art. 144, welcher die Verpflichtung der wichtigsten Arten von gewerblichen Lebensmittelproduzenten und -Verkäufern zur Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung und noch besonders die der Wäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe zur Anzeige der Einstellung ihres Betriebes mindestens 14 Tage zuvor durch Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung anerkennt.

5) Vgl. hierher noch die Strafbestimmung in Gew.-O. § 148 Ziff. 8 gegen die Ueberschreitung der von der Obrigkeit „vorgeschriebenen oder genehmigten“ Taxen, dazu Landmann S. 465.

Thierärzten) gegenüber (oben S. 125) den Centralbehörden zu; (Gew.-O. § 80 Abs. 2) gegenüber Badern und Hebammen wird sie nach Landesrecht (Polizeistrafges. Art. 127 Abs. 3) durch Verordnung festgesetzt¹⁾).

Dem an die Spitze der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung gestellten Grundsatz, daß der Betrieb eines Gewerbes an sich Jedermann gestattet ist, entspricht die Anerkennung der Unentziehbarkeit der Berechtigung zum Gewerbebetriebe durch richterliche oder administrative Entscheidung in § 143 Abs. 1 der Gew.-O. Doch konnte auch dieser Grundsatz nicht ausnahmslos zur Geltung kommen, vielmehr ist die rechtliche Zulässigkeit, unter Umständen sogar die rechtliche Nothwendigkeit der Unterjagung eines Gewerbebetriebs, insbesondere auch durch Zurücknahme der zu seinem Beginne erforderlichen Genehmigung, reichsrechtlich in verschiedener Richtung anerkannt. Zum Theile ist dies von der Gewerbeordnung selbst gesehen²⁾.

Abgesehen von der in §§ 51. 52 der Gew.-O. der höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern der Kreisregierung R. v. J. oben S. 74 Anm. 1) erteilten Befugniß zur Unterjagung der ferneren Benützung jeder gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Erjahleistung für den erweislichen Schaden kommt hier in Betracht die Bestimmung in § 27 dieses Gesetzes über die rechtliche Zulässigkeit (und Nothwendigkeit) der Unterjagung oder nur bedingungsweise Gestattung eines mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen, die bestimmungsgemäße Benützung von der Betriebsstätte nahe gelegenen Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten erheblich störenden Gewerbebetriebs, falls die Errichtung oder Verlegung der betreffenden Anlage, welche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist, nicht ohnehin (nach Gew.-O. §§ 16—25) der Genehmigung bedarf.

1) Vgl. über die zur Zeit in Bayern geltenden Taxordnungen für Apotheker und das höhere und niedrigere Heilpersonal die Nachweisungen bei Landmann S. 303 ff. 583. Dazu ist noch zu erwähnen die Bekanntmachung des Minist. des Innern, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr., vom 2. Dez. 1885 (G. u. V.-B. S. 811 ff.)

2) Vgl. noch über Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes durch Auslegung besonderer Berufspflichten Kraus, Handbuch III S. 76 ff., Landmann S. 437 ff. Hier mag endlich noch auf die Strafbestimmung in Art. 136 des P.-St.-G.-B. über die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über den Verkauf gewesenen Opiums (B.-O. vom 6. Juni 1862, R.-V. S. 1200) hingewiesen werden.

3) Ueber die Zulässigkeit der polizeilichen Verhinderung der Fortsetzung eines ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Gewerbebetriebs vgl. Gew.-O. § 15 Abs. 2 (oben S. 75 Anm. 2). Zuständig sind in Bayern die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden nach § 1 Abs. 4 der V.-V. v. 4. Dez. 1872. Vgl. dazu Seydel a. O. S. 623 ff., Landmann S. 54 ff. Ueber die Zulässigkeit der vorübergehenden Unterjagung eines ambulanten Gewerbebetriebs oder eines Gewerbebetriebs im Umherziehen bis zur Herbeischaffung der auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigenden Genehmigungsurkunde vgl. Gew.-O. §§ 42b Abs. 2, 44a Abs. 2, 56 Abs. 3, 60c Abs. 1 mit den Strafbestimmungen in § 149 Ziff. 1. 2. Ueber die Befugnisse der Polizeibehörde (in Bayern der Distriktspolizeibehörde s. Landmann S. 459 arg. §§ 1 Abs. 4 und 2 der V.-O. vom 4. Dez. 1872 und Art. 92 des Wasserbenutzungsgesetzes vom 23. Mai 1852) zur Wegschaffung einer ohne die erforderliche Genehmigung (§§ 16—24 der Gew.-O.) oder den wesentlichen Bedingungen derselben zuwider errichteten oder ohne die erforderliche Genehmigung an sich oder in ihrem Betriebe wesentlich veränderten Anlage oder zur Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben, welche Handlungen in Bayern nach Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuchs eventuell auf Kosten des Besitzers vorgenommen werden können, vgl. Gew.-O. § 147 Abs. 3 und gegen die Ansicht von Seydel S. 635, Jörn Staatsr. d. D. R. II S. 150 und Kayser, Archiv u. f. w. I S. 315 Ziff. 52, daß dem Einschreiten der Polizeibehörde stets eine strafgerichtliche Verurtheilung auf Grund von Gew.-O. § 147 Abs. 1 Ziff. 2 vorausgehen müsse, G. Meyer Verwaltungrecht I, S. 370 und Landmann S. 458.

Die „höhere Verwaltungsbehörde“ deren Entscheidung die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen einzuholen hat, ist die Distriktsverwaltungsbehörde, (in den unmittelbaren Städten wird die Entscheidung vom Magistrat, in München von der Lokalbaukommission getroffen). Gegen die Entscheidung ist innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Kreisregierung R. d. J. zulässig (V. J. vom 4. Dez. 1872 § 6¹⁾).

Hierher gehört ferner die Vorschrift in § 35 der Gew.-O., nach welcher Unterfugung bestimmter Gewerbebetriebe (Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Betrieb von Badeanstalten, Erdelhandel, Kleinhandel mit Garnabfällen u. s. w., gewerbsmäßige Behandlung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Immobilien wahrnehmender Geschäfte, gewerbsmäßige Vermittlungsgenturen für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, Geschäft der Gefindevermietter, Stellenvermittler und Auktionatoren) bei dem Vorhandensein von Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, erfolgen muß; sobald die Anordnungen in § 59a der Gew.-O. über die Zulässigkeit der Unterfugung gewisser an sich der Erholung eines Wandergewerbescheines nicht gebundener (in § 59 Ziff. 1—3 aufgezählter) Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen aus Gründen (§ 57 Ziff. 1—4), welche sonst die Verfugung des Wandergewerbescheines nothwendig erscheinen lassen, und in § 42b Abs. 3 über die Zulässigkeit der Unterfugung einiger an sich gleichfalls freier, den in § 59 Ziff. 1. 2 der Gew.-O. aufgeführten Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen wesentlich gleichartiger Gattungen des sog. ambulanten Gewerbebetriebs aus den gleichen Gründen²⁾.

Zuständig sind in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden, in München in Fällen des § 35 die Polizeidirektion, in denen des § 59a der Magistrat (V.-O. vom 4. Dez. 1872 § 12 Abs. 2, V.-O. vom 27. Dez. 1883 §§ 3. 9. Abs. 1).

Dazu kommen noch einige Fälle von mehr vorübergehender oder untergeordneter Bedeutung, in denen die Unterfugung des Gewerbebetriebs möglich ist. (Gew.-O. § 33a Abs. 3, 53 Abs. 3, R.-G. vom 12. Juni 1872 [oben S. 117 Anm. 2] § 1 Abs. 3.)

Weiter kommen hier in Betracht die Bestimmungen in §§ 53, Abs. 1. 2, 33a, Abs. 3, 40 der Gew.-O. über die Zulässigkeit der Zurücknahme der nach §§ 29—30 a, 32—33 a, 34 (oben S. 125 ff.) zu einzelnen Arten des Gewerbebetriebs erforderlichen, der Regel nach weder auf Zeit noch widerrufflich zu ertheilenden Approbationen und Genehmigungen aus gesetzlich bestimmten Gründen.

Zuständig zu solcher Zurücknahme sind in Bayern durchweg die Distriktsverwaltungsbehörden (in Fällen des § 33a in München die Polizeidirektion) in erster, die Kreisregierungen R. d. J. in zweiter und letzter Instanz, „vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes“ (V.-O. vom 27. Dez. 1883, § 7 Abs. 2, vgl. mit § 1³⁾). Zur Zurücknahme der in § 29 der Gew.-O. bezeichneten Approbationen sind aber als zuständig erklärt die Kreisregierungen R. d. J. in erster Instanz und in zweiter unter dem gleichen Vorbehalte das Ministerium des Innern „im Benehmen“ mit dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (a. a. O. § 7 Abs. 1⁴⁾).

1) Für die Behandlung solcher Beschwerden soll nach § 6 Abs. 2 der V. J. vom 4. Dez. 1872 der § 5 derselben in Anwendung kommen (oben S. 124), obwohl die Gew.-O. selbst ein Rekursverfahren nach ihren §§ 20, 21 hier nicht anordnet. Ueber die Anwendbarkeit der nach Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuchs zulässigen Zwangsmittel (oben S. 87) auf Fälle solcher Art vgl. Landmann S. 95 Anm. 6.

2) Vgl. hiezu noch die Strafbestimmungen in Gew.-O. § 148 Ziff. 4, 5, 7.

3) In gleicher Weise ist hier die Zuständigkeit zur Zurücknahme der in § 36 der Gew.-O. (oben S. 128 Anm. 1) erwähnten Bestallungen geregelt. Darüber, daß diese arg. a. contr. von § 40 Abs. 1 der Gew.-O. auch auf Zeit und widerrufflich ertheilt werden und zweifellos möglicher Weise auch aus andern als den in § 53 erwähnten Gründen zurückgenommen werden können, vgl. Landmann S. 160, 170, 230. Daß es sich aber in Fällen dieser Art nur um den Verlust besonderer rechtlicher Vorzüge, nicht um den Befugniß zum betriebl. Gewerbebetrieb handelt, ist zweifellos. — Ueber die Zurücknahme der Zulassung zur Ausübung des Hebammenberufes vgl. noch oben S. 126 Anm. 3.

4) Vor der Entscheidung sind sachverständige Gutachten einzuholen, vor der erster

Ferner sind hier die Vorschriften der Gew.-D. §§ 58, 61 zu erwähnen über die Zulässigkeit der Zurücknahme des zum Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen Wandergewerbescheines (oben S. 133) durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde, aus gesetzlich bestimmten Gründen¹⁾, aus denen auch die Zurücknahme der unter gewissen Voraussetzungen zu bestimmten Arten des ambulanten Gewerbebetriebes nach Gew.-D. § 42 b (oben S. 135, 136) erforderlichen Erlaubniß (§ 42 b. Abs. 2) erfolgen kann²⁾.

Zuständig ist in diesen Fällen in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat und falls es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Preßerzeugnissen (dem ein dergleichen ambulanter wohl gleichzustellen ist) handelt, die Polizeidirektion B.-D. vom 27. Dez. 1883 § 9 Abs. 1.

Daß weiter in der nach § 37 der Gew.-D. den Ortspolizeibehörden eingeräumten Zuständigkeit zur Regelung der Straßengewerbe auch die Befugniß liegt, Bestimmungen über die Unterjagung des Betriebs derselben (und die Zurücknahme der zu diesem Betriebe etwa erforderlichen Erlaubniß) zu treffen, ist ungewisselhaft (und in der Gew.-D. mindestens zum Theile auch ausdrücklich anerkannt, vgl. Gew.-D. § 40, Abs. 2 mit Abs. 1 und B.-D. vom 4. Dez. 1872 § 13, Abs. 2)³⁾, sowie endlich auch die Möglichkeit der Zurücknahme der Uebertragung von Lehrbezirken an Schornsteinfeger als nach der Gew.-D. (§ 40, Abs. 1. arg. a contr.) zweifellos gegeben angesehen werden muß, auch abgesehen von der in § 39 derselben der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugesprochenen Befugniß zur Aufhebung oder Veränderung der Lehrbezirke ohne Entschädigung der Bezirkschornsteinfeger, „soweit nicht Privatrechte entgegenstehen“.

In Bayern sind die Distriktspolizeibehörden zuständig zur Bildung neuer und Abänderung bestehender Lehrbezirke, die im Interesse der Feuerpolizei jeberzeit erfolgen kann (B.-D. vom 27. Febr. 1869 § 6), ferner zu der unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Entziehung eines übertragenen Lehrbezirks (a. a. D. § 14).

In den meisten bisher behandelten Fällen von Unterjagung des Gewerbebetriebes (Zurücknahme der Genehmigung eines solchen) ist nach der Gew.-D. ein, wegen des Verfahrens und den Behörden nach §§ 20, 21 (oben S. 124) zu behandelnder Rekurs zulässig. (§§ 40 Abs. 2, 42 b Abs. 2, 44 a Abs. 5, 51, Abs. 2, 52, 54, 63 Abs. 1)⁴⁾.

Instanz nach Verschiedenheit der Fälle von einem durch die zur Vertretung der einschlagenden Standesinteressen in den einzelnen Regierungsbezirken bestimmten Organe (Arztkammer, thierärztlicher Kreisverein, Apothekergremium) alljährlich durch Wahl zu bestellenden Ausschuß von höchstens je fünf Mitgliedern, vor der Entscheidung der zweiten Instanz von dem Obermedizinalausschuß, einem dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten sachverständigen Organ zur Vertretung der medizinischen Interessen.

1) Ueber die Zulässigkeit der Zurücknahme der Ausdehnung eines Wandergewerbescheines für die in Gew.-D. § 55 Ziff. 4 genannten Gewerbe auf den Bezirk einer weiteren Verwaltungsbehörde (oben S. 133 Anm. 1) aus den gleichen Gründen vgl. Gew.-D. § 60 Abs. 3 und über die Zurücknahme eines Wandergewerbescheines zum sog. Gauritt B.-D. v. 2. Nov. 1884 (oben S. 134) § 5.

2) Zum Theil finden diese Gründe auch Anwendung auf die Zurücknahme der Legitimationskarten für Handelsreisende (oben S. 135 Anm. 3), welche außerdem noch wegen Ueberschreitung der diesem Geschäftsbetrieb in § 44 gezogenen Schranken erfolgen kann. (Vgl. Gew.-D. § 44a Abs. 4 und über die Zuständigkeit Distriktsverwaltungsbehörde, in München Magistrat) B.-D. vom 27. Dez. 1883 § 6 Abs. 2). — Vgl. ferner über die nach Gew.-D. § 40 Abs. 1. arg. a contr. anzunehmende Möglichkeit, die nach § 33b (oben S. 136) erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß auf Zeit oder in widerrufflicher Weise zu ertheilen, Landmann S. 144. 173.

3) Vgl. Landmann S. 174.

4) Gegen die Beschlüsse der Distriktspolizeibehörde, welche auf Aufhebung oder Abänderung von Lehrbezirken der Schornsteinfeger oder Einziehung von solchen gerichtet sind, ist Beschwerde an die Kreisregierung oder Einziehung, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Ueber das in Fällen der Zurücknahme der nach Gew.-D.

Dazu kommen nun noch reichsrechtliche, unabhängig von der Gew.-O. erlassene Vorschriften, welche die Unterjagung gewisser Arten des Gewerbebetriebes durch Verwaltungsverfügung oder durch richterliches Erkenntniß unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erklären.

Außer der Bestimmung in § 4 des Gef. vom 9. Juni 1884 (oben S. 121, 129, 142) über die Widerruflichkeit der zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besiß von Sprengstoffen und zur Einführung derselben aus dem Auslande erforderlichen Erlaubniß¹⁾, kommen hier in Betracht die Vorschriften in §§ 23, 24, 28 Abj. 1 Ziff. 2 des Sozialistengef. v. 21. Okt. 1878 (Zulässigkeit der Unterjagung des Gewerbebetriebs durch richterliches Erkenntniß gegenüber Gastwirthen, Schankwirthen, mit Brantwein oder Spiritus Kleinhandel treibenden Personen, Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Leselabnetten, welche sich die Agitation für sozialdemokratische, sozialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen zum Geschäfte machen, im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 17—20 des Gef. — Ermächtigung der Landespolizeibehörde (in Bayern Kreisregierung K. d. J. nach der M.-E. vom 23. Okt. 1878, oben S. 102), Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die eben bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund des Sozialistengef. rechtssträflich zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind, die Befugniß zur öffentlichen gewerbmäßigen (oder nicht gewerbmäßigen) Verbreitung von Druckschriften und die Befugniß zum Handel mit solchen im Umherziehen zu unterjagen, — Ermächtigung der Zentralbehörden der Bundesstaaten, mit Genehmigung des Bundesrathes auf die Dauer von längstens einem Jahr für durch die vorhin erwähnten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedrohten Ortschaften die Verbreitung von Druckschriften (also auch die gewerbmäßige Verbreitung solcher) an öffentlichen Orten zu unterjagen²⁾).

Neben den bisher in Betracht gezogenen, reichsrechtlichen oder auf Grund des Reichsrechtes landesrechtlich geltenden Bestimmungen über die Unterjagung eines Gewerbebetriebes (Zurücknahme der zu einem solchen erforderlichen Genehmigung) sind endlich auch die von der Gew.-O. theils ausdrücklich, theils stillschweigend als noch fortdauernd gültig anerkannten landesrechtlichen Vorschriften zu erwähnen, welche eine solche Unterjagung ermöglihen oder gebieten.

Hier mag zunächst hingewiesen werden auf die durch den (oben S. 126 erwähnten) Vorbehalt des § 31 der Gew.-O. aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Zurückziehung der zum Schiffer- (Flößer-) Betrieb auf Rhein, Donau und Bodensee erforderlichen Schiffer- (Schiffs- und Flößer-) Patente in Art. 19 ff. der revid. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868, Art. 15, 17, 35 der Donauschiffahrtsakte v. 7. Nov. 1857 und Art. 10 der Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867, denen sich nunmehr die Vorschrift in § 14 Abj. 1 der bayer. Steuermannsordnung für den Rhein vom 30. Dez. 1885 (oben S. 144 Anm. 1) über die Zurückziehung der Steuermannspatente anreihet.

Abgesehen hievon kommen hier zunächst die landesrechtlichen Anordnungen über

§ 33b (oben S. 136) erforderlichen Erlaubniß gegebene, nach den allgemeinen Vorschriften für Polizeisachen zu beurtheilende Beschwerden vgl. Landmann a. a. O. S. 144.

5) Ueber die Entziehung der einem Gewerbetreibenden erteilten Konzession, Approbation oder Befähigung wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes durch seinen Stellvertreter, falls diese Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen wurde oder wenn anderen Falles der Vertretene der Aufforderung zur Entlassung des Stellvertreters nicht nachkommt vgl. Gew.-O. § 151 Abj. 2.

1) Vgl. hierzu die Strafbestimmung in § 9 Abj. 1 und über die gegen die Zurücknahme der Erlaubniß innerhalb 14 Tagen zulässige Beschwerde an die Aufsichtsbehörde ohne aufhebende Wirkung § 4 Satz 2.

2) Vgl. zu den im Texte angeführten Bestimmungen des Sozialistengef. die Erläuterungen zu demselben von Gareis in den Annalen d. D. Reichs 1879 S. 345 ff., 351 und v. Schwarze in der „Gesetzgebung d. Deutschen Reichs mit Erläuterungen“ Th. III Bd. 4, Erl. 1881, S. 53 ff. 60, ferner über die Zulässigkeit der Beschwerde an die Aufsichtsbehörden gegen Verfügungen, die auf Grund von § 24 Abj. 1 oder auf Grund der gemäß § 28 Abj. 1 Ziff. 2 getroffenen Anordnungen erlassen worden sind, § 24 Abj. 2 des Sozialistengef. und § 1 Abj. 2 des Gef. vom 31. Mai 1880 (oben S. 80, 102); dazu die Strafbestimmungen in §§ 25, 28 Abj. 4 des Sozialistengef.

die Unterfagung derjenigen Gewerbebetriebe in Betracht, welche von der Gew.-D. ganz oder theilweise unberührt geblieben sind (§ 6) und nach Landesrecht nur mit staatlicher Erlaubniß betrieben werden dürfen.

Die nach dem Gewerbegeſetz vom 30. Jan. 1868 zur Zeit noch erforderlichen Concessionen (oben S. 129 ff.) können nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 dieses Geſetzes unter gewissen Vorausſetzungen ¹⁾ auf bestimmte Zeit eingeteilt oder ganz zurückgezogen werden. Außerdem bestimmt Art. 8 des bayer. Ausführungsgeſetzes zur R.-St.-P.-D.: „Wird ein Gewerbe, bezüglich deſſen nach den Beſtimmungen der Gew.-D. vom 29. Juni 1869 das Landesgeſetzliche Erforderniß einer Concession fortbeſteht, zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbar iſt und wird der Gewerbetreibende deßhalb zu einer Verbrechen- oder Vergehensſtrafe verurtheilt, ſo iſt die zuſtändige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils berechtigt, dem Verurtheilten den ſelbſtändigen Gewerbebetrieb auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu unterſagen.“ ²⁾

Die rechtliche Möglichkeit der Zurücknahme der außerdem nach bayeriſchem Landesrecht zu beſtimmten, von der Gewerbeordnung nicht berührten, (oben S. 131 ff. ausgeführten) Gewerbebetrieben erforderlichen Erlaubniß iſt zum Theil ausdrücklich anerkannt (für die Bewilligung zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach aberleiſchen Ländern [„ſtets widerrufliche Bewilligung“ R.-D. vom 7. Juni 1862 § 3] und für die Genehmigung zum Geſchäfts- betriebe von Mobilienfeuerverſicherungsanſtalten [kann auf gegebene Veranlaſſung jederzeit zurückgenommen werden“ R.-D. vom 11. Sept. 1872 § 1 Abs. 2]), ſie iſt aber auch in den übrigen hieher gehörenden Fällen zweifellos nicht ausgeſchloſſen, wie ſie denn jedenfalls bei der Ertheilung der Bewilligung vorbehalten werden kann).

1) Wenn nämlich die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden iſt, dargeſtan wird, oder wenn der Inhaber einer Concession für ein Privatbahnen- (oder ein Dampfſchiffahrts-) Unternehmen den Conceptionsbedingungen nicht nachgekommen und deßhalb wiederholt amtlich verwarnet worden iſt.

2) Dieſe Beſtimmung iſt an Stelle des Art. 29 des Gewerbegeſ. vom 30. Jan. 1868 getreten, welcher durch Art. 11 des nunmehr (durch Art. 2 Ziff. 6 des im Texte erwähnten Ausführungsgeſ.) der Hauptſache nach aufgehobenen Vollzugseinführungsgeſ. zum Reichſtrafgeſ. vom 26. Dez. 1871 eine mit jener Beſtimmung faſt wörtlich übereinſtimmende Faſſung erhalten hatte. Nach der urſprünglichen Faſſung des Art. 29 mußte die Zuläſſigkeit der Entziehung der Bewilligung zum ſelbſtändigen Betriebe des betreffenden Gewerbes in Strafurtheile ausgeſprochen werden. Die Aenderung iſt erfolgt, um gegenüber dem § 5 des Einführungsgeſ. zum Strafgeſ. vom 31. Mai 1870 klar zu ſtellen, daß es ſich hier nicht um eine dem ſtrafrechtlichen Gebiete angehörige Strafſolge, ſondern lediglich um eine im Verwaltungsrechte begründete gewerbspolizeiliche Maßnahme handelt“ (vgl. Staudinger, das Strafgeſ. S. 66). Daß die im Texte mitgetheilte Beſtimmung in Art. 8 des Ausf.-Geſ. zur R.-St.-P.-D. ſich zur Zeit nur auf die noch auf Grund des Gewerbegeſ. vom 30. Jan. 1868 conceptionspflichtigen Gewerbe beziehen kann, iſt in den Motiven zum Entwurfe des mehr erwähnten Ausf.-Geſ. (Verhandlungen der R. d. N. 1878/79 Weis. Bd. V. S. 22) ausdrücklich ausgeſprochen, wie es denn andere Gewerbe, zu deren Betriebe eine Concession im Sinne des bayeriſchen Landesrechtes im Gegenſatz zur polizeilichen Bewilligung (oben S. 116) erforderlich iſt, zur Zeit in Bayern nicht gibt. Ueber den in Bayern noch landesrechtlich feſtgehaltenen Unterſchied von Concession und polizeilicher Bewilligung (Licenz) zum Betriebe eines Gewerbes, welche letztere nach der an das Gewerbegeſ. von 1865 ſich anſchließenden bayeriſchen ſtaatlichen Praxis der Regel nach auch zum Betriebe eines ſog. freien Gewerbes (oben S. 114 Anm. 5) erfordert wurde, inſondere aber die im Laufe der Zeit ſich verſchieden darſtellende Bedeutung dieſes Unterſchiedes, der ſich jetzt weſentlich nur noch auf die Zurücknahme der Genehmigung des Gewerbebetriebs bezieht, hiñſichtlich welcher für die polizeiliche Erlaubniß im Allgemeinen ein freieres Ermeyen der Behörden waltet, als bei der Concession, welche nur aus einzelnen geſetlich beſtimmten Gründen zurückgezogen werden kann, während in früherer Zeit zudem noch in Betracht kam, daß mit der perſönlichen Gewerbeconcession die Anſäſſigkeit in einer Gemeinde (oben S. 98, 165) von ſelbſt gegeben war, vgl. Bl. f. adminiſtr. Praxis Bd. 6 S. 322 (Prater), Bd. 9 S. 165 ff. (Gerſner), ferner Kaiſ. (oben S. 113 Anm. 3), S. 84, 108, endlich die Commentare zum Gewerbegeſ. vom 30. Jan. 1869 von Schöller S. 100 ff., 162 und v. Kar Erl. 1869 S. 337 ff.

3) Vgl. über die Möglichkeit der Entziehung der Bewilligung zum Betriebe öffentlicher Fährten Pöhl, die Waſſergeſetze 2. Aufl. S. 78.

Ferner mag in diesem Zusammenhang auch hingewiesen werden auf § 9 Abs. 1 der V.-O. vom 24. Juni 1884 (oben S. 132), inhallich welcher Bayern, welche ihre Befugnisse überschreiten oder den ihnen obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, unbeschadet der etwa verwirkten Strafe, die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader“ entzogen werden kann. Ueber die Zurücknahme entscheiden die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen R. d. J. in zweiter und letzter Instanz; hinsichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften des §§ 20 21 der Gew.-Ordn. und des § 5 der V.-O. vom 4. Dez. 1872 anzuwenden.

Endlich ist hier noch zu erinnern an den in § 143 Abs. 2 der Gew.-O. gemachten Vorbehalt für Ausnahmen von dem in § 143 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz der Unentziehbarkeit der Berechtigung zum Gewerbebetriebe durch richterliche oder administrative Entscheidung (oben S. 145), welche „durch die Steuergesetze begründet sind“ und welche so lange aufrecht bleiben sollen, „als diese Steuergesetze in Kraft bleiben“¹⁾.

Für Bayern kommen in diesem Zusammenhang hauptsächlich in Betracht die Bestimmungen in Art. 58–61, 63 Abs. 5, 67, 73 Abs. 2 des Malzausschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 (in der Fassung vom 23. Aug. 1879)²⁾ und die ihnen größtentheils nachgebildeten Vorschriften in Art. 31, 37 Abs. 4, 41. Abs. 5 des Branntweinausschlaggesetzes vom 25. Febr. 1880, welche die, regelmäßig allerdings nur auf Zeit wirksame, Entziehung der Befugniß zu gewissen Arten der Malzbereitung oder des Branntweimbrennereibetriebs als gewerbepolizeiliche, im Zusammenhange mit strafgerichtlicher Verurteilung durch das zuständige Hauptzollamt zu verhängende Maßregel unter gewissen Voraussetzungen theils als zulässig theils als geboten erklären. Dazu kommt noch die wenigstens theilweise (f. oben S. 122) hieher gehörige Bestimmung in § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. (O.-B. S. 217 ff.) über die Befugniß der „einschlägigen Staatsministerien“, nach vorheriger Androhung und nach Anhörung der Bergpolizeibehörde den

1) Die in der Praxis zumeist bejahte Frage, ob diese Bestimmung der Gewerbeordnung, sofern sie von der Einziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe durch richterliches Erkenntniß handelt, gegenüber §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch aufrecht erhalten werden könne oder nicht (vgl. hierüber die Nachweisungen aus der Literatur und aus der Rechtsprechung bei Rahter im Archiv f. Gesetzgebung im Deutschen Reich u. f. v. Bd. I. S. 307 ff. und Landmann S. 435 ff.) kann hier nicht untersucht werden. Daß sie durch die unveränderte Aufnahme von § 143 Abs. 2 in die neue Redaction der Gewerbeordnung als durch authentische Interpretation im Sinne der Praxis entschieden anzusehen sei, wie die angeführten Schriftsteller annehmen, läßt sich doch nach der Natur der neuen Redaction und ihrer Bekanntmachung nicht rechtfertigen.

2) Die Aenderungen im ursprünglichen Texte des Malzausschlaggesetzes, welche sich in den oben angeführten Bestimmungen desselben in der gegenwärtigen Fassung finden, sind größtentheils schon im Vollzugseinführungsges. zum Reichsstrafgesetzbuch Art. 24, Ziff. 9–13, 16, 17 enthalten. Diese letzterwähnten Bestimmungen sind dann, allerdings wieder nicht ohne einige Aenderung, in das Ausführungsges. zur R.-St.-V.-O. Art. 20 Ziff. 9–13, 16, 17 übergegangen und aus diesem in die neue Redaction des Malzausschlaggesetzes übertragen worden. Indem tragt dieser Aenderungen die Entziehung der Befugniß zur Malzbereitung nun nicht mehr als „Straffolge“ vom Gericht verhängt wird, sondern, allerdings zumeist auf Grund gerichtlicher Erklärung der Zulässigkeit dieser Maßregel, von der Finanzbehörde ausgeht, soll, wiederum gegenüber § 5 des Einführungsges. zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, bestimmt hervortreten, „daß es sich hier nicht um eigentliche Straffolgen, sondern um gewerbepolizeiliche Maßnahmen“ handelt. Vgl. Staudinger, das Strafgesetzb. S. 92 ff., v. May, Commentar zum Malzausschlagges. in Dollmanns Gesetzgebung Th. II Bd. 10 S. 473 ff. Ueber den Uebergang der Functionen des im Malzausschlagges. (insbes. auch Art. 58 Abs. 2 und Art. 60) genannten Oberausschlagamtes auf das Hauptzollamt vgl. die V.-O. vom 9. Juni 1874 (O. u. V.-Bl. S. 334 ff.) § 2 und die Minist.-Bekanntmachung vom 23. August 1879 (O. u. V.-Bl. S. 843) und über die Zuständigkeit des Hauptzollamtes zur Ausschließung von Brennereibetrieb die V.-O. zu diesem letzteren vom 1. Juni 1880 § 28 (Beil. zu Nr. 36 des O. u. V.-Bl. S. 53). — Nach der herrschenden Auslegung von § 143 Abs. 2 der Gew.-O. (vgl. Seydel S. 592, Rahter S. 307), sind in dieser Gesetzesstelle nur die zur Zeit des Inkrafttretens der Gew.-O. geltenden Steuergesetze gemeint und es könnte so die Rechtsgiltigkeit der im Texte angeführten Bestimmungen des Branntweinausschlaggesetzes bezweifelt werden, doch scheint weder der Wortlaut noch die Geschichte von § 143 Abs. 2 mit Nothwendigkeit auf jene Auslegung hinzuweisen. Vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages des nordd. Bundes 1869 Bd. II S. 736 ff., 1109 ff. S. auch Landmann S. 436. Vgl. ferner über die Widerrechtlichkeit der Genehmigung von Partikularmahlmühlen und Quetschmaschinen (oben S. 122), Art. 24 des Malzausschlagges. (dazu v. May a. a. O. S. 276 ff.), Art. 21 Abs. 2 des Branntweinausschlagges. (dazu § 21 der V.-O.) und §§ 1 und 9 der Minist.-Bekanntmachung vom 24. Dez. 1885 (O. u. V.-Bl. S. 840 ff.). Vgl. noch zu Art. 21 und 31 des Branntweinausschlagges. den Commentar von Geiger, München 1881 S. 213 ff., 257 ff.

Betrieb eines Salzwerkes oder einer Fabrik, in der Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, so lange zu unterlagen, bis die verzögerte oder verweirte Erfüllung einer nach §§ 6—7 des Ges. dem Salzwerksbesitzer (Fabrikanten) im Interesse der Kontrolle seines Betriebes und geschäftlichen Verkehrs zur Verhütung von Steuerdefraudationen aufzulegenden Verpflichtung erfolgt ist; und auch die Bestimmung in § 14 dieses Gesetzes über den an die zweimalige rechtskräftige Verurtheilung eines Salzwerksbesizers wegen einer von ihm selbst verübten Salzgaben-defraudation geknüpften Verlust der Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes gehört in-gewisser Weise hierher¹⁾).

Die Befugniß zum Gewerbebetrieb hat in Bayern in umfassender Weise, wenn auch keineswegs ausnahmslos, verwaltungsgerichtlichen Schuß erhalten. Art. 8 des Gesetzes die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. vom 8. Aug. 1878 nennt unter den als „Verwaltungsrechtsfachen im Sinne dieses Gesetzes“ erklärten „bestrittenen Rechtsansprüchen“ auch die „Befugniß zum Gewerbebetriebe auf Grund der Gewerbeordnung in jenen Fällen, in welchen das in §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung vorgesehene Verfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen einzutreten hat“ (Ziff. 8).

Daß dieser verwaltungsgerichtliche Schuß nur der in der Gewerbeordnung selbst unmittelbar begründeten oder auf Grund von Bestimmungen derselben ertheilten Befugniß zum Gewerbebetriebe gewährt ist, daß er andererseits nur da eintritt, wo ein bestrittenes subjektives Recht in Frage ist, also sich nicht bezieht „auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind“, kann nach der Fassung von Art. 8 Eingang und Ziff. 8 und Art. 13, Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 2 wie nach dem Grundgedanken des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 (oben S. 81 ff. Anm. 3) nicht zweifelhaft sein).

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit kommt nach der deutschen Gewerbeordnung, die auch in diesem Punkte mit dem bayerischen Gewerbegesetz vom 30. Jan.

1) Dieser Verlust tritt allerdings nach der Fassung des Gesetzes als nothwendige Folge der Verurtheilung von selbst ein, so daß streng genommen eine Abweichung von dem in § 143 Abs. 1 der Gew.-O. ausgesprochenen Prinzip hier nicht vorliegt.

2) Die sonstigen Gründe des Verlustes der Befugniß zum Gewerbebetrieb, sofern diese durch staatliche Genehmigung bedingt ist, können hier nicht eingehend besprochen werden. Die in § 49 der Gew.-O. als solcher Grund in gewissem Umfange anerkannte fruchtlose Ablauf einer zum Beginne des Gewerbebetriebs durch die genehmigende Behörde oder durch das Gesetz gesetzten Frist findet sich auch im bayerischen Landesrechte, Gewerbeges. vom 30. Jan. 1868 Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1, V.-O. vom 17. Febr. 1869 die Regelung der Verhältnisse der Kaminführer betr. § 13 Ziff. 1. Nach Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 ist auch die länger als zwei Jahre dauernde Einstellung des Betriebs Grund des Erlöschens einer Concession. Daß auch Verzicht auf eine erworbene Gewerbebefugniß möglich sei, eine Frage, für deren Bejahung nach Reichrecht sich der bayerische oberste Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, Samml. d. Entsch. II S. 146, vgl. dazu Bandmann S. 218 und dagegen Seydel S. 637 ff., ist im bayerischen Landesrecht ausdrücklich anerkannt (Ges. vom 30. Jan. 1868 Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3, V.-O. vom 27. Febr. 1869 § 13 Ziff. 3.). Die Möglichkeit der Ausübung einer Gewerbeberechtigung nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Wittve ist (in Uebereinstimmung mit § 46 der Gew.-O. oben S. 143) in Art. 12 Abs. 2 des Ges. vom 30. Jan. 1868 und § 13 Abs. 2 der V.-O. vom 17. Febr. 1869 gewährt. Ueber die Uebertragung von Realgewerberechten, deren Transferrung auf ein anderes Grundstück und deren Erlöschen, vgl. außer § 48 der Gew.-O. Roth, Civilrecht III S. 185 ff., Bandmann S. 40 ff., 209 ff.

3) Dem von v. Sarwey, das öffentl. Recht S. 529 aus „dem Wortlaute des Gesetzes“ gegen den Ausschluß der Ermessensfragen von der in Art. 8 Ziff. 8 des Ges. vom 8. August 1878 begründeten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Bedenken kann demnach nicht beigetreten werden. Die Rechtspredung des Verwaltungsgerichtshofes hat durchaus die im Letzte ange deutete Abgrenzung seiner Zuständigkeit festgehalten. Zu den Ermessensfragen sind aber vom Verwaltungsgerichtshofe stets gesucht worden, „Streitfragen, deren Entscheidung ausschließlich oder doch vornehmlich nach Rücksichten des öffentlichen Interesses zu treffen ist, ohne daß die Voraussetzungen, unter welchen eine Gefährdung des öffentlichen Interesses soll angenommen werden dürfen, im Gesetze näher bezeichnet wären“ (Samml. der Entscheidungen IV. S. 315 und die dort angeführten Stellen der Sammlung). Eine Zusammenstellung der vom Verwaltungsgerichtshof in Gewerbefällen gefällten Entscheidungen gibt

1868 (Art. 2, Abs. 1¹⁾) übereinstimmt, auch den Ausländern zu Gute. § 1, Abs. 1 gestattet „Jedermann“ den Betrieb eines Gewerbes, ohne die Ausländer auszuschließen²⁾. So ist denn auch der in Art. 8, Ziff. 8 des bayerischen Gesetzes vom 8. August 1878 der Befugniß zum Gewerbebetrieb verliehene Rechtsschutz an sich den Ausländern gleichfalls gegeben. Doch gilt diese Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern nur für den stehenden Gewerbebetrieb und für den Marktverkehr. Wie aber „Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwidderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen dem Bundesrathe vorbehalten bleiben“ (Gew.-O. §§ 64, Abs. 3), so ist für den Gewerbebetrieb im Umherziehen die Rechtsstellung der Ausländer nach den auf Grund von § 56 d. der Gew.-O. erlassenen Anordnungen des Bundesrathes (Besanntm. d. Reichsauglers vom 31. Okt. 1883 [Centralbl. f. d. D. Reich S. 305 ff. und darnach G. und V.-Bl. S. 470 ff.]³⁾ an sich eine erheblich ungünstigere als die der Inländer, sowohl hinsichtlich der Gründe der Versagung und der Zurücknahme des auch für sie zu diesem Gewerbebetriebe regelmäßig erforderlichen Wandergewerbescheines, auf dessen Ertheilung ihnen unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch zusteht, als hinsichtlich seiner, an sich auf den Bezirk der ihn ausstellenden Behörde beschränkten Wirksamkeit — Bestimmungen, welche von der höheren Verwaltungsbehörde (in Bayern Kreisregierung R. d. J. [M. G. vom 27. Dec. 1883 § 5, Abs. 1]) auch auf die in § 42 b, Abs. 1 der Gew.-O. angeführten Arten des ambulanten Gewerbebetriebes (oben S. 136), sofern er von Ausländern geübt wird, angewendet werden können (§ 42 b Abs. 4.).

Durch Staatsverträge ist aber die Gleichberechtigung von Angehörigen einer großen Anzahl von Staaten mit den Angehörigen des Deutschen Reiches in Bezug

Güter, Rechtsgrundzüge der Entscheidungen des bayr. Verwaltungsgerichtshofes. Wärb. 1884. S. 162 ff., vgl. dazu noch Samml. Bd. V S. 35 ff., 49 ff., 59 ff., 62 ff., 68 ff., 285 ff., 323 ff., 327 ff., 347 ff. Bd. VI S. 36 ff., 146 ff., 149 ff., 245 ff., 298 ff. Bd. VII S. 72 ff. Vgl. auch über den Umfang der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes die Commentare zu diesem Gesetz von Kraiss, S. 58 ff. und Rahr, S. 93 ff. Die hier noch als zweifelhaft behandelte Frage, ob auf Grund von §§ 20, 21 der Gew.-O. eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in dritter Instanz angenommen werden könne, ist von diesem mit ausführlicher Begründung bejaht in der Entscheidung vom 9. Dec. 1879, (Samml. I S. 12 ff.) und diese Zuständigkeit seitdem von ihm stets als gegeben angenommen worden, vgl. hierzu auch Seydel a. a. O. S. 622 und G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 383.

1) Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu“ (oben S. 117).

2) Daß diese Gleichstellung an und für sich nicht auch von den juristischen Personen des Auslandes gilt, ergibt sich aus § 12 Abs. 1 der Gew.-O., wo hinsichtlich des Gewerbebetriebes derselben „die Landesgesetze“ vorbehalten werden. Es ist demnach Art. 2 Abs. 3 des bayer. Gewerbegef. vom 30. Jan. 1868, inbaltlich dessen „Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe betreiben dürfen“, auf die juristischen Personen, welche in den nicht zum Reiche gehörigen Staatsgebieten ihren Sitz haben, anwendbar geblieben. Vgl. Rahr a. a. O. S. 117, der mit Recht hervorhebt, daß durch die vom Reiche mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Uebereinkommen, in welchen die Rechtsfähigkeit solcher Gesellschaften anerkannt ist, an sich diesen noch nicht die Befugniß zum Gewerbebetrieb eingeräumt ist (A. M. Landmann, S. 44). Auch das durch Ministerialerklarung vom 27. Dec. 1870 (V.-Bl. 1871 S. 301 ff.) bekannt gemachte Uebereinkommen Bayerns mit der Schweiz erkennt nur die Rechtsfähigkeit der in den beiderseitigen Gebieten bestehenden Aktien- und anonymen Gesellschaften an, macht aber ihre Zulassung zum Gewerbe: oder Geschäftsbetrieb von den Erfordernissen der in dem Gebiete, wo dieser Betrieb stattfinden soll, geltenden Gesetze abhängig. Es ist also nicht ein Gegensatz dieser Bestimmung zu der in Art. 19 Abs. 5 des deutsch-österreichischen Handelsvertrages vorhanden, wie man nach der Darstellung bei Engelmann, Commentar zur Gewerbeordnung S. 84, 85 annehmen könnte.

3) Vgl. hierzu die Strafbestimmung in Gew.-O. § 148 Ziff. 7e.

auf den Gewerbebetrieb in mehr oder minder ausgebehntem Maaße anerkannt und damit die Anwendung der die Ausländer benachtheiligenden Bestimmungen der Gew.-O. den Angehörigen solcher Staaten gegenüber in mehr oder minder umfassender Weise ausgeschlossen worden¹⁾.

Die zum Betrieb von „Hausirgewerben“, insbesondere zum Halten von Wandertagern nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erforderliche besondere Erlaubniß darf in Bayern Ausländern von den Zollbehörden, geringfügige Ausnahme abgerechnet, nicht ertheilt werden. (§ 13 Abs. 2. 3 der mit M.-E. vom 4. Nov. 1881 bekannt gemachten Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen [oben S. 122].)

III. **Pressfreiheit.** Der Grundsatz der Pressfreiheit steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsätze der Gewerbefreiheit, sofern jene auch die Freiheit der Pressgewerbe in sich begreift²⁾, wenn schon diese hier nicht sowohl unter dem Gesichtspunkte der Erwerbsfreiheit als vielmehr unter dem der grundsätzlich ungenehmten Mittheilung der Ergebnisse geistiger Thätigkeit in Betracht kommt. Sofern aber die Pressfreiheit unter diesem Gesichtspunkte erscheint, berührt sie sich auf's Innigste mit der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, wie sie denn mit dieser bisweisen unter der Bezeichnung: „Freiheit der geistigen Bewegung“ zusammengefaßt wird.³⁾

1) Dies gilt insbesondere für den an sich gleichfalls als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu betrachtenden Geschäftsbetrieb ausländischer Handelsreisender. Vgl. über diesen die Bundesrathsverordnung vom 31. Okt. 1883 Ziff. II B. und dazu die Bemerkungen von Landmann, S. 200 ff. Zur Ausstellung und Zurücknahme der nach den eben erwähnten Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe von Handelsreisenden, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationsarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist, erforderlichen, für das ganze Reichsgelbiet gültigen Gewerbelegitimationsarten sind nach § 6 Abs. 2 der V.-O. vom 27. Dez. 1883 die Distriktsverwaltungsbehörden (in München der Magistrat) zuständig. Ueber die in der angeführten Bundesrathsverordnung II B. 2, Abs. 2 im Allgemeinen vorbehaltenen Besteuerung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handelsreisenden vgl. Art. 3 des bayer. Gef. vom 10. März 1879 und die V.-Z. zu demselben vom 16. März 1879 (S.-u. V.-Bl. S. 171 ff.) § 6. Eine Zusammenstellung der hier in Betracht kommenden, größtentheils vom Deutschen Reich, zum Theile auch vom Zollverein geschlossenen Verträge, welchen noch die Verträge des Deutschen Reiches mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. 1881 S. 23 ff.) und der südafrikanischen Republik vom 22. Jan. 1885 (a. a. O. 1886 S. 209 ff.) beizufügen sind, gibt Bödiker, das Gewerbe des Deutschen Reichs S. 386 ff., vgl. dazu noch Landmann, S. 20, 196, 200 ff., 254 ff., 285. Die über die gegenseitige Zulassung von Meibizinalpersonen zur Praxis in den Grenzbezirken vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge sind aufgeführt bei Bödiker, S. 108 Anm. 1 und Landmann S. 101, 580.

2) So war denn im Vorhergehenden namentlich auch schon von gewissen Beschränkungen der Press(gewerbe)freiheit die Rede.

3) So von S. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. 1885, S. 650 ff. und v. Sarwey in diesem Handbuche I, II, 1. S. 133 ff., welcher noch das Vereins- und Versammlungsrecht unter dieser Bezeichnung mitbegriff. Auch die Bezeichnung „Gewissens- und Meinungsfreiheit“ wird in ähnlicher, wenn auch weitergehender Weise gebraucht, so von H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. Th. 3. Aufl. Göttingen 1865 S. 450 ff., während sie von Helb. Schlyem des Verfassungsrechts der monarch. Staaten Deutschlands Th. II. März. 1857, S. 559 ff. in einem das ganze, principielle freie Gebiet menschlicher Handlungen, also die sämtlichen sogenannten Freiheitsrechte umfassenden Sinne angewendet wird.

Ein allgemeines Recht der freien Meinungsäußerung ist in der bayerischen V.-U. nicht, wie es in den „Grundrechten des deutschen Volkes“ vom 27. Dez. 1848 § 13 Abs. 1 (Reichsverf. vom 28. März 1849 § 143 Abs. 1) und sodann in der preussischen V.-U. Art. 27 Abs. 1 gesehen ist, ausdrücklich anerkannt worden. Wenn der Eingang der bayerischen V.-U. „Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch“ als einen der „Grundzüge“ der Verfassung aufführt (Abs. 3), so bezieht sich dies eben, soweit damit etwas Anderes gemeint ist, als die (in Abs. 2 des Einganges genannte) „Freiheit der Gewissen“ auf die in Tit. IV. § 9 der V.-U. grundsätzlich anerkannte Pressfreiheit. Anders Pözl, Verfassungsrecht 5. Aufl. S. 79, welcher in der angeführten Stelle des Einganges der V.-U. die Anerkennung der Freiheit der receptiven und productiven Geistesthätigkeit ausgesprochen findet.

Die Pressfreiheit war in der bayerischen Gesetzgebung schon im Anfange dieses Jahrhunderts zu grundsätzlicher Anerkennung gekommen und ist dann in dieser seit dem Jahre 1848 auch im wesentlichen zur Verwirklichung gelangt¹⁾.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts war in Bayern gleichwie in anderen deutschen Ländern die Censur in ausgedehntem Maße geübt worden²⁾, doch war gegen Ende des 18. Jahrhunderts, namentlich seit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. (des Königs Maximilian Joseph I.)³⁾ eine gemäßigtere Praxis in Handhabung derselben zur Geltung gekommen. Durch die V.-O. vom 13. Juni 1803 (R.-B. S. 377 ff. und daraus bei Döllinger B. III S. 302 ff.) wurden die in den „sowohl alten als neuen bayerischen Ländern noch bestehenden Censurcommissionen“ aufgehoben und die „Freiheit der Presse und des Buchhandels“ in der Weise bewilligt, daß „in Ansehung der schon gedruckten Schriften“ für die zum Handel mit solchen Berechtigten freier Verkehr bestehen und auch fortan „für die Verleger und Buchdruckereien im Lande“ hinsichtlich der in das Land einzuführenden oder in demselben zu druckenden „Bücher und Schriften“, in der Regel Freiheit von „der bisher angewendeten Censur und Approbation“ gelten sollte. Zugleich wurde zum Zwecke der Verhütung des Mißbrauches der so gewährten Freiheit eine allgemeine polizeiliche Aufsicht über den Betrieb des Buchhandels und der Buchdruckereien, der Bibliotheken und Besenkitute angeordnet, zu deren Handhabung den zuständigen Behörden ein weitgehendes Recht der Beschlagnahme und des Verbotes von Schriften, denen in dieser Hinsicht in der V.-O. ausdrücklich auch Gemälde und andere sinnliche in unerlaubter Absicht bekannt gemachte Darstellungen gleich gestellt sind, eingeräumt wurde. Die Bestrafung der durch „Schriften“ begangenen Verbrechen mit Ausnahme der „Polizeiverbrechen“ soll „den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen“ sein. Die so gewährte Pressfreiheit kam aber den Zeitungen und sonstigen periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts nicht zu Gute, für diese blieb vielmehr die Censur, wie sie durch die V.-O. vom 6. Sept. 1799 (Döllinger B. III S. 312 ff.) angeordnet war, auch fernerhin bestehen, wie dies in der V.-O. vom 17. Februar 1806 (R.-B. S. 70 ff., Döllinger B. III S. 314 ff.) durch welche jene frühere V.-O. erneuert wurde, ausdrücklich ausgesprochen ist⁴⁾. Die Constitution von 1808 hält in Tit. I § 7 die eben genannten drei Verordnungen als maßgebend für die von ihr „allen Staatsbürgern“ gewährte „Pressfreiheit“ ausdrücklich aufrecht. Die V.-U. von 1818 erklärt Johann in Tit. IV § 11 „die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.“ Dieses Edict, die dritte Beilage zur V.-U. (oben S. 19. 23), aus dessen Grundlage die V.-O. vom 13. Juni 1803 erscheint, hat den bis zu seiner Erlassung bestehenden, eben durch die drei mehr erwähnten Verordnungen geschaffenen Rechtszustand nicht wesentlich verändert⁵⁾. Auch die sog. Karlsbader Beschlüsse vom 5. Sept. 1819, soweit sie die Presse betreffen, (das sog. Bundespreßgesetz) haben ihn nicht wesentlich berührt, wie sie denn auch nur unter ausdrücklichem Vorbehalte der Souveränität des Königs, der Verfassung und der Gesetze des Königreiches publicirt worden waren (Bekanntmachung vom 16. Oct. 1819, oben S. 21 Anm. 4). Bis zum Jahre 1848 hat sich dieser Rechtszustand behauptet, der hauptsächlich nach unverändert, wenn auch die Art der Handhabung der hier in Frage kommenden Bestimmungen, namentlich derjenigen über die Censur, mehrfach gewechselt hat⁶⁾.

1) Vgl. über die Bedeutung der bayerischen Gesetzgebung für die Anerkennung der Pressfreiheit in Deutschland v. v. Stein, Verwaltungslehre 6. Th. Stuttgart, 1868 S. 140 ff.

2) Ueber die Entwicklung des Pressrechtes in Bayern seit dem 16. Jahrhundert vgl. für die Zeit bis zur Erlassung der Verfassungsurkunde Seydel, Bayer. Staatsrecht Ab. I S. 52 ff., 123 Anm. 2, 157, 229, 304, ferner die Zeit von 1769—1861 umfassende kurze Uebersicht bei Döll, Verfassungsrecht 4. Aufl. 1870 S. 65 ff. Anm. 1, Johann für die Zeit seit 1799 die Darstellung bei Berner, Verh. des deutschen Pressrechtes Leipzig, 1876 S. 112 ff., dazu die Notizen bei Döllinger B. III S. 295 ff.

3) Durch die V.-O. vom 2./10. April 1799 (meist nach dem Münchener Intelligenzblatt S. 277 citirt, auch gedruckt bei Mayr, Samml. d. Churfürstlichbayer. allgem. u. bef. Landes-Verordnungen unter Max. Jos. IV. Th. I 1800 S. 252 ff.) wurde das seit 1769 bestehende Bäckereicensurcollegium (vgl. über dasselbe Seydel I S. 52 ff.), weil es in seiner collegialen Verfassung „dem liberalen Gang der Wissenschaften nachtheilig“ zu sein schien, aufgehoben und eine Bäckereicensur-Spezialcommission eingesetzt, die allerdings keinen langen Bestand haben sollte.

4) Vgl. noch über die fortwauernde Geltung der V.-O. vom 6. Sept. 1799 die Bekanntmachung der Landesdirektion in Neuburg vom 6. Nov. 1804 (Döllinger a. a. O. S. 314).

5) Von Bedeutung war es, daß in der III. Verf.-Beilage die bauernde Beschlagnahme und das an diese sich stets anschließende Verbot einer Schrift von der Entscheidung des Ministeriums abhängig gemacht und gegen diese Entscheidung Berufung an den Staatsrath gestattet war (§§ 8, 9).

6) Hier ist hervorzuheben, daß unter der Regierung König Ludwigs I. (1825—1848) von

Am 4. Juni 1848 wurde das neue Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels erlassen (das sog. Preßedikt oben S. 23, 83 ff.)¹⁾, durch welches das bisher in dieser Weise bezeichnete Edikt vollständig aufgehoben wurde (§ 10). In dem neuen Edikt ist der Gedanke der Pressefreiheit in umfassender Weise zur Geltung gekommen. Als Folgerungen aus dem in Tit. IV, § 11 der B.-U. ausgesprochenen Grundsätze der Freiheit der Presse und des Buchhandels werden genannt: für jeden Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, hinsichtlich seiner Schriften, freier Gebrauch der Presse, freie Herausgabe und freier Verlag; für jeden gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei, oder lithographischen, oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt freier Druck der zur Presse übergebenen Schriften; für jeden gewerbsberechtigten Buchhändler freier Verkehr mit den aus den Pressen des Inlandes oder des Auslandes hervorgegangenen Schriften (§ 1). Die Unabhängigkeit des Erscheinens der Preßzeugnisse von obrigkeitlicher Prüfung oder Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß wird mit besonderer Beziehung auf politische Zeitungen und alle anderen periodischen Schriften ausdrücklich anerkannt (§ 2).

Wenn sodann besondere (oben S. 83 und 84 bereits erwähnte) Bestimmungen über Voraussetzungen und Form eines Strafverfahrens in Preßangelegenheiten und die gerichtliche Zuständigkeit in Fällen eines solchen Verfahrens zum Schutze der Pressefreiheit getroffen sind (§§ 5—7) und die polizeiliche Beschlagnahme von Preßzeugnissen nicht mehr wie im Edikt von 1818 (§§ 7—8) als selbständige, im Verfolge unter Umständen zum öffentlichen Verbote und zur Confiskation der Schrift führende Maßregel anerkannt ist, sondern nur noch als provisorische, welche die Einleitung eines Strafverfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen soll (§ 8), wenn ferner die Einführung von Beschränkungen der Freiheit der Presse und des Buchhandels „im Verwaltungswege“ ausdrücklich ausgeschlossen ist, so sind andererseits gesetzliche Beschränkungen dieser Freiheit in bestimmter Weise vorbehalten (§ 5).

Außer von Erzeugnissen der Presse im eigentlichen Sinne sollen aber die Bestimmungen des neuen Ediktes auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum gelten (§ 9²⁾).

Das als nothwendige Ergänzung des Preßediktes erlassene, jetzt allerdings vollständig außer Geltung gekommene Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 (sog. Preßstrafgesetz³⁾) oben S. 24) enthält außer Bestimmungen über die Bestrafung von Preßverbrechen und Preßergehen und außer verschiedenen prozessualen Vorschriften eine Anzahl preßpolizeilicher Anordnungen⁴⁾.

ber in der III. Verfassungsbeilage grundsätzlich aufrecht erhaltenen Censur periodischer Blätter politischen oder statistischen Inhaltes, sofern es sich um die innere Politik (innere Landesangelegenheiten) handelte, zeitweise thätiglich Umgang genommen wurde. Vgl. die M.-E. vom 27. Juni 1832 (Döllinger XIII. S. 1498 ff.) und 8. März 1836 (Döllinger III. S. 323 ff.) und die B.-D. vom 16. Dez. 1847 (R.-Bl. S. 1029 ff.).

1) Die Censur „über äußere und innere Angelegenheiten“ war schon kraft der kurz vor der Abdankung König Ludwigs I. (oben S. 23) erlassenen Proklamation vom 6. März 1848 (R.-Bl. S. 105 ff.) „außer Anwendung getreten“.

2) Vgl. die analoge Bestimmung in Art. 50 des sofort zu erwähnenden Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und die an deren Stelle getretene in Art. 8 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861.

3) Vgl. den Commentar zu diesem Gesetze von Prater in Döllmanns Gesetzbuch des Rgr. Bayern Th. III Bd. 1 S. 1 ff.

4) Vgl. die Zusammenstellung bei Pözl, Verwaltungsrecht 1. Aufl. 1856, S. 210 ff. Daß

Dieses spätere Gesetz ist in seinen strafrechtlichen und processualen Bestimmungen der Hauptsache nach schon durch die Strafgesetzgebung des Jahres 1861 (oben S. 26) beseitigt worden¹⁾. Andere damals noch aufrecht erhaltene Bestimmungen dieser Art sind bei der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs aufgehoben worden. (Wolljugeneinführungsges. vom 26. Dec. 1871 Art. 2 Ziff. 8²⁾). Einige seiner polizeilichen Vorschriften hatten sich bereits zum Einföhrung der Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 30. Jan. 1863 (oben S. 27. 113 115 ff.) als fernherhin unanwendbar erwiesen³⁾. Nachdem der nach alledem noch verbleibende Rest der Bestimmungen des Preßstrafgesetzes durch die Erlassung des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 eine weitere erhebliche Einbuße in seinem Bestand erfahren hatte, indem durch dieses Gesetz die noch geltenden preßpolizeilichen Bestimmungen des Preßstrafgesetzes zum größten Theile beseitigt worden waren, wurde endlich durch das Einführungsges. zur R.-St.-P.-O. auch die formelle Aufhebung des Gesetzes vom 17. März 1850 ausgesprochen (Art. 2 Ziff. 9) während die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich neben der Reichsgesetzgebung noch aufrecht erhalten liegen, in dem erwähnten Ausführungsgesetze (Art. 12—14) eine neue Fassung erhielten.

Nachdem durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874⁴⁾ das bayerische Preßgebiß vom 4. Juni 1848 wenigstens der Hauptsache nach seine Bedeutung und Anwendbarkeit verloren hat⁵⁾, beruht auch in Bayern die Preß-

der die Presse betreffende Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 in Bayern nicht publicirt wurde ist oben S. 26 schon bemerkt worden. Die in demselben vorgeschriebene Cautionsbestellung für periodische Blätter hat in das bayerische Landesrecht überhaupt nie Eingang gefunden.

1) Vgl. über die Aufhebung des größeren Theiles der Artikel des Preßstrafgesetzes durch Art. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 und deren Erziehung durch einzelne Vorschriften dieser Gesetzbücher, sodann über die ausdrückliche Aufrechterhaltung und theilweise Modificirung der übrigen Artikel dieses Gesetzes durch Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsges. den Commentar zu letzterem von R i s h bei D o l l m a n n Th. III Bd. 3, S. 28 ff., 48 ff.

2) Vgl. hiezu S t a u d i n g e r, d. Strafges. S. 32 ff.

3) Dahin gehört Art. 37, der die Nothwendigkeit vorausgehender Anzeige bei der Obrigkeit für den Fall ausspricht, daß Schriften mit einer Privatpresse hervorgebracht und ausgegeben werden sollen, und Art. 51, welcher die zuständige Gewerbepolizeibehörde unter nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, der innerhalb bestimmter Frist wiederholten strafrechtlichen Verurtheilung eines Verlegers wegen Preßverbrechens oder Verstoßens innerhalb dreimonatlicher Frist die sei es zeitlich (auf ein Jahr) sei es für immer wirkende Einziehung der Gewerbebesugniß des Verurtheilten folgen zu lassen. — Ueber das bayerische Gewerbepolizeigericht nach Einführung der Gewerbefreiheit vgl. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871, S. 269 ff.

4) Vgl. außer den Commentaren zum Reichspreßgesetz von T h i l o, Berlin 1874, Marquardt, Berlin 1875 und S c h w a r z e, 2. Aufl. Erl. 1885, dann den Lehrbüchern des deutschen Preßrechtes von B e r n e r, Leipzig 1876 und v. L i s z t, Berlin und Leipzig 1880 neuerdings namentlich die übersichtlichen Darstellungen in den Lehrbüchern des deutschen Verwaltungsrechts von G. M e y e r Bd. I S. 157 ff. und R ö n i n g S. 278 ff. und über die Gestalt des in Bayern nunmehr geltenden Preßrechtes außer Pözl, Verfassungsrecht 5. Aufl. S. 89 ff. die Zusammenstellungen bei K r a i s, Handb. der innern Verwaltung Bd. II S. 240 ff. §§ 136, 137 und v. P e c h m a n n - S t a b e l m a n n, Wirkungsbereich der bay. Districtsverwaltungsbehörden S. 333 ff. — Ueber Preßfreiheit und Preßpolizei im Allgemeinen vgl. neuesten v. S a r t o w in diesem Handb. I. II S. 134 ff. und S e y d e l in S c h ö n b e r g s Handb. der Polit. Oekonomie 2. Aufl. Abt. 1885, Bd. III S. 776 ff.

5) Dies gilt vor Allem von den allgemeinen Bestimmungen über die Preßfreiheit und die Zulässigkeit von Beschränkungen derselben in den §§ 1, 2, 5 des Preßgebißes. Auch § 8 der von der politischen Beschlagnahme handelt, hat nur noch eine beschränkte Anwendbarkeit. Die Bestimmung in § 4, welche in Anlehnung an das frühere Landesrecht (W.-O. vom 13. Juni 1803 Ziff. 10, Preßgebiß vom 26. Mai 1818 [III Verfassungs-Beilage] § 3) die Staatsdiener „rückichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatfache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden“ erklärt, ist selbstverständlich in Geltung verblieben. An die Stelle von §§ 6 und 7 (oben S. 84) sind nun die entsprechenden Vorschriften des neuesten Reichs- und Landesrechtes getreten. S t a u d i n g e r, das Strafgesetzbuch Erg.-Bd. S. 292 ist der Meinung, daß das bayerische Preßgebiß auch nach Erlassung des Reichspreßgesetzes noch in vollem Umfange seine Geltung behaupte, insoweit als es sich kraft seiner Bestimmung in § 9 (oben S. 155) auf Gegenstände erstreckt, welche nach § 2 des Reichspreßgesetzes nicht in den Bereich des letzteren fallen. Käme es demnach für die Anwendung des bayerischen Preßgebißes nicht, wie es nach dem Reichspreßgesetz der Fall ist, darauf an, daß eine zur Verbreitung bestimmte, durch chemische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigung vorliegt, müßte das bayerische Preßgebiß insbesondere auch auf Musiken ohne Text oder Erläuterungen Anwendung finden, so steht doch dieser Meinung in entscheidender Weise die Erwägung-

freiheit zumeist auf jenem Reichsgesetze, welches seinem Inhalte nach mit dem bayerischen Landesrechte, wie es sich bis dahin entwickelt hatte, größtentheils übereinstimmt. Daneben kommt dann noch, sofern es sich um die Freiheit des Betriebes der Preßgewerbe handelt, die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Betracht, deren Bestimmungen im Reichspreßgesetz ausdrücklich als für den Betrieb der Preßgewerbe maßgebend erklärt sind (§ 4 Abf. 2). Auch die Beschränkungen, denen die Preßfreiheit zur Zeit unterliegt, sind zumeist in jenen beiden Gesetzen enthalten. Weitere Beschränkungen sind durch das Sozialistengesetz vom 21. Okt. 1878 theils geboten, theils ermöglicht.

Außer auf die ausdrückliche Anerkennung des Prinzips der Preßfreiheit in § 1 des Reichspreßgesetzes („Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind“) mag hier noch auf einige Bestimmungen dieses Gesetzes hingewiesen werden, in denen der Gedanke der Preßfreiheit in einigen Folgesätzen zum Ausdruck gekommen ist: auf die in § 4 Abf. 1 ausgesprochene Anerkennung der Unzulässigkeit der Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Betrieb von Druckschriften im administrativen oder richterlichen Wege¹⁾ und auf das in § 30 Abf. 4 unter Vorbehalt „der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer“ ausgesprochene Verbot jeder besonderen Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßzeugnisse, durch welches auch der bis dahin in Bayern bestehende auf der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 Abschn. III (R.-V. 1813 S. 77 ff.) beruhende Kalenderstempel beseitigt wurde“).

In diesem Zusammenhange sind dann noch zu erwähnen die gleichartigen Bestimmungen in § 3 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (Verbot, eine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postbebit auszuschießen und bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen zu verfahren) und § 43 Abf. 3—5 der Gewerbeordnung (Freiheit von polizeilicher Erlaubnis für die gewerbsmäßige wie für die nicht gewerbsmäßige Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken an öffentlichen Orten in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlaktes und allgemein für die nicht gewerbsmäßige Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerten in geschlossenen Räumen).

Was ferner die Beschränkungen der Preßfreiheit angeht, so mag hier zunächst nochmals an die hier einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erinnert werden, welche theils die Zulassung zu Preßgewerben, theils die Ausübung solcher betreffen. (§ 14 Abf. 2 Pflicht der Anzeige des Vorkales und des Wechsels desselben seitens der Inhaber bestimmter stehender Preßgewerbe bei der zuständigen Behörde ihres Wohnortes [oben S. 124 Anm. 2] § 42b Abf. 3: Möglichkeit der Unterlagung des Freilbietens von Preßzeugnissen im ambulanten Gewerbebetriebe von Haus zu Haus (Colportage) [oben S. 146] § 43 Abf. 1, 2: Notwendigkeit des Legitimationscheines zum Ausrufen u. f. w. von Druckschriften an öffentlichen Orten [oben S. 136]

entgegen, daß bei der Erlassung des Reichsgesetzes über die Presse die wohl nicht zu bezweifelnde Absicht gewaltet hat, von der in Art 4 Ziff. 16 der R.-V. der Reichsgewalt übertragenen Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Presse in einer diese „Materie“ wesentlich erschöpfenden Weise Gebrauch zu machen, so daß eine Ergänzung der Reichsgesetzgebung durch das Landesrecht nach Art. 2 der R.-V. ausgeschlossen erscheint, insoweit nicht eine solche reichsrechtlich ausdrücklich zugelassen ist. Vgl. hieher die Commentare zum Reichspreßgesetz von Marquardts S. 54 und Schwarze S. 5, ferner die Ausführungen über das Verhältnis von Reichsrecht und Landesrecht bei Heinze, das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht, Leipzig 1871, S. 23, 30 ff., v. Nibel, die Reichsverfassungsurkunde S. 82, 83, Seydel, Commentar zur V.-U. für das Deutsche Reich, März. 1873 S. 37, Laband, das Staatsrecht d. Deutschen Reichs II S. 112 ff. und in diesem Handb. II, ¹ S. 92 und die auch für die hier behandelte Frage sehr beachtenswerthen Entschcheidungsgründe des Erkenntnisses des R. Sächs. Oberapp.-Gerichts vom 27. Sept. 1872 in Goldtimers Archiv für Gemeines Deutsches und Preussisches Strafrecht Bd. 21, S. 98 ff. Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Auffassung der Frage der fortdauernden Geltung des bayer. Preßgesetzes äußert sich auch Kraus, Handb. d. inneren Verwaltung Bd. 11, S. 240.

1) Auf die durch das Sozialistengesetz herbeigeführten (oben S. 148 zum Theile bereits erwähnten) Modifikationen von §§ 1 und 4 Abf. 1 des Reichspreßgesetzes und § 3 des Reichspostgesetzes ist im Texte noch weiter einzugehen.

2) Ueber die zuletzt noch durch § 30 Abf. 3 des Reichspreßges. erfolgte Aufrechterhaltung von Art. 68 des bayer. Ges. vom 28. Juni 1865 (Verpflichtung zur Ablieferung von Freieemplaren betr.) s. oben S. 120, Anm. 2.

§ 44a: Nothwendigkeit der Legitimationskarte, sofern der Betrieb eines Preßgewerbes sich als der eines Handelsreisenden darstellt (Sammeln von Abonnenten oder Subskribenten außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung oben S. 135 Anm. 3), § 55: Nothwendigkeit des Wandergewerbescheins zum Betriebe von Preßgewerben im Umherziehen (Haußieren mit Druckschriften (Colportage), Sammeln von Abonnenten und Subskribenten im Umherziehen oben S. 133 ff.) § 56 Abs. 2 Ziff. 10: Ausschluß gewisser Preßerzeugnisse vom Feilbieten im Umherziehen; und Abs. 3: Nothwendigkeit der Genehmigung des Verzeichnisses der im Umherziehen feil zu bietenden Preßerzeugnisse (oben S. 132 ff. Anm. 5). Diefen Bestimmungen reihen sich an die Vorschriften in § 5 des Preßgesetzes (mobilitirt durch § 43 Abs. 6 der Gew.-O.) über die Befugniß der Ortspolizeibehörde, auch die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften zu verbieten aus Gründen, welche auch die Zurücknahme des Wandergewerbescheins rechtfertigen und über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot nach § 148 der Gew.-O. und in §§ 23, 24 des Sozialistengesetzes über die Entziehung der Befugniß zum Betrieb gewisser Preßgewerbe und auch der Befugniß zur nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften (s. oben S. 148).

Vor Allem aber kommen hier die reichsrechtlichen Bestimmungen in Betracht, welche die Ausnahme gewisser Veröffentlichungen in Druckschriften (allgemein Name und Wohnort des Druckers und nach Verschiedenheit der Fälle auch des Verlegers, des Verfassers oder des Herausgebers, des Redakteurs, Preßgesetz §§ 6, Abs. 1 7 [Ausnahme § 6, Abs. 2] für periodische Druckschriften: amtliche Bekanntmachungen, § 10 und Berichtigung mitgetheilter Thatsachen, § 11) oder den Ausschluß solcher von Druckschriften (Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel in Zeiten der Kriegesfahr oder des Krieges gegen Verbot des Reichsanzalters § 15, öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten und öffentliche Bescheinigungen über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge, § 16, amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses vor ihre Bekanntmachung in öffentlicher Verhandlung oder vor dem Ende des Verfahrens, § 17, dazu die über den Bereich der Presse herausreichende Vorschrift in § 16 des Sozialistengesetzes über die Nothwendigkeit polizeilichen Verbotes des Einsammelns von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen und ähnlichen Bestrebungen und der öffentlichen Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge¹⁾ getreten, ferner die mit diesen Bestimmungen zum Theile in innerem Zusammenhange stehenden Anordnungen der mehr erwähnten Reichsgesetze über die Voraussetzungen und die Wirkung der nach dem Preßgesetze nur wegen bestimmter strafbarer Handlungen zulässigen, nach dem Sozialistengesetze den auf Grund desselben verbotenen Druckschriften gegenüber nothwendigen, den zu verbietenden gegenüber zulässigen Beschlagnahmen von Preßerzeugnissen ohne richterliche Anordnung, über das bei dieser Beschlagnahme zu beobachtende Verfahren und über die hier in Frage kommende Zuständigkeit der Behörden (Reichspreßgef. §§ 23—28, Sozialistengef. §§ 14, 15 mit der Strafbestimmung in § 19) und die hiewieder mit diesen Vorschriften zum Theile zusammenhängenden entsprechenden Bestim-

1) Vgl. hierzu die Strafbestimmungen in §§ 18, 19 des Reichspreßgef. und § 20 des Sozialistengesetzes. Als eine Beschränkung der Preßfreiheit enthalten kann allenfalls auch noch angesehen werden die zunächst allerdings aus einem anderen Gesichtspunkte gegebene Vorschrift in § 9 des Preßgesetzes über die Verpflichtung des Verlegers periodischer Druckschriften zur Ablieferung von sog. Pflichtexemplaren an die Polizeibehörden (Ausnahmen in § 9 Abs. 2), während die Bestimmungen in § 8 dieses Gesetzes über die Voraussetzungen der Funktion als verantwortlicher Redakteur periodischer Druckschriften nicht mehr wohl in diesem Zusammenhang betrachtet werden kann. Vgl. noch über die Befreiung der von den deutschen Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, von den Vorschriften der §§ 6—11 des Preßgesetzes und der auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten ausschließlich an Redaktionen zu verbreitenden periodischen Mittheilungen von den Bestimmungen des Preßgesetzes über periodische Druckschriften Preßgef. §§ 12, 13.

mungen dieser Gesetze über das regelmäßig nur gegenüber im Auslande erscheinenden periodischen Druckschriften unter bestimmten Voraussetzungen und mit zeitlich beschränkter Wirkung als zulässig erklärte, dem Reichskanzler vorbehalten, (Preßgef. § 14 mit der Strafbestimmung in § 18 Abs. 1 Ziff. 1), gegenüber allen Druckschriften aber in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, nothwendiger Weise zu erlassende und mit dauernder Wirkung bekleidete Verbot, welches sich bei periodischen Druckschriften auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken kann (Sozialistenges. §§ 11—14 mit den Strafbestimmungen in § 19, § 21 Abs. 1').

Zuständig zur Handhabung der prehpolizeilichen Bestimmungen sind in Bayern die Distriktpolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, in den Kreis- hauptstädten die als „königliche Commissäre“ aufgestellten Mitglieder der Kreisregierung in den übrigen unmittelbaren Städten die Bezirksämter, (diesrhein. Gemeindeordnung Art. 98 M.-G. vom 29. Juni 1869 [R.-B. S. 1099 ff.] und B.-D. vom 2. Okt. 1869 [R.-B. S. 1881 ff.] § 6.) Als die zur Erlassung des Verbots einer Druckschrift nach § 12 des Sozialistengesetzes zuständige Landespolizeibehörde ist die Kreisregierung R. d. J. erklärt, während die Zuständigkeit zur vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften nach § 15 dieses Gef. für die verschiedenen Arten von Polizeibezirken verschieden geregelt ist. (M.-G. vom 23. Okt. 1878 Ziff. 1. 3).

Indem aber das Reichspreßgesetz die „bis auf Weiteres“ fortdauernde Geltung der „für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen“ ausdrücklich anerkennt (§ 30, Abs. 1), ist für Bayern²⁾ insbesondere die aus Art. 120 des Strafgesetzbuches von 1861 mit geringen Veränderungen entnommene Strafbestimmung in Art. 8 des Vollzugseinführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 aufrecht erhalten worden, welche dann ebenfalls der Hauptsache nach unverändert in Art. 6 des Ausführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O. wieder gegeben ist. Demnach sind mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, „durch welche die königliche Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt, oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, — soferne nicht die in den §§ 15 und 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben“.

Indem ferner „das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagcn, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgelt-

1) Vgl. über Verbot und Beschlagnahme von Preßzeugnissen nach deutschem Reichsrecht insbesondere die lichtvolle Darstellung von G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 166 ff., §§ 59, 60.

2) Die nach Art. 68 der R.-V. im Falle der Erklärung des Kriegszustandes in Anwendung von § 5 Abs. 1 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 zulässige allgemeine Suspension der die Pressefreiheit begründenden reichsgesetzlichen Vorschriften ist nach der Geltung des Art. 68 für Bayern ausschließlichen Bestimmung in Ziff. III § 5 des Verfallener Vertrages vom 23. November 1870 für das Gebiet dieses Staates nicht möglich. Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs III, I S. 42 ff. und in diesem Handb. II, I S. 164, dann die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von G. Meyer I, S. 182 ff. und Löning S. 290 ff. und oben S. 31, 83.

liche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen", als durch das Reichspressgesetz „nicht berührt" erklärt wurde (Pressgef. § 30, Abs. 2) blieben zunächst die entsprechenden Vorschriften in Art. 38 und 42 des Pressstrafgesetzes vom 17. März 1850 in Kraft. Diese landesrechtlichen Bestimmungen sind nunmehr in neuer Fassung in das Ausführungsgesetz zur R.-St.-V.-O. (Art. 12, 13) übergegangen. Demnach ist das Anschlagen, Anheften, Ausstellen oder öffentliche unentgeltliche Vertheilen von Bekanntmachungen, Plakaten oder Aufrufen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, ohne polizeiliche Erlaubniß, geschehe dies in eigener Person oder durch die Vermittelung eines hiezu veranlaßten Anderen, mit Haft bis zu 14 Tagen und Geldstrafe bis zu 90 Mark bedroht (Art. 12 Abs. 1).

Bei dem Vorhandensein „mildernder Umstände" kann das Gericht entweder auf Haft bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 90 Mark erkennen. Auch kann neben der Strafe auf Einziehung der gegenwärtig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften erkannt werden. (Art. 12 Abs. 2, 3).

Ausdrücklich ist die Polizeibehörde als befugt erklärt. Jede dieser Bestimmung zuwider verbreitete Schrift sogleich mit Beschlag zu belegen, und ausdrücklich ist die fortbauernde Anwendbarkeit von § 8 des bayerischen Pressediktes auf die Fälle solcher Beschlagnahmen ausgesprochen (Art. 13).

Demnach ist in der die polizeiliche Beschlagnahme anordnenden Verfügung die strafrechtliche Bestimmung, wegen deren Verletzung sie erfolgt, ausdrücklich zu erwähnen, und muß einer solchen Beschlagnahme die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens binnen längstens acht Tagen folgen¹⁾.

Daß die Pressfreiheit, wie sie nunmehr durch die Reichsgesetzgebung begründet ist, auch für die im Reichsgebiet sich aufhaltenden Ausländer besteht, kann an sich keinem Zweifel unterliegen. Auf besonderen gesetzgeberischen Erwägungen beruht es, daß die im Auslande erscheinenden periodischen Druckschriften reichsrechtlich in mehrfacher Weise ungünstiger gestellt sind, als die inländischen²⁾.

Wie die Anwendung der (oben S. 157) erwähnten in § 3 des Reichspostgesetzes ausgesprochenen Grundsätze ausdrücklich auf die im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden politischen Zeitungen beschränkt ist, wie ferner ein administratives Verbot der Regel nach nur gegenüber ausländischen periodischen Druckschriften möglich ist. (Pressgef. § 14, oben S. 159) so ist gegen ein auf Grund von §§ 11 und 12, Abs. 1 des Sozialistengesetz. seitens des Reichkanzlers erlassenen Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift ein Rechtsmittel nicht gegeben, während gegen ein von der Landespolizeibehörde, welche in den unter den § 11 des Sozialistengesetzes zu begreifenden Fällen der Regel nach zuständig ist, (§ 12, Abs. 1) erlassenes Verbot regelmäßig Beschwerde an die auf Grund von § 26 des Gesetzes bestehende „Reichscommission" ergriffen werden kann³⁾.

1) Daß neben diesen Bestimmungen die Vorschriften in §§ 5, 6 des Pressgesetzes und in §§ 43 und 55 der Gew.-O. anzuwenden sind, ist ebenso unzweifelhaft als die fortbauernde Geltung der Bestimmungen in Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes von 1871, welche das Anschlagen oder Anheften von Privatankündigungen gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthum und das unbefugte aus Bosheit oder Muthwillen erfolgende Vernichten, Wegnehmen oder Unlesbarmachen fremder Anschläge unter Strafe stellt. Vgl. v. Kiebel, Polizeistrafgesetzb. S. 247 ff., Staudinger, das Strafgesetzb., Ergänzungsband S. 296 ff. und v. Polizeistrafgesetzb. S. 33 ff.

2) Vgl. die Commentare zum Pressgesetze von Marquardsen S. 91 ff. und v. Schwarz S. 63 ff., ferner Berner a. a. O. S. 246 ff. und v. Liszt S. 105 ff.

3) Vgl. hierher G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 170 und die Commentare zum Sozialisten-

IV. Gewissensfreiheit. Die Anerkennung der Gewissensfreiheit in dem Sinne der individuellen Bekenntnisfreiheit, insbesondere der Unabhängigkeit der Rechtsstellung des Unterthanen dem Staate gegenüber vom religiösen Bekenntnis, ist in Bayern zuerst, wenn auch nicht ohne sehr wesentliche Beschränkungen der praktischen Geltung des letzteren Grundsatzes, am Anfange dieses Jahrhunderts, bald nach dem Regierungsantritt Max Joseph's erfolgt¹⁾.

Unter den in den ersten Regierungsjahren Max Joseph's I. in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen ist die V.-D. vom 10. Jan. 1803 hervorzuheben. In dem hier „diejenigen Bestimmungen, welche Wir über Religionsfreiheit und Duldung für Unsere alten und neuen Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen in Franken und Schwaben erstreckt werden“²⁾, wird eine Reihe von Bestimmungen gegeben, die sich insgesammt als Folgerungen aus der Anerkennung jener Grundsätze darstellen. Insbesondere wird den Angehörigen der (im Deutschen Reiche eingeführten drei) christlichen Confectionen³⁾ der volle Genuß der bürgerlichen Rechte (vgl. oben S. 76 Anm. 2) und die gleichmäßige Berücksichtigung bei der Besetzung der Staatsämter und jedem Unterthan, „von welcher Confection er sei“ die Freiheit von jeder Zumuthung, welche „seiner Religions- oder Gewissensfreiheit entgegen wäre“, „daher“ denjenigen, „welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind“, die ungestörte „Hausandacht“ zugesichert⁴⁾. In dieser V.-D. und der sie ergänzenden vom 18. Mai 1803 „die Religionsverhältnisse der Kinder bei vermischtem Ehen betr.“ (R.-Bl. 1803 S. 132 und daraus bei Döllinger Bd. VIII Th. I S. 38 ff.) sind die Grundlagen gegeben, von denen aus sich der gegenwärtig in Bayern in den hier fraglichen Beziehungen bestehende Rechtszustand entwickelt hat.

Nach der Constitution von 1808 ist „allen Staatsbürgern“ „vollkommene Gewissensfreiheit“ gewährt (Art. I § 7). Das zur Ergänzung derselben erlassene Religionsedict vom 24. März 1809 (oben S. 15, 39 Anm. 2, 76 Anm. 2) ist dann auch in dem hier einschlagenden Theil seiner Bestimmungen unmittelbar grundlegend für die entsprechenden Anordnungen der V.-U. von 1818 geworden. Von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung der Gesetzgebung über die Gewissensfreiheit ist endlich auch das Edict vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern betr. (oben S. 14).

Den vorläufigen Abschluß fand diese Gesetzgebung in den Bestimmungen der V.-U. von 1818 Tit. IV § 9 und der zweiten Beilage zur V.-U. (dem sogen. Religions-

ges. von Gareis in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1879 S. 335 ff. und Schwarze, S. 38 ff. Mit der eben im Texte erwähnten Verschiedenheit hängt es zusammen, daß das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer der bei demselben vorzugsweise betheiligten und demselben gegenüber zur Beschwerde berechtigten Personen Verleger oder Herausgeber (bei dem Verbote einer nicht periodisch erscheinenden Druckchrift auch dem auf derselben benannten Verfasser), sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen ist. Daß andererseits das Verbot von ausländischen periodischen Druckchriften nur deren fernere Verbreitung, nicht auch, wie es bei dem Verbote inländischer der Fall sein kann, deren ferneres Erscheinen zum Zwecke haben kann, wird auf Grund von § 12 Abs. 1 des Ges. von G. Meyer a. a. O. S. 170 Anm. 16 gegenüber den Bemerkungen v. Liszt's, Preßrecht S. 115 ff. mit Recht ausgeführt.

1) Vgl. über die Einführung der Gewissensfreiheit in Bayern und die Entwicklung der auf diese sich beziehenden Gesetzgebung bis zur Erlassung der V.-U. außer v. Sacherer, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821, München 1874 S. 24 ff., namentlich die beiden in München 1884 erschienenen Schriften über „die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern“ von E. Mayer, S. 91 ff. und A. Reinhard S. 93 ff. und Seydel, Bayer. Staatsrecht I S. 331 ff. Vgl. auch oben S. 12.

2) Die (oben S. 12 erwähnte) V.-D. ist auch gedruckt bei Döllinger Bd. VIII Abth. I S. 29 ff.

3) Daß es sich hier nur um die Angehörigen der im Texte erwähnten Confectionen handelt, ergibt der ganze Zusammenhang von Ziff. 2) und 3) des Edictes und die Art., wie in § 23 des Religionsedictes von 1809 auf die V.-D. vom 10. Januar 1803 verwiesen wird; vgl. auch Reinhard a. a. O. S. 94.

4) Daß auch hier zunächst, wenn auch wohl nicht ausschließlich, an Angehörige christlicher Bekenntnisse gedacht ist, zeigen die folgenden Bestimmungen: „auch soll ihnen kein Hinderniß in den Weg gesetzt werden, wenn sie Kirchen ihrer Confection in der Nachbarschaft besuchen oder durch Geißliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administrieren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Pfarrparrei gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stolgebühren entrichten.“

edikt von 1818 oben S. 19, 39, Anm. 2). Diese Vorschriften sind in ihrer großen Mehrzahl auch heute noch maßgebend für die Art und das Maß der Anerkennung der Gewissensfreiheit in Bayern. Eine wesentliche Veränderung haben sie jedoch in soferne erfahren, als an Stelle der in der V.-U. begründeten Beschränkung der Gleichstellung im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte auf die Angehörigen der „in dem Königreiche bestehenden brennchristlichen Kirchen-Gesellschaften“¹⁾ in allmählicher Entwicklung, deren Endpunkt das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 bildet, die Anerkennung der vollkommenen Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Glaubensbekenntniß getreten ist²⁾.

In Uebereinstimmung mit dem früheren Rechte, namentlich mit dem Religionsedikte von 1809 wird in Tit. IV § 9, Abs. 1 „jedem Einwohner des Reiches vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert“³⁾ Aus dieser allgemeinen Zusicherung werden dann unmittelbar zwei Folgerungen abgeleitet:

1. Das Verbot, irgend einen Einwohner des Reiches „in Gegenständen des Glaubens und Gewissens“ einem Zwange zu unterwerfen (Weil. II § 2). Demgemäß erklärt das Religionsedikt, nachdem es in § 41 die Verpflichtung eines jeden Mitgliedes einer Kirchengesellschaft anerkannt hat, „der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen“ (§ 41), andererseits, daß „keine Kirchengewalt befugt ist, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen“ (§ 42), es setzt fest, daß „keinem kirchlichen Zwangs-Mittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet“ wird (§ 71). Die in dem Religionsedikt (§ 52 ff.) den durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwerten gegebene Befugniß der Anrufung des „Königlichen Landesfürstlichen Schutzes“ (recursus ab abusu) ist zweifellos auch in den Fällen der Uebertretung jener Bestimmungen begründet. Andererseits kann (nach § 82 des Rel.-Ed.) „keine Kirchen-Gesellschaft (also auch kein Angehöriger einer dieser Gesellschaften) verbindlich gemacht werden an dem äußeren Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen“. (Weil. II § 82, Satz 1.)

„Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles“ und ohne Verletzung der nach § 80 der II. Verf.-Beil. von jeder „Religions-Gesellschaft der andern den Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche“ zu erweisenden Achtung (§ 82 Satz 2).

Auch kann „kein Geistlicher gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten“ (Weil. II § 101)⁴⁾.

1) Vgl. außer der V.-U. vom 10. Jan. 1803 das Religionsedikt von 1809 §§ 28, 29, V.-U. Tit. IV. § 9 Abs. 2, 3, II. Verf.-Beil. §§ 24, 25.

2) Vgl. oben S. 39 ff., 46, dazu Bl. f. adm. Praxis Bd. 18 S. 17 ff., 34 ff. (A. E.), ferner E. Mayer a. O. S. 147.

3) Ueber die mit der Minderjährigkeit und dem elterlichen Erziehungsrecht zusammenhängenden Beschränkungen der Gewissensfreiheit ist sofort im Texte zu handeln.

4) Vgl. zu den im Texte angeführten Stellen des Rel.-Ediktes die Darstellungen von Thubichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts Bd. I Leipzig 1877, §§ 8 ff. S. 32 ff., E. Mayer S. 152 ff. und Reinhard S. 181 ff. In diesem Zusammenhange mag auch noch hingewiesen werden auf die in V.-U. Tit. IV. § 9 Abs. 4 und wiederholt in Weil. II § 50 in wesentlicher Uebereinstimmung mit Abs. 2 der V.-U. vom 7. Mai 1804 die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr. (N.-B. S. 509 ff. und darnach bei Döllinger Bd. VIII S. 67 ff., vgl. noch über diese V.-U. Seydel, Bayer. Staatsrecht I S. 335) und § 55 des Rel.-Ediktes von 1809 enthaltene Vorschrift: daß „die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen (sic!) der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen darf, als in soweit das Obersthoheitliche Schuß- und Aufsichts-Recht [gegenüber den Religionsgesellschaften] eintritt.“

2. Die Freiheit der einfachen Hausandacht. Diese letztere „darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, verjagt werden“ (V.-U. Tit. IV § 9, Abf. 1. Beil. II § 2, vgl. auch § 87).

Zu der „einfachen Hausandacht“ liegt jedenfalls der Gegensatz zu der Verbindung mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion (Beil. II § 3).

Nur diese beiden eben angeführten Wirkungen der „Religions- und Gewissensfreiheit“ werden in dem so überschriebenen Kapitel des Religionsediktes (Beil. II Abth. I: „Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse“ Kap. 1) ausdrücklich als solche anerkannt¹⁾.

Bestimmt verneint aber ist in diesem Edikt die in der neuesten Literatur als notwendige Folgerung aus dem Grundsatz der Gewissensfreiheit oder doch als notwendige Ergänzung dieses Grundsatzes vielfach geforderte²⁾ und auch in dem größeren Theile Deutschlands durch die Landesgesetzgebungen nunmehr zur Anerkennung gekommene³⁾ Religionsfreiheit im Sinne von Kultusfreiheit (Freiheit der Bildung von Religionsgesellschaften).

„Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung — erforderlich (Beil. II § 3).

„Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten“ (Beil. II, § 4).

3. Dagegen erkennt das Religionsedikt eine weitere Folgerung aus dem Grundsatz der Gewissensfreiheit ausdrücklich an, wenn es dieselbe auch nicht als solche bezeichnet, durch die Bestimmung: „Die Wahl des Glaubens-Bekanntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen“ (Beil. II § 5). Als notwendige Voraussetzung dieser Wahlfreiheit wird aber einerseits auch hier die Erreichung des „hiezu erforderlichen Unterscheidungs-Alters“ aufgestellt, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit⁴⁾ bestimmt wird (Beil. II § 6)

1) Ueber die Bildung eines engeren und weiteren auch die Kultusfreiheit umfassenden Begriffes von Gewissensfreiheit vgl. Wilda, Ueber Gewissensfreiheit in d. Ztschr. f. deutsches Recht Bd. 11 S. 164 ff., 185, 212 ff.

2) Vgl. Wilda a. a. O. S. 163 ff., Hinckius in diesem Handb. I, 1 S. 234, 359 ff. und den Vortrag von Kahl, Ueber Gewissensfreiheit. Erl. 1886, S. 15 ff., 23.

3) Vgl. die Nachweisungen bei Hinckius in diesem Handb. I, 1 S. 228 ff. und G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 2. Aufl. S. 684 ff. — Gegen die Ansicht Lhubichums, deutsches Kirchenrecht I S. 173 ff., daß aus dem Reichsges. vom 3. Juli 1869 die Unzulässigkeit der Fortdauer von Landesgesetzen folge, „welche die Zahl der im Lande zugelassenen Konfessionen beschränken oder die Zulassung von neuen Religionsvereinen oder Gestattung religiöser Versammlungen in die Willkür der Regierung stellen“, vgl. Hinckius a. a. O. S. 359 ff. Anm. 5.

4) D. h. das vollendete 21. Lebensjahr. Dieser jezt durch Reichsges. vom 17. Febr. 1875 für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs festgesetzte Termin der Großjährigkeit hat in Bayern schon vor der Erlassung dieses Gesetzes allgemein als solcher gegolten, vgl. Roth, Civilrecht I, 2. Aufl. S. 192 Anm. 13. Daß durch *venia aetatis* die mangelnde Großjährigkeit nicht ersetzt werden kann, ist nach dem Wortlaute von Beil. II § 6 zweifellos und auch in der Praxis anerkannt worden, M.-G. vom 22. Juni 1838 (Döllinger Bd. VIII S. 48). Vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 81 Anm. 8, Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtl. Religionsgenossenschaften in Bayern 2. Aufl. Regensb. 1893, S. 14 Anm. — Vgl. hieher auch die Ueberführungen über den Stand der deutschen Landesgesetzgebungen hinsichtlich des Unterscheidungsalters bei Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl. von Dove und Kahl S. 1021 ff. Anm. 2 und Lhubichum, deutsches Kirchenrecht I S. 40 ff., aus denen sich ergibt, daß zumeist ein früherer Termin für dasselbe bestimmt ist, als in Bayern. — Gegenüber einer zum Theil abweichenden Praxis hat der oberste Verwaltungsgerichtshof in mehrfachen Entscheidungen mit Bezug auf die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen den Satz aufgestellt, daß die den Bestimmungen der II. Verf.-Beil. zufolge erfolgte Aufnahme Minderjähriger in eine Religionsgemeinschaft absolut nichtig sei, der Rechtswirksamkeit auch in kirchlicher Beziehung entbehre Samml. d. Entsch. II S. 149 ff., III S. 102 ff., 210 ff. Darüber, daß auch die Ertheilung von Reli-

und wird andererseits gefordert, daß man sich nicht in einem die eigene freie Ueberzeugung ausschließenden Geistes- oder Gemüthszustande befinde (§ 7). Daran schließt sich dann das Verbot der s. g. Proselytenmacherei.

„Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten“ (§ 8).

„Die Wahl des Glaubensbekenntnisses“ kann sich thatsächlich ebensowohl als Uebertritt von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft zur andern darstellen, wie als einfacher Austritt aus einer solchen Gemeinschaft ohne die Merkmale des Uebertrittes zu einer andern, und als Eintritt eines sog. Confessionslosen in eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft. In allen diesen Richtungen ist die Wahl des Glaubensbekenntnisses in Bayern als rechtlich zulässig zu erachten, wenn schon die II. Verfassungs-Beilage nur für den Fall des Uebertrittes von einer Kirche zur andern bestimmte Formvorschriften gibt¹⁾.

„Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.“ (Beil. II § 10). In analoger Anwendung dieser Vorschrift wird für den Fall des einfachen Austrittes aus einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft jedenfalls die persönliche Erklärung desselben vor dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande dieser Gemeinschaft zu verlangen sein²⁾.

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in dem Religionsbetheilten gehaltenen Vorschriften für die Wahl des Glaubensbekenntnisses und insbesondere auch für den Uebertritt von einer Kirche zu einer andern auf alle in Bayern staatlich anerkannten Religionsgesellschaften Anwendung finden müssen³⁾.

gion unterrichtet an einer fremden Confession angehörige Minderjährige rechtlich nicht zulässig sei (gleichfalls entgegen früherer Praxis), vgl. das Erkenntniß des ehemaligen bayerischen obersten Gerichtshofes vom 2. Nov. 1878 (Samml. d. Entsch. desselben in Gegenständen des Strafrechts Bd. 8 S. 529 ff., auch im Cultusministerialbl. 1878 S. 345 ff.) und dazu Reinhard S. 191 ff. und E. Mayer S. 215 ff. — Daß mit Zustimmung der erziehungsberechtigten Eltern die Aufnahme Minderjähriger in eine Religionsgemeinschaft stattfinden kann, ist allerdings unzweifelhaft.

1) Der in der Praxis bis jetzt nicht durchgebrungenen Anschauung, daß nach dem Rel.-Edikt der Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer solchen an sich nicht möglich sei, in Bayern also nur aus anderen besonderen Gründen der sog. Confessionslosigkeit vorkommen könnten, (E. Mayer a. a. O. S. 146) steht vor Allem der Erwägung gegenüber, daß die Annahme einer solchen Unmöglichkeit mit dem in Tit. IV § 9 der W.-U. und § 1 der II. Beil. ausdrücklich anerkannten Grundsätze „der vollkommenen Gewissensfreiheit“ in entschiedenem Widerspruch stehen würde welcher auch dadurch nicht beseitigt würde, wenn man annehmen wollte, daß in § 5 der II. Beil. die Freiheit auch der Wahl eines von dem der Kirche, in der man bleibt, abweichenden Glaubensbekenntnisses anerkannt sei. Vgl. hierauß außer Wisla a. a. O. S. 212 Reinhard S. 196 ff., welcher insbesondere auch hervorhebt, daß für die Anerkennung des Rechtes der Hausnacht in der W.-U. kaum ein Bedürfnis vorgelegen hätte, wenn sie dies nicht auch für solche Angehörige des bayerischen Staates hätte ausprechen wollen, die keiner recipierten Confession angehören“. Daß „der Gesetzgeber 1818 an eine solche Möglichkeit hätte denken können, zu einer Zeit, wo der Confessionslose des Connubiums beraubt war“, läßt sich nicht mit E. Mayer S. 146 Anm. 13 ohne Weiteres verneinen. Aber auch wenn dies der Fall wäre, würde damit noch kein entscheidender Grund gegen die Annahme eines aus dem vom Gesetzgeber aufgestellten Grundsätze der Gewissensfreiheit mit innerer Nothwendigkeit abzuleitenden Folgejahres gegeben sein.

2) Vgl. über die Handhabung von § 10 in der Praxis noch verschiedene M.-E. bei Döllinger Bd. VIII S. 33 ff., XXIII S. 4 ff. 6 ff. und bei Günther, Amtshandbuch f. die protest. Geistlichen im Königr. Bayern diesj. d. Rheins Bd. 1 München 1883 S. 24 ff. Dazu insbesondere über die M.-E. vom 7. Juli 1833 (Döllinger Bd. VIII S. 33 ff.) Reinhard a. a. O. S. 193 ff. Ueber die praktische Behandlung der Fälle eines Uebertrittes in Todesgefahr, für welche die Anwendung von § 10 der II. Verf.-Beil. Schwierigkeiten bietet, vgl. Günther I S. 62 ff., insbesondere die M.-E. vom 31. Okt. 1878 a. a. O. S. 73 ff., dazu Silbernagl a. a. O. S. 15 ff. insbes. S. 16 Anm. 5.

3) In der Praxis ist allerdings vielfach die Anschauung zur Geltung gekommen, daß die in § 6 der II. Verf.-Beil. enthaltene Voraussetzung der erreichten Volljährigkeit für die Wahl des

Im Einklange mit der Anerkennung des Grundfahes der Gewissensfreiheit ist in der II. Verfassungsbeilage (§ 11) ausdrücklich bestimmt, daß durch die Religionsänderung zwar alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren gehen, daß dieselbe aber „seinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden“ habe. Der dieser Anerkennung beigelegte Vorbehalt für den Fall des Uebertrittes zu einer Religionspartei, welcher nur eine „beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist“, ist nunmehr bedeutungslos geworden.

4. Als nothwendige Folgerung aus der Anerkennung des Grundfahes der Gewissensfreiheit kommt endlich auch die Anerkennung des Rechtes der religiösen Kindererziehung in Betracht. Erscheint dieses Recht zunächst als ein Bestandtheil des elterlichen Erziehungsrechtes¹⁾, so sind doch für die Anerkennung desselben den möglichen Einwirkungen der Staatsgewalt gegenüber und ebenso für die nähere Regelung desselben Rücksichten des öffentlichen Interesses maßgebend und im Zusammenhange hiemit ist auch ein diesem Rechte zu gewährendes öffentlich rechtlicher Rechtschutz als durchaus gerechtfertigt anzusehen²⁾.

In der V.-U. findet sich allerdings eine allgemeine ausdrückliche Anerkennung dieses Rechtes der religiösen Kindererziehung nicht, wohl aber ist, wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Regelung der Mitgliedschaft an Religionsgesellschaften, in der zweiten Verfassungs-Beilage eine Reihe von Bestimmungen über die „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen“ getroffen, in denen einerseits jenes allgemeine Recht der religiösen Kindererziehung ganz ungewisselhaft vorausgesetzt ist, während sie andererseits ganz bestimmte Beschränkungen desselben enthalten³⁾.

Glaubensbekenntnisses und die nach § 10 zu beobachtenden Formvorschriften nur auf „öffentliche Kirchengesellschaften“ Anwendung zu finden hätten, nicht aber für den Uebertritt von einer nicht mit den Rechten öffentlich ausgenommener Kirchengesellschaften versehenen sog. Privat-Kirchengesellschaft zu einer von jenen Kirchengesellschaften Anwendung finden könnten (Vgl. namentlich M.-E. vom 14. Mai 1820 und 22. Sept. 1851, Döllinger Bd. VIII S. 32, XXIII S. 20 ff. Weitere hier einschlagende M.-E. a. a. O. Bd. XXIII S. 19, 21. Von einem theilweise andern Standpunkte geht die bei Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung Bd. IV S. 534 ff. aus der als Beilage zu den Bl. für adm. Praxis eine Zeit lang herausgegebenen Sammlung von prinzipiellen Entlassen 1855 S. 20 ff. abgedruckte M.-E. vom 20. Aug. 1852 aus, insoferne sie die §§ 5, 6 der II. Verf.-Beil. auf alle anerkannten Religionsgesellschaften anwendbar erklärt.) Allein wie nach dem Zusammenhang von § 6 des Rel.-Ed. mit § 5 zweifellos ist, daß jener Paragraph sich auf „jeden Staatsbewohner“ bezieht, der eine Wahl des Glaubensbekenntnisses treffen will, wie überhaupt die Vorschriften des Rel.-Edicts über die Wahl des Glaubensbekenntnisses den im I. Abschnitte desselben enthaltenen „allgemeinen Bestimmungen über Religionsverhältnisse“ angehören, so ist es nach dem Sprachgebrauche des Rel.-Edictes ganz zweifellos, daß die Ausdrücke Kirche und Kirchengesellschaft von jeder staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft gelten sollen, und vollkommen synonym mit den Bezeichnungen Religionsgemeinschaft, Religionstheil, Religionspartei verwendet werden, wie denn auch den „öffentlichen Kirchengesellschaften“, die „Privat-Kirchengesellschaften“, „nicht öffentlichen Kirchengesellschaften“ gegenüber gestellt werden. Namentlich die Abschnitte II—IV des Edictes enthalten zahlreiche Nachweise für diesen Sprachgebrauch, vgl. namentlich § 38 („Privatkirchengesellschaft — ihrer Kirche — einer Kirche“) und Abschnitte I Kap. 1 die Ueberschriften und §§ 80—82 („Religionsgesellschaft — Kirchen — Religionsparteien — Kirchengesellschaft — Religionstheil“). Auch in dem mehrfach erwähnten Jubendefikte vom 10. Juni 1813 (oben S. 14, 161) wird von „kirchlichen (Kirchen-) Gemeinden der Juden, kirchlichen Verrichtungen der Rabbiner, jüdischen Kirchenvermögen“ gesprochen (§§ 24—26, 30, 31). Diefem Allem entspricht es, daß in § 10 der II. Verf.-Beil. von „dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande“ einer Kirche die Rede ist. Ueber einstimmen mit der hier vertretenen Anschauung der Auffass in den Bl. f. adm. Praxis Bd. IV S. 81 ff. (G), ferner E. Mayer S. 141 ff., 146 Anm. 12 und Reinhard S. 191 ff., 195.

1) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. IV Berl. 1884. S. 324 ff., vgl. auch Sammlung d. Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofs Bd. IV S. 162, Bd. V S. 141 ff., 181.

2) A. A. v. Sarwey, das öffentliche Recht S. 297.

3) Die Bestimmungen, welche in Abschn. I Kap. 3 der II. Verf.-Beil. unter der freilich nicht ganz zutreffenden Ueberschrift: „Religions-Verhältnis der Kinder aus gemischten Ehen“ enthalten sind, haben zu großen Meinungsverschiedenheiten in der Literatur und in der Praxis Ver-

Nach diesen Bestimmungen des Religionsediktes entscheidet über die religiöse Erziehung der Kinder der Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind*, zunächst die vertragsmäßige Festsetzung der Eltern (II. Weis. §§ 12, 13). Sind aber, seine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen." (§ 14.)

Ausdrücklich ist dann verfügt, daß weder der Tod der Eltern, noch die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe an der Anwendung dieser Bestimmungen etwas ändern können (§§ 16, 17), und daß ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag* auch trotz etwaigen Ueberganges der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntniß seine Rechtswirksamkeit behält, so lange die Ehe noch gemischt bleibt, daß aber dann, wenn die Ehe durch den Uebergang des einen Ehegatten zur Religion des andern „aufhört, gemischt zu sein“, die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind." (§ 18.)

Im Anschlusse hieran enthält das Religionsedikt Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Pflegekindern, unehelichen Kindern und Findlingen, welche, mindestens zum Theile, gleichfalls unter dem Gesichtspunkt der Beschränkung des Rechtes der religiösen Kindererziehung betrachtet werden müssen.

„Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten" (Weis. II § 18). Die durch Heirath legitimirten und die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind*, werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht" (§ 20, § 21: „in Ansehung der Religions-

anfassung gegeben. Vgl. über das Recht der religiösen Kindererziehung nach bayerischem Recht Silbernagl a. o. D. S. 18 ff., E. Mayer S. 143 ff., 207 ff., Reinhard S. 184 ff., dazu Richter, Kirchenrecht 8. Aufl. von Dove und Kahl S. 1012 ff. und Thubichum, deutsches Kirchenrecht d. 19. Jahrh. I S. 53 ff. Vgl. auch Bl. f. adm. Praxis Bd. 3. S. 72 ff., 88 ff. (s), Bd. 35. S. 47 ff. (Fr.), S. 369 ff., 385 ff. (M. G. R.), ferner Zischr. f. Kirchenrecht von Dove und Friedberg Bd. XIII S. 204 ff. und v. Scheurl in den Blättern f. Rechtsanwendung Bd. 44 S. 145, 161 ff. Viele M.-G., die hier in Betracht kommen, sind gesammelt bei Döllinger VIII S. 38 ff., XXIII S. 25 ff. und Günther, Amtshandb. S. 108 ff. Eine Nachweisung der die religiöse Kindererziehung betreffenden Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichtshofes siehe bei Futter, Rechtsgrundzüge der Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes Nr. 102 S. 126 ff., dazu kommen noch neuerdings die in der Sammlung Bd. V S. 76 ff., 107 ff., 179 ff., VI S. 174 ff., 178 ff., VII S. 11 ff., 16 ff. mitgetheilten Entscheidungen. Auf alle einzelnen streitigen Fragen einzugehen, ist hier unthunlich; doch möchte ich wenigstens bemerken, daß ich die in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zur Geltung gekommenen Anschauungen für wohl begründet halte, welche dahin gehen, daß vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form gültig getroffen werden können; daß aus den Bestimmungen in §§ 12—23 des Religionsediktes eine rechtliche Pflicht zur religiösen Erziehung der Kinder folge, daß aber eine Uebertragung der Vorchriften in §§ 14 ff. über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen unzulässig sei. Auch kann ich nicht mit E. Mayer (S. 214 und in Anm. 30) annehmen, daß die religiöse Erziehungsgewalt nur gebraucht werden könne zur Erziehung im Glauben einer vom Staat aufgenommenen Kirchengemeinschaft, weil die Befugniß, die Ausnahme eines Kindes in die zuständige (anerkannte) Kirchengemeinschaft zu genehmigen, ein Theil des religiösen Erziehungsrechtes im Sinne des Rel.-Ediktes sei, und daß in Bezug auf Kinder konfessionsloser Eltern ein religiöses Erziehungsrecht überhaupt nicht bestehe (S. 216), wohl aber scheint meine Ansicht, daß §§ 12 ff. des Religionsediktes von allen Personen, die Eltern im Rechtssinne sind, nicht bloß von natürlichen Eltern rede, den Vorzug von der entgegengesetzten des Verwaltungsgerichtshofes zu verdienen. Auch scheint mir die vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochene Anschauung, daß auf Grund der Bestimmungen des Religionsediktes Abschn. I Kap. 3 ein staatlicher Zwang gegen Eltern geübt werden könne, damit sie ihre Kinder zum Empfang der Sakramente der katholischen Kirche anhalten, Bedenken zu unterliegen, insbesondere nachdem das Religionsedikt den Ausdruck Religionsunterricht als gleichbedeutend mit Religionserziehung gebraucht (§§ 20, 21). Vgl. auch E. Mayer S. 211 ff., Reinhard S. 187.

Erziehung*) „ethelichen Kindern gleich geachtet.“ Die von dem Vater nicht anerkannten unethelichen Kinder „werden nach dem Glaubens-Bekanntnisse der Mutter erzogen“ (§§ 20, 21).

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen (im Gegenfalle also zu den sog. Privatkirchengesellschaften) angehört, oder der Religions-Partey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrtheit der Einwohner des Findungs-Orts* (§ 22).

Den „geistlichen Obern“, den „nächsten Verwandten“, den „Vormündern und Paten“ ist ausdrücklich „das Recht“ zugesprochen, „darüber zu wachen“, daß die Bestimmungen des Religionsedictes über religiöse Kindererziehung befolgt werden.

„Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern“ (Weil. II § 23).

Von den als Folgerungen aus dem Grundsätze der Gewissensfreiheit soeben behandelten Rechten haben zwei: das der ungestörten Hausandacht und das der religiösen Kindererziehung durch die neueste bayerische Gesetzgebung verwaltungsgewärtlichen Schutz erhalten in der Weise, daß gegen jede „Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht“ durch Beschluß der Kreisregierung R. d. J. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden kann (Ges. vom 8. Aug. 1878 Art. 10 Ziff. 16), während alle bestrittenen Rechtsansprüche in Bezug auf religiöse Kindererziehung als Verwaltungsrechtssachen im Sinne des erwähnten Gesetzes erklärt und darum in dem für solche angeordneten Verfahren schon in erster Instanz zu behandeln sind, nämlich von der zuständigen Distriktverwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof Berufung ergriffen werden kann. (N. a. O. Art. 8 Ziff. 4, Art. 9 Abs. 1.)

Die regelmässige Zuständigkeit der Distriktverwaltungsbehörden in unterer Instanz in allen nicht einem andern Organe des Staates zu unmittelbarem Vollzuge vorbehaltenen, der staatlichen Verwaltung anheimfallenden „Religions- und Kirchenangelegenheiten“ ergibt sich aus der V.-O. vom 17. Dez. 1825 (sog. Formationsverordnung R. V. S. 1049 ff.) § 31, Abs. 5.

Daß die in der V.-U. ausgesprochene Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit mit den einzelnen vom bayerischen Landesrechte anerkannten Folgerungen aus diesem Grundsätze auch für Ausländer gilt, daß diesen auch der den Inländern gewährte Schutz für das Recht der Hausandacht und der religiösen Kindererziehung zukommen muß, kann nicht zweifelhaft sein²⁾.

1) Der im Regierungsentwurfe zum Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof enthaltene Vorschlag auch die „Wahl des Glaubensbekenntnisses“ unter die Verwaltungsrechtssachen aufzunehmen, fand in der R. d. N. ebensowenig die erforderliche Mehrtheit, als der Antrag des Abg. Grafen Fugger: „Religions- und Gewissensfreiheit (§§ 1—4 des Religionsedictes)“ in den Art. 10 aufzunehmen. Doch gab dieser Antrag Veranlassung zu der im Texte mitgetheilten Bestimmung in Art. 10 Ziff. 16 des Gesetzes. Vgl. zu Art. 10 Ziff. 16 und Art. 8 Ziff. 4 des mehrerwähnten Gesetzes die Commentare von Rahr S. 153 ff., 89 und Kraiss S. 138, 54, ferner E. Mayer, d. Kirchenhoheitsrechte S. 149, 217 ff. Da nach Art. 8 Ziff. 4 des Ges. vom 8. Aug. 1878 alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf religiöse Kindererziehung als Verwaltungsrechtssachen zu betrachten sind, so können auch die in § 23 der II. Verfassungsbearbeitung genannten Personen das ihnen in dieser Gesetzesstelle eingeräumte Recht der Ueberwachung der religiösen Erziehung im Verwaltungsstreitverfahren geltend machen.

Nachdem aber die Erklärung von Streitigkeiten über die Wahl des Glaubensbekenntnisses zu Verwaltungsrechtssachen, wie erwähnt, nicht erfolgt ist, ist auch die Bestimmung in § 9 der II. Verf.-Weil. in Geltung geblieben, die denjenigen, „welche die Religions-Erziehung zu leiten haben“, das Recht der Ansetzung einer den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Wahl des Glaubensbekenntnisses durch Beschwerde bei dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gewährt, welches nach vorausgegangener Unterfuchung des Falles durch die betreffende Regierungsbehörde (Kreisregierung R. d. J.) entscheidet. Vgl. E. Mayer S. 148 ff.

2) Die allgemeine Fassung von Tit. IV., § 9, Abs. 1 der V.-U. und §§ 1, 2, 5 des Re-

Durch Staatsverträge, theils des Zollvereins, theils des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten ist den Angehörigen der letzteren zum Theile die „freie Ausübung ihrer Religion nach Maßgabe der Landesgesetze“ ausdrücklich gesichert (Vertrag mit Spanien vom 12. Juli 1883, Art. 3 Abs. 2, mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Jan. 1885, Art. 1), großen Theils aber ausdrücklich „vollständige (oder auch die vollständigste Kultus- und) Gewissensfreiheit“ gewährt¹⁾.

V. Vereins- und Versammlungsrecht²⁾. Die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Vereins- und Versammlungsrechtes der Staatsangehörigen ist in Bayern gleichwie in der großen Mehrzahl der anderen deutschen Staaten verhältnißmäßig spät erfolgt.

Die den freien Vereinigungen der Unterthanen ungünstige Rechtsanschauung, welche seit dem Ende des Mittelalters, namentlich unter dem Einflusse der römischrechtlichen Jurisprudenz in Deutschland sowohl in der Reichsgesetzgebung als in der Gesetzgebung der Territorien und Städte Eingang gefunden hatte³⁾, war auch in Bayern zu voller Herrschaft gelangt⁴⁾. Hier war es vor Allem die Gegenwirkung gegen den Illuminatenorden, welche am Ende des 18. Jahrhunderts zur ausdrücklichen gesetzlichen Verneinung des Vereinigungsrechtes der Unterthanen führte.

Nach dem Generalmandat vom 22. Juni 1784 sollen alle „ohne öffentliche Autorität und landesherrliche Bestätigung errichteten Communitäten, Gesellschaften und Verbrüderungen“ in den kurfürstlichen Landen „nirgend gebildet“ werden⁵⁾. So ziemlich die gleiche Richtung hielt auch die Gesetzgebung unter Max Joseph I. inne⁶⁾. Weder die Constitution von 1808 noch die V.-U. von 1818 gedenken des Vereins- und Versammlungsrechtes der Staatsangehörigen und auch nach der Erlassung der V.-U. hielt die staatliche Praxis an dem Grundsatz fest, daß es kein freies Vereinsrecht der Unterthanen gebe. Kurze Zeit vor dem auch in Bayern zur Geltung gekommenen Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832, welcher alle politischen Vereine und alle ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde zu haltenden außerordentlichen („bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblichen noch gestatteten“) Volksversammlungen und Volksfeste und alle öffentlichen Reden politischen Inhalts, auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten unterlagte⁷⁾, war in Bayern die V.-O. vom 1. März 1832 erlassen

igionsbeitritts, sowie die Ueberschrift von Abschn. I desselben: „Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse“, kommen hier vorzüglich in Betracht, vgl. auch E. Mayer S. 145, bei und in Anm. 11a, ferner Samml. d. Entsch. d. Verwaltungsgerechtigsh., Bd. V S. 181. Anders die bei Günther, Amtshandbuch f. d. protest. Geistlichen, Bd. I S. 29 ff. mitgetheilten W.-E. aus den Jahren 1843—1871, inhaltlich welcher die Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage auf Ausländer überhaupt keine Anwendung finden sollen.

1) Vertrag mit Salvador vom 13. Juni 1870 Art. VII, mit dem König von Tonga vom 1. Nov. 1876 Art. III, mit der Regierung von Samoa vom 24. Jan. 1879 Art. III, mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885, Art. IX. Die angeführten Bestimmungen zeigen, daß es sich hier um mehr handelt, als um die Gewährung „einfacher Hausandacht“, doch wird ihre Anwendung gegenüber den thatsächlich bestehenden Zuständen in Bayern wohl nur von geringer Bedeutung sein.

2) Ueber die Entwicklung und die heutige Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes überhaupt und in Deutschland insbesondere, vgl. Seydel in Schönberg's Handbuch d. polit. Oekonomie 2. Aufl., Bd. III S. 761 ff., v. Sarwey in diesem Handbuch I n. S. 136 ff., G. Meyer, Staatsrecht, 2. Aufl., S. 674 ff. und Verwaltungsrecht I S. 151 ff., endlich Köning, Verwaltungsrecht, S. 269 ff.

3) Vgl. Gierke, d. deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I S. 872 ff. III S. 769 ff.

4) Vgl. über die Geschichte des Associationsrechtes in Bayern die Einleitung von Pözl zu seinem Commentar zum bayer. Vereinsgesetze vom 26. Febr. 1850 in Dollmann's Gesetzgebung, Th. II Bd. 4, S. 428 ff., ferner Bl. f. adm. Praxis, Bd. 7 S. 113 ff. (— s und dazu die Bemerkungen von Prater).

5) Gedruckt außer bei Mayr, Sammlung der kurpfalzbaier. allgem. u. bef. Landesverordnungen, Bd. II S. 1482 und Döllinger, Bd. XIII S. 713, auch bei Pözl a. a. O. S. 428 ff.,

Nachweisungen sonstiger unter Kurfürst Karl Theodor (1777—1799) gegen geheime Verbindungen, insbesondere die Illuminaten, ergangener V.-O., siehe bei Döllinger a. a. O. S. 713, Anm. *, Seydel, Bayer. Staatsrecht, I S. 157, Anm. 2. Ueber das Mandat vom 16. Aug. 1787 vgl. Pözl a. a. O. S. 429.

6) Die unter Berufung auf den Reichsschluß vom 14. Juni 1793 gegen die geheimen Verbindungen erlassene V.-O. vom 4. Nov. 1799 und die sie erneuernden Verordnungen aus dem Jahre 1804 und vom 13. Sept. 1814 sind zusammengestellt bei Döllinger, Bd. XIII S. 718 ff., vgl. hiezu Pözl a. a. O. S. 429 ff., wo die V.-O. vom 4. Nov. 1799 gleichfalls gedruckt ist, und Seydel I S. 304.

7) Abgedruckt im Corp. jur. confederationis Germanicae von v. Meyer und Böpfel, 3. Aufl., Bd. II S. 250 ff.; auch bei Döllinger Bd. XIII S. 705 ff.

worden, in welcher ausdrückliche erklärt wurde, daß „vor wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereins, ohne Ausnahme, von vorgängiger Ueberreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben“ sei¹⁾.

Der mit der politischen Bewegung des Jahres 1848 eingetretenen thatsächlichen Ausübung und Anerkennung des Vereins- und Versammlungsvrechtes²⁾ folgte auch in Bayern die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieses Rechtes und die Regelung seiner Ausübung durch das Gesetz vom 26. Februar 1850 die Versammlungen und Vereine betreffend, (G.-B. 1849/50 S. 53 ff. oben S. 25³⁾ welches, wie es um diese Zeit auch in mehreren andern deutschen Staaten geschah, im Anschluß an die Fassung der entsprechenden Bestimmungen der „Grundrechte des deutschen Volkes“ (§§ 29—31, übergegangen in die von der Frankfurter Nationalversammlung aufgestellte Reichsverfassung vom 28. März 1849 §§ 161—163), den Staatsangehörigen diese Rechte in bestimmter Weise zuspricht, zugleich aber über die Ausübung derselben eingehende und in mannigfacher Hinsicht auch beschränkende Bestimmungen aufstellt, für welche, wie für die Vereinsgesetzgebung anderer deutscher Staaten, das Gesetz der französischen Republik vom 28. Juli 1848 das wesentlich maßgebende Vorbild war⁴⁾.

Der durch das Gesetz vom 26. Febr. 1850 für Bayern geschaffene Rechtszustand ist bis jetzt bestehen geblieben⁵⁾, allerdings nicht ohne zum Theile wesentliche Modifikationen zu erfahren, welche zum größten Theile der Gesetzgebung des Deutschen Reiches ihren Ursprung verdanken⁶⁾.

1. Vereinsrecht. Nach dem Gesetze vom 26. Febr. 1850 haben „die Staatsangehörigen das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden“ (Art. 11.) Das Recht der für den deutschen Reichstag Wahlberechtigten, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten, Vereine zu bilden, hat die Reichsgesetzgebung bestimmt anerkannt (Wahlgesetz für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 § 17), sie hat ferner alle gegen das Coalitionrecht der Gewerbetreibenden und der gewerblichen und Fabrikarbeiter gerichteten Verbote und Strafbestimmungen aufgehoben (Gew.-Ordn. § 152 Abs. 1 vgl. mit §§ 152 Abs. 2, 153, 154 Abs. 3), während sie andererseits die Theilnahme an Verbindungen, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welchen gegen unbekannt Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, oder zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, unter Strafe stellt (Reichsstrafges. §§ 128, 129).

1) Siehe diese V.-O. bei Döllinger a. a. O. S. 722 ff. und Pözl S. 516 ff. und über diese V.-O. und die vom gleichen Standpunkte ausgehenden M.-E. vom 29. Aug. 1835 (Döllinger Bd. XIII S. 724) Pözl S. 433 ff. — Daß nach der Erlassung der V.-O. von einem allgemeinen Verbote nicht genehmigter Vereine im Grunde nicht mehr gesprochen werden konnte, führt aus Pözl a. a. O. S. 432 ff. vgl. auch dessen Bayer. Staatsverfassungrecht Würzb. 1847. S. 54 ff.

2) Vgl. hierüber, insbes. über die V.-O. vom 12. Aug. 1848 (R.-B. S. 801 ff.), welche allerdings nur gelegentlich die Anerkennung der Zulässigkeit der Vereinigungen zu erlaubten Zwecken ausspricht, Pözl a. a. O. S. 434.

3) Vgl. über die Entstehung und den Inhalt desselben die Bemerkungen bei Pözl S. 435 ff., und über die Veränderungen in seinem Bestande durch Art. 2 Ziff. 10 und Art. 84 des Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O. v. Bomhard und Koller, die Strafprozeßordnung f. d. D. Reich S. 427. 516 ff.

4) Vgl. Pözl S. 437, Löning, Verwaltungsrecht S. 270 ff., Seydel in Schönberg's Handbuch der posit. Oekonomie 2. Aufl. Bd. III S. 763.

5) Daß der Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 (vgl. denselben im Corp. jur. conf. Germ. v. Meyer und Böpfel II S. 604 ff.) in Bayern nicht zu praktischer Geltung gekommen ist, ist schon oben S. 26 gesagt worden.

6) Vgl. die Zusammenstellung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Vereinswesen bei Löning, Verwaltungsrecht S. 272 ff.

Was aber die Art der Ausübung des Vereinsrechtes angeht, unterscheidet auch das bayerische Gesetz die politischen Vereine, „deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht“, von den nicht politischen. Die Bildung der letzteren unterliegt an sich keiner besonderen Beschränkung, doch sind auch „Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschafft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde¹⁾ binnen drei Tagen anzuzeigen“ (Art. 12).

Im Anschluß hieran erklärt Art. 13 des Gesetzes:

„Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.“

Den politischen Vereinen legt das Gesetz die Verpflichtung auf, „Vorsteher zu wählen“ und diesen hinwiederum die Obliegenheit, „Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines [für deren rechtzeitige Abfassung sie demnach zu sorgen haben] binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distriktpolizeibehörde [in München der Polizeidirektion]²⁾ zur Kenntniznahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen“ (Art. 14³⁾).

„Frauenspersonen und Minderjährige“ sind von der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen gesehlich ausgeschlossen (Art. 15). — Ausdrücklich spricht auch die bayerische Gesetzgebung das Verbot der sog. Affiliation der politischen Vereine (nicht auch das anderwärts bestehende Verbot irgend welcher Verbindung solcher Vereine unter einander) aus.

„Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Befehlissen und Organen des andern unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden“ (Art. 17⁴⁾).

Das Gesetz enthält endlich Bestimmungen über die Versammlungen und die Beschlüsse politischer Vereine.

Es schließt Frauenspersonen und Minderjährige von den von einem solchen Vereine veranstalteten Versammlungen aus, auch sofern sie nicht Mitglieder desselben sind (Art. 15⁵⁾ und erklärt seine allgemeinen Bestimmungen über Versammlungen (Art. 1—9) auch auf diese Versammlungen für anwendbar, fordert insbesondere die zu öffentlichen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, im Allgemeinen nothwendige Anzeige, die in solchem Falle bei der Distriktpolizeibehörde zu machen ist, von den Vorstehern dieser Vereine hinsichtlich aller Vereinsversammlungen, „für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen“ (Art. 16).

Es unterfragt den politischen Vereinen, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen“ (Art. 18).

1) also wohl der Ortspolizeibehörde, Pözl a. a. O. S. 479.

2) Diese hat nach der B.-O. vom 2. Okt. 1869 (R.-Bl. S. 1881 ff.) § 6 überhaupt die Ausübung der den Lokalpolizei- und Distriktsverwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse hinsichtlich des Vereinswesens und des Versammlungsrechtes.

3) Daß hiermit auch die Pflicht der Anzeige der Vorsteher und der Veränderungen in der Vorstandschafft ausgesprochen ist, hebt Pözl S. 482 mit Recht hervor, ebenso daß andererseits keine Verpflichtung besteht, die Mitglieder des politischen Vereins anzuzeigen oder über dieselben Auskunft zu erteilen. Anders der Auffass von H. S. in den Bl. f. abm. Praxis Bd. 25 S. 321 ff.

4) Vgl. hier Pözl a. a. O. S. 487 ff.

5) Vgl. auch die Entscheidungen des ehemaligen obersten Gerichtshofes in Bayern in der Sammlung oberrichterlicher Entscheidungen für Strafsachen Bd. 6 S. 58 ff., 259 ff. (angeführt bei Kreis, Handbuch II S. 256), ferner Pözl a. a. O. S. 484, welcher die Bestimmung auch auf Versammlungen zu politischen Zwecken, welche nicht von einem Verein ausgehen, angewendet wissen will.

Das Gesetz stellt die Nichterfüllung der von ihm den Vorstehern und Mitgliedern von Vereinen, insbesondere von politischen Vereinen, auferlegten Verpflichtungen unter Strafe (Art. 20, 22, 23 Abs. 1¹⁾) und erklärt endlich die obrigkeitliche „Schließung“ von Vereinen unter gewissen Voraussetzungen als zulässig. Eine solche Auflösung kann sowohl als dauernd wirksam wie als „vorläufige“ obrigkeitliche Handlung erscheinen. Zu ihrer Vornahme in der einen wie in der andern Weise ist unter den für den einzelnen Fall gesetzlich bestimmten Voraussetzungen entweder die Polizeibehörde oder das Gericht zuständig.

Jede Polizeistelle oder Behörde²⁾ ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur dauernden oder vorläufigen Schließung von Vereinen befugt. Als Voraussetzungen der Zulässigkeit dauern der Schließung sind erklärt: das Zuwiderhandeln gegen die Verpflichtung zur Wahl von Vorstehern seitens politischer Vereine und gegen die den Vorstehern solcher Vereine obliegende Verpflichtung zu Anzeigen und Auskunftsertheilungen an die Bezirkspolizeibehörde (Art. 14), Abhaltung geheimer Versammlungen durch politische Vereine (Art. 16), Ausschließung der Abgeordneten der Polizeibehörde von Vereinsversammlungen (Art. 7) oder Uebertretung des Verbotes der Affiliation oder der Fassung von Beschlüssen in staatlich autoritativer Form (Art. 17 und 18); als Voraussetzung der Zulässigkeit solcher definitiven Schließung erscheint es endlich: wenn Vereine „die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen“³⁾ (Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1–5). Zur vorläufigen Schließung von Vereinen sind die Polizeibehörden befugt, wenn „die Zwecke oder Beschlüsse“ jener den Strafgesetzen zuwider laufen (Art. 19, Abs. 1, Ziff. 6). Die in solcher vorläufiger Weise angeordnete Schließung eines Vereins ist binnen 8 Tagen dem zuständigen Gericht anzuzeigen, welches über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden hat (Art. 19 Abs. 2).

Abgesehen hiervon kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung anordnen, „wenn wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, die öffentliche Klage erhoben ist.“ In dem Endurtheile kann das zuständige Strafgericht die Schließung eines Vereines für immer aussprechen. (Art. 24 in der Fassung von Art. 84 des Ausf.-Ges. zur St.-P.-O. vom 18. Aug. 1879, Abs. 1, 2, 3.)

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen* (Art. 19, Abs. 2).

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen. Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schäzen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderungen nur zum Scheine vorgenommen worden seien.* (Art. 24 in der erwähnten Fassung Abs. 4, 5.)

Die Schließung eines Vereines für immer durch die Polizeibehörde (auf Grund des Art. 19 Ziff. 1–5 des Vereinsgef.) ist im bayerischen Rechte als Verwaltungsrechtsache erklärt, über welche in letzter Instanz auf Berufung gegen die Entscheidung der Kreisregierung R. d. J. der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen hat (Ges. vom 8. Aug. 1878, Art. 8 Ziff. 6, 9 Abs. 2⁴⁾).

Wesentlich modifizirt sind alle diese Bestimmungen des bayerischen Rechtes durch das oft erwähnte Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, sofern es das Verbot der Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken oder in welchen solche Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, der zuständigen Landespolizeibehörde (in Bayern Kreisregierung R. d. J. nach der M.-E. vom

1) Die im Texte erwähnten und die in Art. 21 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes sind aufrecht erhalten durch Art. 3, Ziff. 9 des Ausf.-Ges. zur St.-P.-O.

2) und zwar ohne Rücksicht auf ihre Stellung in der Instanzenordnung, Pözl S. 492.

3) Vgl. über die Entstehung dieser letzteren, dem Regierungsentwurfe zum Gesetze fremden Bestimmung Pözl a. a. O. S. 492 ff.

4) Vgl. hiezu die Commentare von Rahr S. 90 ff. und Kraus S. 56 ff. Als Verwaltungsrechtsache ist insbesondere durch Art. 8 Ziff. 9 des Ges. vom 8. Aug. 1878 auch erklärt die Befragung der Zulassung einer eingeschriebenen Hilfskasse und die Schließung einer solchen nach § 4 Abs. 2 und § 29 des Reichsgef. vom 7. April 1876 (abgeändert durch Ges. vom 1. Juni 1884), vgl. hiezu Rahr S. 95, 128, Kraus S. 65 ff. 114.

23. Okt. 1878) zur Pflicht macht und als Rechtsmittel gegen ein solches Verbot nur die Beschwerde an die auf Grund von § 26 des Gesetzes eingesetzte Reichskommission anerkennt (Sozialistengesetz. §§ 1, 6—8, 26 und die Strafbestimmungen in §§ 17 und 18) ¹⁾.

2. Versammlungsrecht. In wörtlicher Uebereinstimmung mit § 29 Abs. 1 der Grundrechte des deutschen Volkes erklärt das Gesetz vom 26. Febr. 1850: „Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht“ ²⁾. Daß zum Betriebe der den deutschen Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten die für denselben Wahlberechtigten das Recht haben, „in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentlich Versammlungen zu veranstalten“, ist in § 17 des Reichstagswahlgesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Unbedingt untersagt sind aber nach bayerischem Rechte Volksversammlungen unter freiem Himmel innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte, an welchem der Landtag seinen Sitz hat ³⁾, so lange dieser versammelt ist (Ges. vom 26. Febr. 1850, Art. 10). Auch abgesehen hiervon können Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden, bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktpolizeibehörde verboten werden (Art. 3). Die Abhaltung gewisser Versammlungen muß der Obrigkeit angezeigt werden, während die Abhaltung anderer obrigkeitlicher Erlaubniß bedarf.

Das erstere ist der Fall hinsichtlich der Versammlungen, „in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen.“ Die Anzeigepflicht liegt sowohl dem ob, welcher zu einer solchen Versammlung „öffentliche oder allgemeine Einladungen“ erläßt (welche, falls sie in Schrift- oder Druckform verbreitet werden, stets mit den Unterschriften derjenigen, welche sie erlassen, versehen sein müssen) als demjenigen, welcher „den Platz zu deren Abhaltung einräumt.“ Die Anzeige ist mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck derselben bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche ihrerseits sofort über die ihr gemachte Anzeige eine Bescheinigung zu erteilen und die ihr vorgesehene Distriktpolizeibehörde von derselben zu benachrichtigen hat. (Art. 2.)

Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen außer der Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung noch der Genehmigung der Distriktpolizeibehörde. Dies gilt auch von „öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften“ (mit Ausnahme der „herkömmlichen kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge, gewöhnlicher Leichenbegängnisse, Füge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachter Umzüge der Innungen“). Verpflichtet zur Einholung solcher Zustimmung und Genehmigung ist „der Unternehmer, Leiter oder Ordner“ der Versammlung oder des Aufzuges, welchem von der Distriktpolizeibehörde „möglichst schnell und spätestens am folgenden Tage“ schriftlicher Bescheid zu erteilen ist (Art. 4).

1) Ueber die Zuständigkeit (und Verpflichtung) des Reichskanzlers zum Verbote ausländischer Vereine vgl. § 6, Abs. 1 mit § 1, über die Wirksamkeit des Verbotes für das ganze Reichsgebiet, und gegenüber „allen Verzweigungen des Vereines“ und jedem „vorgedächten neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt“, vgl. § 6, Abs. 3 und über die auf Grund des Verbotes notwendiger Weise eintretende Beschlagnahme der Vereinskasse und aller für Zwecke des Vereines bestimmten Gegenstände, dann über die zwangsweise Liquidation des Vereinsvermögens nach endgiltig gewordenem Verbote vgl. § 7. Ueber das rechtliche Schicksal der eingetragenen Genossenschaften (welchen in dieser Hinsicht auch die „registrierten Gesellschaften“ des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen G. V. 1869 S. 1153 ff., Art. 70 ff. gleichstehen), der eingeschriebenen Hilfsklassen und der selbständigen (nicht eingeschriebenen) Kassenvereine, in denen Bestrebungen von der im Sozialistengesetz bekämpften Art in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten, vgl. §§ 2—5 des Ges., und über die ganze hier und im Letzte behandelte Materie G. Meyer, Verwaltungsrecht I S. 178 ff.

2) Ueber die Ableitung dieses Satzes aus Art. 19 der bayerischen Verfassung und mittelbar aus dem ersten Titel der französischen Constitution von 1791 vgl. Pögl a. a. O. S. 443, Anm. 2.

3) Selbstverständlich auch am Orte seines Sitzes. Pögl a. a. O. S. 469 ff.

Die Versammlungen sind aber ferner nach bayerischem Recht allgemein dem Aufsichtrecht und dem unter gewissen Voraussetzungen geltend zu machenden Auflösungsrecht der Polizeibehörde unterworfen.

Die Polizeibehörde¹⁾ ist befugt, zu jeder²⁾ Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden. Die Abgeordneten der Polizeibehörde haben die Versammlung für aufgelöst zu erklären, wenn in „dieser Vorläge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird“ und ihrem Verlangen, daß die Versammlung aufgehoben werde, seitens der Ordner oder Leiter derselben nicht sofort entsprochen wird. Die Auflösung kann durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden, wenn einer wiederholten Aufforderung, sich zu entfernen, von den bei der für aufgelöst erklärten Versammlung Anwesenden nicht Folge geleistet wird (Art. 7—9³⁾).

Die Uebertretung der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über Versammlungen, insbesondere auch das Erscheinen mit Waffen in einer Versammlung oder das unbefugte Vertheilen von Waffen in einer solchen ist unter Strafe gestellt (Art. 20, 21).

Diese landesrechtlichen Bestimmungen, über das Versammlungsrecht sind aber gleichfalls durch das Sozialistengesetz in erheblicher Weise modifizirt worden, insofern es die Polizeibehörde verpflichtet, Versammlungen (öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge) aufzulösen, falls in ihnen die von diesem Gesetze bekämpften Bestrebungen zu Tage treten, oder sie zu verbieten, wenn durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung solcher Bestrebungen bestimmt sind (§§ 9, 10 mit den Strafbestimmungen in §§ 17, 18) und die Zentralbehörden der Bundesstaaten ermächtigt, für Bezirke oder Ortshaften, welche durch diese Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, mit Genehmigung des Bundesrathes auf die Dauer von längstens einem Jahr anzuordnen, daß Versammlungen (mit Ausnahme solcher, welche für eine ausgeschriebene Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung gehalten werden sollen), nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen (§ 28 Abs. 1 Ziff. 1).

3. Auf eine bestimmte Anzahl von Thatbeständen sollen die bisher behandelten, die Vereins- und Versammlungsfreiheit beschränkenden Bestimmungen des bayerischen Vereinsgesetzes keine Anwendung finden. Es gilt dies (nach Art. 26 Abs. 1 des Vereinsgef.) abgesehen von der selbstverständlichen Ausnahme der „durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen“⁴⁾ von den Vorbereitungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen und von den Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretungen nach erlassenen Wahlausschreiben⁵⁾).

1) Außer der zunächst hierzu berufenen Distriktpolizeibehörde auch die dieser vorgesetzte Behörde und auch die Ortspolizeibehörde. Pözl a. a. O. S. 463 ff.

2) Eine ausdrückliche Beschränkung der im Texte erwähnten Bestimmung auf Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, findet sich im bayerischen Gesetz jedenfalls nicht.

3) Die allgemeine Verpflichtung der Ordner und Leiter einer Versammlung, „für Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gesetzes zu sorgen“, und wenn ihnen zu diesem Zwecke ergangenen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben, spricht Art. 5 des Vereinsgesetzes aus.

4) Gemeint sind „die Versammlungen der repräsentativen Körperschaften“ (Landes-, Kreis-, Distrikts-, Gemeindevertretungen) Pözl a. a. O. S. 506.

5) Art. 2—25 des Gef. sollen auf sie keine Anwendung finden. Daß diese Fassung nicht ganz genau ist, bemerkt Pözl a. a. O. S. 507. — Art. 26, Abs. 2 des Gef. hält für Vereine, welche Kapital durch Aktien aufzubringen, Ardebildpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, und Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zweck haben, die „hierüber bestehenden Gesetze und Vorschriften“ aufrecht, insbesondere also diejenigen, welche die

In gleicher Weise werden in der Praxis auch die Reichstagswahlversammlungen behandelt, obwohl das Reichstagswahlgesetz (§ 17 Abs. 2) die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben auch für die Vereine und Versammlungen zum Zwecke der Reichstagswahlen ausdrücklich aufrechterhält¹⁾.

Andererseits sind die besonderen Beschränkungen des Versammlungs- und Vereinsrechtes, welche sich aus den Verhältnissen des Staats- und Militärdienstes und aus der Verfassung der öffentlichen Lehranstalten ergeben, hier ebenfalls noch in Betracht zu ziehen.

Nach dem Vereinsgesetze haben bei dem stehenden Heere die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit zur Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstvorschriften nicht entgegenstehen, und ausdrücklich wird „jedem selbständig Commandirenden“ die Befugniß zugesprochen, den Untergebenen an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu unterjagen“ (Art. 27). Nunmehr kommen in diesem Zusammenhang, abgesehen von dem allgemeinen in § 49 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 4. Mai 1874 enthaltenen Verbote der Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für die dem aktiven Heere angehörigen Militärpersonen, insbesondere noch die Strafbestimmungen in §§ 101 und 113 des Militärstrafgesetzes für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gegen unbefugte Veranstaltung einer Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen in Betracht.

Ausdrücklich werden sodann auch im Vereinsgesetz Art. 28 die Disziplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, für Staatsbeamte und öffentliche Diener als durch das Gesetz nicht berührt erklärt. Für die Verhältnisse der Letzteren kommt hier vor Allem die V.-O. vom 15. März 1850 (R.-Bl. S. 241 ff.) in Betracht, inhaltlich deren ein jeder Staats- und öffentlicher Diener bei der Verpflichtung für den Staats- oder öffentlichen Dienst einen besonderen Eid zu leisten hat über seine Nichtbetheiligung an dem Staate nicht angezeigten, von der kompetenten Behörde aufgelösten oder an solchen Vereinen, an welchen ihm die Theilnahme nach den jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird²⁾, ferner die M.-E. vom 18. März 1850 (Döllinger Bd. XXIX S. 343, Weber Bd. 4 S. 103), welche den mit der Beaufsichtigung der politischen Vereine betrauten Beamten während ihrer Dienstesaktivität die Theilnahme an politischen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirktes untersagt³⁾.

Ein allgemein wirksames Recht der Ausländer, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, welches die Staatsregierung anzuerkennen hätte, kann in Bayern nach der bestimmten Fassung der hier in Betracht kommenden Artikel des Vereinsgesetzes (1 und 11), welche nur den Staatsangehörigen (benen nunmehr auch in dieser Beziehung nach Art. 3 der Reichsverfassung die übrigen Reichsangehörigen gleichstehen) dieses Recht

Entstehung solcher Vereine an obrigkeitliche Genehmigung binden, und macht den gleichen, an sich selbstverständlichen, Vorbehalt für alle „unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften“ fallenden Vereinen. Vgl. dazu Pözl S. 507 ff. und Wl. f. adm. Praxis Bd. 7 S. 113 ff. (— s.)

1) v. Pechmann-Stabelmann S. 329.

2) Vgl. hier insbesondere die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 1. Okt. 1849 (Döllinger Bd. XXIV S. 121 ff., Weber Bd. 4 S. 43 ff.), §§ 66—68 und dazu Pözl S. 512 ff.

3) Ueber die früher von den bayerischen Staats- und öffentlichen Dienern geforderten eidlichen Aeußerungen wegen Nichtbetheiligung an geheimen Verbindungen vgl. die Nachweise bei Seydel, Bayer. Staatsrecht I S. 157 Anm. 2 (f. g. Illuminateneid), ferner kommen hier in Betracht die oben S. 168, Anm. 6 erwähnten V.-O. von 1799, 1804 und 1814.

4) Daß diese Vorschrift sich nicht auch auf die Mitglieder der Magistrate in den größeren Städten (1. und 2. Klasse nach dem damaligen Gemeinderecht) bezieht, erklärt die M.-E. vom 3. April 1850 (Döllinger Bd. XXIX S. 343, Weber Bd. 4 S. 103 Anm.)

5) Ueber die Gebühr enfreiheit der in dem Vereinsgesetze vorgesehenen Anzeigen bei den Polizeibehörden und der durch diese verursachten Erlasse vgl. Art. 29, Abs. 1 des Vereinsgef., aufrecht erhalten durch Art. 3 Ziff. 3 des Gebührenges. vom 18. Aug. 1879 (oben S. 58).

zuspricht, nicht anerkannt werden, also auch nicht die Möglichkeit der Geltendmachung des Vereinsrechtes durch Ausländer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Grund von Art. 8 Ziff. 6 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878¹⁾.

VI. **Schluß: Petitionsrecht und Beschwerdeberecht.** Zu den allgemeinen bürgerlichen Rechten, bisweilen auch zu den Freiheitsrechten, pflegt das Petitionsrecht und das, offenbar um der inneren Verwandtschaft von Bitte und Beschwerde willen, in manchen neueren Verfassungsurkunden in unmittelbarem Zusammenhange mit jenem aufgeführte Recht der Beschwerde gerechnet zu werden²⁾.

Ein Petitionsrecht, in dem Sinne, daß die natürliche Freiheit des Bittens durch Staatsorgane nicht behindert werden dürfe, oder daß die staatlichen Organe, an welche Bitten gerichtet werden, sich nothwendiger Weise irgendwie mit denselben zu befassen hätten, ist allerdings in Bayern weder durch die V.-U. noch durch ein späteres Gesetz ausdrücklich anerkannt worden, doch sind Petitionen von jeher in Uebung gewesen und es sind auch einzelne gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen ergangen, welche Unordnungen, die beim Eintreffen von Petitionen vorkommen könnten, vorbeugen sollen.

Dahin gehören die Vorschriften der mit früher erlassenen Vorschriften wesentlich übereinstimmenden Verordn. vom 25. November 1825 (R.-V. S. 905 ff., Weber II S. 254 ff.), nach welchen alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung von „Mittelfällen“ geeignet sind, bei diesen eingereicht werden, Gesuche und Vorstellungen unmittelbar beim Könige nur „in bloßen Gnadenfachen“ und außerdem dann eingereicht werden dürfen, „wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verlegt zu sein“, oder wenn der Gegenstand der Bitte seiner Natur nach der besonderen Entscheidung des Königs unterliegt; ferner die Bestimmung in Art. 6 des Gef. vom 26. Febr. 1830, die Versammlungen und Vereine betr., nach welcher es den Versammlungen nicht gestattet ist, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnungen von mehr als 10 Personen zu übersenden.

Neuerdings ist aber in der Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1872³⁾ festgesetzt worden, daß alle an diese Kammer gerichteten Petitionen von dem Petitionsausschusse zu prüfen sind, sofern sie nicht mit einem bereits einem Ausschusse zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen, und daß dem Gesuchsteller in jedem Falle der Bescheid des Ausschusses oder der Kammer (falls sie in dieser selbst zur Erörterung gekommen sind, was auf Antrag von 10 Mitgliedern jedenfalls geschehen muß) mitzutheilen ist (§ 27⁴⁾).

1) Vgl. über die Frage Pözl a. a. O. S. 444, 476, 483. Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht die Bemerkung bei v. Pechmann-Stadelmann. S. 328.

2) Vgl. Aber das Recht der Bitte und Beschwerde die Ausführungen und Nachweisungen bei Held, System des Verfassungsrechts, Bd. II S. 621 ff., Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. I 3. Aufl., S. 465 ff., Höpfl, Grundzüge d. gem. deutschen Staatsrechts, Bd. II 5. Aufl. S. 41 ff., 441 ff., G. Meyer, Lehrb. d. d. Staatsrechts, 2. Aufl., S. 656 ff., und soviel Bayern besonders angeht, Pözl, Verfassungsrecht S. 105 ff., 117 ff., dazu Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. II S. 29 ff., (gegen die Annahme eines Petitionsrechts der Staatsangehörigen dem Landtage gegenüber) S. 30 ff., (Recht der Beschwerde an den Landtag wegen Verletzung der konstitutionellen Rechte). Vgl. ferner Bluntzschli, Allgem. Staatsrecht, 6. Aufl. (besorgt von E. Böning) S. 663 ff., R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I S. 222 ff. — Pözl, Art. Beschwerde und Petition in Bluntzschli und Brater's Staatswörterbuch, Bd. II S. 89 ff., VIII S. 67 ff., L. v. Stein, d. Verwaltungslehre, Bd. I 2. Aufl., Stuttgart, 1869, S. 367 ff. E. Meier, Art. Petitionsrecht in Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl. Bd. 3. S. 40 ff.

3) Vgl. Verh. d. R. d. A. 1871/72, Weil. Bd. II S. 213 ff., 281 ff. Stenogr. Ber. II, S. 28 ff. Abgebrudt auch in Bayerns Gesetze und Gesetzbücher 7. Ergänzungs-Band S. 708 ff.

4) Anders nach der Geschäftsordnung der R. d. R. von 1872, (Verh. d. R. d. R. 1871/72 Weil. Bd. I S. 170 ff. und in Bayerns Gesetze 7. Erg.-Bd. S. 672 ff.), wo es in § 79 heißt: „Anträge anderer Personen (als der nach § 78 allein zur Stellung und Einbringung von Anträgen und Wünschen berechtigten bei dem Landtage anwesenden und bereits legitimirten Reichsräthe) gehen bloß zu den Akten, wenn sich dieselben nicht ein am Landtage anwesender Reichsrath angeeignet hat. Es ist jedoch einem jeden Mitgliede der Kammer die Einsicht davon gestattet.“ Mit dieser Bestim-

Diese Bestimmung ist in offenkundiger Anlehnung an den § 28 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag gegeben, wo am Schlusse gesagt ist: „Ein Bescheid des Reichstages [auf die an ihn gerichteten Petitionen] muß jedenfalls erfolgen“).

Auch eine allgemeine Anerkennung eines den Staatsangehörigen zustehenden Beschwerderechtes enthält die bayerische V.-U. nicht. Ausdrücklich ist in derselben nur das Recht der Beschwerde wegen Verletzung der constitutionellen Rechte bei dem Landtage erwähnt (Tit. VII § 21 Abs. 1), welches nach der nunmehr an die Stelle der einschlagenden Bestimmung der V.-U. getretenen Vorschrift in Abth. II Ziff. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr., (G.-B. 1872 S. 173 ff.) „jedem einzelnen Staatsangehörigen“, sowie jeder Gemeinde zusteht²⁾.

Abgesehen hievon und abgesehen von den Rechtsmitteln des Civil- und des Strafprozesses, dann von dem Recht der Beschwerde wegen Verzögerung und Verweigerung der Rechtspflege³⁾, und von dem in mehrfacher Richtung anerkannten und wirksamen Recht der Beschwerde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁴⁾, abgesehen ferner von den Rechtsmitteln des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist ein Recht der Unterthanen gegen Handlungen oder Unterlassungen von Staats- oder Gemeindeorganen, durch welche Rechte oder Interessen ver-

letzung, welche Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. II S. 29 Anm. 2 als einen „schlagenden Beweis für das Nichtbestehen eines Petitionsrechtes“ der Staatsangehörigen den Kammern gegenüber ansührt, sachlich übereinstimmend ist auch die Fassung des § 79 der Geschäftsordnung der R. d. R. vom 3. 1831 (Döllinger Bd. VII S. 145 ff.), wörtlich übereinstimmend § 76 der Geschäftsordnung dieser Kammer von 1851 (Verh. der R. d. R. 1851, Weil. Bd. I S. 221 ff.). Auch die Geschäftsordnung der R. d. R. von 1851 (Döllinger Bd. XXI S. 338 ff.) verlangte in Art. 53 Abs. 1 die ausdrückliche Aneignung der von Staatsangehörigen außerhalb der Kammer ausgehenden Anträge durch einen Abgeordneten als Bedingung der geschäftsmäßigen Behandlung, während die früheren Geschäftsordnungen dieser Kammer von 1825 (Verh. d. R. d. R. 1825, Weil. Bd. I S. 187 ff.) § 79 Abs. 2, und 1831 (Döllinger Bd. VII S. 347 ff.) Art. 54 Abs. 1 alle Eingaben, welche nicht Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte enthielten, ohne Verweisung an einen Ausschuss sogleich zu den Akten zu legen befahlen. Daß gleichwohl auf dem Landtage von 1831 viele Eingaben verhandelt wurden, welche nicht als Beschwerden in jenem Sinne bezeichnet werden konnten, hebt Pözl im Staatswörterbuch Bd. VIII S. 70 Anm. 6 hervor.

1) Auf die Frage, ob in Art. 23 der R.-V., sofern dieser dem Reichstage das Recht zuspricht, an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen, auch ein Recht der Reichsangehörigen anerkannt sei, Petitionen an den Reichstag zu richten (für die Bejahung u. A. v. Riebel, die Reichsverfassungsurkunde S. 113, Seydel, Commentar zur V.-U. f. d. D. Reich, Würzb. 1873 S. 151, v. Rönne, das Staatsrecht des Deutschen Reichs I. Bd., Leipzig, 1876 S. 185 ff., dagegen Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 519 ff., Anm. 4 und neuerdings Seydel, der deutsche Reichstag in Firth's Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1880 S. 358 und Bayer. Staatsr. S. 253) ist hier nicht einzugehen.

2) In Tit. VII § 21 Abs. 1 der V.-U. war, abgesehen von den Gemeinden, „jeder einzelne Staatsbürger“ zur Erhebung dieser Beschwerde für berechtigt erklärt. Die im Letzte erwähnte Gesetzesbestimmung soll die schon früher von der Praxis stets festgehaltene Anschauung, daß es sich hier: um ein Recht jedes Staatsangehörigen, nicht eines Staatsbürgers im engeren Sinne des Wortes (oben S. 39. 46 ff.) handle, in zweifelloser Weise als zutreffend erklären. Ueber die Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte, auf welche in anderem Zusammenhange noch zurückzukommen sein wird, vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 119 ff., 546 ff., Seydel, Bayer. Staatsrecht II S. 30 ff., 72 ff.

3) Vgl. Art. 73 und 74 des bayer. Ausf.-Ges. zum R.-G.-B.-G. vom 23. Februar 1879 und dazu den Commentar von Hauck zu diesen beiden Gesetzen, Nordf. 1879, S. 284 ff. (Recht der Beschwerdeführung gegen Gerichte, Gerichtsvorstände und Richter wegen Verzögerung der Rechtspflege bei dem Vorstande des unmittelbar vorgelegten Gerichtes oder nach Umständen bei dem Justizministerium und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Kollegialgerichtes gerichtet sind, auch bei dem Vorstande des Gerichtes) R.-V. Art. 77 und dazu Laband, das Staatsrecht d. D. Reiches Bd. I S. 154 ff., 267 ff., III, 2. 52 ff. und in diesem Handb. II 1. S. 43, ferner die Lehrbücher des d. Staatsrechts von G. Meyer, 2. Aufl. 1886, S. 633 ff. und G. Schulze, II S. 27 ff. 63 ff. (Recht der Beschwerde beim Bundesrathe wegen Justizverweigerung.)

4) Hierher gehört z. B. die Bestimmung in § 94 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 in der Fassung von Art. 1 Ziff. 3 des Ges. vom 29. Mai 1886 (G.-u. A.-B. S. 227).

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B.

Marquardien's

Handbuch des Oeffentlichen Rechts

I. Band. (Allgemeiner Theil.)

I. Halbband.

Reg. R. (XIV. 360 Z.) R. 9. —

Marquardien, Einleitung.
Grotius, Allgemeines Staatsrecht.
Grotius, Staat und Kirche.

Pand I. Halbband I. vollständig.

II. Band. (Staatsrecht der deutschen Einzelstaaten.)

I. Halbband.

Reg. R. (XIII. 308 Z.) R. 8. —

Kuband, Deutsches Reich.
Cressi, Gesetz-Vorbringen.

Band II. vollständig.

III. Band. (Fortsetzung des Staatsrechts der deutschen Einzelstaaten.)

I. Halbband.

1. Abtheilung.

Vogel, Bayern. In 5 Lieferungen.
Ziel. 1. 2. (Z. 1-128.) a R. 2. —, Ziel. 3. R. 1. 50.

2. Abtheilung. (VIII. 307 Z.) R. 9. —

Gump, Württemberg.

3. Abtheilung. (VIII. 118 Z.) R. 3. —

Schinkel, Hessen.

Grotius, Vellea.

II. Halbband.

1. Abtheilung. (X. 193 Z.) R. 5. —

Albig, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Scherr, Oldenburg.

Olto, Preussenschweig.

Pfeiffer, Anhalt.

Söllner, Waldeck.

Sömmer, Schaumburg-Lippe.

Salkmann, Lippe.

II. Halbband.

Ziel. 1. (VI. 2. 1-173.) R. 5. —

Sauerb, Kgl. Beamtungsrecht.

Ziel. 2. (VI. 2. 173-384.) R. 6. —

Palmerius, Pöllerrrecht.

[Ziel. 3. Er scheint 1887.

Marquardien, Politik.]

II. Halbband.

Reg. R. (VIII. 362 Z.) R. 8. —

Schulz, Preussen.

Crotzold, Sachsen.

Band II. vollständig.

II. Halbband.

2. Abtheilung. (VIII. 204 Z.) R. 5. —

Meyer, Sachsen-Weimar-Eisenach.

Scherr, Sachsen-Weimern.

Paumgartel, Sachsen-Meiningen.

Sacke, Sachsen-Erbrecht und Verfa.

Altinghauer, Schwarzburg-Rudolstadt.

Schambach, Schwarzburg-Rudolstadt.

Schumann, Meckl. Altäre Linie.

Albiger, Meckl. jüngere Linie.

3. Abtheilung. (VI. 98 Z.) R. 3. —

Walffan, Hamburg.

Albmann, Lübeck.

Prunz, Bremen.

Band III. Halbband II. vollständig.

IV. Band. (Staatsrecht der außerdeutschen Staaten)

I. Halbband.

1. Abtheilung. (X. 192 Z.) R. 5. —

Ulrich, Oesterreich-Ungarn.

2. Abtheilung. (VI. 160 Z.) R. 5. —

von Ortel, Schwed.

3. Abtheilung. (VII. 180 Seiten) R. 6. —

von Holt, Vereinigte Staaten von Amerika.

4. Abtheilung. (VIII. 92 Z.) R. 4. —

de Groling, Niederlande.

5. Abtheilung. (Er scheint 1887).

Uss, Belgien.

Erstman, Kugenburg.

6. Abtheilung. (VII. 172 Z.) R. 6. —

Lebon, Frankreich.

7. Abtheilung. (Er scheint 1887).

Orsi, Italien.

II. Halbband.

1. Abtheilung. (Er scheint 1887).

Engelmann, Rußland.

2. Abtheilung. (Unter der Presse).

Albmann, Schweden und Norwegen.

3. Abtheilung. (Er scheint 1887).

Hess, Dänemark.

4. Abtheilung.

Marquardien, Großbritannien und Irland, brit. Colonien

5. Abtheilung. (Er scheint 1887).

Serapoulos, Griechenland.

Manole u. A., Rumänien, Serbien, Dänel.

6. Abtheilung.

Correa Campos, Spanien und Portugal.

7. Abtheilung.

***, Mexiko, Brasilien, Central- u. Südamerikanische

Staaten.

Zur Vollendung des ersten Bandes fehlt noch: die 3. Lieferung des II. Halbbandes:

Marquardien, Politik. Er scheint 1887.

Zur Vollendung des dritten Bandes fehlt noch: die 4. u. 5. Lieferung von

Vogel, Bayern. Er scheint 1887.

Im Uebrigen ist Band I. — III. vollständig erschienen.

Jeder Band und jede Abtheilung wird auch einzeln abgegeben.

Nach Vollendung des ganzen Werkes tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Die vollständigen Bände

(jüngst Band II) sind in einem für den praktischen Gebrauch sehr bequemen und solchen Einbande berechtigt und können so durch Vermittlung jeder Sortimentsbuchhandlung von der Verlagsbuchhandlung bezogen werden.

Marquardsen's
Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts.

III. Band. I. Halbband. 1. Abtheilung.
3. Lieferung.

Das
Staatsrecht
des
Königreichs Bayern.

Bearbeitet

von

Dr. W. Vogel,

Professor an der Universität Erlangen.

Dritte Lieferung.



Freiburg i. B. 1886.

Academische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).